

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1999)

**Rubrik:** Beilagen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# **Beilagen**

**zum Tagblatt des Grossen Rates  
des Kantons Bern  
1999**

**+ Steuergesetz**

**Band 1**

---



# Direktionsgeschäfte

## Grosser Rat – Januar-Session 1999

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
-------------	-------

### Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Erziehungsdirektion .....	1
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion .....	1

### Geschäfte der Finanzkommission

Finanzdirektion .....	3
-----------------------	---

### Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

### Erziehungsdirektion

#### **2859. Universität Bern; Medizinische Fakultät, Genehmigung der Weiterführung der Zulassungsbeschränkungen in der Humanmedizin.**

##### **1. Es wird in Erwägung gezogen:**

a. Der Regierungsrat hat unter Ausschöpfung der Lehrkapazität der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten, Finanzmittel und Infrastruktur und unter Berücksichtigung der Zahl der Patientinnen und Patienten sowie der Klinikkapazitäten die maximale Aufnahmekapazität für das erste Studienjahr insgesamt bei 220 Studienplätzen festgelegt, für den Fachbereich Humanmedizin bei 125 Studienplätzen (RRB 972 vom 29. April 1998).

b. Die Voraussetzungen nach Artikel 11a Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (Änderung vom 10. März 1996) für die Durchführung von Zulassungsbeschränkungen sind im Fachbereich Humanmedizin weiterhin erfüllt:

- Die Universität hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Beschränkungen ergriffen.
- Die finanziellen Möglichkeiten des Kantons lassen eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Universität nicht zu.
- Ein ordnungsgemässes Studium kann bei Voranmeldezahlen, die die maximale Aufnahmekapazität um 15% überschreiten, nicht mehr sichergestellt werden.
- Die Koordination mit anderen Hochschulträgern im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz ist gewährleistet.

##### **2. Es wird beschlossen:**

Die erstmals für das Studienjahr 1998/99 durchgeföhrten Zulassungsbeschränkungen im Fachbereich Humanmedizin werden auf Empfehlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz unter den folgenden Voraussetzungen um jeweils ein weiteres Jahr verlängert:

- Die Voranmeldungen für den Fachbereich Humanmedizin überschreiten die 125 Studienplätze um 15%.

- Die Möglichkeit von Umleitungen an andere Universitäten ist ausgeschöpft.

Gestützt auf die gesamtschweizerischen Voranmeldezahlen kann der Regierungsrat bei Vorliegen der Voraussetzungen die Durchführung von Zulassungsbeschränkungen beschliessen.

### **3. Rechtsgrundlage**

Artikel 11c Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (Änderung vom 10. März 1996).

### **2944. Berner Fachhochschule; Fachbereiche Musik und Theater; Unterstützung anzugliedernder Bildungsinstitutionen; Schaffung eines Direktionsbereichs Hochschule für Musik und Theater an der Berner Fachhochschule.**

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gesetz vom 6. November 1996 über die Fachhochschulen (FaG), Artikel 44, 48, 56, 58 und 63.

#### **2. Unterstützung anzugliedernder Bildungsinstitutionen**

Der Kanton Bern unterstützt gemäss Artikel 56 FaG die folgenden zu einer Hochschule für Musik und Theater zusammenfassenden und im Sinne von Artikel 48 FaG der Berner Fachhochschule anzugliedernden Bildungsinstitutionen:

- a) Berufsabteilungen des Konservatoriums für Musik und Theater Bern,
- b) Berufsabteilung des Konservatoriums für Musik Biel,
- c) Berufsabteilung der Swiss Jazz School Bern.

#### **3. Schaffung eines Direktionsbereichs Hochschule für Musik und Theater**

Unter Vorbehalt der Kantonalisierung der gemäss Ziffer 2 unterstützten Bildungsinstitutionen wird im Sinne von Artikel 44 FaG ein Direktionsbereich Hochschule für Musik und Theater an der Berner Fachhochschule geschaffen.

#### **4. Finanzierung**

Im Voranschlag 1999 sind die zur Eröffnung der Hochschule für Musik und Theater erforderlichen Finanzmittel enthalten. Im Finanzplan 2000 – 2002 sind zu ihrer Konsolidierung und Weiterentwicklung zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Es ist eine kostenneutrale Lösung im Rahmen der Fachhochschulplanung zu realisieren.

### **Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion**

#### **2198. Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA); Beitrag für Holzkraftwerk mit Fernwärmeversorgung AVARI AG Interlaken, EDV 3889; Verpflichtungskredit.**

##### **1. Gegenstand**

Leistung eines Kantonsbeitrages von max. 4 Millionen Franken an das Holzkraftwerk mit Fernwärmeversorgung in den Gemeinden Interlaken, Matten und Wilderswil.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 2
- Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1987, Artikel 14, Absatz 1, Buchstaben c, d, e, f und g
- Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 21. August 1990, Leitsätze 3.13, 3.15, 3.6 und 3.7.

Bau eines Radwegs und eines Gehwegs bis zu den Sportanlagen (420 m).

## 2. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 14, 18a, 24a, 24b, 24e, 26, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 (SFD), Artikel 5, 6, und 7
- Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17 und 18 Absatz 2
- Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44 und 53
- Strassenplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 5. August 1998
- Strassenbauprogramm 1999 bis 2002, Tätigkeitsliste Seite 15, Gegenstand Nr. 2614.

## 3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben

Der Kanton Bern leistet an die Kosten von 22,6 Millionen Franken einen Beitrag von 20%, *maximal aber 4 Millionen Franken*. Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG.

## 4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich in den Rechnungsjahren 1998 bis 2000 durch Zahlungskredite abgelöst.

Konto 4950 5641-700 31IR900032 (Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmen für Energieanlagen, Realisierung Fernwärme).

## 5. Bedingungen

- 5.1 Diese Zusicherung basiert auf dem bereinigten Vorprojekt vom Oktober 1997 sowie dem Prospekt der Kapitalerhöhung vom 17. Juni 1998 und den weiteren Unterlagen an das KAPE vom 7. Juli 1998 (insbesondere der Planerfolgsrechnung). Allfällige wesentliche Projektänderungen müssten vorher schriftlich vom WEA bewilligt werden.
- 5.2 Vor der ersten Teilzahlung muss nachgewiesen sein, dass mindestens 60% der geplanten Wärmeabnahme mit Gebühren von 2,5 Millionen Franken verbindlich zugesichert und das Aktienkapital von 0,8 Millionen Franken gezeichnet ist. Vor weiteren Zahlungen muss das Aktienkapital mindestens 1,2 Millionen Franken betragen (oder eine vergleichbare Sicherheit geboten werden).
- 5.3 Etappen, welche nicht innerhalb von 5 Jahren ab Beschlussdatum fertig werden, sind nicht mehr beitragsberechtigt.
- 5.4 Für die ersten 3 Betriebsjahre sowie nach 10 Jahren ist dem WEA die finanzielle und energetische Betriebsrechnung zu melden.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme von Etappen aufgrund geprüfter Rechnungen im Rahmen der vorhandenen Kredite.
- 5.6 Bei der Auftragsvergabe ist die kant. Submissionsverordnung vom 29. April 1998 zu beachten.
- 5.7 Der Bau ist professionell bau-treuhänderisch zu begleiten.
- 5.8 Dieser Beschluss tritt erst nach Annahme der Bedingungen durch den Beitragsempfänger in Kraft.

## 6. Finanzkompetenz

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

## 2386. Tavannes, Kantonsstrasse Nr. 248: Tavannes-Tramelan; Strassenverbesserung mit Bau eines Gehwegs bis zu den Sportanlagen; Verpflichtungskredit.

### 1. Gegenstand

Korrektur und Verbreiterung der Kantonsstrasse Nr. 248 an der Westausfahrt Tavannes, auf einer Gesamtlänge von 2150 m, mit

## 3. Kosten; neue und gebundene Ausgaben

(Preisbasis 1. Juni 1998; Produktionskostenindex (PKI) des SBV)	Fr.
Gesamtkostentotal	4 190 000.-
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	-213 000.-
<i>Kosten zu Lasten Kanton</i>	<i>3 977 000.-</i>
./. gebundene Ausgaben <sup>1)</sup>	-2 295 000.-
(Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe d FHG)	
<i>Neue Ausgaben zu Lasten des Kantons / Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme</i>	
gemäss Artikel 44 FHV	1 682 000.-
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	-102 000.-
<i>Zu bewilligender Kredit</i>	<i>1 580 000.-</i>

<sup>1)</sup> Liegt im Bereich der Ausgabenbewilligung in der Kompetenz des Regierungsrates.

## 4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Ausgaben:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag Fr.
4960 5010 Tiefbauamt	bisher	102 000.-
	Bau von Kantonsstrassen	1 000 000.-
	1999	900 000.-
	2000	900 000.-
	2001	900 000.-
	2002	900 000.-
	danach	388 000.-
<i>Total</i>		<i>4 190 000.-</i>

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerrstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten vereinnahmt).

## 5. Finanzreferendum

Dieses Geschäft untersteht nicht dem Finanzreferendum.

## 2440. Psychiatrische Klinik Bellelay; Neubau für die Reialisierung einer Akuteinheit in Corgémont; Ausführungs-kredit; Verpflichtungskredit.

### 1. Gegenstand

Akutpsychiatrie:

Kredit für den Bau einer neuen psychiatrischen Einheit in Corgémont.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG), Artikel 33 und 50
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE), Artikel 14
- Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2
- Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44 und 53
- Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz), Artikel 26, 31, 32 und 35
- Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret), Artikel 11.

## 3. Kosten

	Fr.
(Preisbasis 1. April 1996, Berner Baukostenindex: 123,1 Punkte)	
Gesamtkosten	4 300 000.–
<i>Neue Ausgaben zu Lasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</i>	<i>4 300 000.–</i>
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB Nr. 1196 vom 3. Mai 1995)	-200 000.–
<b>Zu bewilligender Kredit</b>	<b>4 100 000.–</b>

Mehrkosten infolge Teuerung werden durch vorliegenden Beschluss bewilligt.

Die Finanzierung von 80% des Staatsbeitrages (Fr. 3 440 000.–) erfolgt aus Mitteln des Spitalsteuerzehntels, da es sich bei den Gesamtausgaben um Kosten im Sinne von Artikel 4 und 5 des Spitaldekrets handelt (Artikel 44 Spitalgesetz, Artikel 41 Spitaldekret).

## 4. Kreditart/Konten/Rechnungsjahr

Einmalige Ausgaben. Objekt- und Verpflichtungskredit, der mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst werden soll:

		Rechnungsjahr / Betrag	
		Konto	Fr.
4980 5035	Hochbauamt, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zu Lasten Spitalsteuerzehntel	1996 1997 1999 2000	199 000.– 39 000.– 2 962 000.– 1 100 000.–
			4 300 000.–

## Einnahmen:

		Fr.
4980 6335	Hochbauamt, Rückerstattung des Spitalsteuerzehntels für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	1997 1999 2000
		190 000.– 2 370 000.– 880 000.–
		3 440 000.–

## 5. Ausgabenbefugnis

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

## Geschäfte der Finanzkommission

## Finanzdirektion

### 2389. Steuerverwaltung, Reorganisation der Steuerverwaltung (Projekt STEREO 2001); Nachkredit.

## 1. Gegenstand

Die Kosten der Reorganisation der Steuerverwaltung wurden bereits mit dem Beschluss 1425 des Grossen Rates vom 11. Juni 1997 bewilligt. Die finanziellen Konsequenzen dieses Beschlusses wurden aufgrund eines Fehlers im organisatorischen und technischen Ablauf im Voranschlag 1998, der am 25. November 1997 vom Grossen Rat verabschiedet wurde, nicht eingestellt.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Grossratsbeschluss 1425; Verpflichtungskredit für die Reorganisation der Steuerverwaltung (Projekt STEREO 2001)
- Artikel 25 Absätze 1, 2 und 3 des Finanzaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994.

## 3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontogruppe 506	500 000.–
Nachkredit 4720 506 (5060-110)	2 152 500.–
Kreditsperre 4400 565	1 952 500.–
Kreditsperre 4720 506	200 000.–

Die Finanzierung des Nachkredits erfolgt finanzaushaltsneutral. Im Rahmen der Bewirtschaftung des Nettoinvestitionsplafonds von 340 Millionen Franken durch die Ressourcenkonferenz (RESKO) können bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) Voranschlagskredite im Umfang von 1,95 Millionen Franken gesperrt werden. Es handelt sich um Investitionsbeiträge an subventionierte Institutionen im Fürsorgebereich, die 1998 infolge von Verzögerungen bei laufenden Projekten sowie durch die Verschiebung von geplanten Vorhaben auf die Folgejahre nicht beansprucht werden. Bei der Steuerverwaltung selbst kann ein Kredit von 0,2 Millionen Franken gesperrt werden, der infolge leichter Verzögerungen im Projekt E-VAS nicht beansprucht wird.

## 4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 1998.

Beim vorliegenden Nachkredit handelt es sich um gebundene Ausgaben für unaufschiebbare Verpflichtungen, die vor der Genehmigung durch den Grossen Rat eingegangen werden müssen.

## 2390. Steuerverwaltung, Verwaltungsgebäude Thun, Nachkredit.

## 1. Gegenstand

Vorverschiebung des Umzuges des Verwaltungsgebäudes Thun. Das Gesamtbudget für den Umzug des Verwaltungsgebäudes beläuft sich auf Fr. 1 030 000.– und wurde auf die Jahre 1999 und 2000 aufgeteilt. Durch die Vorverschiebung des Umzuges müssen Verpflichtungen im Bereich Mobiliaranschaffungen bereits 1998 eingegangen werden.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Volksbeschluss vom 28. November 1993, Bezirksverwaltungsgebäude Thun, Verpflichtungskredit
- Artikel 25 Absätze 1, 2 und 3 des Finanzaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994.

## 3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontogruppe 503	0.–
Nachkredit 4720 503 (5030-100)	600 000.–
Kompensation 4720 316	600 000.–

Eine Kompensation ist innerhalb der Konten der Steuerverwaltung möglich. Die Investitionsausgaben vermindern sich auf diesem Konto im Budget 1999 um Fr. 470 000.– und im Finanzplan 2000 um Fr. 130 000.–.

#### **4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit 1998.

Beim vorliegenden Nachkredit handelt es sich um gebundene Ausgaben für unaufschiebbare Verpflichtungen, die vor der Genehmigung durch den Grossen Rat eingetragen werden müssen.

## Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Teilrevision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

### Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Ausgangslage
3. Grundzüge der Vorlage
4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen
6. Auswirkung auf die Wirtschaft
7. Auswirkung auf die Gemeinde
8. Ergebnis der konferentiellen Anhörung
9. Antrag

### 1. Zusammenfassung

Am 24.Juni 1998 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Änderung des Lehreranstellungsdekrets (LAD) beantragt. Diese Änderungsvorlage setzt eine Massnahme aus dem Projekt Haushaltsanierung 99 um und beinhaltet im Wesentlichen die Flexibilisierung des Systems des Gehaltsaufstiegs der Lehrkräfte in Form einer Ermächtigung an den Regierungsrat, den jährlichen Gehaltsaufstieg bei schwieriger Finanzlage des Kantons zu reduzieren oder ihn ganz zu streichen. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 23.Juni 1998 in Sachen F. betreffend Motorfahrzeugsteuern erkannt, dass der verfassungsmässige Grundsatz der Gewaltentrennung verletzt wird, wenn Dekretsbestimmungen geändert werden, die gemäss Kantonsverfassung heute in einem formellen Gesetz enthalten sein müssen (BGE 124 I 216ff.). Die Prüfung der entsprechenden bündesgerichtlichen Erwägungen hat ergeben, dass die beabsichtigte LAD-Revision gleich wie die Revision des Dekrets über die Besteuerung der Motorfahrzeuge gegen den in Art. 69 und 132 der Kantonsverfassung verankerten Grundsatz der Gewaltentrennung verstossen würde. Denn die beabsichtigte Dekretsänderung betrifft das Gehaltssystem, das nach bernischem Verfassungsrecht zumindest in seinen Grundzügen im formellen Gesetz geregelt sein muss. Der Regierungsrat unterbreitet daher eine Änderung des Lehreranstellungsgesetzes mit dem Ziel, die verfassungsrechtlich geforderte formellgesetzliche Grundlage im Bereich der Gehaltsordnung der Lehrkräfte zu schaffen. Gestützt auf diese Grundlage erweist sich die beabsichtigte Änderung des Lehreranstellungsdekrets als zulässig.

Der Gesetzesentwurf schreibt einerseits die heute im Lehreranstellungsdekret verankerten Grundzüge der Gehaltsordnung der Lehrkräfte formellgesetzlich fest. Inhaltlich erfahren diese Grundzüge keine Änderung. Andererseits beinhaltet er die

verfassungsrechtlich geforderten Rechtsetzungsdelegationen an den Grossen Rat, den Regierungsrat und die zuständige Direktion.

### 2. Ausgangslage

Die Gehaltsordnung der Lehrkräfte ist heute auf Dekretsstufe geregelt (Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte [Lehreranstellungsdekrekt, LAD; BSG 430.250.1]). Das Lehreranstellungsdekrekt stützt sich auf Art. 12 des Gesetzes vom 20.Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (Lehreranstellungsgesetz, LAG; BSG 430.250). Diese Vorschrift bestimmt einzig, dass die Lehrkräfte Anspruch auf Gehalt und gegebenenfalls auf Zulagen haben, und verweist die Regelung der Gehaltsordnung im Übrigen wie folgt auf Dekrets- und Verordnungsstufe:

Gehalt

**Art. 12** <sup>1</sup> Lehrkräfte haben Anspruch auf Gehalt und gegebenenfalls auf Zulagen.

<sup>2</sup> Der Grossen Rat legt die Grundsätze der Gehaltsordnung durch Dekret fest. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Am 24.Juni 1998 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Änderung des Lehreranstellungsdekrets beantragt. Die beabsichtigte Änderung betrifft das System des Gehaltsaufstiegs der Lehrkräfte, indem der Regierungsrat ermächtigt wird, bei schwieriger Finanzlage des Kantons den jährlichen Gehaltsaufstieg zu reduzieren oder ihn ganz zu streichen. Das in Ziffer 1 hiervor erwähnte Bundesgerichtsurteil stellt die Verfassungsmässigkeit dieser Änderungsvorlage in Frage, weil dessen allgemeingültige Schlussfolgerung die ist, dass der verfassungsmässige Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt wird, wenn Dekretsbestimmungen geändert werden, die gemäss Kantonsverfassung heute in einem formellen Gesetz enthalten sein müssen.

Dem Urteil vom 23.Juni 1998 liegt der folgende Sachverhalt zu Grunde: Eine Bürgerin hatte ihre Motorfahrzeugsteuerveranlagung angefochten mit der Begründung, diese beruhe auf einer ungenügenden gesetzlichen Grundlage und verletze damit unter anderem die Kantonsverfassung. Das Bundesgericht erwog, Art. 69 Abs. 4 der bernischen Kantonsverfassung vom 6.Juni 1993 (KV; BSG 101.1) verlange, dass alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts – namentlich Bestimmungen über den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen – in Form des formellen Gesetzes zu erlassen seien. Zwar sei die Weitergeltung des Dekrets über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, das unter anderem die Bemessung der Steuer regelt, auch nach Inkrafttreten der KV weiterhin zulässig, da Art. 132 Abs. 1 Satz 1 KV die Weitergeltung von bisherigem Recht verankere. Allerdings stütze sich die strikte Veranlagung auf eine *Dekretsänderung*, die *nach dem Inkrafttreten der KV* beschlossen wurde. Da sich Änderungen gemäss Art. 132 Abs. 1 Satz 2 KV nach der neuen bernischen Verfassung zu richten hätten, sei die Revision als ungültig zu betrachten.

Mit Bezug auf die beabsichtigte LAD-Änderung war daher zu prüfen, ob unter der Annahme, dass das Lehreranstellungsdekrekt heute erlassen würde, die Materie weiterhin rechtsgenüglich auf Stufe Dekret geregelt werden kann. Diese Frage ist

nach Ansicht des Regierungsrates, die durch ein Gutachten von Prof. Ulrich Zimmerli vom 8. September 1998 gestützt wird, aus folgenden Gründen zu verneinen: Art. 69 KV verankert das Prinzip der Gesetzmässigkeit. Art. 69 Abs. 1 KV verlangt, dass bei einer Rechtsetzungsdelegation an den Grossen Rat – eine solche enthält Art. 12 Abs. 2 LAG – sich die Delegation auf ein *bestimmtes Gebiet* beschränkt und das Gesetz den *Rahmen der Delegation* festlegt. Diese Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass der Gesetzgeber Delegationsbestimmungen klar und transparent abfasst (Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern usw. 1995, S. 434 mit weiteren Hinweisen). Mit Bezug auf Art. 12 LAG lässt sich feststellen, dass er die Rechtsetzungsbefugnis für einen bestimmten Teilbereich des Dienstrechts der Lehrkräfte delegiert, nämlich für die Gehaltsordnung. Insofern genügt die Norm den Anforderungen der Kantonsverfassung («*bestimmtes Gebiet*»). Dagegen trägt Art. 12 LAG dem in Art. 69 Abs. 1 KV enthaltenen Bestimmtheitsgebot nicht hinreichend Rechnung, da er sich in keiner Weise über die Grundzüge oder Eckwerte («*Rahmen*») des Gehaltswesens äussert (Ulrich Zimmerli, S. 16f.). Ebensowenig enthält Art. 12 LAG eine Delegationsnorm, die den Grossen Rat ermächtigen würde, dem Regierungsrat den in der LAD-Vorlage enthaltenen Eingriff in das System des Gehaltsaufstiegs zu gestatten. Denn hierzu hält Art. 69 Abs. 2 KV fest, dass der Grosser Rat ohne gesetzliche Ermächtigung keine seiner eigenen Befugnisse übertragen darf (Ulrich Zimmerli, S. 17f.; vgl. auch Walter Kälin/Urs Bolz, S. 435).

Das durch die bernische Verfassung verankerte Gesetzmässigkeitsprinzip (Art. 69 KV in Verbindung mit der Übergangsvorschrift von Art. 132 KV) bedeutet somit konkret, dass die geplante LAD-Revision nur zulässig ist, wenn vorgängig die erforderlichen Gesetzesgrundlagen geschaffen werden.

### 3. Grundzüge der Vorlage

Grundsätzlich stehen zwei Möglichkeiten offen, zügig eine genügende gesetzliche Grundlage für das Gehaltssystem der Lehrkräfte zu schaffen:

- a Die Bestimmungen des geltenden LAD – eingeschlossen die geplante Änderung – werden unverändert in das Gesetz (LAG) übernommen unter Aufhebung des Dekrets.
- b Die Grundzüge (Gebiet und Rahmen) des Regelungsinhalts des LAD – namentlich der Gehaltsordnung – werden im Gesetz (LAG) verankert unter gleichzeitiger Schaffung der erforderlichen Rechtsetzungsdelegationen; Dekret und Verordnung können grundsätzlich erhalten bleiben und die geplante LAD-Änderung erhält die nötige gesetzliche Grundlage.

Die unter b aufgezeigte Lösung hat den Vorteil, dass gleichzeitig einerseits das heutige Regelungssystem (Gesetz-Dekret-Verordnung) erhalten und andererseits die nötige Flexibilität gewahrt bleiben, da nicht unnötigerweise Detailbestimmungen auf Gesetzesstufe gehoben werden. Der Regierungsrat setzt in seinem Entwurf daher dieses Modell um. Dabei stellte sich die Frage, welche Elemente auf Stufe Gesetz zu regeln sind, zumal sich die in Art. 69 Abs. 1 KV geforderte Bestimmtheit der Delegationsnorm nicht abstrakt festlegen lässt (vgl. Ulrich Zimmerli, S. 16). Allgemein gesprochen muss die Delegation so bestimmt sein, dass

die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Tragweite der Übertragung erkennen können; auf jeden Fall muss aber das Grundlegende und Wichtige im Sinne von Art. 69 Abs. 4 KV bereits auf Stufe Gesetz geregelt werden (Walter Kälin/Urs Bolz, S. 142). Die vorgeschlagene Lösung orientiert sich an der neueren Lehre, die mit Bezug auf die Frage, inwieweit Vorschriften über das Gehalt im formellen Gesetz enthalten sein müssen, erheblich strengere Anforderungen stellt als das Bundesgericht im Rahmen seiner Rechtsprechung zum Legalitätsprinzip gemäss Art. 4 der Bundesverfassung (vgl. insbesondere Paul Richli, Öffentliches Dienstrecht im Zeichen des New Public Management, Bern 1996, S. 77f.; ferner die Hinweise bei Thomas Poledna, Leistungslohn und Legalitätsprinzip, in: Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen, Festschrift für Yvo Hangartner, St. Gallen/Lachen 1998, S. 284f.). Ganz grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass trotz Aufnahme der Grundzüge des Gehaltssystems in das Gesetz der Spielraum der Exekutive und die Flexibilität grundsätzlich erhalten oder gar gesteigert werden können (vgl. Ulrich Zimmerli, S. 16).

Die Vorlage legt entsprechend ihrer Zielsetzung einerseits die *Grundzüge der Gehaltsordnung* fest. Im Rahmen dieser Überführung der massgebenden «Eckwerte» der geltenden Gehaltsordnung auf Stufe formelles Gesetz erfolgen keine materiellen Änderungen. Andererseits werden die verfassungsrechtlich geforderten *Rechtsetzungsdelegationen* an den Grossen Rat (Rechtsetzung auf Stufe Dekret), an den Regierungsrat (Rechtsetzung auf Stufe Verordnung) und an die zuständige Direktion (Rechtsetzung auf Stufe Direktionsverordnung) geschaffen.

### 4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

#### Artikel 12

Absatz 1 orientiert sich am geltenden Gesetzestext und an der Formulierung in Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG; BSG 153.01).

Absatz 2 verankert auf Grund der Forderungen in der neueren Lehre (vgl. Paul Richli, S. 78) Zielsetzungen für die Gehaltspolitik. Ansatzweise sind vergleichbare Zielsetzungen in Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekrekt, GehD; BSG 153.311) enthalten.

#### Artikel 12a (neu), 12b (neu), 13 und 14

Jene grundlegenden Bestimmungen, die auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen, werden hier in straffer Form, aber materiell unverändert aus dem LAD ins Gesetz übernommen. Es handelt sich um die folgenden wesentlichen Elemente der Gehaltsordnung:

- Gehaltskonzept bzw. Bemessungselemente des Gehalts (Grundgehalt der Gehaltsklasse und Vor- bzw. Erfahrungsstufen sowie allfälliger Leistungsanteil),
- Prinzip und Anzahl Gehaltsklassen,
- Wirkung von Vor- und Erfahrungsstufen unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass ein Leistungsanteil am Gehalt eingeführt wird,

- Mindest-, Grund- und Höchstgehalt je für die unterste und oberste Gehaltsklasse und damit Rahmen, innerhalb desselben Vor- bzw. Erfahrungsstufen ange rechnet werden können,
- Definition des Grundgehalts,
- Grundsätze für die Einteilung der Stellen und Funktionen in die Gehaltsklassen,
- Teuerungsausgleich.

In Artikel 12b sind die Werte für das Grundgehalt der untersten und obersten Gehaltsklassen gegenüber der im LAD enthaltenen Tabelle um die seit 1995 gewährte 1,3 Prozent Teuerung angepasst worden. Der Artikel ist neu analog der entsprechenden Vorschrift des Gehaltsdekrets (Art. 5 und Anhang 2) formuliert.

Die bisher in den Artikeln 13 und 14 LAG enthaltenen Rechtsetzungsdelegationen zu Gunsten des Regierungsrats sind nach dem Entwurf aus systematischen Gründen neu in Artikel 27 enthalten.

Bezüglich des Teuerungsausgleichs wird explizit auf Artikel 24a des Personalgesetzes verwiesen, welcher dem Legalitätsprinzip genügt.

#### **Artikel 26a (neu)**

**Absatz 1:** Mit dieser Bestimmung wird die von der Kantonsverfassung (Art. 69 Abs. 1) verlangte differenzierte Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Grossen Rat vorgenommen, welche im Gesetz bisher fehlte. Bei den Regelungsgegenständen, die an den Grossen Rat delegiert werden, handelt es sich um jene, die bereits heute im Lehreranstellungsdekrekt geregelt sind.

**Absatz 2:** Zur Schaffung bzw. Erhaltung der erforderlichen Flexibilität wird der Grosser Rat im Sinne von Artikel 69 Absatz 2 KV gesetzlich ermächtigt, einen Teil seiner Befugnisse an den Regierungsrat zu übertragen. Es handelt sich um diejenigen Regelungsbereiche, die bereits heute in der Lehreranstellungsverordnung (LAV; BSG 430.251.0) geregelt sind. In Bezug auf die Festlegung des maximalen Beschäftigungsgrades soll der Grosser Rat den Regierungsrat ermächtigen können, diese Befugnis seinerseits an die zuständige Direktion weiter zu übertragen. Auch diese Vorschrift bildet das geltende Recht ab (vgl. Art. 11 Abs. 3 LAD).

In **Absatz 3** wird die erforderliche gesetzliche Grundlage (Art. 69 Abs. 2 KV) für die vom Regierungsrat beantragte LAD-Revision geschaffen. Der Grosser Rat wird auf diese Weise ermächtigt, durch Dekret die Möglichkeit zu Eingriffen in das System des Gehaltsaufstiegs zu schaffen.

Mit der Ermächtigung in **Absatz 4** soll verhindert werden, dass aus rein währungs politischen Gründen eine Gesetzesänderung vorgenommen werden muss. Der Grosser Rat kann in den genannten ausserordentlichen Fällen Artikel 12b Absatz 1 des Gesetzes ändern, ohne dass diese Änderung der fakultativen Volksabstimmung unterliegt.

#### **Artikel 27**

Diese Vorschrift beinhaltet die erforderlichen Delegationsvorschriften in Bezug auf die Rechtsetzung durch Regierungsrat und Direktion.

**Absatz 1** ermächtigt den Regierungsrat, die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

**Absatz 2** regelt die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Regierungsrat. Die Delegationsnormen lehnen sich eng an den bisherigen Artikel 27 Absatz 1 LAG an. Gewisse Anpassungen des Katalogs wurden aus Gründen der Vollständigkeit und Systematik nötig.

**Absatz 3** gibt materiell die heute in Artikel 27 Absatz 3 LAG enthaltene Ermächtigung zur Subdelegation an die zuständige Direktion wieder. Nach dem Entwurf sind dieselben Regelungsgegenstände weiter übertragbar, für die bereits das geltende Recht (Art. 27 Abs. 3 LAG, Art. 19 Abs. 2 LAV) vorsieht, dass sie durch Verordnung der Direktion geregelt werden können, sofern dies der Regierungsrat seinerseits durch Verordnung vorsieht:

- Festlegung der Beschäftigungsgrade auf Grund des erteilten Unterrichts und der übrigen Aufgaben,
- Stellenausschreibung,
- Anstellungsvoraussetzungen,
- Entschädigung der Fahrkosten und anderer Spesen,
- Stellvertretungen,
- besondere Unterrichtsverhältnisse.

**Absatz 4** gibt die heute in Artikel 13 und 27 Absatz 1 Buchstabe c LAG enthaltene Regelung wieder, wonach der Regierungsrat eine Verordnung über die Leistungsbeurteilung der Lehrkräfte erlassen und die Kriterien für die Gehaltswirksamkeit der Leistungsbeurteilung festlegen kann. Der Entwurf enthält mit Rücksicht auf das Gebot der genügenden Bestimmtheit eine etwas präzisere Formulierung, die derjenigen in Artikel 24 des Personalgesetzes nachgebildet ist.

#### *Antrag auf einmalige Lesung*

Gemäss Artikel 65a des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) kann der Grosser Rat vor Aufnahme der Detailberatung eines Gesetzes beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus folgenden Gründen, im vorliegenden Fall auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten: Zunächst rechtfertigt dies der Inhalt der Vorlage, der darin besteht, die verfassungsrechtlich geforderten Grundlagen im Gehaltswesen der Lehrkräfte zu schaffen; insofern ist der Spielraum, welcher dem Gesetzgeber offen steht, nur ein beschränkter. Sodann beinhaltet der Entwurf – von neuen Inhalten bzw. präziseren Umschreibungen abgesehen, die verfassungsrechtlich geboten sind –, keine materiellen Änderungen in der Gehaltsordnung. Schliesslich ist es angesichts der schwierigen Finanzlage des Kantons ein dringendes Anliegen, die Gesetzesvorlage in einem Zeitrahmen zu realisieren, welcher ermöglicht, die mit der LAD Vorlage bezweckte Einsparung auf August 1999 wirksam werden zu lassen.

## **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### **5.1 Finanzielle Auswirkungen**

Der Gesetzesentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen. Er schafft einzig die verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Grundlage. Auf dieser Grundlage wird freilich möglich sein, im Rahmen der Vorschrift nach Artikel 26a Absatz 3 des Entwurfs Einsparungen zu erzielen (vgl. hiernach).

Finanzielle Auswirkungen der vorgesehenen Änderung des Lehreranstellungsdecrets (LAD):

Gemäss Vortrag zur Änderung des LAD vom 17. Juni 1998 wächst die Lohnsumme aller Lehrkräfte vom 1. August 1998 bis zum 1. August 2000 ohne Massnahmen um 3,7 Prozent. Damit können die Vorgaben des Regierungsrates zur Haushaltssanierung nicht eingehalten werden. Um sie einzuhalten, ist die vorliegende LAG-Revision mit anschliessender LAD-Revision vorgesehen. Als Sofortmassnahme hat der Regierungsrat auch bereits den Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte mit Beschluss vom 13. Mai 1998 auf den 1. August 1998 sistiert (BAG 98-31).

Gelingt es, die in der LAD-Vorlage geplanten Massnahmen umzusetzen und das Lohnsummenwachstum auf 1,0 Prozent pro Jahr zu begrenzen, so resultiert bei einer Gesamtlohnsumme von jährlich 1070 Mio. Franken eine Einsparung von 9,095 Mio. Franken. Diese wird erst ab 1. August 1999 wirksam, falls die staatsrechtliche Beschwerde des Bernischen Lehrervereins gegen die Sistierung des Gehaltsaufstieges der Lehrerschaft durch die Regierung per 1. August 1998 vom Bundesgericht gutgeheissen werden sollte.

Für die Lastenverteilung massgebend ist eine Gesamtsumme von 940,2 Mio. Franken (u.a. Lehrkräfte an Maturitätsschulen und Seminaren fallen nicht unter den Lastenverteilungsschlüssel). Die daraus sich ergebende jährliche Einsparung und deren Verteilung ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	Kanton (in Fr.)	Gemeinden (in Fr.)	Total in Fr.
Einsparungen	2 566 388	5 423 612	7 990 000

### **5.2 Personelle Auswirkungen**

Keine.

## **6. Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine.

## **7. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Keine.

## **8. Ergebnis der konferenziellen Anhörung**

Die konferenzielle Anhörung hat wie folgt stattgefunden:

- Donnerstag, 12. November 1998 in Bern mit 26 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Freitag, 13. November 1998 in Biel mit 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Folgende Organisationen liessen sich dabei durch eine oder mehrere Personen vertreten:

- Bernischer Lehrerinnen- und Lehrerverein
- Verband bernischer Gemeinden
- Finanzdirektion
- Konferenz der Rektoren Kaufmännischer Berufsschulen des Kantons Bern
- FDP-Fraktion des Grossen Rates
- Verband Bernischer Gemeindeschreiber
- Verband Bernischer Finanzverwalter
- Gemeinde Steffisburg
- Stadt Thun
- Bernische Pensionskasse
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
- Gemeinde Ostermundigen
- Schuldirektion der Stadt Bern
- Bernische Direktorenkonferenz gewerblich-industrieller Berufs- und Fachschulen
- Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Bernische Lehrerversicherungskasse
- Seminardirektorenkonferenz
- Einwohnergemeinde Ittigen
- Rektorinnen- und Rektorenkonferenz
- Stadt Biel
- Bernische Werkjahrleiterkonferenz
- Handelsmittelschulrektorenkonferenz
- Verband des Personals öffentlicher Dienste.

Zur materiellen Ausgestaltung der Vorlage wurden dabei nur wenige Bemerkungen angebracht, die alle in die Vorlage eingearbeitet werden konnten. In der politischen Wertung stiess die Änderung des Gehaltssystems auf den entschiedenen Widerstand der Lehrerschaft und die Anpassung des Lastenverteilungsschlüssels wurde von den Gemeindevertretern vehement abgelehnt.

Als Hauptargumente gegen die beabsichtigten Änderungen führten die Vertretungen der Lehrerschaft an, dass

- die Lehrerschaft schon genug an die Sanierung des Staatshaushaltes beigetragen habe,
- die Sistierung oder Reduzierung des Gehaltsaufstiegs vor allem die Lehrerinnen und Lehrer im Aufholerstatus stark treffe.

Die Gemeindevertretungen argumentierten damit, dass

- bei der Vorbereitung des Sanierungsbeitragsgesetzes die Regierung versprochen habe, den Lastenverteilungsschlüssel nicht mehr einseitig zu ändern,

- sie die Änderung deshalb als Verstoss gegen Treu und Glauben empfinden müssten und das Vertrauen in den Regierungsrat stark gestört würde, falls die Vorlage in diesem Sinn verabschiedet werden sollte.

Auf Grund der Reaktionen der Gemeindevertretungen beurteilt der Regierungsrat eine Änderung des Lastenverteilungsschlüssels als politisch noch zu wenig konsolidiert. Er beabsichtigt, diesen in eine ordentliche Revision des LAG einzubauen. Die entsprechenden Teile der Vorlage sind deshalb in der definitiven Vorlage nicht mehr vorhanden.

#### **9. Antrag**

Gestützt auf die Auswertung der Anhörung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Vorlage.

Bern, 18. November 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG  
430.250

### Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

#### I.

Das Gesetz vom 20.Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Gehalt  
1. Grundsatz

**Art. 12** <sup>1</sup>Lehrkräfte haben Anspruch auf Gehalt und gegebenenfalls auf Zulagen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ausgestaltung des Gehaltssystems und bei der Festlegung der einzelnen Gehälter und Zulagen die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage des Kantons und der Gemeinden sowie die Wettbewerbsfähigkeit der öffentlichen Schulen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Gehaltskonzept

**Art. 12a** (neu) <sup>1</sup>Das Gehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt der Gehaltsklasse und Vorstufen bzw. Erfahrungsstufen. Es kann in angemessenem Umfang zusätzlich von einer Leistungsbeurteilung abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup> Es bestehen 32 Gehaltsklassen.

<sup>3</sup> Jede Vorstufe reduziert, jede Erfahrungsstufe erhöht das Grundgehalt.

<sup>4</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Vorstufen bzw. Erfahrungsstufen und unter Berücksichtigung eines allfälligen Leistungsanteils am Gehalt.

3. Grundgehalt,  
End- und  
Anfangsgehalt

**Art. 12b** (neu) <sup>1</sup>Das Grundgehalt der untersten Gehaltsklasse beträgt 52 169 Franken, das Grundgehalt der obersten Gehaltsklasse beträgt 143 237 Franken.

<sup>2</sup> Die Beträge gemäss Absatz 1 sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein. Mit diesen Ansätzen sind bis Ende Januar 1998 98,94 Punkte des Landesindex des Konsumentenpreise (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte) aus-

7

geglichen. Ausgangspunkt für die künftige Teuerungszulage sind unter Vorbehalt von Artikel 24a des Gesetzes vom 5.November 1992 über das öffentliche Dienstrech 104,0 Indexpunkte (Stand Januar 1998).

<sup>3</sup> Das Endgehalt beträgt höchstens 156 Prozent, das Anfangsgehalt beträgt mindestens 62,5 Prozent des Grundgehalts einer Gehaltsklasse.

4. Zuordnung zu  
Gehaltsklassen

**Art. 13** <sup>1</sup>Die einzelnen Kategorien von Lehrkräften und die Leistungs- und Verwaltungsfunktionen pro Schultyp bzw. pro Unterrichtsbereich oder Fach sowie die Funktionen in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung werden je einer Gehaltsklasse zugeordnet.

<sup>2</sup> Die Zuordnung richtet sich nach der Ausbildung, nach den Aufgaben sowie nach den geistigen und körperlichen Anforderungen und Belastungen.

5. Teuerungs-  
ausgleich

**Art. 14** Die Anpassung der Gehälter an die Teuerung erfolgt gemäss Artikel 24a des Gesetzes vom 5.November 1992 über das öffentliche Dienstrech und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Dekret des  
Großen Rates

**Art. 26a** (neu) <sup>1</sup>Der Grosse Rat legt das Nähere zur Gehaltsordnung und zur beruflichen Vorsorge durch Dekret fest. Er regelt namentlich <sup>a</sup> das Nähere zum Geltungsbereich der Gehaltsordnung und der beruflichen Vorsorge, <sup>b</sup> die Grundzüge der Stellenbewirtschaftung, <sup>c</sup> das Grundgehalt der einzelnen Gehaltsklassen, <sup>d</sup> die Zahl und die gehaltsmässige Auswirkung der einzelnen Vorstufen und Erfahrungsstufen, <sup>e</sup> die Voraussetzungen, unter denen Vorstufen festgelegt und Erfahrungsstufen angerechnet werden, <sup>f</sup> die besonderen Entschädigungen, <sup>g</sup> die Zulagen, <sup>h</sup> die Treueprämie und andere Prämien, <sup>i</sup> den maximalen Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte, <sup>k</sup> die Altersentlastung, <sup>l</sup> bei welcher Pensionskasse die Lehrkräfte zu versichern sind und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand.

<sup>2</sup> Er kann seine Regelungsbefugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben *d* bis *k* ganz oder teilweise an den Regierungsrat übertragen. Der Regierungsrat kann die Regelungsbefugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe *i* an die zuständige Direktion weiter übertragen.

<sup>3</sup> Er kann den Regierungsrat ermächtigen, bei schwieriger Finanzlage des Kantons durch Verordnung den Gehaltsaufstieg zu reduzieren oder auf einen Gehaltsaufstieg vorübergehend ganz zu verzichten.

**Art. 27** <sup>1)</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit nicht der Grossen Rat zuständig ist.

<sup>2</sup> Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a die Zuordnung der Lehrerkategorien und Funktionen zu den Gehaltsklassen,
- b die Kürzung des Gehalts wegen gleichzeitigen Bezugs von Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder von Leistungen aus Versicherungen,
- c die Festlegung der Beschäftigungsgrade auf Grund des erteilten Unterrichts und der übrigen Aufgaben,
- d die Stellenausschreibung,
- e die Anstellungsvoraussetzungen,
- f die Urlaube und anderen Abwesenheiten,
- g die Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Urlaub und Geburt,
- h die Entschädigung der Fahrkosten und anderer Spesen,
- i die Stellvertretungen,
- k die besonderen Unterrichtsverhältnisse,
- l den Lehrerauftrag und die Aufgaben von Personen mit Funktionen gemäss Artikel 4 Absatz 1,
- m welche Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig sind.

<sup>3</sup> Er kann seine Regelungsbefugnisse gemäss Absatz 2 Buchstaben c bis e und h bis k ganz oder teilweise an die zuständige Direktion übertragen.

<sup>4</sup> Er kann durch Verordnung die Kriterien und das Verfahren für eine systematische Leistungsbeurteilung der Lehrkräfte regeln, den Umfang des Leistungsanteils am Gehalt festlegen und die Funktionen bestimmen, deren Gehalt keinen Leistungsanteil enthält.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 18. November/  
9. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 30. November 1998

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Reichenau*

*Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

<sup>1)</sup> Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

### Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 74 Absatz 2  
Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern vom 6.Juni 1993,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 bei. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Interregionale Vereinbarung über Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich (Fachschulvereinbarung) vom 17.September 1992 (BSG 439.17) aufgehoben.
2. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren diesen Beschluss zu eröffnen.
3. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden finanziellen Verpflichtungen sowie die Erträge werden im Voranschlag und in der Staatsrechnung aufgeführt.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung, insbesondere des Anhangs, in eigener Kompetenz zu genehmigen.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 25. November/  
23. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. Dezember 1998

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin: *Widmer-Keller*

2

### Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck,  
Geltungsbereich

- Art. 1** <sup>1</sup>Die Vereinbarung regelt für den Bereich der tertiären Fachschulen (exkl. Universitäten und Fachhochschulen):
- den interkantonalen Zugang,
  - die Stellung der Studierenden,
  - die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachschulen leisten.
- <sup>2</sup> Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Fachschulen oder höhere als die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Abgeltungen für den Fachschulbesuch regeln, gehen dieser Vereinbarung vor.

Liste der Schulen  
und der  
zahlenden  
Kantone

- Art. 2** <sup>1</sup>Die Vereinbarungskantone halten in einer Liste fest,
- a welche Schulen und Studiengänge sie als Standortkanton für den interkantonalen Zugang anbieten,
  - b welche Beiträge für den Studienbesuch vom Wohnsitzkanton der ausserkantonalen Studierenden zu entrichten sind,
  - c von welchen Angeboten sie als Wohnsitzkanton von Studierenden Gebrauch machen.
- <sup>2</sup> Die Liste wird als Anhang zu dieser Vereinbarung geführt.

Wohnsitzkanton

- Art. 3** Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:
- a der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
  - b der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
  - c der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
  - d der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militärdienst,
  - e in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

## II. Beiträge

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Abgeltungen werden als Beiträge pro Studierende und pro Semester festgelegt. Sie beziehen sich auf Vollzeitausbildungen (mindestens 18 Lektionen pro Woche) oder auf Teilzeitausbildungen.

<sup>2</sup> Die Standortkantone legen die Beiträge für die von ihnen angebotenen Schulen und Studiengänge fest.

<sup>3</sup> Dabei gelten folgende Grundsätze:

a Für die Ermittlung der Beitragshöhe ist von den durchschnittlichen Ausbildungskosten auszugehen. Massgeblich sind dabei die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.

b Die Beitragshöhe soll höchstens drei Viertel der durchschnittlichen Ausbildungskosten abdecken.

c Die Beitragshöhe für ausserkantonale Studierende darf nicht höher sein als für Studierende mit Wohnsitz im Kanton.

<sup>4</sup> Eine vom Vorstand der EDK eingesetzte Arbeitsgruppe von fünf Mitgliedern überprüft auf Verlangen eines Vereinbarungspartners die Beitragshöhe und gibt eine Empfehlung ab. Die Standortkantone sind gehalten, auf Verlangen der Arbeitsgruppe die Beitragshöhe zu belegen und zu begründen. Die Kosten dieser Abklärungen werden auf die Parteien aufgeteilt.

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Beiträge werden in die Liste nach Artikel 2 eingetragen.

<sup>2</sup> Sie gelten jeweils für eine Periode von zwei Jahren bzw. für den Rest der Beitragsperiode (Art. 16 Abs. 2).

## III. Studierende

**Art. 6** Die Standortkantone bzw. die von ihnen angebotenen Schulen gewähren den Studierenden, deren Schulbesuch dieser Vereinbarung untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

**Art. 7** <sup>1</sup>Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Studiengang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

<sup>2</sup> Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 4 entspricht.

<sup>2</sup> Die Studiengebühren pro Studiengang müssen für alle Studierenden, deren Schulbesuch unter diese Vereinbarung fällt, eingeschlossen diejenigen des Standortkantons, gleich sein.

## IV. Vollzug

**Art. 9** Der Standortkanton bezeichnet für jede Schule die Zahlstelle.

**Art. 10** <sup>1</sup>Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der Vereinbarungskantone,
- Koordination,
- Regelung von Verfahrensfragen.

<sup>2</sup> Für die Beratung der Geschäftsstelle sowie für die Erarbeitung von Empfehlungen gemäss Artikel 4 Absatz 4 setzt der Vorstand der EDK eine Arbeitsgruppe von fünf Mitgliedern ein. Diese setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der vier EDK-Regionen sowie einem Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz (FDK).

**Art. 11** Jede Schule erstellt zu Beginn eines Semesters eine Namensliste der Studierenden je Studiengang zuhanden des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den Wohnsitzkanton gemäss Artikel 3 und führt die Studierenden des Vollzeit- bzw. berufsbegleitenden Studiums getrennt auf.

**Art. 12** Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

## V. Rechtspflege

**Art. 13** <sup>1</sup>Für allfällige, sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

<sup>2</sup> Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1996 (SR 279) finden Anwendung.

<sup>4</sup> Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beitritt

**Art. 14** Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten

**Art. 15** <sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 1999/2000.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Interregionale Vereinbarung über Beiträge an Fachschulen im tertiären Bereich vom 17. September 1992 durch Beschluss der an dieser Vereinbarung beteiligten Kantone aufgehoben.

Revision

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Vereinbarung kann mit Zustimmung einer Zweidrittmehrheit der beteiligten Kantone revidiert werden.

<sup>2</sup> Eine Änderung der Anhänge ist alle zwei Jahre auf Beginn des Studienjahres möglich, erstmals frühestens per 1.8.2001. Änderungen des Anhangs werden aufgenommen, soweit sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle eintreffen. Alle Änderungen treten auf einen gleichen Zeitpunkt in Kraft.

Kündigung

**Art. 17** Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Weiterdauer der Verpflichtungen

**Art. 18** Kündigt ein Kanton die Vereinbarung oder streicht er einen Studiengang eines Kantons aus dem Anhang, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts eingeschriebenen Studierenden weiter bestehen. In gleicher Weise bleibt der Anspruch auf Gleichstellung (Art. 6) erhalten.

Fürstentum Liechtenstein

**Art. 19** Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Bern, 27. August 1998

Namens der EDK

Der Präsident: *H. U. Stöckling*  
Der Sekretär: *M. Arnet*

*Beschluss der Plenarversammlung EDK vom 27. August 1998*

*Das Beitrittsverfahren ist im Gange (Stand: September 1998).*

**Vortrag  
des Regierungsrats an den Grossen Rat  
zum Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die  
Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)  
(Änderung)  
(Einführung eines Vermummungsverbots)**

---

## I. Ausgangslage

Am 11. Januar 1993 reichte das Komitee «Gesetzesinitiative Vermummungsverbot Kanton Bern» in Form der einfachen Anregung folgende Gesetzesinitiative ein: «Es seien die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um zu bestrafen, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen unkenntlich macht. Es können Ausnahmen bewilligt werden.»

Innerhalb der Frist gemäss Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (in der nach wie vor gültigen Fassung vom 4. Februar 1985) unterbreitete der Regierungsrat die Initiative dem Grossen Rat. Er beantragte dem Parlament, die Gesetzesinitiative mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung zu unterbreiten.

## II. Beratung der Initiative in der grossrätlichen Kommission und im Ratsplenum

### 1. Formelle Bemerkungen

Diesbezüglich wurde erwogen und auch protokollarisch festgehalten, dass die Initiative im Falle der Ablehnung durch den Grossen Rat dem Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten wäre. Sollte sie auch vom Souverän verworfen werden, hätte es damit sein Bewenden; andernfalls müsste der Grossen Rat eine Gesetzesvorlage ausarbeiten. Sollte der Grossen Rat die Initiative indessen annehmen, wurde festgehalten, gemäss dem damals noch geltenden Art. 65c des Gesetzes über die politischen Rechte hätte der Grossen Rat innerhalb von drei Jahren eine dem Initiativbegehr entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese der Volksabstimmung zu unterbreiten, und zwar auch dann, wenn der ausgearbeitete Erlass – wie vorliegend – auf Gesetzes- und nicht auf Verfassungsstufe erfolgt. Damit war klar gestellt, dass der damals noch nicht geltende Art. 61 Abs. 1 der neuen, nunmehr am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Kantonsverfassung nicht zur Anwendung gelangen soll. Gemäss dieser Bestimmung wird neu auf einen Urnengang verzichtet werden können, wenn der Grossen Rat einer Initiative zustimmt, auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative zudem keinen Gegenstand betrifft, welcher der obligatorischen Volksabstimmung untersteht. Mangels entsprechender Übergangsbestimmung verdient der im Parlament für die Weiterbehandlung der vorliegenden Initiative verbindlich aufgezeigte Weg volle Unterstützung.

Sollte der Grossen Rat schliesslich Annahme der Initiative beschliessen – was dann bekanntlich auch erfolgt ist – später den ausgearbeiteten Gesetzesentwurf aber ablehnen oder gar nicht erst darauf eintreten, weil er nun ein Vermummungsverbot gar nicht mehr will, so käme dies im Ergebnis einer – nachträglichen – Ablehnung der Initiative gleich; sie müsste daher in ihrer ursprünglichen Form dem Souverän zur Abstimmung unterbreitet werden. Dazu ist es dann schliesslich, wie in Ziff. III.1 zu zeigen sein wird, auch gekommen.

### 2. Materielle Bemerkungen

Es muss vorausgeschickt werden, dass das Vermummungsverbot derzeit nur für die Stadt Bern von Bedeutung ist, da in anderen Gemeinden kaum Demonstrationen stattfinden, schon gar nicht solche mit erheblichem Gewaltpotential. Die Stadt Bern hätte durchaus auch den Weg über ein einschlägiges Gemeindereglement wählen können.

*Die Initianten und die Befürworter eines Vermummungsverbots* führten zur Begründung ihres Anliegens aus, die Zahl der politischen Demonstrationen und der dort verübten Gewalttätigkeiten sowie die Kosten der Beschädigungen hätten zu genommen. Demonstrationen mit Vermummten würden fast immer ausarten. Vermummte könnten unerkannt randalieren und Personen und Sachen beschädigen und sich anschliessend leicht der Strafverfolgung entziehen. Ein Vermummungsverbot habe präventiven Charakter, beeinflusse Ausschreitungswillige, erlaube Erkennung und schaffe Grundlagen zu frühzeitigem Eingreifen. Das Demonstrationsrecht sei nicht tangiert und Lösungen für Ausnahmefälle liessen sich finden. Es solle der Gewalt im Schutze der Anonymität ein Riegel geschoben werden. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Erfahrungen in Basel seit Einführung des Verbots zeigten, dass weniger Vermummte auftreten würden. Leute, die sich im Hinblick auf eine Straftat vermummt zusammenrotteten, könnten bei bestehendem Verbot neutralisiert werden. Trotz Legalitätsprinzip sei in jedem Fall das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten, und das Verbot könne ja im Einzelfall mittels Ausnahme aufgehoben werden.

*Der Regierungsrat und die Gegner eines Vermummungsverbots* begründeten demgegenüber ihre ablehnende Haltung im Wesentlichen damit, das schweizerische Verfassungsrecht kenne keine unbeschränkte Demonstrationsfreiheit auf öffentlichem Grund. Bei der Beurteilung von Beschränkungen seien die Behörden an die allgemeinen Grundsätze verfassungsmässigen Handelns gebunden. Insbesondere habe eine objektive Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu erfolgen. Das von den Initianten angebrachte generelle Vermummungsverbot widerspreche dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Ein kantonsweites, generelles Vermummungsverbot schiesse über das Ziel hinaus. Schliesslich würden sich in der Praxis kaum überwindbare Probleme stellen. Abgesehen von der Schwierigkeit zu definieren, was als verbotene Vermummung zu gelten habe, wäre das Vorgehen der Polizei bei Missachtung des Verbots höchst delikat, handle es sich doch um eine Gratwanderung zwischen Legalitätsprinzip (grundätzliche Pflicht zum Einschreiten bei Verstössen gegen ein Verbot) und Opportunitätsprinzip (Gefahr einer Eskalation der Veranstaltung). Es wurde auch darauf hingewiesen, gelegentlich sei das Vermummten nachgerade erforderlich, weil zum Inhalt der Kundgebung gehörend oder weil Demonstrierende sonst mit Nachteilen, etwa seitens ih-

rer Arbeitgeber, zu rechnen hätten. Die Aussichten hinsichtlich der polizeilichen Durchsetzungsmöglichkeiten wurden als klar ungünstig und erst noch mit unverhältnismässig hohem Personaleinsatz eingestuft. Es wurde auch festgehalten, bei einer unfriedlichen Demonstration sei die Polizei ohnehin zum Einschreiten verpflichtet, sei es nun gegen vermummte oder unvermummte Störer. Schliesslich könnten Vermummte bei einem Verbot einen Polizeieinsatz bewusst provozieren, und dann behaupten, ohne polizeiliches Einschreiten gegen die Vermummten wäre die betreffende Kundgebung bis zum Ende ruhig verlaufen. Zielsetzung eines Vermummungsverbots ist einzig und allein die Verbesserung der Möglichkeit für Polizei- und Justizorgane, die Verantwortlichen von strafbaren Handlungen ins Recht fassen oder zumindest identifizieren zu können. Werden sie dabei in flagranti festgenommen, spielt es indessen keine Rolle, ob sie verummt sind oder nicht. Ist eine Festnahme in flagranti indessen nicht möglich, so zeigt die Praxis, dass die Täterermittlung bei polizeilichen Foto- oder Videoaufnahmen und durch Zeugenaussagen nicht überbewertet werden darf.

Die Kommission verabschiedete die Initiative am 29. März 1994 mit zehn zu neun Stimmen mit dem Antrag, der Grossen Rat möge der Initiative zustimmen und eine entsprechende Vorlage ausarbeiten und den Stimmberichtigten unterbreiten. Der Grossen Rat stimmte dem Antrag seiner vorberatenden Kommission unter Namensaufruf mit 93 zu 81 Stimmen bei zwei Enthaltungen zu. Die Schlussabstimmung ergab 83 Stimmen für und 59 gegen die Annahme des Grossratsbeschlusses als Ganzes. Für den Regierungsrat überwogen und überwiegen nach wie vor ablehnende Gründe.

### **III. Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf**

#### **1. Allgemeines**

Die ursprüngliche Absicht, den zu schaffenden neuen Straftatbestand in das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940 (EG StGB) einzufügen, wurde mit Blick darauf, dass einerseits die obligatorische Volksabstimmung zu erfolgen hat und andererseits das EG StGB zurzeit in einer umfassenden, heute noch nicht bis ins letzte Detail absehbaren Revision begriffen ist, vorerst wieder fallen gelassen und beabsichtigt, eine separate, kurze Vorlage zu redigieren und sie dem Souverän gesondert zur Abstimmung zu unterbreiten, nicht zuletzt auch im Sinne der Wahrung des Gebots der Einheit der Materie: Die Bürgerinnen und Bürger sollen gesondert über die allfällige Einführung eines Vermummungsverbots unter Straffolge befinden können und müssen. Während des Vernehmlassungsverfahrens zeigte sich indessen, dass die sofortige Aufnahme als neuer Übertretungstatbestand ins EG StGB gesetzesystematisch vorzuziehen ist und die entsprechende Teilrevision dem Souverän allenfalls innert nützlicher Frist obligatorisch zur Abstimmung zu unterbreiten wäre. Soweit kam es dann, wie erwähnt, nicht, da der Grossen Rat gar nicht erst auf die Vorlage eintrat. Nachdem der Souverän nun aber am 7. Juni 1998 die ursprüngliche Initiative angenommen hat, muss der Grossen Rat diesmal die Vorlage materiell behandeln. Sie wird anschliessend dem fakultativen Referendum zu unterstellen sein.

Die Änderungsvorlage nimmt sich äusserst kurz aus und deckt sich inhaltlich praktisch mit denjenigen in den Kantonen Basel-Stadt und Zürich. Im erstgenannten wurde das kantonale Übertretungsstrafgesetz mit Beschluss des Grossen Rates vom 13. September 1989 auf Antrag des Regierungsrates entsprechend ergänzt, und das kantonale Straf- und Vollzugsgesetz des Kantons Zürich wurde, nachdem eine entsprechende Volksinitiative, ebenfalls in der Form der einfachen Anregung, angenommen worden war, mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt. Das Stimmvolk hiess diese am 12. März 1995 mit deutlicher Mehrheit gut. Im vorliegenden bernischen Entwurf ist indessen anstelle des Begriffs Demonstration in Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 2 der neuen Kantonsverfassung der synonyme Begriff Kundgebung gewählt worden. Da den sonstigen Menschenansammlungen neben den Versammlungen einerseits und den Kundgebungen aller Art andererseits kaum mehr eigenständige Bedeutung zukommen dürfte, werden sie im Gesetzestext nicht mehr gesondert erwähnt. Dass sich ein Vermummungsverbot nur auf Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichem Boden beziehen könnte, ergibt sich im Übrigen schon daraus, dass eine Bewilligungspflicht andernfalls nicht besteht.

#### **2. Das Urteil des Bundesgerichts betreffend das Basler-Verbot; kritische Würdigung**

Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid BGE 117 Ia 472 ff. im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle einlässlich mit diesem auseinander gesetzt. Im Hinblick darauf, dass der vorliegende Vortrag den zuständigen Behörden die Anwendung und Auslegung des Gesetzes erleichtern soll, wird nachfolgend etwas eingehender darauf eingegangen.

Das Gericht gelangte zum Ergebnis, das Verbot, sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen unkenntlich zu machen, verstösse nicht gegen den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts. Der kantonale Gesetzgeber sei sehr wohl befugt gewesen, die fragliche Norm als zum Übertretungsstrafrecht gehörend gestützt auf Art. 335 Ziff. 1 StGB zu erlassen. Die Vorschrift schütze sowohl den öffentlichen Frieden als auch die ordnungsgemäss Tätigkeit der Polizei bei der Abklärung strafbarer Handlungen. Beides seien geschützte Rechtsgüter, und zwar solche, die vom eidgenössischen Gesetzgeber nicht abschliessend, sei es explizite oder durch qualifiziertes Schweigen, geregelt würden. Ausführlich setzte sich das Gericht sodann mit der Frage auseinander, ob das Verbot einem unzulässigen Eingriff in die Meinungsäußerungs- und die Versammlungsfreiheit gleichkomme. Es rief seine Praxis bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit eines Erlasses im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle in Erinnerung, wonach es eine kantonale Norm nur aufhebt, wenn sie sich jeder verfassungs- und konventionskonformen Auslegung entzieht. Betreffend genügende formell-gesetzliche Grundlage des in Frage stehenden, die Meinungsäußerungs- und die Versammlungsfreiheit tangierenden Vermummungsverbots legte es dar, der Gesetzgeber könne nicht völlig darauf verzichten, allgemeine Begriffe zu verwenden, die formal nicht eindeutig generell umschrieben werden könnten und die an die Auslegung durch die

Behörde besondere Anforderungen stellten. Dass viele Gesetze mehr oder minder vage Begriffe enthielten und ihre Anwendung und Auslegung der Praxis zu überlassen seien, sei auch gemäss der Rechtsprechung der Strassburger Organe unumgänglich. Gemäss dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung muss der Bürger lediglich sein Verhalten nach dem Gesetz richten können und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können. Die Wortlaute des baslerischen, des zürcherischen und des vorliegenden bernischen Verbots sind in den massgeblichen Bereichen praktisch identisch. Klar ist, dass sich das Adjektiv «bewilligungspflichtigen» sowohl auf die Versammlungen und Demonstrationen bzw. Kundgebungen als auch (in Basel und Zürich) auf die sonstigen Menschenansammlungen bezieht. Hinsichtlich des Begriffs «Unkenntlichmachung» hält das Bundesgericht dafür, es sei zwar ein allgemeiner Begriff, doch sei klar, was damit gemeint sei. «Der Bürger darf», so das Bundesgericht, «zu den genannten Veranstaltungen nicht in solcher Aufmachung erscheinen, dass sein Gesicht nicht erkannt und seine Identität nicht festgestellt werden kann.» Es ist tatsächlich praktisch unmöglich, die verschiedenen zur Unkenntlichmachung führenden Handlungen im Gesetz einzeln aufzuzählen.

Wenn das Bundesgericht dafür hält, auf Grund des leicht verständlichen Begriffs der Unkenntlichmachung könne der Bürger in hinreichender Weise erkennen, was er tun darf, und sein Verhalten danach richten, so setzen die Gegner eines Vermummungsverbots und auch der Regierungsrat dahinter ein deutliches Fragezeichen. In der Praxis dürfte die lapidare Feststellung des Bundesgerichts «ob eine bestimmte Aufmachung im Einzelfall dazu führt, dass die Person nicht erkannt werden kann, wird die kantonale Behörde bei der Anwendung der Norm zu beurteilen haben» jedenfalls nicht gar so einfach zu bewerkstelligen sein. Von der kantonalen Behörde soll ohne weiteres erwartet werden dürfen, dass sie zwischen einer noch tolerierbaren Aufmachung und einer Unkenntlichmachung zu unterscheiden weiss. Erste Erfahrungen seit Inkrafttreten des Verbots im Kanton Zürich scheinen indessen, nicht unerwartet, zu zeigen, dass dem mitnichten so ist. Ob die ersten Gerichtsurteile zu einer Klärung führen werden, kann heute noch nicht beurteilt werden. Entsprechend ist denn auch nicht möglich, das Verbot heute fassbarer zu formulieren.

Als nicht unproblematisch dürfte sich auch die Ausnahmegewährung erweisen. Das Bundesgericht schützte das Vermummungsverbot namentlich im Hinblick darauf, dass Ausnahmen bewilligt werden können. Die Basler- und die Zürcher-Regelung begnügen sich damit, auf diese Möglichkeit hinzuweisen, und enthalten im Gesetzestext keinerlei nähere Ausführungen dazu. An eine auch nur halbwegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheischende, abschliessende Aufzählung von AusnahmeträgerInnen ist in der Tat im Ernst nicht zu denken. Die Beurteilung dieser Frage hängt in sehr erheblichem Masse vom Thema der betreffenden Veranstaltung und vom Kreis der zu erwartenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen ab. Das Bundesgericht wies sogar darauf hin, für den Bürger könnte es sich letztlich vorteilhafter auswirken, wenn das Gesetz die Ausnahmen nicht in bestimmter Weise umschreibe und die Behörde bei der Erteilung der Ausnahmebewilligung dann auf die im Gesetz genannten Fälle beschränkt wäre. Dieser Auffas-

sung steht indessen das nicht minder berechtigte Anliegen gegenüber, den Gesetzesunterworfenen jedenfalls ansatzweise aufzuzeigen, welches etwa ausnahmebegründende Elemente und Umstände sein könnten. In Anlehnung an die Ausführungen hinsichtlich zu gewährender Ausnahmen, die das Bundesgericht bei der Überprüfung des Vermummungsverbots auf seine Vereinbarkeit mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip, insbesondere betreffend dessen Teilgehalt Verhältnismässigkeit im engeren Sinne, gemacht hat, soll der vorliegende einschlägige bernische Erlass in Artikel 3 beispielhafte Anhaltspunkte für allfällige Ausnahmebewilligungen enthalten. Die zuständige Bewilligungsbehörde – es handelt sich um diejenige Gemeindebehörde, welche die Veranstaltung als solche bewilligt – kann eine Ausnahme vom Vermummungsverbot immer dann erteilen, wenn sie legitime Gründe für eine Unkenntlichmachung als gegeben erachtet. Dabei wird in erster Linie traditionelles Brauchtum zu berücksichtigen sein. Im übrigen dürfen nicht nur Interessen des Persönlichkeitsschutzes oder religiöse Anschauungen mitspielen (zu denken ist etwa an Kundgebungen von Homosexuellen oder von islamischen Frauen), sondern den Motiven und Zwecken der einzelnen Veranstaltung ist gebührend Rechnung zu tragen; dies kann mitunter nur durch Unkenntlichmachung des Gesichts in optimaler Weise dargestellt werden (zu denken ist etwa an Veranstaltungen gegen die schlechte Luft, mit Gasmasken, oder eine Demonstration gegen Atomkraftwerke, mit weiss gefärbtem, an den Tod gemahnendem Gesicht). Im Einzelfall werden die verschiedenen Interessen immer nach objektiven Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sein. Dass die Umsetzung dieser an sich einleuchtenden Grundsätze zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann, ist einerseits mit Blick auf die allerdings noch nicht reichen Erfahrungen in Basel-Stadt und in Zürich nicht zu leugnen. Andererseits können gewisse positive Auswirkungen im Sinne einer gewissen präventiven Wirkung ebenso wenig abgestritten werden, auch wenn heute diesbezüglich noch nicht als erwiesen betrachtet werden kann, dass solche Besserungen wirklich auch eine oder gar die direkte Folge des Vermummungsverbots sind. Nicht verschwiegen darf indessen abschliessend werden, dass hinter die Durchsetzbarkeit des Vermummungsverbots nach den bisherigen Erfahrungen sowohl in Zürich als auch in Basel zumindest ein sehr grosses Fragezeichen gesetzt wird.

### 3. Legalitäts- und Opportunitätsprinzip

Im Rahmen der dargelegten Argumente der Gegner eines Vermummungsverbots ist bereits auf das Legalitätsprinzip einerseits (grundsätzliche Pflicht zum Einschreiten) und einem gewissen Bedürfnis nach Flexibilität im Sinne des Opportunitätsprinzips (Gefahr einer Eskalation, wenn die Polizei bei verhältnismässig geringen Verstössen bereits einschreiten muss) andererseits hingewiesen worden. Die diesbezüglichen Befürchtungen, insbesondere seitens der Polizei, sind denn auch nicht einfach in den Wind zu schlagen. Das Bedürfnis der Polizei nach einem gewissen Spielraum bei der Anwendung der Strafnorm erscheint denn vor dem Hintergrund, eine Veranstaltung nicht noch zusätzlich anzuheizen, auch durchaus legitim. Der polizeiliche Zugriff auf Vermummte anlässlich einer an sich ruhigen Demonstration birgt die Gefahr in sich, sich letztlich als unverhältnismässig zu er-

weisen. Deswegen der Polizei jedoch gesetzlich ein entsprechendes Eingriffsermessen zuzubilligen, ist indessen nach einhelliger heutiger Lehre und Rechtsprechung nicht möglich. Artikel 4 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 15. März 1995 zählt zwar, anders als sein Vorgängererlass, abschliessend einige Konstellationen auf, in welchen von der (Straf)verfolgung abgesehen werden kann. Ausdrücklich steht dieser Entscheid aber nur der Untersuchungsbehörde gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft, der Anklagekammer sowie den urteilenden Gerichten zu. Jürg Aeschlimann, «Einführung in das Strafprozessrecht», Haupt Bern, 1997, hält indessen in N 222 ausdrücklich fest, der Entscheid, von Strafverfolgung abzusehen, dürfe nicht etwa schon auf polizeilicher Ebene getroffen werden. Eine Strafverfolgungsbehörde kann nie allein in Anwendung des Opportunitätsprinzips von Anzeige oder Verfahrenseinleitung absehen (a.a.O., N 1220). In seinem Entscheid BGE 109 IV 50 hält auch das Bundesgericht unmissverständlich an diesem Grundsatz fest. Jürg Sollberger, «Das Opportunitätsprinzip im Strafrecht», Referat, publ. in ZSR 108, 1989, S. 1 ff., fordert aus der Einsicht, dass nur eine Befolgung einer strengen Legalität durch die Polizei den einzelnen Bürger vor Willkür schützen und eine gleichmässige Rechtsanwendung sichern kann, die klare Einhaltung der gesetzlichen Verfolgungs- und Untersuchungspflicht der Polizei, um dann fortzufahren: «...wird doch anerkannt werden müssen, dass besonders aus dem Gebot der Verhältnismässigkeit, aber auch aus der Tatsache der Begrenzung polizeilicher Mittel und Möglichkeiten die strikte Einhaltung des Legalitätsprinzips faktisch nicht möglich ist» (a.a.O. S. 132). Es kann denn diesbezüglich durchaus von einem gewissen Polizeinotstand die Rede sein. Trotz einer ganzen Reihe von Normverletzungen, die sich anlässlich von Demonstrationen ereignen können (Sachbeschädigungen, Störung des öffentlichen Verkehrs, Verunreinigungen oder eben auch das Auftreten von unbewilligt Maskierten), wird die Polizei kraft faktischer Verhinderung aus zweierlei Gründen mitunter auf ein Einschreiten verzichten dürfen: Die eingesetzten Ordnungsdiensteinheiten der Polizei sind für solche Verfolgungen infolge anderweitiger Spezialisierung womöglich nicht oder wenig geeignet, oder aber, hier interessierend, ein Einschreiten gegen Störer könnte einen verhältnismässig grösseren Schaden im Vergleich zu demjenigen, der tatsächlich von den Störern angerichtet worden ist, zur Folge haben. In diesem Sinne äussert sich auch Sollberger (a.a.O., S. 227/28). Dieser Auffassung ist beizupflichten, und der Polizei wird in diesem Sinne ein gewisser aussergesetzlicher Spielraum zu belassen sein.

#### **IV. Zur neuen Strafbestimmung**

Nach der umfassenden Darlegung in III. erübrigen sich weitere Ausführungen zum vorgesehenen neuen Artikel 22. Im Sinne einer Auslegungshilfe für die künftige Rechtsanwendung sei nur auf folgende zwei Aspekte speziell hingewiesen:

- Es handelt sich um ein Delikt, das nur bei Vorsatz strafbar ist. Für die Beurteilung der Frage, wer sich absichtlich unkenntlich macht, muss insbesondere auch massgeblich sein, was am entsprechenden Tag auf Grund der aktuellen Witterung bezüglich Bekleidung als üblich erachtet werden muss. Frauen, die

beispielsweise an einem sonnigen aber kalten Wintertag angemessene Kopfbedeckung und Sonnenbrille tragen, machen sich nicht strafbar.

- Strafrechtlich verantwortlich macht sich nur, wer sich an einer bewilligungspflichtigen Versammlung oder Kundgebung unkenntlich macht. Voraussetzung ist also einerseits, dass die Kundgebung auf öffentlichem Grund stattfindet (Art. 19 Abs. 2 KV). Andererseits ist Voraussetzung, dass die Kundgebung bewilligungspflichtig ist. Damit eine Kundgebung bewilligungspflichtig ist, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung in einem Gesetz oder in einem Gemeindereglement. Ohne entsprechende Regelung gelten Kundgebungen als bewilligungsfrei (Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, N. 4 zu Art. 19 KV, S. 282). Eine entsprechende Regelung in einem kantonalen Gesetz besteht nicht. Mithin ist das verummumte Demonstrieren in Gemeinden ohne Bewilligungspflicht für Kundgebungen straffrei.

Die Bestimmung unter II. soll lediglich der Verdeutlichung dienen. Ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes wird das Vermummungsverbot und damit die Strafbarkeit im Falle von Widerhandlungen beginnen. Es sind nun Fälle denkbar, in welchen eine Veranstaltung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfindet, indessen bereits vorher bewilligt worden ist. In diesen Fällen wird es nötig sein, dass die Bewilligungsbehörde allenfalls bereits über ein Ausnahmegesuch befindet bzw. dass ein solches überhaupt gestellt wird. Es handelt sich somit weder um eine Vor- noch um eine Rückwirkung der neuen Strafnorm, sondern lediglich um einen Hinweis an die Betroffenen und die Bewilligungsbehörden selber, dem Umstand des Inkrafttretens des Verbots Rechnung zu tragen.

#### **V. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Das Vernehmlassungsverfahren fand bereits vor längerer Zeit vor der Volksabstimmung über die Initiative als solche (s. vorne Ziff. III.1) statt. Die Gesetzesänderungsvorlage hat indessen seither keine materiellen Änderungen mehr erfahren. Von den eingegangenen, gegen vierzig Stellungnahmen sprachen sich 17 gegen und 7 für die Einführung eines Vermummungsverbots aus. Den übrigen Stellungnahmen konnte bezüglich der Grundsatzfrage keine eindeutige Auffassung entnommen werden. Insbesondere auf die Schwierigkeit einer präzisen Definition des Begriffs Unkenntlichmachen und die Problematik der Ausnahmebewilligungen ist indessen in der Mehrzahl hingewiesen worden. Für weitere Einzelheiten sei auf den separaten Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens verwiesen. Die Argumente für und wider ein Vermummungsverbot seien an dieser Stelle nochmals kurz in synoptischer Form dargestellt:

**Pro**

- Das Vermummungsverbot wirkt präventiv, weil die Polizei auf Grund eines Straftatbestandes einschreiten kann, bevor Personen- und Sachschaden entstanden ist.
- Will man die Demonstrationsfreiheit behalten, ist es wichtig, Gewalttätigkeiten an Demonstrationen möglichst zu unterbinden.
- Mit dem Vermummungsverbot soll den Liegenschafts- und Hausbesitzern und vor allem den Geschäftsinhabern in den Städten und den grösseren Dörfern ein besonderer Schutz geboten werden.
- Ausnahmen vom Verbot sind möglich. Zum Beispiel bei Demonstrationen, bei denen sich Teilnehmer verummen wollen, aus Furcht, den Arbeitsplatz zu verlieren.
- Eine Vermummung bietet eine gewisse Chance, nicht erfasst und angezeigt zu werden.
- Sogenannte verummerte Chaotenzüge kann man bei einer Demonstration nicht dulden.

**Contra**

- Der Begriff der Vermummung ist schwierig zu definieren.
- Das Vermummungsverbot ist nur sehr schwer durchzusetzen.
- Die Stadt Bern, für welche das Vermummungsverbot vor allem gelten soll, hat dies abgelehnt.
- Das Vermummungsverbot schränkt das Recht auf freie Meinungsäußerung ein.
- Die Initiative ist unverhältnismässig. Beispiele von Ausschreitungen sind relativ rar.
- Die Kommandanten der Stadtpolizei Bern und der Berner Kantonspolizei lehnen das Vermummungsverbot ab.
- Es ist eine Illusion zu erwarten, mit dem Vermummungsverbot könne man bei künftigen Demonstrationen jeglichen Radau verhindern.
- Die Polizei kann bereits heute eingreifen, wenn Randalierer auftauchen. Begehen Personen strafbare Handlungen, muss die Polizei einschreiten, ob nun Vermummung im Spiel ist oder nicht.

kreisen in «demonstrationsträchtigen» Gegenden mit einem zahlenmässig schwer abschätzbaren Mehraufwand gerechnet werden.

**2. Für die Gemeinden**

Der Mehraufwand beim Ausstellen der Demonstrationsbewilligung dürfte, von der Stadt Bern und allenfalls weiteren Ballungszentren abgesehen, gering sein, zumal längst nicht in allen Bewilligungen für Veranstaltungen der in Frage stehenden Art auch Ausnahmegesuche vom Vermummungsverbot in Frage stehen dürften.

Bern, 14. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen****1. Für den Kanton**

Da die Kommunalbehörden für die Behandlung von allfälligen Ausnahmegesuchen zuständig sind, erwachsen dem Kanton aus dem neuen Gesetz diesbezüglich keine direkten Mehraufwendungen. Ein allfälliger Mehraufwand im Falle von Beschwerden (Regierungsstatthalter/in, Regierungsrat) ist im Einzelnen nicht abschätzbar, zumal das «Demonstrations- bzw. Vermummungsbedürfnis» nicht zum vornherein auf alle Zeiten abgeschätzt werden kann. Insgesamt ist jedoch kaum mit einer eigentlichen Beschwerdeflut zu rechnen.

Anders sieht die Sache bei den Strafbehörden aus. In Zürich sollen doch eine ganze Anzahl von Fällen hängig sein. Es muss daher in Amtsbezirken bzw. Gerichts-

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

BSG  
311.1

**Gesetz vom 6. Oktober 1940  
betreffend die Einführung des Schweizerischen  
Strafgesetzbuches (EG StGB)  
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrats,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 6.Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Vermummungs-  
verbot

**Art. 22** <sup>1)</sup>Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen unkenntlich macht, wird mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2)</sup> Die zuständige Gemeindebehörde kann Ausnahmen vom Vermummungsverbot bewilligen, wenn achtenswerte Gründe für ein Unkenntlichmachen vorliegen.

1)

**II.**

Das Vermummungsverbot gilt für sämtliche Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung stattfinden, auch wenn sie bereits vorher bewilligt worden sind.

**III.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

7

Bern, 14. Oktober/  
16. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Dezember 1998

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Sterchi*

*Es wird dem Grossen Rat beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

*Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst  
bezogen werden.*

<sup>1)</sup> Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

**Ergebnis der ersten Lesung****Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung**

**Gesetz  
betreffend die Handänderungs-  
und Pfandrechtssteuern (HPG)  
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern wird wie folgt geändert:

1.a Schlüssel-  
fertige Baute,  
Verbindung von  
Kauf- und Werk-  
vertrag

**Art. 6a** (neu) Bei Kaufverträgen über eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit und bei Kaufverträgen, die mit einem Werkvertrag so verbunden sind, dass eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit erworben wird, ist die Steuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) zu bemessen.

Steuersatz

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Handänderungssteuer beträgt 1,8 Prozent.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt 0,9 Prozent, wenn ein Grundstück von einem Nachkommen oder vom andern Ehegatten rechtsgeschäftlich erworben wird.

<sup>3</sup> Unverändert.

Ausnahmen  
von der  
Steuerpflicht

**Art. 12** Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten

*a–e* unverändert;

*f* bei Handänderungen an juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern das Grundstück ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dient;

*g* bei Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe;

*h* unverändert;

*i* bei der Handänderung infolge Unternehmenszusammenschlusses durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) oder auf eine juristische Person;

*k–m* unverändert.

**Antrag des Regierungsrates:**

**Art. 11** <sup>1</sup>... beträgt 2,0 Prozent.

<sup>2</sup> ... beträgt 1,0 Prozent, ...

**Antrag der Kommission**

**Art. 11** <sup>1</sup>... beträgt 1,8 Prozent.

<sup>2</sup> ... beträgt 0,9 Prozent, ...

## Ausnahmen

**Art. 14** <sup>1</sup>Keine Pfandrechtssteuer ist zu entrichten  
 a–b unverändert;  
 c bei der grundpfändlichen Sicherstellung von Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe;  
 d unverändert.  
<sup>2</sup> Unverändert.

## Veranlagungsbehörde

**Art. 16** Die Steuer wird vom Grundbuchamt veranlagt und schriftlich eröffnet.

## Veranlagung bei Grundbuchanmeldung

**Art. 17** Die Steuer wird aufgrund der Selbstdeklaration der steuerpflichtigen Person und der bei der Grundbuchanmeldung eingereichten Ausweise veranlagt. Das Grundbuchamt kann ergänzende Unterlagen verlangen. Abweichungen von der Selbstdeklaration sind zu begründen.

## Veranlagung nach Ermessen

**Art. 18a** (neu) Hat die steuerpflichtige Person die verlangten Unterlagen trotz Mahnung nicht eingereicht und kann deswegen mangels zuverlässiger Angaben die Gegenleistung nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt das Grundbuchamt die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

## Bezug 1. Grundsatz

**Art. 20** Die Steuer wird bei der Grundbuchanmeldung fällig und ist gleichzeitig aufgrund der Selbstdeklaration zu entrichten. Bei der Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung wird die Steuer mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig und ist innert 30 Tagen zu entrichten.

## 2. Verzinsung

**Art. 21** <sup>1</sup>Zu viel bezahlte Beträge werden mit Zins zurückerstattet. Zu wenig bezogene Beträge werden mit Zins nachgefordert.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

## 2. Durch den Regierungsrat

**Art. 24** Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, namentlich die Förderung der Wirtschaft, den Erlass rechtfertigen.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. September 1998

Im Namen des Grossen Rates  
 Die Präsidentin: *Haller*  
 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text*

Bern, 2. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates  
 Der Präsident: *Annoni*  
 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. Oktober 1998

Im Namen der Kommission  
 Der Präsident: *Zumbrunn*

# **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV)**

---

## **1. Anlass der Änderungsvorlage**

Die Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Bern hat sich letzthin mit der in Artikel 444 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) enthaltenen Übergangsbestimmungen mit der Marginale «Voruntersuchung» auseinandergesetzt und ist darauf mit der Bitte an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion getreten, Artikel 444 StrV durch einen weiteren Absatz zu ergänzen.

## **2. Änderungsbedarf**

Während sich die Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 442 ff. StrV im Allgemeinen in der Praxis bewährt und durchwegs zu einer raschen Überführung der Verfahren ins neue Strafprozessrecht geführt haben, hat sich bei Artikel 444 StrV gezeigt, dass der Gesetzgeber bei dessen Redaktion zu wenig bedacht hat, dass es altrechtliche Voruntersuchungen gibt, die entweder wegen ihres Umfangs oder wegen einer Verfahrenseinstellung nicht rasch erledigt werden können und deshalb noch weit über das Jahr 2000 hinaus nach altem Verfahren zu Ende geführt werden müssen. So ist es beispielsweise denkbar, dass ein flüchtiger Angeklagter im Jahre 2006 in einem Verfahren, das 1996 wegen seiner Abwesenheit eingestellt wurde, verhaftet wird. In diesem Fall müsste noch das alte Strafverfahren zur Anwendung kommen, und der Angeklagte könnte weder den Haftrichter anrufen noch stünden ihm in der Voruntersuchung die Rechtsmittel des neuen Strafverfahrens wie Rekurs oder Beschwerde gemäss Artikel 322 ff. bzw. 327 ff. StrV zur Verfügung. Auch wenn es sich nur um Einzelfälle handelt, die nach dem Jahr 2000 noch nach altem Verfahren untersucht werden müssen, wäre es für die Betroffenen stossend, wenn in ihrem Fall ein sonst seit Jahren nicht mehr in Kraft befindliches Strafverfahren angewandt würde. Der Kanton Bern riskt unter Umständen, in einem solchen Einzelfall durch den Europäischen Gerichtshof wegen Fehlens eines Haftgerichts getadelt zu werden. Die Gerichtspraxis kann das Problem ihrerseits nicht lösen, indem beispielsweise nur für den Angeklagten günstigere Bestimmungen des neuen Rechts angewandt würden. Einerseits gilt der Grundsatz der «lex mitior» im Prozessrecht nicht und andererseits wäre eine Vermischung alt- und neurechtlicher Prozessvorschriften sehr problematisch. Im Falle des Haftgerichts ist zudem nicht einmal sicher, dass das neue Verfahren für den Angeklagten immer günstiger ist: Beispielsweise kommt ein abgewiesenes altrechtliches Haftentlassungsgesuch in jedem Fall zum Entscheid vor die Anklagekammer, währenddem nach neuem Recht ein Rekurs an die Anklagekammer erst nach einer Haftdauer von über drei Monaten zulässig ist (Art. 191 Abs. 1 StrV).

Der Wortlaut von Artikel 444 StrV ist im Übrigen sehr klar und lässt kaum Möglichkeiten zu einer anderen Interpretation offen. Insbesondere scheint es ausgeschlossen, aus der Übergangsbestimmung in der Kantonsverfassung (Art. 132 Abs. 3) einen klaren Schluss zu ziehen, dass der Verfassungsgeber ein Andauern des alten Strafverfahrens über das Jahr 1998 hinaus ausschliessen wollte. Artikel 132 Absatz 3 KV schreibt zwar vor, dass die Artikel 49 bis 62 der bisherigen Verfassung über die Gerichtsbehörden bis zur gesetzlichen Neuordnung, längstens bis 31. Dezember 1998, gelten würden. Es handelt sich bei diesen Artikeln aber bloss um organisatorische Vorschriften, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Strafverfahren aufweisen. Es ging unter anderem darum, dass den Geschworenengerichten mit dieser Übergangsbestimmung in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis längstens Ende 1998 eine verfassungsmässige Grundlage gegeben werden musste.

Aus der Bestimmung, wonach die Anklagekammer über Anstände im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen entscheidet (Artikel 444 Absatz 3 StrV) lässt sich auch nicht ableiten, dass sie generell zuständig wäre, die einheitliche Anwendung des neuen Rechts auf einen bestimmten Zeitpunkt hin zu verfügen. Die Bestimmung gibt ihr bloss die Kompetenz, in Einzelfällen strittige Fragen zu entscheiden.

Gestützt auf diese Ausführungen steht es nur dem Gesetzgeber zu, den einheitlichen Übergang sämtlicher Voruntersuchungen auf einen bestimmtes Datum hin zu verfügen. Dabei ist selbstverständlich, dass die bis zu diesem Zeitpunkt nach altem Recht gültig durchgeführten Prozesshandlungen nicht wiederholt werden müssen.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

## **4. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

## **5. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die bernische Volkswirtschaft.

## **6. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens**

Sofern im Rahmen des Mitberichtsverfahrens Bemerkungen gemacht wurden, sind sie im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden.

Bern, 14. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Justizkommission**

BSG  
321.1

**Gesetz  
über das Strafverfahren  
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) wird wie folgt geändert:

Voruntersuchung **Art. 444** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Nach dem 1. Januar 2000 gilt für alle Voruntersuchungen ausschliesslich das neue Recht. Nach altem Recht durchgeführte Verfahrenshandlungen müssen nicht wiederholt werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 14. Oktober/  
16. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Dezember 1998

Im Namen der Justizkommission  
Der Präsident: *Emmenegger*

*Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst  
bezogen werden.*

# Direktionsgeschäfte

## Grosser Rat – März-Session 1999

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
-------------	-------

### Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Erziehungsdirektion .....	1
Gesundheits- und Fürsorgedirektion .....	1
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion .....	2

### Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion .....	4
-----------------------------------------------	---

### Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

#### Erziehungsdirektion

**0054. Bern: Universität; Ausrichtung von Betriebsbeiträgen für die Jahre 1999 – 2002 an die Sozialeinrichtungen der Universität Bern: Stiftung Berner Studentenheim (Mensa), Verein Berner Studentenlogierhaus und Verein Universitätskinderkrippe; Zahlungskredit, Verpflichtungskredit.**

#### 1. Gegenstand

Betriebsbeitrag an die Sozialeinrichtungen der Universität: Stiftung Berner Studentenheim (Mensa), Verein Berner Studentenlogierhaus und Verein Universitätskinderkrippe für die Jahre 1999 – 2002.

#### 2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 15 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (BSG 436.111)
- Artikel 43 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität (BSG 436.111.2)
- Artikel 16f und 16g Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (BSG 620).

#### 3. Massgebende Kreditsumme

Betriebsbeiträge 1999 – 2002 pro Jahr	Fr. 902 000.–
---------------------------------------	---------------

Für die Jahre 2000 – 2002 gilt die Beitragshöhe von Fr. 902 000.– als Kostendach; Kürzungen im Rahmen von Massnahmen zur Sanierung des Finanzhaushaltes bleiben vorbehalten.

#### 4. Ausgabenart

Neu, wiederkehrend.

#### 5. Rechnungsjahr

Der Beitrag ist im Budget 1999 und im Finanzplan 2000 – 2002 der Universität enthalten.

#### 6. Kreditbezeichnung / Kreditbewilligung / Konto

Zahlungskredit und Verpflichtungskredit für neue, wiederkehrende Ausgaben von Fr. 902 000.– pro 1999 – 2002 zu Lasten Konto 4831.3642-100 (Mandant 27 – Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2703.3642-027).

#### 7. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern.

#### Gesundheits- und Fürsorgedirektion

**2885. Einvernehmliche Strukturanpassung 1999 (ESa99); Ausgabenbeschluss betreffend Übertragung von staatlichen und besonderen Aufgaben.**

#### Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz), Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 3
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltsgesetz), Artikel 16, Buchstabe f, Absatz 1, Buchstabe g, Absatz 2.

#### Gegenstand

1. Von den zwischen dem Kanton Bern und den folgenden Spitalverbänden abgeschlossenen Verträgen betreffend Übertragung von staatlichen und besonderen Aufgaben wird Kenntnis genommen:

- mit den Spitalverbänden Thun, Zweifelden, Wattenwil und Erlenbach (Spitalgruppe A Berner-Oberland), vom 11. November 1998
- mit den Spitalverbänden Langenthal, Herzogenbuchsee, Huttwil und Niederbipp (Spitalgruppe Spital Region Oberaargau sro), vom 11. November 1998
- mit den Spitalverbänden Burgdorf, Langnau und Sumiswald (Spitalgruppe Regionalspital Emmental), vom 11. November 1998
- mit dem Spitalverband Interlaken, vom 23. Dezember 1998
- mit dem Spitalverband Bern, vom 11. November 1998
- mit dem Spitalverband Biel und der Stiftung Kinderspital Wildermuth (Spitalgruppe Biel), vom 11. November 1998.

Von den zwischen dem Kanton Bern und den folgenden Organisationen abgeschlossenen Verträgen betreffend Übertragung von staatlichen und besonderen Aufgaben wird Kenntnis genommen:

- mit dem Verein Bernische Höhenklinik, vom 11. November 1998
- mit dem Fürsorgeverein Bethesda Bern, vom 11. November 1998
- mit der Stiftung Berner Klinik Montana, vom 11. November 1998.

2. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge künftig in den Voranschlag aufzunehmen.

#### Massgebende Kreditsumme

40 Mio. Franken. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

#### Kreditbezeichnung

Zahlungskredit (neue, wiederkehrende Ausgabe).

## Rechnungsjahr

Erstmals 1999.

## Konti

- 4400-3620-750
- 4400-3650-750

## 2945. Beschlussentwurf: Beiträge an anerkannte Opferberatungsstellen.

### Materielle Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung Artikel 64 ter
- Kantonsverfassung Artikel 29 Absatz 3
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), Artikel 1–3, Artikel 18
- Einführungsverordnung vom 13. Januar 1993 zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Artikel 1–5
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 Ziffer 3, Artikel 35
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 2, Artikel 5 ff.
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 mit Änderung vom 24. März 1994, Artikel 16a, Artikel 16g Absatz 2 lit. a
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 43, Artikel 49
- Organisationsverordnung GEF vom 18. Oktober 1995, Artikel 13 Absatz 1.

## Aufgabe

Zur Verfügung stellen von Opferberatungsstellen im Kanton Bern.

### Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Personalkosten (inkl. Sozialzulagen)	556 600.–
Sachaufwand	59 600.–
Soforthilfe	280 000.–
Pauschale Dargebotene Hand	68 000.–
<b>Total</b>	<b>964 200.–</b>

Da diese Kosten lastenverteilungsberechtigt sind, beträgt die jährliche Nettobelastung des Staates Fr. 491 742.–.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

### Kreditbezeichnung

Ausgabenbewilligung für neue wiederkehrende Ausgaben ab 1999 (Wegfall der Bundessubventionen, Übernahme des Gesamtbudgets durch den Kanton) von Fr. 964 200.– in Form von Zahlungskrediten.

## Rechnungsjahr

Ab 1999.

## Konto

4400 3650-770300: Opferhilfegesetz.

## 1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von Fr. 2 538 000.– (Gesamtkosten von Fr. 4 130 000.–, abzüglich voraussichtliche Beiträge Dritter von Fr. 92 000.–, abzüglich gebundene Ausgaben von Fr. 1 400 000.–, abzüglich bewilligte Projektierungskosten von Fr. 100 000.–) soll die neue Gohlhausbrücke gebaut und gleichzeitig die historische Holzbrücke über die Emme 35 Meter flussaufwärts verschoben werden. Die Holzbrücke dient dort in zurückgebautem Zustand neu als Flussübergang für Fussgänger/innen und Radfahrer/innen. Auf Begehren der Gemeinde Lützelflüh soll zudem das Projekt für die Sicherung der Trinkwasserversorgung, Fassung Farbschachen, als zusätzliches Element in die Straßenplanung aufgenommen werden.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964, 12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 26, 27, 31a, 31b, 32, 33 und 36
- Strassenfinanzierungsdekre (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 4, 5 und 6
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44, 45, 46 und 53
- Strassenplan, genehmigt mit Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 18. September 1998
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1999–2002, Tätigkeitsliste Seite 18, Nr. 6006 enthalten.

## 3. Kosten

Fr.

Preisbasis 1. Januar 1998, Produktionskostenindex (PKI) des SBV	
Gesamtkosten	4 130 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	-92 000.–
<b>Kosten zulasten Kanton</b>	<b>4 038 000.–</b>
./. gebundene Ausgaben <sup>1)</sup>	-1 400 000.–
(Artikel 16g Absatz 1 Buchstaben d, f FHG)	
<b>Kosten zulasten Kanton, für die Ausgabenbefugnis</b>	<b>2 638 000.–</b>
<b>massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</b>	
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	-100 000.–
<b>Zu bewilligender Kredit</b>	<b>2 538 000.–</b>

<sup>1)</sup>Durch den Regierungsrat zu bewilligen.

## 4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr / Betrag	
	Fr.	
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonstrassen	bisher	100 000.–
	1999	1 200 000.–
	2000	2 000 000.–
	2001	830 000.–
<b>Total</b>	<b>4 130 000.–</b>	

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerrstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

## 5. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 1 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

## Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

## 2686. Lützelflüh, Kantonstrasse Nr. 23 Kirchberg-Burgdorf – Hasle b. B. – Ramsei – Huttwil; Neubau Gohlhausbrücke (mit Sicherung der Trinkwasserversorgung); Verpflichtungskredit.

**2889. Moutier. Kantonsstrasse Nr. 30, Moutier – Gänzenbrunnen, km 0,032 – km 0,672; Korrektion der Strasse sowie Bau eines Gehwegs an der Ostausfahrt Moutier; Verpflichtungskredit.**

### 1. Gegenstand

Korrektion der Kantonsstrasse Nr. 30 zwischen dem Knoten Les Gorges und dem Verbindungsstück an die durch Eschert verlaufende Korrektion, auf einer Gesamtlänge von 640 m, mit Bau von Gehwegen, Radwegen und Mehrzweckstreifen.

### 2. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964, 12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 14, 18a, 24a, 24b, 24e, 26, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekrete vom 12. Februar 1985 (SFD), Artikel 5, 6 und 7
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17 und 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44 und 53
- Strassenplan, genehmigt durch BVE-Beschluss vom 6. August 1998
- Strassenbauprogramm 1999–2002, Tätigkeitsliste Seite 15, Gegenstand Nr. 3605.

### 3. Kosten; neue und gebundene Ausgaben

(Preisbasis September 1998; Produktionskostenindex (PKI) des SBV)	Fr.
Gesamtkostentotal	6 517 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	-3 696 000.–
<b>Kosten zu Lasten Kanton</b>	<b>2 821 000.–</b>
./. gebundene Ausgaben <sup>1)</sup>	-468 000.–
(Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe d FHG)	
<b>Neue Ausgaben zu Lasten des Kantons / Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</b>	<b>2 353 000.–</b>
./. bereits bewilligte Studien-, Projektierungs- und Landerwerbskosten	-748 000.–
<b>Zu bewilligender Kredit</b>	<b>1 605 000.–</b>

<sup>1)</sup> Liegt im Bereich der Ausgabenbewilligung in der Kompetenz des Regierungsrates.

### 4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag	Fr.
4960 5010, Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	748 000.–	
	1999	1 500 000.–	
	2000	1 400 000.–	
	2001	1 400 000.–	
	2002	1 000 000.–	
	2003	450 000.–	
	danach	19 000.–	
<b>Total</b>		<b>6 517 000.–</b>	

### 5. Finanzreferendum

Dieses Geschäft untersteht nicht dem Finanzreferendum.

**0027. RBS Regionalverkehr Bern – Solothurn; Beschaffung von 19 Niederflur-Mittelwagen; Verpflichtungskredit.**

### 1. Gegenstand

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 10 535 533.– für die Finanzierung von 19 Niederflur-Mittelwagen, welche in vorhandene Triebzug-Einheiten eingefügt werden. Dieser Verpflichtungskredit wird in Form einer rückzahlbaren Subvention gewährt, die entsprechend dem Abschreibungsbetrag in jährlichen Raten anteilmässig zurückerstattet wird.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, Artikel 53 und 56 (EBG)
- Verordnung des Bundes über die Kantonsanteile im Regionalverkehr gemäss Artikel 53 und 61 des Eisenbahngesetzes (KAV)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie Artikel 12 (GöV)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 17 und 18 (FHG)
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 44 und Artikel 50 Absatz 3 (FHV).

### 3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben

	Fr.
Nach Artikel 56 EBG zu finanzierende Projektkosten	31 362 000.–
./. Anteil Bund	- 12 215 500.– (38.95%)
./. Anteil Kanton Solothurn	- 3 343 200.– (10.66%)
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	15 803 300.– (50.39%)
./. Anteil der bernischen Gemeinden nach Artikel 12 GöV	- 5 267 767.–
Neue Ausgaben zulasten Kanton / für Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme (Artikel 44 FHV) / zu bewilligender Kredit	10 535 533.–

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben nach Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG, für deren Bewilligung der Grosser Rat zuständig ist. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

### 4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	IR-Nr.	Jahr	Betrag in Fr. (Kanton und Gemeinden)
4970.5640-1003616	900006	1999	5 536 200.–
4970.5640-1003616	900006	2000	1 006 600.–
4970.5640-1003616	900006	2001	7 096 400.–
4970.5640-1003616	900006	2002	2 164 100.–
<b>Total (Kanton und Gemeinden)</b>			<b>15 803 300.–</b>

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Gestützt auf Artikel 12 GöV beteiligen sich die Gemeinden mit einem Drittel an den auf den Kanton Bern entfallenden Kosten. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von Fr. 2 267 767.– werden über das Konto 4970.6620 vereinnahmt.

### 5. Bedingungen

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung nach Artikel 56 EBG zwischen Bund, den Kantonen Bern und Solothurn sowie dem RBS Regionalverkehr Bern – Solothurn abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

### 6. Finanzkompetenz

Dieser Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

## **0028. RBS Regionalverkehr Bern – Solothurn; Erneuerung des Güter-Dreischienengleises Zollikofen – Deisswil; Verpflichtungskredit.**

### **1. Gegenstand**

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 2 360 000.– à fonds perdu für die Finanzierung der Erneuerung des Güter-Dreischienengleises Zollikofen – Deisswil, welche etappenweise in den nächsten 10 Jahren erfolgt.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, Artikel 53 und 56 (EBG)
- Verordnung des Bundes über die Kantonsanteile im Regionalverkehr gemäss Artikel 53 und 61 des Eisenbahngesetzes (KAV)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 12 (GÖV)
- Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 17 und 18 (FHG)
- Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 44 und Artikel 50 Absatz 3 (FHV).

### **3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben**

	Fr.
Nach Artikel 56 EBG zu finanzierte Projektkosten	6 000 000.–
./. Anteil Bund	-2 460 000.– (41%)
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	3 540 000.– (59%)
./. Anteil der bernischen Gemeinden nach Artikel 12 GöV	-1 180 000.–
 Neue Ausgaben zulasten Kanton / für Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme (Artikel 44 FHV) / zu bewilligender Kredit	 2 360 000.–

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben nach Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG, für deren Bewilligung der Grosser Rat zuständig ist. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

### **4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	IR-Nr.	Jahr	Betrag in Fr. (Kanton und Gemeinden)
4970.5640-1003616	900006	1999	224 200.–
4970.5640-1003616	900006	2000	472 000.–
4970.5640-1003616	900006	2001	212 400.–
4970.5640-1003616	900006	2002	132 750.–
4970.5640-1003616	900006	2003	368 750.–
4970.5640-1003616	900006	2004	1 607 750.–
4970.5640-1003616	900006	2005	132 750.–
4970.5640-1003616	900006	2006	177 000.–
4970.5640-1003616	900006	2007	212 400.–
Total (Kanton und Gemeinden)			3 540 000.–

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Gestützt auf Artikel 12 GöV beteiligen sich die Gemeinden mit einem Drittel an den auf den Kanton Bern entfallenden Kosten. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von Fr. 1 180 000.– werden über das Konto 4970.6620 vereinnahmt.

### **5. Bedingungen**

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung nach Artikel 56 EBG zwischen Bund, Kanton Bern sowie dem RBS Regionalverkehr Bern – Solothurn abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

### **6. Finanzkompetenz**

Dieser Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

---

### **Geschäfte der Finanzkommission**

---

### **Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion**

---

## **2832. Rechtsamt JGK, Bewilligung eines Nachkredites im Zusammenhang mit dem Vollzug des Opferhilfegesetzes.**

### **1. Gegenstand**

Die Folgen des Attentats in Luxor bewirken für 1998 eine massive Erhöhung der Ausgaben im Bereich der Opferhilfe. Mit der Bewilligung des Nachkredites können auch andere Gesuche um Entschädigung und Genugtuung, deren Entscheide keinen Aufschub ertragen, behandelt werden.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994.

### **3. Konto und Kreditsumme**

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4570	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319 Nachkredit 4570 319 (3199-100)	800 000.–	200 000.–

### **4. Kreditart und Jahr**

Nachkredit, 1998.

### **5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation**

Es handelt sich um eine einmalige gebundene Ausgabe.

## **2834. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.**

### **1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Mieten der Beobachtungsstation Bolligen.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung.

### **3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre**

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4565	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 316 Nachkredit 4565 200 (3160-200) Kreditsperre 4575 100 (3601-100)	63 000.–	20 000.– 20 000.–

### **4. Kreditart und Jahr**

Nachkredit, 1998.

BSG  
430.250.1

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

### Dekret über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

#### I.

Das Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) wird wie folgt geändert:

Gehaltsklassen **Art. 4** <sup>1</sup>Die Grundgehälter der Gehaltsklassen werden im Anhang festgelegt.  
<sup>2</sup> Aufgehoben.  
<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 3.

Anfangsgehalt **Art. 5** <sup>1</sup>Unverändert.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 3.

Vorstufen-, Erfahrungsstufenwerte **Art. 8** <sup>1</sup>Die einzelnen Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes gemäss Anhang:

Vorstufen	Prozent
15	62,5
14	65,0
13	67,5
12	70,0
11	72,5
10	75,0
9	77,5
8	80,0
7	82,5
6	85,0
5	87,5
4	90,0
3	92,5
2	95,0
1	97,5
0	100,0

Vorstufen	Prozent
1 Erfahrungsstufe(n)	103,0
2	106,0
3	109,0
4	112,0
5	115,0
6	118,0
7	121,0
8	124,0
9	127,0
10	130,0
11	133,0
12	136,0
13	138,0
14	140,0
15	142,0
16	144,0
17	146,0
18	148,0
19	148,0
20	150,0
21	150,0
22	152,0
23	152,0
24	154,0
25	154,0
ab 26	156,0

<sup>2</sup> Für jedes absolvierte Praxisjahr (innerhalb und ausserhalb des Schuldienstes) wird höchstens eine Erfahrungsstufe angerechnet. <sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Die Werte gemäss Absatz 1 sind Maximalwerte. Der Regierungsrat kann die Tabelle bei schwieriger Finanzlage durch Verordnung verändern. Dabei dürfen die neuen Werte die Vorjahreswerte der nächsttiefen Stufe nicht unterschreiten.

### Antrag des Regierungsrates

<sup>3</sup> ...

... Die Gesamtreduktion darf pro Stufe nicht mehr als neun Prozent ausmachen.

### Antrag der Kommission

<sup>3</sup> ...

... Die Gesamtreduktion darf pro Stufe nicht mehr als sechs Prozent ausmachen.

<sup>1)</sup> Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

- <sup>4</sup> Aufgehoben.
- <sup>5</sup> Der Regierungsrat legt fest,  
*a bis d* unverändert;
- e* unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Vorstufen festgelegt werden;
- f* auf welchen Zeitpunkt Vorstufen bzw. Erfahrungsstufen angerechnet werden.

**Art. 11** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

- <sup>3</sup> Der Regierungsrat legt den Beschäftigungsgrad unter Vorbehalt von Absatz 1 fest. Er kann diese Befugnis an die zuständige Direktion übertragen.

**Anhang****Grundgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen  
ab 1. Januar 1998 (Artikel 4 Absatz 1)**

Gehaltsklasse	Grundgehalt in Fr.
1	52 169.—
2	55 107.—
3	58 044.—
4	60 982.—
5	63 920.—
6	66 857.—
7	69 795.—
8	72 733.—
9	75 670.—
10	78 608.—
11	81 546.—
12	84 483.—
13	87 421.—
14	90 359.—
15	93 296.—
16	96 234.—
17	99 172.—
18	102 110.—
19	105 047.—
20	107 985.—
21	110 923.—
22	113 860.—
23	116 798.—
24	119 736.—
25	122 673.—
26	125 611.—
27	128 549.—
28	131 486.—
29	134 424.—
30	137 362.—
31	140 299.—
32	143 237.—

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 13. Januar /17. Februar 1999    Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. Februar 1999                      Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Reichenau*

*Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst  
bezogen werden.*

**Vortrag  
des Regierungsrates an den Grossen Rat  
zum Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe  
(Spitalgesetz, SpG);  
(Änderung)**

---

**I. Ausgangslage und Anlass der Revision**

**1. Heutige Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung**

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) verpflichtet die Gemeinden, im Rahmen der kantonalen Spitalplanung die nötigen Bezirks- und Regionalspitäler zu errichten und zu führen. Die Gemeinden sind zu diesem Zweck zu Spitalverbänden zusammengeschlossen. Der Regierungsrat legt im Rahmen der Spitalplanung Gebiet und Aufgaben der einzelnen Spitalverbände fest (vgl. Art. 29 und 30 SpG). Die Gemeinden tragen über die Spitalverbände zu einem guten Teil die Verantwortung für die Finanzierung der Bezirks- und Regionalspitäler (Art. 43, 45 und 52 SpG).

**2. Die Spitalverbände als Zwangsverbände**

Die Spitalverbände bestehen von Gesetzes wegen und sind damit so genannte *Zwangsvverbände*; die Mitgliedschaft bei einem Spitalverband ist für alle Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons obligatorisch (vgl. Art. 5 Abs. 2 SpG). Im Übrigen gelten für die Spitalverbände die allgemeinen Vorschriften über Gemeindeverbände (Art. 30 Abs. 2 SpG). Diese finden sich heute in den Artikeln 138 bis 150 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 (GG; BSG 170.11). Voraussichtlich auf den 1. Januar 1999 wird das im Frühjahr 1998 verabschiedete neue Gemeindegesetz in Kraft treten, welches den Gemeindeverband in den Artikeln 128 bis 133 regelt.

Wie bereits im Vortrag zum Spitalgesetz ausgeführt wurde, dient die Zwangsmitgliedschaft der Gemeinden vor allem der *Sicherstellung der Finanzierung der Bezirks- und Regionalspitäler, soweit diese den Gemeinden obliegt*. Der Gemeindeverband als Form der Gemeindeverbindung eignet sich zu diesem Zweck besonders, weil er bereits nach gesetzlicher Vorschrift im Wesentlichen durch Beiträge der Verbandsgemeinden finanziert wird (Art. 143 Abs. 1 GG).

**3. Die Motion Meyer, Langenthal**

Mit einer am 1. September 1997 eingereichten Motion verlangen Grossrat Manfred Meyer, Langenthal, und 70 Mitunterzeichnende die raschstmögliche Anpassung der Spitalgesetzgebung in dem Sinne, dass neben den Spitalverbänden auch juristische Personen des Privatrechts Trägerschaften von Bezirks- und Regionalspitäler sein können (M 135/97). Der Vorstoss wird mit dem Bedürfnis nach einer zeitgemässen Flexibilisierung der Spitalträgerschaften, namentlich im Hinblick auf effizientere Strukturen und den Abbau in den Verwaltungen, begründet.

Er geht davon aus, dass die Zwangsmitgliedschaft der Gemeinden beibehalten werden soll. Der Regierungsrat begrüsste in seiner Antwort die allgemeine Stossrichtung der Motion und fasste eine Änderung des Spitalgesetzes in dem Sinne ins Auge, dass die Umwandlung in eine privatrechtliche Trägerschaft *auf freiwilliger Basis*, d. h. bei Zustimmung aller Gemeinden eines Verbandsperimeters möglich sein soll. In diesem Sinne beantragte er die Annahme der Motion. Der Grosser Rat nahm diese am 27. November 1997 mit 108 : 0 Stimmen an.

**II. Zum vorgeschlagenen neuen Artikel 30a SpG**

**1. Keine grundlegende Neuregelung des Spitalwesens und der Gemeindeaufgaben in diesem Bereich**

Mit dem geplanten neuen Spitalversorgungsgesetz (SpVG) sollen die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Spitäler neu verteilt werden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Kanton *in Zukunft allein für die Sicherstellung und Finanzierung der Spitalversorgung zuständig* ist und die Gemeinden aus ihrer Verantwortung für die öffentlichen Spitäler entlassen werden; den Gemeinden soll es allerdings freistehen, sich auf freiwilliger Basis an der Trägerschaft eines Spitals zu beteiligen.

Eine grundlegende Neuorganisation des Spitalwesens und insbesondere der Aufgabenteilung sind demnach der gründlichen Diskussion in Zusammenhang mit dem SpVG zu überlassen. Mit der vorliegenden Teilrevision soll dieser Diskussion nicht vorgegriffen werden. Die vorgeschlagene Änderung hält deshalb am Grundsatz fest, dass sich die *Gemeinden von Gesetzes wegen an der Trägerschaft der Bezirks- und Regionalspitäler zu beteiligen haben* und dass *über diese Trägerschaft namentlich die Finanzierung dieser Spitäler sichergestellt* werden soll.

**2. Freie Wahl der Rechtsform (Absatz 1)**

Die *Gemeindeautonomie* als verfassungsmässiges Recht der Gemeinden hat mit der Verfassung des Kantons Bern vom 3. Juni 1993 (Kantonsverfassung, KV) eine Aufwertung erfahren. Der Gesetzgeber ist heute ausdrücklich gehalten, *den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum zu gewähren* (Art. 109 Abs. 2 KV). Vermehrte Autonomie der Gemeinden war beispielsweise eines der Ziele der Totalrevision des Gemeindegesetzes. In verschiedenen Bereichen sieht das kantonale Recht in neuerer Zeit neben den Gemeindeverbänden ausdrücklich auch privatrechtliche Formen für die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit vor (vgl. beispielsweise Art. 7a Abs. 2 des Energiegesetzes vom 14. 5. 1981, BSG 741.1; Art. 6 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. 11. 1996, BSG 752.32; Art. 7 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. 11. 1996, BSG 821.0).

Können die Gemeinden ihre Aufgaben betreffend Errichtung, Führung und Finanzierung der Bezirks- und Regionalspitäler auch in Form eines privatrechtlichen Zusammenschlusses wirkungsvoll wahrnehmen, hat der Kanton unter diesen Umständen keinen Grund, ausschliesslich den Gemeindeverband als Trägerschaft für Bezirks- und Regionalspitäler zuzulassen oder in anderer Hinsicht einschränkende Vorschriften über die möglichen Rechtsformen vorzusehen. Absatz 1 erlaubt deshalb den Gemeinden, anstelle des gesetzlich vorgesehenen Spitalverbändes eine privatrechtliche Organisationsform zu wählen.

Demgegenüber ist die Möglichkeit anderer *öffentlichteoretischer* Organisationen nicht vorgesehen. Neben dem Gemeindeverband existiert keine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die in Betracht käme. Die Form der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist ebenfalls nicht genannt. Erstens ist eine interkommunale Anstalt im eigentlichen Sinne, d.h. eine tatsächlich durch verschiedene Gemeinden gemeinsam geschaffene und getragene Anstalt, dem geltenden Recht unbekannt; die Zulassung dieser Rechtsform wäre mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Zum Zweiten dürfte kein praktisches Bedürfnis nach dieser Form bestehen. Obwohl die Rechtsform der Aktiengesellschaft im Vordergrund stehen dürfte, sieht der Revisionsentwurf generell die Möglichkeit privatrechtlicher Trägerschaften vor. Theoretisch denkbar sind sowohl Gesellschaften wie Vereine oder Genossenschaften, als auch Stiftungen. Der Ausdruck «Organisation des Privatrechts» verlangt immerhin, dass es sich um *eine juristische Person* und nicht nur um ein bloss vertragliches Gebilde, beispielsweise eine einfache Gesellschaft, handelt. Das Erfordernis der juristischen Person gilt allerdings nur für die Trägerschaft der einzelnen Bezirks- und Regionalspitäler als solche; denkbar ist, dass verschiedene Trägerschaften wiederum auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten. Zweifellos sind nicht alle Rechtsformen gleichermaßen als Trägerschaft geeignet, doch wird es *in der Verantwortung der Gemeinden liegen, die optimale Rechtsform zu wählen*. Selbstverständlich werden auch allfällige Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich des Bundeszivilrechts, zu berücksichtigen sein, die allenfalls der Wahl einer bestimmten Rechtsform entgegenstehen könnten.

### **3. Freiwilligkeit einer Umwandlung (Absatz 1 Buchstabe a)**

Ist die Zusammenarbeit in einer Spitalträgerschaft für die Gemeinden obligatorisch und besteht unter den Gemeinden keine Einigkeit betreffend die Rechtsform, werden immer einzelne Gemeinden gegen ihren Willen zu einer bestimmten Form der Zusammenarbeit gezwungen werden. Es ist deshalb zu regeln, in welcher Weise der Kanton in dieser Situation Zwang ausüben soll. Es bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) Der Kanton erlaubt eine privatrechtliche Form des Zusammenschlusses nur, sofern sämtliche beteiligten Gemeinden diese einhellig beschliessen.
- b) Der Kanton unterstützt eine vorherrschende Meinung in dem Sinn, als er widerstrebende Gemeinden zu einer Umwandlung in eine privatrechtliche Form zwingt, wenn dies eine bestimmte Anzahl, beispielsweise die einfache Mehrheit oder zwei Drittel der beteiligten Gemeinden, verlangen.

Im ersten Fall werden unter Umständen Gemeinden zum Verbleib in einem ihnen nicht genehmen Spitalverband, im zweiten Fall zur abgelehnten Umwandlung in eine privatrechtliche Trägerschaft gezwungen. Absatz 1 Buchstabe a sieht die erste Variante vor. Für diese Lösung, mit der sich der Motionär ausdrücklich einverstanden erklärt und die der Regierungsrat für den Fall einer Annahme der Motion Meyer in Aussicht gestellt hat, sprechen eine Reihe von Gründen:

- Die Gemeindeautonomie verlangt, dass notwendiger Zwang möglichst schmärend ausgeübt wird. Es ist zwar verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, die Gemeinden zur Zusammenarbeit (in Form des Gemeindeverbands oder in

anderer Form) zu zwingen (Art. 110 Abs. 2, 2. Satz, KV), doch sind die Mitwirkungsrechte der Stimmberchtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden möglichst zu wahren (Art. 110 Abs. 4 KV). Für den Gemeindeverband spricht, dass er *relativ weit gehende Mitspracherechte* erlaubt und unter diesem Gesichtspunkt die *mildeste Massnahme* darstellt.

- Die Form des Gemeindeverbands erlaubt am ehesten eine *Übereinstimmung von Mitsprachemöglichkeiten und Finanzierungsverantwortung*. Verschiedene privatrechtliche Formen schliessen eine «externe» Mitsprache in Verbandsgeschäften mehr oder weniger weitgehend aus. So gehört nach Aktienrecht die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist, zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR). In diesen Belangen können die Gemeinden als solche kaum wesentlich mitreden, obwohl sie zu einem guten Teil die «Finanzierungsverantwortung» für die Bezirks- und Regionalspitäler tragen.
- Das Bedürfnis nach Zwang zu einer privatrechtlichen Organisation ist auf Grund der heute gegebenen Möglichkeiten nicht ausgewiesen. Die Forderung nach privatrechtlichen Zusammenarbeitsformen wird nicht selten und auch im Zusammenhang mit der Motion Meyer mit dem Erfordernis einer schlagkräftigen Organisation begründet. Dieses Erfordernis ist unbestritten. Entgegen einem verbreiteten Vorurteil lassen sich indessen auch im Rahmen eines Gemeindeverbands schlanke Organisationsformen und damit rasche Entscheidungen verwirklichen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in der Zuweisung der Zuständigkeiten an einzelne Organe weitgehend autonom. Die Möglichkeiten des Gemeindeverbandsrechts sind bisher oft unterschätzt worden. Das neue Gemeindegesetz bringt in dieser Hinsicht noch mehr Flexibilität. De facto kann ein Gemeindeverband im Bedarfsfall durchaus ähnlich «exekutivlastig» ausgestaltet werden wie beispielsweise eine Aktiengesellschaft.
- Der Zwang zur Zusammenarbeit in privatrechtlicher Form wirft unter Umständen rechtliche Probleme auf. Beispielsweise besteht für einzelne juristische Personen ein gesetzlich zwingendes Austrittsrecht. Vereinzelt wird auch die Meinung vertreten, ein kantonaler Zwang zum Zusammenschluss von Gemeinden in privatrechtlicher Form sei prinzipiell unzulässig.
- Im Falle der Wahl bestimmter Rechtsformen, namentlich der Aktiengesellschaft, wird die Finanzierung der Bezirks- und Regionalspitäler wie erwähnt nicht statutarisch geregelt werden können, sondern durch zusätzliche Vereinbarungen sicherzustellen sein. Müsste der Kanton als Konsequenz des angewandten Zwangs den Gemeinden auch derartige Vereinbarungen vorschreiben, bedeutete dies im Vergleich zu heute ein komplizierteres Regelwerk.
- Ein kantonaler Zwang zur Umwandlung in eine andere Rechtsform auf Grund eines blossen Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Gemeinden widerspricht dem auf Spitalverbände anwendbaren allgemeinen Gemeindeverbandsrecht. Danach sind grundlegende Änderungen der Organisation eines Gemeindeverbands nur auf Grund einer Zustimmung aller beteiligten Gemeinden möglich; das gilt umso mehr für die Umwandlung eines Gemeindeverbands in eine andere juristische Person. Eine Abweichung von diesem Grundsatz durch eine be-

- sondere Vorschrift im Spitalgesetz wäre nur zu rechtfertigen, wenn privatrechtliche Formen gegenüber dem Gemeindeverband ins Gewicht fallende Vorteile aufwiesen, was nach dem Ausgeföhrten nicht zutrifft.
- Für die gewählte Lösung spricht auch der tatsächliche Umstand, dass die Bezirks- und Regionalspitäler heute ausnahmslos durch Gemeindeverbände getragen sind. Änderungen sind jedenfalls mit einem gewissen Aufwand, unter Umständen aber auch mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Gemeinden, die im Rahmen der bisherigen Lösung gute Erfahrungen gemacht haben, sollen nicht gegen ihren Willen zu einer neuen Lösung mit nicht durchwegs abschätzbaren Konsequenzen gezwungen werden.
  - Schliesslich ist zu bemerken, dass mit dem geplanten Spitalversorgungsgesetz die obligatorische Beteiligung der Gemeinden an einer Spitalträgerschaft aufgehoben werden soll. Es erscheint unverhältnismässig, Gemeinden im Vorfeld dieser grundlegenden Änderung gegen ihren Willen zu einer neuen Form der Zusammenarbeit zu verpflichten.

Nach Absatz 1 Buchstabe a müssen die beteiligten Gemeinden nicht nur dem Grundsatz der Umwandlung, sondern auch den konkreten Statuten zustimmen, weil erst diese Auskunft über die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit geben. Demgegenüber beschränkt sich das Erfordernis der Zustimmung aller Beteiligten auf die Statuten als der «Grundordnung» der betreffenden juristischen Person. Reglemente untergeordneter Stufe können demnach durch ein Organ, beispielsweise einen Verwaltungsrat, ohne Zustimmung aller Gemeinden erlassen werden.

#### **4. Notwendigkeit allfälliger ergänzender Vereinbarungen (Absatz 1 Buchstabe b)**

Zu den wesentlichen Pflichten der Gemeinden gemäss der Spitalgesetzgebung gehört wie erwähnt die (Mit)Finanzierung der Bezirks- und Regionalspitäler. Im Rahmen des Gemeindeverbandsrechts ist es ohne weiteres möglich, die Gemeinden durch Reglement zu entsprechenden Beiträgen zu verpflichten (vgl. Art. 45 SpG sowie Art. 143 GG). Diese Möglichkeit besteht für privatrechtliche juristische Personen nicht in jedem Fall. Das Aktienrecht verbietet beispielsweise ausdrücklich, die Aktionäre zu Leistungen zu verpflichten, welche über die Liberierung der gezeichneten Aktien hinausgehen (Art. 680 Abs. 1 OR). Die privatrechtliche Stiftung hat im Gegensatz zu den Körperschaften keine Mitglieder im Rechtssinn und kann deswegen per definitionem keine Mitgliederbeiträge erheben. In derartigen Fällen ist die Sicherstellung einer Finanzierung der Bezirks- und Regionalspitäler nach den Vorschriften des Spitalgesetzes *nur durch besondere Vereinbarungen*, die mit der Organisation der juristischen Person an sich nichts zu tun haben, möglich. Absatz 1 Buchstabe b verlangt deshalb, dass die Finanzierung gegebenenfalls durch ergänzende Vereinbarungen gesichert ist. Zu denken ist im Falle von Aktiengesellschaften an entsprechende Aktionärsbindungsverträge oder im Falle von Stiftungen an Vereinbarungen unter den Stiftern.

#### **5. Erfordernis der Genehmigung der Vereinbarungen (Absatz 2)**

Wählen die Gemeinden eines heutigen Spitalverbandes eine privatrechtliche Form, dürften Vereinbarungen über die Finanzierung der Bezirks- und Regionalspitäler zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben insgesamt wichtiger sein als statutarische Bestimmungen. Absatz 2 schreibt deshalb vor, dass diese der *Genehmigung durch den Kanton zu unterstellen* sind.

Im Interesse der Rechtssicherheit erklärt der zweite Satz von Absatz 2 ausdrücklich die für die Genehmigung der Organisationsreglemente von Spitalverbänden geltenden Bestimmungen als sinngemäss anwendbar. Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b sind damit nach der heutigen Zuständigkeitsordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu genehmigen, welche den Mitbericht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzuholen hat (Art. 51 Abs. 1 Spitaldekret, SpD). Aus den gemeinderechtlichen Vorschriften (insbesondere Art. 46 GG) ergibt sich, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur die Rechtmässigkeit und Widerspruchslosigkeit, nicht aber die Zweckmässigkeit der organisationsrechtlichen Grundlagen überprüft werden darf. Eine Genehmigung wäre beispielsweise zu verweigern, wenn weder durch statutarische Bestimmungen noch durch ergänzende Vereinbarungen gewährleistet ist, dass die Gemeinden ihren Verpflichtungen zur Finanzierung der Bezirks- und Regionalspitäler nachkommen.

#### **6. Sinngemäss Geltung der Vorschriften über Spitalverbände (Absatz 3)**

Absatz 3 stellt die privatrechtlichen Organisationen grundsätzlich den Spitalverbänden gleich. Die Formulierung «hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gemäss der Spitalgesetzgebung», d. h. vor allem gemäss Spitalgesetz und Spitaldekret, verdeutlicht, dass die Vorschriften über die interne Organisation der Spitalverbände und die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden auf Grund des allgemeinen Gemeindeverbandsrechts nicht auf privatrechtliche juristische Personen anwendbar sind. Auch nicht anwendbar ist beispielsweise die nur für gemeinderechtliche Körperschaften geltende Verordnung vom 3. Juli 1993 über den Finanzaushalt der Gemeinden (VFHG; BSG 170.511.11); in diesem Punkt gelten stattdessen die einschlägigen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen.

Der zweite Satz von Absatz 3 zählt zur Verdeutlichung beispielhaft auf, welche Vorschriften der Spitalgesetzgebung sinngemäss Anwendung finden. Das gilt naturnächlich für die Vorschriften über die Spitalplanung (und damit auch die im Rahmen der Spitalplanung gemachten Vorgaben), über die Finanzierung durch die Verbandsgemeinden, über die Aufsicht und insbesondere über die Genehmigung der organisationsrechtlichen Grundlagen. Die Zuständigkeit zur Genehmigung richtet sich nach Artikel 51 SpD. Eine sinngemäss Anwendung der Vorschriften lässt Abweichungen von der wörtlichen Geltung zu, soweit diese durch die konkreten Regelungen oder durch die Natur der Sache begründet sind. So werden die Gemeinden ihre Beiträge an die als Aktiengesellschaft organisierte Spitalträgerschaft auf Grund von Artikel 45 SpG nicht in einem Reglement, sondern in einem Aktionärsbindungsvertrag gemäss Absatz 1 Buchstabe b zu regeln haben.

Die Aufzählung im zweiten Satz ist nicht abschliessend. Gemäss der allgemeinen Regel im ersten Satz gelten beispielsweise die Vorschriften der Spitalgesetzgebung über die Behörden von Spitalverbänden grundsätzlich ebenso für die entsprechenden Organe der privatrechtlichen Trägerschaften.

## 7. Rahmenbedingungen und Folgen einer Umwandlung

Nach den heute geltenden Bestimmungen kann eine juristische Person in der Regel nur so in eine andere umgewandelt werden, dass sich die bestehende Organisation auflöst und eine neue juristische Person gegründet wird (übertragende Umwandlung). Das geplante Bundesgesetz über die Fusion, die Spaltung und die Umwandlung von Rechtsträgern sieht generell und insbesondere auch für Institute des öffentlichen Rechts die Möglichkeit einer so genannten Rechtsform änderten Umwandlung ohne Auflösung und Neugründung vor. In der Praxis ist dieses Vorgehen bereits heute zugelassen worden (vgl. zur Umwandlung der Berner Kantonalbank von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft die Schlussfolgerungen des Gutachtens von Prof. von Büren in SZW 2/95, S. 85 ff. und 89 ff.). Es erscheint deshalb nicht ausgeschlossen, dass auch die Umwandlung eines heutigen Spitalverbandes in eine privatrechtliche Organisation durch blosse Änderung der Rechtsform ohne Auflösung und Neugründung möglich sein wird; immerhin wirft das Vorgehen noch teilweise ungeklärte Rechtsfragen auf. Die Wahl einer privatrechtlichen Rechtsform hat unter Umständen weit reichende Konsequenzen. Zu nennen sind etwa veränderte Möglichkeiten der Einflussnahme durch die beteiligten Gemeinden, Einschränkungen mit Bezug auf hoheitliches Handeln, Anforderungen an den Finanzhaushalt und nicht zuletzt steuerliche Konsequenzen. Im Einzelnen hängt von der gewählten Rechtsform und ihrer konkreten Ausgestaltung ab, was genau ändert. Entsprechend dem Grundsatz, dass Entscheidungsbefugnis und Verantwortung zusammenfallen sollen, wird es an den Gemeinden liegen, die Vor- und Nachteile einer Umwandlung und der einzelnen Rechtsformen zu beurteilen. Für das SpG erübrigen sich besondere Rahmenbedingungen oder Übergangsbestimmungen für eine allfällige Umwandlung.

## III. Verhältnis zur Spitalplanung

Die geltende Spitalplanung, deren Grundzüge der Grosse Rat mit Beschluss vom 8. November 1978 (BSG 821.221) genehmigt hat, würde weitgehend illusorisch, wenn der Regierungsrat die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem bestimmten Bezirks- oder Regionalspital und damit den Perimeter der einzelnen Spitalträgerschaften nicht mehr bestimmen könnte. Artikel 30 Absatz 1 SpG wird deshalb durch die vorgeschlagene Revision nicht berührt.

Beabsichtigen die Gemeinden verschiedener benachbarter Spitalverbände den Zusammenschluss in einer einzigen Trägerschaft, wird der Regierungsrat vorgängig das Gebiet einer neuen Spitalträgerschaft in sinngemässer Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 SpG entsprechend neu umschreiben müssen. Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die Motion Meyer ausgeführt, dass er zu derartigen Anpassungen dort Hand bieten will, wo eine solche im Rahmen der be-

schlossenen Grundzüge der Spitalplanung zulässig und sinnvoll erscheint. Es darf in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass Artikel 24 Absatz 1 SpG den öffentlichen Spitäler ausdrücklich eine möglichst wirtschaftliche Betriebsführung vorschreibt. Zu beachten sind immerhin weitere Vorgaben für die Spitalplanung, wie etwa die Berücksichtigung der allgemeinen Raumplanung (Art. 33 SpG).

## IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung könnte für den Kanton in Zusammenhang mit der Genehmigung der organisationsrechtlichen Grundlagen (Art. 51 SpD) einen gewissen Mehraufwand mit sich bringen, der allerdings nicht ins Gewicht fällt. Davon abgesehen hat die Änderung keine personellen oder finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

## V. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten mit Bezug auf die Wahl der Trägerschaftsform *Wahlmöglichkeiten* und damit *vermehrte Autonomie*. Da das Gesetz keine Umwandlungen gegen den Willen einzelner Gemeinden vorsieht, basieren allfällige Einschränkungen der Mitsprachemöglichkeiten nicht unmittelbar auf dem revidierten Gesetz, sondern auf dem freien Entschluss der betroffenen Gemeinden.

Immerhin wird den Gemeinden zugemutet, die Vor- und Nachteile einzelner Trägerschaftsmodelle zu beurteilen, was angesichts der Komplexität der Materie hohe Ansprüche stellt. Die Lösung, wonach die Gemeinden in ihrem Autonomiebereich selbst die Verantwortung für ihre Entscheidungen wahrnehmen müssen, ist konsequent und liegt in der Stossrichtung der Kantonsverfassung und des neuen Gemeindegesetzes.

## VI. Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat keine wirtschaftlichen Auswirkungen.

## VII. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 26. März bis 30. Juni 1998 durchgeführt. Eingegangen sind 67 Stellungnahmen.

Der Gesetzesänderung wurde mit folgenden Ausnahmen zugestimmt:

- Der Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK), Sektion Bern, lehnt die Vorlage ab und beantragt eine Regelung der Materie im neuen Spitalversorgungsgesetz. Dieser Stellungnahme schliessen sich die Vereinigung Bernischer Angestelltenverbände und der Kantonalbernische Kaufmännische Verband an.
- Der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern lehnt die Gesetzesänderung ebenfalls ab; neue Zusammenarbeitsformen seien bereits nach geltendem Spitalgesetz möglich. Zudem fehlten genügende Absicherungen für das Personal.

In ähnlichem Sinne äussert sich auch der Verband schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, Sektion Bern.

- Als überflüssig abgelehnt wird die Vorlage vom VPOD Sektion Bern Kanton. Er fordert, die künftigen Spitalträger seien in die Spitalplanung einzubeziehen, die Qualitätskontrolle müsse gesichert sein und personalrechtliche Anliegen müssten genügend Gewicht erhalten.
- Das Grüne Bündnis zweifelt daran, dass die Umwandlung bestehender Spitalverbände in privatrechtliche Trägerschaftsformen einen wesentlichen Beitrag zu effizienteren Spitalstrukturen leisten wird und verweist auf rechtliche Unklarheiten im Zusammenhang mit den Umwandlungen. Die Revision wird als unnötig und ineffizient erachtet.

Trotz grundsätzlicher Zustimmung zur Vorlage wurde von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer beantragt, der Beschlussfassung über eine Umwandlung der Spitalträger sollen nicht alle Gemeinden eines Spitalverbandes, sondern soll nur die Mehrheit (gemäß bisherigen Organisationsreglementen) zustimmen müssen. Zudem solle der Regierungsrat diese Beschlüsse genehmigen.

Der Kantonalverband Bernischer Krankenversicherer (KVBK) stimmt der Vorlage nur zu, wenn die Möglichkeit der Umwandlung in privatrechtliche Trägerschaften nicht eine spätere Privatisierung bisher öffentlicher Spitäler präjudiziert.

Gefordert wird vom KVBK zudem die unverzügliche Anhandnahme einer Änderung des 5. Abschnittes des Spitalgesetzes mit dem Ziel, Reformen bzw. Kapazitätsreduktionen in der Spitalversorgung sofort in die Wege zu leiten.

Der Gemeinderat von Köniz fürchtet kostspielige Abklärungen im Zusammenhang mit der komplexen Materie und wünschte sich vom Kanton eine Evaluation der möglichen Trägerschaftsmodelle unter Nennung der geeigneten im Gesetz.

2. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass (a) aus den in Ziffer II. 3. genannten Gründen am Zustimmungserfordernis aller Gemeinden für eine Änderung der Trägerschaftsform ihrer Spitäler unbedingt festgehalten werden sollte und dass (b) eine weiter gehende, allenfalls umfassende Revision des Spitalgesetzes unterbleiben muss. Die Fachdirektion und auch der Regierungsrat sind mit der Ausarbeitung und Umsetzung höchst anspruchsvoller und personeller Ressourcen in hohem Ausmass bindender Projekte (ESa 99, Spitalliste 99, Weiterbearbeitung des neuen Spitalversorgungsgesetzes) befasst, so dass nicht noch gleichzeitig und nebenher am geltenden Spitalgesetz grössere Änderungen vorgenommen werden können – ganz abgesehen davon, dass eine solche Änderungsvorlage mit Gewissheit nicht vor der geplanten Inkraftsetzung des neuen Spitalversorgungsgesetzes (1. Januar 2001) in Kraft treten könnte.

Bern, 7. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG  
812.11

### Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

3. Privat-  
rechtliche  
Trägerschafts-  
formen

I.  
Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) wird wie folgt geändert:

**Art. 30a** (neu) <sup>1</sup>Die Gemeinden können anstelle des Spitalverbands eine Organisation des Privatrechts als Trägerschaft für Bezirks- oder Regionalspitäler wählen, wenn alle beteiligten Gemeinden

- a den entsprechenden Statuten zustimmen und
- b die Erfüllung ihrer Pflichten nach der Spitalgesetzgebung soweit erforderlich durch Vereinbarung sicherstellen.

<sup>2</sup> Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b bedürfen der Genehmigung des Kantons. Die Vorschriften über die Genehmigung der Organisationsreglemente von Spitalverbänden gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Die privatrechtlichen Organisationen sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gemäss der Spitalgesetzgebung den Spitalverbänden gleichgestellt. Sinngemäss anwendbar sind insbesondere die Vorschriften über die Spitalplanung, die Finanzierung durch die Verbandsgemeinden, die Aufsicht und die Genehmigung der organisationsrechtlichen Grundlagen.

### II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

7

Bern, 7. Oktober 1998/  
13. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 17. Dezember 1998

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin: *Keller*

*Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst  
bezogen werden.*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

**Grossratsbeschluss  
betreffend die Verlängerung der Amts dauer  
der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 77 der Kantonsverfassung, Artikel 17 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz; PG) sowie Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Die am 1. Januar 1999 beginnende Amts dauer für einen Teil der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts endet am 31. Dezember 2005.
2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 25. November 1998/  
17. Februar 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 2. Februar 1999

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Emmenegger*

# Direktionsgeschäfte

## Direktionsgeschäfte der Maisession 1999

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
-------------	-------

### Geschäfte der Finanzkommission

Volkswirtschaftsdirektion . . . . .	1
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. . . . .	1
Polizei- und Militärdirektion . . . . .	3
Finanzdirektion . . . . .	5
Erziehungsdirektion . . . . .	5
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. . . . .	8

### Geschäfte der Finanzkommission

#### Volkswirtschaftsdirektion

##### 0572. Amt für Landwirtschaft; Übriges (Aus- und Weiterbildung Personal, Personalwerbung): Nachkredit.

###### 1. Gegenstand

Der Mehraufwand ist in der Kontogruppe 309, Konto Personalwerbung, auf Grund einer unerwartet hohen Fluktuation bei den Inforamas entstanden. Die Fluktuation in den Inforamas war im Vergleich zu den letzten Jahren wesentlich höher. Im Informatikbereich bestand ein Nachholbedarf an Aus- und Weiterbildung. Mit der Einführung der Microsoft-Office-Produkte (Word, Excel, Power-Point) im Jahre 1997 entstand beim Personal ein grosses Schulungsdefizit. Ein zusätzliches Angebot an Kursen war daher dringlich und unabdingbar. Der Nachkredit wird durch Minderausgaben bei den Personalgehältern kompensiert.

###### 2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 8 der Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994.

###### 3. Kreditsumme und Konto

	Fr.	
Voranschlagskredit	4310 309	198 600.–
Nachkredit	4310 309 (3091-100)	19 500.–
	4310 309 (3098-102)	14 000.–
Kompensation	4310 301 (3010-100)	33 500.–

###### 4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit,	1998.
-------------	-------

### Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

##### 0618. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.

###### 1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Prozesskosten des Obergerichtes.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung.

## 3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4500	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319	403 000.–	
	Nachkredit 4500 319 (3199-100)		100 000.–
	Kreditsperre 4500 317 (3170-100)		60 000.–
	Kreditsperre 4500 318 (3185-100)		40 000.–

## 4. Kreditart und Jahr

Nachkredit, 1998.

##### 0619. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.

###### 1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Personalwerbung des Verwaltungsgerichtes.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung.

## 3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4505	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 309	22 600.–	
	Nachkredit 4505 309 (3091-100)		5000.–
	Kreditsperre 4555 320 (3200-100)		5000.–

## 4. Kreditart und Jahr

Nachkredit, 1998.

##### 0620. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.

###### 1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Miete des Untersuchungsrichteramtes IV, Berner Oberland in Thun.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung.

### 3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4515	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 316	110 000.–	
	Mit GRB 1661 vom 26. November 1998 bereits bewilligter Nachkredit	85 000.–	
	Nachkredit 4515 316 (3160-320)	22 000.–	
	Kreditsperre 4505 319 (3199-100)	22 000.–	

### 4. Kreditart und Jahr

Nachkredit, 1998.

### 0621. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.

#### 1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Internen Verrechnungen der Gerichtskreise.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung.

#### 3. Konti und Kreditsumme

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4515	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 390	7 047 000.–	
	Nachkredit 4515 200 (3904-200)	3 680 000.–	
	Kreditsperre 4520 319 (3199-310)	1 300 000.–	
	Kreditsperre 4545 320 (3200-200)	80 000.–	
	Kreditsperre 4555 320 (3200-100)	300 000.–	
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)	2 000 000.–	

### 4. Kreditart und Jahr

Nachkredit, 1998.

### 0622. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.

#### 1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für Wasser, Energie und Heizmaterialien des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung.

#### 3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4535	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 312	30 000.–	
	Nachkredit 4535 312 (3120-500)	10 000.–	
	Kreditsperre 4500 318 (3185-100)	10 000.–	

### 4. Kreditart und Jahr

Nachkredit, 1998.

### 0623. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.

#### 1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Mieten der Regierungsstatthalterämter.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung.

#### 3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4540	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 316	45 847.–	
	Nachkredit 4540 316 (3168-100)	9 000.–	
	Kreditsperre 4555 320 (3200-100)	9 000.–	

### 4. Kreditart und Jahr

Nachkredit, 1998.

### 0624. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.

#### 1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Vergütung von Pachten und Mieten der Regierungsstatthalterämter.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung.

#### 3. Konti und Kreditsumme

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4540	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 390	53 100.–	
	Nachkredit 4540 100 (3903-100)	16 000.–	
	Kreditsperre 4500 318 (3185-100)	16 000.–	

### 4. Kreditart und Jahr

Nachkredit, 1998.

### 0625. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.

#### 1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die PTT-Kosten der Betriebs- und Konkursämter.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995

- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung.

### **3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre**

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4555	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 318	1 734 500.–	
	Nachkredit 4555 318 (3185-100)		306 000.–
	Kreditsperre 4555 317 (3170-500)		100 000.–
	Kreditsperre 4555 320 (3200-100)		76 000.–
	Kreditsperre 4560 318 (3180-600)		130 000.–

### **4. Kreditart und Jahr**

Nachkredit, 1998.

## **0626. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.**

### **1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für den übrigen Sachaufwand der Beobachtungsstation Bolligen.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung.

### **3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre**

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4565	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319	15 000.–	
	Nachkredit 4565 319 (3199-200)		4000.–
	Kreditsperre 4500 318 (3185-100)		4000.–

### **4. Kreditart und Jahr**

Nachkredit, 1998.

## **Polizei- und Militärdirektion**

### **0483. Kantonspolizei: Kontengruppe 310 Büro- und Schulmaterialien und Drucksachen; Nachkredit.**

### **1. Gegenstand**

- Kontengruppe 310 Büro- und Schulmaterialien und Drucksachen
- Bewilligung eines Nachkredites.

Die Kontengruppe 310 wurde aus Spargründen per 1998 mit Fr. 587 000.– im Vergleich zur Rechnung 1997 (Fr. 613 219.80) zu tief veranschlagt.

### **Konto 3100 Büromaterial**

Zu tief budgetiert. Im Weiteren wurden die Folgekosten beim Ausbau des Faxnetzes der Kantonspolizei nicht berücksichtigt. Die Mehrkosten für Faxmodule pro 1998 betragen rund Fr. 35 000.–.

### **Konto 3101 Druck- und Buchbinderkosten**

Mitte 1999 wird bei der Kantonspolizei ein neues Ordnungsbürofassungssystem eingeführt. Um bis zu diesem Zeitpunkt die

Versorgung des Polizeikorps mit den bisherigen Bedenkfristformularen sicherzustellen, musste ein nicht voraussehbarer Druckauftrag von rund Fr. 24 000.– zulasten des Budgets 1998 erteilt werden.

### **Konto 3108 Betriebs- und Verbrauchsmaterial für Informatikmittel**

Im Jahre 1998 wurden im Rahmen des Informatikprojektes GEKO bei der Kantonspolizei zusätzlich 120 Personalcomputer mit Druckern installiert. Die Folgekosten (Druckermodule, Disketten, Diskettenboxen, usw.) sind zu tief budgetiert worden.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) vom 20. Juni 1996
- Artikel 1 Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997
- Artikel 8 Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM) vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994.

### **3. Kreditsumme und Konto**

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4610 310	587 000.–
Nachkredit 4610 310 (3100-100)	72 000.–
Nachkredit 4610 310 (3101-100)	24 000.–
Nachkredit 4610 310 (3108-100)	40 000.–
Kreditsperre 4610 365 (3650-100)	136 000.–

### **4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, 1998.

## **0525. Polizei- und Militärdirektion, Amt für Polizeiverwaltung; Fremdenpolizei / Asylwesen; Reise- und Spesenentschädigungen sowie Honorare an Übersetzerinnen und Übersetzer im Zusammenhang mit der Befragung von Asylsuchenden und Ausschaffungskosten mittelloser Ausländer; Nachkredit.**

### **1. Gegenstand**

Die Anzahl der durch den Bund zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber hat bereits im Jahre 1997 um einen Drittel zugenommen. Im Jahre 1998 hat sich die Zunahme stetig fortgesetzt, welche nun einer Steigerung von 72% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Demzufolge mussten im Frühjahr 1998 vier zusätzliche Befragerinnen und Befrager eingesetzt werden, welche wiederum Folgekosten betreffend die Reise- und Spesenentschädigungen sowie die Honorare an die Übersetzerinnen und Übersetzer auslösen. Da zur Zeit der Erstellung des Voranschlages 1998 die extreme Entwicklung nicht vorauszusehen war, sind die finanziellen Mittel nicht enthalten. Im Weiteren wurden die Kosten der Ausschaffung mittelloser Ausländer während mehrerer Jahre dem Fürsorgeamt der Stadt Bern weiterbelastet. Die Rechtsgrundlage für diese Weiterbelastung fehlte allerdings. Die Stadt hat deshalb eine entsprechende Rückforderung gestellt, welche im Voranschlag nicht enthalten ist.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion
- Asylgesetz vom 5. Oktober 1979
- Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931
- Artikel 25 Absätze 1, 2 und 5 des Finanzaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 der Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994.

<b>3. Kreditsumme und Konto</b>	Fr.	<b>3. Kreditsumme und Konto</b>	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4640.317	94 000.–	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319	6 717 000.–
Nachkredit 4640.317 (3170-40010 Reise- und Spesenentschädigungen)	16 000.–	Nachkredit 4630 319	1 284 500.–
Der Nachkredit wird auf der Kontengruppe 4640.310 kompensiert.		Kreditsperre 4630 301 (303010-600)	1 000 000.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4640.318	816 200.–	Kreditsperre 4630 301 (303010-300)	284 500.–
Nachkredit 4640.318 (3180-400 Ausschaffungs- kosten Fr. 300 000.–) (3180-40010 Übersetzer- honorare Fr. 187 000.–)	487 000.–		
Der Nachkredit wird auf den Kontengruppen 4610.301 mit Fr. 300 000.– und 4640.310 mit Fr. 187 000.– kompensiert.			

#### **4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, 1998.

### **0526. Polizei- und Militärdirektion, Amt für Freiheits- entzug und Betreuung, Spesenentschädigungen; Nach- kredit.**

#### **1. Gegenstand**

Mehraufwendungen für Reiseauslagen (Zerrgelder) und Kilometerentschädigungen (Privat-Pw) der Mitarbeiter der Direktion Gefängnisse als Folge der beschlossenen Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in den Gefängnissen.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 37 und 383 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
- Artikel 1 und 10 Organisationsverordnung POM vom 18. Oktober 1995
- Artikel 1 ff. Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1986/30. Juni 1993
- Artikel 25 Absätze 1, 2 und 5 FHG vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 FHV vom 24. August 1994.

#### **3. Kreditsumme und Konto**

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontogruppe 317	402 000.–
Nachkredit 4630 317	61 100.–
Kreditsperre 4630 315 (303151-400)	61 100.–

#### **4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, 1998.

### **0527. Polizei- und Militärdirektion, Amt für Freiheits- entzug und Betreuung, Übriges/Kostgelder Straf- und Massnahmenvollzug; Nachkredit.**

#### **1. Gegenstand**

Mehraufwand für Kostgelder im Straf- und Massnahmenvollzug für Eingewiesene in ausserkantonalen und privatrechtlichen Institutionen.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 37 und 383 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
- Artikel 1 und 10 Organisationsverordnung POM vom 18. Oktober 1995
- Artikel 1 ff. Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1986/30. Juni 1993
- Artikel 25 Absätze 1, 2 und 5 FHG vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 FHV vom 24. August 1994.

<b>3. Kreditsumme und Konto</b>	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319	6 717 000.–
Nachkredit 4630 319	1 284 500.–
Kreditsperre 4630 301 (303010-600)	1 000 000.–
Kreditsperre 4630 301 (303010-300)	284 500.–

#### **4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, 1998.

### **0528. Polizei- und Militärdirektion, Amt für Freiheits- entzug und Betreuung, Verrechneter Aufwand / Vergüt- ung Anstalten Kostgelder Insassen; Nachkredit.**

#### **1. Gegenstand**

Mehraufwand auf Kostgelder im Straf- und Massnahmenvollzug und Ausschaffungshaft in bernischen Gefängnissen und Anstalten.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 37 und 383 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
- Artikel 1 und 10 Organisationsverordnung POM vom 18. Oktober 1995
- Artikel 1 ff. Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1986/30. Juni 1993
- Artikel 25 Absätze 1, 2 und 5 FHG vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 FHV vom 24. August 1994.

#### **3. Kreditsumme und Konto**

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontogruppe 390	20 186 500.–
Nachkredit 4630 390 (303904-100)	1 070 500.–

#### **4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, 1998.

#### **5. Kompensation**

Der zusätzliche Aufwand verrechnet sich mit dem nicht budgetierten Mehrertrag in Kontengruppe 490 im gleichen Amt und ist somit erfolgsneutral.

### **0529. Polizei- und Militärdirektion, Amt für Freiheits- entzug und Betreuung, Mieten, Pachten; Nachkredit.**

#### **1. Gegenstand**

Nachrechnung für Mietobjekt Effingerstrasse, Korrekturbuchung gemäss Revisionsbericht des Jahres 1998 der Finanzkontrolle für Miete von landwirtschaftlichen Maschinen und Telefonanlage Jugendheim Prêles.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 37 und 383 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
- Artikel 1 und 10 Organisationsverordnung POM vom 18. Oktober 1995
- Artikel 1 ff. Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1986/30. Juni 1993
- Artikel 25 Absätze 1, 2 und 5 FHG vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 FHV vom 24. August 1994.

#### **3. Kreditsumme und Konto**

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontogruppe 316	408 200.–
Nachkredit 4630 316	55 000.–
Kreditsperre 4630 313 (303130-700)	55 000.–

#### **4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, 1998.

## **0530. Polizei- und Militärdirektion, Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge; Nachkredit.**

### **1. Gegenstand**

Mehraufwand für die Beschaffung von Sicherheitseinrichtungen in den Regionalgefängnissen, Ersatz- und Neubeschaffung von zwei Fahrzeugen für Gefangenentransporte, Büroeinrichtungen und EDV-Ausrüstungen der Direktion Gefängnis, Einrichtungen für die Abteilung «Ausschaffungshaft» Witzwil, Ersatz nicht mehr reparierbarer PCs in St. Johannsen, Ersatzbeschaffung Zeiterfassungssystem Hindelbank, EDV- und Umzugskosten als Folge des Umzuges der Regionalstelle Oberland ins neue Verwaltungsgebäude Thun.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 37 und 383 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
- Artikel 1 und 10 Organisationsverordnung POM vom 18. Oktober 1995
- Artikel 1 ff. Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1986/30. Juni 1993
- Artikel 25 Absätze 1, 2 und 5 FHG vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 FHV vom 24. August 1994.

### **3. Kreditsumme und Konto**

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontogruppe 311	2 065 600.–
Nachkredit 4630 311	483 100.–
Kreditsperre 4630 312 (303120-300)	155 100.–
Kreditsperre 4630 312 (303120-400)	34 700.–
Kreditsperre 4630 313 (303130-400)	135 500.–
Kreditsperre 4630 313 (303130-600)	30 000.–
Kreditsperre 4630 313 (303130-700)	63 300.–
Kreditsperre 4630 313 (303137-400)	64 500.–

### **4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, 1998.

## **Finanzdirektion**

### **0518. Finanzdirektion, Generalsekretariat; Personalversicherungsbeiträge (Kontengruppe 304); haushaltneutraler Nachkredit.**

### **1. Gegenstand**

Mehrere, nicht voraussehbare personelle Vakanzen im Generalsekretariat haben zu Stellenwiederbesetzungen geführt, die höhere, einmalige Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse nach sich zogen. Der verfügbare Kredit wurde im Rahmen der Budgetierung auf der Grundlage der im damaligen Zeitpunkt verfügbaren Daten korrekt berechnet.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 7 Organisationsverordnung Finanzdirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994.

### **3. Kreditsumme und Konto**

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 304	132 100.–
Nachkredit 4700 304 (003040)	32 500.–
Kreditsperre 4720 304 (203040)	32 500.–

### **4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit, 1998.

## **Erziehungsdirektion**

### **0634. Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule; Haushaltneutrale Nachkredite pro 1998 für die vorzeitigen Pensionierungen bei den Lehrkräften und die Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals der BLVK.**

### **1. Ausgangslage**

Die Budgetierung der Lehrerbesoldungen erfolgt jeweils rund ein Jahr im Voraus. Dabei ist zu beachten, dass Veränderungen in der Schulorganisation für zwei Schuljahrstarten noch nicht bekannt sind, welche den Mittelbedarf beeinflussen. Diese schwer voraussehbaren Änderungen und die sehr hohe Gesamtsumme führen dazu, dass bereits Abweichungen im Promillebereich zu hohen Nachkreditbeträgen führen. Für das Rechnungsjahr 1998 stellen wir fest:

- Eine Überschreitung bei den Bruttobesoldungen für die vorzeitige Pensionierung der Lehrkräfte;
- Eine Überschreitung der Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals der BLVK;
- Eine Unterschreitung der Bruttobesoldungen der Lehrkräfte im Bereich Kindergarten, Volks- und Mittelschule.

Die Verschiebungen zwischen den Kontengruppen sind insgesamt haushaltneutral.

### **2. Gegenstand**

#### *Kontengruppe 302 Gehälter der Lehrkräfte*

(Besoldungsaufwendungen für Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I und WBK)

Der Budgetkredit pro 1998 beträgt Fr. 4 129 000.–. Es wird eine Überschreitung von Fr. 1 819 000.– oder 44% festgestellt.

Gründe für die Kreditüberschreitungen:

Im Herbst 1997 wurde wegen einer hohen Zahl arbeitsloser Lehrkräfte eine weitere Runde der ausserordentlichen vorzeitigen Pensionierungen beschlossen. Die Auswirkungen per 1. Februar und 1. August 1998 waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt.

Seit 1. August 1996 wird das neue Gehaltssystem für Lehrkräfte schrittweise eingeführt. Der automatische Lohnanstieg wurde per 1. August 1998 sistiert.

#### *Kontengruppe 303 Sozialversicherungsbeiträge*

Der Budgetkredit pro 1998 beträgt Fr. 1 223 200.–. Die Ausgaben auf diesem Konto sind direkt abhängig von den Bruttobesoldungen auf dem Konto 3020. Die Überschreitung von Fr. 11 000.– oder 0,9% sind Folgekosten aufgrund der Kreditüberschreitung im Konto 3020.

#### *Kontengruppe 304 Personalversicherungsbeiträge*

Der Budgetkredit pro 1998 beträgt Fr. 1 649 300.–. Die Ausgaben auf diesem Konto sind direkt abhängig von den Bruttobesoldungen auf dem Konto 3020. Die Überschreitung von Fr. 242 000.– oder 14,7% sind Folgekosten aufgrund der Kreditüberschreitung im Konto 3020.

#### *Kontengruppe 323 Verzinsung fehlendes Deckungskapital der BLVK*

Der Budgetkredit beträgt Fr. 28 290 300.–. Der Betrag wird um Fr. 1 480 000.– oder 5,2% überschritten.

Diesem Konto werden die Beiträge des Staates an die Verzinsung des fehlenden versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapitals der BLVK verbucht. Im Zeitpunkt der Budgetierung lagen die definitiven Zahlen der BLVK noch nicht vor.

Total Nachkredite

Fr. 3 552 000.–

### **3. Kompenstation**

Infolge der Sistierung des automatischen Lohnanstieges wurden

die Budgetvorgaben unterschritten. Somit können die Nachkredite vollenfänglich kompensiert werden.

**Total Kompensation** Fr. 3 552 000.–

#### 4. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) vom 20. Januar 1993
- Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse
- Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987 Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzaushaltsverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69.

#### 5. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Kompensation

		Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	<b>302</b>	4 129 000.–
Nachkredit	4810. 302	1 819 000.–
Kreditsperre	4812. 302	1 819 000.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	<b>303</b>	1 223 200.–
Nachkredit	4810. 303	11 000.–
Kreditsperre	4812. 303	11 000.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	<b>304</b>	1 649 300.–
Nachkredit	4810. 304	242 000.–
Kreditsperre	4812. 304	242 000.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	<b>323</b>	28 290 300.–
Nachkredit	4812. 323	1 480 000.–
Kreditsperre	4812. 302	1 480 000.–

#### 6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredite, 1998.

#### 0635. Universität; Haushaltneutrale Nachkredite pro 1998 auf diversen Konten.

##### 1. Gegenstand

Es wird festgestellt, dass pro 1998 voraussichtlich einzelne Aufwandkonti im Bereich der Universität überschritten werden. Gesamthaft betrachtet werden die Aufwände der Universität jedoch unter dem Aufwandsbudget der Laufenden Rechnung liegen. Weiter wird festgestellt, dass voraussichtlich bei einzelnen Ertragskonti das Budget nicht erreicht wird. Gesamthaft betrachtet werden die Erträge der Universität knapp unter dem Ertragsbudget der Laufenden Rechnung liegen. Der Budgetsaldo der Laufenden Rechnung (Aufwand minus Ertrag) der Universität wird jedoch unterschritten.

Aufgrund der Finanzaushaltsgesetzgebung sind für die einzelnen Kontoüberschreitungen Nachkredite zu beschliessen.

##### 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Universität vom 5. September 1996, Artikel 1 und 2
- Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69.

##### 3. Kreditsumme und Konti

Es werden folgende Nachkredite bewilligt:

**4831 Universität**

Bezeichnung	Nachkredit		Kompensation		Fr.
	Konto	Betrag	Konto	Betrag	
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	3010	15 536 000.–	3020	15 536 000.–	

Anschaffung Bürogeräte	3110	59 000.–	3101	59 000.–
Betriebs- und Verbrauchsmaterial	3130	68 000.–	3101	68 000.–
Mieten, Pachten usw.	3168	444 000.–	3185	280 000.–
			3188	164 000.–
Betriebsbeiträge an Hochschulkantone	3611	1 877 000.–	3091	100 000.–
			3098	100 000.–
			3040	955 000.–
			3020	722 000.–
<b>Total</b>		<b>17 984 000.–</b>		<b>17 984 000.–</b>

#### 4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredite pro 1998.

#### 0636. Haushaltneutrale Nachkredite pro 1998 auf verschiedenen Dienststellen und Konten.

##### 1. Gegenstand

Vor Abschluss der Jahresrechnung wird festgestellt, dass auf verschiedenen Dienststellen und Konten die Budgetvorgaben wie folgt überschritten werden:

**4810 312 Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule; Wasser, Energie, Heizmaterial** Fr. 11 200.–

Bei den neugebildeten Regionalen Schulinspektoraten waren im Zeitpunkt der Budgetierung die genauen Zahlen für die Heizkosten nicht bekannt.

**4810 319 do.; Übriger Sachaufwand** Fr. 500.–

Akademische Berufsberatung Bern; Genauer Aufwand (Kehrichtgebühren, Swisscom usw.) war in der Budgetphase nicht vorhersehbar gewesen.

**4812 312 Kindergarten, Volksschule, Gemeindeschulen; Wasser, Energie, Heizmaterial** Fr. 10 000.–

Ecole cantonale de langue française de Berne; Aus abrechnungstechnischen Gründen fielen die Akontozahlungen pro 1998 zu hoch aus. Das Guthaben wird mit den Akontozahlungen 1999 verrechnet.

**4812 316 do.; Mieten, Pachten** Fr. 3100.–

Ecole cantonale de langue française de Berne; Zu tief budgetierte Fremdmieten. Effektive Ausgaben waren im Zeitpunkt der Budgetphase nicht bekannt.

**4812 317 do.; Spesenentschädigungen** Fr. 238 600.–

Primarstufe / Sekundarstufe 1; Nicht budgetierte Spesenentschädigungen der Lehrkräfte gemäss neuem Reglement.

**4815 312 DMS / 10. Schuljahre; Wasser, Energie, Heizmaterial** Fr. 4600.–

DMS Marzili; Heizkosten für die gemieteten Räume in der BFF, welche im Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt waren.

**4816 301 Maturitätsschulen / Seminare; Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal** Fr. 400 000.–

Mehraufwand für Gemeindeklassen (Sexten und Quinten), die im Budget 1998 nicht enthalten sind.

**4816 304 do.; Personalversicherungsbeiträge** Fr. 128 300.–

Begründung siehe 4816 Kontengruppe 301.

**4816 311 do.; Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge** Fr. 287 000.–

Einführung ECO open bei den Maturitätsschulen des Kantons Bern. Erneuerung veralteter Computer sowie defekter Maschinen. Die Kosten waren im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorhersehbar gewesen.

4816 316 do.; Mieten, Pachten	Fr. 409 000.–	école pédagogique BEJUNE in der Ecole normale de Bienne.																																		
Gymnasium Burgdorf; Abschluss des Mietvertrages wurde von der Kantonalen Liegenschaftsverwaltung erst im Oktober 1998 vollzogen. Im Zeitpunkt der Budgetierung waren genauere Zahlen nicht bekannt.																																				
4816 364 do.; Betriebsbeiträge gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	Fr. 55 000.–	4840 314 do.; Dienstleistungen Dritter baulicher Unterhalt Fr. 4100.–																																		
Gymnasium Hofwil; Ab 1. Januar 1998 ist das Seminar und Gymnasium Hofwil ein NEF-Betrieb mit einem Globalbudget und somit nicht begründungspflichtig.		Berner Schulwarte; Ab 1. Januar 1998 ist die Berner Schulwarte ein NEF-Betrieb mit einem Globalbudget und somit nicht begründungspflichtig.																																		
4820 312 Amt für Berufsbildung, Wasser, Energie, Heizmaterial	Fr. 2500.–	4840 317 do.; Spesenentschädigungen Fr. 9300.–																																		
Kreis Bern-Mittelland; In der Budgetphase wurden nur die Heizkosten berücksichtigt. Die nicht budgetierten Nebenkosten verursachen die entsprechende Kreditüberschreitung.		Die Spesenentschädigungen der Planungsgruppen Gesamtkonzeption Lehrerbildung (GKL) waren bei der Budgetierung nicht bekannt.																																		
4820 317 do.; Spesenentschädigungen	Fr. 3700.–	4880 310 Amt für Sport; Büro- und Schulmaterial, Drucksachen Fr. 3800.–																																		
Im Zeitpunkt der Budgetierung waren die effektiven Auslagen der Spesenentschädigungen nicht genau vorhersehbar gewesen.		Der unvorhergesehene vermehrte Aufwand für den Druck von Briefumschlägen war im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorhersehbar gewesen.																																		
4820 318 do.; Dienstleistungen und Honorare	Fr. 14 000.–	4880 390 do.; Verrechneter Aufwand Fr. 1100.–																																		
Im Rahmen des Projektes Qualitätsentwicklung und Leistungsbeurteilung für Lehrkräfte (QES) sind im Verlaufe des Jahres bereits Kosten angefallen. Im Zeitpunkt der Budgetierung war der Aufwand noch nicht vorhersehbar gewesen.		Der unvorhergesehene vermehrte Aufwand für Drucksachenbezug bei der Staatskanzlei war im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorhersehbar gewesen.																																		
4820 351 do.; Entschädigungen für Lehrabschlussprüfungen	Fr. 256 700.–	4890 312 Amt für Finanzen und Administration; Wasser, Energie, Heizmaterial Fr. 55 800.–																																		
Die Kosten für die Lehrabschlussprüfungen wurden auf Konto 3180 budgetiert. Die korrekte Verbuchung erfolgte auf Konto 3510; haushaltneutrale Kreditüberschreitung.		Die Nebenkosten für das Mietobjekt an der Sulgeneggstrasse 19 betragen gemäss Vertrag mit der Berner Versicherung rund Fr. 80 000.–. Im Budget sind gemäss Angabe AFA / Bauabteilung nur Fr. 30 000.– eingestellt.																																		
4825 311 Berufsschulen; Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	Fr. 124 500.–	4890 351 do.; Beiträge an Kantone/Schulgelder Fr. 1 613 400.–																																		
Lehrwerkstätten IS St. Imier; Die Aufwendungen wurden in der Dienststelle 4833-300 Konto 3111 budgetiert. Die Ausgaben sind somit haushaltneutral.		Der Budgetbetrag der Schulgelder für die Berufsschulen wurde in der Budgetphase um Fr. 500 000.– gekürzt. Im Rechnungsjahr 1998 mussten zusätzlich verspätet eingetroffene Rechnungen pro 1997 bezahlt werden. Eine allgemeine Erhöhung der Schulgeldbeiträge im Zeitpunkt der Budgetierung war nicht vorhersehbar gewesen.																																		
4830 304 Amt für Hochschulen; Personalversicherungsbeiträge	Fr. 12 500.–	<b>2. Rechtsgrundlagen</b>																																		
Der Budgetbetrag wurde gemäss den Instruktionen der Finanzdirektion ermittelt. Die effektiven Ausgaben liegen um Fr. 12 500.– höher. Diese Ausgaben sind durch die Erziehungsdirektion nicht beeinflussbar.		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25</li> <li>– Finanzaushaltsverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69 und 71</li> <li>– Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion vom 18. Oktober 1995.</li> </ul>																																		
4833 310 Berner Fachhochschule; Büro- und Schulmaterial, Drucksachen	Fr. 275 100.–	<b>3. Kreditsumme und Konto</b>																																		
Die Schulleitung der Berner Fachhochschule wurde 1998 neu aufgebaut. In der Budgetphase gestaltete sich die Planung der Ausgaben entsprechend schwierig. Die effektiven Ausgaben waren im Zeitpunkt der Budgetphase nicht vorhersehbar gewesen. Die Überschreitung wird bei den Ausbildungsbeiträgen kompensiert.		Es werden pro 1998 die folgenden mit Einsparungen auf anderen Konten verbundenen Nachkredite bewilligt:																																		
4833 312 do.; Wasser, Energie, Heizmaterial	Fr. 190 200.–	<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voranschlagskredit auf Kontengruppe</td> <td style="text-align: right;">4810 312</td> </tr> <tr> <td>Nachkredit</td> <td style="text-align: right;">4810 312 (3120-701)</td> </tr> <tr> <td>Einsparung</td> <td style="text-align: right;">4810 314 (3143-700)</td> </tr> <tr> <td> Voranschlagskredit auf Kontengruppe</td> <td style="text-align: right;"> 4810 319</td> </tr> <tr> <td>Nachkredit</td> <td style="text-align: right;">4810 319 (3199-781)</td> </tr> <tr> <td>Einsparung</td> <td style="text-align: right;">4810 318 (3188-600)</td> </tr> <tr> <td> Voranschlagskredit auf Kontengruppe</td> <td style="text-align: right;"> 4812 312</td> </tr> <tr> <td>Nachkredit</td> <td style="text-align: right;">4812 312 (3120-500)</td> </tr> <tr> <td>Einsparung</td> <td style="text-align: right;">4812 313 (3137-500)</td> </tr> <tr> <td> Voranschlagskredit auf Kontengruppe</td> <td style="text-align: right;"> 4812 316</td> </tr> <tr> <td>Nachkredit</td> <td style="text-align: right;">4812 316 (3160-500)</td> </tr> <tr> <td>Einsparung</td> <td style="text-align: right;">4812 313 (3137-500)</td> </tr> <tr> <td> Voranschlagskredit auf Kontengruppe</td> <td style="text-align: right;"> 4812 317</td> </tr> <tr> <td>Nachkredit</td> <td style="text-align: right;">4812 317 (3170-200)</td> </tr> <tr> <td>Einsparung</td> <td style="text-align: right;">4812 302 (3020-200)</td> </tr> <tr> <td> Voranschlagskredit auf Kontengruppe</td> <td style="text-align: right;"> 4815 312</td> </tr> </tbody> </table>		Fr.	Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4810 312	Nachkredit	4810 312 (3120-701)	Einsparung	4810 314 (3143-700)	 Voranschlagskredit auf Kontengruppe	 4810 319	Nachkredit	4810 319 (3199-781)	Einsparung	4810 318 (3188-600)	 Voranschlagskredit auf Kontengruppe	 4812 312	Nachkredit	4812 312 (3120-500)	Einsparung	4812 313 (3137-500)	 Voranschlagskredit auf Kontengruppe	 4812 316	Nachkredit	4812 316 (3160-500)	Einsparung	4812 313 (3137-500)	 Voranschlagskredit auf Kontengruppe	 4812 317	Nachkredit	4812 317 (3170-200)	Einsparung	4812 302 (3020-200)	 Voranschlagskredit auf Kontengruppe	 4815 312
	Fr.																																			
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4810 312																																			
Nachkredit	4810 312 (3120-701)																																			
Einsparung	4810 314 (3143-700)																																			
 Voranschlagskredit auf Kontengruppe	 4810 319																																			
Nachkredit	4810 319 (3199-781)																																			
Einsparung	4810 318 (3188-600)																																			
 Voranschlagskredit auf Kontengruppe	 4812 312																																			
Nachkredit	4812 312 (3120-500)																																			
Einsparung	4812 313 (3137-500)																																			
 Voranschlagskredit auf Kontengruppe	 4812 316																																			
Nachkredit	4812 316 (3160-500)																																			
Einsparung	4812 313 (3137-500)																																			
 Voranschlagskredit auf Kontengruppe	 4812 317																																			
Nachkredit	4812 317 (3170-200)																																			
Einsparung	4812 302 (3020-200)																																			
 Voranschlagskredit auf Kontengruppe	 4815 312																																			
Begründung siehe 4833 310.																																				
4833 314 do.; Dienstleistungen Dritter baulicher Unterhalt	Fr. 70 600.–																																			
Begründung siehe 4833 310.																																				
4833 316 do.; Mieten, Pachten	Fr. 168 700.–																																			
Begründung siehe 4833 310.																																				
4833 318 do.; Dienstleistungen und Honorare	Fr. 449 000.–																																			
Begründung siehe 4833 310.																																				
4840 311 Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- + Erwachsenenbildung; Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	Fr. 71 900.–																																			
Unvorhergesehene Einrichtung von Büroräumen für die Haute																																				

Nachkredit	4815 312 (3120-101)	4 600.–	Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4840 311	327 000.–
Einsparung	4815 313 (3130-101)	4 600.–	Nachkredit	4840 311 (3110-100)	19 300.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4816 301	9 680 100.–		4840 311 (3118-100)	52 600.–
Nachkredit	4816 301 (3010-170)	400 000.–	Einsparung	4840 309 (3090-30020)	71 900.–
Einsparung	4816 314 (3141-100)	400 000.–	Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4840 314	30 000.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4816 304	9 944 800.–	Nachkredit	4840 314 (3141-600)	4 100.–
Nachkredit	4816 304 (3040-201)	128 300.–	Einsparung	4840 309 (3090-30020)	4 100.–
Einsparung	4816 312 (3120-140)	128 300.–	Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4840 317	48 900.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4816 311	1 064 000.–	Nachkredit	4840 317 (3170-100)	9 300.–
Nachkredit	4816 311 (3111-308)	149 000.–	Einsparung	4840 309 (3090-30020)	9 300.–
	4816 311 (3118-110)	138 000.–	Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4880 310	30 200.–
Einsparung	4816 314 (3141-150)	287 000.–	Nachkredit	4880 310 (3101-100)	3 800.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4816 316	2 288 800.–	Einsparung	4880 318 (3180-3001)	3 800.–
Nachkredit	4816 316 (3160-150)	409 000.–	Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4880 390	4 500.–
Einsparung	4890 366 (3669-200)	409 000.–	Nachkredit	4880 390 (3900-100)	1 100.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4816 364	17 500.–	Einsparung	4880 318 (3180-3001)	1 100.–
Nachkredit	4816 364 (3640-202)	55 000.–	Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4890 312	130 000.–
Einsparung	4816 314 (3141-130)	55 000.–	Nachkredit	4890 312 (3120-700)	55 800.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4820 312	16 000.–	Einsparung	4890 362 (3624-6001)	55 800.–
Nachkredit	4820 312 (3120-202)	2 500.–	Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4890 351	11 000 000.–
Einsparung	4820 316 (3160-20220)	2 500.–	Nachkredit	4890 351 (3511-5002)	1 613 400.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4820 317	50 000.–	Einsparung	4890 366 (3669-200)	1 613 400.–
Nachkredit	4820 317 (3170-205)	3 700.–			
Einsparung	4820 316 (3160-20120)	3 700.–			
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4820 318	4 561 000.–			
Nachkredit	4820 318 (3180-100)	14 000.–			
Einsparung	4890 366 (3669-200)	14 000.–			
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4820 351	0.–			
Nachkredit	4820 351 (3510-2002)	256 700.–			
Einsparung	4820 309 (3090-400)	206 700.–			
	4820 300 (3001-201)	50 000.–			
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4825 311	417 000.–			
Nachkredit	4825 311 (3111-804)	58 700.–			
	4825 311 (3118-804)	65 800.–			
Einsparung	4833 309 (3090-900)	124 500.–			
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4830 304	118 300.–			
Nachkredit	4830 304 (3040-400)	12 500.–			
Einsparung	4830 318 (3180-100)	12 500.–			
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4833 310	694 100.–			
Nachkredit	4833 310 (3100-400)	78 100.–			
	4833 310 (3101-900)	170 100.–			
	4833 310 (3102-200)	700.–			
	4833 310 (3108-400)	26 200.–			
Einsparung	4890 366 (3669-200)	275 100.–			
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4833 312	796 300.–			
Nachkredit	4833 312 (3120-100)	190 200.–			
Einsparung	4890 366 (3669-200)	190 200.–			
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4833 314	199 300.–			
Nachkredit	4833 314 (3141-400)	30 000.–			
	4833 314 (3143-400)	2 200.–			
	4833 314 (3147-200)	38 400.–			
Einsparung	4833 309 (3090-2001)	70 600.–			
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4833 316	708 300.–			
Nachkredit	4833 316 (3160-100)	168 700.–			
Einsparung	4890 366 (3669-200)	168 700.–			
Voranschlagskredit auf Kontengruppe	4833 318	1 864 500.–			
Nachkredit	4833 318 (3180-100)	310 300.–			
	4833 318 (3185-400)	96 200.–			
	4833 318 (3188-900)	42 500.–			
Einsparung	4890 366 (3669-200)	449 000.–			

#### 4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredite pro 1998.

#### Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

##### 0117. Nachkredit infolge Neueröffnung des Renaturierungsfonds.

###### 1. Gegenstand

Nachkredit in der Höhe von Fr. 3 181 500.– zu Gunsten des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes (WEA).

###### 2. Rechtsgrundlagen

- Wassernutzungsgesetz (WNG) vom 23. November 1997, Artikel 36a
- Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an Renaturierungen im Bereich von öffentlichen Gewässern (RenV) vom 16. September 1998.

###### 3. Kreditart / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Nachkredit zu Gunsten der laufenden Rechnung des WEA per 1998.

###### 4. Konto

Konto 4950-3990 (Übertragung aus laufender Rechnung von Ämtern an Spezialfonds).

###### 5. Begründung

Am 23. November 1997 haben die Stimmbürger des Kantons Bern den Vorschlag für einen Renaturierungsfonds im Wassernutzungsgesetz angenommen. Damit wurde ein zusätzlicher Artikel (Artikel 36a) ins Wassernutzungsgesetz aufgenommen. Dieser sieht die Schaffung und Äffnung eines Renaturierungsfonds vor. Die Verwaltung des Fonds obliegt der Volkswirtschaftsdirektion. Das WEA musste deshalb 10% seiner Wasserzinseinnahmen, ausmachend Fr. 3 181 500.–, auf das Konto des Renaturierungsfonds überweisen. Dieser Betrag war im Budget des WEA nicht eingestellt. Die entsprechende Transaktion erfordert deshalb einen Nachkredit zugunsten der laufenden Rechnung 1998 des WEA.

**0118. Vermessungsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion; Betriebs- und Verbrauchsmaterialien – Nachkredit mit haushaltneutraler Kompensation.**

**1. Gegenstand**

Nachkredit zum Budget 1998 infolge Inventar-Bestandeskorrektur auf den Vorräten. Vermehrter Verbrauch von Triangulationssteinen und Bodenplatten.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995, Artikel 9
- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25, Absatz 1
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 24. August 1994, Artikel 69.

**3. Kosten und Finanzierung**

Voraussichtliche Kosten bis 31. Dezember 1998 (Kontengruppe)	Fr. 40 200.–
abzüglich bewilligter Budget- kredit 1998 (Kontengruppe)	-27 200.–
Beantragter Nachkredit	13 000.–

**4. Folgekosten**

Keine.

**5. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr**

a) Haushaltneutraler Nachkredit zum Budget 1998: 4930 313, VmA/Betriebs- und Verbrauchsmaterialien	Fr. +13 000.–
b) Kreditsperre im Budget 1998 (haushaltneutrale Kompensation): 4930 318 (3180-100420), VmA/Entschädigungen Dienstleistungen Dritter	-13 000.–

**6. Begründung**

Bei der Inventaraufnahme per Ende Rechnungsjahr 1998 wurde festgestellt, dass für die Erneuerung der Triangulation (Kartenblätter 1168 und 1188 / Emmental) vermehrt Triangulationssteine und Bodenplatten benötigt wurden. Dadurch wurde der Inventarbestand reduziert.

**Vortrag  
des Regierungsrates an den Grossen Rat  
zum Gesetz über die Denkmalpflege  
(Denkmalpflegegesetz, DPG)**

---

**Inhaltsübersicht**

	Seite
1. Zusammenfassung und Einleitung .....	2
2. Das Umfeld der Vorlage .....	3
2.1 Kleine Geschichte der Denkmalpflege im Kanton Bern .....	3
2.2 Zur Archäologie im Kanton Bern .....	3
2.3 Der Entwurf zu einem Denkmalpflegegesetz von 1987 und seine Folgen .....	4
2.4 Die bernische Denkmalpflege und Archäologie am Ende des 20.Jahrhunderts .....	4
3. Die Vorlage im Überblick .....	6
4. Kommentar zu den einzelnen Artikeln .....	8
5. Personelle und finanzielle Auswirkungen .....	20
5.1 Personelle Auswirkungen .....	20
5.2 Finanzielle Auswirkungen .....	20
6. Auswirkungen auf die Wirtschaft .....	21
7. Auswirkungen auf die Gemeinden .....	21
8. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	21
9. Antrag .....	22

## 1. Zusammenfassung und Einleitung

Denkmalpflege hat im Kanton Bern eine lange Tradition. Davon zeugen nicht nur die vielen erhaltenen markanten Zeugen der Vergangenheit, sondern auch manches noch weitgehend intakte Ortsbild und die vielen guten Objekte im Streusiedlungsbereich, die das Bild unserer Kulturlandschaften prägen. Erhaltung, Schutz und Weitergabe dieses reichen Kulturerbes zu ermöglichen und schmerzliche Verluste, wie es sie bis in die jüngste Vergangenheit eben auch gab, nach Möglichkeit zu vermeiden, ist das Ziel des vorgelegten Gesetzesentwurfes. Das ist nicht Selbstzweck, sondern liegt vielmehr im wohlverstandenen langfristigen Interesse der Öffentlichkeit. Denn verschandelte Ortsbilder und Landschaften, verschwundene Zeugen der Vergangenheit verwischen jenen Bezug zur Geschichte, ohne den die Gestaltung der Zukunft nicht möglich ist, und sie sind – um nur diesen Hinweis auf die wirtschaftliche Bedeutung der Denkmalpflege aufzuführen – keine touristische Attraktion. Denkmalpflege ist «Kulturpflege» und so gesehen versteht sie sich als Mahnung an das Heute und Morgen, ihrerseits Dinge zu gestalten, die der einst vielleicht ebenfalls Aufnahme in ein Inventar finden mögen.

Die Forderung, ein neues Denkmalpflegegesetz zu erlassen und damit das Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden (Kunstaltertumergesetz; BSG 426.41) aufzuheben, ist nicht neu: Entsprechende parlamentarische Vorstösse gehen auf die siebziger Jahre zurück. Der 1987 unternommene erste Anlauf endete nach dem Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens freilich in einer Pattsituation: Der Entwurf der Erziehungsdirektion stiess sowohl auf eindeutige Zustimmung als auch auf erbitterte Ablehnung; sogar die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes wurde in Frage gestellt. Die von verschiedener Seite zudem erhobene Forderung, die unklare Organisation der Denkmalpflege zu verbessern und auch deren Zuordnung innerhalb der Staatsverwaltung zu überprüfen, führte in der Folge dazu, dass der Lösung dieser Probleme im Rahmen der Reorganisation der Staatsverwaltung erste Priorität eingeräumt wurde: Die auf den 1. Januar 1994 reorganisierte Denkmalpflege und der Archäologische Dienst (auch er wird gegenwärtig reorganisiert) sind als Abteilungen des Amtes für Kultur der Erziehungsdirektion in der Lage, die ihnen heute und wohl auch in Zukunft übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Als weiterer Eckpfeiler für die zeitgemässen und effiziente Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege wurden in den letzten Jahren die Grundlagen für das Bauinventar geschaffen und dieses teilweise erstellt; aufgrund der Revision des Baugesetzes von 1994 muss diese Aufgabe bis Ende 2004 für das ganze Kantonsgebiet mindestens für die Bauzonen abgeschlossen sein. Vorbehältlich späterer Revisionen der Inventare wird alsdann klar sein, welche einzelnen Objekte des baulichen Kulturerbes denkmalpflegerisch von Belang sind und welche nicht, was nicht zuletzt auch der Rechtssicherheit dienen wird.

In der Zwischenzeit ist die Denkmalpflege auch in der neuen *Kantonsverfassung* verankert worden (Art. 32). Es entspricht somit einem dringenden Anliegen, ein neues Denkmalpflegegesetz zu schaffen und damit die zeitgemäss Erneuerung der Grundlagen für die Denkmalpflege abzuschliessen. Das ist nicht weniger wichtig als vor zehn Jahren, ist doch die heutige rechtliche Regelung insgesamt nicht

nur veraltet, sondern auch unübersichtlich, unklar und lückenhaft; manches ist zwar geregelt, die Regelung entspricht aber nicht mehr heutigen Anforderungen an eine genügende gesetzliche Grundlage. Wohl bildet die Baugesetzgebung auch in Zukunft ein wichtiges Element für die Tätigkeit der Denkmalpflege; sie bedarf aber der Ergänzung durch einen auf die spezifischen Bedürfnisse der Denkmalpflege zugeschnittenen Erlass. Besonders dringend ist indessen *eine Abstimmung der (neuen) Denkmalpflegegesetzgebung auf die Baugesetzgebung* bzw. deren Ergänzung mit dem Ziel, dass die denkmalpflegerischen Vorschriften, soweit sie unbewegliche Denkmäler betreffen, im Wesentlichen in die Baugesetzgebung integriert werden. Das lässt sich allerdings ohne neuerliche Revision des Baugesetzes und seiner Ausführungserlasse nicht bewerkstelligen. Damit zuzuwarten, bis eine allfällige materielle Revision des Baugesetzes behandlungsreif ist, und das neue Denkmalpflegegesetz ebenfalls erst dann zu beraten, lehnte der Grosse Rat im Übrigen im Rahmen der Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses in der Märzsession 1997 ausdrücklich ab.

Die skizzierte Integration denkmalpflegerischer Vorschriften in das Baugesetz ist es denn auch, die den nun vorliegenden Entwurf wesentlich von der im Sommer 1995 in die Vernehmlassung geschickten Vorlage unterscheidet. Ging es bei der Vernehmlassungsvorlage noch darum, das erst 1994 revidierte Baugesetz nicht schon wieder zu tangieren, ist die Absicht jetzt gerade umgekehrt: Was für *unbewegliche Denkmäler im Baugesetz* geregelt werden kann, wird in dieses Gesetz bzw. in seine Ausführungserlasse integriert. Das Denkmalpflegegesetz enthält demzufolge nur noch übergeordnete Vorschriften, Regelungen für die beweglichen Denkmäler und den besonderen Bereich der Archäologie sowie die Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler, die als spezifisches Instrument der Denkmalpflege den baurechtlichen Schutz ergänzt und deshalb, wie dies auch andernorts der Fall ist, in das Denkmalpflegegesetz gehört. Mit dieser neuen «Philosophie» kommt die Vorlage vielen der in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken entgegen. Dasselbe gilt für die in der Vorlage nun enthaltene klarere Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Auch andere Anregungen aus der Vernehmlassung fanden Eingang in die neue Vorlage (vgl. dazu Ziff. 8).

Dass auch der nunmehr vorliegende Entwurf versucht, sich auf *das Wesentliche zu beschränken*, versteht sich von selbst. Diese Verknappung hat allerdings zur Folge, dass der Entwurf vor allem jene Grundlagen enthält, deren die Denkmalpflege bedarf, um gegebenenfalls den Erhaltungs- und Schutzgedanken rechtlich auch durchsetzen zu können. Daraus den Schluss ziehen zu wollen, die Denkmalpflege strebe in Zukunft mehr Rechtshändel an, wäre freilich verfehlt. Es wird vielmehr auch mit dem neuen Gesetz möglich sein, wie bisher in etwa 99 von 100 Fällen einvernehmliche Lösungen zu finden und nur dann Rechtsverhältnisse einseitig festzulegen, wenn es anders nicht geht; selbstverständlich regelt das Gesetz für diese Fälle auch die Rechte der Betroffenen.

Nach einigen wichtigen *Grundsatzartikeln* im ersten Kapitel umschreibt der Entwurf die massgebenden *Inventare und Verzeichnisse* und regelt die damit verbundenen Wirkungen. Es folgen die Vorschriften über die *Unterschutzstellung* unbeweglicher und beweglicher Objekte, die gegenüber dem Kunstaltertumergesetz von 1902 zeitgemässer geregelt ist. Zu betonen ist hier insbesondere der Vorrang

der einvernehmlichen Unterschutzstellung durch Vertrag. Sodann enthält der Entwurf besondere Bestimmungen über die *Archäologie* sowie über *Staatsbeiträge*, ohne die denkmalpflegerisches Handeln auch in Zukunft nicht auskommt. Schliesslich enthält die Vorlage *Strafbestimmungen* sowie die erforderlichen Vorschriften über *Organisation, Vollzug und Rechtspflege*. Beizufügen ist, dass verschiedene Bestimmungen des Gesetzes auch für *bewegliche Kulturgüter* gelten, obgleich diesen kein eigenes Kapitel gewidmet ist.

## **2. Das Umfeld der Vorlage**

### **2.1 Kleine Geschichte der Denkmalpflege im Kanton Bern**

Das Bewusstsein für die Bedeutung der Baudenkmäler und entsprechende Leistungen reichen im Kanton Bern weit zurück und sind eine bedeutende historische Konstante. Mit der Ausbildung des Stadtstaates übernahm das Alte Bern für Jahrhunderte im heutigen Kantonsgebiet, aber auch im Aargau und in der Waadt, den Unterhalt von wichtigen historischen Baudenkmälern wie den Burgen und Schlössern, angefangen von Laupen, erworben 1324, bis zu Belp und Schlosswil, beide als letzte Amtssitze 1812 erworben. Nach der Reformation kamen Klöster und Kirchen hinzu. Hauptwerke der mittelalterlichen Architektur der Schweiz sind nicht zuletzt wegen ihrer monumentalen Wirkung und ihrer Bedeutung als ehrwürdige Landschaftszeichen durch den von Bern während Jahrhunderten gewährleistenen Bauunterhalt und durch phantasievolle Umnutzungen vor dem Untergang bewahrt worden.

Grosse Schäden und Verluste brachte dagegen das 19. Jahrhundert. Ausgerechnet dieses Jahrhundert – Epoche der Romantik, der Wiederbelebung alter Baustile und der fachkundigen Geschichtsforschung – kümmerte sich spät um jene Dinge, aus denen die Geschichte am deutlichsten spricht, um die alte Architektur. Immerhin: In einzelnen kapitalen Fällen reagierte die Öffentlichkeit und suchte den kommunalen oder staatlichen Instanzen in den Arm zu fallen. Der Kampf um die Rettung des Christoffelturms bewegte die Gemüter bis 1865 eine halbe Generation lang. Der Turmabbruch und die Zerstörung des Christoffsels, der grössten spätgotischen Holzfigur der Welt, sind zum Symbol für kurzsichtigen und verantwortungslosen Umgang mit Kulturdenkmälern geworden. Dass daneben auch viel Neues entstand, das aus heutiger Sicht seinerseits zum wertvollen Baubestand zählt, gehört freilich ebenfalls zum Bild des 19. Jahrhunderts.

Anderorts wurden die Bemühungen zur Rettung einmaliger Bauwerke, beispielsweise des Siechenhauses und der Siechenkapelle in Burgdorf, von Einzelnen getragen: Die Öffentlichkeit belächelte solches Tun; heute ist sie stolz auf diese Bauten. Andere Denkmäler wurden stillschweigend abgebrochen. Ihre Ausstrahlung, etwa noch erlebbar auf alten Fotos, weckt heute Reue über ihr Verschwinden und führt hie und da, wie im Fall der um 1500 erbauten und 1900 abgerissenen Kramlaube von Langnau oder von Stadttoren, zum Antrag auf Wiederaufbau. Geschichte kann freilich nicht nachgebaut werden.

Zu den Verlusten an wichtigen Monumenten trat die Verschacherung von beweglichem Kulturgut ins Ausland hinzu. Unter dem Eindruck dieser Verluste entstanden gegen Ende des 19. Jahrhunderts die historischen Museen und kurz danach

die Gesetze gegen den kulturellen Ausverkauf. Führend war 1899 der Kanton Waadt. Bern folgte sofort und nahm die Gesetzesarbeit im Jahre 1900 auf. Bereits im Frühjahr 1902 beschloss das Berner Volk das *Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltermümer und Urkunden* (BSG 426.41). Gesetz, Funktion und zugehörige Kommission unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors existieren noch heute, obgleich die Anwendung Modifikationen erfahren hat. Durch seine offenen Formulierungen bewahrte sich das Gesetz eine erhebliche Funktionsfähigkeit auch in stark veränderten Situationen. Mit Gesetz und Kommission verfügte man über die Instrumente, um die Kulturgüter in die Zukunft zu transportieren, vergass jedoch die Antriebskraft, den Motor, nämlich die Fachstelle, eine Lücke, die erst Jahrzehnte später geschlossen wurde.

In der Geschichte der schweizerischen Denkmalpflege ist unbeachtet geblieben, dass der Kanton Bern 1943/45 eine *Stelle für ländliche Kulturflege* schuf. Kulturpolitische Defizite und Rückbesinnung auf die bäuerlichen Wurzeln waren Gründe für die einzigartige Tat. Die Bauberatung der Stelle für Bauern- und Dorfkultur der ehemaligen Landwirtschaftsdirektion ist also älter als die Denkmalpflege-Stelle. Ihr fast 50 Jahre dauerndes Wirken hat entscheidend dazu beigetragen, dass Dörfer und Weiler ganzer Landstriche im Kanton profilierte Bauten und Glanzstücke bewahren und restaurieren konnten.

Erst die Konjunkturwogen der fünfziger Jahre, die immer kräftiger heranbrandeten, brachten nach einem halben Jahrhundert entsprechender Vorstösse die *Schaffung der eigentlichen Denkmalpflege*. 1956/58 trat mit Architekt Hermann von Fischer der erste bernische Denkmalpfleger sein Amt an. Er konnte sich vorerst in einem Einmannbetrieb in erster Linie um Kirchen und Staatsbauten kümmern. Parallel zum Einsetzen der Raumplanung in den sechziger Jahren erkannte man dann freilich, dass sich Denkmalpflege nicht auf Kirche, Schloss, Pfarrhaus, auf reich beschnitzte und bemalte Bauernhäuser und Speicher beschränken kann. Man sah, dass das rahmende Ensemble von herausragenden Einzelbauten ebenso zu berücksichtigen ist, dass der Kanton sehr wesentlich von der räumlichen und architektonischen Qualität vieler ländlicher Baugruppen geprägt wird. Schliesslich erkannte man auch den Wert der traditionellen Stadtquartiere. Um diesen vielfältigen Bestand zu erfassen, führte bereits das Baugesetz von 1970 die Verpflichtung der Denkmalpflege ein, für die Gemeinden *Hinweisinventare* zu erstellen. Zu ihrer Erarbeitung ging man allerdings mit zu geringen Kräften ans Werk, so dass das Pionierunternehmen stecken blieb.

### **2.2 Zur Archäologie im Kanton Bern**

Auch die bernische Archäologie kann Tradition vorweisen: Mit den umfangreichen Bauarbeiten der ersten Juragewässerkorrektion (1868–1891) gelang es nicht bloss, den Wasserspiegel des Bielersees um zwei Meter abzusenken. Damit wurden vielmehr auch vorher durch Wasser bedeckte stein- und bronzezeitliche Siedlungszonen in den Uferbereichen der Jurafoot-Seen trockengelegt und für Sammler ungehindert zugänglich gemacht. Mit beinahe planmässiger Plünderung wurden Tausende von Werkzeugen, Gefässen, Schmuckgegenständen, Waffen und andere Belegstücke erbeutet und an Liebhaber und Händler verkauft. Um diesen

Ausverkauf letzter Hinterlassenschaften schriftloser Vorbevölkerungen zu unterbinden, erliess der Regierungsrat auf Antrag der Entsumpfungsdirektion 1873 die «Verordnung wider das Wegnehmen und Beschädigen alterthümlicher Fundsachen im Seeland». Auch das Kunstaltermergesetz aus dem Jahre 1902 betraf archäologische Funde, soweit sie «als Altertümer einen Wert» hatten. Für die Archäologie wesentlich waren sodann die Bestimmungen im 1912 erlassenen Schweizerischen Zivilgesetzbuch, dessen Artikel 724 das Eigentum der Kantone an den in ihrem Gebiet aufgefundenen Altertümern stipulierte und ihnen das Recht einräumt, Ausgrabungen in Grundstücken vorzunehmen, wo archäologische Objekte gefunden wurden. Die Regelung der Einzelheiten erfolgte jedoch erst durch die 1929 erlassene (noch heute gültige) Verordnung des Regierungsrates betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern (BSG 426.42).

Wie bei der Denkmalpflege hinkte die Schaffung besonderer Fachstellen auch bei der Archäologie den rechtlichen Regelungen weit hintennach. Die Verordnung von 1929 bezeichnete noch das Bernische Historische Museum als zuständige Fachinstanz, das zur Erfüllung dieser Aufgabe indessen auch andere Museen einzubeziehen konnte; ja sogar Private konnten weiterhin Grabungen durchführen und Eigentum an den Fundgegenständen erwerben, wenn sie bestimmte Bedingungen einhielten. Der *Archäologische Dienst* als zuständige kantonale Fachstelle wurde erst 1969 errichtet. Als eine seiner ersten Aufgaben erstellte er aufgrund des Baugesetzes von 1970 das *archäologische Hinweisinventar*. Sein Hauptauftrag besteht indessen in der Dokumentation der in Bodenschichten eingelagerten Belege zur materiellen Kultur unserer Vorbevölkerungen und – für spätere Zeiten – von Fakten zum schriftlich kaum überlieferten Alltag unserer historischen Vorfahren. Aus der Summe dieser Tätigkeit entsteht das Archiv der «Realienquellen» als Ergänzung der schriftlichen und bildlichen Quellen.

### *2.3 Der Entwurf zu einem neuen Denkmalpflegegesetz von 1987 und seine Folgen*

Längst war erkannt worden, dass das Kunstaltermergesetz von 1902 in manchen Teilen veraltet war, heutiger Rechtspflege nicht mehr entsprach und einige besonders stossende Lücken aufwies, auf welche Politiker und Fachleute regelmässig aufmerksam machten. Insgesamt drei zwischen 1977 und 1989 überwiesene Motiven (Herrmann, 1977; Blatter, 1986; Schweizer, 1989) sowie die als Postulat angenommene Motion Theiler (1982) verlangen den Erlass eines neuen Gesetzes. Die Vorstösse weisen darauf hin, dass es nicht nur um die Revision eines einzelnen Gesetzes gehen kann, sondern um eine Bereinigung der gesamten rechtlichen Regelungen für die Denkmalpflege unter Einbezug der Archäologie.

Im Jahre 1987 hatte der Regierungsrat die Erziehungsdirektion ermächtigt, ein komplexes Denkmalpflegegesetz in die Vernehmlassung zu schicken. Das Ergebnis der Vernehmlassung war kontrovers. Insgesamt überwog die Skepsis gegenüber den perfektionierten Vorschriften und Abläufen. Hauptstossrichtung war freilich die Forderung, das Nebeneinander zweier Denkmalpflegestellen bei zwei Direktionen und generell die Direktionszugehörigkeit zu überprüfen.

Für die Lösung eben dieser Probleme setzte der Regierungsrat in der Folge eine Arbeitsgruppe ein. Diese hatte ihre Vorschläge zur Reorganisation bereit, als die Volksinitiative, die Zahl der Direktionen auf sieben zu reduzieren, angenommen wurde. Die Entscheidfindung und der entsprechende Regierungsratsbeschluss wurden durch die Arbeiten zur Direktionsreduktion verzögert: Der Vollzug des *Reorganisationsbeschlusses* für die Denkmalpflege vom Sommer 1991 hatte innerhalb der Umstrukturierung der Staatsverwaltung zu erfolgen und wurde deshalb erst Ende 1993 abgeschlossen.

Grundsatz der zusammengelegten und neu strukturierten kantonalen Denkmalpflege, wie sie seit 1. Januar 1994 arbeitet, ist die Gliederung der Bauberatung und Ortsbildpflege in vier topographische Kreise und die Schaffung zentraler Dienste und Infrastrukturen. Dabei sind die Kreise deckungsgleich mit jenen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung. Die Kreise umfassen personell eine Kreisleiterin oder einen Kreisleiter, eine Kreismitarbeiterin oder einen Kreismitarbeiter sowie die halbe Arbeitskraft eines Ortsbild- und Planungsspezialisten, pro Kreis etwas über zwei ganze Stellen, für den ganzen Kanton (ohne Stadt Bern und die Teilzeitstelle der Stadt Biel) also insgesamt knapp zehn ganze Stellen, dazu ein 70%-Sekretariat. In diesen Zahlen sind die weitgehend befristeten Anstellungsverhältnisse für die Erstellung des Bauinventars nicht eingerechnet. Seit dieser Reorganisation ist für Gemeinden, Regierungsstatthalterämter, andere Behörden und Private der zuständige Ansprechpartner in denkmalpflegerischen Angelegenheiten klar bestimmt, Doppelprüfungen sind aufgehoben. Die Beseitigung der organisatorischen Mängel, die in der individuellen Entstehungsgeschichte der Institutionen begründet waren, hat Effizienz und Transparenz der Denkmalpflege erheblich gesteigert.

Weniger dringlich erschien die Reorganisation des *Archäologischen Dienstes*. Nach einer Überprüfung von dessen Führung, Struktur und Abläufen im Laufe des Jahres 1996 sind allerdings auch hier Verbesserungen eingeleitet worden. Im festen Angestelltenverhältnis beschäftigt der Archäologische Dienst lediglich acht Personen. Alles weitere notwendige Personal wird projektbezogen mit befristeten Arbeitsverträgen angestellt, so dass gelegentlich bis zu 50 Mitarbeitende im Einsatz stehen.

### *2.4 Die bernische Denkmalpflege und Archäologie am Ende des 20. Jahrhunderts*

Denkmalpflegerische Tätigkeit im modernen Sinn ist, basierend auf dem Kunstaltermergesetz von 1902, im Kanton Bern bald hundertjährig. Ein Rückblick zeigt, dass sich die Bilanz von Verlust und Erhaltung zentral wichtiger Bauten etwa die Waage hält. Beeindruckend ist nicht bloss die Liste kapitaler Verluste, sondern auch jene der Rettungen. Im Nachhinein erscheint oft kaum glaubhaft, welche Bauten einmal auf der Abschussliste standen. Doch viel häufiger als solche – auch heute in der Presse meist plakativ präsentierte und entsprechend diskutierte – Einzelfälle von umstrittenen Objekten sind die geduldige Restaurierungsarbeit und die Begleitung der vielen Renovationen. Die Reihe der sorgfältig betreuten Monuments in kirchlichem, kantonalem oder sonst öffentlichem Besitz, die Zahl der restaurierten Privatbauten, der gestalteten Gassen, Plätze und Strassenzüge, der Ortsbilder, der bäuerlichen Weiler, Höfe und Einzelbauten ist lang.

Im Bereich der *beweglichen Kulturgüter* (Sparte Archivalien, Pläne und Karten, Bücher) hat sich in den Ateliers des Staatsarchivs sowie der Stadt- und Universitätsbibliothek ein Kompetenzzentrum herausgebildet. Hier nimmt besonders qualifiziertes Personal mit einer optimalen Infrastruktur Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten an wertvollen Kulturgütern vor. Eine Gefriertrocknungsanlage im Staatsarchiv ist in der Lage, wassergeschädigte Archiv- und Bibliotheksbestände effizient zu behandeln. Diese in der Schweiz einzigartige Anlage entspricht einem grossen Bedürfnis, was sich beispielsweise nach der Überschwemmungskatastrophe von Brig eindrücklich zeigte.

*Auftrag der kantonalen Denkmalpflege* ist die Erfassung, Dokumentation, Erhaltung und Pflege des baulichen Kulturgutes im Kanton. Im Vordergrund steht die Pflege der Denkmäler, also von Originalen. Die Denkmalpflege ist verantwortlich für die Weitergabe der Baudenkmäler, für deren fachgerechte und schonende Restaurierung und für die Pflege der Ortsbilder. Die Erhaltung der Denkmäler ist längerfristig nur möglich, wenn Bauten zweckmässig und schonend genutzt und unterhalten werden.

Die Denkmalpflege hat somit einen *kulturellen Auftrag*. Sie befasst sich mit jenen Objekten, die, gleichwertig neben der Landschaft, visuell wahrnehmbar den Kanton Bern ausmachen. Diese Objekte stifteten Identifikation, Heimatgefühl und Vertrautheit als wesentliche Basis des Lebens. Entsprechend hat die Aufgabe ihrer Erhaltung Eingang in die neue *Kantonsverfassung* gefunden (Art. 32), durchaus im Einklang mit dem *übergeordneten Bundesrecht* (vgl. Art. 17 des Bundesgesetzes vom 22. 6. 1979 über die Raumplanung, RPG; SR 700).

Die kulturellen Elemente der Aufgabe waren auch für den Entscheid des Regierungsrates im Jahre 1991 massgebend, wonach die Denkmalpflege nicht in die Baudirektion zu integrieren sei; Denkmalpflege ist wie die Archäologie ein Teil der Kulturpflege und gehört damit zum Aufgabenbereich des Amtes für Kultur der Erziehungsdirektion. Zugleich drückte der Regierungsrat damit den Willen aus, Denkmalpflege und Archäologie gemeinsam auch als Bildungsaufgabe wahrzunehmen.

*Einige Zahlen:* In den letzten zehn Jahren hat sich die Tätigkeit der kantonalen Denkmalpflege im Bereich der Bau- und Ortsbildpflege statistisch gesehen verdoppelt, dies bei praktisch gleichbleibendem Personalbestand. Die Rezession hat eine Stabilisierung auf etwas reduziertem, aber mit jährlich 1700 Geschäften immer noch sehr hohem Niveau gebracht. Nun ist es aber nicht Ziel der Denkmalpflege, ständig mehr Geschäfte zu betreuen, sondern sie will dort wirksam sein, wo die Qualität des Objekts und des Ortsbildes es erfordert, dort aber möglichst ausnahmslos, rechtzeitig und effizient. Nicht der Zufall sollte entscheiden, ob die Denkmalpflege aktiv wird.

Eine Voraussetzung zum Erreichen dieses Ziels ist die Erarbeitung der *Inventare der Schutzobjekte*, die das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) nun zwingend bis zum Jahre 2004 vorschreibt (Art. 10 und 152). Die Inventare sollen «Übersicht verschaffen, die Auswahl ermöglichen und Rechtssicherheit gewährleisten» (Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 14. 10. 1993 betreffend Änderung des Baugesetzes). Die Inventare sind indessen nicht nur gegen aussen wichtig, sie bilden auch eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Denkmalpflege

glaubwürdig, transparent und verhältnismässig arbeiten und ihren Einsatz optimieren kann. In Ausführung dieser neuen Bestimmungen des Baugesetzes hat die Erziehungsdirektion Massnahmen getroffen, um in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für den ganzen Kanton Bauinventare, basierend auf einheitlichen Kriterien, zu erstellen. Aufgrund der bisherigen Arbeit an diesem Projekt – immerhin sind in den letzten Jahren bereits 35% des Baubestandes im Kanton Bern erfasst worden – kann Folgendes gesagt werden:

In das *Bauinventar*, das verwaltungsanweisend ist und die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht bindet, dürfen im Durchschnitt etwa 11% des Baubestandes von 314 000 Gebäuden auf Kantonsgebiet aufgenommen werden, davon etwa 3,5% in die obere Kategorie «schützenswert» und 7,5% in die untere Kategorie «erhaltenswert». Bei den «erhaltenswerten» Baudenkmälern wiederum wird unterschieden zwischen solchen, die Bestandteil einer Baugruppe des Inventars bilden oder innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters liegen (das sind rund die Hälfte), und den übrigen ohne besonderes Umfeld. Es geht folglich keineswegs darum, alles und jedes ins Inventar aufzunehmen. Vielmehr gilt es, aufgrund der Sichtung des gesamten Baubestandes einer Gemeinde eine signifikante Auswahl der wesentlichen Objekte zu treffen. Die in zwei Kategorien aufgenommenen Objekte werden damit freilich keineswegs unter eine «Käseglocke» gestellt. «Schützenswert» sind wertvolle Bauten von bedeutender architektonischer Qualität oder Bauten mit ausgeprägten Eigenschaften, deren Weiterbestand auch in den Details wichtig ist und die nicht abgebrochen werden dürfen; Renovationen sollen unter Bezug der Fachstelle erfolgen, an (möglichen!) Veränderungen und Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen. «Erhaltenswert» sind gute Bauten, die erhalten und gepflegt werden sollen; Veränderungen und Ergänzungen, die auf den Bestand Rücksicht nehmen, sind möglich; ein allfälliger Ersatz muss, wenn sich die Erhaltung als unverhältnismässig erweist, vorgängig sorgfältig geprüft werden (vgl. zum Begriff der Verhältnismässigkeit Ziff. 4, Bemerkungen zu Art. 41 DPG bzw. Art. 10b [neu] BauG).

Für die praktische Anwendung des Bauinventars hält die Vorlage über die indirekte Änderung des Baugesetzes (insbesondere Art. 10c [neu] BauG) fest, dass die Denkmalpflege, wenn es um die Renovation bzw. um Veränderungen oder Ergänzungen inventarisierte Objekte geht, bei «schützenswerten» Objekten immer, bei «erhaltenswerten» Objekten dagegen nur bei Objekten in einer Baugruppe oder innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters beizuziehen ist. Es handelt sich dabei um die sogenannten «K»-Objekte, d. h. um Objekte, die Gegenstand eines Inventars des Kantons sind (vgl. Art. 22 Abs. 3 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [BewD; BSG 725.1]). Im Zentrum des Interesses stehen somit die Objekte der oberen Kategorie, die die Hauptwerte verkörpern. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass die meisten dieser Objekte «schlummern» und nur ein geringer Teil des Bestandes pro Jahr der Betreuung durch die Denkmalpflege bedarf.

Damit beschäftigt sich die kantonale Denkmalpflege mit etwa sechs bis sieben Prozent des Baubestandes im Kanton, mit rund 93 Prozent jedoch nicht, und fast 90 Prozent sind aus denkmalpflegerischer Sicht völlig «schutzfrei». Dieser Prozentwert deckt sich mit jenem der von Schutzvorschriften irgendwelcher Art be-

rührten Bauzonenflächen: Bloss sieben Prozent der als Bauzonen ausgeschiedenen Flächen des Kantons Bern kennen wie auch immer geartete Schutzvorschriften (also auch solche, die mit Denkmalpflege nichts zu tun haben), 93 Prozent sind völlig «schutzfrei». Damit ist gleichzeitig auch die wesentlichste Aussage über den sogenannten *Ensembleschutz* gemacht: er umfasst bloss sieben Prozent der Bauzonenflächen im Kanton. Dabei sind viele dieser Vorschriften sehr allgemein gehalten: Ortsbildperimeter sind nicht «Bauverbotsflächen», sondern Bauzonenflächen, in denen grundsätzlich gebaut werden kann. Diesen quantitativen Aspekt der Denkmalpflege gilt es zu beachten. Weil rechtsverbindliche Festlegungen im gesetzlich geregelten und eingespielten kommunalen Planungsverfahren geschehen müssen und weil sich das Denkmalpflegegesetz gerade in diesem zentralen Punkt dem BauG einordnet, besteht im Übrigen keineswegs die Gefahr, dass mit den Mitteln des neuen Denkmalpflegegesetzes nun weitere zahllose Objekte als Schutzobjekte bezeichnet und weitere Flächen mit Schutzauflagen versehen werden. Die nötigen Sicherungen gegen allfällige Befürchtungen, Denkmalpflege werde dereinst «exzessiv» betrieben und es werde alles Mögliche «unter Schutz gestellt», sind somit eingebaut.

Der sogenannte *Intérieurschutz* ist ein zentraler Kern jedes Denkmalpflegegesetzes. Mit der Revision des Baugesetzes im Jahre 1994 wurde für sämtliche Innenumbauten die Baubewilligungspflicht abgeschafft, auch für die hochkarätigsten Baudenkmäler. Dies mit dem klaren Hinweis verbunden, der Intérieurschutz sei Sache des kommenden Denkmalpflegegesetzes. Diesen Auftrag gilt es nun zu erfüllen. Architektur besteht ja nicht nur aus Fassaden, sie ist primär eine innere Struktur, die Fassade bloss deren Gesicht. Eine Beschränkung der Schutzmöglichkeiten bei wichtigen Objekten auf die Fassade würde bedeuten, dass der Kanton langsam zum potemkinschen Dorf degenerieren würde: «Aussen fix, innen nix». Aussen vier schöne Altstadtfassaden, innen Shopping-Center. Bei der altbernischen Zurückhaltung im Zurschaustellen von Prunk und Aufwand im Äusseren steckt hinter mancher einfach gehaltenen Fassade ein prachtvoller Innenbau. Diese kulturellen Werte gilt es zu erhalten. Angst vor «Exzessen» ist aber auch hier unbegründet: Auch für den Intérieurschutz ist die Aufnahme ins Bauinventar zwingende Voraussetzung, sofern es nicht um Entdeckungen geht, die bei der Inventarisierung nicht erkannt werden konnten. Mit diesem einzigen Vorbehalt ist somit klar, dass die genannten 90 Prozent der Bausubstanz im Kanton Bern, die «schutzfrei» sind, auch vom Intérieurschutz nicht betroffen sein können. Ausserdem ist davon auszugehen, dass viele inventarisierte Objekte keine nennenswerte Innenausstattung aufweisen. Intérieurschutz erreicht sein Ziel nur, wenn er sich auf das wirklich Wichtige konzentriert, wie es sich aus der Verpflichtung zum Inventarisieren ergibt.

Denkmalpflege beschäftigt sich folglich nicht mit allem und jedem, sondern kümmert sich um die wesentlichen Bestände, die, wie das Wort sagt, das Wesen unserer Städte, Quartiere, Dörfer, Ortsbilder und Streusiedlungen ausmachen. Dabei ist die Entstehungszeit der Objekte unwesentlich, weil Architektur als Kulturschöpfung keine Zeitgrenze kennt. Entsprechend verteilen sich die Objekte auf alle Epochen; von der frühromanischen Kapelle über das spätgotische Bürgerhaus, den barocken Landsitz, das geschnitzte Bauernhaus, das historistische Hotel, das Ju-

gendstildampfschiff bis zur katholischen Kirche von Spiez, erbaut 1973 von Justus Dahinden, als jüngstem betreutem, subventioniertem und unter Schutz gestelltem Bauwerk. Im Bauinventar werden zwar gute Leistungen der letzten 30 Jahre nicht eingestuft, jedoch aufgenommen und im Anhang dargestellt. Der Denkmalpflege ist die gute zeitgenössische Architektur ein Anliegen, das sie ernst nimmt. Sie sucht gute neue Architektur im Sinne der Kontinuität einer Baukultur zu fördern, soweit sie, namentlich im Umfeld wertvoller Altbauten, damit in Berührung kommt. Kultur geht (hoffentlich) weiter.

### 3. Die Vorlage im Überblick

Auf die Aufzählung der inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Mängel des gelgenden Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltermümer und Urkunden (Kunstaltermürgesetz; BSG 426.41) soll an dieser Stelle verzichtet werden. Hingegen ist es unumgänglich, die *wichtigsten sachlichen Lücken* aufzuzählen, die mit dem neuen Erlass geschlossen werden sollen, Lücken, die bereits der Entwurf 1987 schliessen wollte und die materiell – mit einigen, freilich markanten Ausnahmen (z. B. bezüglich Intérieurschutz) – unbestritten waren. Zu nennen sind (mit Hinweis auf die Artikel der Vorlage, die der Schliessung der erwähnten Lücken dienen):

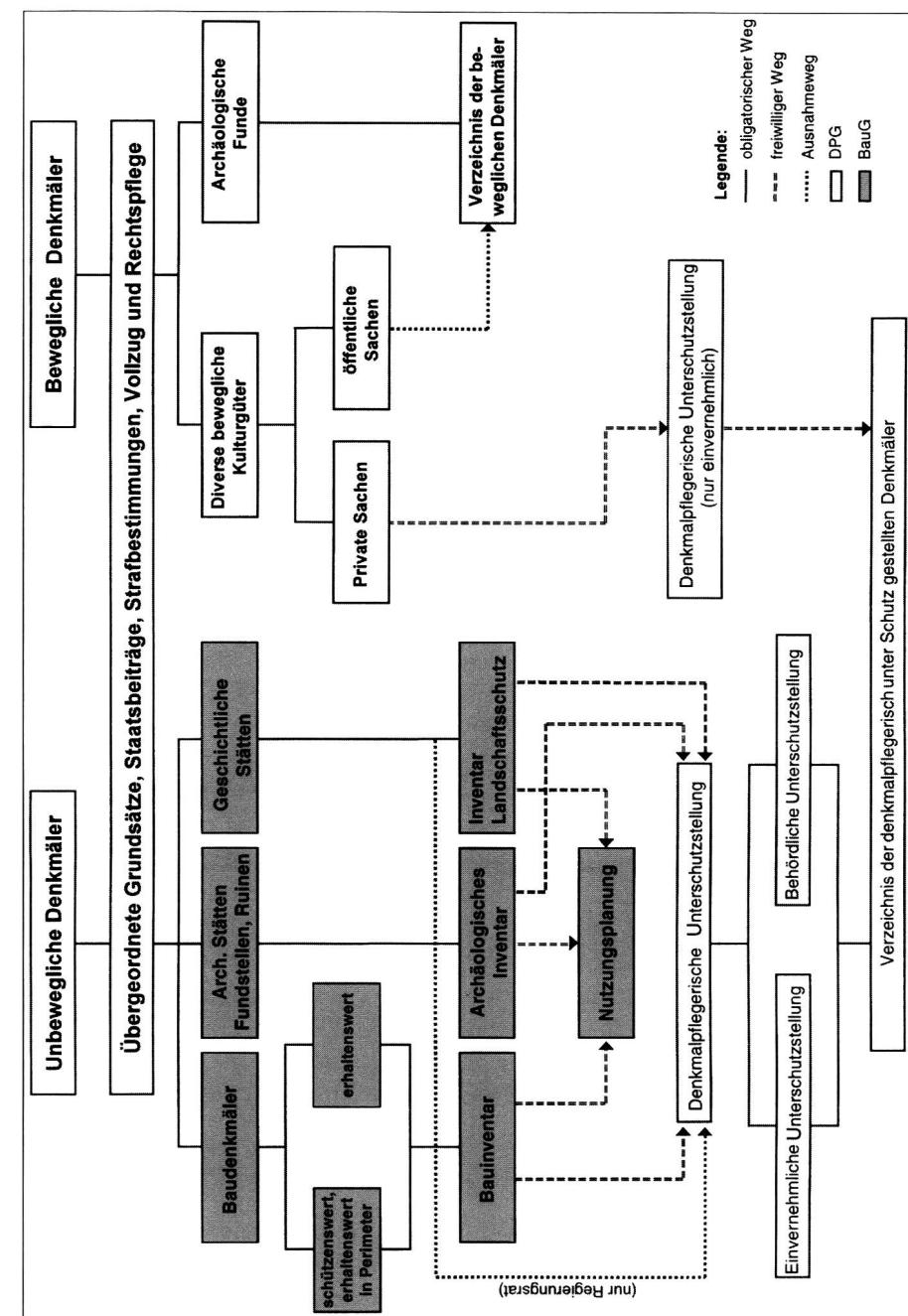
- die *Definition des Denkmals* (Art. 2);
- die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die *Schutzhfähigkeit von Gebäudestrukturen und -teilen im Inneren*. Hierbei handelt es sich um eine je nach Standpunkt besonders stossende bzw. umstrittene Lücke, die offenbar wurde, als das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 27. November 1989 (VGE 17763) dem Intérieur des ehemaligen Cinéma Splendid-Palace in Bern zwar Schutzwürdigkeit zusprach, mangels gesetzlicher Grundlagen aber die Schutzhfähigkeit verneinte (Art. 41 bzw. Art. 10a [neu] und 10f [neu] BauG);
- die Schaffung von *Rechtsgrundlagen für die Archäologie* (anstelle von vielfach zerstreuten Erlassen; Art. 23–26) sowie für die Beteiligung des Kantons an der Erforschung von Denkmälern (Art. 9);
- die Schaffung von Rechtsgrundlagen, um *provisorische Massnahmen* zum Schutz von Denkmälern ergreifen zu können (Art. 8);
- die *Unterschutzstellung* (Ergänzung der bisher rudimentären Regelung; Art. 13–19);
- die *Selbstbindung des Gemeinwesens* (Art. 5 Abs. 2);
- der Ausschluss des Rechtsverkehrs für verzeichnete *bewegliche Kulturgüter* im öffentlichen Eigentum (Art. 11);
- die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Gewährung von *Staatsbeiträgen* (Ergänzung der bisher marginalen Regelung; Art. 27–32);
- die Aufnahme von *Strafbestimmungen* (Anpassung der bisher ungenügenden Regelung; Art. 33–35);
- die Regelung von *Organisation, Vollzug und Rechtspflege* nach Massgabe der heutigen Verhältnisse und Rechtsanschauungen (Art. 36–38).

Entstanden ist ein knapp formuliertes *Rahmengesetz* für die Denkmalpflege, die Archäologie und die beweglichen Denkmäler. Es lässt Spielraum offen und ist im Hinblick auf die lange Lebensdauer des alten Gesetzes von 1902 wiederum möglichst offen abgefasst. Unbeantwortet bleiben muss allerdings die Frage, wie lange die in das Baugesetz integrierten Vorschriften «überleben» werden, unterliegt doch ein Baugesetz naturgemäß einem rascheren Wandel. Nicht zuletzt deshalb ist die Ergänzung des baurechtlichen Schutzinstrumentariums durch die auf längere Sicht ausgerichtete denkmalpflegerische Unterschutzstellung unumgänglich. Knapp ausfallen werden die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. Sie sollen in einer *einzigem Verordnung* erlassen werden. Die neue Gesetzgebung bringt also auch in dieser Hinsicht gegenüber der bisherigen Erlassvielfalt eine wesentliche Vereinfachung, den Wegfall von Dekreten und einen besseren Überblick.

Die *Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage aus dem Jahr 1995* beanspruchte angesichts der Vielfalt von Anregungen und des in der Folge vorgenommenen Wechsels in der «Philosophie» des Gesetzesentwurfs (vgl. Ziff. 1 vorne) und der Änderung des Textes recht viel Zeit. Ebenfalls zusätzliche Zeit beanspruchte die Konsultation der im Anschluss an die Baugesetzrevision von 1994 eingesetzten ausserparlamentarischen Kommission für die materielle Baugesetzrevision. Immerhin führte der aus der Mitte dieser Kommission stammende parlamentarische Vorstoss zur zeitlichen Koordination der Beratungen des DPG und eines revisierten BauG zum Entscheid des Grossen Rates, das DPG zeitlich unabhängig vom BauG zu behandeln und somit nicht mehr weiter zu verzögern. Mit der Integration denkmalpflegerischer Vorschriften in die Baugesetzgebung wurde es im Übrigen möglich, auf das in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene, stark umstrittene Instrument der Denkmalpflegebewilligung für inventarisierte Objekte zu verzichten.

Auf Wunsch der Leitung des Projekts Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden wurden sodann die Kompetenzabgrenzungen zwischen Kanton und Gemeinden verbessert, insbesondere um parallele Kompetenzen und damit mögliche Konfliktfelder zu eliminieren. Auch den Gemeinden soll in der Denkmalpflege indessen ein autonomes Wirkungsfeld verbleiben (insbesondere im Bereich der erhaltenswerten Baudenkmäler, die nicht in einem Ortsbildschutzperimeter oder in einer Baugruppe des Bauinventars liegen (vgl. Art. 41 bzw. Art. 10c [neu] BauG); private Organisationen können sie dabei wirksam unterstützen.

Wie erwähnt unumgänglich ist die Beibehaltung der *Unterschutzstellung* als eines spezifischen Instrumentes der Denkmalpflege zur Ergänzung des baurechtlichen Schutzes. Weil das Baurecht häufigerem Wandel unterworfen ist, ist dessen Ergänzung durch ein auf längerfristige und möglichst unbeeinträchtigte Bewahrung unbeweglicher Denkmäler ausgerichtetes Instrument nötig. Dabei geht es primär um den Schutz von bedeutenden Kulturwerten, die zum Patrimonium des Landes, des Kantons oder der Gemeinden gehören, aber auch um die längerfristige Sicherung der Zweckbestimmung von Finanzhilfen der öffentlichen Hand für die Erhaltung von Denkmälern. Für den Kanton Bern neu, aber andernorts und teilweise auch auf Gemeindestufe erprobt ist der im Gesetz verankerte Vorrang der einvernehmlichen *Unterschutzstellung* durch Vertrag. *Unterschutzstellungen*



durch Verfügung dürften damit aufgrund der bisherigen Erfahrungen die Ausnahme sein. Sie werden ausserdem grundsätzlich nur möglich sein, wenn ein Objekt im Inventar aufgenommen ist; ausnahmsweise soll der Regierungsrat nicht inventarisierte Baudenkmäler unter Schutz stellen können.

Von besonderen Vorschriften abgesehen – dazu zählen insbesondere die Vorschriften über die Unterschutzstellung – geht die Vorlage wie erwähnt davon aus, dass die Regelungen für die unbeweglichen Denkmäler in die Baugesetzgebung integriert werden. Das dient der Verbesserung der Handhabung und der Übersichtlichkeit des Denkmalpflegerechts und entspricht darüber hinaus der Logik der Gesetzgebung. Die vorgeschlagenen Änderungen des Baugesetzes sind in den Übergangs- und Schlussbestimmungen des DPG (Art. 41) enthalten. Die nachfolgende systematische Darstellung dient dem besseren Verständnis des Aufbaus, des sich Ergänzens und Ineinandergreifens sowie des Standortes der verschiedenen Regelungen, Begriffe und Massnahmen des DPG.

#### **4. Kommentar zu den einzelnen Artikeln**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

###### **Artikel 1 Zweck**

In der ersten Vorschrift wird die in Artikel 2 präzisierte und den «roten Faden» bildende Unterscheidung zwischen unbeweglichen und beweglichen Denkmälern eingeführt. Ferner wird für die unbeweglichen Denkmäler bzw. die beweglichen Denkmäler in Archiven festgehalten, dass diesbezüglich von besonderen Vorschriften des DPG abgesehen die Baugesetzgebung bzw. die Gesetzgebung über die Archive gilt (Verordnung vom 24. Juni 1992 über das Staatsarchiv des Kantons Bern [BSG 421.21], Verordnung vom 6. August 1943 über die Bezirksarchive [BSG 421.211] sowie Verordnung vom 14. Juni 1978 über die Gemeindearchive [BSG 421.212]).

###### **Artikel 2 Begriff des Denkmals**

Artikel 2 legt mit der Umschreibung des Denkmalbegriffs den Schutzgegenstand des Gesetzes fest. Im Sinne einer Selbstverständlichkeit ist dabei festzuhalten, dass nicht alles Bestehende geschützt werden kann. Altes muss Neuem weichen. Jede Generation soll die Freiheit haben, neue – und namentlich kulturell wertvolle neue – Objekte hervorzubringen.

Unter den Schutz des Gesetzes fallen nach Absatz 1 Objekte, die einzeln oder als Gruppen wegen ihres *besonderen* kulturellen, historischen oder ästhetischen Wertes geschützt oder erhalten werden sollen. Die Eigenschaft eines Denkmals haben also nur Objekte, die einen qualifizierten Wert aufweisen. Fällt ein konkretes Objekt unter den Denkmalbegriff im Sinne von Artikel 2, ist damit noch nicht gesagt, wie weit dessen Schutz bzw. Erhaltung gehen sollen. Es bedarf dazu zusätzlicher Abklärungen, der Inventarisierung bzw. Verzeichnung und gegebenenfalls einer Schutzmassnahme. Überwiegende gegenläufige Interessen können ge-

bieten, dass ein Objekt trotz seines Wertes zugunsten von etwas Neuem aufgegeben werden muss. Dies ergibt sich aus Artikel 5 und in allgemeinerer Weise aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

In Absatz 2 unterscheidet das Gesetz zwischen unbeweglichen Denkmälern einerseits (Baudenkmäler sowie archäologische und geschichtliche Stätten, Fundstellen und Ruinen), für deren nähere Umschreibung es auf die Baugesetzgebung verweist, und beweglichen Denkmälern andererseits. Für diese werden typische Beispiele aufgeführt; die Aufzählung ist nicht abschliessend.

###### **Artikel 3 Zusammenarbeit**

Die Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer sind die wichtigsten Träger der Denkmalpflege. Regelmässig sind sie es, die sich um die Erhaltung und Pflege der in ihrem Besitz stehenden Denkmäler kümmern. Die Öffentlichkeit zieht aus dieser selbstverantwortlich übernommenen Tätigkeit einen grossen Nutzen. Artikel 3 hat in diesem Zusammenhang den Charakter eines Grundsatzes und eines Bekenntnisses zum Zusammenwirken zwischen Eigentümerschaft und Öffentlichkeit. Der Regelfall des Zusammenwirkens wird nicht in sein Gegenteil verkehrt, wenn das Gesetz auch Vorschriften enthält, welche die Unterschutzstellung eines Denkmals gegen den Willen der Eigentümerschaft ermöglichen (Art. 15–17). Das Gesetz muss die unumgänglichen Eingriffsmöglichkeiten des Gemeinwesens regeln. Weil es um die Einschränkung von Eigentumsrechten geht, ist dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Unvermeidlicherweise nehmen die entsprechenden Vorschriften einen etwas breiteren Raum ein als die Vorschriften betreffend den Normalfall – nämlich das einvernehmliche Zusammenarbeiten zwischen Eigentümerschaft und Öffentlichkeit (Art. 14). In der Praxis überwiegt die partnerschaftliche Zusammenarbeit klar; dies erhellt aus dem Umstand, dass auf 1000 Geschäfte der Denkmalpflege im Durchschnitt der letzten zehn Jahre zehn Baueinsprachen entfielen, von denen die Hälfte vorsorglichen Charakter hatte und binnen weniger Wochen zurückgezogen wurde.

Absatz 1 schliesst auch die privaten Organisationen ein, die sich der Denkmalpflege und dem Heimatschutz widmen. In der neuen Kantonsverfassung (Art. 32) wird ihnen die Aufgabe der Erhaltung schützenswerter Landschafts- und Ortsbilder sowie der Naturdenkmäler und Kulturgüter mit zugewiesen. Die Denkmalpflege stützt sich demgemäss auf drei Träger: Eigentümerschaft, öffentliche Hand und Schutzorganisationen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmälern kann vielfältige Formen annehmen. Es geht einmal um Beratung und Information durch die Fachleute des Kantons und der Gemeinde, allenfalls von Schutzorganisationen. Eine wesentliche Form der Unterstützung liegt ferner in der Gewährung von Finanzhilfen für die Erhaltung eines Denkmals (vgl. Art. 27 ff.). Eigens erwähnt wird die Pflicht des Gemeinwesens zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer. Dabei kommt den Eigentümerinteressen nicht im Vorhinein ein Vorrang zu; erforderlich ist ein Abwägen aller sich gegenüberstehenden längerfristigen öffentlichen und privaten Interessen (vgl. Art. 5).

Eine zentrale Aufgabe der Beratung besteht darin, für die Eigentümerwünsche Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die mit dem Denkmal schonend umgehen. Ein Bauwerk gegen seine innere Struktur umzubauen, ist durchwegs sehr kostspielig. Aufgrund der Kenntnis der Baugeschichte und der Bauanalyse ist die Denkmalpflege oft in der Lage, schonende und damit kostengünstige Lösungen vorzuschlagen. Phantasie und der Wille zu unkonventionellen Möglichkeiten helfen auch der Eigentümerin oder dem Eigentümer sparen.

#### **Artikel 4 Aufgaben von Kanton und Gemeinden**

Dieser gegenüber der Vernehmlassungsvorlage neu eingefügte Artikel verweist in *Absatz 1* für die *unbeweglichen Denkmäler* wiederum auf die Baugesetzgebung (Art. 41 bzw. Art. 10c [neu] BauG), mit dem Vorbehalt besonderer Vorschriften dieses Gesetzes. Zu diesen zählen namentlich die Vorschriften über die Unterschutzstellung, die als spezifisches Instrument der Denkmalpflege, das den baurechtlichen Schutz ergänzt, im DPG geregelt ist; zu nennen ist weiter die Bestimmung betreffend den Schutz vor Beschädigung und Zerfall (Art. 8).

In Bezug auf die in *Absatz 2* erfassten *beweglichen Denkmäler* ist zu betonen, dass sich die stipulierte Zuständigkeit des Kantons ausdrücklich nur auf verzeichnete Objekte gemäss Artikel 11 bezieht, also von Vornherein nur auf eine ganz begrenzte Zahl in der Regel besonders bedeutsamer Objekte. Vorbehalten bleiben abweichende oder ergänzende Vorschriften.

#### **Artikel 5 Schonung, Erhaltung und Schutz**

*Absatz 1* legt in allgemeiner Weise fest, dass Denkmäler entsprechend ihrer Bedeutung von allen schonend zu behandeln sind. Wie bereits für Artikel 2 hervorgehoben, bedeutet dies nicht das Zementieren des heutigen Zustands und die Pflicht zur Erhaltung jedes überlieferten Gegenstands. Artikel 5 *Absatz 1* hat die Bedeutung eines Grundsatzes, der im Einzelfall näher ausgeführt werden muss. Dabei ist jeweils vorweg zu entscheiden, ob ein bestimmter Gegenstand überhaupt Denkmalrang im Sinne von Artikel 2 hat.

*Absatz 2* überträgt das Gebot der Schonung und Erhaltung ausdrücklich auf alle Personen und Organe, die in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handeln. Das Gebot kommt in erster Linie dort zum Tragen, wo wertende Entscheide zu treffen und gegenläufige Interessen abzuwägen sind. Diese Selbstbindung des Gemeinwesens ist für den Schutz von Denkmälern zentral. Das Vorbild für *Absatz 2* findet sich im Natur- und Heimatschutzartikel der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 24<sup>sexies</sup>), wo ein entsprechender Grundsatz erstmals formuliert wurde. Von dort ging er in das Bundesgesetz vom 1.Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) ein (Art. 3) und wurde dann in zahlreiche kantonale Gesetzgebungen übernommen.

#### **Artikel 6 Entdeckungen**

*Absatz 1* hält fest, dass Entdeckungen an *unbeweglichen Denkmälern* wiederum in der Baugesetzgebung geregelt werden (Art. 41 bzw. Art. 10f [neu] BauG).

Für Entdeckungen im Bereich *beweglicher Denkmäler* gilt indessen das DPG mit dem vorliegenden *Absatz 2*. Auch hier können ergänzende Vorschriften in andern Erlassen, z. B. in Erlassen betreffend Archive, zum Zuge kommen.

#### **Artikel 7 Erfassung und Untersuchung**

*Absatz 1* schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage, die den Behörden der Denkmalpflege (nicht aber privaten Organisationen) erlaubt, die erforderlichen Abklärungen treffen zu können. Mit dem Recht zur Untersuchung ist die Befugnis verbunden, nötigenfalls eine Liegenschaft zu betreten. Bezoacht wird mit solchen Untersuchungen in erster Linie, feststellen zu können, ob ein bestimmtes Objekt überhaupt den Rang eines Denkmals im Sinn von Artikel 2 aufweist. Das Recht zur Erfassung und Untersuchung bezieht sich demgemäß auf alle Objekte, die als Denkmal in Frage kommen können. Es geht aber auch um die Untersuchung von Objekten, deren Denkmaleigenschaft schon feststeht. Zu denken ist beispielsweise an eine Sondierung zur Abklärung der Baustuktur. Sie ermöglicht es etwa, einen projektierten Treppeneinbau dort vorzuschlagen, wo er nicht schwere (und teure) Eingriffe in das Tragsystem oder in eine verborgene geschnitzte Holzdecke mit sich bringt, sondern sich dem Bauwerk einfügt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bereits das Bundesrecht, nämlich Artikel 724 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), eine Duldungspflicht hinsichtlich Ausgrabungen archäologischer Funde statuiert.

Sollte infolge der Untersuchung eines Objektes ein Schaden entstehen, haben private Eigentümerinnen und Eigentümer gemäss *Absatz 2* Anspruch auf Ersatz.

#### **Artikel 8 Schutz vor Beschädigung und Zerfall**

*Absatz 1* ermöglicht den Denkmalpflegebehörden, physische Schutzvorkehrungen für Denkmäler zu ergreifen, denen die Zerstörung wegen fehlenden Unterhalts, Witterungseinflüssen oder Vandalismus droht. Begegnet wird hier nicht einem rechtlichen, sondern einem faktischen Mangel; dem Denkmal droht Gefahr nicht aus Abbruch- bzw. Änderungsplänen, sondern aus der Vernachlässigung. Das Baupolizeirecht kennt zwar eine Unterhaltpflicht für Bauwerke; vgl. Artikel 21 *Absatz 1* sowie Artikel 45 *Absatz 2* Buchstabe c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (Baug; BSG 721). Sichergestellt wird damit aber nur ein Minimum: es soll ein polizeiwidriger Zustand verhindert werden. Dieses Minimum vermag jene Merkmale kaum zu sichern, die dem Bauwerk den Charakter des Denkmals geben. Erforderlich ist daher ein denkmalpflegerisch motivierter «Blachen-Artikel», wie ihn der Gesetzesentwurf vorschlägt. Eine Befristung der Massnahme erübrig sich. Faktisch wird die Massnahme ohnehin befristet sein, da allein provisorische Massnahmen in Frage kommen, die den Entscheid über das Schicksal des Denkmals nur für beschränkte Zeit hinausschieben.

*Absatz 2* regelt die Kostentragung. Nach dem Entwurf trägt jenes Gemeinwesen die Kosten, welches die Massnahme ergreift. Vorbehalten ist der Fall, dass die Eigentümerschaft die Kosten zu tragen hat. Dies setzt voraus, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer aufgrund besonderer Vorschriften, namentlich baupolizeilicher Vorschriften, kostenpflichtig ist.

## **Artikel 9** Forschung und Berichterstattung

Der Kanton beteiligt sich seit Jahrzehnten an wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Denkmalpflege. Zu erinnern ist namentlich an die bekannten Reihen der «Kunstdenkämler» (herausgegeben von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK) und an die «Bauernhäuser der Schweiz» (Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde SGV). Diese wichtige Aktivität soll weiterhin möglich sein und dementsprechend – in Beachtung des Legalitätsprinzips – im Gesetz ausdrücklich verankert werden (Absatz 1). Absatz 2 stellt überdies sicher, dass die Fachstellen der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit regelmässig Bericht erstatten.

## **II. Inventare und Verzeichnisse**

**Vorbemerkungen:** Der Gesetzesentwurf unterscheidet zwischen den beiden Begriffen «Inventar» und «Verzeichnis». Mit *Inventar* meint das DPG eine *auf Vollständigkeit ausgerichtete Erfassung aller Objekte bestimmter Kategorien*, bei der die Vollständigkeit hinsichtlich Erfassung einer bestimmten Objektkategorie vermutet wird. Mit *Verzeichnis* ist demgegenüber lediglich eine *Liste von Objekten* gemeint, für die bestimmte Massnahmen ergriffen worden sind oder für die bestimmte Eigenschaften zutreffen und die deshalb nach und nach in ein Verzeichnis aufgenommen werden, damit jederzeit ein Überblick über derartige Objekte besteht; vollständig ist das Verzeichnis somit nur in dieser Hinsicht. Das Bauinventar soll alle Baudenkmäler enthalten, das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler dagegen nur jene, für die diese Massnahme tatsächlich ergriffen wurde, nicht auch jene, die potentiell unter Schutz gestellt werden könnten.

## **Artikel 10** Inventare der unbeweglichen Denkmäler

Für die Regelung der Inventarisierung und der damit verbundenen Wirkungen wird für die unbeweglichen Denkmäler wiederum konsequenterweise auf die Baugesetzgebung verwiesen (Art. 41 bzw. Art. 10d [neu] und 10e [neu] BauG). Betont sei lediglich, dass es hier um eigentliche Inventare im einleitend beschriebenen Sinn geht, deren Vollständigkeit im Interesse der Rechtssicherheit vermutet wird.

## **Artikel 11** Verzeichnis der beweglichen Denkmäler

Dieser Artikel schafft ein einfaches Instrument, um *öffentliche Sachen*, die als bewegliche Objekte Denkmaleigenschaft im Sinne von Artikel 2 aufweisen, schützen und bewahren, insbesondere aber der bernischen Öffentlichkeit erhalten zu können: Die Aufnahme in das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler ist *für sich allein die rechtswirksame Massnahme*, um die Objekte dem Rechtsverkehr zu entziehen und zu verhindern, dass sie ohne Zustimmung der zuständigen Stelle auf Dauer aus dem Kanton gebracht werden. Im Weiteren verbunden ist mit der Verzeichnung eine angemessene Unterhaltpflicht und die Pflicht der (sicheren) Aufbewahrung. Dem Regierungsrat soll die notwendige Regelung der Einzelheiten überlassen bleiben.

Artikel 6 Absatz 2 ZGB ermächtigt die Kantone, den Verkehr mit gewissen Arten von Sachen zu untersagen oder Rechtsgeschäfte über solche Sachen als ungültig zu erklären. Diese Ermächtigung zielt unter anderem gerade auf Objekte des Denkmalschutzes (vgl. *Hans Huber*, Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Einleitung, Band I, Bern 1962, N. 253 zu Art. 6 ZGB). Von dieser Ermächtigung macht der Entwurf Gebrauch. Praktisch gesehen steht die Absicht im Vordergrund, den Handel mit gestohlenen oder sonstwie abhanden gekommenen Kulturgütern der Öffentlichkeit zu unterbinden und einen gutgläubigen Eigentumserwerb zu verunmöglichen. Gemäss den allgemeinen Regeln des Zivilrechts erwirbt eine Person, die eine abhanden gekommene Sache in gutem Glauben erwirbt, daran nach fünf Jahren Eigentum (Art. 934 i. V. m. Art. 714 Abs. 2 ZGB). Diese Ordnung wird mit der vorgeschlagenen Regelung ausgeschaltet: Abhanden gekommene Kulturgüter können ohne zeitliche Beschränkung von jedem Besitzer zurückverlangt werden.

Unter zwei Voraussetzungen sind bewegliche Kulturgüter dem Rechtsverkehr entzogen: erstens müssen sie sich im *Eigentum der Öffentlichkeit* (auch von Institutionen der mittelbaren Verwaltung) befinden und zweitens müssen sie *verzeichnet* sein. Kulturgüter im privaten Eigentum werden also nicht zu «res extra commercium» (Gegenstände ausserhalb des Rechtsverkehrs) erklärt. Wollen private Eigentümerinnen und Eigentümer bewegliche Denkmäler freiwillig einem besonderen Schutz unterwerfen, gilt das Verfahren nach Artikel 20.

Die Voraussetzung der vorgängigen Aufnahme in das Verzeichnis sichert Publizität und schützt Kaufinteressentinnen und -interessenten bis zu einem gewissen Grad vor einem Erwerb, der sich als ungültig erweisen würde. Verzeichnisse sind öffentlich; ähnlich wie etwa das Eigentumsvorbehaltregister im privaten Recht ermöglichen sie die rechtzeitige Abklärung hinsichtlich der Handelbarkeit des angebotenen Gutes. Nach der Streichung im Verzeichnis kann ein im öffentlichen Eigentum stehendes Objekt rechtsgültig auf Dritte übertragen werden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung bleibt vereinbar, dass der Kanton gewisse ihm gehörende Beweglichkeiten einem Privaten als Depositum zur Verfügung stellt. Hingegen wird das Staatsarchiv nicht mehr in die Tasche greifen müssen, wenn, um ein konkretes Beispiel anzuführen, ein wertvoller und wichtiger Aktenband aus dem 16. Jahrhundert lange nach seinem Verlust im Handel wieder auftaucht und zurückerworben werden muss.

## **Artikel 12** Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

Kantonale Fachstelle, die das Verzeichnis gemäss Absatz 1 führt, ist die Abteilung Denkmalpflege des Amtes für Kultur. Das Verzeichnis enthält alle unbeweglichen Objekte, die nach den Vorschriften der Artikel 13ff. unter Schutz gestellt wurden. Unterschutzstellungen beweglicher Objekte im Privateigentum werden erfasst, wenn dies nach Artikel 20 vertraglich vorgesehen ist; bewegliche Objekte im öffentlichen Eigentum werden nie im Verzeichnis nach Artikel 12 aufgenommen, weil für sie keine Unterschutzstellung im Sinne von Artikel 13ff. vorgesehen ist (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 11). Wird die Unterschutzstellung aufgehoben (Art. 22), werden die Denkmäler aus dem Verzeichnis gestrichen. Die einvernehm-

liche oder behördliche Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler macht nur dann Sinn, wenn das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Objekte öffentlich ist (*Absatz 2*), damit dem mit der Unterschutzstellung verbundenen Erhaltungsziel auch tatsächlich nachgelebt werden kann. Damit verbunden ist die Meldepflicht von Kantons- und Gemeindebehörden, wenn sie von geplanten (oder allenfalls bereits erfolgten oder im Gang befindlichen) Veränderungen an unter Schutz gestellten Objekten erfahren, die dem vereinbarten oder verfügten, aus dem Verzeichnis ersichtlichen Schutzmfang widersprechen könnten (*Absatz 3*). Der im Einzelfall vereinbarte oder verfügte Schutzmfang ist in Planungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen und die kantonale Fachstelle ist in die Verfahren einzubeziehen.

### III. Unterschutzstellung

**Vorbemerkungen:** Die Regelungen über die Unterschutzstellung enthalten folgende wesentliche Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht:

- *Jedes unbewegliche Denkmal kann unter Schutz gestellt werden.* Gemäss dem geltenden Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902 (Kunstaltertumergesetz; BSG 426.41) ist eine Unterschutzstellung zulässig, wenn das betreffende Objekt im öffentlichen Eigentum steht (§ 1) oder wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das in privatem Eigentum stehende Objekt zur Unterschutzstellung freigibt (§ 2). Die Vorlage sieht vor, dass eine Unterschutzstellung auch gegen den Willen einer privaten Eigentümerin oder eines privaten Eigentümers möglich ist. Dies wird allerdings auch unter dem neuen Gesetz eine *seltene Ausnahme* bleiben. Wie bis anhin werden die weitaus meisten Unterschutzstellungen privater Objekte auf freiwilliger Basis – im Zusammenhang mit der Beitragsgewährung für die Renovation – erfolgen. Es sei hier auf die heutige Praxis verwiesen; auf diese Weise werden pro Jahr etwa 100 Objekte im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern neu unter Schutz gestellt. Die Möglichkeit einer Unterschutzstellung gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer ist jedoch erforderlich für Situationen, in denen ein Objekt von bedeutendem öffentlichen Interesse von Abbruch oder Verunstaltung bedroht ist und eine einvernehmliche Lösung mit der Eigentümerschaft scheitert. Die behördliche Unterschutzstellung eines Objekts durch Verfügung ist an strenge verfahrensrechtliche Voraussetzungen gebunden. Die Verfügung über eine behördliche Unterschutzstellung kann letztinstanzlich beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Rechtsschutz der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer ist also in jeder Hinsicht gewährleistet.
- Dass die Unterschutzstellung im Regelfall tatsächlich auf freiwilliger Basis erfolgen soll, unterstreicht der im Gesetz verankerte *Grundsatz des Vorrangs der einvernehmlichen Unterschutzstellung* durch Vertrag. Dieses Instrument wird, zumal es fast alle Unterschutzstellungen betreffen wird, von erheblicher Tragweite sein.

### 1. Unbewegliche Denkmäler

#### Artikel 13 Zweck und Inhalt

Unbewegliche Denkmäler sollen in erster Linie durch die Möglichkeiten und Vorschriften des Bau- und Planungsrechts geschützt werden. Dieses ist, wie die jüngste Vergangenheit zeigt, aber bisweilen aus durchaus naheliegenden Gründen einem raschen Wandel unterworfen. Das kann sich – allgemein und im konkreten Einzelfall – auch auf die Schutzmöglichkeiten für unbewegliche Denkmäler auswirken. Aus der Sicht der Kulturflege muss es möglich sein, ein bedeutendes unbewegliches Denkmal dem raschen Wandel einer hektischen Zeit zu entziehen und dessen *längerfristige und möglichst unbeeinträchtigte Bewahrung sicherzustellen*. Die Möglichkeit der Unterschutzstellung findet sich denn auch nicht nur hierzulande in praktisch allen Denkmalpflegegesetzen.

Die längerfristige und möglichst unbeeinträchtigte Bewahrung unbeweglicher Denkmäler ist indessen unabhängig von den jeweiligen Möglichkeiten des Bau- und Planungsrechts auch notwendig zur *Sicherung der Zweckbestimmung von Beiträgen der öffentlichen Hand*, die für die Erhaltung von unbeweglichen Denkmälern aufgewendet wurden. Dabei geht es nicht nur um Beiträge des Kantons gemäss Artikel 29, sondern in vielen Fällen auch um solche des Bundes und der Gemeinden. Werden Bundesbeiträge zugesichert, greifen ohnehin die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1.Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), die teilweise sogar weitergehende Massnahmen ermöglichen, als sie das vorliegende Gesetz vorsieht (vgl. Art. 13 Abs. 2 und 3 NHG).

Wichtig ist in jedem Fall die *konkrete Umschreibung des Schutzmfangs*, sei es im Vertrag oder in der behördlichen Verfügung (Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 3). Die Unterschutzstellung bedeutet kaum je, dass ein Objekt in allen seinen Einzelheiten einem totalen Veränderungsverbot unterliegt, die letztlich jegliche Nutzung verunmöglichen würde. Die schonende Nutzung auch sensibler Objekte ist vielmehr fast immer eine unabdingbare Voraussetzung für deren langfristige Bewahrung. Veränderungen müssen demzufolge möglich bleiben, wenn sie den Denkmalwert und den konkret umschriebenen Schutzmfang respektieren. Allerdings sind die zuständigen Fachstellen in solchen Fällen beizuziehen.

Das Instrument der Unterschutzstellung bedeutet im Übrigen als solches keine Neuerung, sondern war bereits 1902 ein Grundzug des Gesetzes. Im Umgang mit unter Schutz gestellten Denkmälern besteht somit eine langjährige Praxis. Auch bei bedeutenden Objekten, denken wir etwa an die Stadtkirche Biel, das Schloss Oberdiessbach, den Erlacherhof in Bern, das Knuttihaus in Därstetten, sind Änderungen und Anpassungen vorgenommen worden. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Denkmalpflege, in diesem Bereich Lösungsmöglichkeiten mitzuentwickeln.

#### Artikel 14 Einvernehmliche Unterschutzstellung

Von dem vielerorts erprobten und bewährten Instrument der einvernehmlichen Unterschutzstellung durch Vertrag ist anzunehmen, dass es inskünftig in den weit aus überwiegenden Fällen Anwendung finden wird, insbesondere im Zusammenhang mit Finanzhilfen für die Erhaltung unbeweglicher Denkmäler. Der Kanton

tritt in diesem Fall nicht hoheitlich – verfügend – auf, sondern als Vertragspartner. Allfällige sich ergebende Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (so z.B. die Verletzung des vereinbarten Schutzmanges) sind im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht auszutragen, weil es sich um einen öffentlichrechtlichen Vertrag handelt (vgl. Art. 87 Bst. b des Gesetzes vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Die Schriftform ist angesichts der Notwendigkeit, den sachlichen und örtlichen Umfang des vereinbarten Schutzes klar festzulegen, unabdingbar. Aus der Umschreibung des Schutzmanges geht die Wirkung der Unterschutzstellung hervor. Es ist anzunehmen, dass manche Formulierungen in den Verträgen ähnlich oder gleich lauten werden wie in einer behördlichen Unterschutzstellungsverfügung; im Unterschied zu dieser werden Schutzmang bzw. Wirkung der Unterschutzstellung freilich partnerschaftlich festgelegt. Behörden und weitere Öffentlichkeit werden durch die (obligatorische) Aufnahme auch der einvernehmlich unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmäler in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler (Art. 12) orientiert.

Auch eine einvernehmliche Unterschutzstellung setzt voraus, dass es um ein unbewegliches *Denkmal* geht, die Denkmaleigenschaft also erfüllt sein muss (Art. 2, Art. 41 bzw. Art. 10, 10a [neu] und Art. 10b [neu] BauG). Die strenge Voraussetzung für eine behördliche Unterschutzstellung (Art. 15 Abs. 2) gilt bei der einvernehmlichen Unterschutzstellung zwar nicht. Dennoch ist der Kanton, selbst wenn dies einvernehmlich möglich wäre oder von einer Eigentümerschaft sogar ausdrücklich gewünscht würde, nicht frei, irgendwelche Objekte denkmalpflegerisch unter Schutz zu stellen. Das widerspräche dem Zweck der Unterschutzstellung gemäss Artikel 13 und wäre überdies unvereinbar mit der öffentlichen Wirkung der Aufnahme einvernehmlich unter Schutz gestellter Denkmäler in das Verzeichnis gemäss Artikel 12.

## **Artikel 15** Behördliche Unterschutzstellung

### 1. Zuständigkeiten und Voraussetzungen

**Absatz 1:** Nur wo eine einvernehmliche Lösung nicht gelingt – eine solche ist in jedem Fall anzustreben –, kann eine behördliche Unterschutzstellung durch Verfügung in Frage kommen. Die Unterschutzstellung durch Verfügung ist ein Werkzeug der Denkmalpflege, das jedes ältere oder moderne Denkmalpflegegesetz kennt. Das «monument classé» ist ein europäischer Begriff. Die behördlicherseits angeordnete Unterschutzstellung von Objekten im Besitz öffentlichrechtlicher Eigentümerschaften ist im Kanton Bern bereits im Kunstaltertumergesetz von 1902 verankert. Neu wird diese Möglichkeit ausgedehnt auf Objekte, die im Privateigentum stehen. Vorgängig muss ein Verwaltungsverfahren durchgeführt werden. Dieses hat Eigentümerinnen und Eigentümern insbesondere das rechtliche Gehör zu gewährleisten. Gegen Unterschutzstellungsverfügungen stehen den Betroffenen umfassende Rechtsschutzmöglichkeiten offen. Gemäss dem Kunstaltertumergesetz stellte bis anhin der Regierungsrat ein Denkmal unter Schutz (§ 3). Entsprechend der im Kanton heute weitestgehend verwirklichten Zuständigkeitsordnung im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes soll der *Unterschutzstellungsentcheid neu in Fällen, in denen das Objekt im Bauinventar aufgenommen ist* (vgl.

auch die Bemerkungen zu Abs. 3), auf Stufe Amt angesiedelt werden. Damit wird namentlich der Weg zum ordentlichen zweistufigen *Anfechtungsverfahren* geöffnet: Verwaltungsbeschwerde an die Erziehungsdirektion (erste Stufe) und Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht mangels Ausschlusses in Artikel 76 bis 78 VRPG (zweite Stufe). Mit der vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelung und den sich daraus ergebenden Anfechtungsmöglichkeiten wird auch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) Genüge getan. Die in der Unterschutzstellung liegende Eigentumsbeschränkung betrifft ein «Civil Right» im Sinne von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK. Sie muss daher von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bei einem von der Verwaltung unabhängigen Gericht angefochten werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts in der Angelegenheit Bel-Air- und Métropole-Hochhaus in Lausanne vom 24. Februar 1993 [BGE 119 Ia 88 ff.; Pra 1994 S. 172 ff.], ferner Urteil des Bundesgerichts in der Angelegenheit SNB u. AG Bellerive au Lac [BGE 121 I 134f.]). Mit der Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht wird dieses rechtsstaatliche Erfordernis erfüllt.

Eine behördliche Unterschutzstellung ist nur von Amtes wegen oder auf Antrag anderer Behörden oder Verwaltungsstellen möglich. Privatrechtlichen Vereinigungen steht diesbezüglich kein förmliches und direktes Antragsrecht zu, was Anregungen in dieser Richtung aber nicht ausschliesst; sie sind für die Amtsstellen allerdings nicht verbindlich.

**Absatz 2:** Neben der Verpflichtung, vorgängig eine einvernehmliche Lösung versucht zu haben, ist Voraussetzung für eine behördliche Unterschutzstellung, dass das unter Schutz zu stellende Baudenkmal *im Bauinventar aufgenommen* ist. Auf diese Weise wird dem System Rechnung getragen, das anlässlich der Baugesetzeungsrevision 1994 durch Einführen der Inventarisierungspflicht geschaffen wurde (Art. 10 Abs. 2 und Art. 64a i. V. m. Art. 152 BauG): Für die Eigentümerinnen und Eigentümer wird so Rechtssicherheit geschaffen in der Frage, ob Objekte unter Schutz gestellt werden können oder nicht. Unabdingbare Voraussetzung für eine Unterschutzstellung ist schliesslich immer, dass das öffentliche Interesse an der ungeschmälerten Bewahrung des zu schützenden Objekts wichtiger ist als allfällige gegenläufige private Interessen. Gesamthaft gesehen handelt es sich um eine Art Ausnahmeregelung. Dies erhellt schon aus der Tatsache, dass blass etwa 3,5% des gesamten Baubestandes das Prädikat «schützenswert» erhalten und von diesem Bestand der weitaus grösste Teil im Bauinventar erfasst ist.

**Absatz 3:** In Ausnahmefällen soll der Regierungsrat ein Denkmal unter Schutz stellen können, obschon es nicht im Inventar aufgenommen ist. Dies bedeutet zwar einen gewissen Einbruch in das vorstehend erwähnte System der Baugesetzbgebung. Dem damit verfolgten Rechtssicherheitsanliegen dürfen aber – soll die Denkmalpflege ihre Kernaufgabe wahrnehmen können – nicht Baudenkmäler von bedeutendem historischem oder ästhetischem Wert geopfert werden. In diesen Fällen soll denn auch nicht eine Verwaltungsstelle, sondern der Gesamtregierungsrat die Massnahme verfügen. Auch diese Anordnung unterliegt innerkantonal der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

## **Artikel 16** 2. Entschädigung bei materieller Enteignung

Eine Unterschutzstellung kann sich unter bestimmten – freilich selten gegebenen – Voraussetzungen enteignungähnlich auswirken. Es liegt dann eine sogenannte materielle Enteignung vor. In diesem Fall gewährleistet bereits die Bundesverfassung den Eigentümerinnen und Eigentümern einen Anspruch auf volle Entschädigung (Art. 22<sup>ter</sup> Absatz 3 BV). *Absatz 1* wiederholt diesen Grundsatz. *Absatz 2* beinhaltet die nötige Verweisung auf die Vorschriften, welche die Geltendmachung und Verjährung des Entschädigungsanspruchs regeln. In der Denkmalpflegepraxis des Kantons ist in den letzten zehn Jahren nie ein Enteignungstatbestand aufgetreten. Allenfalls denkbar wäre er im Bereich der Archäologie.

## **Artikel 17** 3. Zulässige Veränderungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Der Zweck der behördlichen Unterschutzstellung erfordert es, dass grundsätzlich alle Veränderungen des Denkmals zu unterlassen sind, die seinen Wert als Denkmal beeinträchtigen könnten bzw. nicht in Einklang zu bringen sind mit dem verfügbten Schutzzumfang. Wie mehrfach betont, müssen aber Veränderungen gerade im Interesse der langfristigen Bewahrung eines unbeweglichen Denkmals und dessen sinnvoller Nutzung möglich bleiben. Dennoch muss das Gesetz sicherstellen, dass mit der vorgesehenen Änderung der Schutz nicht unterlaufen wird, der für das betreffende Objekt angeordnet wurde. *Absatz 1* sieht deshalb vor, dass die Behörde, welche die Unterschutzstellung angeordnet hat, das Änderungsvorhaben bewilligt. Im koordinierten Verfahren (Leitverfahren Baubewilligungsverfahren) erfolgt diese Bewilligung in Form eines Amtsberichts. Aufgrund der Bestimmungen des Kunstaltertumsgesetzes von 1902 («Zustimmung des Regierungsrates») wurden schon bisher zu den unterschiedlichsten Veränderungswünschen für unter Schutz gestellte unbewegliche Denkmäler vor dem Baubewilligungsverfahren Stellung genommen, das Einverständnis erklärt oder aber Gegenvorschläge gemacht und mit der Eigentümerschaft diskutiert und bereinigt. Dieser einvernehmliche Normalfall kann unter Umständen auch einmal nicht zutreffen. Die *Absätze 2 und 3* enthalten die Regeln für den Fall, dass ein unter Schutz gestelltes Denkmal ohne diese Zustimmung oder in Überschreitung dieser Zustimmung verändert wird. Für die Ersatzvornahme bzw. die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes kann auf die Baugesetzgebung verwiesen werden.

## **Artikel 18** Anmerkung im Grundbuch

*Absatz 1:* Die vertraglich vereinbarten oder verfügten Auflagen und Bedingungen zum Schutz von Objekten haben öffentlichrechtlichen Charakter im Sinne von Art. 702 ZGB; bisher wurden solche Eigentumsbeschränkungen in die Form von Personaldienstbarkeiten gefasst.

*Absatz 2:* Damit diese Eigentumsbeschränkungen nicht nur obligatorisch, sondern auch dinglich gegenüber jeder späteren Erwerberin oder jedem späteren Erwerber des Objekts gelten, sind sie im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung soll auf Anmeldung des Kantons, d. h. der in der Verordnung bezeichneten zustän-

digen Stelle, erfolgen. Voraussetzung ist ein Vertrag oder eine rechtskräftige Verfügung der zuständigen Behörde (Art. 80 Abs. 5 der Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch; SR 211.432.1). Rechtsfolge der Anmerkung ist, dass sie den guten Glauben Dritter zerstört und die am Objekt haftenden Eigentumsbeschränkungen auch gegenüber allen späteren Erwerberinnen oder Erwerbern durchgesetzt werden können.

## **Artikel 19** Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler, Bekanntmachung

Die unter Schutz gestellten Denkmäler werden in das Verzeichnis gemäss Artikel 12 eingetragen. Im Weiteren kann die Unterschutzstellung am Denkmal selbst bekanntgemacht werden. Im Falle der einvernehmlichen Unterschutzstellung setzt die Bekanntmachung das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers voraus; zweckmässigerweise ist dieser Punkt im Vertrag zu regeln.

## **2. Bewegliche Denkmäler**

### **Artikel 20** Unterschutzstellung

*Absatz 1:* Im Gegensatz zu unbeweglichen Denkmälern im Privateigentum, die durch behördliche Verfügung unter Umständen gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden können, ist dies bei beweglichen Denkmälern im Privateigentum ausgeschlossen. Hier gibt es nur den einvernehmlichen Weg mittels schriftlichen (öffentlichrechtlichen) Vertrags. Sodann ist die Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler nur für Objekte im Privateigentum möglich. Bei öffentlichen Sachen gilt Artikel 11. Die Aufnahme in das dort verankerte Verzeichnis zeitigt für sich allein bereits die beabsichtigte Wirkung. Eine zusätzliche förmliche Unterschutzstellung erübrigts sich. Wie bei der einvernehmlichen Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler gilt auch bei der einvernehmlichen Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler die Voraussetzung, dass der Denkmalcharakter der zur Diskussion stehenden Objekte unbestritten sein muss. Zusätzlich verlangt das Gesetz im Sinne einer weiteren Einschränkung, dass es sich um Objekte handeln muss, deren längerfristige und unbeeinträchtigte Bewahrung im öffentlichen Interesse liegt. Das Vorliegen eines solchen Interesses ist auch bei privaten Objekten durchaus denkbar. Das Interesse privater Eigentümerschaften an einer freiwilligen Unterschutzstellung kann etwa im Interesse an finanzieller Unterstützung einer Renovation liegen.

*Absatz 2:* Im Vertrag sind die Modalitäten des Schutzes festzulegen.

## **Artikel 21** Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

Die Aufnahme in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler muss freiwillig sein, soll doch dieses (öffentliche) Verzeichnis nicht als Wegweiser zu privaten Schätzen missbraucht werden können.

### **3. Aufhebung und Abänderung der Unterschutzstellung**

#### **Artikel 22**

In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung (§ 10 des Kunstartertümergesetzes von 1902) sieht die Vorlage die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Unterschutzstellung vor. Zulässig ist eine Aufhebung nur in begründeten Fällen (erhebliche Änderung der Verhältnisse), namentlich zur Verwirklichung eines übergeordneten öffentlichen Interesses. Die Unterschutzstellung soll nur in dem Umfang aufgehoben werden, als dies der verfolgte Zweck wirklich erfordert.

## **IV. Archäologie**

**Vorbemerkungen:** Das Denkmalpflegegesetz hat auch für den Bereich der Archäologie Geltung. Dies ergibt sich aus dem Denkmalbegriff (Art. 2). Die Archäologie weist jedoch Besonderheiten auf (so u.a. eine teilweise Regelung im Bundesrecht; Art. 724 ZGB), die eine eigenständige Regelung erheischen. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes bleiben für den Bereich der Archäologie anwendbar, soweit die Vorschriften der Artikel 23 bis 26 nichts Besonderes vorsehen.

Archäologie ist umfassend zu verstehen. Zu ihrem Gegenstand gehören urgeschichtliche, frühgeschichtliche sowie geschichtliche Stätten und Fundstellen (als unbewegliche Denkmäler), aber auch archäologische Funde (als bewegliche Denkmäler).

#### **Artikel 23 Inventar, Verzeichnis und Schutzmassnahmen**

Der Systematik des Gesetzes folgend unterscheidet Artikel 23 zwischen unbeweglichen und beweglichen archäologischen Denkmälern.

**Absatz 1:** Für die *unbeweglichen Denkmäler* gilt die Inventarisierungspflicht gemäss Artikel 10. Im Übrigen wird für deren Schutz auf das Bau- und Planungsrecht verwiesen, vorbehältlich besonderer Vorschriften im DPG (Art. 24 und 25). Möglich ist für unbewegliche archäologische Denkmäler auch die Unterschutzstellung gemäss Artikel 13 bis 19.

**Absatz 2:** Die *beweglichen* Denkmäler werden, weil es sich bei den archäologischen Funden um öffentliche Sachen handelt (vgl. Art. 26), gemäss Artikel 11 verzeichnet, mit den dort verankerten Wirkungen der Aufnahme im Verzeichnis.

#### **Artikel 24 Wissenschaftliche Untersuchung**

**Absatz 1:** Entsprechend dem in Artikel 5 niedergelegten Grundsatz sollen archäologische Stätten und Fundstellen sowie Ruinen geschont und wenn möglich erhalten werden. Sollte die Erhaltung nicht möglich sein, weil ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, muss das archäologische Objekt jedenfalls untersucht werden. Nur auf diese Weise lässt sich der Verlust jener Informationen vermeiden, die in der betreffenden Stätte oder Fundschicht enthalten sind.

**Absatz 2** präzisiert, worin die Untersuchung besteht.

**Absatz 3** regelt die Tragung der Untersuchungskosten. Dem Grundsatz nach trägt sie – entsprechend der bisherigen Praxis – der Kanton. Gibt allerdings eine Gemeinde oder ein anderer Träger öffentlicher Aufgaben Anlass (z. B. durch Straßenbauten) zur wissenschaftlichen Untersuchung eines Objekts, hat sich die betreffende Gemeinde oder der Träger an den Kosten zu beteiligen (Folge der Selbstbindung des Gemeinwesens gemäss Art. 5 Abs. 2). Eine solche Kostenbeteiligung dürfte gesamthaft zu einer Kosteneindämmung führen, da man sich vermehrt auf die Belassung des betreffenden Objekts im bisherigen Zustand besinnen wird.

#### **Artikel 25 Archäologische Arbeiten**

Das Gesetz legt fest, dass archäologische Arbeiten nur von der kantonalen Fachstelle bzw. mit deren Bewilligung und unter deren Aufsicht vorgenommen werden dürfen. Einer besonderen Bewilligung bedarf überdies die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds. Auf diese Weise soll einerseits Raubgrabungen entgegengewirkt werden, zu denen es auch im Kanton Bern immer wieder kam. Andererseits soll die Bewilligungspflicht sicherstellen, dass Ausgrabungen fachgerecht durchgeführt und das mit ihnen regelmässig verbundene Problem der Bewahrung ausgegrabener Objekte mit der nötigen Fachkunde gelöst werden. Nimmt jemand in Verletzung dieser Vorschriften archäologische Arbeiten vor, hat er dem Gemeinwesen den gesamten Aufwand zu ersetzen, den die Bergung, die wissenschaftliche Untersuchung (Art. 24 Abs. 2) sowie die Sicherung der Fundstelle der betroffenen Objekte verursachen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen.

#### **Artikel 26 Archäologische Funde**

**Absatz 1** gibt den Inhalt von Artikel 724 Absatz 1 ZGB wieder, der wie folgt lautet: «Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert aufgefunden, so gelangen sie in das Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.» Funde im Sinne dieser Vorschrift können nur *bewegliche Sachen* sein; dies ergibt sich aus der Systematik des Zivilgesetzbuches, welches Artikel 724 im 20. Titel «Das Fahrniseigentum» einreihrt. Das Zivilgesetzbuch erlaubt dem Gemeinwesen in Artikel 724 Absatz 2 ausdrücklich die Ausgrabung im Grundstück, wo archäologische Objekte gefunden wurden.

**Absatz 3:** Rechtmässig handelnde Finderinnen und Finder sind jene Personen, die zufällig auf ein archäologisches Objekt stossen, nicht jedoch jene, die in Missachtung von Artikel 25 ohne vorgängige Einwilligung der Fachstelle nach archäologischen Objekten suchen und graben.

**Absatz 4** verweist auf die Geltung von Artikel 6 und Artikel 41 (Art. 10f [neu] BauG). Diese Vorschriften gelten für alle archäologischen Objekte und sind in jedem Fall anwendbar.

## **V. Staatsbeiträge**

**Vorbemerkungen:** Das Beitragswesen des Kantons hat im Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) eine allgemeine Regelung gefunden.

Das Staatsbeitragsgesetz ist anwendbar, soweit eigentliche Staatsbeiträge zur Diskussion stehen und im Denkmalpflegegesetz keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Nicht direkt anwendbar ist das StBG, wenn ein Beitrag ausschliesslich aus dem Lotteriefonds stammt (Art. 2 Abs. 3 StBG). Vgl. zu den Staatsbeiträgen ferner hinten Ziffer 5.2 (Finanzielle Auswirkungen) und Ziffer 6 (Auswirkungen auf die Wirtschaft).

### **Artikel 27 Grundsätze**

Staatliche Beiträge sind im Bereich der Denkmalpflege unentbehrlich. Dies ergibt sich aus der Konzeption des Gesetzes, das die Erhaltung und Pflege der Denkmäler weitestgehend den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern überlässt. Die – häufig privaten – Eigentümerschaften übernehmen also eine Aufgabe im öffentlichen Interesse. Die Bereitschaft, entsprechende Lasten zu tragen, kann durch staatliche Beiträge entscheidend gefördert oder erhalten werden. Nicht selten ermöglicht ein Beitrag überhaupt erst die Erhaltung und Pflege eines Denkmals. Die Beiträge dienen dazu, die Leistungen mitzutragen, die ein Eigentümer primär für die Öffentlichkeit erbringt: Die Erneuerung eines hohen barocken Walmdachs, das nur schwer genutzt werden kann, aber grosse Gestaltqualität aufweist, ist entschieden teurer als jene eines einfachen Satteldachs. Eine reich gegliederte Sandsteinfassade verleiht dem Gassenraum Kraft, Leben und Charakter; der Eigentümer kann jedoch weder Geschäfte noch Wohnungen deswegen teurer vermieten. Das öffentliche Interesse am Zeugnis- und Schauwert der reichen Fassade (etwa auch bei Bauernhäusern) rechtfertigt den Beitrag zu ihrer Renovation. Die Erfahrung der Denkmalpflegebehörden zeigt, dass es mit verhältnismässig kleinen Beiträgen gelingt, Denkmäler zu erhalten, die sonst ihrer Substanz oder ihres Charakters verlustig gingen. Regelmässig werden Beiträge über einer bestimmten Gröszenordnung (zzt. Fr. 5000.–) unter der Voraussetzung gewährt, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer in eine Unterschutzstellung einwilligen. Damit ist die langfristige Erhaltung des betreffenden Denkmals sichergestellt.

### **Artikel 28 Abgeltungen**

Staatsbeiträge können in der Form von Abgeltungen gewährt werden, wenn finanzielle Lasten ganz oder teilweise abgegolten werden sollen, die sich für ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfänger aus der Erfüllung öffentlichrechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben (Art. 3 Abs. 3 StBG). In der Weise sollen Kosten von Gemeinden abgegolten werden können, die diesen aus der Erfüllung übertragener kantonaler Aufgaben durch eine eigene Fachstelle im Bereich der Denkmalpflege erwachsen. Vgl. zur Übertragung kantonaler Aufgaben an Gemeinden Artikel 36 Absatz 2. Die Höhe der Abgeltung beträgt maximal die der Gemeinde aus der Erfüllung der übertragenen kantonalen Aufgaben effektiv erwachsenden Kosten.

### **Artikel 29 Finanzhilfen**

Auf Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch. Beiträge können namentlich in den folgenden Fällen gesprochen werden (nicht abschliessende Aufzählung):

*Buchstabe a:* Vergleiche dazu die Bemerkungen zu Artikel 27.

*Buchstabe b:* Soweit der Kanton nicht selber die Erfassung und wissenschaftliche Bearbeitung von Denkmälern übernimmt, soll er derartige Tätigkeiten Dritter (auch etwa der Gemeinden) unterstützen können. Vgl. dazu auch Artikel 9.

*Buchstabe c:* Im Bereich der Denkmalpflege besteht ein Bedarf nach speziell ausgebildeten Fachleuten, namentlich Restauratorinnen und Restauratoren beweglicher Objekte (Urkunden, Pläne, Bücher). Der Kanton wird in der Regel nicht in der Lage sein, die nötigen Ausbildungslehrgänge selber anzubieten. Er soll die Möglichkeit haben, durch Beiträge an Träger derartiger Ausbildungen oder durch Ausbildungsbeiträge an einzelne Personen sicherzustellen, dass die erforderlichen Fachleute zur Verfügung stehen.

*Buchstabe d:* Private Organisationen erfüllen im Kanton zu einem erheblichen Teil Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Denkmalpflege und entlasten dadurch den Staatsapparat wesentlich. Zu erinnern ist beispielsweise an die Bauberatung durch den privatrechtlichen Verein «Berner Heimatschutz». Der Kanton soll derartige, im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten unterstützen können. Auch eine Organisation, die sich die wissenschaftlich einwandfreie Konservierung und Restaurierung beweglicher Kulturdokumente zum Ziel setzt, könnte unter diesem Titel mit Beiträgen gefördert werden.

Das Gesetz nennt keine Fälle, in denen die Ausrichtung von Beiträgen ausgeschlossen ist. In Anlehnung an das bestehende Beitragsreglement der kantonalen Denkmalpflege empfiehlt sich jedoch, auf Verordnungsstufe derartige Fälle zur Klarstellung zu nennen.

Finanzhilfen können im Übrigen auch nach Massgabe der Lotteriegesetzgebung aus Mitteln des Lotteriefonds gewährt werden (Art. 46 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 [LG; BSG 935.52]); vgl. die Vorbemerkungen zu Ziff. V. Staatsbeiträge.

### **Artikel 30 Bemessung der Finanzhilfen**

*Absatz 1:* Die Bemessungskriterien entsprechen der heutigen Praxis, die sich in Anlehnung an die Beitragsvergabe durch die Bundesbehörden (gestützt auf die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetzgebung) entwickelt hat. Die konkreten Beiträge werden in der Regel als prozentualer Anteil der beitragsberechtigten Kosten berechnet. – Der (materielle und ideelle) Nutzwert des Objekts stellt deswegen ein Bemessungskriterium dar, weil es stark von ihm abhängt, wie weit den Eigentümerinnen und Eigentümern die Pflege- und Erhaltungskosten zugemutet werden können. Hat ein wertvolles Denkmal für die Eigentümerschaft keinen oder beinahe keinen Nutzwert, erheischt das öffentliche Interesse am Weiterbestand des Objekts unter Umständen die Zusprechung höherer Beiträge. Zu denken ist beispielsweise an einen landwirtschaftlichen Nutzbau, der bei der heutigen Produktionsweise überflüssig ist, für das Ortsbild aber erhebliche Bedeutung hat, oder an ein kunstvoll verziertes Ofenhaus. Bereits heute werden

Beiträge nur ausgerichtet, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer selber eigene Leistungen erbringen. Die Möglichkeit muss jedoch offen bleiben, ausnahmsweise Beiträge auch ohne Eigenleistungen zu gewähren, wenn eine denkmalpflegerische Massnahme ausschliesslich im öffentlichen Interesse vorgenommen wird.

**Absatz 2:** Im Bereich der Denkmalpflege kommt es bei grösseren Vorhaben regelmässig zu einer Kombination von Beiträgen aus unterschiedlichen Quellen (Bundesbeiträge; Kantonsbeiträge aus allgemeinen Mitteln und Beiträge aus dem Lotteriefonds; ev. Beiträge der Standortgemeinde). In diesen Situationen koordiniert die Fachstelle die Beiträge. Sie stellt namentlich sicher, dass es bezogen auf die Gesamtheit der Beitragsfälle nicht zu Bevorzugungen oder Benachteiligungen kommt.

### **Artikel 31 Auflagen und Bedingungen für Finanzhilfen**

**Absatz 1:** Die Vergabe von Beiträgen geht regelmässig einher mit einer Unterschutzstellung des Denkmals, sofern der Beitrag eine bestimmte Höhe erreicht (heute Fr. 5000.–). Auf diese Voraussetzung soll jedoch ausnahmsweise verzichtet werden können, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. So lösen Beiträge an Neupflasterungen von Gassen und Plätzen oder an ähnliche Tiefbauarbeiten keine Unterschutzstellung aus. Der Regierungsrat wird diese Fälle in der Verordnung festlegen.

### **Artikel 32 Rückforderung von Finanzhilfen**

**Absatz 1:** Das Staatsbeitragsgesetz (Art.22 StBG) sieht die Rückforderung bei Zweckentfremdung und Veräußerung des Objekts vor. Die Zweckentfremdung wird sich im Bereich der Denkmalpflege nur ausnahmsweise einstellen. Die Veräußerung des Objekts stellt als solche keinen Grund für eine Rückforderung dar, weil die Denkmaleigenschaft nicht von den Eigentumsverhältnissen abhängt. Demgegenüber stellt gemäss Staatsbeitragsgesetz die Missachtung von Bedingungen und Auflagen nicht ohne weiteres einen Tatbestand dar, der einen Rückforderungsanspruch begründen würde. Es fehlt also für die Denkmalpflege ein beitragsrechtliches Instrument, das die Beschädigung oder Zerstörung des mit öffentlichen Mitteln erhaltenen oder restaurierten Denkmals verhindern würde. Das Denkmalpflegegesetz stellt daher die Vorschrift auf, dass das Nichteinhalten von Bedingungen und Auflagen zur Rückforderung bereits ausgerichteter Beiträge führt.

**Absatz 2:** Schuldner des Rückforderungsanspruchs ist nicht unbedingt der seinerzeitige Beitragsempfänger, sondern der jeweilige Eigentümer des geförderten Objekts; dieser steht im Genuss der materiellen und immateriellen Wertsteigerung, die das Objekt durch die Subvention erfahren hat.

**Absatz 3:** Die im Staatsbeitragsgesetz vorgesehene absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren (Art. 25 Abs. 2 StBG) ist für Objekte der Denkmalpflege zu kurz. Die ausgerichteten Beiträge dienen regelmässig der langfristigen Erhaltung und Si-

cherung des Denkmals. Die Sicherung des Beitragszwecks muss damit zeitlich übereinstimmen.

## **VI. Strafbestimmungen**

### **Artikel 33–35**

Die Vorlage sieht für bestimmte Verletzungen seiner Vorschriften strafrechtliche Sanktionen vor. Die maximalen Strafen entsprechen jenen, die das Baugesetz kennt (Art. 50 BauG). Wie mutwillige Zerstörungen von Denkmälern in letzter Zeit gezeigt haben (Zersägung – entgegen der Baubewilligung – einer spätgotischen Hausfassade im Altstädtchen von X als Beispiel), sind Strafbestimmungen leider unumgänglich. Die Vorschriften sind weitgehend den Strafbestimmungen des Baugesetzes nachgebildet.

## **VII. Organisation, Vollzug und Rechtspflege**

### **Artikel 36 Organisation**

**Absatz 1:** Das Gesetz selber äussert sich nicht zur Behördenorganisation im Bereich der Denkmalpflege. Es verweist auf die einschlägige Gesetzgebung des Kantons. Die Denkmalpflegegesetzgebung in einem umfassenden Sinn wird sowohl durch Stellen der Erziehungsdirektion, der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Staatskanzlei als auch durch kommunale Stellen vollzogen.

**Absatz 2:** Das Gesetz schafft die Möglichkeit, Gemeinden mit geeigneten eigenen Fachstellen Befugnisse im Vollzug des DPG zu übertragen. Zur Zeit verfügen die Städte Bern und Biel über eine solche Fachinstanz. Im Gesuchsverfahren ist zu ermitteln, ob bzw. in welchem Umfang die vorgesehene Gemeindefachstelle die allfälligen zu übertragenden Aufgaben auch wirklich erfüllen kann. Im Falle der Übertragung von Aufgaben an eine Gemeinde werden deren Befugnisse bzw. deren Möglichkeiten, an Stelle der kantonalen Fachstelle zu handeln, im einzelnen zu umschreiben sein. Nicht delegiert werden kann die Kompetenz zur behördlichen Unterschutzstellung unbeweglicher Objekte gemäss Art. 15.

**Absatz 3:** Der Regierungsrat wird ermächtigt, soweit nötig beratende Kommissionen einzusetzen.

### **Artikel 37 Ausführungsbestimmungen und ergänzendes Recht**

Aus dieser Bestimmung wird deutlich, dass der Erlass von Ausführungsbestimmungen zum DPG und von ergänzenden Vorschriften Sache des Regierungsrates sind. Sie sollen in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.

### **Artikel 38 Rechtspflege**

Die *Absätze 1 und 2* regeln die Beschwerdebefugnis. Diese ist derjenigen nach der Baugesetzgebung nachgebildet. Insbesondere werden in Übereinstimmung mit der Regelung des Bundes (Art. 12 NHG) und des kantonalen Baurechts (Art. 35 Abs. 2 Bst. b i. V. mit Art. 40 Abs. 2 BauG) die ideellen Organisationen, die sich statu-

tengemäss zur Hauptsache dauernd den Anliegen der Denkmalpflege widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen, als beschwerdebefugt erklärt. Die Beschwerdebefugnis dieser Vereinigungen hat sich im Rückblick als unentbehrlich erwiesen für eine adäquate Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Die blosse Möglichkeit, dass eine Vereinigung Beschwerde führen könnte, wirkt in der Regel bereits darauf hin, gesetzeswidrige Entscheide zulasten der Denkmalpflege- bzw. von Natur- und Heimatschutzinteressen zu verhindern. Die Fälle sind denn auch eher selten, in denen die betreffenden Organisationen tatsächlich den Rechtsweg beschreiten. Weiter wird – erneut in Übereinstimmung mit der Baugesetzgebung (vgl. BVR 1990 S. 258ff.) sowie im Einklang mit der Philosophie des Koordinationsgesetzes (KoG; BSG 724.1) – festgelegt, dass Behörden des Kantons nicht befugt sind, Verfügungen bzw. Entscheide vor dem kantonalen Verwaltungsgericht anzufechten.

**Absatz 3:** Im Übrigen erklärt das Gesetz die Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auch für den Bereich der Denkmalpflege als anwendbar. Dies bedeutet insbesondere, dass Verfügungen und Entscheide mit den üblichen Rechtsmitteln angefochten werden können.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 39 Inventar der Kunstaltertümer

**Absatz 1:** Das Kunstaltertumergesetz von 1902 kannte die nun als Unterschutzstellung definierte Massnahme als «Aufnahme in das Inventar der Kunstaltertümer und Urkunden», die durch Beschluss des Regierungsrates erfolgte. Das «Inventar» – im Sinne der Begriffe des neuen Gesetzes würde es sich um ein Verzeichnis handeln (vgl. Vorbemerkungen zu Ziff.II. Inventare und Verzeichnisse) – enthält heute rund 1700 Objekte. Die in Absatz 1 vorgesehene sinngemäss Gleichstellung der ins «Inventar» aufgenommenen Objekte mit denjenigen, die nach neuem Recht unter Schutz gestellt werden, bedeutet zunächst, dass für die im Inventar enthaltenen Objekte ab dessen Inkrafttreten die Vorschriften des neuen Gesetzes für unter Schutz gestellte Denkmäler gelten werden (Art. 13 bis 22). Das Inventar der Kunstaltertümer wird auf diesen Zeitpunkt abgeschlossen und wird alsdann den Grundstock des Verzeichnisses gemäss Artikel 12 bilden. Diese Überführung ist notwendig, damit die mit der Aufnahme in das Verzeichnis gemäss Artikel 12 verbundenen Wirkungen (die übrigens nicht weiter gehen als bisher) auch für die bisher nach altem Recht unter Schutz gestellten Objekte greifen können. Auch für Aufhebung bzw. Änderung von Unterschutzstellungen wird alsdann neues Recht gelten (Art. 22).

Wie bereits erläutert, sind die allermeisten nach bisher geltendem Recht zustande gekommenen Unterschutzstellungen, obwohl vom Regierungsrat formell «geschlossen», in Tat und Wahrheit *einvernehmlich* erfolgt (in der Regel im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen für Erhaltungsmassnahmen); bei privaten Eigentumschaften lag in allen Fällen eine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme ins Inventar vor. Es erscheint deshalb als zulässig bzw. geboten, alle im Inventar enthaltenen Objekte, die ins neue Verzeichnis überführt werden, im Sin-

ne des neuen Gesetzes als auf einvernehmlichem Weg, sozusagen «vertragsähnlich», zustande gekommen zu betrachten. Diese Betrachtungsweise bedeutet Folgendes: Bei Aufhebung der Unterschutzstellung oder Neudefinition des Schutzumfangs wird dies auf dem Weg des Abschlusses eines Vertrages gemäss Artikel 14 geschehen können.

**Absatz 2:** Weil Vertragsverhältnisse bei der Anwendung des Koordinationsgesetzes keine Rolle spielen, erscheint richtig, die Anwendung des Koordinationsgesetzes für die «vertragsähnlich» zustande gekommenen bisherigen Aufnahmen ins Inventar auszuschliessen. Altrechtliche Unterschutzstellungen werden deshalb bei der Überführung in das neue Verzeichnis gemäss Artikel 12 besonders zu kennzeichnen sein, ähnlich wie die nach neuem Recht vorgenommenen Unterschutzstellungen, wo zwischen einvernehmlichen und behördlichen zu unterscheiden sein wird.

### Artikel 40 Voraussetzungen für die behördliche Unterschutzstellung

Die behördliche Unterschutzstellung ist gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a nur für Denkmäler möglich, die Bestandteil eines Inventars im Sinne von Artikel 10 sind. Das ist aus naheliegenden Gründen nur möglich, wenn es ein solches Inventar überhaupt gibt. Nun fordert die revidierte Baugesetzgebung die Erstellung der Bauinventare bis Ende 2004, und bis zu diesem Zeitpunkt kann die Schutzwürdigkeit von Baudenkmalen in Gemeinden und Gebieten, für die noch kein Bauinventar vorliegt, noch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geltend gemacht werden (Art. 152 BauG). Es gibt somit bis Ende 2004 Gemeinden mit und solche ohne Bauinventare, allenfalls auch solche mit Bauinventaren nur für Teilgebiete. Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a erfordert deshalb eine Übergangsregelung, die auf Artikel 152 BauG abgestimmt ist.

### Artikel 41 Änderung eines Erlasses

#### Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)

**Vorbemerkungen:** Aus dem Umstand, dass wesentliche Regelungspunkte betreffend die unbeweglichen Denkmäler in die Baugesetzgebung verwiesen werden, ergeben sich verhältnismässig viele Änderungen des Baugesetzes, die umfangmässig mehr als einen Fünftel des gesamten Textes des DPG ausmachen. Auch das Baubewilligungsdekret (BewD) und die Bauverordnung (BauV) müssen angepasst werden, doch bilden diese Änderungen Gegenstand separater Vorlagen (in einem Gesetz können nur Gesetze im formellen Sinne abgeändert werden).

### Artikel 9 1. Ortsbild- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege 1.1 Allgemeiner Ortsbild- und Landschaftsschutz

Der *Randtitel* wurde der neuen Systematik wegen geändert.

**Absatz 2** ist zu streichen, weil er durch neue Bestimmungen ersetzt wird (Art. 10a und 10b [neu]).

Der Antrag, den Nebensatz in **Absatz 3** zu streichen, erfolgt, weil die Antennenfrage heute keine Probleme mehr bietet.

## Artikel 10 1.2 Besonderer Landschaftsschutz

**Absatz 1:** Der bisherige Artikel 10 BauG wird im Wesentlichen auf seinen bisherigen Absatz 1 reduziert. Zudem werden die neu durch den Begriff der Baudenkmäler abgedeckten Objekte gestrichen (jetzt Art. 10a [neu] ff.), im Gegenzug jedoch in einem neuen Buchstaben e die geschichtlichen und archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen hinzugefügt (Teilbereich der unbeweglichen Denkmäler gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a DPG). Demzufolge ändert auch hier der Randtitel. Die bisher in den Absätzen 2 bis 4 erwähnten Punkte finden ihre Regelung in den neuen folgenden Artikeln. – Zum Begriff der «Stätten»: Gemeint sind Geländearten oder Ortlichkeiten, denen eine besondere Bedeutung zukommt, etwa weil sie in der Vergangenheit eine wichtige Funktion hatten (Richtstätte; Chutzen), weil auf ihnen ein bedeutendes Ereignis stattfand (Schlachtfeld) oder weil in ihrem Untergrund archäologische und historische Objekte vermutet werden (Gräberfeld; Erdburg). Sowohl Stellen, die im Naturzustand geblieben sind, als auch solche, die durch menschliche Eingriffe verändert wurden, können Stätten im Sinne des Gesetzes sein.

**Absatz 2:** Wie bis anhin (bisheriger Art. 9 Abs. 3 BauG) sollen die Gemeinden auch im Bereich des besonderen Landschaftsschutzes nähere Bestimmungen erlassen können.

## Artikel 10a (neu) 1.3 Baudenkmäler

### 1.3.1 Begriffe

Diese Vorschrift definiert im Anschluss an Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des DPG die mindestens zahlenmäßig bedeutendste Kategorie der unbeweglichen Denkmäler, nämlich jene der Baudenkmäler. Dass es sich dabei um Objekte von besonderem kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert handeln muss, entspricht dem allgemeinen Denkmalbegriff in Artikel 2 Absatz 1 des DPG. Der zweite Satz von *Absatz 1* dient der (nicht abschliessenden) Präzisierung des Begriffs der Baudenkmäler. Dazu können – wie bereits an anderen Orten ausgeführt wurde – nicht nur isolierte Bauten gehören, sondern auch deren Umgebung (Gärten, Nebenbauten). Denkmäler stehen meist nicht allein, sondern sind eingebettet in ein Ambiente, unter anderem Strasse, Platz, Baugruppe, Nebenbauten, Garten. Ihre Wirkung und Ausstrahlung wird durch diese Umgebung wesentlich mitgeprägt. Der Speicher, versetzt in das Fabrikareal oder in die Reihenhaussiedlung, büssst einen wesentlichen Teil seines Wertes ein. Das heisst nicht, dass die Umgebung von Denkmälern nicht verändert werden kann. Die Veränderung soll aber das Denkmal ernst nehmen und gebührend berücksichtigen.

Zum Denkmal kann auch sein Inneres gehören (innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen). Vgl. zum Intérieurschutz im Weiteren vorne Ziffer 2.3 des Vortrags.

Zu den Denkmälern zählen auch die Ensembles: Baugruppen, Strassenzüge, Ortsbilder von innen und aussen betrachtet, aber auch Gärten, Pärke und Anlagen. Der Begriff der Anlagen ist umfassend zu verstehen im Sinn von Objekten, die durch Menschenhand geschaffen oder verändert wurden und mit dem Boden ver-

bunden sind, ohne unter den Begriff der «Bauten» zu fallen. Dazu gehören beispielsweise Parkanlagen, Erschliessungsanlagen, Verkehrswege.

In den *Absätzen 2 und 3* werden die für die Praxis der Denkmalpflege (nicht nur im Kanton Bern) und u.a. auch für die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (vgl. Art. 10c [neu] BauG) wichtigen Begriffe «schützenswert» und «erhaltenswert» umschrieben. Sie ersetzen den Begriff «besonders schutzwürdig» des bisherigen Artikel 9 Absatz 2 BauG, der oft Anlass für Unklarheiten und «juristisches Geräteturnen» bot, weil er der gebauten Wirklichkeit nie entsprochen hat und mit der denkmalpflegerischen Praxis schon lange nicht mehr übereinstimmt.

## Artikel 10b (neu) 1.3.2 Schutz und Erhaltung

Die Absätze 1 bis 3 nehmen (mit teilweise verändertem Wortlaut) Gedanken auf, wie sie bisher Artikel 9 Absatz 2 BauG enthielt. Neu ist in *Absatz 1* die Betonung der möglichen bisherigen oder passenden neuen Nutzung nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens im Sinne der «Philosophie» einer zeitgemässen Denkmalpflege (Abs. 1 Satz 1). Aus dem bisherigen Recht bekannt (Art. 9 Abs. 2 i.V. mit Art. 10 BauG) ist das Veränderungsverbot im Rahmen des sogenannten Objekt- und Umgebungsschutzes (Abs. 1 Satz 2). Die Frage, ob bestimmte Veränderungen im Sinne dieser Vorschrift ein Baudenkmal beeinträchtigen, bestimmt sich u.a. nach Massgabe seines baugeschichtlichen Werts. Dieser richtet sich nach Artikel 10a Absatz 2 und 3.

Eine Differenzierung bringt *Absatz 2* bezüglich des Abbruchs von Baudenkmälern: Ein Abbruchverbot gilt nur für die strengere Kategorie der schützenswerten Baudenkmäler. Erhaltenswerte Baudenkmäler sollen zwar ebenfalls in ihrem Bestand erhalten werden, was bedeutet, dass Veränderungen zulässig sind, welche die erhaltenswerte Baustruktur und Bausubstanz gestalterisch berücksichtigen. Es geht im Wesentlichen darum, sogenannte «Brutalo-Renovationen» und «Verunstaltungsumbauten», die Bausünden hinterlassen, zu vermeiden, gerade auch im Hinblick auf die wichtige Bedeutung der erhaltenswerten Objekte für schützenswerte Bauten und für das Orts- und Strassenbild. Der Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung nicht mehr sinnvoll oder unzumutbar ist (Unverhältnismässigkeit der Erhaltung). Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung von Bedeutung sein kann etwa das Verhältnis zwischen Baukosten und Nutzen, das Verhältnis zwischen den Sanierungskosten und den Kosten eines gut gestalteten Neubaus oder das Verhältnis zwischen den bestehenden Nutzungsmöglichkeiten und den Nutzungsmöglichkeiten im Falle von Abbruch und Neubau. Neubauten anstelle von erhaltenswerten Bauten müssen, auch wieder im Hinblick auf ihre Stellung im «Ensemble», gestalterischen Anforderungen entsprechen. Wenn irgendeine «Kistenarchitektur» hingestellt wird, schmerzt eben sogar der Verlust eines an sich bescheidenen älteren Zweckbaus ohne besonderen eigenständigen Wert.

*Absatz 3* entspricht dem bisherigen Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 BauG.

*Absatz 4* entspricht dem bisherigen Artikel 10 Absatz 4 BauG.

## Artikel 10c (neu) 1.4 Verfahren

**Absatz 1:** Die in Artikel 10a (neu) verankerten Begriffe «schützenswert» und «erhaltenswert» ermöglichen hinsichtlich der Baudenkmäler eine klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden: Betrifft eine Planung oder ein Bewilligungsverfahren ein schützenswertes Baudenkmal oder ein erhaltenswertes Baudenkmal, das zu einem Ortsbildschutzperimeter oder zu einer Baugruppe des Bauinventars gehört (beides ist im Bauinventar vermerkt, es sind die sogenannten «K»-Objekte, die Gegenstand eines Inventars des Kantons nach Art. 22 Abs. 3 BewD sind), ist in jedem Falle die kantonale Fachstelle in die Verfahren einzubeziehen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann sich in Gemeinden ergeben, die über eine eigene Fachstelle verfügen und der entsprechende Befugnisse eingeräumt wurden (Art. 36 Abs. 2). Den schützenswerten Baudenkmälern sind die archäologischen Objekte gemäss Artikel 10 Buchstabe e (neu) BauG gleichgestellt; hier ist in jedem Falle der Archäologische Dienst einzubeziehen.

**Absatz 2:** In allen anderen Fällen genügt der Einbezug der Gemeinden, die somit in diesem Bereich selber entscheiden können. Vorbehalten bleibt allenfalls die Berücksichtigung einer einvernehmlichen Unterschutzstellung von lediglich erhaltenswerten Denkmälern.

## Artikel 10d (neu) 1.5 Inventare

### 1.5.1 Gegenstand, Verfahren

Neben der Unterschutzstellung gehören die Inventare zu den traditionellen Instrumenten der Denkmalpflege. Der Philosophie des DPG entsprechend werden die Inventare der unbeweglichen Denkmäler jedoch nicht im eigentlichen DPG, sondern im BauG geregelt. Im Unterschied zur Unterschutzstellung ist die Inventarisierung nicht ein spezifisch denkmalpflegerisches Instrument, sondern ebenso ein Instrument des Bau- und Planungsrechts. Die Inventare bezwecken, jene unbeweglichen Denkmäler zu erfassen, denen die Eigenschaft eines Denkmals im Sinn von Artikel 2 zukommt. Mit dem Inventar wird aus der Vielzahl überliefelter unbeweglicher Denkmäler eine Triage der denkmalwürdigen Objekte vorgenommen.

Inventare sind nicht eigentümerverbindlich, weil sie keine für die Eigentümerinnen und Eigentümer verbindliche Feststellung über die Denkmaleigenschaft eines aufgenommenen Objekts treffen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer können später uneingeschränkt geltend machen, das in ihrem Besitz stehende Objekt sei zu Unrecht in das Inventar eingetragen worden (vgl. auch Abs. 2). Das soll im Rahmen der Revision der Bauverordnung (BauV) ausdrücklich verankert werden.

**Absatz 1** bestimmt den Kreis der zu inventarisierenden Objekte und die konkret zu erstellenden Inventare, die damit auch begrifflich klar umschrieben werden. Unbewegliche Objekte mit Denkmalrang unterliegen *alle* der Inventarisierungspflicht. Keine Bedeutung hat, ob sie sich in öffentlichem oder privatem Eigentum befinden. Zum Begriff des Inventars vgl. im Übrigen die Vorbemerkung zu Ziffer II. Inventare und Verzeichnisse und die Bemerkungen zu Artikel 10.

**Absatz 2** ist systematisch lediglich neu eingeordnet; er wiedergibt den bisherigen Wortlaut von Artikel 10 Absatz 2 Satz 3 BauG.

**Absatz 3:** Die hier vorgesehene Regelung des Verfahrens durch den Regierungsrat erfolgt durch eine Anpassung der BauV. Dabei geht es insbesondere auch um die Regelung der Aufgabenteilung bzw. Zusammenarbeit zwischen kantonalen Fachstellen und den Gemeinden sowie der Rechte der Betroffenen.

## Artikel 10e (neu) 1.5.2 Bauinventar

Für das umfangreichste der Inventare enthält Artikel 10e (neu) besondere Vorschriften. **Absatz 1** verankert den vor allem mit Blick auf die Rechtssicherheit entscheidenden Grundsatz, dass der Schutz nach Artikel 10b (neu) BauG nur greift für inventarisierte Baudenkmäler. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die Übergangsbestimmung im revArtikel 152 BauG hinzuweisen.

Für Eigentümerinnen und Eigentümer ebenso wichtig ist die Regelung in **Absatz 2**, die wörtlich dem bisherigen Artikel 10 Absatz 3 BauG entspricht. Ein Bauinventar kann nicht kurzfristig ergänzt werden, um eine missliebige Baute zu verhindern. Ergänzungen eines bestehenden Inventars berühren ein Bauvorhaben nach dem Wortlaut des Absatzes 2 nur, wenn sie entweder im Rahmen einer Gesamtrevision des Inventars oder aber mehr als sechs Monate vor der Einreichung des Baugesuchs vorgenommen wurden.

**Absatz 3:** Vorbehalten bleiben müssen im Weiteren Entdeckungen, also jene Fälle, die gar nicht im Bauinventar berücksichtigt werden konnten, weil sie trotz pflichtgemässer Aufmerksamkeit bei der Erstellung des Bauinventars nicht erkannt werden konnten (z.B. Malereien hinter einem Täfer).

## Artikel 10f (neu) 1.6 Entdeckungen

**Absatz 1:** Auch bei vermeintlich gut bekannten Bauten treten bei Umbauarbeiten immer wieder wertvolle Befunde zutage. Unter Pavatex kommen schöne profilierte Täfer zum Vorschein, beim Ablaugen der Decke die schwungvoll gemalten Ornamente. Ihre Entdeckung ist zu melden, was nicht heisst, dass ihre Sichtbarmachung und Restaurierung die Folge ist. Nach einer Dokumentation kann im gegenseitigen Einvernehmen durchaus beschlossen werden, die Funde wieder zuzudecken. Hingegen sollte die Zerstörung vermieden werden, wenn die Befunde bedeutend sind, damit spätere Generationen erneut die Möglichkeit haben, derartige Ausstattungsteile hervorzuholen. In noch vermehrtem Masse gilt dieser Umstand für die Archäologie. Bodenbefunde, mögen sie auf den ersten Blick auch unbedeutend scheinen, geben dem geübten Auge oft wesentliche Aufschlüsse und stellen wertvolle Geschichtsquellen dar. Die vorliegende Vorschrift ist somit von spezifischer Bedeutung für Denkmalpflege und Archäologie und deshalb wirklich neu: Was hat zu geschehen, wenn Dinge zum Vorschein kommen, von denen bisher niemand Kenntnis hatte und die, weil sie verborgen waren, auch nicht bei der Inventarisierung erfasst werden konnten? Für derartige Entdeckungen stellt Absatz 1 eine Verhaltenspflicht auf. Die Entdeckerin oder der Entdecker, aber auch die Bauleitung und Bauleute sowie die Behörden, die davon Kenntnis erhalten, haben die Entdeckung sofort der zuständigen Fachstelle zu melden. Diese wird dadurch in die Lage versetzt, eine Prüfung vorzunehmen und nötigenfalls eine Dokumentation zu erstellen sowie allenfalls die nötigen Sofortmassnahmen einzuleiten (Absatz 2).

Wichtig ist der **Absatz 3**: Ergeben Überprüfung und Dokumentation von Entdeckungen an einem bisher nicht inventarisierten Objekt, dass das Objekt nun als schützenswert oder erhaltenswert einzustufen ist und deshalb ins Inventar gehört (Bauinventar, archäologisches Inventar), ist nach den Verfahrensvorschriften über die Inventarisierung eine Ergänzung des Inventars zu veranlassen.

#### **Artikel 64a 1.2 Besonderer Landschaftsschutz, Schutz der Baudenkmäler**

Der neue Text bringt gegenüber dem bisherigen Wortlaut desselben Artikels (Art. 64a BauG) keine materiellen Änderungen, sondern primär eine redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie und Systematik. Damit verbunden sind auch Präzisierungen: Grundlage für Pläne und Vorschriften bilden nicht irgendwelche «Inventare», sondern nur diejenigen, die im neuen Artikel 10d genannt sind und auf dem durch den Regierungsrat geordneten Verfahrensweg zustande gekommen sind.

Der in **Absatz 2** hinzugefügte Vorbehalt bezüglich archäologischer Objekte (Zusatz in Klammern) ergibt sich aus der Sache. Der in Absatz 2 festgehaltene Grundsatz gilt somit im Übrigen (d. h. für Baudenkmäler und übrige Objekte des besonderen Landschaftsschutzes) auch dann, wenn in den Plänen und Vorschriften unter Umständen nicht alle inventarisierten Objekte aufgenommen worden sind. Will man daran etwas ändern, gelten die Vorschriften des BauG über die Planänderung.

#### **Artikel 152 4. Schutz der Baudenkmäler**

Etwas weiter geht die Anpassung bzw. Umformulierung der Übergangsbestimmung des Artikels 152 BauG. Neu ist die Einschränkung dieser Bestimmung auf die wichtigste Denkmälerkategorie, nämlich die Baudenkmäler. Das ist eine Folge der neuen Terminologie und entspricht dem Grundgedanken der bisherigen Regelung: Bis Ende 2004 sollen wenigstens für die Bauzonen Bauinventare erstellt sein, und nach Ablauf dieser Frist darf es (unter Vorbehalt der Entdeckungen gemäss Artikel 10f [neu] BauG) nicht mehr möglich sein, im Baubewilligungsverfahren gegen ein Baugesuch in der Bauzone noch mit dem Einwand Einsprache zu erheben, das Baugesuch betreffe ein Baudenkmal. Für archäologische Objekte kann eine solche Regelung ja nicht gelten, weil sie zwar soweit bekannt inventarisiert werden können und auch sollen, aber eben nie alle bekannt sein können. Neu ist auch die Kompetenzordnung; sie entspricht dem eingespielten Verfahren für das Bauinventar.

#### **Artikel 42 Aufhebung von Erlassen**

Selbstverständlich ist, dass das Kunstartertümergesetz von 1902 mit dem neuen Denkmalpflegegesetz aufzuheben ist. Die beiden im Weiteren genannten Dekrete sind zwar durch das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01) und die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181) bereits weitgehend überholt, aber bisher nicht formell aufgehoben worden. Dies kann im Interesse der Klarheit hiermit nachgeholt werden.

#### **Artikel 43 Inkrafttreten**

Die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes muss zeitlich auf den Erlass der Ausführungsverordnung abgestimmt werden können, mithin in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.

**Genehmigungspflicht:** Die Pflicht, Artikel 18 Absatz 2 durch den Bund genehmigen zu lassen, ergibt sich aus Artikel 962 Absatz 2 ZGB.

### **5. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

#### **5.1 Personelle Auswirkungen**

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die reorganisierte *kantonale Denkmalpflege* in der Lage ist, ihre Aufgaben rationeller und effizienter zu erfüllen. Es darf deshalb aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass mit dem neuen Gesetz keine neuen festen Stellen geschaffen werden müssen. Der Personalbestand ist allerdings knapp bemessen und erlaubt der Denkmalpflege nur, sich mit wesentlichen Objekten zu befassen.

Die Reorganisation des *Archäologischen Dienstes* ist nach dessen Überprüfung im Jahre 1996 noch nicht ganz abgeschlossen, weil die neue Abteilungsvorsteherin ihr Amt erst am 1. Juni 1998 angetreten hat und die Lösung einiger noch offener Fragen ihrer Mitwirkung bedarf. Die heutige Kapazität dürfte allerdings auch in diesem Bereich weiterhin genügen. Die bestehenden Lücken im Bereich der Inventarisierung, der Konservierung und der Restaurierung sind nicht neu und müssen unabhängig vom neuen Gesetz geschlossen werden, was im Rahmen der Reorganisation mit den verfügbaren Mitteln denn auch versucht werden soll.

#### **5.2 Finanzielle Auswirkungen**

Im Bereich der *Denkmalpflege* setzen sich die bisherigen Mittel für Restaurierungsbeiträge an Dritte – Gemeinden, Kirchengemeinden, öffentlichrechtliche Körperschaften, Stiftungen (z.B. Schlösser) und namentlich Private – aus Budgetmitteln der Erziehungsdirektion (1,8 Mio.), aus Mitteln des Lotteriefonds (5 Mio. inkl. Unterhalt der Schlösser und Häuser der Stiftungen) und aus Mitteln des Bundesamtes für Kultur (ca. 4 Mio.) zusammen. Sie sind seit längerer Zeit konstant (abgesehen vom vorübergehenden Sanierungseinbruch des Lotteriefonds) und dürfen auch in Zukunft, wenn auch knapp, ausreichen. Obwohl die Beiträge an Dritte im Vergleich zu den Eigenleistungen gerade auch privater Eigentümerinnen und Eigentümer oft bescheiden sind, ist eine Erhöhung der Mittel nicht vorgesehen. Ein Wegfall einer dieser drei Säulen – der Rückzug des Bundes steht im Rahmen des Projekts «Neuer Finanzausgleich Bund-Kantone» zur Diskussion – müsste allerdings aus andern Quellen kompensiert werden. Die Bundesmittel umfassen heute auch die Beiträge an die Archäologie, die dem Kanton direkt verloren gehen würden.

Die Aufwendungen im Bereich der *Archäologie* sind stark von der Bautätigkeit abhängig; wo Erdarbeiten anstehen, kann ein Einsatz der Archäologen oft nicht ver-

mieden werden. Aus heutiger Sicht dürften die heute zur Verfügung stehenden Gelder mittelfristig jedoch ausreichen.

## 6. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die hier und da geäusserten Befürchtungen und unterschwelligen Ängste, das Denkmalpflegegesetz sei das Mittel, auf das die Denkmalpflege seit langem warte, um eine Unterschutzstellungslawine losbrechen zu können, sind unbegründet. Der quantitative Aspekt ist in Erinnerung zu rufen (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.4 des Vortrags). Die laufende Erarbeitung des Bauinventars belegt, dass sich die Denkmalpflege mit 6–7 % des Baubestandes beschäftigt und fast 90 % des Baubestandes völlig «schutzfrei» sind. Es geht also nicht darum, der wirtschaftlichen Entfaltung des Kantons neue Fesseln anzulegen, sondern zu den am meisten präsenten kulturellen Reichtümern des Kantons – und das sind die Baudenkmäler – Sorge zu tragen. Es ist nämlich nicht so, dass Wirtschaft und Denkmalpflege Urfehde geschworen haben, vielmehr können sich aus dem konsensfähigen Gespräch der beiden Partner sinnvolle Synergien entwickeln. Es ist z.B. unbestritten, dass das Flaggschiff des Oberländer Tourismus, das Hotel Victoria-Jungfrau, ohne seine historische Gestalt und ohne seine historischen Innenräume den heutigen Rang nie erreicht hätte. Nach einer gesamtschweizerischen Untersuchung im Tourismusbereich steht jede fünfte Übernachtung im Zusammenhang mit der historischen oder architektonischen Bedeutung des Unterkunftsortes. Die Auswirkungen und die Bedeutung der Baudenkmäler auf den Tourismus sind allgemein anerkannt.

Bei objektiver Betrachtung erweist sich auch ein anderer Vorwurf an die Denkmalpflege als unbegründet: Jener der «Bauverhinderungsbehörde». Wie zahllose Einsätze in Bern, Thun, Biel, Burgdorf und vielen weiteren Orten zeigen, beschleunigt die frühzeitige Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege die Baubewilligungsverfahren, indem Probleme frühzeitig aus dem Weg geräumt werden und in Zusammenarbeit allseits optimierte Lösungen gefunden werden können, die in der Öffentlichkeit nicht anecken. In der Kombination von Alt und Neu entstehen oft besonders attraktive Projekte, die längerfristig auch das Publikum anziehen. Der bauliche Wirrwarr etwa der Bieler Nidaugasse hat dieses einst stimmungsvolle und attraktive Geschäftszentrum beeinträchtigt, eine Feststellung, die auch aus Geschäftskreisen nicht bestritten wird. Die «mise en valeur» historischer Bauten und die sorgfältigere Gestaltung der Neubauten werden sich für diese Strasse und das Bieler Zentrum positiv auswirken. Entsprechende Massnahmen sind im Gang oder geplant.

Die Restaurierungstätigkeit an Baudenkmälern ist ein Arbeitsfeld, das zahlreichen dezentralisierten kleinen und mittleren Betrieben Aufträge verschafft. Eine gesamtschweizerische Studie zum volkswirtschaftlichen Nutzen der Beiträge der öffentlichen Hand im Bereich der Denkmalpflege hat ergeben, dass jeder Beitragsfranken acht weitere Franken Bauinvestition auslöst. Das ergab 1989 gesamtschweizerisch ein Bauvolumen von 1 Milliarde Franken. Die Denkmalpflege ist damit auch ein wirtschaftlicher Faktor, der in hohem Mass Gebieten außerhalb der Zentren zugute kommt. Für den Kanton Bern bedeutet dies, dass die rund 10 Mil-

lionen Franken Beitragsleistungen ein Bauvolumen von 80 Millionen Franken pro Jahr betreffen.

## 7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es ist schon mehrfach betont worden, dass sich die kantonalen Fachstellen schwergewichtig mit dem wesentlichen Baubestand des Kantons befassen, mit den «wichtigeren» Objekten (vgl. insbesondere Ziff. 2.3 vorne). Die Tätigkeit der kantonalen Fachstellen bedarf somit der Ergänzung durch die Gemeinden, wobei die Tätigkeit der privaten Schutzorganisationen gerade hier besonders hilfreich sein kann. Wieweit das Engagement einer Gemeinde zu gehen hat, ist nun allerdings im Gesetz nicht festgeschrieben. Dessen Auswirkungen auf die Gemeinden sind somit primär davon abhängig, ob und in welchem Ausmass sich eine Gemeinde für die Sache der Denkmalpflege einsetzen will. Das Gesetz belässt also den Gemeinden diesbezüglich ein *hohes Mass an Autonomie* und ändert somit am bisherigen Zustand nur wenig. Überall da, wo intakte Ortsbilder und Einzelbauten das Auge erfreuen, ist dies nicht nur ein Verdienst der kantonalen Fachstellen, sondern regelmäßig auch von weitsichtigen Gemeindebehörden. Und im umgekehrten Fall haben nicht nur die kantonalen Fachstellen es allenfalls verpasst, rechtzeitig einzutreten, ihre Vorschläge stiessen vielmehr in manchen Gemeinden auf taube Ohren oder fanden keine politische Mehrheit.

Das neue DPG und die revidierten Bestimmungen des BauG räumen den Gemeinden (insbesondere jenen mit eigener Baubewilligungskompetenz) wohl gewisse Rechte auf dem Gebiet der Denkmalpflege ein (im DPG etwa die Bezeichnung eigener Fachstellen, im BauG die Umsetzung der Inventare in Pläne und Bauvorschriften) und auferlegen ihnen gewisse Pflichten. Das Denkmalpflegegesetz bewirkt indessen keineswegs, dass denkmalpflegerischen Belangen in allen Gemeinden dieselbe Bedeutung beizumessen ist; es wird – und darf – weiterhin Unterschiede geben, weil den Gemeinden bei der Umsetzung der Gesetzesvorschriften, soweit es nicht um definierte Kompetenzen des Kantons bzw. kantonaler Fachstellen geht, ein grosses Ermessen verbleibt.

Die aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitete Vorlage schenkt der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden besondere Aufmerksamkeit (vgl. dazu besonders Art. 4 DPG und Art. 10c [neu] BauG bzw. die Bemerkungen dazu).

## 8. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Wie bereits einleitend skizziert (vgl. Ziff. 1 vorne), unterschied sich der 1995 in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesentwurf stark von dem nun vorliegenden. Das ist die Folge der in der Vernehmlassung abgegebenen Stellungnahmen, von denen viele sehr konstruktiv und ausführlich ausfielen, so dass viele Anregungen in den neuen Entwurf aufgenommen werden konnten.

Die Zahl der trotz Vorbehalten in einzelnen oder manchen Punkten insgesamt positiven Stellungnahmen war beachtlich. Es fällt auf, dass insbesondere Behörden und Institutionen, die mit der Denkmalpflege regelmäßig zu tun haben, dem Gesetzesentwurf mit unterschiedlichen Vorbehalten zustimmten. Dazu gehörten

etwa der Verband der Regierungsstatthalter, Städte und grosse Gemeinden wie Bern, Biel, Burgdorf, Köniz, Langenthal, Muri, Spiez oder Thun, die Burgergemeinde Bern und der Verband der Burgergemeinden sowie, mit einer Ausnahme, alle Regionalplanungsverbände. Auffallend ausserdem die im Grundsätzlichen fast einhellige Zustimmung der *Baupraktiker*, etwa des Vereins bernischer Bauinspektoren, der Bauplanungs-Fachverbände (auch hier mit nur einer Ausnahme) oder des Berner Heimatschutzes.

Von den *Parteien* gaben die SP (die von einer allfälligen «Ausdünnung» des Entwurfs im Übrigen gar nichts wissen wollte), die FL (damalige Bezeichnung), die CVP, das GB und der LDU ausgesprochen positive Stellungnahmen ab. Differenziert fiel die Antwort der SVP aus: Ihr bedeutet zwar die «Erhaltung und Pflege der Vielzahl von Bauten, die die Kulturlandschaft unseres Kantons gestalten und prägen, ein wichtiges Anliegen»; sie verlangte aber eine «Entschlackung der Vorlage und eine engere Formulierung von Art. 3» (in der Vernehmlassungsvorlage der Artikel mit der Umschreibung des Denkmalbegriffs, jetzt Artikel 2). Eindeutig ablehnend äusserte sich die FDP, die nicht auf die Vorlage eintreten wollte. Dieselbe Haltung bekundeten einige *Verbände* wie der Gewerbeverband, der kantonale Verband der Arbeitgeberorganisationen und der kantonale Verband der Haus- und Grundeigentümervereine.

Die *hauptsächlichen Kritikpunkte gegenüber der Vernehmlassungsvorlage*, die teilweise auch in positiven Stellungnahmen anklingen und die im Rahmen von seither geführten Gesprächen mit Exponenten verschiedener Auffassungen noch präzisiert oder geklärt werden konnten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Unklare Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden:*

Die Vernehmlassungsvorlage wollte den Gemeinden in manchen Bereichen dieselben Möglichkeiten, in der Denkmalpflege aktiv zu werden, bieten wie dem Kanton. Das hätte in der Tat zu Kompetenzkonflikten und andern Problemen führen können.

- Die Absicht, am 1994 revidierten Baugesetz nichts zu ändern und deshalb das neue Instrument der «Denkmalpflegebewilligung» einzuführen, wurde im Sinne einer *mangelhaften Koordination mit der Baugesetzgebung* als ungeeigneter Weg bezeichnet, die Probleme in den Griff zu bekommen. Als Folge davon wurden Abgrenzungsprobleme zwischen den baurechtlichen Schutzmöglichkeiten und der (denkmalpflegerischen) förmlichen Unterschutzstellung erkannt, deren Sinn und Zweck denn auch bisweilen bezweifelt wurde.

- Der Bereich der *Inventare* schien zu wenig klar geregt. Die mit dem Ziel einer erhöhten Rechtssicherheit im Denkmalpflegebereich mit der Baurechtsrevision von 1994 eingeführte Inventarisierungspflicht (Bauinventar) sollte nicht durch weitere Denkmalpflegeinventare umgangen oder ausgehöhlt werden können. Insbesondere wurde vorgebracht, dass denkmalpflegerische Unterschutzstellungen nur für inventarisierte Objekte möglich sein sollten.

- Am *Intérieurschutz* schieden sich die Geister. Er wird ebenso vehement befürwortet wie abgelehnt.

Der nun vorliegende Entwurf versucht, den sachlich gerechtfertigten Einwänden soweit irgendwie möglich gerecht zu werden: Die *Aufgabenteilung* zwischen Kan-

ton und Gemeinden wurde auch nach Auffassung der Projektleitung des Projekts Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden tatsächlich verbessert und der Gedanke, eine neues DPG sozusagen um ein (unverändertes) BauG herum zu konstruieren, wurde fallen gelassen. Dies ermöglichte eine wesentlich verbesserte *Koordination mit der Baugesetzgebung*, die nun alle Vorschriften über die unbeweglichen Denkmäler enthält. Davon ausgenommen bleibt lediglich die *Unterschutzstellung*, die als Instrument der Denkmalpflege im DPG verbleiben muss, jedoch von den baurechtlichen Schutzmöglichkeiten besser abgegrenzt wird. Bezüglich der *Inventare* dürfte der neue Entwurf allen Einwänden Rechnung tragen. Trotz der vorgeschlagenen Änderungen des BauG bleiben die mit der Baurechtsrevision von 1994 beabsichtigten Wirkungen weitgehend unangetastet, mit zwei Ausnahmen allerdings: Am *Intérieurschutz* bzw. an der Bewilligungspflicht für Innenumbauten an inventarisierten Objekten wird aus den dargelegten Gründen festgehalten; immerhin wird mit der Einschränkung des Intérieurschutzes auf inventarisierte Objekte («Entdeckungen» vorbehalten) ebenfalls versucht, Befürchtungen entgegenzutreten, es könnte hier eine «Schutzlawine» auf die Gesellschaft zukommen.

## 9. Antrag

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Bern, 14. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Nachtrag zum gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

In zwei wesentlichen Punkten enthält der gemeinsame Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung («graue Vorlage») gegenüber dem Antrag des Regierungsrates («grüne Vorlage») gewichtige Abweichungen, die einen Nachtrag zum Vortrag rechtfertigen:

### 1. Unterschutzstellung (Art. 13ff. des Antrags)

Mit dem in Artikel 13 neu eingefügten Absatz 2 soll bereits im Grundsatzartikel zum Kapitel «*Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler*» hervorgehoben werden, dass in jedem Fall *einvernehmliche Lösungen mit Zustimmung* der Eigentümerin oder des Eigentümers im Vordergrund stehen (Art. 14) und die (denkmalpflegerische) Unterschutzstellung durch behördliche Anordnung bzw. Verfügung (Art. 15ff.) die Ausnahme bilden soll. Über diese wenigen *Ausnahmen* soll nicht, wie in der «grünen Vorlage» vorgesehen, die «zuständige Stelle der Erziehungsdirektion» entscheiden können, sondern immer der *Regierungsrat* (Art. 15 Abs. 1). Unverändert bleiben dagegen die Voraussetzungen, die für eine behördli-

che Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler durch den Regierungsrat erfüllt sein müssen (Art. 15 Abs. 2), also insbesondere deren (vorgängige) Aufnahme in ein Inventar (Bst. a). In ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen soll der Regierungsrat zwar weiterhin auch bei Fehlen dieser einen Voraussetzung eine Unterschutzstellung verfügen können, doch präzisiert Artikel 15 Absatz 3 in der ergänzten Fassung, dass dies nur bei unbeweglichen Denkmälern möglich sein soll, die für das kulturelle Erbe des Kantons von überragender Bedeutung sind. Eine wichtige Einschränkung der Möglichkeiten behördlicher Unterschutzstellungen durch den Regierungsrat ergibt sich im Weiteren aus der Ergänzung von Artikel 15 Absatz 4: Für «Intérieurs» in unbeweglichen Denkmälern privater Eigentümerinnen und Eigentümer bleibt diese Massnahme ausgeschlossen, es sei denn, es handle sich um den ganz seltenen Fall eines Objekts im Sinne von Absatz 3.

## **2. Intérieurschutz (Art. 15 Abs. 3 und 4, Art. 10a und 10b Änderung BauG)**

Wie soeben ausgeführt wird der Intérieurschutz bei der (denkmalpflegerischen) Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler privater Eigentümerinnen und Eigentümer in der «grauen Vorlage» (Art. 15 Abs. 3 und 4) fast ausschliesslich auf einvernehmliche Lösungen mittels Vertrag beschränkt (Art. 14). Im *baurechtlichen Teil* des Gesetzesentwurfs wird auf Grund der Beschlüsse der vorberatenden Kommission demgegenüber eine *differenzierte Lösung* vorgeschlagen:

- a Die *Definition des Baudenkmals* in Artikel 10a (neu) Absatz 1 BauG umfasst (gegenüber der «grünen Vorlage» unverändert) auch «innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen». Dies aus der Überlegung heraus, dass das Intérieur *grundsätzlich* Bestandteil eines Baudenkmals sein *muss*, wenn die Denkmalpflege nicht zur «Kulissenpflege» verkommen soll.
- b Differenziert wird hingegen die Frage beantwortet, ob das Intérieur mit den baurechtlichen Instrumenten auch tatsächlich erhalten bzw. geschützt werden soll und kann, also «schutzfähig» sein soll oder nicht: Art. 10b (neu) BauG macht in diesem Punkt einen Unterschied zwischen «schützenswerten» und «erhaltenswerten» Baudenkmälern. Gemäss dem neu eingefügten Absatz 2 wird in schützenswerten Baudenkmälern ein umfassender Intérieurschutz möglich, der sowohl innere Bauteile, Raumstrukturen wie auch feste Ausstattungen betreffen kann. In erhaltenswerten Baudenkmälern dagegen soll sich der Interieurschutz gemäss dem neuen Absatz 3 nur auf die Raumstrukturen als ein immerhin wesentliches Element beziehen können.

## **3. Antrag**

Die Mehrheit der vorberatenden Kommission und der Regierungsrat beantragen dem Grossen Rat, ihrem «gemeinsamen Antrag» mit diesen wesentlichen Ergänzungen bzw. Änderungen zuzustimmen.

Bern, 24. März 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

### Gesetz über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 32 der Kantonsverfassung,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Zweck und Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Erfassung, die Pflege und den Schutz von unbeweglichen und beweglichen Denkmälern im Kanton Bern.

<sup>2</sup> Für die unbeweglichen Denkmäler gilt die Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

<sup>3</sup> Für bewegliche Denkmäler in Archiven kantonaler Stellen und der Gemeinden gelten die Vorschriften über diese Archive, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

##### Begriff des Denkmals

**Art. 2** <sup>1</sup>Denkmäler sind Objekte, die einzeln oder als Gruppe wegen ihres besonderen kulturellen, historischen oder ästhetischen Wertes geschützt oder erhalten werden sollen.

<sup>2</sup> Als unbewegliche Denkmäler kommen namentlich Baudenkmäler sowie archäologische und geschichtliche Stätten, Fundstellen und Ruinen im Sinne der Baugesetzgebung in Betracht.

<sup>3</sup> Als bewegliche Denkmäler kommen namentlich Kulturgüter wie Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Träger von Schriften, Bildern und anderen Daten, geschichtliche Quellen sowie archäologische Funde in Betracht.

##### Zusammenarbeit

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer, der Kanton, die Gemeinden sowie Organisationen, die sich hauptsächlich denkmalpflegerischen Aufgaben widmen, arbeiten zusammen.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden unterstützen die Anstrengungen der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer und nehmen auf deren Interessen Rücksicht.

##### Aufgaben von Kanton und Gemeinden

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden hinsichtlich der unbeweglichen Denkmäler richten sich nach der Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachstellen sorgen für die Erfassung und die Überwachung des Schutzes der verzeichneten beweglichen Denkmäler, so weit dieses Gesetz oder andere Erlasse nicht besondere Vorschriften enthalten.

Schonung,  
Erhaltung  
und Schutz

**Art. 5** <sup>1</sup>Denkmäler sind entsprechend ihrer Bedeutung von allen schonend zu behandeln.

<sup>2</sup> Kanton, Gemeinden sowie Personen und Institutionen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haben in ihrer Tätigkeit Denkmäler zu erhalten und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, zu schützen.

Entdeckungen

**Art. 6** <sup>1</sup>Für Entdeckungen von und an unbeweglichen Denkmälern gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Wer auf öffentliche Sachen stösst, die als bewegliche Denkmäler gelten könnten und die bisher nicht als solche wahrgenommen bzw. verzeichnet worden sind, hat dies unverzüglich der zuständigen kantonalen Fachstelle zu melden.

Erfassung und  
Untersuchung

**Art. 7** <sup>1</sup>Eigentümerinnen und Eigentümer haben den Behörden zu gestatten, ein Objekt zu erfassen und zu untersuchen.

<sup>2</sup> Entsteht dabei ein Schaden, ist er den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern zu ersetzen.

Schutz vor  
Beschädigung  
und Zerfall

**Art. 8** <sup>1</sup>Die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden können Schutzvorkehrungen wie statische Sicherungen, Notdächer und Abschrankungen treffen, wenn einem Denkmal die Beschädigung oder der Zerfall droht und dessen Eigentümerin oder Eigentümer nach Aufforderung nicht selber Abhilfe schafft.

<sup>2</sup> Das Gemeinwesen, das die Vorkehrungen anordnet oder ergreift, ■<sup>1)</sup> trägt die Kosten, soweit es nicht um Massnahmen geht, die aufgrund baupolizeilicher oder anderer Vorschriften von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zu treffen sind.

Forschung und  
Berichterstattung

**Art. 9** <sup>1</sup>Der Kanton beteiligt sich an der wissenschaftlichen Erforschung von Denkmälern und an der Publikation der Ergebnisse.

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachstellen erstatten der Öffentlichkeit Bericht ■ über ihre Tätigkeit.

<sup>1)</sup> Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

Inventare der unbeweglichen Denkmäler

Verzeichnis der beweglichen Denkmäler

Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

Zweck, Inhalt und Form

## **II. Inventare und Verzeichnisse**

**Art. 10** <sup>1</sup>Die unbeweglichen Denkmäler werden nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung in Inventaren erfasst.

<sup>2</sup> Die Wirkungen der Inventare richten sich nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.

**Art. 11** <sup>1</sup>Der Kanton kann bewegliche Denkmäler in einem Verzeichnis erfassen, soweit es sich um öffentliche Sachen handelt.

<sup>2</sup> Verzeichnete bewegliche Denkmäler sind dem Rechtsverkehr entzogen und dürfen ohne Zustimmung der sachlich zuständigen Direktion nicht auf Dauer aus dem Kanton gebracht werden. Vorbehalten bleiben Rechtsgeschäfte, welche die Eigenschaften des Denkmals und seine Verfügbarkeit innerhalb des Kantons nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Die verzeichneten beweglichen Denkmäler sind fachgerecht zu pflegen und aufzubewahren.

**Art. 12** <sup>1</sup>Die kantonale Fachstelle führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler. Dieses enthält den im Einzelfall vereinbarten oder verfügbten Schutzmfang.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis ist öffentlich und liegt bei der kantonalen Fachstelle, bei den Regierungsstatthalterämtern und bei den Gemeinden auf.

<sup>3</sup> Die zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden orientieren die kantonale Fachstelle über geplante Veränderungen an unbeweglichen, unter Schutz gestellten Denkmälern, die ihnen zur Kenntnis gelangen. Sie berücksichtigen bei ihren Planungen und in Bewilligungsverfahren den für diese Denkmäler vereinbarten oder verfügbten Schutzmfang und beziehen die kantonale Fachstelle in die Verfahren ein.

## **III. Unterschutzstellung**

### **1. Unbewegliche Denkmäler**

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler nach diesem Gesetz ergänzt die Schutzmöglichkeiten der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie erfolgt in der Regel mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, ausnahmsweise durch behördliche Anordnung.

<sup>3</sup> Die Unterschutzstellung bezweckt,

*a* unbewegliche Denkmäler, die zum kulturellen Erbe des Landes, des Kantons oder der Gemeinden gehören, längerfristig und möglichst unbeeinträchtigt zu bewahren sowie

*b* die Zweckbestimmung von Finanzhilfen der öffentlichen Hand für die Erhaltung und Pflege von Denkmälern zu sichern.

<sup>4</sup> Die Unterschutzstellung kann namentlich Bau-, Abbruch- oder Veränderungsverbote enthalten.

**Einvernehmliche  
Unterschutz-  
stellung**

**Art. 14** <sup>1</sup>Die einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer und dem Kanton.

<sup>2</sup> Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird im Vertrag festgelegt.

**Behördliche  
Unterschutz-  
stellung**  
1. Zuständigkeit  
und Voraus-  
setzungen

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Behörde oder Verwaltungsstelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde unbewegliche Denkmäler durch Verfügung unter Schutz stellen.

<sup>2</sup> Die behördliche Unterschutzstellung setzt voraus, dass  
*a* das Denkmal in ein Inventar (Art. 10) aufgenommen ist,  
*b* das öffentliche Interesse an der längerfristigen und möglichst unbeeinträchtigten Bewahrung des Denkmals gegenüber widersprechenden privaten Interessen überwiegt und  
*c* eine einvernehmliche Lösung nicht gelingt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen die Unterschutzstellung eines Denkmals verfügen, wenn die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Buchstabe *a* nicht erfüllt ist und es sich um ein Denkmal handelt, das für das kulturelle Erbe des Kantons Bern von überragender Bedeutung ist.

<sup>4</sup> Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird in der Verfügung festgelegt. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen unbeweglicher Denkmäler privater Eigentümerinnen und Eigentümer können unter Vorbehalt der Fälle nach Absatz 3 nicht Gegenstand der Unterschutzstellung sein.

**2. Entschädigung  
bei materieller  
Enteignung**

**Art. 16** <sup>1</sup>Unterschutzstellungen begründen einen Entschädigungsanspruch der Eigentümerin oder des Eigentümers gegenüber dem Kanton, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.

<sup>2</sup> Die Verjährung richtet sich nach der Baugesetzgebung. Im Übrigen sind die Vorschriften des Enteignungsgesetzes anwendbar.

**3. Zulässige  
Veränderungen,  
Wiederherstel-  
lung des  
rechtmässigen  
Zustandes**

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Veränderung eines unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmals ist zulässig, wenn die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion die entsprechende Bewilligung erteilt.

<sup>2</sup> Wird ein unter Schutz gestelltes Denkmal ohne Bewilligung oder in Überschreitung der Bewilligung verändert, so verfügt die zuständige

Baupolizeibehörde die Einstellung der Arbeiten. Diese Verfügung ist sofort vollstreckbar.

<sup>3</sup> Die Baupolizeibehörde setzt der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme. Die Vorschriften der Baugesetzgebung finden sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Handelt die Baupolizeibehörde nicht, ist Artikel 48 des Baugesetzes sinngemäss anwendbar.

Anmerkung im Grundbuch

**Art. 18** <sup>1</sup>Die vereinbarten oder rechtskräftig verfügten Schutzmassnahmen bilden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Sie verpflichten die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer und werden auf Anmeldung der zuständigen Stelle im Grundbuch angemerkt.

Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler, Bekanntmachung

**Art. 19** <sup>1</sup>Die vertraglich oder durch rechtskräftige Verfügung unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmäler werden in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen.

<sup>2</sup> Die Unterschutzstellung kann mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers am Denkmal in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

Unterschutzstellung

**Art. 20** <sup>1</sup>Bewegliche Denkmäler, die im Eigentum Privater stehen und deren längerfristige und unbeeinträchtigte Bewahrung im öffentlichen Interesse liegt, können durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Kanton und der Eigentümerin oder dem Eigentümer unter Schutz gestellt werden.

<sup>2</sup> Der sachliche Umfang des Schutzes und die Wirkungen der Unterschutzstellung werden im Vertrag festgelegt.

Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

**Art. 21** Unter Schutz gestellte bewegliche Denkmäler werden in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen, wenn dies der Vertrag vorsieht.

### 3. Aufhebung und Abänderung der Unterschutzstellung

**Art. 22** <sup>1</sup>Der Regierungsrat hebt die behördliche Unterschutzstellung ganz oder teilweise auf oder ändert sie ab, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der Unterschutzstellung erheblich verändert haben.

- <sup>2</sup> Die einvernehmliche Unterschutzstellung wird durch Änderung des Vertrags ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert.

#### IV. Archäologie

Inventar,  
Verzeichnis  
und Schutz-  
massnahmen

**Art.23** <sup>1</sup>Nachgewiesene oder vermutete archäologische Stätten und Fundstellen sowie Ruinen werden gemäss Artikel 10 inventarisiert. Ihr Schutz richtet sich nach der Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

<sup>2</sup> Archäologische Funde werden gemäss Artikel 11 verzeichnet. Ihr Schutz richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die beweglichen Denkmäler und über die archäologischen Funde.

Wissenschaft-  
liche Unter-  
suchung

**Art.24** <sup>1</sup>Kann eine archäologische Stätte oder Fundstelle nicht erhalten werden, wird sie wissenschaftlich untersucht.

<sup>2</sup> Die wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Felduntersuchung und deren Auswertung, die Konservierung und Restaurierung der Objekte sowie die Dokumentation und Publikation der Ergebnisse. Die Untersuchungen sind in angemessener Frist zügig durchzuführen. Die Details regelt die Verordnung.

<sup>3</sup> Die Kosten der Untersuchung trägt der Kanton. Vorbehalten bleibt eine Kostenbeteiligung der Gemeinden oder anderer Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben, soweit das betreffende Grundstück in ihrem Eigentum steht und sie die Untersuchung verursachen.

Archäologische  
Arbeiten

**Art.25** <sup>1</sup>Archäologische Arbeiten dürfen nur durch die kantonale Fachstelle oder mit deren Bewilligung und unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrundes nach archäologischen Objekten bedarf einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

<sup>3</sup> Wer unbefugt archäologische Arbeiten vornimmt, namentlich Fundschichten stört, haftet dem Kanton für den Aufwand, den die Bergung und die wissenschaftliche Untersuchung der betroffenen Objekte sowie die Sicherung der Fundstelle verursachen.

Archäologische  
Funde

**Art.26** <sup>1</sup>Funde im Sinne von Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gehören dem Kanton.

<sup>2</sup> Sie sind der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zugänglich zu machen. Die kantonale Fachstelle sorgt für ihren Unterhalt, wenn mit der Aufbewahrungsstelle nichts anderes vereinbart ist.

<sup>3</sup> Die rechtmässig handelnden Finderinnen und Finder haben Anspruch auf angemessene Vergütung.

<sup>4</sup> Im Übrigen bleiben Artikel 6 sowie die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Entdeckungen anwendbar.

## V. Staatsbeiträge

### Grundsätze

**Art.27** <sup>1</sup>Der Kanton kann zur Förderung der von diesem Gesetz verfolgten Zwecke Staatsbeiträge ausrichten.

<sup>2</sup> Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder Grossratsbeschluss gewährt.

<sup>3</sup> Es gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

### Abgeltungen

**Art.28** Den Gemeinden, die über eigene Fachstellen für Denkmalpflege verfügen, werden die damit verbundenen Kosten abgegolten, soweit diese aus der Übertragung kantonaler Aufgaben entstehen.

### Finanzhilfen

**Art.29** <sup>1</sup>Finanzhilfen können namentlich für folgende Zwecke gewährt werden:

- a Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern,
- b Erfassung und wissenschaftliche Bearbeitung von Denkmälern sowie Veröffentlichung der Ergebnisse durch Dritte,
- c Forschung sowie Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Denkmalpflege,
- d Unterstützung der Tätigkeit privater Organisationen, die der Verwirklichung der Anliegen dieses Gesetzes dient.

<sup>2</sup> Private Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen bei der Mittelzuweisung und -ausrichtung gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten nicht benachteiligt werden.

### Bemessung der Finanzhilfen

**Art.30** <sup>1</sup>Die Finanzhilfen richten sich nach der Bedeutung des Objekts, nach seinem Zustand, nach seinem Nutzwert und nach der Bedeutung der zu treffenden Massnahme. Sie sind in der Regel von zumutbaren Eigenleistungen abhängig zu machen.

<sup>2</sup> Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und der Gemeinden, sind zu berücksichtigen.

### Auflagen und Bedingungen für Finanzhilfen

**Art.31** <sup>1</sup>Die Gewährung von Finanzhilfen an die Erhaltung und Restaurierung eines Denkmals setzt in der Regel seine Unterschutzstellung voraus.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, in welchen Fällen auf das Erfordernis der Unterschutzstellung ausnahmsweise verzichtet werden kann.

<sup>3</sup> Finanzhilfen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- Art. 32** <sup>1</sup>Die kantonale Fachstelle fordert eine Finanzhilfe samt Zins seit deren Auszahlung zurück, wenn die mit der Finanzhilfe verbundenen Auflagen und Bedingungen oder der mit der Unterschutzstellung vereinbarte oder verfügte Schutzmfang nicht eingehalten werden.
- <sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch richtet sich gegen die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer des Objekts.
- <sup>3</sup> Er verjährt ein Jahr, nachdem die kantonale Fachstelle vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber 30 Jahre nach seiner Entstehung.
- <sup>4</sup> Anwendbar bleiben die Vorschriften des Staatsbeitragsgesetzes über die Rückforderung bei Zweckentfremdung, über den Widerruf einer Beitragsverfügung sowie die Strafbestimmungen.

## VI. Strafbestimmungen

- Straftatbestände **Art. 33** <sup>1</sup>Mit Busse von 1000 Franken bis 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich
- <sup>a</sup> ein Denkmal unbefugt zerstört, beschädigt oder verändert,
  - <sup>b</sup> ohne Bewilligung eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist,
  - <sup>c</sup> eine Bewilligung überschreitet,
  - <sup>d</sup> eine Meldung unterlässt, die durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist,
  - <sup>e</sup> vollstreckbaren Anordnungen, die ihr oder ihm gegenüber ergangen sind, nicht nachkommt.
- <sup>2</sup> In schweren Fällen, insbesondere bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnsucht und bei Rückfall, kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.
- <sup>3</sup> In leichten Fällen beträgt die Busse 50 Franken bis 1000 Franken.
- <sup>4</sup> Eine Strafe entbindet nicht von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und zur Tragung der Kosten für die Beseitigung des Schadens.

- Art. 34** <sup>1</sup>Ist die Widerhandlung einer juristischen Person, einer Kommandit- oder einer Kollektivgesellschaft zuzurechnen, so sind an ihrer Stelle jene natürlichen Personen zu bestrafen, die in ihrem Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

<sup>2</sup> Mit den Fehlbaren, die in ihrem Namen gehandelt haben, haftet die juristische Person, Kommandit- oder Kollektivgesellschaft solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.

<sup>3</sup> Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

**Art. 35** <sup>1</sup>Kanton und Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Strafverfolgung verjährt nach Ablauf von drei Jahren seit Erkennbarkeit der Widerhandlung. Die absolute Verjährung tritt nach sechs Jahren ein.

## VII. Organisation, Vollzug und Rechtspflege

**Art. 36** <sup>1</sup>Die kantonale Gesetzgebung bezeichnet die für die Denkmalpflege zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion Gemeinden mit einer eigenen, geeigneten Fachstelle für Denkmalpflege Aufgaben und Befugnisse aus diesem Gesetz mit Ausnahme der Befugnisse gemäss Artikel 15 übertragen. Diese Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung beratende Kommissionen einsetzen.

**Art. 37** Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die ihm zum Erlass übertragenen ergänzenden und die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften.

**Art. 38** <sup>1</sup>Zur Beschwerde gegen Verfügungen aus diesem Gesetz sind befugt

- a Personen, die in schutzwürdigen Interessen betroffen sind,
- b private Organisationen in Form einer juristischen Person, wenn sie seit mindestens fünf Jahren bestehen und die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört,
- c die Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbündungen, des Kantons sowie des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

<sup>2</sup> Die Behörden des Kantons sind nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 39** <sup>1</sup>Alle Objekte, die gestützt auf das Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden in das Inventar der Kunstaltertümer aufgenommen worden sind, gelten als unter Schutz gestellt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

- <sup>2</sup> Im Bewilligungsverfahren für die Veränderung eines Objektes nach Absatz 1 findet das Koordinationsgesetz keine Anwendung.

Voraussetzungen  
für die  
behördliche  
Unterschutz-  
stellung

**Art. 40** Bis zum 31. Dezember 2004 gilt die Voraussetzung für die behördliche Unterschutzstellung gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a nur für unbewegliche Denkmäler, die in Gemeinden oder Bauzonen liegen, für die Bauinventare gemäss Artikel 10 bereits erstellt worden sind.

Änderung  
eines Erlasses

**Art. 41** Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1. Ortsbild- und  
Landschafts-  
schutz, Denkmal-  
pflege

**Art. 9** <sup>1</sup>Unverändert.

1.1 Allgemeiner  
Ortsbild- und  
Landschafts-  
schutz

**Art. 10** <sup>1</sup>Weder nachteilig verändert noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden dürfen

- a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer;
- b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte;
- c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze;
- d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen;
- e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Baudenk-  
mäler  
1.3.1 Begriffe

**Art. 10a (neu)** <sup>1</sup>Baudenkmäler sind herausragende Objekte und Ensembles von kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert. Dazu gehören namentlich Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Gärten, Anlagen, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen.

<sup>2</sup> Baudenkmäler sind schützenswert, wenn sie wegen ihrer bedeutenden architektonischen Qualität oder ihrer ausgeprägten Eigenschaften ungeschmälert bewahrt werden sollen.

<sup>3</sup> Sie sind erhaltenswert, wenn sie wegen ihrer ansprechenden architektonischen Qualität oder ihrer charakteristischen Eigenschaften geschont werden sollen.

1.3.2 Schutz  
und Erhaltung

**Art. 10b (neu)** <sup>1</sup>Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt werden. Sie dürfen dabei in Würdigung ihres baugeschichtlichen Wertes weder nachteilig verändert noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Schützenswerte Baudenkmäler dürfen nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten.

<sup>3</sup> Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.

<sup>4</sup> Im Baubewilligungsverfahren sind die zur Abwehr von Gefährdungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzusetzen; es können Projektänderungen verlangt, soweit nötig Baubeschränkungen verfügt oder der Bauabschlag erklärt werden.

<sup>5</sup> Der Schutz von Baudenkmälern, die aufgrund besonderer Gesetzgebung in Inventaren des Bundes oder Verzeichnissen des Kantons aufgeführt sind, wird durch jene Gesetzgebung umschrieben.

#### 1.4 Verfahren

*Art. 10c (neu)* <sup>1</sup>Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 10 Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

<sup>2</sup> Sind erhaltenswerte Baudenkmäler betroffen, die nicht in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder nicht Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, genügt der Einbezug der Gemeinden.

#### 1.5 Inventare 1.5.1 Gegenstand, Verfahren

*Art. 10d (neu)* <sup>1</sup>Inventare sind zu erstellen über

- a die schützenswerten und die erhaltenswerten Baudenkmäler gemäss Artikel 10a und 10b (Bauinventar),
- b geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Rui-nen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e (archäologisches In-ventar),
- c alle übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 10.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer kann im Nutzungsplanverfahren (Art. 64a) oder, wenn seit Errichtung des Inventars kein solches durchgeführt worden ist, im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass ein Inventar richtig ist.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren der Inventarisierung.

#### 1.5.2 Bauinventar

*Art. 10e (neu)* <sup>1</sup>Die Aufnahme der schützenswerten und der erhaltenswerten Baudenkmäler in das Bauinventar ist Voraussetzung für den Schutz nach Artikel 10b.

<sup>2</sup> Ergänzungen eines bestehenden Bauinventars, die ausserhalb einer Gesamtrevision und weniger als sechs Monate vor dem Einreichen eines Baugesuchs vorgenommen worden sind, berühren das betreffende Bauvorhaben nicht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Ergänzung eines Bauinventars im Falle von Entdeckungen nach Artikel 10f.

#### 1.6 Entdeckungen

**Art. 10f (neu)** <sup>1</sup>Treten, namentlich im Zuge von Arbeiten an Bauten oder im Erdreich, bisher unbekannte Bauteile oder Ausstattungen (Malereien, Täfer, Decken, skulptierte Teile und dergleichen) oder archäologische Objekte zutage, sind diese unverändert zu lassen und durch den Entdecker, die am Bau beteiligten Personen sowie die Behörde, die davon Kenntnis erhält, sofort der zuständigen Fachstelle zu melden.

<sup>2</sup> Die zuständige Fachstelle trifft unverzüglich die notwendigen Massnahmen, insbesondere um Bauverzögerungen zu vermeiden.

<sup>3</sup> Betreffen die Entdeckungen bisher nicht inventarisierte Objekte und sind diese als schützenswert oder erhaltenswert einzustufen, veranlasst die zuständige Fachstelle eine Ergänzung der Inventare.

#### 1.2 Besonderer Landschaftsschutz, Schutz der Baudenkmäler

**Art. 64a** <sup>1</sup>Die Gemeinden können auf der Grundlage der Inventare gemäss Artikel 10d in ihren Plänen und Vorschriften die Baudenkmäler, die archäologischen Objekte und die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes bezeichnen.

<sup>2</sup> Soweit Baudenkmäler und Objekte des besonderen Landschaftsschutzes (ohne archäologische Objekte) in den Plänen und Vorschriften der Gemeinden bestimmt sind, können im Baubewilligungsverfahren keine weiteren Objekte bezeichnet werden. Für die Änderung des Bestandes der Objekte gelten die Vorschriften über die Planänderung.

#### 4. Schutz der Baudenkmäler

**Art. 152** <sup>1</sup>Die kantonale Fachstelle bezeichnet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde bis zum 31. Dezember 2004 wenigstens für die Bauzone die Baudenkmäler durch Errichtung eines Bauinventars nach Artikel 10d. Mit Zustimmung der Fachstelle kann das Bauinventar durch die Gemeinde erstellt werden.

<sup>2</sup> Solange die Baudenkmäler weder durch ein Bauinventar (Art. 10d) noch durch Erlass von Plänen und Vorschriften (Art. 64a) bezeichnet sind, werden sie im Baubewilligungsverfahren bestimmt; für Baudenkmäler in der Bauzone gilt dies nur während der Übergangsfrist gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren der Anerkennung bestehender Inventare und Verzeichnisse als Bauinventa-

re nach Artikel 10d sowie bestehender Pläne und Vorschriften der Gemeinden hinsichtlich der Bestimmung der Baudenkmäler (Art. 64a).

Aufhebung  
von Erlassen

**Art. 42** Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden;
2. Dekret vom 9. Februar 1977 über die Organisation der kantonalen Denkmalpflege;
3. Dekret vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst (Boden Denkmalpflege).

Inkrafttreten

**Art. 43** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Artikel 18 Absatz 2 vom Bundesrat genehmigt am ...*

Bern, 14. Oktober 1998/  
24. März 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. März 1999

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Lüthi*

# Direktionsgeschäfte

## Direktionsgeschäfte der Junisession 1999

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
<b>Kommission GRB Berner Fachhochschulen</b>	
Erziehungsdirektion .....	1
<b>Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission</b>	
Erziehungsdirektion .....	1
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.....	2
<b>Geschäfte der Finanzkommission</b>	
Polizei- und Militärdirektion .....	3
Erziehungsdirektion .....	3

## Kommission GRB Berner Fachhochschulen

### Erziehungsdirektion

**1070. Berner Fachhochschule; Fachbereiche Gestaltung, Kunst und Konservierung; Unterstützung anzugliedernder Studiengänge; Schaffung eines Direktionsbereichs Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung an der Berner Fachhochschule.**

#### 1. Rechtsgrundlage

Gesetz vom 6. November 1996 über die Fachhochschulen (FaG), Artikel 44, 48, 56, 58 und 63.

#### 2. Unterstützung anzugliedernder Studiengänge

Der Kanton Bern unterstützt gemäss Artikel 56 FaG die folgenden zu einer Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung zusammenfassenden und im Sinne von Artikel 48 FaG der Berner Fachhochschule anzugliedernden Studiengänge:

- a) Bildnerisches Gestalten,
- b) Bildende Kunst,
- c) Visuelle Kommunikation.

#### 3. Schaffung eines Direktionsbereichs Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung

Unter Vorbehalt der Kantonalisierung der gemäss Ziffer 2 unterstützten Studiengänge wird im Sinne von Artikel 44 FaG ein Direktionsbereich Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung an der Berner Fachhochschule geschaffen. In diesen Direktionsbereich werden auch die bereits mit GRB Nr. 0605 vom 5. Mai 1997 geschaffenen Studiengänge für Konservierung und Restaurierung eingegliedert.

#### 4. Finanzierung

Im Voranschlag 1999 sind die zur Eröffnung der Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung erforderlichen Finanzmittel enthalten. Im Finanzplan 2000 – 2002 sind zu ihrer Konsolidierung und Weiterentwicklung zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Es ist eine kostenneutrale Lösung im Rahmen der Fachhochschulplanung zu realisieren.

Kürzungen im Rahmen des Neuen Massnahmenprogramms zur Haushaltsanierung (NMH) bleiben vorbehalten.

## Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

### Erziehungsdirektion

**1156. Berner Volkshochschulverband BVV: Betriebsbeiträge 2000 – 2002 (Verpflichtungskredit/neue, wiederkehrende Ausgaben).**

#### 1. Gegenstand

Der Berner Volkshochschulverband unterstützt die bernischen Volkshochschulen bei der Umsetzung ihrer Leistungsvereinbarungen mit der Erziehungsdirektion. Er bietet im Speziellen Dienstleistungen an bei der Entwicklung ihrer flächendeckenden Erwachsenenbildungstätigkeit, im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung, bei neuen Projekten sowie der Ausbildung der Ausbildenden. Die Erziehungsdirektion hat mit dem BVV für die Jahre 2000 bis 2002 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Für seine Leistungen als Dachvereinigung der Erwachsenenbildung soll dem BVV ein Beitrag von 70% seiner Verwaltungskosten, maximal jedoch Fr. 276 500.–, ausgerichtet werden.

Der Betriebsbeitrag an die Erwachsenenbildung wird gestützt auf Artikel 8 EFG festgelegt. Es handelt sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe.

#### 2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 16a, 16f, 16g Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 17 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzaushalt (FHG; BSG 620)
- Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG; BSG 434.1)
- Artikel 7 und 9 des Dekrets vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFD; BSG 434.11)
- Artikel 1, 3 und 7 der Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFV; BSG 434.111)
- Artikel 5, 11, 13 und 19 der Direktionsverordnung vom 7. Juli 1997 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFDV; BSG 434.112).

#### 3. Kantonsbeiträge 2000 – 2002

70% des budgetierten Verwaltungsaufwands von Fr. 395 000.–, maximal jährlich Fr. 276 500.–.

#### 4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Die Verpflichtungskredite werden wie folgt bewilligt:

Konto	Jahr	Betrag Fr.
4840.3649.5000	2000	276 500.–
4840.3649.5000	2001	276 500.–
4840.3649.5000	2002	276 500.–

## 5. Vorbehalt

Für die Kantonsbeiträge 2000, 2001 und 2002 bleiben Kürzungen im Rahmen von finanzpolitischen Massnahmen des Regierungsrates oder des Grossen Rates vorbehalten.

## 6. Bedingungen

Der Kantonsbeitrag wird nur für die erbrachten Leistungen, welche in der Leistungsvereinbarung 2000 bis 2002 zwischen der Erziehungsdirektion und dem Berner Volkshochschulverband vom Dezember 1998 vereinbart wurden sowie aufgrund der Subventionsbedingungen in der Direktionsverordnung vom 7. Juli 1997 über die Förderung der Erwachsenenbildung, ausgerichtet.

Die Teuerung auf den Gehältern des vom BVV angestellten Personals darf höchstens im Umfang der dem Staatspersonal zugeschriebenen Teuerung ausgeglichen werden.

## Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

### 0946. Meiringen. Kantonsstrasse Nr. 6: Brienz – Meiringen – Innertkirchen. Sanierung Anschluss A8 – Balm; Verpflichtungskredit.

#### 1. Gegenstand

Sanierung der Kantonsstrasse auf einer Länge von 6240 Metern.

#### 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 / 12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18, 18a, 24, 24a, 24b, 24d, 24e, 26, 31a, 31b, 31c und 36
- Strassenfinanzierungsdekrete (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 3, 4, 5, 6 und 7
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17 und 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44 und 53
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1999 – 2000, Tätigkeitsliste Seite 2, Nr. 7025, enthalten.

#### 3. Kosten

(Preisbasis 1. 10. 1998; Produktionskostenindex [PKI] des SBV)	Fr.	
Gesamtkosten		4 500 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter		-2 531 000.–
Kosten zu Lasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis		
massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV		1 969 000.–
./. bereits bewilligte Projektierungskosten		-422 705.–
Zu bewilligender Kredit		1 546 295.–

#### 4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag Fr.
4960 5010, Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	422 705.–
	1999	210 000.–
	2000	2 840 000.–
	2001	700 000.–
	2002	327 295.–
<b>Total</b>		<b>4 500 000.–</b>

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rück erstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt. Der Bundesbeitrag wird über das Konto 4960 6601 (Investitionsbeiträge des Bundes für Strassenbau) vereinnahmt.

### 0947. Bern. Universität, Umbau und Sanierung Hauptgebäude, letzte Etappe, Ausführungskredit, Verpflichtungskredit.

#### 1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit für den Umbau und die Sanierung des Universitäts-Hauptgebäudes soll die Ausführungsphase finanziert werden.

#### 2. Rechtsgrundlagen

- Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954 / rev. 22. November 1988
- Bundesgesetz über die Hochschulförderung vom 22. März 1991, Artikel 7 – 11
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) vom 20. Juni 1995, Artikel 33 und 50
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995, Artikel 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17 und 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44 und 53.

#### 3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben

(Preisbasis 1. 10. 1998; Berner Baukostenindex 118,2 Punkte)	Fr.	
Gesamtkosten		8 250 000.–
Abzüglich voraussichtlicher Beitrag Bund		-2 350 000.–
Kosten zu Lasten Kanton		5 900 000.–
Abzüglich gebundene Ausgaben		
(Globalbewilligung vom 21. 2. 96)		-4 120 000.–
<i>Newe Ausgaben zu Lasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis</i>		
<i>massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</i>		1 780 000.–
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten		
(RRB 1204 vom 27. 5. 98)		- 330 000.–
<i>Zu bewilligender Kredit</i>		1 450 000.–

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

#### 4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Objekt- und Verpflichtungskredit. Einmalige Ausgabe. Die Ausgaben sind im Finanzplan enthalten. Die Ablösung erfolgt durch folgende Zahlungstranchen:

#### Ausgaben

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
4980 5031 Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	1998	150 000.–
	1999	550 000.–
	2000	3 850 000.–
	2001	2 700 000.–
		7 250 000.–

4831 5031 Erziehungsdirektion, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, 2000	1999	–.–
	2000	200 000.–
	2001	800 000.–
<b>Total</b>		<b>1 000 000.–</b>

#### Einnahmen

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
4980 6600 Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund	2002	1 780 000.–
4831 6600 Erziehungsdirektion, Universität, Investitionsbeiträge vom Bund, Einrichtungen	2002	570 000.–

## **5. Finanzreferendum**

Dieser Beschluss liegt in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates.

3. Die Finanzkontrolle bestätigt mit Bericht vom 19. Februar 1999 gestützt auf Artikel 40 des Lotteriegesetzes die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.
4. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird die Jahresrechnung 1998 des FKA genehmigt.

## **Geschäfte der Finanzkommission**

### **Polizei- und Militärdirektion**

#### **1124. Genehmigung der Jahresrechnung 1998 des Lotteriefonds.**

1. Die Jahresrechnung 1998 des Lotteriefonds wird genehmigt. Die Rechnung 1998 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 6 256 479.60 ab. Der Bestand des Fonds betrug am 31. 12. 1998 Fr. 2 559 919.74.
2. Im Revisionsbericht vom 3. März 1999 zur Jahresrechnung 1998 des Lotteriefonds bestätigt die Finanzkontrolle die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

Rechtsgrundlage: Artikel 39 Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993.

### **Erziehungsdirektion**

#### **1154. Jahresrechnung 1998 des Sportfonds der Erziehungsdirektion; Genehmigung.**

1. Gemäss Artikel 39 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 unterbreitet der Regierungsrat die Jahresrechnungen der aus Lottermitteln gespeisten Fonds dem Grossen Rat zur Genehmigung. Zu diesen Fonds gehört gemäss Artikel 51 und 52 des Lotteriegesetzes der mit Reinertragsanteilen aus den Sport-Toto-Wettbewerben gespeiste, von der Erziehungsdirektion verwaltete Sportfonds.
2. Die Rechnung 1998 des Sportfonds schliesst per 31. Dezember 1998 mit einem Fondsbestand von Fr. 44 750 273.50 ab (bei zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträgen von Fr. 16 810 857.–).
3. Die Finanzkontrolle bestätigt mit Bericht vom 4. März 1999 gestützt auf Artikel 40 des Lotteriegesetzes die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.
4. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird die Jahresrechnung 1998 des Sportfonds der Erziehungsdirektion genehmigt.

#### **1155. Fonds für kulturelle Aktionen (FKA); Jahresrechnung 1998; Genehmigung.**

1. Gemäss Artikel 39 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 unterbreitet der Regierungsrat die Jahresrechnungen der aus Lotteriemitteln gespeisten Fonds dem Grossen Rat zur Genehmigung. Zu diesen Fonds gehört gemäss Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 47 des Lotteriegesetzes der aus dem Lotteriefonds gespeiste, von der Erziehungsdirektion verwaltete Fonds für kulturelle Aktionen (FKA).
2. Die Rechnung 1998 des FKA schliesst per 31. Dezember 1998 mit einem Fondsbestand von Fr. 495 963.95 ab (zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge von Fr. 125 900.– nicht abgezogen).

#### **1157. Amt für Bildungsforschung: Budgetneutrale Nachkredite pro 1999 für das Projekt «Schulen ans Internet».**

##### **1. Ausgangslage**

Der Grosser Rat genehmigte am 9. Juni 1998 Verpflichtungskredite pro 1999, 2000 und 2001 zur Durchführung eines Pilotprojektes an der Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II (GRB Nr. 773 vom 9. Juni 1998). Unter anderem machte er die Auflage, dass die entstehenden Kosten innerhalb des Budgets des Kantons zu kompensieren seien.

##### **2. Gegenstand**

Das Projekt «Schule ans Internet» hat zum Ziel, anhand von konkreten Schulprojekten die Benutzung von Internet in den verschiedenen Unterrichtsfächern einzuführen und dessen Möglichkeiten auszuloten.

##### **3. Begründung der Nachkredite**

Die Einstellung der erforderlichen Kredite in den Voranschlag 1999 konnte nicht mehr erfolgen, weil die vom Grossen Rat geforderte Kompensation im gesamten Voranschlag 1999 mit den anderen Direktionen nicht bereinigt werden konnte. Die Summe wird nun vollumfänglich im Rahmen des Budgets der Erziehungsdirektion kompensiert. Damit handelt es sich um einen budgetneutralen Nachkredit.

##### **4. Kompensation und Kürzung**

Das gesamte Projekt «Schule ans Internet», wie es vom Grossen Rat in der Sitzung vom 1. April 1998 genehmigt worden war, hatte total Kosten von Fr. 8 315 000.– zur Folge. Davon hatte die Erziehungsdirektion bereits vorgängig Fr. 2 315 000.– zu Lasten der Konten 4840.302/303/304/309/310 kompensiert, so dass noch zusätzliche Kosten von je Fr. 6 000 000.– in drei Jahren verblieben. Der Grosser Rat verlangte zusätzlich die Kompensation der gesamten Kosten auf dem verlangten Restbetrag zu Lasten des gesamten Voranschlages des Kantons. Von dieser Kompensation muss abgesehen werden, so dass, entgegen der Auflage des Grossen Rates, die gesamte Summe im Rahmen des Budgets 1999 der ERZ zu kompensieren sein wird. Damit dies sichergestellt werden kann, wird das Projekt für das Jahr 1999 um rund einen Dritt gekürzt.

##### **5. Rechtsgrundlagen**

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 3
- Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen, Artikel 2 Absatz 2
- Dekret vom 16. September 1970 über die Fortbildung der Lehrerschaft, Artikel 2 Absätze 1 und 14 ff.
- Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung, Artikel 52 Absatz 1
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzaushalt (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzaushalt; Artikel 69
- GRB Nr. 773 vom 9. Juni 1998

**6. Massgebende Kreditsumme, Kompensation***Voranschlagskredit auf Kontengruppe 302*

Löhne Lehrkräfte	1 149 735 100.-
Nachkredit	4810.302
	301 200.-
	4825.302
	85 500.-
	4840.302
	371 300.-
Total	758 000.-

*Voranschlagskredit auf Kontengruppe 303*

Sozialversicherung	83 397 000.-
Nachkredit	4810.303
	21 400.-
	4825.303
	6 000.-
	4840.303
	25 800.-
Total	53 200.-

*Voranschlagskredit auf Kontengruppe 304*

Personalversicherung	96 798 600.-
Nachkredit	4810.3041
	29 400.-
	4825.3041
	8 500.-
	4840.3041
	35 700.-
Total	73 600.-

*Voranschlagskredit auf Kontengruppe 309*

Aus- und Weiterbildung	6 095 300.-
Nachkredit	4840.3090
	41 400.-

*Voranschlagskredit auf Kontengruppe 310*

Büro- und Schulmaterial	16 602 100.-
Nachkredit	4840.3106
	94 800.-

*Voranschlagskredit auf Kontengruppe 311*

Maschinen	19 971 300.-
Nachkredit	4816.3110
	15 000.-
	4825.3110
	35 000.-
Total	50 000.-

*Voranschlagskredit auf Kontengruppe 362*

Gemeinden	142 320 100.-
Nachkredit	4812.3620
	229 000.-

*Die Gesamtsumme beträgt* 1 300 000.-

Diese wird wie folgt durch Kreditsperre kompensiert:

Konto	Fr.	Konto	Fr.
4810.3010	480 000.-	4826.3010	35 000.-
4810.3030	31 200.-	4826.3030	2 000.-
4810.3040	44 000.-	4826.3040	3 000.-
4816.3100	10 000.-	4830.3180	45 000.-
4816.3180	80 000.-	4840.3020	300 000.-
4820.3010	60 000.-	4840.3030	19 600.-
4820.3030	3 500.-	4840.3041	27 300.-
4820.3040	6 000.-	4840.3090	63 900.-
4825.3010	63 500.-		
4825.3040	6 000.-		
4825.3180	20 000.-	Total	1 300 000.-

**7. Kreditart und Rechnungsjahr**

Budgetneutraler Nachkredit 1999.

# Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)

## 1. Bisheriges Recht

### 1.1 Gesetzgebungsgeschichte

Das bisherige Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (im folgenden: aESchG) stammt vom 6. April 1919, aus der Zeit des Inkrafttretens des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Obligationenrechts (OR). Wie das Zivilrecht wurde das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht an die geänderten Bedürfnisse angepasst.

Die letzte materielle Revision des aESchG erfolgte am 1. September 1988, nach Inkrafttreten des neuen Eherechts. Mit dieser Revision wurden die Ehegatten gänzlich von der Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit und weitere familienfreundliche Bestimmungen aufgenommen. Die Tarifstruktur (Abstufung der Steuerbelastung nach Verwandtschaftsgrad, separate Progressionskurve für Nachkommen) wurde nicht grundsätzlich geändert.

Zwei weitere Teilrevisionen dienten der Anpassung an das damals neue Verwaltungsrechtspflegegesetz (23. Januar 1991) und dem Ausgleich der kalten Progression (22. Januar 1992).

### 1.2 Steuersystem

Der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegt der unentgeltliche Vermögensübergang zufolge Erbgang oder Schenkung. Steuerpflichtig ist die dadurch begünstigte Person. Die Steuersätze sind nach Verwandtschaftsgraden abgestuft (je entfernter der Verwandtschaftsgrad, desto grösser wird die Steuerbelastung).

Die Rechtslehre weist die Erbschafts- und Schenkungssteuern teils den direkten Steuern zu (als besondere Einkommenssteuer), teils den indirekten Steuern (als Rechtsverkehrssteuer). Unbestrittenemassen sind sie nicht Gegenstand des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14). Die Ausgestaltung dieses Steuergesetzes fällt damit in die alleinige Zuständigkeit des kantonalen Gesetzgebers. Zu beachten sind bei der Besteuerung von Vermögensübergängen Schnittstellen zur Einkommenssteuer und zur Grundstückgewinnsteuer.

## 2. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

### 2.1 Mustergesetzgebung

Bereits das heutige Gesetz entspricht in weiten Teilen der Mustergesetzgebung, die 1983 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren herausgegeben

wurde. Im Grundsatz ist dieses Mustergesetz nach wie vor sachgerecht. Der Aufbau des neuen Gesetzes weicht denn auch nicht fundamental vom heutigen Gesetz ab.

### 2.2 Parlamentarische Vorstösse

Die Motionen Liechti vom 19. Juni 1997 und Bertschi vom 10. September 1997 (beide als Postulat überwiesen am 18. März 1998) fordern Steuerfreiheit für direkte Nachkommen.

Abgelehnt hat der Grosser Rat Vorstösse zur Erhöhung der Steuerlast (Motion Bhend vom 24. April 1995) und zur Steuerbefreiung von Konkubinatspartnern (Motion Rey vom 13. April 1994).

### 2.3 Belastungsvergleich mit anderen Kantonen

Alle Kantone (ausser Schwyz, der keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhebt), stufen die Steuerbelastung nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser/Schenker und der begünstigten Person ab. Belastungsvergleiche fallen je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Erbanfalles sehr unterschiedlich aus.

Mit der aESchG-Revision vom 1. September 1988 konnte der Kanton Bern die Steuerbelastung dem schweizerischen Mittel anpassen. Seither haben verschiedene Kantone Steuererleichterungen realisiert, weshalb die Steuerbelastung des Kantons Bern für einzelne Tarifgruppen heute leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt.

Von besonderem Interesse ist die Besteuerung von Ehegatten und Nachkommen. Der Stand 1998 lässt sich wie folgt darstellen:

- a Kanton ohne Erbschafts- und Schenkungssteuer: SZ
- b Kanton ohne Erbschafts-, aber mit Schenkungssteuer: GR (kantonale Nachlasssteuer und Schenkungssteuer, Erbschaftssteuer in einzelnen Gemeinden)
- c Kantone, die Ehegatten und Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreien LU, UR, OW, NW, ZG, FR, SO, SH, SG, VS, NE
- d Kantone, die Ehegatten, nicht aber Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreien: ZH\*, BE, GL, BS, BL, AI\*, AR\*, AG\*, TG, TI

\* In den Kantonen ZH, AI, AR und AG sind Volksinitiativen bzw. Gesetzesentwürfe vorhanden, wonach Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden sollen.

### 2.4 Totalrevision oder Integration ins Steuergesetz

Aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes ist das kantonale Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (im folgenden: aStG, BSG 661.11) per 1. Januar 2001 in zahlreichen Punkten zu ändern, was im Rahmen einer Totalrevision erfolgt.

Die Abgrenzung zwischen Einkommenssteuer, Grundstückgewinnsteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Anpassung der Terminologie und des Verfahrensrechts haben Auswirkungen auf das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht. Weil zahlreiche Artikel betroffen sind und zudem ein erheblicher Teil des aESchG noch das altbernerische Ehegüterrecht betrifft, drängt sich eine Totalrevision auf.

In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob die Integration der Erbschafts- und Schenkungssteuer ins neue bernische Steuergesetz zu einer einfachen, ver-

ständlicheren Systematik führen würde. Zu diesem Zweck wurden die Steuergesetze der andern Kantone verglichen. Dreizehn Kantone (OW, NW, GL, ZG, SO, BS, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VS) haben die Bestimmungen über ihre Erbschafts- und Schenkungssteuern in ein umfassendes Steuergesetz eingegliedert. Die übrigen Kantone, darunter der Kanton Bern, regeln die Erbschafts- und Schenkungssteuer in einem eigenständigen Gesetz.

Dabei wurde festgestellt, dass kein einziger Kanton eine echte Integration der Erbschafts- und Schenkungssteuern in die Gesetzesystematik vorgenommen hat. Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht als Objektsteuer untersteht besonders, von den Einkommens- und Vermögenssteuern abweichenden, Regelungen. Dies würde dazu führen, dass die allgemeinen Bestimmungen eines vereinigten Steuergesetzes mit zahlreichen Sonderregeln betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer angereichert werden müssten.

Die Unterschiede betreffen insbesondere die subjektive und objektive Steuerpflicht, die zeitliche Bemessung und den Tarif. Das Merkmal der Periodizität fehlt gänzlich. Während bei beweglichem Vermögen hinsichtlich der Steuerhoheit der Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers massgebend ist, spielt im Gegensatz zur Einkommenssteuer der Wohnsitz der empfangenden Person keine Rolle. Es verbleiben kaum Gemeinsamkeiten, die es aus systematischen Gründen rechtfertigen würden, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in das Steuergesetz zu integrieren.

Nicht zuletzt der Übersichtlichkeit wegen wird das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht weiterhin in einem separaten Gesetz geregelt. Es ist jedoch denkbar, bei Bedarf die beiden Gesetze buchbindertechnisch zu vereinigen.

### **3. Revisionsziele**

#### *3.1 Entlastung von Nachkommen und Vereinfachung des Tarifs*

Wie dies der Grosse Rat gewünscht hat, wurde die Entlastung von Nachkommen geprüft. Die völlige Steuerbefreiung würde zu Steuerausfällen von rund 17 Millionen Franken führen und kann deshalb aus finanzhaushaltspolitischen Gründen nicht verwirklicht werden.

Die vorgeschlagene Lösung führt jedoch zu einer erheblichen Entlastung der Nachkommen, indem ein grosszügiger Abzug von 100 000 Franken gewährt wird (Art. 17).

Die Steuerbelastung ergibt sich aus Tarifen und Abzügen. Wie bisher kommt ein progressiver Teilmengentarif zur Anwendung. Er wird jedoch, in Anlehnung an die übrigen Steuertarife, neu dargestellt. Er besteht aus einem Einheitssatz (Art. 18) und einem Multiplikator, der die Differenzierung nach Steuersubjektgruppen erlaubt. Für Nachkommen gilt neu der gleiche Progressionsverlauf wie für die übrigen Steuerpflichtigen (vgl. aESchG Art. 11 Abs. 1).

Die Steuerbelastung ist weiterhin nach Steuersubjektgruppen abgestuft. Die Steuerbelastung verkleinert sich nach wie vor mit zunehmendem Verwandtschaftsgrad bzw. mit zunehmender Beziehungsnähe zur verstorbenen oder schenkenden Person. Vorgesehen sind nicht mehr sieben, sondern lediglich vier Personengruppen (Art. 19).

Nach bisherigem Recht blieb eine unentgeltliche Vermögenszuwendung von 5800 Franken ohne Steuerfolge, eine solche von 5801 Franken wurde mit der vorgesehenen Steuer belegt. Diese unbefriedigende und möglicherweise verfassungswidrige Situation kann mit der Umgestaltung der Steuerfreibeträge in echte Abzüge (Art. 17) eliminiert werden. Dabei soll jedoch vermieden werden, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu einer reinen Reichtumssteuer wird.

Angesichts der erhöhten Abzüge wird an der Zusammenrechnung aller Zuwendungen innert fünf Jahren, von derselben Person an dieselbe empfangende Person, sowohl bei der Gewährung der Abzüge (Art. 17) als auch für den anzuwendenden Steuersatz (Art. 20), festgehalten. Damit wird verhindert, dass zwecks Umgehung der Steuerpflicht eine Zuwendung in mehrere steuerfreie Teilzuwendungen aufgeteilt wird.

#### *3.2 Entlastung der Unternehmensnachfolge*

Das aESchG enthält mit Artikel 17a eine Bestimmung, die in der zweiten Lesung der Gesetzgebung beschlossen wurde. Die sehr kurze Entwicklungszeit hat zu einer Formulierung geführt, die über das Ziel, nämlich die Erleichterung einer Unternehmensnachfolge, hinausschießt. So ist heute grundsätzlich auf allen Aktien von nichtkotierten Gesellschaften ein Steuerrabatt von 35 Prozent vorgeschrieben. Zum andern besteht nach aESchG und dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG, BSG 661.11) die Möglichkeit einer steuerlichen Doppelbelastung bestimmter Vermögensübergänge durch die Einkommenssteuer einerseits, die Erbschaftssteuer andererseits.

Enthält der Vermögensübergang infolge Erbschaft oder Schenkung Geschäftsvermögen (Einzelfirma oder Beteiligung an einer Personengesellschaft) sowie wesentliche Beteiligungen an Unternehmungen, wird im Sinne einer erleichterten Unternehmensnachfolge eine Ermässigung der Steuerbelastung vorgeschlagen. Bewegliches Geschäftsvermögen von Einzelfirmen und Personengesellschaften wird zu den für die Einkommenssteuer massgebenden Werten bewertet, abzüglich eines Einschlages von 40 Prozent (Art. 16 Abs. 1 Bst. k). Wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden, wie auch für die Vermögenssteuer, unter Berücksichtigung der eingeschränkten Handelbarkeit tiefer bewertet (siehe Erläuterungen zu Art. 14).

Die Absicht von aESchG Artikel 17a wird damit differenzierter umgesetzt. Die neue Lösung führt zudem zu einer transparenten und einfachen Abgrenzung zur Einkommens- und Vermögensbesteuerung. Das bisherige Rückerstattungsverfahren (aESchG Art. 32a Abs. 1 Bst. a) entfällt dadurch.

#### *3.3 Straffung der Normierung*

Das neue Gesetz ist in 35 Artikel gegliedert, während das aESchG für den gleichen Regelbedarf deren 47 benötigte. Damit hat die Gesetzesystematik, welche im Gesetz von 1919 als Folge der seitherigen Teilrevisionen arg in Mitleidenschaft gezogen wurde, eine deutliche Besserung erfahren.

Zudem wurden, soweit nicht die besondere Rechtsnatur dieser aperiodischen Steuer etwas anderes nahelegte, konsequent die Terminologie und die Verfah-

rensregeln des neuen Steuergesetzes übernommen, siehe etwa Artikel 6 (Steuerbefreiungstatbestände), Artikel 22 (Veranlagungs-, Steuerstraf- und Rechtsmittelverfahren) oder Artikel 27 (Steuerbezug).

Mit der Vereinfachung der Tarifstruktur, der Straffung der Abzüge und dem Verzicht auf vielfältige Differenzierungen kann bei gleichem Verwaltungsaufwand für den Vollzug dieses Gesetzes die Veranlagungstiefe erhöht und damit die rechtsgleiche Behandlung aller steuerpflichtigen Personen optimiert werden.

#### **4. Zu den einzelnen Artikeln**

Die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf finden sich jeweils rechts von den Gesetzesartikeln.

#### **5. Finanzielle Konsequenzen, Verhältnis zu Regierungsrichtlinien und Finanzplan**

Die Budgetierung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist wegen der Ungewissheit der zu erwartenden Erbfälle relativ ungenau. Für den Finanzplan kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Steuereinnahmen einigermaßen konstant weiter fließen werden.

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ergibt sich – wie bei den Einkommens- und Vermögenssteuern – aufgrund der progressiven Tarife eine kalte Progression. Deren vollständiger oder teilweiser Ausgleich ist bereits im aESchG (Art. 15a) vorgeschrieben und erfolgte letztmals per 1. Januar 1992. Im Jahr 2000 wird die kalte Progression zu Mehreinnahmen von rund 6 Millionen Franken führen. Diese ungewollte Mehrbelastung, die es zu beseitigen gilt, wird für die Neugestaltung der Tarifstruktur und die Erhöhung der Steuerfreibeträge verwendet (siehe Erläuterungen zu Art. 18 und 19).

Die Steuerbelastung in Franken und in Prozenten sind für die einzelnen Tarifgruppen im Anhang 1 (S.8f.) dargestellt. Anhang 2 (S.10) enthält die Verteilung der Steuereinnahmen auf die verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen.

#### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Einwohnergemeinden nehmen wie bisher am Verfahren nicht teil, weder als Partei noch als Behörde. Sie sind am Bruttoertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer nach wie vor mit 20 Prozent beteiligt.

Im Rahmen der Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden erfolgt eine Entflechtung der Aufgaben und damit auch der finanziellen Verpflichtungen. Gemäss Simulationsrechnungen zum Vernehmlassungsentwurf führt die Neuweisung von Aufgaben, die vorgesehene Neuordnung des Finanzausgleichs und der Lastenverteiler insgesamt zu Entlastungen der Gemeinden in der Grössenordnung von 600 Millionen Franken. Eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Erbschafts- und Schenkungssteuer erscheint deshalb nicht geboten, ein Verzicht auf den Gemeindeanteil wäre sachlich vertretbar.

#### **7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Vom 6.Juli bis 10.Oktober 1998 führte die Finanzdirektion ein Vernehmlassungsverfahren zum vorliegenden Gesetzesentwurf durch.

Hauptdiskussionspunkte waren erwartungsgemäss

- die Steuerbefreiung bzw. vorgeschlagene Entlastung der Nachkommen (Art. 17 Bst. a [Art. 9 Bst. b des Vernehmlassungsentwurfs] und Art. 18),
- die vorgeschlagene Erleichterung der Unternehmensnachfolge (Art. 14).

##### **7.1 Zustimmung**

Eine Entlastung der Nachkommen im vorgeschlagenen Umfang wurde von den bürgerlichen Parteien und aus Unternehmerkreisen als Minimallösung bezeichnet, wobei verschiedentlich eine völlige Befreiung oder noch höhere Freibeträge verlangt wurden. Diese Auffassung wurde auch aus den Kreisen, die sich mit Steuer- und Vermögensberatung beschäftigen (Treuhänder, Notare etc.) geteilt. Die Höhe der Steuerbelastung – auch der Erbschaftssteuer – sei durchaus ein Kriterium für die Wahl des Alterswohnsitzes.

Dass die Erbschaftssteuer zuweilen die Unternehmensnachfolge erschweren kann, wurde mehrheitlich anerkannt. Steuerberater erachten die vorgeschlagene Entlastung nur bei massgeblichen Beteiligungen (als Zeichen der unternehmerischen Tätigkeit) als zweckmäßig, während die politischen Parteien diesen Vorschlag gegenüber dem heutigen Rabatt auf allen nichtkotierten Wertpapieren (aESchG Art. 17a) teilweise als Rückschritt empfinden.

##### **7.2 Ablehnung**

Auf Ablehnung stiess die Vorlage bei der Sozialdemokratischen Partei, die Nichteintreten beantragt. Allenfalls seien die Steuersätze zu erhöhen.

Die Entlastung der Nachkommen wurde teils als unnötig bezeichnet, teils als zu wenig weitgehend kritisiert.

##### **7.3 Weitere Punkte**

Verschiedene Gemeinden stellten unter Hinweis auf die Siegelungshandlungen der Ortspolizeibehörde Anträge auf eine Erhöhung des Gemeindeanteils an dieser kantonalen Steuer. Die Siegelungstatbestände sind Teil von Kontrollen, die vom Bundescivilrecht und dem Bundessteuerrecht vorgeschrieben sind. Sie werden nicht durch die Erhebung einer kantonalen Erbschaftssteuer ausgelöst und würden bei deren Aufhebung nicht entfallen. Sie können bereits nach geltendem Recht durch kommunale Gebühren gedeckt werden.

Vereinzelt wurden für die Personengruppen gemäss Artikel 19 andere Multiplikatoren oder eine abweichende Gruppeneinteilung vorgeschlagen, insbesondere zur Entlastung von nichtverheirateten Wohnpartnern.

Der Verband der bernischen Mieterinnen- und Mieterverbände regt eine Erbschaftssteuer auf Bundesebene an.

#### 7.4 Berücksichtigte Anregungen

Wie bereits im Vortrag ausgeführt wurde, sucht die Vorlage einen Ausgleich zwischen diametral entgegengesetzten Positionen (Steuerbefreiung der Nachkommen oder Erhöhung der Steuersätze).

Angesichts der gesamtschweizerischen Tendenz, die Nachkommen ganz oder teilweise (zum Beispiel auch im Kanton Zürich) zu entlasten, besteht hier Handlungsbedarf. Der Grossen Rat hat dies soeben auch mit der Überweisung zweier Postulate bekräftigt.

Angesichts der zahlreichen Schnittstellen zur Einkommensbesteuerung unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die Vorlage gleichzeitig mit dem Steuergesetz.

Die Vorlage ist gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf inhaltlich weitgehend unverändert. Die finanziellen Auswirkungen verbieten weitergehende Entlastungen.

#### 8. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes zuzustimmen.

Bern, 2. Dezember 1998

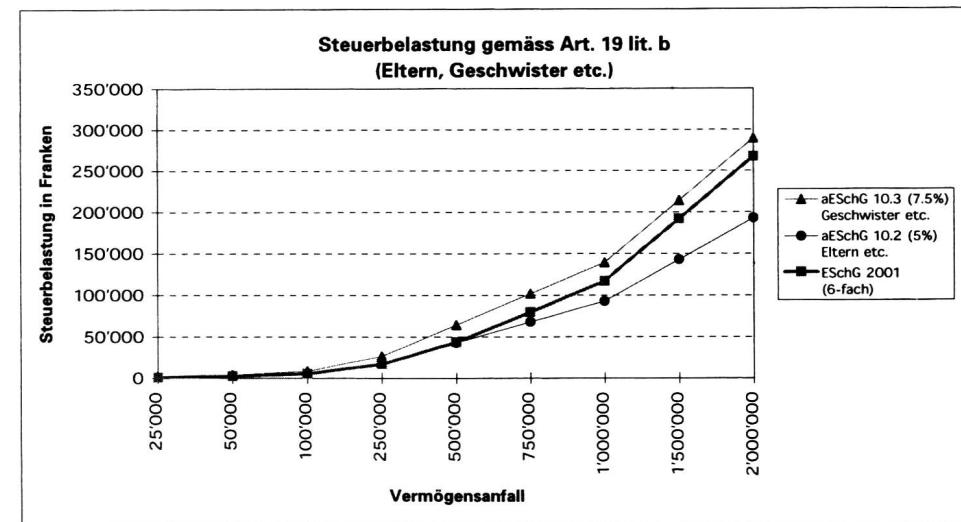
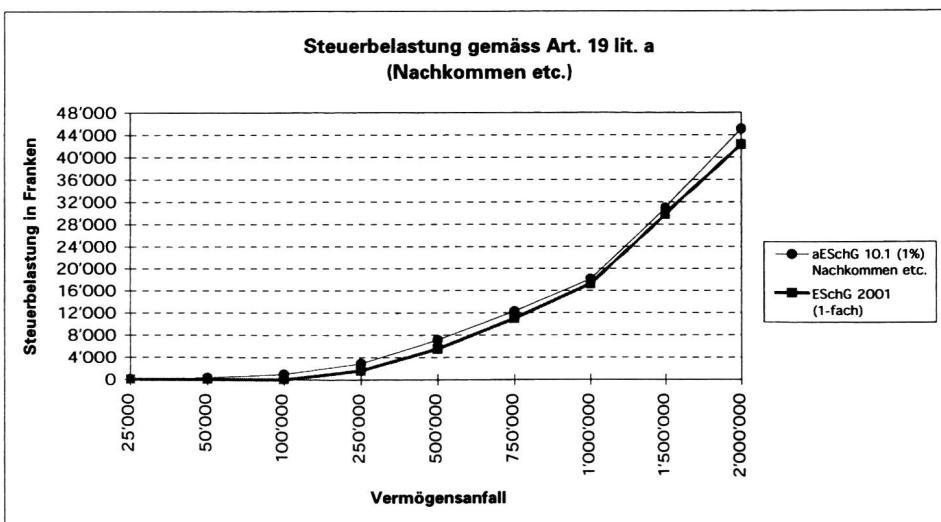
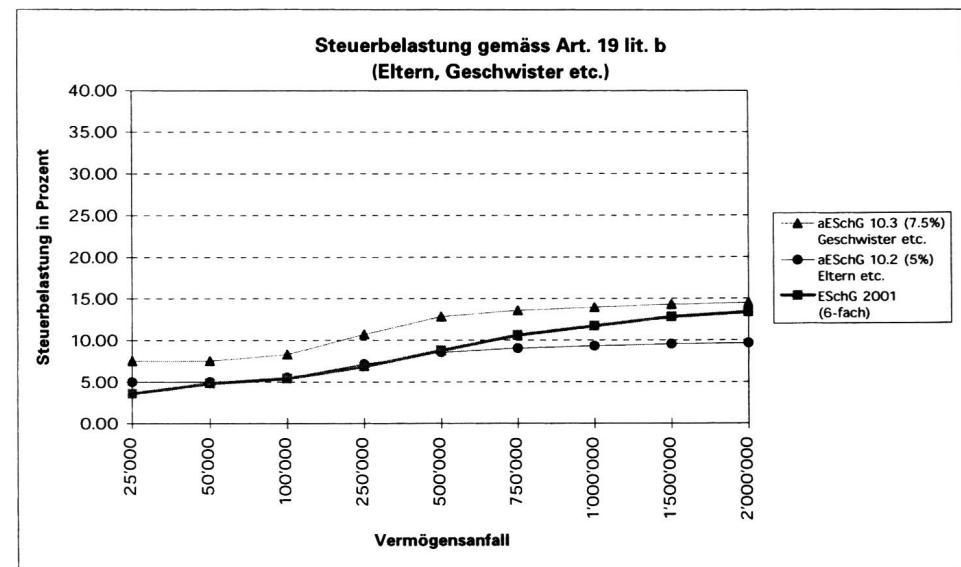
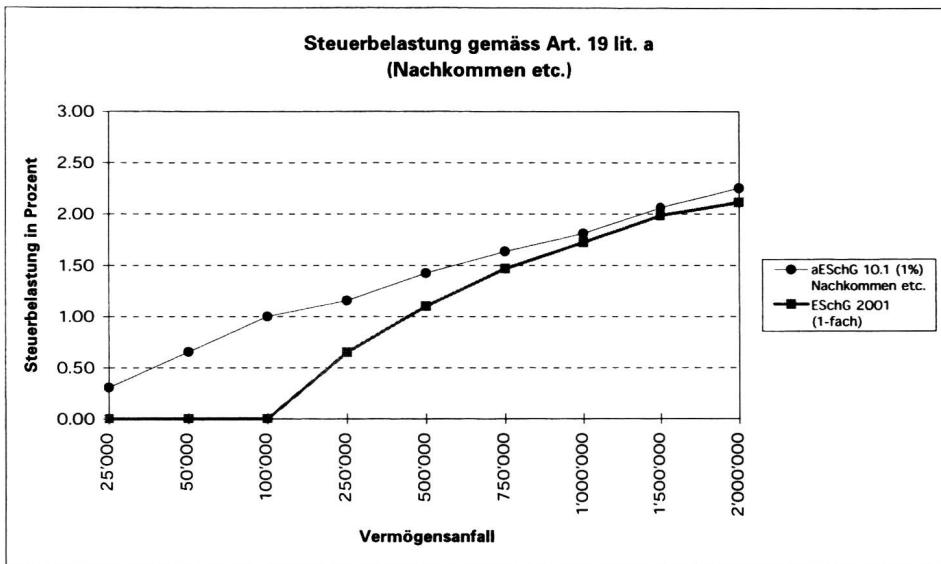
Im Namen des Regierungsrates

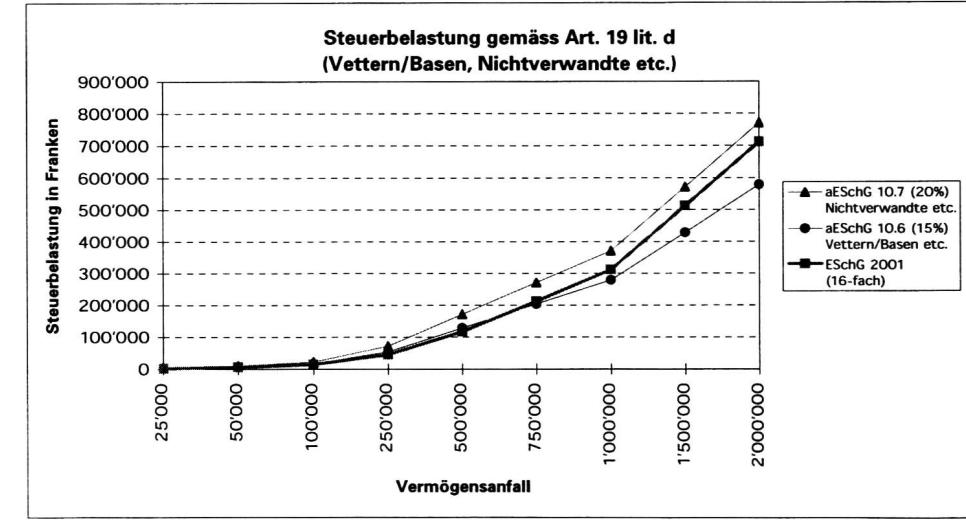
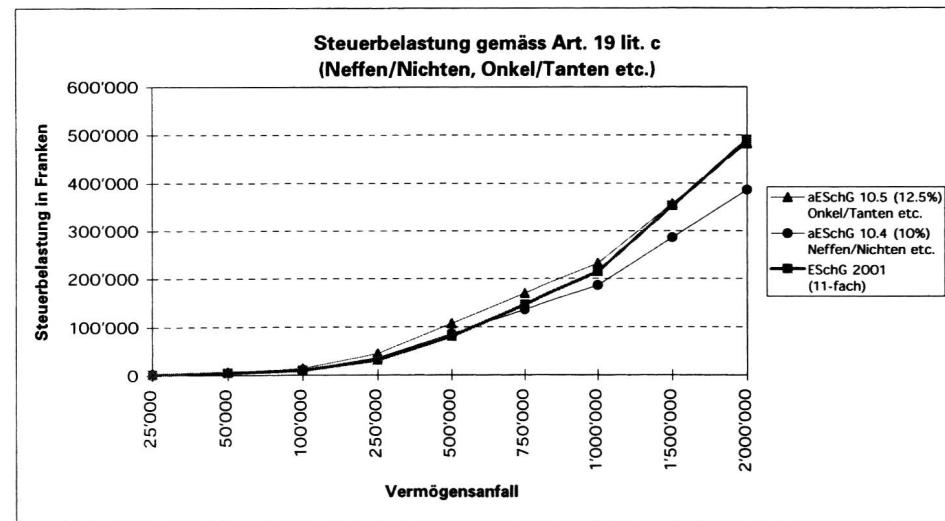
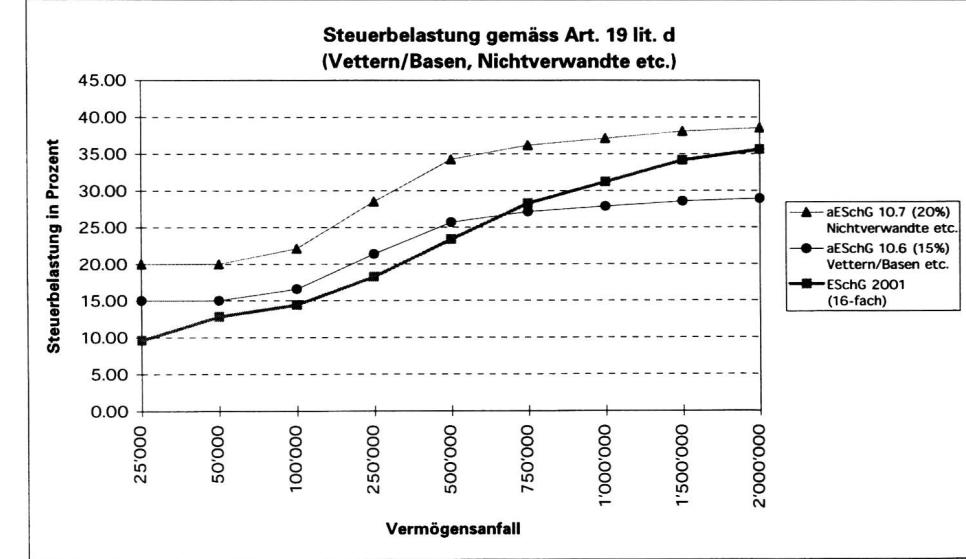
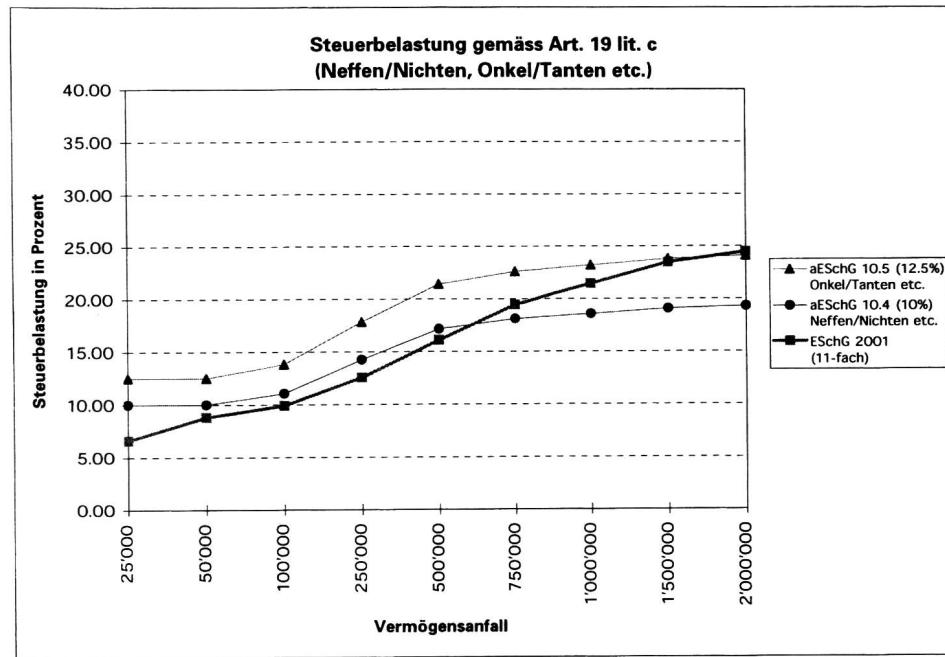
Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*



## Anhang 1: Belastungsvergleich





**Anhang 2: Steuererträge (Basis 1996)**

aESchG	Vorschlag der Finanzdirektion
Ehegatten steuerbefreit	Ehegatten steuerbefreit
alle: Freibetrag 5800 Franken diverse Abzüge	Nachkommen: Abzug 100000 alle andern: Abzug 10000

	<b>Steuereinnahmen 1996 (inkl. Gemeindeanteil)</b>	<b>Mindereinnahmen Gesetzesentwurf</b>
<b>Ehegatten</b> (steuerbefreit seit 1988)	0	0
<b>Steuerpflichtige gemäss Art. 19 Bst. a</b> Nachkommen, Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen	17'747'616	-3'435'814
<b>Steuerpflichtige gemäss Art. 19 Bst. b</b> Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Grosseltern, Stief- und Pflegegrosseltern sowie bei Wohngemeinschaft von mindestens zehn Jahren	16'499'712	-2'271'059
<b>Steuerpflichtige gemäss Art. 19 Bst. c</b> Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Onkel und Tanten	21'933'132	+ 25'482
<b>Steuerpflichtige gemäss Art. 19 Bst. d</b> für die übrigen steuerpflichtigen Personen	31'818'136	-154'878
<b>Total</b>	87'998'596	-5'836'269

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

## Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### I. Steuerhoheit

Allgemeines

**Art. 1** Der Kanton Bern erhebt auf allen unentgeltlichen Vermögenszugängen eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Anwendungsbereich

**Art. 2** Eine Besteuerung erfolgt, wenn

- a die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern hatte oder der Erbgang im Kanton Bern eröffnet worden ist,
- b die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung steuerrechtlichen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Kanton Bern hat,
- c im Kanton Bern gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

Internationales Verhältnis

**Art. 3** <sup>1</sup>Eine Besteuerung erfolgt ferner, wenn im Kanton Bern gelegenes bewegliches Vermögen erworben wird, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

<sup>2</sup> Für natürliche Personen, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt der Schweiz im Ausland wohnen und deshalb weder eine

### Erläuterungen

#### **Titel und Ingress:**

Der Titel nennt die beiden Steuern, die aufgrund dieses Gesetzes erhoben werden sollen. Im Ingress wird auf die Kantonsverfassung von 1993 verwiesen, welche die Erhebung dieser Steuern zulässt.

**Artikel 1** Unter Steuerhoheit wird die öffentlich-rechtliche Befugnis verstanden, Steuern zu erheben. Auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer steht die Kompetenz gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung (BV) einzig den Kantonen zu, da eine ausdrückliche verfassungsmässige Bundeskompetenz für diese Steuerart fehlt.

Der Kanton Bern übt gemäss Artikel 103 Absatz 2 der Verfassung die diesbezügliche Steuerhoheit alleine aus. Die Gemeinden sind am Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer beteiligt (siehe Art. 30).

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 40, sinngemäss): keine

**Artikel 2** regelt den Anwendungsbereich. Der generelle Anknüpfungspunkt ist der steuerrechtliche Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz des Zuwendenden sowie die Eröffnung des Erbganges im Kanton. Für den Begriff des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes sind die Bestimmungen des Steuergesetzes anwendbar.

Die alternative Anknüpfung am Ort der Eröffnung des Erbganges ermöglicht die Besteuerung auch in denjenigen Fällen, in denen der steuerrechtliche Wohnsitz des Erblassers nicht mehr zuverlässig feststellbar ist oder in denen das ausländische Recht steuererhebliche Tatbestände der Schweiz zuweist. Bei einem Verschollenen wird der Erbgang dort eröffnet, wo sich im Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht der letzte steuerrechtliche Wohnsitz befand. Die Steuerpflicht wird im weiteren begründet, wenn im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen. Für Rechte an Grundstücken besteht zum Liegenschaftskanton die engste Beziehung. Er ist daher auch zur Steuererhebung geeignet. Das Bundesrecht enthält keine auf BV Artikel 46 Absatz 2 gestützte Norm, die dieser Bestimmung widerspricht. Der Begriff der Grundstücke bestimmt sich nach dem Zivilrecht (Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB).

**Artikel 3** Für das bewegliche Vermögen gilt als genereller Anknüpfungspunkt der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. Sitz des Erblassers zur Zeit des Todes oder Schenkers zur Zeit der Schenkung. Diese Besteuerungsbefugnis kann auch im internationalen Verhältnis durchgesetzt werden, sofern sie nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt ist.

Der Kanton Bern ist frei, im internationalen Verhältnis die Steuerhoheit auch auf Vermögen auszudehnen, das nach den interkantonalen Kollisionsnormen nicht besteuert werden könnte. Die Ausdehnung der Steuerhoheit ist dann sinnvoll, wenn Doppelbesteuerungsabkommen Aus-

## 10 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

14/10

Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer auslösen würden, gilt der Heimatort als Wohnsitz. Ist eine solche Person an mehreren Orten heimatberechtigt, so erfolgt die Besteuerung am Ort, wo das Bürgerrecht zuletzt erworben wurde. Hat diese Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, so erfolgt die Besteuerung am Sitz des Arbeitgebers. Dies gilt auch für Ehegatten und Kinder solcher Personen.

<sup>3</sup> In allen Fällen bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge vorbehalten.

### II. Steuerpflicht

Allgemeines

**Art. 4** <sup>1</sup>Steuerpflichtig ist, wer eine Zuwendung erwirbt aus  
a Erbschaft einschliesslich Vor- und Nacherbschaft,  
b Vermächtnis einschliesslich Vor- und Nachvermächtnis,  
c Schenkung einschliesslich Erbvorbezug (Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft).  
<sup>2</sup> Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben in deren Rechte und Pflichten ein.

Ehegatten und Kinder unter elterlicher Sorge

**Art. 5** <sup>1</sup>Jeder Ehegatte ist selbständig steuerpflichtig.  
<sup>2</sup> Kinder unter elterlicher Sorge und bevormundete Personen sind für Erbschaften und Schenkungen selbständig steuerpflichtig.

Ausnahmen

**Art. 6** <sup>1</sup>Von der Steuerpflicht befreit sind juristische Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzung einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 des Steuergesetzes vom ... erfüllen.  
<sup>2</sup> Ausserkantonale Institutionen sind steuerbefreit, wenn sie nach dem Steuergesetz steuerbefreit werden könnten oder im Sitzkanton steuerbefreit sind.

### III. Steuerobjekt

Erbschaftssteuer

**Art. 7** Der Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche oder testamentarische Erbfolge, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall) unterliegt der Erbschaftssteuer.

### Erläuterungen

nahmen von der Besteuerung des beweglichen Vermögens am letzten Wohnsitz statuieren. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit Grossbritannien und den USA sehen solche Ausnahmen vor.

**Absatz 2:** Mit der Formulierung wird eine Besteuerungslücke geschlossen, die beispielsweise für diplomatische Vertreter besteht, die im Ausland Wohnsitz haben und als Erblasser/Erblässeerin bzw. Schenker/Schenkerin keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer auslösen.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 1 Abs. 2 und 3, Art. 2, Art. 4 und 4b):

- Der bisherige Artikel 4b, der sämtliches im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen im internationalen Verhältnis der Besteuerung unterwirft, geht zu weit. Die Steuerhoheit ist nur dann auszudehnen, wenn bewegliches Vermögen übergeht, das nach den Doppelbesteuerungsabkommen der Betriebstätte oder dem Belegeneheitsstaat zugewiesen wird.
- Neu wird insbesondere die Besteuerung der diplomatischen Vertreter geregelt.
- Der bisherige Artikel 4 Absatz 3 wird ersetztlos gestrichen, da interkantonal und international nicht anwendbar.
- Eine Bestimmung über die Besteuerung der unentgeltlichen Einräumung oder des unentgeltlichen Übergangs von Rechten an Grundstücken wird neu aufgenommen, weil sonst die gesetzliche Grundlage für eine Besteuerung fehlen würde.

**Artikel 4** Grundsätzlich ist der jeweilige Empfänger der unentgeltlichen Zuwendung steuerpflichtig. Steuersubjekte sind somit wie bisher Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte. Mit dem Begriff Erbvorbezug ist ein ausgleichspflichtiger Vorempfang im Sinne von ZGB Artikel 626 Absatz 1 gemeint.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 5):

- Der bisherige Artikel 5 Absatz 2, welcher sagt, der Wohnsitz und der Heimatort der Erwerber üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht aus, wird ersetztlos gestrichen.
- Die Steuernachfolge wird ausdrücklich geregelt.

**Artikel 5** Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer gilt, anders als für die periodischen Steuern der natürlichen Personen, die Individualbesteuerung. Es erfolgt auch keine Steuersubstitution für unmündige und bevormundete Personen, die im Verfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter im Sinne des ZGB handeln. Die bisherige Praxis wird nun ausdrücklich gesetzlich geregelt.

**Artikel 6** Die Steuerbefreiungstatbestände sind nun identisch mit denjenigen im Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindebesteuern. Dabei genügt es, wenn im Zeitpunkt des Erbanfalles die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung materiell erfüllt waren. Ausserkantonale Institutionen werden nur befreit, sofern sie vom Sitzkanton steuerbefreit sind und nach bernischem Recht steuerbefreit werden könnten. Da nach Umsetzung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) in allen Kantonen die Steuerbefreiungen nach einheitlichen Kriterien verfügt werden, ist das bisherige System mit Gegenrechtsvereinbarungen unter den Kantonen nicht mehr nötig. Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 6): Die Steuerbefreiungstatbestände werden an das Steuergesetz 2001 angepasst.

**Artikel 7** Steuerobjekt ist in erster Linie der Erwerb kraft Erbrechts, sodann auch weiterer Vermögenserwerb von Todes wegen, der dem erbrechtlichen Erwerb ausdrücklich gleichgestellt wird.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 1 Abs. 1): keine

## 11 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Schenkungssteuer

**Art. 8** <sup>1</sup>Als Schenkung gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbauskaufes, des Erbvorbezuuges, der Errichtung einer Stiftung sowie des schenkungsweisen Erlasses von Verbindlichkeiten.

<sup>2</sup> Als gemischte Schenkung gilt ein entgeltliches Rechtsgeschäft, bei dem ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Der Schenkungssteuer unterliegt der durch die Gegenleistung nicht gedeckte Wert der Leistung.

Zuwendungen unter Ehegatten

**Art. 9** Unentgeltliche Zuwendungen sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen sind unter Ehegatten steuerfrei.

### IV. Zeitliche Bemessung

**Art. 10** <sup>1</sup>Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögenserwerbes.

<sup>2</sup> Ist der Vermögenserwerb mit Bedingungen verbunden, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingungen massgebend.

### V. Sachliche Bemessung

Grundsatz

**Art. 11** Für die Bewertung ist unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen der Verkehrswert im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs massgebend.

Rechte

**Art. 12** Rechte werden bei der Errichtung, der Übertragung oder dem Verzicht nach dem Kapitalwert bewertet.

Vorerbschaft und Vorvermächtnis

**Art. 13** <sup>1</sup>Wenn bei einer Vorerbschaft oder einem Vorvermächtnis die Substanz erhalten werden muss, ist für die Bemessung der kapitalisierte Ertragswert des Nachlasses massgebend.

<sup>2</sup> Wird die Vorerbschaft oder das Vorvermächtnis endgültig erworben, ist die ordentliche Erbschaftssteuer zu entrichten. Bereits bezahlte Erbschaftssteuern sind zinslos anzurechnen.

<sup>3</sup> Bei der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest gelten die ordentlichen Bewertungsgrundsätze.

### Erläuterungen

**Artikel 8** Die Begriffsmerkmale der Schenkung sind die Vermögenszuwendung, die Unentgeltlichkeit und der Schenkungswille. Für den Begriff des Erbauskaufes, des Erbvorbezuuges und der Errichtung einer Stiftung ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch massgebend (ZGB Art. 495, Art. 626 und Art. 80).

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 3 Abs. 1 und 2): In Absatz 2 wird der Begriff der gemischten Schenkung gesetzlich normiert. Aufgrund der Rechtsprechung genügt für die Annahme einer gemischten Schenkung das Abstützen auf eine ungenügende Gegenleistung nicht. Vielmehr muss auch hier die Schenkungsabsicht vorliegen.

**Artikel 9** Zuwendungen unter Ehegatten sind schon im bisherigen Recht (aESchG Art. 6 Ziff. 6) von der Besteuerung ausgenommen. Für die übrigen Bedachten gelten die in Artikel 17 festgesetzten Abzüge. Die Entlastung durch Abzüge statt durch Steuerfreibeträge hat den Vorteil, dass der Tarif in jedem Fall verfassungsmässig ist, weil nur auf dem überschiessenden Teil die Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben wird. Die heutige Regelung, welche bei Überschreiten der Limite von 5800 Franken die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf dem ganzen Betrag vorsieht, ist in Verbindung mit der Anwendung des Tarifs in gewissen Bereichen verfassungswidrig, weil unter Umständen einem Begünstigten nach Bezahlung der Steuern nicht mehr 5800 Franken verbleiben.

**Artikel 10** Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs und ist auch für die zeitliche Bemessung (anwendbares Recht, massgeblicher Sachverhalt, persönliche Verhältnisse, Bewertung etc.) massgebend.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 4a): keine

**Artikel 11** Wie bisher ist für die Bewertung grundsätzlich der Verkehrswert massgebend. Auf Ausnahmen wird bei den folgenden Ausnahmebestimmungen hingewiesen.

**Artikel 12** Rechte sind nach dem Kapitalwert zu bewerten. Die Kapitalisierung erfolgt aufgrund Stauffer/Schätzle, Barwerttafeln, 4. Auflage Zürich 1989 (Mortalität, Tafeln 30, 35, 40, 44 und 45).

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 19): keine

**Artikel 13** Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Vorerbschaften und Vorvermächtnissen, die nicht auf den Überrest beschränkt sind, sowie die Besteuerung beim definitiven Erwerb der Erbschaft oder des Vermächtnisses durch den Vorerben oder Vorvermächtnisnehmer.

Absatz 2: Beim definitiven Erwerb der Vorerbschaft oder des Vorvermächtnisses sowie bei Erwerb der Nacherbschaft oder des Nachvermächtnisses ist die ordentliche Erbschaftssteuer geschuldet. Der Tarif richtet sich beim Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Eine Verzinsung ist nicht angebracht, da bereits mit dem bedingten Erwerb ein zu besteuerner Nutzen oder Vorteil eingetreten ist.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 9 Abs. 2 und 3): keine

## 12 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Unternehmens-  
nachfolge

**Art. 14** <sup>1)</sup> Als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens gilt der für die Einkommenssteuer massgebliche Buchwert.

<sup>2)</sup> Der Verkehrswert von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zum Privatvermögen gehören, wird um 40 Prozent herabgesetzt, wenn diese Anteile weder an der Börse noch in einem organisierten ausserbörslichen Handel gehandelt werden. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich hauptsächlich mit der Verwaltung und Nutzung der eigenen Liegenschaften befassen, gilt diese Bestimmung nicht.

<sup>3)</sup> Als Beteiligung werden Anteile von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft behandelt. Für die Berechnung dieser Beteiligungsquote wird auf die Gesamtheit der gleichzeitig übertragenen Beteiligungsrechte abgestellt.

## Erläuterungen

**Artikel 14** Bei der Unternehmensnachfolge kann die Erbschaftssteuer gelegentlich zu Problemen führen, insbesondere, wenn die Nachfolger nicht Ehegatte (steuerbefreit) oder Nachkommen des Erblassers (hohe Steuerfreibeträge, tiefer Tarif) sind. Das aESchG (Art. 17a) schoss über dieses Ziel hinaus, indem es auch auf einzelne Aktien einen Rabatt (Wertabzug) von 35 Prozent vorschrieb. Absatz 1 regelt die Bewertung von Einzelfirmen und Personengesellschaften, Absätze 2 und 3 die Bewertung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Artikel 14 regelt die Besteuerung bei Unternehmensnachfolge. Er ist diesbezüglich als Ausnahmebestimmung zu Artikel 11 zu betrachten, wonach für Erbschaften und Schenkungen grundsätzlich der Verkehrswert massgebend ist. Von diesem Grundsatz soll abgewichen werden, wenn es sich um eine Unternehmung oder einen wesentlichen Teil einer Unternehmung handelt. Absatz 1 sieht deshalb für Geschäftsvermögen von Personenunternehmungen den Buchwert als Steuerwert vor.

Bei Beteiligungen an nichtkotierten Gesellschaften soll vom Grundsatz des Artikels 11 abgewichen und nicht auf der Grundlagen des Verkehrswertes besteuert werden.

Der Begriff Beteiligungen stammt aus dem durch das Stabilisierungsgesetz revidierten DBG (Art. 18 Abs. 2). Diese Gleichbehandlung erleichtert das Verständnis und den Vollzug der vorgeschlagenen Bestimmung.

Die fünfjährige Sperrfrist und eine allfällige Nachbesteuerung (aESchG Art. 17a Abs. 2) soll nicht weitergeführt werden. Sofern durch eine Teil- oder Totalliquidation die stillen Reserven auf dem vererbten Unternehmen realisiert werden, erfolgt unabhängig von der Besitzdauer eine Besteuerung des Liquidationsgewinnes bei den Rechtsnachfolgern. Da durch die Neugestaltung des Abzuges nur noch echte Unternehmensnachfolgen begünstigt werden sollen, ist auch keine Missbrauchbestimmung erforderlich. Bei Steuerumgehung gelten die üblichen Besteuerungsregeln.

<sup>1)</sup> Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

## 13 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grundstücke  
und Wasserkräfte

**Art. 15** Als Wert von Grundstücken und Wasserkräften gilt der amtliche Wert gemäss Steuergesetz.

Sachliche  
Abzüge

**Art. 16** <sup>1</sup>Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, vom Wert der Zuwendung abzuziehen

- a Erbschaftsschulden,
  - b Erbgangsschulden,
  - c Vermächtnisse,
  - d Unterhaltsansprüche der Hausgenossen gemäss Artikel 606 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB),
  - e Vorausbezüge für Kinder, die noch in Ausbildung stehen oder gebrechlich sind, gemäss Artikel 631 Absatz 2 des ZGB,
  - f Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklagen,
  - g bei Einreichung der Steuererklärung tatsächlich vollzogene Schenkungen an Institutionen nach Artikel 6,
  - h die auf dem Schenkungsobjekt lastenden Schulden,
  - i den Kapitalwert eines die Zuwendung belastenden Rechts,
  - k bei der Unternehmensnachfolge 40 Prozent des reinen Geschäftsvermögens.
- <sup>2</sup> Handelt es sich bei der Zuwendung um ein Vermächtnis, ist der Abzug im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c nur auf Untervermächtnisse anwendbar.

Persönliche  
Abzüge

**Art. 17** <sup>1</sup>Es können abgezogen werden

- a von Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder 100 000 Franken,
  - b von Zuwendungen an übrige Bedachte 10 000 Franken.
- <sup>2</sup> Erhält die empfangende Person mehrfach Zuwendungen von der gleichen Person, wird der Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt. Dies gilt auch, wenn die ersten Zuwendungen nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes besteuert wurden.
- <sup>3</sup> Ein Pflegekinderverhältnis gibt Anspruch auf den Abzug im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a, wenn es mindestens zwei Jahre gedauert hat.

## Erläuterungen

**Artikel 15** Für die Bewertung des unbeweglichen Vermögens ist unverändert der amtliche Wert massgebend. Dies führt zu einheitlichen Steuerwerten sowohl für die Bemessung der periodischen Steuern und die Grundstückgewinnsteuer wie auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 17): keine

**Artikel 16** führt die Abzüge für die Steuerbemessung auf. Er schafft auch einen Ausgleich für beim Tode des Erblassers noch in Ausbildung stehende und gebrechliche Kinder sowie für die Unterhaltsansprüche der Hausgenossen.

*Buchstabe k:* Wie bereits nach aESchG (Art. 17a) soll die Unternehmensnachfolge nicht durch eine übermässige Steuerbelastung erschwert werden. Unter Geschäftsvermögen sind Anteile an Personengesellschaften bzw. eine Einzelfirma zu verstehen. Durch diesen Abzug erfolgt eine Gleichbehandlung mit den Beteiligungen an Unternehmen in Form einer juristischen Person (Art. 14 Abs. 2).

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 14): Buchstabe k

**Artikel 17** Nachdem sich heutzutage die Familienunterstützung praktisch auf die Unterstützung für Nachkommen und Eltern beschränkt, wird das verwandtschaftsabhängige Abzugssystem der Erbschafts- und Schenkungssteuer wesentlich vereinfacht.

*Absatz 2:* Eine Zusammenrechnung der Zuwendungen (vgl. Art. 19) rechtfertigt sich auch betreffend die (erhöhten) Abzüge weiterhin. Ansonsten könnte die Schenkung in steuerfreie Teilbeträge aufgeteilt und die Schenkungssteuer umgangen werden.

Tarif

## VI. Steuerberechnung

**Art. 18** Der Ansatz der zu entrichtenden Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

Steuersatz in Prozent	steuerbarer Vermögenserwerb in Franken
1,00 für die ersten	100 000
1,25 für die weiteren	100 000
1,50 für die weiteren	100 000
1,75 für die weiteren	100 000
2,00 für die weiteren	100 000
2,25 für die weiteren	100 000
2,50 für allen weiteren Vermögenserwerb	

Steuerbetrag

**Art. 19** Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

- a das Einfache des Tarifs für Nachkommen, Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen,
- b das Sechsfache des Tarifs für Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Grosseltern, Stief- und Pflegegrosseltern sowie für Personen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruches mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben,
- c das Elfache des Tarifs für Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Onkel und Tanten,
- d das Sechzehnfache des Tarifs für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

<sup>2</sup> Ein Pflegekinderverhältnis führt zur Besteuerung nach Absatz 1 Buchstabe b, wenn es mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Berechnungsregeln

**Art. 20** <sup>1</sup>Der Steuersatz richtet sich nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen, sofern die erwerbende Person innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen von der gleichen Person erhalten hat.

<sup>2</sup> Ist die erwerbende Person nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton Bern steuerpflichtig, berechnet sich die Steuer zum Satz des gesamten Vermögensanfalls. Das gleiche gilt sinngemäss für die Steuerfreibeträge und die Abzüge.

## Erläuterungen

**Artikel 18** Der Tarif besteht aus einem Einheitsansatz (Art. 18), der für alle steuerpflichtigen Personen gleichermaßen zur Anwendung kommt, sowie einem Multiplikator, der eine Differenzierung nach Verwandtschaftsgrad ermöglicht (Art. 19).

Der Steuersatz entspricht unter Ausgleichung der kalten Progression ungefähr der Steuerbelastung nach bisherigem Recht für Nachkommen, Stief- und Pflegekinder des Erblassers oder Schenkers sowie deren Nachkommen. Die kalte Progression wurde letztmals per 1992 ausgeglichen.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 10 und 11): Der Tarif wird neu gleich dargestellt wie derjenige der periodischen Steuern. Er wird damit transparenter als die bisherige Darstellung mit «Steuerzuschlag».

**Artikel 19** Der Tarif von Artikel 18 wird je nach Verwandtschaftsgrad mit einem Faktor multipliziert, um die Gesamtsteuer zu berechnen. Neben der Höhe des Vermögenszugangs wird die Steuerbelastung von der Beziehungsnahe zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Erblasser/Schenker beeinflusst. Zuwendungen unter Ehegatten sind steuerbefreit, vgl. Art. 9). Die geringste Steuerbelastung soll für Nachkommen und ihnen gleichgestellte Personen gelten, die höchste für Nichtverwandte.

*Buchstabe a:* Nachkommen, Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen unterliegen der geringsten Steuerbelastung.

*Buchstabe b:* Die bisherigen Kategorien 2 und 3 werden zusammengelegt. Sie umfassen:

- Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern und Hausangestellte
- voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern, Stief- und Pflegegrosseltern.
- Neu werden langjährige Wohngemeinschaften unabhängig von einem Arbeitsverhältnis (das aESchG nennt nur «Hausangestellte») in die zweite Kategorie eingereiht.

*Buchstabe c:* Die bisherigen Kategorien 4 (Neffen, Nichten, Schwiegerkinder und Schwiegereltern) und 5 (Onkel und Tanten, wenige Fälle) werden zusammengefasst.

*Buchstabe d:* Die bisher am höchsten belasteten Kategorien 6 (Grossonkel, Grosstanten, Grossneffen, Grossnichten, Vettern und Basen; wenige Fälle) und 7 (andere Verwandte und Nichtverwandte) werden zusammengefasst.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht (aESchG Art. 10 und 11):

- Die Anzahl der Tarifgruppen wird von sieben auf vier reduziert.
- Die Steuerbelastung für informelle Lebensgemeinschaften unter nicht verwandten Personen wird reduziert, wenn ihre Dauerhaftigkeit nachgewiesen ist.
- Die maximale Grenzsteuerbelastung beträgt weiterhin 40 Prozent.
- Hinsichtlich Steuerbelastung der einzelnen Tarifgruppen wird auf den Anhang zum Vortrag (S.8f.) verwiesen.

**Artikel 20** Absatz 1 verhindert, dass eine Aufteilung von Zuwendungen in mehrere Teilbeträge die progressive Wirkung des Zuschlagsystems bricht. Die Berechnung der Fünfjahresfrist erfolgt nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Vermögensanspruchs.

Die Absätze 2 und 3 enthalten interkantonale Steuerausscheidungsregeln. Die Nachlasspassiven sind im Verhältnis der beweglichen und unbeweglichen Nachlassaktivitäten zu verteilen. Danach hat bei der Erbschaftssteuer ähnlich wie bei der Vermögenssteuer ein proportionaler Schuldenabzug stattzufinden. Mit den so ermittelten Quoten können sowohl der Wohnsitzkan-

## 15 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

<sup>3</sup> Die Passiven sind im Verhältnis zu den im Kanton Bern steuerbaren Aktiven zu berücksichtigen.

Ausgleich  
der kalten  
Progression

**Art. 21** <sup>1</sup>Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung des Tarifs und der persönlichen Abzüge voll ausgeglichen. Die persönlichen Abzüge sind auf 1000 Franken, die Tarifstufen auf 100 Franken aufzurunden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um zehn Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Anpassung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat über die beschlossene Anpassung.

Grundsatz

### VII. Verfahren

**Art. 22** Auf das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes anwendbar.

Meldepflicht

**Art. 23** Die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Personen haben steuerbare Zuwendungen spätestens 90 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung erfolgte, der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

Anzeigepflicht

**Art. 24** <sup>1</sup>Sämtliche Behörden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern und der Gemeinden sowie die praktizierenden Notarinnen und Notare des Kantons Bern sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung Steuerfälle, die ihnen in Ausübung amtlicher Funktionen zur Kenntnis gelangen, innert 30 Tagen anzugeben.

<sup>2</sup> Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten haben der kantonalen Steuerverwaltung periodisch Auszüge aus dem Todesregister einzureichen.

### Erläuterungen

ton als auch der Belegenheitskanton sämtliche Erben und Vermächtnisnehmer besteuern. Deren Erwerb beurteilt sich nach dem unverteilten Nachlass und nicht nach der Erteilung. Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 11 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und 3): keine

**Artikel 21** regelt den Ausgleich der kalten Progression. Die neue Bestimmung lehnt sich an Artikel 39 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer an. Demnach wird der Ausgleich der kalten Progression vollumfänglich und zwingend vorzunehmen sein, wenn eine gewisse Teuerung aufgelaufen ist.

Der Ausgleich der kalten Progression war bereits in der ESchG-Novelle von 1988 enthalten und führte zum Ausgleich der kalten Progression durch das Dekret vom 22. Januar 1992.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 15a): Neu geregelt ist die Zuständigkeit und das Ausmass, in dem der Ausgleich erfolgt.

**Artikel 22** Das gesamte Verfahrensrecht soll vereinheitlicht und an die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern angelehnt werden.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 19aff.): Der Rechtsmittelweg gestaltet sich neu gleich wie bei den übrigen Steuern, das heisst: 1. Einsprache, 2. Rekurs (neu), 3. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

**Artikel 23** Die Verankerung einer Meldefrist ist verbindlich und zugleich bürgerfreundlicher als die bisherige Regelung. Dem Bürger soll damit einerseits ermöglicht werden, seine Meldepflicht im Rahmen des Veranlagungsverfahrens für die direkten Steuern erfüllen zu können. Bereits heute sind entsprechende Fragen auf den Steuerformularen anzutreffen. Andererseits verhindert diese Regelung nicht, dass auch ausserhalb eines Veranlagungsverfahrens für die direkten Steuern die Meldepflicht besteht. Bei Steuerpflichtigen, die weder unbeschränkt noch beschränkt im Kanton Bern steuerpflichtig sind, kommt nur die direkte Meldung an die kantonale Steuerverwaltung in Frage.

Sowohl im internationalen wie auch im interkantonalen Bereich gilt dieselbe Meldefrist. Eine Gleichbehandlung von ausserkantonalen Personen drängt sich ohnehin bereits aus dem Verfassungsgrundsatz der allgemeinen und gleichen Besteuerung auf.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 23 Abs. 1): Die Meldepflicht der Zuwendungsempfänger entspricht der heutigen Praxis.

**Artikel 24** statuiert die Anzeigepflicht von Behörden, Mitarbeitern des Staates und der Gemeinden sowie der Notare. Die Zivilstandsbeamten haben Auszüge aus dem Register der Todesfälle einzureichen. Damit wird sichergestellt, dass die kantonale Steuerverwaltung von möglichst allen Erbschafts- und Schenkungssteuerfällen Kenntnis erhält.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 35 und 36): keine

## 16 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Steuererklärung

**Art. 25** <sup>1</sup>Erhält die kantonale Steuerverwaltung von einem Erbschafts- oder Schenkungssteueratbestand Kenntnis, kann sie der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung zustellen und Belege einverlangen.

<sup>2</sup> Die Steuererklärung ist innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der kantonalen Steuerverwaltung samt Belegen einzureichen.

<sup>3</sup> Geht eine Erbschaft auf mehrere Personen über, haben diese die Möglichkeit, eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Sämtliche steuerpflichtigen Personen sind für das richtige und rechtzeitige Einreichen verantwortlich.

<sup>4</sup> Die vollständig ausgefüllte Steuererklärung muss die Unterschrift der steuerpflichtigen Personen oder einer bevollmächtigten Vertretung tragen.

Nachsteuer und Steuerstrafrecht

**Art. 26** Auf das Nachsteuerverfahren und das Steuerstrafrecht sind die Bestimmungen des Steuergesetzes anwendbar.

### VIII. Bezug und Sicherung

Grundsatz

**Art. 27** Auf den Bezug der Steuern sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes anwendbar.

Haftung

**Art. 28** <sup>1</sup>Die Erben haften solidarisch bis zum Betrag ihrer Erbanteile für die gesamte Erbschaftssteuer aus dem jeweiligen Erbgang einschliesslich der auf die Vermächtnisse entfallenden Steuern.

<sup>2</sup> Für die Schenkungssteuer haftet die schenkende Person solidarisch mit der steuerpflichtigen Person.

Gesetzliches Pfandrecht

**Art. 29** <sup>1</sup>Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten des Kantons Bern für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer auf den von Todes wegen oder durch Schenkung erworbenen Grundstücken. Es geht allen andern Pfandrechten vor.

<sup>2</sup> Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen wird.

### Erläuterungen

**Artikel 25** Sofern die Meldungen im Sinne der Artikel 23 und 24 nicht zur Veranlagung der Steuer ausreichen, kann die Steuerverwaltung wie bisher eine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuererklärung zustellen. Soweit Notare nach Massgabe des Zivilrechts ein Inventar zu erstellen haben, wird in der Regel eine separate Steuererklärung ebenfalls unnötig sein.

**Absatz 3** regelt die Möglichkeit der Einreichung einer gemeinsamen Steuererklärung bei Erbschaften.

**Absatz 4:** Grundsätzlich hat die steuerpflichtige Person die Steuererklärung zu unterzeichnen. Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht (aESchG Art. 21): Die genauen Angaben, welche die Steuererklärung enthalten soll, werden nicht mehr im Gesetz geregelt.

**Artikel 26** verweist für das materielle Steuerstrafrecht (Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug) auf die Bestimmungen des Steuergesetzes. Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 33 bis 37): In materieller Hinsicht gelten nun für die Erbschafts- und Schenkungssteuer die gleichen Steuerstrafatbestände wie bei sämtlichen übrigen Steuern.

**Artikel 27** Soweit möglich soll der Bezug aller Steuern vereinheitlicht werden (Zuständigkeiten, Fristen, Zinsen etc). Soweit nötig, werden in den folgenden Bestimmungen Ausnahmeregeln normiert, die sich aus dem besondern Charakter der Erbschafts- und Schenkungssteuer ergeben.

Das bisherige Recht verwies nicht auf das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, sondern regelte den Steuerbezug selber.

**Artikel 28** Diese solidarische Mithaftung setzt voraus, dass eine rechtskräftige Veranlagung vorliegt. Der Mithaftende kann für den Bezug belangen werden. Ebenfalls geregelt wird die Zahlungssukzession.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 7 und 8 Abs. 2):

- Die komplizierte Regelung, wonach die Erben für die Vermächtnisnehmer die Erbschaftssteuern zu bezahlen haben und ihnen dafür ein gesetzliches Rückforderungsrecht zusteht, wird fallengelassen.
- Die Solidarhaftung des Schenkers galt schon bisher, wenn der Beschenkte im Ausland Wohnsitz hat (aESchG Art. 7 Abs. 3).

**Artikel 29** Wie bisher wird ein gesetzliches Grundpfandrecht vorgesehen für ausstehende Erbschafts- oder Schenkungssteuern im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 31): Wie beim gesetzlichen Pfandrecht für die Grundstücksgewinnsteuer wird das System der erhaltenden Eintragung eingeführt, um dem Publizitätsprinzip und der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen.

## 19 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Anrechnung und  
Rückerstattung

**Art. 30** <sup>1</sup>Soweit lebzeitige Zuwendungen im Erbfall auszugleichen sind, wird die bezahlte Schenkungssteuer zinslos angerechnet oder die zuviel bezahlte Steuer zinslos zurückerstattet.

<sup>2</sup> Soweit Erlöse aus der Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft der Einkommenssteuer unterworfen werden, sind die auf dem Unterschied zwischen dem Nominalwert der Anteile und den nach Artikel 14 Absatz 2 massgeblichen Wert erhobenen Erbschafts- und Schenkungssteuern zinslos zurückzuerstatten, sofern die Liquidation innert zehn Jahren ab Eröffnung des Erbganges abgeschlossen ist.

Anteil der  
Gemeinden

**Art. 31** <sup>1</sup>Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich der Nachsteuern fallen 20 Prozent derjenigen Einwohnergemeinde zu, in der die Erblasserin oder der Erblasser zur Zeit des Todes beziehungsweise die Schenkerin oder der Schenker zur Zeit der Schenkung steuerrechtlichen Wohnsitz gehabt hat.

<sup>2</sup> Befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz der Erblasserin, des Erblassers, der Schenkerin oder des Schenkers ausserhalb des Kantons, so fällt der Anteil an die Einwohnergemeinden, in denen die in steuerpflichtiger Weise erworbenen Grundstücke oder Rechte an solchen liegen.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Altrechtliche  
Fälle

**Art. 32** <sup>1</sup>Für Steuerfälle, bei denen der Steueranspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

<sup>2</sup> Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Verkehrswert erhobene Erbschafts- oder Schenkungssteuer ist zinslos zurückzuerstatten, wenn Aufwertungen von Geschäftsvermögen oder Erlöse aus der Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach dem Steuergesetz der Einkommenssteuer unterworfen werden.

Anwendung des  
neuen Gesetzes

**Art. 33** <sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahrensrecht, das Steuerstrafrecht und den Steuerbezug finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn der Erbgang vor dem Inkrafttreten stattgefunden hat oder die Schenkung vor diesem Zeitpunkt vollzogen worden ist.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht bleibt für die Behandlung von Beschwerden, die bereits hängig sind, zuständig.

## Erläuterungen

**Artikel 30** Absatz 1 sieht eine Anrechnung oder Rückerstattung von auf lebzeitigen, ausgleichspflichtigen Zuwendungen entrichteten Schenkungssteuern vor. Damit bemisst sich die gesamte Steuerbelastung nach der Summe der steuerbaren Zuwendungen. Eine Verzinsung ist nicht angebracht, da bereits mit der lebzeitigen Zuwendung ein zu besteuerner Nutzen eingetreten ist.

Absatz 2 vermeidet eine interne Doppelbelastung: Liquidationserlöse von Kapitalgesellschaften unterliegen der Einkommenssteuer, soweit der Erlös über dem Nennwert der Beteiligung liegt (StG 2001 Art. 24). Es handelt sich um eine Anrechnung an die Einkommenssteuer, nicht um eine Rückerstattung von Erbschafts- und Schenkungssteuern. Die präzisere Formulierung schliesst im übrigen aus, dass auch ordentliche Dividenden zu einer Rückerstattung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer führen könnten.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 32a Abs. 1 Bst. b): keine

**Artikel 31** Die Gemeinden erhalten einen Anteil der kantonalen Steuer. Sie haben keine Befugnis, eigene Erbschafts- oder Schenkungssteuern zu erheben. Im interkantonalen und internationalen Verhältnis bezieht sich der Gemeindeanteil ausschliesslich auf liegenschaftliche Werte.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz (aESchG Art. 40): keine

**Artikel 32** Nach den Grundsätzen des intertemporalen Rechtes gelten die materiellen Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes weiter für die Tatbestände, die während seiner Gelungsdauer eingetreten sind.

Absatz 2: Nach bisherigem Recht galt als Bemessungsgrundlage bei Geschäftsvermögen der Verkehrswert. Stille Reserven wurden damit von der Erbschafts- oder Schenkungssteuer erfasst. Einkommenssteuerrechtlich übernehmen jedoch die Erben oder Beschenkten das Geschäftsvermögen zu Buchwerten. Wenn sie später die stillen Reserven realisieren, bezahlen sie auf der Differenz die Einkommenssteuer.

Mit der für sämtliche altrechtlichen Fälle vorgesehenen Rückerstattung wird eine Doppelbelastung von Einkommens- sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern vermieden.

**Artikel 33** Dieser Artikel regelt das formelle Übergangsrecht. Hier gilt grundsätzlich das neue Gesetz, für die Strafbestimmungen unter Vorbehalt der Anwendung des mildernden neuen Rechts (lex mitior).

Absatz 2: Durch dieses Gesetz wird, wie bereits für die übrigen direkten Steuern, auch gegen die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ein zweistufiger Rechtsmittelweg eingeführt (Rekurskommission, Verwaltungsgericht). Fälle, die bereits vor Verwaltungsgericht hängig sind, sollen nicht an die Rekurskommission überwiesen werden.

## 18 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 34** Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 35** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. Dezember 1998/  
31. März 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 25. März 1999

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Erb*

## Erläuterungen

**Artikel 34** hebt das alte Gesetz auf. Inhaltliche Änderungen sind in den vorstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind über 80 Jahre verflossen. Die Übergangsbestimmungen des Gesetzes von 1918 betreffend das alte bernische Eheguterrecht sind hinfällig und müssen nicht weitergeführt werden.

**Artikel 35** Das EschG soll gleichzeitig mit dem totalrevidierten Steuergesetz, zu dem sowohl zahlreiche materielle Schnittstellen wie auch Verweise im Verfahrensrecht bestehen, per 1. Januar 2001 in Kraft treten.

# **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Gesetz über die Steuerrekurskommission**

---

## **Kurzfassung**

*Die bisher teils im Steuergesetz, teils in einem Dekret verteilten organisatorischen Bestimmungen über die Steuerrekurskommission werden in einem kurzen Gesetz zusammengefasst.*

*Keine wesentlichen Änderungen, keine finanziellen Auswirkungen.*

## **1. Ausgangslage**

In Zusammenhang mit der Totalrevision der Steuergesetzgebung werden auch die Dekrete, die der Grosser Rat zum bisherigen Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (aStG, BSG 661.11) erlassen hat, überprüft.

- Im neuen Steuergesetz werden die Bestimmungen über das Rechtsmittel «Rekurs» nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) zusammengefasst.
- Im vorliegenden Gesetz über die Steuerrekurskommission werden die organisatorischen Bestimmungen, die bisher teils im aStG, teils im Dekret und teils beiden Ortes geregelt sind, zusammengefasst.

## **2. Änderungen im Vergleich zum bisherigen Recht**

Das Rechtsmittel «Rekurs» wird im neuen Steuergesetz abschliessend geregelt. Aufbau und Organisation der Rekurskommission werden gleich geregelt wie bisher im Dekret. Die Zuständigkeitsvorschriften aus Gesetz, Dekret und verschiedenen Verordnungen werden in einem Artikel zusammengefasst (Art. 2).

Die einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten der Rekurskommission wird durch eine Erhöhung der Streitwertgrenze angepasst (Art. 14).

Die Gebühren der Steuerrekurskommission werden, wie bereits seit dem 1. Januar 1998, in einem Dekret zu regeln sein (Art. 22). Auch die Sitzungsgelder und Auslagen werden, wie für die übrige Gerichtsverwaltung, künftig durch Dekret geregelt. Die erforderliche Anpassung des Dekrets betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (BSG 166.1) wird in einer separaten Vorlage vorbereitet.

## **3. Finanzielle Auswirkungen, Verhältnis zu Regierungsrichtlinien und Finanzplan**

Die Totalrevision der Steuergesetzgebung ist Teil der Richtlinien der Regierungs-politik 1994 bis 1998, insbesondere die Anpassung des kantonalen Rechts an die formellen Vorgaben des StHG. Durch das vorliegende Gesetz wird weder die An-

zahl der Rekurse noch das zu deren Erledigung erforderliche Personal beeinflusst. Die Sitzungsgelder, Zulagen und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder führten zu Aufwendungen von insgesamt 32 252.15 Franken (1997). Die geringen Mehrausgaben für die Vorbereitung aufwendiger Fälle können durch die Ausschöpfung des Gebührenrahmens aufgefangen werden.

## **4. Auswirkungen auf die Gemeinden und auf die Wirtschaft**

Keine.

## **5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde vom 6. Juli bis 10. Oktober 1998 durch die Finanzdirektion ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Die Regelung der Materie in einem formellen Gesetz und die inhaltliche Anlehnung an das bisherige Dekret fanden Zustimmung. Die Sozialdemokratische Partei warf die Frage auf, ob die Rekurskommission nicht professionalisiert werden solle. In einzelnen Vernehmlassungen, so des bernischen Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission selber, wurde auf die künftige Beschwerdemöglichkeit gemäss StHG Artikel 73 hingewiesen. Sollte die künftige Praxis des Bundesgerichts häufig solche Beschwerden betreffend die Ausgestaltung und Anwendung des kantonalen Steuerrechts zulassen, würden faktisch Rechtsmittel an drei Gerichte mit voller Kognition offenstehen (1. Steuerrekurskommission, 2. kantonales Verwaltungsgericht, 3. Bundesgericht). In diesem Fall müsste der innerkantonale Instanzenzug, die personelle Ausstattung und die Organisation der betroffenen Gerichte überdacht werden.

Der Gesetzesentwurf wurde gemäss den Anregungen von Staatskanzlei und Redaktionskommission redaktionell überarbeitet.

## **6. Antrag**

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, das vorliegende Gesetz zu beschliessen und gleichzeitig mit dem neuen Steuergesetz per 1. Januar 2001 in Kraft treten zu lassen.

Bern, 2. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

### Gesetz über die Steuerrekurskommission (StRKG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

#### 1. Gegenstand

**Art. 1** Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und die Organisation der Steuerrekurskommission sowie das Verfahren.

#### 2. Zuständigkeit

**Art. 2** Die Steuerrekurskommission entscheidet über

- a Rekurse betreffend die direkten Steuern von Kanton und Gemeinden nach Massgabe des Steuergesetzes und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern,
- b Beschwerden betreffend die direkte Bundessteuer, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- c Beschwerden betreffend die Verrechnungssteuer, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- d Beschwerden betreffend den Wehrpflichtersatz, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- e Beschwerden betreffend den Ertragswert gemäss dem Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.

#### 3. Organisation und Wahl

Zusammensetzung

**Art. 3** Die Steuerrekurskommission setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, 14 Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern zusammen.

Wahl

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission.

<sup>2</sup> Er wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Die Amtsduer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

### Erläuterungen

**Titel und Ingress:** Die Steuerrekurskommission ist eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde zur Überprüfung verschiedener abgaberechtlicher Entscheide. Ihr Tätigkeitsgebiet ist teilweise von Bundesrechts wegen vorgeschrieben und ergibt sich aus Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs.

Das bisherige Dekret wird in ein Gesetz umgewandelt, wie dies auch für die übrigen Justizbehörden die Regel ist. Dadurch entfallen die bisherigen Doppelspurigkeiten zwischen Steuergesetz und Dekret.

Das vorliegende Gesetz regelt Zuständigkeit, Organisation und Verfahren der Steuerrekurskommission; im Steuergesetz zu regeln ist das Rechtsmittel als solches und die Parteirechte.

**Artikel 1** umschreibt den Inhalt dieses Gesetzes.

**Artikel 2** fasst die bisher in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelten Zuständigkeitsnormen zusammen.

**Artikel 3** Die Zusammensetzung ist gegenüber dem aStG (Art. 141) unverändert. Auf eine Vergrösserung der Kommission für allgemeine Neubewertungen der Grundstücke wird verzichtet, da eine solche sich bisher nicht als erforderlich erwiesen hat.

**Artikel 4** Die Wahl entspricht dem aStG (Art. 141 Abs. 2) und dem bisherigen Dekret (Art. 4).

### **3 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

Wahl-voraussetzungen

**Art. 5** <sup>1</sup>Als Präsidentin, Präsident, Vizepräsidentin, Vizepräsident, Mitglied oder Ersatzmitglied der Steuerrekurskommission sind alle im Kanton Bern wohnhaften, stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger wählbar.

- <sup>2</sup> Der Steuerrekurskommission dürfen nicht angehören  
a die Mitglieder des Regierungsrates,  
b die Mitglieder des Grossen Rates,  
c die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts,  
d die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung.

Steuergeheimnis

**Art. 6** Die Mitglieder und Angestellten der Steuerrekurskommission unterliegen dem Steuergeheimnis nach Massgabe der Steuergesetzgebung.

Kammern

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Kommission teilt sich in drei Kammern auf.

- <sup>2</sup> Den Vorsitz in den Kammern führen die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sind sie verhindert, so bezeichnet die Kammer eines der Mitglieder als vorsitzende Person.

Beschluss-fähigkeit

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Steuerrekurskommission bedarf zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, die vorsitzende Person inbegriffen.

- <sup>2</sup> Die Kammern sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

Abstimmung

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Steuerrekurskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit.

- <sup>2</sup> Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid.

Sekretariat

**Art. 10** Der Grosse Rat bestimmt die Zahl der juristischen Sekretäinnen und Sekretäre sowie der Büchersachverständigen.

#### **4. Verfahren**

Grundsatz

**Art. 11** Soweit das Steuergesetz und die folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Erläuterungen**

**Artikel 5** Die Wahlvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen Dekret (Art. 1). Die Vereidigung (Art. 2 des Dekrets) wird, wie auch im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG, BSG 161.1), nicht mehr geregelt. Nach dem Übergangsrecht der Verfassung vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1, Art. 132 Abs. 3) sind Eid und Gelübde in einem separaten Gesetz zu regeln.

**Absatz 2:** Die Unvereinbarkeitsgründe gemäss Buchstaben *a*, *b* und *d* ergeben sich aus Artikel 68 der Kantonsverfassung. Der Unvereinbarkeitsgrund gemäss Buchstabe *c* ergibt sich daraus, dass gegen Entscheide der Rekurskommission Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden kann, und entspricht dem bisherigen Dekret (Art. 1 Abs. 2).

**Artikel 6** Das Steuergeheimnis ist im Steuergesetz (Art. 153) geregelt.

**Artikel 7** Auch die Einteilung in drei Kammern und deren Organisation entsprechen dem aStG (Art. 141 Abs. 3) und dem bisherigen Dekret (Art. 5).

**Artikel 8** Die Beschlussfähigkeit der Kommission und der Kammern entspricht dem bisherigen Dekret (Art. 7).

**Artikel 9** Das Abstimmungsprozedere entspricht dem bisherigen Dekret (Art. 8).

**Artikel 10** Die Sekretäre und Experten unterstehen dem Personalgesetz.

**Artikel 11** Die verfahrensrechtliche Stellung und der Zweck des Rechtsmittels «Rekurs» ergeben sich aus dem Steuergesetz. Subsidiär gilt zudem das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### 4 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Öffentlichkeit

**Art. 12** <sup>1</sup>Die Sitzungen der Steuerrekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann in besonderen Fällen die Parteiöffentlichkeit anordnen.

Beweisverfahren

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission leitet das Beweisverfahren.

<sup>2</sup> Sie oder er führt die Beweisaufnahme durch oder lässt sie durch ein Mitglied, eine juristische Sekretärin oder einen juristischen Sekretär durchführen.

<sup>3</sup> Bei der Bestimmung von Ort und Zeit der Einvernahme ist auf den Wohnort der steuerpflichtigen Person Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Steuerrekurskommission unentgeltlich einen geeigneten Raum für die Einvernahme zur Verfügung zu stellen.

Zuständigkeiten  
a Einzelrichter

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter,

- a wenn Rekurse durch Rückzug gegenstandslos geworden sind oder wenn auf Rekurse wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann;
- b wenn die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist,
- c wenn der streitige Steuerbetrag 2000 Franken oder die bestrittene Busse 500 Franken nicht übersteigt,
- d wenn sich Rekurse einzig gegen Kostenverfügungen richten.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn die Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen dies als angezeigt erscheinen lässt.

b Kammern

**Art. 15** <sup>1</sup>Die Kammern beraten die ihnen von der Präsidentin oder vom Präsidenten mit einem schriftlichen Antrag zugewiesenen Fälle. Die vorsitzende Person oder ein anderes Mitglied erstattet Bericht.

<sup>2</sup> Stimmt die Kammer dem schriftlichen Antrag nicht einstimmig zu oder verlangt ein Mitglied die Beratung der Kommission, so wird das Geschäft an diese überwiesen.

Sekretariat

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Erste Sekretärin oder der Erste Sekretär führt das Protokoll in einer der Kammern und im Plenum der Kommission und ist für die Führung der Kontrollen, die Eröffnung der Entscheide und die Archivierung der Akten verantwortlich.

<sup>2</sup> Die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre bearbeiten nach Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten die Rekursgeschäfte,

#### Erläuterungen

**Artikel 12** In Steuersachen tagen Gerichte in der Regel nicht öffentlich, so auch nach aStG (Art. 146 Abs. 3). Neu wird vorgeschlagen, dass die Parteiöffentlichkeit angeordnet werden kann. Dies kann zur Wahrung der Partierechte, etwa in einem Steuerstrafverfahren, erforderlich sein.

**Artikel 13** Das Beweisverfahren entspricht dem bisherigen Dekret (Art. 20, 21).

**Artikel 14** Die einzelrichterlichen Kompetenzen entsprechen grundsätzlich dem aStG (Art. 142). Die nach wie vor bescheidenen Kompetenzbeträge werden angesichts der Geldentwertung verdoppelt.

**Artikel 15** Das Verfahren in den Kammern entspricht dem bisherigen Dekret (Art. 6).

**Artikel 16** Die Aufgaben der Sekretäre entsprechen dem bisherigen Dekret (Art. 11).

## 5 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

führen die Protokolle bei Einvernahmen und Augenscheinen sowie in den Kammern der Kommission.

Büchersachverständige

**Art. 17** Die Büchersachverständigen führen nach Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten Bücheruntersuchungen durch und bearbeiten die ihnen übertragenen buchtechnischen Fragen.

Aufbewahrung

**Art. 18** <sup>1</sup>Die Rekursakten sind während zwanzig Jahren seit Ablauf der Steuerjahre, die sie betreffen, aufzubewahren.

<sup>2</sup> Bei Rekursen über die amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften berechnet sich die Frist seit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die angefochtene Bewertung oder Berichtigung vorgenommen worden ist.

Geschäftsreglement

**Art. 19** Die Steuerrekurskommission kann zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe und Angestellten ein Geschäftsreglement erlassen.

Sitzungsgelder

**Art. 20** <sup>1</sup>Die Mitglieder der Steuerrekurskommission beziehen ein Sitzungsgeld.

<sup>2</sup> Die Mitglieder, die in einer Sitzung der Kommission oder einer Kammer den Vorsitz führen, erhalten eine Zulage.

<sup>3</sup> Die Mitglieder erhalten für das Aktenstudium eine Entschädigung für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter mitwirken.

<sup>4</sup> Den Mitgliedern der Steuerrekurskommission wird auch für die Teilnahme an Augenscheinen und Einvernahmen entsprechend der Dauer ein halbes oder ein ganzes Sitzungsgeld ausgerichtet.

Reiseentschädigungen

**Art. 21** <sup>1</sup>Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission erhalten eine Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) für die Hin- und Rückreise. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zu grunde zu legen.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für das Übernachten werden nach den Vorschriften über die Reiseentschädigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung berechnet.

## 5. Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

**Art. 22** Der Grosse Rat regelt durch Dekret  
a die Gebühren der Steuerrekurskommission,  
b die Höhe der Sitzungsgelder und die Reiseentschädigungen.

## Erläuterungen

**Artikel 17** Auch die Aufgaben der Experten entsprechen dem bisherigen Dekret (Art. 12).

**Artikel 18** Die Aufbewahrung der Akten hat sich als zweckmässig erwiesen und wird aus dem bisherigen Dekret (Art. 35) übernommen.

**Artikel 19** ermächtigt die Kommission, ihre interne Arbeitsorganisation näher zu regeln. Diese Kompetenz entspricht dem bisherigen Dekret (Art. 36).

**Artikel 20** Die Sitzungsgelder entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Dekret (Art. 41). Sie werden vom Regierungsrat festgesetzt.

*Absatz 2:* Der Zuschlag wird vom Dreifachen auf das Fünffache erhöht, was den gestiegenen Anforderungen an die Vorbereitung der Entscheide entspricht.

*Absatz 3:* Bei kürzeren Augenscheinen und Einvernahmen wird nur ein halbes Sitzungsgeld ausgerichtet.

**Artikel 21** Auch die Reiseentschädigungen entsprechen dem bisherigen Dekret (Art. 42).

**Artikel 22** Die Gebühren der Steuerrekurskommission werden, wie bereits seit dem 1. Januar 1998, in einem Dekret zu regeln sein (Art. 22). Auch die Sitzungsgelder und Auslagen werden, wie für die übrige Gerichtsverwaltung, künftig durch Dekret geregelt. Die erforderliche Anpassung des Dekrets betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (BSG 166.1) werden in einer separaten Vorlage vorbereitet.

## 6 Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

---

Übergangsrecht

**Art. 23** Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Rekurse, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits häufig sind.

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 24** Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Steuererkurskommission wird aufgehoben.

Änderung eines Erlasses

**Art. 25** Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

*Artikel 141* Aufgehoben.

*Artikel 142* Aufgehoben.

*Artikel 146* Aufgehoben.

*Artikel 148a* Aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 26** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. Dezember 1998/  
31. März 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 25. März 1999

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Erb*

## Erläuterungen

---

**Artikel 23** Das Gesetz sollte per 1. Januar 2001 in Kraft treten. Den Steuerpflichtigen entsteht kein Nachteil daraus, dass sich das Verfahren ab diesem Zeitpunkt nach dem vorliegenden Gesetz richtet.

**Artikel 24** Das bisherige Dekret wird, soweit eine Regelung noch erforderlich ist, durch das vorliegende Gesetz abgelöst.

**Artikel 25** ist nur für den Fall nötig, dass das vorliegende Gesetz vor dem totalrevidierten Steuergesetz in Kraft treten sollte.

**Artikel 26** Das Gesetz sollte gleichzeitig mit dem totalrevidierten Steuergesetz per 1. Januar 2001 in Kraft treten.

# **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die Fürsprecher (FG)**

---

## **1. Anlass der Änderungsvorlage**

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 123 I 87 ff. befunden, dass der Entzug einer Bewilligung zur Ausübung des freien Notariates eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Artikel 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstelle. Solche Entscheide müssen von einem Gericht gefällt werden, das die Anforderungen der EMRK erfüllt. Der Entscheid einer Verwaltungsbehörde, die selber diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist zulässig, wenn dagegen ein Rechtsmittel an ein Gericht zulässig ist, welches eine umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht hat.

Das Obergericht hat diesen Entscheid in Bezug auf die Anwaltskammer geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass in Übereinstimmung mit der kürzlich erfolgten Änderung und Ergänzung des Notariatsgesetzes die Möglichkeit einer Weiterziehung an eine unabhängige Gerichtsinstanz geschaffen werden muss, wenn Entscheidungen der Anwaltskammer sich für die weitere Tätigkeit einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers einschneidend auswirken können.

Das Fürsprechergesetz bedarf weiterer Anpassungen, so bezüglich des heute kaum mehr mit der Verfassung zu vereinbarenden Erfordernisses des Schweizer Bürgerrechts für den Erwerb des Fürsprecherpatentes und der Berufsausübungsbewilligung. Nach neuerer Praxis des Bundesgerichts ist das Bürgerrechtserfordernis bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum Anwaltsberuf unverhältnismässig und deshalb mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar (BGE 119 Ia 35 ff.). Auch Artikel 27 Absatz 3 der Kantonsverfassung schreibt fest, dass die Grundrechte auch für Ausländerinnen und Ausländer gelten, sofern das Bundesrecht nichts anderes vorsieht.

## **2. Zu den einzelnen Artikeln**

### **2.1 Zu den Artikeln 3 und 7**

Das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts wird aufgehoben. Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Kantonsverfassung und entspricht der neueren Praxis des Bundesgerichts.

### **2.2 Zu Artikel 19**

Da das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz bestimmt wird, ist es sinnvoll, das bisher gesetzlich vorgeschriebene Mitglied des Verwaltungsgerichts in der Anwaltskammer zu streichen. Damit ist sichergestellt, dass kein Mitglied der Beschwerdeinstanz im Beschwerdeverfahren als vorbefasst bezeichnet werden kann.

## **2.3 Zu Artikel 22**

Im Beschwerdeverfahren ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) anwendbar. Es ist deshalb nicht sinnvoll, die Regeln über den Ausstand und die Ablehnung des Gesetzes über das Strafverfahren im Beschwerdeverfahren anzuwenden. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz kennt seinerseits Regeln über den Ausstand und die Ablehnung. Diese sind im Beschwerdeverfahren anzuwenden.

## **2.4 Zum neuen Artikel 26a**

### **2.4.1 Schaffung einer Beschwerdeinstanz**

Die Anwaltskammer erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK an eine unabhängige Gerichtsinstanz nicht. Es ist deshalb die Möglichkeit zu schaffen, den Entscheid der Anwaltskammer, soweit die Entscheidung für die Fürsprecherin oder den Fürsprecher einschneidende Auswirkungen hat, wie dies bei Entzug und Verweigerung der Wiedererteilung eines Fürsprecherpatentes, Entzug der Berufsausübungsbewilligung, Einstellung in der Berufsausübung, Busse von mindestens 1000 Franken oder Festsetzung des Honorars der Fall ist, an eine Gerichtsinstanz zu ziehen, die den Anforderungen gemäss Artikel 6 Ziffer 1 EMRK entspricht.

### **2.4.2 Beschwerdeinstanz**

Das Verwaltungsgericht wird als Beschwerdeinstanz vorgeschlagen. Gegen das Verwaltungsgericht kann nicht der Vorwurf der Vorbefasstheit erhoben werden. Es ist auch fachlich die richtige Behörde, da es sich beim Disziplinarrecht um Verwaltungsrecht handelt.

### **2.4.3 Verfügungen betreffend die Festsetzung von Honoraren**

Die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen Entscheide der Anwaltskammer soll wegen Artikel 6 Ziffer 1 der EMRK geschaffen werden, weil der Entzug des Patentes und die Einstellung in der Berufsausübung als zivilrechtliche Streitigkeiten (civil rights) im Sinne der EMRK gelten. Der Anwaltskammer obliegt aber auch, auf Gesuch hin Honorarforderungen der Fürsprecherinnen und Fürsprecher auf ihre Angemessenheit und Übereinstimmung mit den Tarifen zu überprüfen und den Betrag festzusetzen (Art. 38ff. FG). Bei diesen Verfahren handelt es sich ebenfalls um zivilrechtliche Streitigkeiten im Sinne von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK (R. Herzog, Art. 6 EMRK und kantonale Verwaltungsrechtspflege, S.204). Es ist deshalb, analog zu Artikel 13 Ziffer 2 des neuen Notariatsgesetzes, eine Beschwerdemöglichkeit bezüglich der Festsetzung von Honoraren durch die Anwaltskammer an eine Gerichtsbehörde vorzusehen.

## **2.5 Zu Artikel 28a (neu) und Artikel 32**

Grundsätzlich handelt es sich beim Disziplinarrecht um Verwaltungsrecht. Zur Schaffung von Klarheit wird der Hinweis eingefügt, dass für das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) gilt. Aus diesem Grund ist ebenfalls Artikel 32 Absatz 4 mit dem Hinweis auf das Strafverfahren aufzuheben.

## **2.6 Zu Artikel 38**

Die Kompetenz des Dreierausschusses wird analog zur Bestimmung von Artikel 335 der Zivilprozessordnung (ZPO) von 5000 Franken auf 8000 Franken erhöht.

## **2.7 Zu Artikel 42**

Nach neuerer Praxis des Bundesgerichts ist das Bürgerrechtserfordernis bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum Anwaltsberuf unverhältnismässig und deshalb mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar (BGE 119 Ia 35 ff.). Auch Artikel 27 Absatz 3 der Kantonsverfassung schreibt fest, dass die Grundrechte auch für Ausländerinnen und Ausländer gelten, sofern das Bundesrecht nichts anderes vorsieht. In Artikel 42 ist deshalb der Hinweis auf das Schweizer Bürgerrecht zu entfernen.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Schaffung einer Beschwerdeinstanz werden dem Verwaltungsgericht zusätzliche Aufgaben zufallen. Es werden zusätzliche Verfahren durchgeführt werden müssen, was Kostenfolgen haben wird. Diese sind jedoch nicht quantifizierbar, weil nicht absehbar ist, wie viele Entscheide der Anwaltskammer mit Beschwerde weitergezogen werden.

## **4. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

## **5. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die bernische Volkswirtschaft.

## **6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

### **6.1 Schaffung einer Beschwerdeinstanz**

Einige Vernehmlassungspartner haben Zweifel an der Notwendigkeit der Schaffung einer Beschwerdeinstanz angemeldet. Die Anwaltskammer erfüllt die Anforderungen der EMRK an eine unabhängige richterliche Behörde nicht, zumindest ergeben sich auf Grund des Urteils des Bundesgerichts BGE 123 I 87 E 4 berechtigte Zweifel hinsichtlich der gerichtlichen Natur der Anwaltskammer. Angesichts dieser Zweifel ist die Schaffung einer richterlichen Beschwerdeinstanz nicht nur ratsam, sondern angebracht.

### **6.2 Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz**

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf sah als Beschwerdeinstanz das Obergericht vor. Zahlreiche Vernehmlassungspartner haben darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht die geeigneteren Beschwerdeinstanz darstellen wür-

de. Dieser Auffassung kann beigeplichtet werden. Die Beschwerdeverfahren werden nach den Regeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege geführt. Der Anschein der Vorbefasstheit kann beim Verwaltungsgericht nicht erweckt werden, zumal Artikel 19 nun ebenfalls revidiert wurde und kein Mitglied des Verwaltungsgerichts mehr in der Anwaltskammer Einsatz nimmt.

### **6.3 Beschwerde in Moderationssachen**

In der Vernehmlassung wurde in Frage gestellt, ob Moderationssachen auch der Beschwerde zugänglich gemacht werden sollten. Dies ist eindeutig zu bejahen. Anwaltshonorare und Auslagen beruhen auf einem privatrechtlichen Vertrag und stellen somit «civil rights» dar. Die amtliche Festsetzung greift unmittelbar in die vertragliche Rechtsbeziehung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger ein. Artikel 6 Ziffer 1 EMRK beansprucht insofern Geltung, und es ist der Rechtsweg an eine richterliche unabhängige Instanz zu gewährleisten (R. Herzog, Art. 6 EMRK und kantonale Verwaltungsrechtspflege, S. 204). Die Beschwerdemöglichkeit kann nicht vom Betrag des Honorars abhängig gemacht werden, denn Honorare stellen ein civil right dar. Deren Qualifikation als civil right vom Betrag abhängig zu machen, wäre kaum zu begründen.

### **6.4 Geschlechtsneutrale Formulierung**

Verschiedentlich gerügt wurde im Vernehmlassungsverfahren, dass die Änderungen nicht geschlechtsneutral formuliert wurden. Teilrevisionen haben grundsätzlich den Anforderungen der sprachlichen Gleichbehandlung in der Gesetzessprache zu genügen, es sei denn, dieses Vorgehen wirke störend im Kontext des gesamten Erlasses. Vorliegend würde eine geschlechtsneutrale Formulierung der revidierten Artikel in der Tat störend wirken.

Es wurde auch angeregt, zumindest den Titel des Gesetzes neu geschlechtsneutral zu formulieren. Auf dieses Anliegen wurde verzichtet, weil es nicht nachvollziehbar wäre, wenn der Gesetzestitel neu «Gesetz über die Fürsprecherinnen und Fürsprecher» lauten würde, im Gesetzestext selber jedoch die Fürsprecherinnen kein einziges Mal erwähnt würden. Bei der nächsten Totalrevision des Gesetzes wird aber mit Bestimmtheit eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt werden.

### **6.5 System der Disziplinaraufsicht**

Im Vernehmlassungsverfahren wurde auch geltend gemacht, dass die Annahme, dass es sich beim Disziplinarverfahren um ein Zweiparteienverfahren handle, nur schwer nachvollziehbar sei, da dieser Grundsatz dem Disziplinarverfahren ansonsten fremd sei. Die Prüfung eines Systemwechsels würde den Rahmen dieser Teilrevision des Fürsprechergesetzes eindeutig sprengen. Sie drängt sich auch nicht auf, weil die Annahme, es handle sich um ein Zweiparteienverfahren, in der Praxis bisher zu keinen Problemen Anlass gegeben hat. Immerhin ist der Einwand wichtig, und er wird in der sich aus verschiedenen Gründen aufdrängenden Totalrevision des Fürsprechergesetzes eingehender geprüft werden müssen.

**7. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat gestützt auf vorstehende Darlegungen der vorgelegten Gesetzesänderung zuzustimmen.

Bern, 27. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

BSG  
168.11

**Gesetz  
über die Fürsprecher  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher wird wie folgt geändert:

**Titel:**

**Gesetz über die Fürsprecher (FG)**

1. Fürsprecher-  
patent  
1.1 Patent-  
erteilung

3. Berufs-  
ausübungs-  
bewilligung

Zusammen-  
setzung

Ausstand  
und Ablehnung

Beschwerde an  
das Verwaltungs-  
gericht

**Art. 3** Das Obergericht erteilt das bernische Fürsprecherpatent einer handlungsfähigen Person mit gutem Leumund, welche die bernische Fürsprecherprüfung bestanden hat und vereidigt ist.

**Art. 7** <sup>1</sup>Das Obergericht erteilt die Berufsausübungsbewilligung einer handlungsfähigen Person mit gutem Leumund, die ihre berufliche Eignung mit einem ausserkantonalen Fähigkeitsausweis nachweist und in ihrer bisherigen anwaltlichen Tätigkeit weder erheblich noch wiederholt diszipliniert worden ist. Disziplinarmaßnahmen, die mehr als zehn Jahre zurückliegen, fallen ausser Betracht.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 19** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Vier Mitglieder sind Richter, vier Mitglieder sind im Kanton Bern niedergelassene praktizierende Fürsprecher. Ein Richter und ein Fürsprecher sind französischer Muttersprache. Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 22** Aufgehoben.

**Art. 26a** (neu) <sup>1</sup>Gegen Entscheide der Anwaltskammer kann der Fürsprecher in folgenden Fällen beim Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen:

- 
- a Entzug und Verweigerung der Wiedererteilung des Fürsprecherpatentes oder der Berufsausübungsbewilligung,
  - b Einstellung in der Berufsausübung und Bussen von mindestens 1000 Franken,
  - c Festsetzung von Honoraren.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Anwaltskammer über die Festsetzung von Honoraren kann auch der Auftraggeber beim Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen entscheidet die Anwaltskammer endgültig.

<sup>4</sup> Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können gerügt werden

- a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
- b andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens.

Anwendbares Recht

**Art. 28a** (neu) Soweit dieses Gesetz keine Vorschrift enthält, richtet sich das Verfahren vor der Anwaltskammer nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Beweisführung

**Art. 32** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

Festsetzung auf Gesuch des Auftraggebers

**Art. 38** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Beträgt die Forderung weniger als 8000 Franken, so kann die Überprüfung und Festsetzung der Forderung einem von der Anwaltskammer bestellten Ausschuss von drei Mitgliedern übertragen werden, der aus dem Präsidenten sowie einem Richter und einem Fürsprecher besteht.

<sup>3 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen von Artikel 25 bezüglich der Kostenfolgen einer Beschwerde sind sinngemäss anwendbar.

Erlöschen des Fürsprecherpatentes

**Art. 42** <sup>1</sup>Das Fürsprecherpatent oder die Berufsausübungsbewilligung erlischt, wenn der Inhaber dauernd handlungsunfähig wird.

<sup>2</sup> Unverändert.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

---

Bern, 27.Januar/14. April 1999	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: <i>Annoni</i> Der Staatsschreiber: <i>Nuspliger</i>
Bern, 26.März 1999	Im Namen der Kommission Die Präsidentin: <i>Grossenbacher</i>

*Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

**Dekret  
über die Aufhebung von Dekreten im Bereich  
der Landeskirchen**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Artikel 108 Absatz 2 und 132 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 6.Juni 1993, das Gesetz vom 6.Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen und das Dekret vom 8.November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst*

**I.**

Folgende Dekrete werden aufgehoben und aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) entfernt:

1. Dekret vom 9.Februar 1982 über die Organisation der evangelisch-reformierten Regionalpfarrämter (BSG 410.221),
2. Dekret vom 11.Februar 1976 betreffend die Errichtung und Organisation einer römisch-katholischen Bezirkshelferei (BSG 410.351),
3. Dekret vom 9.Februar 1982 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21),
4. Dekret vom 15.September 1948 betreffend die Verlegung der Grenzen zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen (BSG 411.221),
5. Dekret vom 31.August 1981 betreffend die Aufteilung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Arch-Leuzigen in zwei selbstständige Kirchgemeinden Arch und Leuzigen (BSG 411.224),
6. Dekret vom 7.Mai 1987 betreffend Aufteilung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Steffisburg in zwei selbstständige Kirchgemeinden Heimberg und Steffisburg (BSG 411.225),
7. Dekret vom 15.Februar 1966 betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31),

- 
- 8. Dekret vom 12. November 1969 betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Marien Biel und Burgdorf (BSG 411.321),
  - 9. Dekret vom 6. November 1972 betreffend die Aufteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Spiez (BSG 411.322),
  - 10. Dekret vom 29. November 1973 betreffend die Aufteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken (BSG 411.323),
  - 11. Dekret vom 11. Februar 1976 betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (BSG 411.324),
  - 12. Dekret vom 28. August 1979 betreffend die Aufteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Antonius/St. Mauritius, Bern, in zwei selbstständige Kirchgemeinden (BSG 411.324.11),
  - 13. Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (BSG 414.51).

## II.

Dieses Dekret wird durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Bern, 20. Januar/21. April 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Annoni*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 26. März 1999

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin: *Grossenbacher*

*Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst  
bezogen werden.*

# Direktionsgeschäfte

## **Direktionsgeschäfte der Septembersession 1999**

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen Seite

### **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission**

Gesundheits- und Fürsorgedirektion .....	1
Polizei- und Militärdirektion .....	1
Finanzdirektion .....	2

### **Geschäfte der Finanzkommission**

Gesundheits- und Fürsorgedirektion .....	2
Polizei- und Militärdirektion .....	2
Finanzdirektion .....	3
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.....	3

### **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission**

### **Gesundheits- und Fürsorgedirektion**

#### **1793. Verein Frauenhaus Region Biel – Ausgabenbewilligung für wiederkehrenden Betriebsbeitrag für die Wiedereröffnung der ambulanten Beratungsstelle.**

Dem Verein Frauenhaus Region Biel wird ein jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag für die ambulante Beratungsstelle gewährt.

#### **1. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 Ziffer 3, Artikel 35 sowie 134
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 5ff.
- Einführungsverordnung vom 13. Januar 1993 zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Artikel 3
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzaushalt des Staates Bern, Artikel 16f und Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a.

#### **2. Projekt**

Wiederkehrender Betriebsbeitrag für das Frauenhaus Region Biel für die ambulante Beratungsstelle.

#### **3. Massgebende Kreditsumme**

Für die Jahre 2000 und folgende ein Beitrag von jährlich Franken 220 000.–, für das Jahr 1999 ein Beitrag von Fr. 70 000.–.

#### **4. Ausgabenbefugnis**

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich gemäss Artikel 16e Absatz 1 Finanzaushaltsgesetz nach dem Nettoprinzip. Im Jahr 1999 beträgt die Nettobelastung des Staates Fr. 35 700.– (51% von Fr. 70 000.–). Ab dem Jahr 2000 beträgt sie Fr. 112 200.– (51% von Fr. 220 000.–).

#### **5. Rechnungsjahr**

1999 und folgende.

#### **6. Kreditbezeichnung**

Neuer, wiederkehrender Betriebsbeitrag gemäss FHG Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a.

#### **7. Konto**

3650/76730.

#### **Polizei- und Militärdirektion**

#### **1591. Polizei- und Militärdirektion, Amt für Polizeiverwaltung, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst; Reorganisation des Zivilstandswesens. Realisierungs- und Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit.**

#### **1. Gegenstand**

Das Projekt Reorganisation des Zivilstandswesens beinhaltet die notwendigen Investitionen betreffend das EDV-Projekt (APV-ZIVISTA) und die übrige Infrastruktur (Mobilien, Maschinen, Geräte) zur entsprechenden Ausrüstung der vorgesehenen Kreisämter. Das Reorganisationsvorhaben ging aus dem AT-Projekt Kanton/Gemeinden hervor.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 und der Änderung vom 28. November 1998
- Eidg. Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953
- Verordnung über das Zivilstandswesen vom 12. Mai 1999
- GRB Nr. 2214 vom 26. November 1998 betreffend die Schaffung, Plafonierung und Bewirtschaftung der Stellen der Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamten und des übrigen bei den Zivilstandsämtern beschäftigten Personals
- Artikel 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion
- Artikel 16a, d, g Absatz 2 und Artikel 17 des Gesetzes vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994) über den Finanzaushalt
- Artikel 49 und 50 Absätze 3 und 4 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzaushalt
- RRB Nr. 4600 vom 9. Dezember 1992 (Informatikstrategie des Kantons Bern)
- RRB Nr. 538 vom 1. März 1995 (Grundsatzbeschluss BEWAN)
- RRB Nr. 3457 vom 13. Dezember 1995 (Weisungen betreffend BEMAIL, Fernwartung, Internet-Anschlüsse)
- RRB Nr. 2809 vom 16. Dezember 1998 (Informatikplan 1999 – 2002)

#### **3. Kreditsumme**

Fr. 5 000 000.–

Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe.

#### **4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit 1999 und 2000 Fr. 5 000 000.– (vorbehältlich der Genehmigung des Voranschlages 2000)

#### **5. Konto**

Der Verpflichtungskredit wird durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Konto	Jahr	Betrag in Fr.
4640.5060-350	1999: Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten	1 000 000.–
4640.5068-350201	1999: Anschaffung von Informatikmitteln	1 500 000.–
4640.5060-310	2000: Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten	2 000 000.–
4640.5068-310201	2000: Anschaffung von Informatikmitteln	500 000.–

Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung 1999, im Vorschlag 2000 und im entsprechenden Informatikplan enthalten.

## 6. Ermächtigung

Das Amt für Polizeiverwaltung wird ermächtigt, das Projekt Reorganisation des Zivilstandswesens zu realisieren und die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

	Fr.
Schlusszahlungen an die Gemeinden 1998	52 105 967.–
Vorschusszahlungen an die Gemeinden 1999	88 842 000.–
	140 947 967.–
Kredit Staatsvoranschlag 1999	129 915 000.–
nötiger Nachkredit	11 032 967.–
oder gerundet	11 050 000.–

Die Schlusszahlungen 1998 des Staates an die Gemeinden übersteigen den Budgetwert, weil

- der Staat 1998 Fr. 19 496 893.– (– 11,4%) weniger ausgab als budgetiert
- die Gemeinden die budgetierten Werte ebenfalls, aber weniger stark unterschritten (– Fr. 12 020 806.– oder – 2,9%).

Ebenfalls höher als budgetiert fallen die Vorschusszahlungen 1999 des Staates an die Gemeinden aus. Während der Budgetierung die Rechnungsergebnisse 1997 zugrundegelegt werden mussten, beruhen die effektiven Vorschusszahlungen nun auf den realistischeren, aber höheren Rechnungsergebnissen 1998 der Gemeinden.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen: Artikel 32 – 39
- Dekret vom 7. November 1972 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen: Artikel 1 – 10
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994): Artikel 25 Absätze 1, 2 und 3
- Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt: Artikel 69.

## 3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 352	129 915 000.–
Nachkredit 4400 352 (3520 775)	11 050 000.–
Kreditsperre 4400 363 (3620 – 750)	5 500 000.–
4400 365 (3650 – 772)	5 550 000.–

## 4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 1999

## 5. Unaufschiebbare Verpflichtung

Beim vorliegenden Nachkredit handelt es sich um Ausgaben für unaufschiebbare Verpflichtungen, die vor der Genehmigung durch den Grossen Rat in der Septembersession 1999 eingegangen werden müssen.

Die Gemeinden rechnen im Rahmen ihrer Budgetierung mit der Auszahlung der dekretsmässigen Akontozahlungen 1999 bis 30. 6. 1999. Bei einer verspäteten Auszahlung würden deshalb viele Gemeinden in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Aus diesen Gründen muss der Nachkredit nach der Genehmigung durch den Regierungsrat zur Verwendung freigegeben werden.

## Geschäfte der Finanzkommission

### Gesundheits- und Fürsoredirektion

## 1627. Zentralverwaltung Gesundheits- und Fürsoredirektion (GEF): Haushaltneutraler Nachkredit von Fr. 11 050 000.– auf Kontengruppe 4400 352; Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung Fürsorge der Staatsrechnung 1999.

### 1. Gegenstand und Begründung

Auf diesem Konto wird die Restschuld des Staates an die Gesamtheit der Gemeinden aus der Lastenverteilung des Fürsorgewesens belastet.

Diese Restschuld ergibt sich aus dem Anteil des Staates von 51% der gesamten Fürsorgeaufwendungen (Artikel 38/3 des Fürsorgegesetzes) abzüglich der von ihm direkt getätigten Fürsorgeausgaben.

Die Zahlungen an die Gemeinden beinhalten die Schlusszahlungen 1998 und die Vorschusszahlungen 1999. Für 1999 ergibt sich folgender Kreditbedarf:

## Polizei- und Militärdirektion

## 1590. Kantonspolizei; Investitionssammelobjekt GEKO-plus; Nachkredit.

### 1. Gegenstand

- Kontengruppe 506 Investitionen in Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
- Bewilligung eines Nachkredites

Mit dem beantragten Nachkredit sollen im Rahmen des Investitionssammelobjektes GEKOplus die dringend notwendigen Migra-

tionsarbeiten von Win 3.11 auf Windows NT durchgeführt und die damit zusammenhängenden Millenniumsprobleme gelöst werden. Die im Informatikplan bereitgestellten Fr. 250'000.– reichen hiefür nicht aus. Der zusätzlich benötigte Nachkredit von Fr. 750'000.– wird in Absprache mit der Finanzdirektion durch andere nicht ausführungsreife, aber geplante Informatikinvestitionen der Finanzverwaltung kompensiert.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 3 Absatz 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) vom 20. Juni 1996
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzaushaltgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994.

## 3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Investitionskredit auf Kontogruppe 4610 506	2 315 000.–
Nachkredit 4610 506 (5068-100)	750 000.–
Kreditsperre 4710 506 (5068)	750 000.–

## 4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 1999.

## Finanzdirektion

### 1498. Dezenium-Finanz AG; Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes 1998.

1. Der Geschäftsbericht 1998 (Jahresbericht und Jahresrechnung) der Dezenium-Finanz AG wird zur Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Verlust (Cash-drain) von Fr. 75 287 073.– sowie einem Fehlbetrag in der Bilanz von Fr. 19 733 367.– ab. Das Total von Fr. 95 020 440.– wird unter Beanspruchung der Staatsgarantie durch Zuschuss des Kantons ausgeglichen.
2. Der Regierungsrat bewilligt die für den Zuschuss notwendigen gebundenen Ausgaben von Fr. 95 020 440.–. Der Zuschuss an die Dezenium-Finanz AG wird den ab 1992 gebildeten Rückstellungen belastet. Der Betrag wird von der Finanzverwaltung per Ende September 1999 überwiesen.

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Dezenium-Finanz AG (DFAGG) vom 23. November 1997, Artikel 25a, 25b, 25d, 25e
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzaushalt, Artikel 16g Absatz 1 und 16k.

## Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

### 1190. Wasser- und Energiewirtschaftsamt, besondere Rechnung; Strassenverkehrssteuern – Nachkredit.

## 1. Gegenstand

Besteuerung der kantonseigenen Strassenfahrzeuge. Die Steuerpflicht für kantonseigene Fahrzeuge ergibt sich aus dem neuen «Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)» vom 12. März 1998. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den 1. Januar 1999, wurden die bisher aufgrund des altrechtlichen Steuerdekrets bestehenden Ausnahmen, Befreiung von der Steuerpflicht für kantonseigene Fahrzeuge aber auch für öffentliche Spitäler und Gemeinden (bisher Befreiung zu 50%), aufgehoben.

Die Änderung der bisherigen Praxis bewirkt im Wesentlichen eine verbesserte Kostentransparenz.

Es handelt sich um eine wiederkehrende Ausgabe.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 12 der Organisationsverordnung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995
- Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) vom 12. März 1998
- Verordnung über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFV) vom 28. Oktober 1998
- Artikel 25 Absätze 1, 2 und 5 des Finanzaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 der Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994.

## 3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlag Ertrags-Saldo Laufende Rechnung, 1999	25 442 200.–
Auswirkung Ertrags-Saldo Laufende Rechnung, 1999	– 25 431 900.–
<i>Nachkredit Saldo Laufende Rechnung, 1999</i>	<i>10 300.–</i>
Konto 4950 318 (503184-100)	

## 4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 1999.

## 5. Kompensation

Verzicht auf Kompensation, da der zu bewilligende zusätzliche Aufwand beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt einen nicht budgetierten Mehrertrag in gleicher Höhe bewirkt.

**Antrag der Präsidentenkonferenz****Grossratsbeschluss  
betreffend den Sessionsplan 2001****I.**

Der Grosse Rat beschliesst nach Anhören des Regierungsrates auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionen:

Februarsession	29. Januar–7. Februar 2001
Aprilsession	2.–11. April 2001
Junisession	5.–14. Juni 2001
	(ohne Pfingstmontag, 4. Juni 2001)
Septembersession	3.–12. September 2001
Novembersession	19.–28. November 2001

**II.**

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, 23. August 1999

Im Namen der Präsidentenkonferenz

Der Präsident: *Neuenschwander*

## Ergebnis der ersten Lesung

### **Gesetz über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 32 der Kantonsverfassung,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### Zweck und Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Erfassung, die Pflege und den Schutz von unbeweglichen und beweglichen Denkmälern im Kanton Bern.

<sup>2</sup> Für die unbeweglichen Denkmäler gilt die Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

<sup>3</sup> Für bewegliche Denkmäler in Archiven kantonaler Stellen und der Gemeinden gelten die Vorschriften über diese Archive, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

##### Begriff des Denkmals

**Art. 2** <sup>1</sup>Denkmäler sind Objekte, die einzeln oder als Gruppe wegen ihres besonderen kulturellen, historischen oder ästhetischen Wertes geschützt oder erhalten werden sollen.

<sup>2</sup> Als unbewegliche Denkmäler kommen namentlich Baudenkmäler sowie archäologische und geschichtliche Stätten, Fundstellen und Ruinen im Sinne der Baugesetzgebung in Betracht.

<sup>3</sup> Als bewegliche Denkmäler kommen namentlich Kulturgüter wie Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Träger von Schriften, Bildern und anderen Daten, geschichtliche Quellen sowie archäologische Funde in Betracht.

##### Zusammenarbeit

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer, der Kanton, die Gemeinden sowie Organisationen, die sich hauptsächlich denkmalpflegerischen Aufgaben widmen, arbeiten zusammen.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden unterstützen die Anstrengungen der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer und nehmen auf deren Interessen Rücksicht.

##### Aufgaben von Kanton und Gemeinden

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden hinsichtlich der unbeweglichen Denkmäler richten sich nach der Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachstellen sorgen für die Erfassung und die Überwachung des Schutzes der verzeichneten beweglichen Denkmäler, soweit dieses Gesetz oder andere Erlasse nicht besondere Vorschriften enthalten.

Schonung,  
Erhaltung  
und Schutz

**Art. 5** <sup>1</sup>Denkmäler sind entsprechend ihrer Bedeutung von allen schonend zu behandeln.

<sup>2</sup> Kanton, Gemeinden sowie Personen und Institutionen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haben in ihrer Tätigkeit Denkmäler zu erhalten und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, zu schützen.

Entdeckungen

**Art. 6** <sup>1</sup>Für Entdeckungen von und an unbeweglichen Denkmälern gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Wer auf öffentliche Sachen stösst, die als bewegliche Denkmäler gelten könnten und die bisher nicht als solche wahrgenommen bzw. verzeichnet worden sind, hat dies unverzüglich der zuständigen kantonalen Fachstelle zu melden.

Erfassung und  
Untersuchung

**Art. 7** <sup>1</sup>Eigentümerinnen und Eigentümer haben den Behörden zu gestatten, ein Objekt zu erfassen und zu untersuchen.

<sup>2</sup> Entsteht dabei ein Schaden, ist er den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern zu ersetzen.

Schutz vor  
Beschädigung  
und Zerfall

**Art. 8** <sup>1</sup>Die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden können Schutzvorkehrungen wie statische Sicherungen, Notdächer und Abschränkungen treffen, wenn einem Denkmal die Beschädigung oder der Zerfall droht und dessen Eigentümerin oder Eigentümer nach Aufforderung nicht selber Abhilfe schafft.

<sup>2</sup> Das Gemeinwesen, das die Vorkehrungen anordnet oder ergreift, trägt die Kosten, soweit es nicht um Massnahmen geht, die aufgrund baupolizeilicher oder anderer Vorschriften von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zu treffen sind.

Forschung und  
Berichterstattung

**Art. 9** <sup>1</sup>Der Kanton beteiligt sich an der wissenschaftlichen Erforschung von Denkmälern und an der Publikation der Ergebnisse.

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachstellen erstatten der Öffentlichkeit Bericht über ihre Tätigkeit.

## II. Inventare und Verzeichnisse

Inventare der  
unbeweglichen  
Denkmäler

**Art. 10** <sup>1</sup>Die unbeweglichen Denkmäler werden nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung in Inventaren erfasst.

### Antrag der Redaktionskommission:

<sup>2</sup> Das Gemeinwesen, das die Vorkehrungen trifft, ...

- <sup>2</sup> Die Wirkungen der Inventare richten sich nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.

Verzeichnis der beweglichen Denkmäler

**Art. 11** <sup>1</sup>Der Kanton kann bewegliche Denkmäler in einem Verzeichnis erfassen, soweit es sich um öffentliche Sachen handelt.

<sup>2</sup> Verzeichnete bewegliche Denkmäler sind dem Rechtsverkehr entzogen und dürfen ohne Zustimmung der sachlich zuständigen Direktion nicht auf Dauer aus dem Kanton gebracht werden. Vorbehalten bleiben Rechtsgeschäfte, welche die Eigenschaften des Denkmals und seine Verfügbarkeit innerhalb des Kantons nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Die verzeichneten beweglichen Denkmäler sind fachgerecht zu pflegen und aufzubewahren.

Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

**Art. 12** <sup>1</sup>Die kantonale Fachstelle führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler. Dieses enthält den im Einzelfall vereinbarten oder verfügten Schutzmfang.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis ist öffentlich und liegt bei der kantonalen Fachstelle, bei den Regierungsstatthalterämtern und bei den Gemeinden auf.

<sup>3</sup> Die zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden orientieren die kantonale Fachstelle über geplante Veränderungen an unbeweglichen, unter Schutz gestellten Denkmälern, die ihnen zur Kenntnis gelangen. Sie berücksichtigen bei ihren Planungen und in Bewilligungsverfahren den für diese Denkmäler vereinbarten oder verfügten Schutzmfang und beziehen die kantonale Fachstelle in die Verfahren ein.

### III. Unterschutzstellung

#### 1. Unbewegliche Denkmäler

Zweck, Inhalt und Form

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler nach diesem Gesetz ergänzt die Schutzmöglichkeiten der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie erfolgt in der Regel mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, ausnahmsweise durch behördliche Anordnung.

<sup>3</sup> Die Unterschutzstellung bezweckt,  
<sup>a</sup> unbewegliche Denkmäler, die zum kulturellen Erbe des Landes, des Kantons oder der Gemeinden gehören, längerfristig und möglichst unbeeinträchtigt zu bewahren sowie  
<sup>b</sup> die Zweckbestimmung von Finanzhilfen der öffentlichen Hand für die Erhaltung und Pflege von Denkmälern zu sichern.

<sup>4</sup> Die Unterschutzstellung kann namentlich Bau-, Abbruch- oder Veränderungsverbote enthalten.

**Einvernehmliche  
Unterschutz-  
stellung**

- Art. 14** <sup>1</sup>Die einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer und dem Kanton.
- <sup>2</sup> Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird im Vertrag festgelegt.

**Behördliche  
Unterschutz-  
stellung**  
1. Zuständigkeit  
und Voraus-  
setzungen

- Art. 15** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Behörde oder Verwaltungsstelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde unbewegliche Denkmäler durch Verfügung unter Schutz stellen.
- <sup>2</sup> Die behördliche Unterschutzstellung setzt voraus, dass
- a* das Denkmal in ein Inventar (Art. 10) aufgenommen ist,
  - b* das öffentliche Interesse an der längerfristigen und möglichst unbeeinträchtigten Bewahrung des Denkmals gegenüber widersprechenden privaten Interessen überwiegt und
  - c* eine einvernehmliche Lösung nicht gelingt.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen die Unterschutzstellung eines Denkmals verfügen, wenn die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Buchstabe *a* nicht erfüllt ist und es sich um ein Denkmal handelt, das für das kulturelle Erbe des Kantons Bern von überragender Bedeutung ist.
- <sup>4</sup> Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird in der Verfügung festgelegt. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen unbeweglicher Denkmäler privater Eigentümerinnen und Eigentümer können unter Vorbehalt der Fälle nach Absatz 3 nicht Gegenstand der Unterschutzstellung sein.

**2. Entschädigung  
bei materieller  
Enteignung**

- Art. 16** <sup>1</sup>Unterschutzstellungen begründen einen Entschädigungsanspruch der Eigentümerin oder des Eigentümers gegenüber dem Kanton, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.
- <sup>2</sup> Die Verjährung richtet sich nach der Baugesetzgebung. Im Übrigen sind die Vorschriften des Enteignungsgesetzes anwendbar.

**3. Zulässige  
Veränderungen,  
Wiederherstel-  
lung des  
rechtmässigen  
Zustandes**

- Art. 17** <sup>1</sup>Die Veränderung eines unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmals ist zulässig, wenn die Fachstelle der zuständigen Direktion die entsprechende Bewilligung erteilt.
- <sup>2</sup> Wird ein unter Schutz gestelltes Denkmal ohne Bewilligung oder in Überschreitung der Bewilligung verändert, so verfügt die zuständige Baupolizeibehörde die Einstellung der Arbeiten. Diese Verfügung ist sofort vollstreckbar.
- <sup>3</sup> Die Baupolizeibehörde setzt der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässi-

... Eigentümerinnen und Eigentümer können nur Gegenstand der Unterschutzstellung sein, wenn sie für das kulturelle Erbe des Kantons Bern von überragender Bedeutung sind.

gen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme. Die Vorschriften der Baugesetzgebung finden sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Handelt die Baupolizeibehörde nicht, ist Artikel 48 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 sinngemäss anwendbar.

Anmerkung  
im Grundbuch

**Art. 18** <sup>1</sup>Die vereinbarten oder rechtskräftig verfügten Schutzmassnahmen bilden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Sie verpflichten die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer und werden auf Anmeldung der zuständigen Stelle im Grundbuch angemerkt.

Eintragung  
im Verzeichnis  
der unter Schutz  
gestellten  
Denkmäler,  
Bekanntmachung

**Art. 19** <sup>1</sup>Die vertraglich oder durch rechtskräftige Verfügung unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmäler werden in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen.

<sup>2</sup> Die Unterschutzstellung kann mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers am Denkmal in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

Unterschutz-  
stellung

**Art. 20** <sup>1</sup>Bewegliche Denkmäler, die im Eigentum Privater stehen und deren längerfristige und unbeeinträchtigte Bewahrung im öffentlichen Interesse liegt, können durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Kanton und der Eigentümerin oder dem Eigentümer unter Schutz gestellt werden.

<sup>2</sup> Der sachliche Umfang des Schutzes und die Wirkungen der Unterschutzstellung werden im Vertrag festgelegt.

Eintragung  
im Verzeichnis  
der unter Schutz  
gestellten  
Denkmäler

**Art. 21** Unter Schutz gestellte bewegliche Denkmäler werden in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen, wenn dies der Vertrag vorsieht.

### 3. Aufhebung und Abänderung der Unterschutzstellung

**Art. 22** <sup>1</sup>Der Regierungsrat hebt die behördliche Unterschutzstellung ganz oder teilweise auf oder ändert sie ab, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der Unterschutzstellung erheblich verändert haben.

<sup>2</sup> Die einvernehmliche Unterschutzstellung wird durch Änderung des Vertrags ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert.

#### IV. Archäologie

Inventar,  
Verzeichnis  
und Schutz-  
massnahmen

Wissenschaft-  
liche Unter-  
suchung

Archäologische  
Arbeiten

Archäologische  
Funde

**Art. 23** <sup>1</sup>Nachgewiesene oder vermutete archäologische Stätten und Fundstellen sowie Ruinen werden gemäss Artikel 10 inventarisiert. Ihr Schutz richtet sich nach der Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

<sup>2</sup> Archäologische Funde werden gemäss Artikel 11 verzeichnet. Ihr Schutz richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die beweglichen Denkmäler und über die archäologischen Funde.

**Art. 24** <sup>1</sup>Kann eine archäologische Stätte oder Fundstelle nicht erhalten werden, wird sie wissenschaftlich untersucht.

<sup>2</sup> Die wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Felduntersuchung und deren Auswertung, die Konservierung und Restaurierung der Objekte sowie die Dokumentation und Publikation der Ergebnisse. Die Untersuchungen sind in angemessener Frist zügig durchzuführen. Die Details regelt die Verordnung.

<sup>3</sup> Die Kosten der Untersuchung trägt der Kanton. Vorbehalten bleibt eine Kostenbeteiligung der Gemeinden oder anderer Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben, soweit das betreffende Grundstück in ihrem Eigentum steht und sie die Untersuchung verursachen.

**Art. 25** <sup>1</sup>Archäologische Arbeiten dürfen nur durch die kantonale Fachstelle oder mit deren Bewilligung und unter deren Aufsicht vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrundes nach archäologischen Objekten bedarf einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

<sup>3</sup> Wer unbefugt archäologische Arbeiten vornimmt, namentlich Fundschichten stört, haftet dem Kanton für den Aufwand, den die Bergung und die wissenschaftliche Untersuchung der betroffenen Objekte sowie die Sicherung der Fundstelle verursachen.

**Art. 26** <sup>1</sup>Funde im Sinne von Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gehören dem Kanton.

<sup>2</sup> Sie sind der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zugänglich zu machen. Die kantonale Fachstelle sorgt für ihren Unterhalt, wenn mit der Aufbewahrungsstelle nichts vereinbart ist.

<sup>3</sup> Die rechtmässig handelnden Finderinnen und Finder haben Anspruch auf angemessene Vergütung.

<sup>4</sup> Im Übrigen bleiben Artikel 6 sowie die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Entdeckungen anwendbar.

<sup>3</sup> Die Kosten der Untersuchung trägt der Kanton. Gemeinden und andere Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben beteiligen sich nach ihren finanziellen Möglichkeiten im Rahmen von 10 bis 50 Prozent an den Kosten, soweit das betreffende Grundstück in ihrem Eigentum steht und sie die Untersuchung verursacht haben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## V. Staatsbeiträge

- Grundsätze**
- Art. 27** <sup>1</sup>Der Kanton kann zur Förderung der von diesem Gesetz verfolgten Zwecke Staatsbeiträge ausrichten.
- <sup>2</sup> Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder Grossratsbeschluss gewährt.
- <sup>3</sup> Es gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.
- Abgeltungen**
- Art. 28** Den Gemeinden, die über eigene Fachstellen für die Denkmalpflege verfügen, werden die damit verbundenen Kosten abgegolten, soweit diese aus der Übertragung kantonaler Aufgaben entstehen.
- Finanzhilfen**
- Art. 29** <sup>1</sup>Finanzhilfen können namentlich für folgende Zwecke gewährt werden:
- a Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern,
  - b Erfassung und wissenschaftliche Bearbeitung von Denkmälern sowie Veröffentlichung der Ergebnisse durch Dritte,
  - c Forschung sowie Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Denkmalpflege,
  - d Unterstützung der Tätigkeit privater Organisationen, die der Verwirklichung der Anliegen dieses Gesetzes dient.
- <sup>2</sup> Private Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen bei der Mittelzuweisung und -ausrichtung gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten nicht benachteiligt werden.
- Bemessung der Finanzhilfen**
- Art. 30** <sup>1</sup>Die Finanzhilfen richten sich nach der Bedeutung des Objekts, nach seinem Zustand, nach seinem Nutzwert und nach der Bedeutung der zu treffenden Massnahme. Sie sind in der Regel von zumutbaren Eigenleistungen abhängig zu machen.
- <sup>2</sup> Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und der Gemeinden, sind zu berücksichtigen.
- Auflagen und Bedingungen für Finanzhilfen**
- Art. 31** <sup>1</sup>Die Gewährung von Finanzhilfen an die Erhaltung und Restaurierung eines Denkmals setzt in der Regel seine Unterschutzstellung voraus.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, in welchen Fällen auf das Erfordernis der Unterschutzstellung ausnahmsweise verzichtet werden kann.
- <sup>3</sup> Finanzhilfen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- Rückforderung von Finanzhilfen**
- Art. 32** <sup>1</sup>Die kantonale Fachstelle fordert eine Finanzhilfe samt Zins seit deren Auszahlung zurück, wenn die mit der Finanzhilfe verbunde-

nen Auflagen und Bedingungen oder der mit der Unterschutzstellung vereinbarte oder verfügte Schutzmfang nicht eingehalten werden.

- <sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch richtet sich gegen die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer des Objekts.
- <sup>3</sup> Er verjährt ein Jahr, nachdem die kantonale Fachstelle vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber 30 Jahre nach seiner Entstehung.
- <sup>4</sup> Anwendbar bleiben die Vorschriften des Staatsbeitragsgesetzes über die Rückforderung bei Zweckentfremdung, über den Widerruf einer Beitragsverfügung sowie die Strafbestimmungen.

## VI. Strafbestimmungen

### Straftatbestände

- Art. 33** <sup>1</sup>Mit Busse von 1000 bis 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich
- a* ein Denkmal unbefugt zerstört, beschädigt oder verändert,
  - b* ohne Bewilligung eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist,
  - c* eine Bewilligung überschreitet,
  - d* eine Meldung unterlässt, die durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist,
  - e* vollstreckbaren Anordnungen, die ihr oder ihm gegenüber ergangen sind, nicht nachkommt.
- <sup>2</sup> In schweren Fällen, insbesondere bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnsucht und bei Rückfall, kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.
- <sup>3</sup> In leichten Fällen beträgt die Busse 50 bis 1000 Franken.
- <sup>4</sup> Eine Strafe entbindet nicht von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und zur Tragung der Kosten für die Beseitigung des Schadens.

### Widerhandlungen durch juristische Personen

- Art. 34** <sup>1</sup>Ist die Widerhandlung einer juristischen Person, einer Kommandit- oder einer Kollektivgesellschaft zuzurechnen, so sind an ihrer Stelle jene natürlichen Personen zu bestrafen, die in ihrem Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.
- <sup>2</sup> Mit den Fehlbaren, die in ihrem Namen gehandelt haben, haftet die juristische Person, Kommandit- oder Kollektivgesellschaft solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.
- <sup>3</sup> Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

### Weitere Vorschriften

- Art. 35** <sup>1</sup>Kanton und Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Strafverfolgung verjährt nach Ablauf von drei Jahren seit Erkennbarkeit der Widerhandlung. Die absolute Verjährung tritt nach sechs Jahren ein.

## VII. Organisation, Vollzug und Rechtspflege

### Organisation

**Art. 36** <sup>1</sup>Die kantonale Gesetzgebung bezeichnet die für die Denkmalpflege zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion Gemeinden mit einer eigenen, geeigneten Fachstelle für die Denkmalpflege Aufgaben und Befugnisse aus diesem Gesetz mit Ausnahme der Befugnisse gemäss Artikel 15 übertragen. Diese Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung beratende Kommissionen einsetzen.

### Ausführungsbestimmungen und ergänzendes Recht

**Art. 37** Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die ihm zum Erlass übertragenen ergänzenden und die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften.

### Rechtspflege

**Art. 38** <sup>1</sup>Zur Beschwerde gegen Verfügungen aus diesem Gesetz sind befugt

- a Personen, die in schutzwürdigen Interessen betroffen sind,
- b private Organisationen in Form einer juristischen Person, wenn sie seit mindestens fünf Jahren bestehen und die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört,
- c die Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbindungen, des Kantons sowie des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

<sup>2</sup> Die Behörden des Kantons sind nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Inventar der Kunstaltertümer

**Art. 39** <sup>1</sup>Alle Objekte, die gestützt auf das Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden in das Inventar der Kunstaltertümer aufgenommen worden sind, gelten als unter Schutz gestellt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Im Bewilligungsverfahren für die Veränderung eines Objektes nach Absatz 1 findet das Koordinationsgesetz keine Anwendung.

Voraussetzungen  
für die  
behördliche  
Unterschutz-  
stellung

**Art. 40** Bis zum 31. Dezember 2004 gilt die Voraussetzung für die behördliche Unterschutzstellung gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a nur für unbewegliche Denkmäler, die in Gemeinden oder Bauzonen liegen, für die Bauinventare gemäss Artikel 10 bereits erstellt worden sind.

Änderung  
eines Erlasses

**Art. 41** Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1. Ortsbild- und  
Landschafts-  
schutz, Denkmal-  
pflege  
1.1 Allgemeiner  
Ortsbild- und  
Landschafts-  
schutz

**Art. 9** <sup>1</sup>Unverändert.

**2 Aufgehoben.**

**3 Unverändert.**

1.2 Besonderer  
Landschafts-  
schutz

**Art. 10** <sup>1</sup>Weder nachteilig verändert noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden dürfen

- a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer;
- b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte;
- c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze;
- d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen;
- e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

**2** Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Bauden-  
mäler  
1.3.1 Begriffe

**Art. 10a (neu)** <sup>1</sup>Baudenkmäler sind herausragende Objekte und Ensembles von kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert. Dazu gehören namentlich Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Gärten, Anlagen, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen.

**2** Baudenkmäler sind schützenswert, wenn sie wegen ihrer bedeutenden architektonischen Qualität oder ihrer ausgeprägten Eigenschaften ungeschmälert bewahrt werden sollen.

**3** Sie sind erhaltenswert, wenn sie wegen ihrer ansprechenden architektonischen Qualität oder ihrer charakteristischen Eigenschaften geschont werden sollen.

1.3.2 Schutz  
und Erhaltung

**Art. 10b (neu)** <sup>1</sup>Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt werden. Sie dürfen dabei in Würdigung ihres baugeschichtlichen Wertes weder nachteilig verändert noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden.

**2** Schützenswerte Baudenkmäler dürfen nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten.

**Art. 10** <sup>1</sup>In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf  
**a** ...

**Art. 10b (neu)** <sup>1</sup>Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden. Sie dürfen durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.

<sup>4</sup> Im Baubewilligungsverfahren sind die zur Abwehr von Gefährdungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzusetzen; es können Projektänderungen verlangt, soweit nötig Baubeschränkungen oder der Bauabschlag verfügt werden.

<sup>5</sup> Der Schutz von Baudenkmälern, die aufgrund besonderer Gesetzgebung in Inventaren des Bundes oder Verzeichnissen des Kantons aufgeführt sind, wird durch jene Gesetzgebung umschrieben.

#### 1.4 Verfahren

**Art. 10c (neu)** <sup>1</sup>Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 10 Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

<sup>2</sup> Sind erhaltenswerte Baudenkmäler betroffen, die nicht in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder nicht Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, genügt der Einbezug der Gemeinden.

#### 1.5 Inventare 1.5.1 Gegenstand, Verfahren

**Art. 10d (neu)** <sup>1</sup>Inventare sind zu erstellen über

- a die schützenswerten und die erhaltenswerten Baudenkmäler gemäss Artikel 10a und 10b (Bauinventar),
- b geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Rui-nen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e (archäologisches In-ventar),
- c alle übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 10.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer kann im Nutzungsplanverfahren (Art.64a) oder, wenn seit Errichtung des Inventars kein solches durchgeführt worden ist, im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass ein Inventar richtig ist.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren der Inventarisierung.

#### 1.5.2 Bauinventar

**Art. 10e (neu)** <sup>1</sup>Die Aufnahme der schützenswerten und der erhal-tenswerten Baudenkmäler in das Bauinventar ist Voraussetzung für den Schutz nach Artikel 10b.

<sup>2</sup> Ergänzungen eines bestehenden Bauinventars, die ausserhalb ei-ner Gesamtrevision und weniger als sechs Monate vor dem Einrei-

chen eines Baugesuchs vorgenommen worden sind, berühren das betreffende Bauvorhaben nicht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Ergänzung eines Bauinventars im Falle von Entdeckungen nach Artikel 10f.

#### 1.6 Entdeckungen

**Art. 10f (neu)** <sup>1</sup>Treten, namentlich im Zuge von Arbeiten an Bauten oder im Erdreich, bisher unbekannte Bauteile oder Ausstattungen (Malereien, Täfer, Decken, skulptierte Teile und dergleichen) oder archäologische Objekte zutage, sind diese unverändert zu lassen und durch den Entdecker, die am Bau beteiligten Personen sowie die Behörde, die davon Kenntnis erhält, sofort der zuständigen Fachstelle zu melden.

<sup>2</sup> Die zuständige Fachstelle trifft unverzüglich die notwendigen Massnahmen, insbesondere um Bauverzögerungen zu vermeiden.

<sup>3</sup> Betreffen die Entdeckungen bisher nicht inventarisierte Objekte und sind diese als schützenswert oder erhaltenswert einzustufen, veranlasst die zuständige Fachstelle eine Ergänzung der Inventare.

#### 1.2 Besonderer Landschaftsschutz, Schutz der Baudenkmäler

**Art. 64a** <sup>1</sup>Die Gemeinden können auf der Grundlage der Inventare gemäss Artikel 10d in ihren Plänen und Vorschriften die Baudenkmäler, die archäologischen Objekte und die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes bezeichnen.

<sup>2</sup> Soweit Baudenkmäler und Objekte des besonderen Landschaftsschutzes (ohne archäologische Objekte) in den Plänen und Vorschriften der Gemeinden bestimmt sind, können im Baubewilligungsverfahren keine weiteren Objekte bezeichnet werden. Für die Änderung des Bestandes der Objekte gelten die Vorschriften über die Planänderung.

#### 4. Schutz der Baudenkmäler

**Art. 152** <sup>1</sup>Die kantonale Fachstelle bezeichnet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde bis zum 31. Dezember 2004 wenigstens für die Bauzone die Baudenkmäler durch Errichtung eines Bauinventars nach Artikel 10d. Mit Zustimmung der Fachstelle kann das Bauinventar durch die Gemeinde erstellt werden.

<sup>2</sup> Solange die Baudenkmäler weder durch ein Bauinventar (Art. 10d) noch durch Erlass von Plänen und Vorschriften (Art. 64a) bezeichnet sind, werden sie im Baubewilligungsverfahren bestimmt; für Baudenkmäler in der Bauzone gilt dies nur während der Übergangsfrist gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren der Anerkennung bestehender Inventare und Verzeichnisse als Bauinventare nach Artikel 10d sowie bestehender Pläne und Vorschriften der Gemeinden hinsichtlich der Bestimmung der Baudenkmäler (Art. 64a).

**Art.42** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden;
2. Dekret vom 9. Februar 1977 über die Organisation der kantonalen Denkmalpflege;
3. Dekret vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst (Bodendenkmalpflege).

**Art.43** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Artikel 18 Absatz 2 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am ... genehmigt.*

Bern, 27. April 1999

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text.*

Bern, 30. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Juni 1999

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Lüthi*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG  
752.413

### **Renaturierungsdekrekt (RenD)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 36a des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG)  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

Massnahmen  
und Geltungs-  
bereich

#### **I. Allgemeines**

**Art. 1** <sup>1</sup>An Massnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern und Landschaften (Renaturierungen) im Sinne von Artikel 36a WNG können nach Massgabe dieses Dekretes Beiträge aus der Spezialfinanzierung gewährt werden.

- <sup>2</sup> Unterstützt werden können namentlich
  - a naturnahe bauliche oder gestalterische Massnahmen in und an Gewässern,
  - b vorzeitige Sanierungen gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz; WBG),
  - c Auenrevitalisierungen,
  - d Ausdolungen im Sinne einer vorzeitigen Sanierung,
  - e Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischwanderung, zur Schaffung von Laichplätzen sowie von Refugien,
  - f der Schutz, die Erhaltung und Aufwertung von Landschaften, die von der Wasserkraftnutzung beeinträchtigt sind,
  - g Wiederherstellungsmassnahmen an renaturierten Objekten,
  - h der Erwerb von dinglichen Rechten im Zusammenhang mit Renaturierungen und einmalige Entschädigungsleistungen sowie
  - i Vorbereitungsarbeiten, die unmittelbar der Ausführung von Renaturierungsmassnahmen dienen.

- <sup>3</sup> Keine Renaturierungen im Sinne dieses Dekretes sind insbesondere
  - a Massnahmen an nicht öffentlichen Gewässern,
  - b Wasserbaumassnahmen, die gemäss Artikel 7 WBG aus Gründen des Hochwasserschutzes getroffen werden,
  - c der Gewässerunterhalt im Sinne des WBG mit Ausnahme von vorzeitigen Sanierungen,

<sup>1)</sup> Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

<p><b>2</b></p> <p>d als Bodenverbesserung durchzuführende Massnahmen in und an Gewässern, e wiederkehrende Abgeltungen für Pflegemassnahmen, Nutzungsverzichte und Ähnliches, f die Erstellung von Fischzuchtanlagen sowie g mit Bewilligung oder Konzession auferlegte ökologische Ersatzmassnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Bei Grenzgewässern können auch Beiträge an Massnahmen ausserhalb des Kantonsgebietes ausgerichtet werden, soweit diese Massnahmen dem bernischen Teil des Gewässers zugute kommen.</p> <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Die Spezialfinanzierung ist im Finanzplan, im Voranschlag und in der Staatsrechnung unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierungen» zu führen. <sup>2</sup> Sie ist so zu verwalten, dass auch Grossprojekte möglich sind.</p> <p><b>Art. 3</b> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: a Führen der Spezialfinanzierung, b Behandeln der Beitragsgesuche, c Zusichern von Beiträgen für Vorhaben unter seiner Federführung und im Rahmen seiner Finanzkompetenzen, d Durchführen von Erfolgskontrollen und e Informieren der Öffentlichkeit über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung.</p>	<p><b>3</b></p> <p><b>Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger</b></p> <p><b>Schlussabrechnung</b></p> <p><b>Prioritätenordnung</b></p> <p><b>Verfall</b></p> <p><b>Bevorschussung von Bundesbeiträgen</b></p>	<p><b>Art. 6</b> Beitragsempfängerinnen und -empfänger können alle öffentlich- und privatrechtlichen Trägerschaften sein, die Renaturierungen im Sinne dieses Dekretes durchführen.</p> <p><b>Art. 7</b> Mit der Schlussabrechnung legt die Empfängerin oder der Empfänger Rechenschaft über die Verwendung der erhaltenen Beiträge ab.</p> <p><b>Art. 8</b> Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Beitragsgesuche die verfügbaren Mittel der Spezialfinanzierung, erstellt die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eine Prioritätenordnung.</p> <p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup>Beitragszusicherungen verfallen, falls mit den Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Zusicherung begonnen wird. <sup>2</sup> Die Schlusszahlung verfällt, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bauabnahme eingereicht wird. <sup>3</sup> Liegen besondere Umstände vor, kann die für das Projekt zuständige Behörde eine angemessene Fristverlängerung gewähren.</p> <p><b>Art. 10</b> Bundesbeiträge, die aus der Spezialfinanzierung beversusst wurden, sind dieser nach Eingang der Zahlung umgehend zurückzuerstatten.</p> <p><b>III. Inkrafttreten</b></p> <p><b>Art. 11</b> Dieses Dekret tritt am 1.Januar 2000 in Kraft.</p>
<p><b>Spezialfinanzierung</b></p>		
<p><b>Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Stelle</b></p>		
<p><b>Beitragshöhe</b></p>		
<p><b>Bedingungen und Auflagen</b></p>		

# Direktionsgeschäfte

## **Direktionsgeschäfte der Novembersession 1999**

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
-------------	-------

### **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission**

Volkswirtschaftsdirection .....	1
Finanzdirektion .....	2
Erziehungsdirection .....	2
Bau-, Verkehrs- und Energiedirection.....	5

### **Geschäfte der Finanzkommission**

Gesundheits- und Fürsorgedirection .....	14
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirection.....	15

### **Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission**

#### **Volkswirtschaftsdirection**

### **2305. Amt für Landwirtschaft; Beiträge an die Hochschule Wädenswil und die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen: Nachkredit und Ausgabenbeschluss.**

#### **1. Gegenstand**

Der Mehraufwand ist in der Kontogruppe 361, Konto Beiträge an Kantone, auf Grund einer Budgetüberschreitung durch die Hochschule Wädenswil entstanden. Der Kanton Bern ist Mitglied des Konkordates vom 14. März 1974 betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil. Der höhere Kantonsbeitrag ergibt sich in erster Linie aus einer unerwarteten Zunahme der Berner SchülerInnentage um 27,2 Prozent im Jahre 1998. Der Nachkredit wird durch Minderausgaben in der Kontogruppe 365 kompensiert.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 29 Absatz 1 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 5. November 1997 über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung (LBBV; BSG 915.11)
- Konkordat vom 14. März 1974 betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (SR 412.191.04)
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzaushaltgesetzes vom 10. November 1987 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV; BSG 621.1).

#### **3. Kreditsumme und Konto**

		Fr.
Voranschlagskredit	4310 361	3 536 000.–
Rechnungsergebnis	4310 361	3 914 000.–
Nachkredit	4310 361 (3613-100)	378 000.–
Kreditsperre	4310 365 (3651-100)	378 000.–

#### **4. Kreditart und Ausgabenart**

Nachkredit, gebundene wiederkehrende Ausgabe.

#### **5. Rechnungsjahr**

1999.

### **2580. Amt für Landwirtschaft, Bodenverbesserung: Verpflichtungskredit zur Behebung von Unwetter- und Lawinenschäden; Nachkredit 1999.**

#### **1. Gegenstand**

Lawinen und Unwetter haben im vergangenen Winter und Frühjahr im Berner Oberland und Emmental grosse Schäden an Kulturland, landwirtschaftlichen Wegen und Hochbauten verursacht. Die Bewältigung des Schadens erfolgte in zwei Etappen. Die in der ersten Phase der Krisenbewältigung entstandenen Kosten gingen zum Teil zu Lasten des Kantons und teils zu Lasten der Gemeinden, wobei deren sogenannte Einsatzkosten gemäss der Einsatzkostenverordnung vom 17. März 1999 (BAG 521.14) separat abgegolten werden. In der zweiten Phase wurden die Aufräum- und Wiederherstellungsarbeiten bewerkstelligt. Die Mittel für die Leistung eines Kantonsbeitrages an die Kosten hierfür wurden naturgemäß – da Katastrophenereignisse wie dieses nicht voraussehbar sind – nicht budgetiert. Die finanziellen Mittel des Schweizerischen Elementarschädenfonds und des kantonalen Naturschädenfonds reichen für die Kostentilgung bei weitem nicht aus.

Die Kosten für die zweite Phase setzen sich wie folgt zusammen: Die Grobräumung des von Lawinen mit Geröll und Schutt überführten Kultur- und Weidelandes erreicht aufgrund von Kostenabschätzungen den Betrag von rund 2 Mio. Franken. Murgänge und durch Extremniederschläge ausgelöste Geländerutschungen haben auch an zahlreichen Weganlagen (Güter- und Alpwege) Schäden angerichtet, deren Behebung zusätzliche Kosten von schätzungsweise rund 3.2 Mio. Franken verursacht (Preisbasis 1999). Die Gesamtkosten der erwähnten Wiederherstellungsmaßnahmen belaufen sich somit auf total 5.2 Mio. Franken.

Die Beteiligung des Bundes mit Meliorationskrediten erfolgt unter Voraussetzung der Mitbeteiligung der Kantone entsprechend ihrer jeweiligen Finanzkraft. Mit dem vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat beantragt, einen Verpflichtungskredit von 1.92 Mio. Franken für die Jahre 1999 und 2000 zu sprechen. Da die Schäden nicht voraussehbar waren, wurden in Budget und Finanzplan keine Mittel eingestellt. Es wird deshalb gleichzeitig ein Nachkredit 1999 beantragt. Die entsprechenden Mittel sind ausschliesslich zur Behebung von Unwetter- und Lawinenschäden zu verwenden.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 30, 36, 38 und 40 des Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (BSG 910.1)
- Artikel 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen (SVV) vom 5. November 1997 (BSG 910.113)
- Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 21 und Artikel 25 des Finanzaushaltgesetzes vom 10. November 1987 (BSG 620).

#### **3. Finanzierung**

Die Gesamtkosten der Wiederherstellungsmassnahmen von total 5.2 Mio. Franken sollen wie folgt durch Bund, Kanton, Gemeinden und weitere finanziert werden:

	Lawinenschäden an Kultur- und Weideland		Rekonstruktion von Weganlagen	
	%	Fr.	%	Fr.
Gesamtkosten	100	2 000 000.–	100	3 200 000.–
Bund (voraussichtlich)	40	800 000.–	35	1 120 000.–
Elementarschädenfonds, Naturschadenfonds Gemeinde und Grundeigentümer	20	400 000.–	30	960 000.–
Kanton	40	800 000.–	35	1 120 000.–
Kantonsbeitrag total:				1 920 000.–

#### 4. Vorzeitiger Baubeginn

Für die einzelnen Wiederherstellungsmassnahmen sind sowohl vom Bund wie vom Kanton Bewilligungen zum vorzeitigen Baubeginn ausgesprochen worden.

#### 5. Kredit- und Ausgabenart

Verpflichtungskredit (Objektkredit).

Gestützt auf Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

#### 6. Rechnungsjahr und Konto

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch die folgenden Zahlungskredite abgelöst:

	Fr.	
1999	500 000.–	
2000	1 000 000.–	Konto 4300 5620-310
2001	420 000.–	

#### 7. Nachkredit

	Fr.	
Nachkredit	1999	1 920 000.– Konto 4300 565 (5650-310)
Kompensation durch:		
Kreditsperre	1999	1 000 000.– Konto 4300 509 (5090-100)
Kreditsperre	1999	420 000.– Konto 4300 562 (5620-310)
Kreditsperre	1999	500 000.– Konto 4360 580 (5800-100)

#### Finanzdirektion

#### 2499. Projekt «Neue Verwaltungsführung NEF 2000»: Verpflichtungskredit für die Vorbereitung der breiteren Einführung von NEF 2000 im Jahr 2000.

##### 1. Gegenstand

Gestützt auf Teil VI, Abschnitte 2.5 und 3 des Dritten Zwischenberichts des Regierungsrates vom 22. September 1999, beschliesst der Grosse Rat für die Vorbereitung der breiteren Einführung von NEF 2000 einen Verpflichtungskredit. Dieser Kredit dient zur Finanzierung der externen Beratungsleistungen und der Ausbildungsangebote für diejenigen Organisationseinheiten, die von der Volkswirtschaftsdirektion, der Polizei- und Militärdirektion sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion in der ersten Serie ausgewählt worden sind. Der Kredit bleibt auf das Jahr 2000 beschränkt, da der Grosse Rat erst im Sommer über die breitere Einführung von NEF 2000 entscheiden wird.

##### 2. Rechtsgrundlage

- Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16d, Artikel 16g, Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 17.

##### 3. Kreditsumme

Fr. 1 026 000.–

##### 4. Ausgabenart

Einmalige, neue Ausgabe gemäss Artikel 16g, Absatz 2, Buchstabe a FHG.

Die Ausgabe ist im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

#### 5. Kreditart, Rechnungsjahr, Kontengruppe

Jahr	Amt/Kontengruppe	Betrag
2000	4710 318 – Dienstleistungen und Honorare	Fr. 1 026 000.–

#### Erziehungsdirektion

#### 2354. Private höhere Mittelschulen: Bewilligung der Staatsbeiträge ab 1. Januar 2000 bis 31. Juli 2002 an das Freie Gymnasium Bern (Verpflichtungskredite).

##### 1. Gegenstand

Staatsbeitrag an die Betriebskosten des Freien Gymnasiums vom 1. Januar 2000 bis 31. Juli 2002.

##### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG), Artikel 67
- Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen, Artikel 29 und 31.

##### 3. Neue/wiederkehrende Ausgabe

Gemäss dem Finanzaushaltsgesetz, Artikel 16f und Artikel 16g, handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Die Beiträge sind im Finanzplan enthalten.

##### 4. Höhe der Staatsbeiträge

###### 4.1 Subventionssätze

Gestützt auf die entsprechende Gesetzgebung werden für die verschiedenen Bildungsgänge folgende Beiträge an die anrechenbaren Betriebskosten ausgerichtet:

Gymnasialklassen (ab Tertia)	60%
Quarten	60%
übrige Volksschulklassen	35%

###### 4.2 Betriebsbeiträge

Aufgrund der zwischen der Erziehungsdirektion und der Schule geführten Reporting- und Controllinggespräche für das Jahr 1998 sowie der erfolgten Hochrechnungen für die Betriebskosten der Folgejahre werden entsprechend den Subventionssätzen unter Vorbehalt der Rechnungsergebnisse folgende Beiträge zugesichert:

	Fr.
1. Januar–31. Dezember 2000	4 000 000.–
1. Januar–31. Dezember 2001	3 730 000.–
1. Januar–31. Juli 2002	1 950 000.–

##### 5. Besondere Bestimmungen

- Die qualitativen Aspekte, die Anzahl Klassen pro Schulstufe, die Rechnungsmodalitäten sowie das Reporting und das Controlling sind in der Leistungsvereinbarung geregelt.
- Die Schule führt eine Kostenrechnung.
- Die Subventionsbeiträge werden vorschussweise auf Rechnungsstellung der Schule hin ausgerichtet.
- Die Jahresrechnung, die nach Bildungslehrgängen zu gliedern ist, ist von der Erziehungsdirektion zu genehmigen.

##### 6. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Es werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt:	Fr.
Rechnungsjahr 2000:	4 000 000.–
Rechnungsjahr 2001:	3 730 000.–
Rechnungsjahr 2002:	1 950 000.–

Die Verpflichtungskredite werden zu Lasten des Kontos 4816.3651 der verschiedenen Abteilungen bewilligt.  
Sofern die Rechnung der Schule höhere Kosten aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren aufweist, kann die Erziehungsdirektion im Rahmen des vorhandenen Budgetkredites die Subventionsbeiträge pro Jahr um max. 5% erhöhen.

## 7. Ausgabenbefugnis

Gemäss Finanzaushaltsgesetzgebung ist für die Bewilligung dieser Beiträge der Grossen Rat zuständig. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

### **2355. Private höhere Mittelschulen: Bewilligung der Staatsbeiträge ab 1. Januar 2000 bis 31. Juli 2002 an die Neue Mittelschule Bern (Verpflichtungskredite).**

#### 1. Gegenstand

Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Neuen Mittelschule Bern vom 1. Januar 2000 bis 31. Juli 2002.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG), Artikel 67
- Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen, Artikel 29 und 31
- Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen vom 17. April 1966, Artikel 14.

#### 3. Neue/wiederkehrende Ausgabe

Gemäss dem Finanzaushaltsgesetz, Artikel 16f und Artikel 16g, handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Die Beiträge sind im Finanzplan enthalten.

#### 4. Höhe der Staatsbeiträge

##### 4.1 Subventionssätze

Gestützt auf die entsprechende Gesetzgebung werden für die verschiedenen Bildungsgänge folgende Beiträge an die anrechenbaren Betriebskosten ausgerichtet:

Gymnasialklassen (ab Tertia)	60%
Quarten	60%
Seminare	50%
übrige Volksschulklassen	35%

##### 4.2 Betriebsbeiträge

###### Ordentliche Betriebsbeiträge

Aufgrund der zwischen der Erziehungsdirektion und der Schule geführten Reporting- und Controllinggespräche für das Jahr 1998 sowie der erfolgten Hochrechnungen für die Betriebskosten der Folgejahre werden entsprechend den Subventionssätzen unter Vorbehalt der Rechnungsergebnisse folgende Beiträge zugesichert:

	Fr.
1. Januar–31. Dezember 2000	4 390 000.–
1. Januar–31. Dezember 2001	4 370 000.–
1. Januar–31. Juli 2002	2 440 000.–

###### Beiträge an die Sanierung des Hauptgebäudes

Der durch den Kanton anrechenbare Umbaukredit beträgt Fr. 8 700 000.–. Für die Berechnung des jährlichen Betrages sind die der Schule verbleibenden Nettoinvestitionen, vermindernd um die jährliche Amortisationsrate von 4%, massgebend. Der Berechnung werden außerdem der am 1. Januar des Beitragsjahres gel-

tende Hypothekarsatz und die Klassenzahlen der einzelnen Bildungsgänge zugrunde gelegt.

Fr.
31 000.–
231 000.–
123 000.–

## 5. Besondere Bestimmungen

- Die qualitativen Aspekte, die Anzahl Klassen pro Schulstufe, die Rechnungsmodalitäten sowie das Reporting und das Controlling sind in der Leistungsvereinbarung geregelt.
- Die Schule führt eine Kostenrechnung.
- Die Subventionsbeiträge werden vorschussweise auf Rechnungsstellung der Schule hin ausgerichtet.
- Die Jahresrechnung, die nach Bildungslehrgängen zu gliedern ist, ist von der Erziehungsdirektion zu genehmigen.

## 6. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Es werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt:

Fr.
4 421 000.–
4 601 000.–
2 563 000.–

Die Verpflichtungskredite werden zu Lasten des Kontos 4816.3651 der verschiedenen Abteilungen bewilligt.

Sofern die Rechnung der Schule höhere Kosten aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren aufweist, kann die Erziehungsdirektion im Rahmen des vorhandenen Budgetkredites die Subventionsbeiträge pro Jahr um max. 5% erhöhen.

## 7. Ausgabenbefugnis

Gemäss Finanzaushaltsgesetzgebung ist für die Bewilligung dieser Beiträge der Grossen Rat zuständig. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

### **2356. Private höhere Mittelschulen: Bewilligung der Staatsbeiträge ab 1. Januar 2000 bis 31. Juli 2002 an das Evangelische Seminar Muristalden (Verpflichtungskredite).**

#### 1. Gegenstand

Staatsbeitrag an die Betriebskosten des Evangelischen Seminars Muristalden vom 1. Januar 2000 bis 31. Juli 2002.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG), Artikel 67
- Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen, Artikel 29 und 31
- Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen vom 17. April 1966, Artikel 14.

#### 3. Neue/wiederkehrende Ausgabe

Gemäss dem Finanzaushaltsgesetz, Artikel 16f und Artikel 16g, handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Die Beiträge sind im Finanzplan enthalten.

#### 4. Höhe der Staatsbeiträge

##### 4.1 Subventionssätze

Gestützt auf die entsprechende Gesetzgebung werden für die verschiedenen Bildungsgänge folgende Beiträge an die anrechenbaren Betriebskosten ausgerichtet:

Gymnasialklassen (ab Tertia)	60%
Quarten	60%
Seminare	50%
übrige Volksschulklassen	35%

#### 4.2 Betriebsbeiträge

Aufgrund der zwischen der Erziehungsdirektion und der Schule geführten Reporting- und Controllinggespräche für das Jahr 1998 sowie der erfolgten Hochrechnungen für die Betriebskosten der Folgejahre werden entsprechend den Subventionsätzen unter Vorbehalt der Rechnungsergebnisse folgende Beiträge zugesichert:

	Fr.
1. Januar–31. Dezember 2000	4 530 000.–
1. Januar–31. Dezember 2001	4 660 000.–
1. Januar–31. Juli 2002	2 660 000.–

#### 5. Besondere Bestimmungen

- Die qualitativen Aspekte, die Anzahl Klassen pro Schulstufe, die Rechnungsmodalitäten sowie das Reporting und das Controlling sind in der Leistungsvereinbarung geregelt.
- Die Schule führt eine Kostenrechnung.
- Die Subventionsbeiträge werden vorschussweise auf Rechnungsstellung der Schule hin ausgerichtet.
- Die Jahresrechnung, die nach Bildungslehrgängen zu gliedern ist, ist von der Erziehungsdirektion zu genehmigen.

#### 6. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Es werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt:	Fr.
Rechnungsjahr 2000:	4 530 000.–
Rechnungsjahr 2001:	4 660 000.–
Rechnungsjahr 2002:	2 660 000.–

Die Verpflichtungskredite werden zu Lasten des Kontos 4816.3651 der verschiedenen Abteilungen bewilligt.

Sofern die Rechnung der Schule höhere Kosten aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren ausweist, kann die Erziehungsdirektion im Rahmen des vorhandenen Budgetkredites die Subventionsbeiträge pro Jahr um max. 5% erhöhen.

#### 7. Ausgabenbefugnis

Gemäss Finanzaushaltsgesetzgebung ist für die Bewilligung dieser Beiträge der Grossen Rat zuständig. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

#### 2357. Lehrstellenbeschluss II (LSB II): Massnahmen zur Förderung der Berufsbildung im Kanton Bern in den Jahren 2001 bis 2005; Rahmenkredit/Verpflichtungskredit (neue einmalige Ausgabe).

#### 1. Gegenstand

Die eidgenössischen Räte haben im März bzw. im Juni 1999 den Lehrstellenbeschluss II (LSB II) mit einem Gesamtkredit in der Höhe von 100 Mio. Franken beschlossen und damit einen Entwicklungskredit für die Berufsbildung zur Verfügung gestellt, der die Lücke zwischen dem LSB I und dem neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetz schliessen soll. Damit sich die Erziehungsdirektion aktiv an den Folgemassnahmen des Bundes beteiligen kann, beantragt sie dem Grossen Rat einen Rahmenkredit in der Höhe von 5 Mio. Franken (2001 bis 2005 je 1 Mio. Franken) zu bewilligen.

#### 2. Rechtsgrundlage

Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung.

#### 3. Kreditbewilligung

Für die Realisierung der Massnahmen zur Förderung und Entwicklung der Berufsbildung wird ein Rahmenkredit (Verpflichtungskredit) von netto insgesamt 5 Mio. Franken wie folgt bewilligt:

a) Kantonsbeiträge	je Fr.
2001 4820.3625.1002/4820.3656.1002	420 000.–
2002 4820.3625.1002/4820.3656.1002	420 000.–
2003 4820.3625.1002/4820.3656.1002	420 000.–
2004 4820.3625.1002/4820.3656.1002	420 000.–
2005 4820.3625.1002/4820.3656.1002	420 000.–

b) durchlaufende Bundesbeiträge	je Fr.
2001 4820.3721.1002/4820.3751.1002	630 000.–
2002 4820.3721.1002/4820.3751.1002	630 000.–
2003 4820.3721.1002/4820.3751.1002	630 000.–
2004 4820.3721.1002/4820.3751.1002	630 000.–
2005 4820.3721.1002/4820.3751.1002	630 000.–

c) Aufträge an Dritte	Fr.
2001 4820.3180.1002	200 000.–
2002 4820.3180.1002	200 000.–
2003 4820.3180.1002	200 000.–
2004 4820.3180.1002	200 000.–
2005 4820.3180.1002	200 000.–

d) Befristete Anstellung einer Projektleitung	Fr.
2001 4820.3010.100	165 000.–
2002 4820.3010.100	165 000.–
2003 4820.3010.100	165 000.–
2004 4820.3010.100	165 000.–
2005 4820.3010.100	165 000.–

Die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen von jährlich ca. Franken 35 000.– werden den entsprechenden Konten belastet.

Die Bundesbeiträge werden der laufenden Rechnung wie folgt gutgeschrieben:

e) Bundesbeiträge für eigene Rechnung	Fr.
2001 4820.4600.1002	240 000.–
2002 4820.4600.1002	240 000.–
2003 4820.4600.1002	240 000.–
2004 4820.4600.1002	240 000.–
2005 4820.4600.1002	240 000.–

f) durchlaufende Bundesbeiträge	je Fr.
2001 4820.4721.1002/4820.4751.1002	630 000.–
2002 4820.4721.1002/4820.4751.1002	630 000.–
2003 4820.4721.1002/4820.4751.1002	630 000.–
2004 4820.4721.1002/4820.4751.1002	630 000.–
2005 4820.4721.1002/4820.4751.1002	630 000.–

Total Ausgaben	Fr.
- Kantonsbeiträge	4 200 000.–
- durchlaufende Bundesbeiträge	6 300 000.–
- Aufträge an Dritte	1 000 000.–
- Projektleitung	1 000 000.–
./. Einnahmen Bundesbeiträge	7 500 000.–
Saldo zu Lasten des Kantons	<b>5 000 000.–</b>

#### 5. Budget / Finanzplan

Dieser Rahmenkredit ist im Finanzplan berücksichtigt. Die Zahlungskredite sind in den Voranschlag der jeweiligen Jahre aufzunehmen. Sollten die Berufsschulen wie geplant auf den 1. Januar

2001 kantonalisiert werden, ist die Kontierung gemäss Buchstaben a, b und f anzupassen.

Für den Kantonsanteil bleiben Kürzungen im Rahmen von finanzpolitischen Massnahmen des Regierungsrates und des Grossen Rates vorbehalten.

## **6. Verfahren**

Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion wird beauftragt, die Rahmenbedingungen für die einzelnen Gesuche entsprechend den Richtlinien des BBT festzulegen, die einzelnen Gesuche zu beurteilen und dem BBT einzureichen. Zur Umsetzung des LSB II wird sie ermächtigt mit dem BBT eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Die einzelnen Projektkredite sind durch die Erziehungsdirektion freizugeben. Eine allenfalls nötige Verlängerung der Geltungsdauer dieses Rahmenkredits wird durch die Erziehungsdirektion beschlossen.

## **7. Fakultatives Referendum**

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 62 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

### **2358. Regionale Kulturkonferenz Biel (RKK Biel); Genehmigung der Subventionsverträge mit sieben bedeutenden Kulturinstitutionen in der Stadt Biel und der damit verbundenen Beiträge des Kantons.**

1. Die folgenden von der regionalen Kulturkonferenz Biel am 16. Februar 1999 zu Handen der Finanzierungsträger verabschiedeten Subventionsverträge werden gestützt auf Artikel 13d sowie Artikel 13f Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG, BSG 423.11) und die Verordnung vom 29. April 1998 über die regionale Kulturkonferenz Biel (VRKK Biel, BSG 423.414) genehmigt:
  - 1.1 Subventionsvertrag für die Stiftung Neues Städtebundtheater zwischen dem Kanton Bern, der Einwohnergemeinde Biel und den beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden einerseits und der Stiftung Neues Städtebundtheater andererseits (unter Mitbeteiligung der Stadt Solothurn),
  - 1.2 Subventionsvertrag für die Orchestergesellschaft Biel zwischen dem Kanton Bern, der Einwohnergemeinde Biel und den beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden einerseits und der Orchestergesellschaft Biel andererseits,
  - 1.3 Subventionsvertrag für die Stiftung für das französischsprachige Sprechtheater zwischen dem Kanton Bern, der Einwohnergemeinde Biel und den beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden einerseits und der Stiftung für das französischsprachige Sprechtheater andererseits,
  - 1.4 Subventionsvertrag für die Stiftung Stadtbibliothek Biel zwischen dem Kanton Bern, der Einwohnergemeinde Biel und den beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden einerseits und der Stiftung Stadtbibliothek Biel andererseits,
  - 1.5 Subventionsvertrag für das Museum Schwab zwischen dem Kanton Bern, der Einwohnergemeinde Biel und den beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden einerseits und dem Museum Schwab andererseits,
  - 1.6 Subventionsvertrag für die Stiftung Museum Neuhaus zwischen dem Kanton Bern, der Einwohnergemeinde Biel und den beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden einerseits und der Stiftung Museum Neuhaus andererseits,
  - 1.7 Subventionsvertrag für die Stiftung Kunsthause Centre PasquART Biel-Bienne zwischen dem Kanton Bern, der Einwohnergemeinde Biel und den beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden einerseits und der Stiftung Kunsthause Centre PasquART Biel-Bienne andererseits.
2. Die Genehmigung erfolgt für die Dauer vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2003.
3. Mit der Genehmigung der Verträge ergeben sich für den Kanton folgende jährliche Beitragsleistungen, die gestützt auf Artikel 13f Absatz 3 KFG vom Grossen Rat abschliessend bewilligt werden:
  - 3.1 Für die Stiftung Neues Städtebundtheater (Anteil Biel) Fr. 1 900 000.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.11 der Jahre 2000–2003,
  - 3.2 für die Orchestergesellschaft Biel Fr. 677 600.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.12 der Jahre 2000–2003,
  - 3.3 für die Stiftung für das französischsprachige Sprechtheater Fr. 50 000.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.11 der Jahre 2000–2003,
  - 3.4 für die Stiftung Stadtbibliothek Biel Fr. 469 950.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.14 der Jahre 2000–2003,
  - 3.5 für das Museum Schwab Fr. 88 600.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.10 der Jahre 2000–2003,
  - 3.6 für die Stiftung Museum Neuhaus Fr. 167 000.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.10 der Jahre 2000–2003,
  - 3.7 für die Stiftung Kunsthause Centre PasquART Biel-Bienne Fr. 105 000.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.10 der Jahre 2000–2003.
4. Mit der vorliegenden Genehmigung werden die Subventionsverträge gemäss Ziffer 1 für die Dauer der Verträge gemäss Ziffer 2 gestützt auf Artikel 13f Absatz 1 bzw. Artikel 13e Absatz 2 KFG für alle Beteiligten, insbesondere für alle beitragspflichtigen Gemeinden gemäss Artikel 7 und 8 VRKK Biel, verbindlich.
5. Die in den Subventionsverträgen gemäss Ziffer 1 festgelegten Beiträge der Finanzierungsträger (inbegriffen diejenigen des Kantons gemäss Ziffer 3) gelten gestützt auf Artikel 13f Absatz 1 bzw. Artikel 13e Absatz 2 KFG für die Dauer der Verträge gemäss Ziffer 2 als gebundene Ausgabe.
6. Der vorliegende Beschluss ist durch die Erziehungsdirektion der regionalen Kulturkonferenz Biel, der Einwohnergemeinde Biel, allen beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden und den sieben betroffenen Kulturinstitutionen zu eröffnen.

den Gemeinden einerseits und der Stiftung Kunsthause Centre PasquART Biel-Bienne.

2. Die Genehmigung erfolgt für die Dauer vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2003.
3. Mit der Genehmigung der Verträge ergeben sich für den Kanton folgende jährliche Beitragsleistungen, die gestützt auf Artikel 13f Absatz 3 KFG vom Grossen Rat abschliessend bewilligt werden:
  - 3.1 Für die Stiftung Neues Städtebundtheater (Anteil Biel) Fr. 1 900 000.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.11 der Jahre 2000–2003,
  - 3.2 für die Orchestergesellschaft Biel Fr. 677 600.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.12 der Jahre 2000–2003,
  - 3.3 für die Stiftung für das französischsprachige Sprechtheater Fr. 50 000.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.11 der Jahre 2000–2003,
  - 3.4 für die Stiftung Stadtbibliothek Biel Fr. 469 950.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.14 der Jahre 2000–2003,
  - 3.5 für das Museum Schwab Fr. 88 600.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.10 der Jahre 2000–2003,
  - 3.6 für die Stiftung Museum Neuhaus Fr. 167 000.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.10 der Jahre 2000–2003,
  - 3.7 für die Stiftung Kunsthause Centre PasquART Biel-Bienne Fr. 105 000.– pro Jahr zu Lasten des Kontos 4870.3659.10 der Jahre 2000–2003.
4. Mit der vorliegenden Genehmigung werden die Subventionsverträge gemäss Ziffer 1 für die Dauer der Verträge gemäss Ziffer 2 gestützt auf Artikel 13f Absatz 1 bzw. Artikel 13e Absatz 2 KFG für alle Beteiligten, insbesondere für alle beitragspflichtigen Gemeinden gemäss Artikel 7 und 8 VRKK Biel, verbindlich.
5. Die in den Subventionsverträgen gemäss Ziffer 1 festgelegten Beiträge der Finanzierungsträger (inbegriffen diejenigen des Kantons gemäss Ziffer 3) gelten gestützt auf Artikel 13f Absatz 1 bzw. Artikel 13e Absatz 2 KFG für die Dauer der Verträge gemäss Ziffer 2 als gebundene Ausgabe.
6. Der vorliegende Beschluss ist durch die Erziehungsdirektion der regionalen Kulturkonferenz Biel, der Einwohnergemeinde Biel, allen beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden und den sieben betroffenen Kulturinstitutionen zu eröffnen.

## **Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion**

### **1762. Chemins de fer du Jura (CJ); Kantonsbeitrag an die Beschaffung von Rollmaterial (4 Niederflurfahrzeuge); Verpflichtungskredit.**

#### **1. Gegenstand**

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 1 691 333.– für die Finanzierung von 4 Niederflurfahrzeugen GTW ABe 2/6 (inklusive Reservematerial).

Der Kredit wird als rückzahlbares Darlehen gewährt.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

- Eisenbahngesetz des Bundes (EBG) vom 20. Dezember 1957, Artikel 53 und 56
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 16. September 1993, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2
- Verordnung des Bundes über die Kantonsanteile im Regionalverkehr (KAV) gemäss Artikel 53 und 61 des Eisenbahngesetzes

- Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 10. November 1987, Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a, 17 und 18
- Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 24. August 1994, Artikel 44, Artikel 50 Absatz 3.

### 3. Kosten

	Fr.	%
Gesamtkosten (nach Artikel 56 EBG)	16 475 000.–	100,0
./. Anteil Bund	8 683 000.–	52,7
./. Anteil Kanton Jura	4 448 000.–	27,0
./. Anteil Kanton Neuenburg	807 000.–	4,9
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	2 537 000.–	15,4
./. Anteil der bernischen Gemeinden (nach Artikel 12 GöV)	845 667.–	
Ausgaben zulasten Kanton/für Finanz- kompetenz massgebende Kreditsumme (Artikel 44 FHV)	1 691 333.–	

Preisstand: 1. Quartal 1999

Vorliegend handelt es sich um eine einmalige Ausgabe nach Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG, für deren Bewilligung der Grosser Rat abschliessend zuständig ist.

### 4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit mit voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Betrag Fr. (Kanton und Gemeinden)
4970.5640-1003614	1999	850 000.–
4970.5640-1003614	2000	850 000.–
4970.5640-1003614	2001	837 000.–
<i>Total (Kanton und Gemeinden)</i>		<i>2 537 000.–</i>

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Gestützt auf Artikel 12 GöV beteiligen sich die Gemeinden mit einem Drittel an den auf den Kanton Bern entfallenden Kosten. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von Fr. 845 667.– werden über das Konto 4970.6620-100 vereinnahmt.

### 5. Teuerungsbedingte Mehrkosten

Teuerungsbedingte Mehrkosten sind ausgeschlossen.

### 6. Bedingungen

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung nach Artikel 56 EBG zwischen Bund, den Kantonen Jura, Neuenburg und Bern sowie der CJ (Chemin de fer du Jura) abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

### 7. Art der Ausgabe / Finanzkompetenz

Zur Aufrechterhaltung des vom Kanton bestellten Angebotes ist die Beschaffung von neuen Bahnfahrzeugen notwendig. Gemäss Artikel 4 GöV leistet der Kanton Beiträge für Investitionen zur Sicherstellung des Leistungsangebotes.

Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe, die in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates liegt.

### 8. Folgekosten

Die Investition löst einen Abschreibungsbedarf aus. Diese Mehrkosten müssen durch Ertragssteigerungen und Kostensenkungen aufgefangen werden. Die Rollmaterialbeschaffung führt zu keiner Erhöhung der Abgeltungsleistungen.

## 2165. Regionalverkehr Bern–Solothurn (RBS), Kantonsbeitrag an den Doppelpurausbau Bätterkinden Süd; Verpflichtungskredit.

### 1. Gegenstand

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 3 555 733.– für die Finanzierung des Doppelpurausbaus Bätterkinden Süd. Der Kredit wird als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes (EBG) vom 20. Dezember 1957, Artikel 53 und 56
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 16. September 1993, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 12
- Verordnung des Bundes über die Kantonsanteile im Regionalverkehr (KAV) gemäss Artikel 53 und 61 des Eisenbahngesetzes
- Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 10. November 1987, Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a, 17 und 18
- Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 24. August 1994, Artikel 44, Artikel 50 Absatz 3.

### 3. Kosten

	Fr.	%
Gesamtkosten (nach Art. 56 EBG)	11 300 000.–	100.00
./. Anteil Bund	4 316 600.–	38.20
./. Anteil Kanton Solothurn	1 649 800.–	14.60
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	5 333 600.–	47.20
./. Anteil der bernischen Gemeinden (nach Artikel 12 GöV)	1 777 867.–	
Ausgaben zulasten Kanton/für Finanz- kompetenz massgebende Kreditsumme (Artikel 44 FHV)	3 555 733.–	

Preisstand: 1 Quartal 1999, KV 5. Oktober 98

Vorliegend handelt es sich um eine neue einmalige Ausgabe nach Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG, für deren Bewilligung der Grosser Rat zuständig ist. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Soweit der RBS allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten nicht aus eigenen Mitteln decken kann, werden diese anteilmässig und nach Massgabe der verfügbaren Verpflichtungs- und Zahlungskredite von Bund und Kantonen übernommen.

### 4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Betrag in Fr.
4970.5640-1003626	2000	2 218 600.–
4970.5640-1003626	2001	2 360 000.–
4970.5640-1003626	2002	755 000.–
<i>Total (Kanton und Gemeinden)</i>		<i>5 333 600.–</i>

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

Gestützt auf Artikel 12 GöV beteiligen sich die Gemeinden mit einem Drittel an den auf den Kanton Bern entfallenden Kosten. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von Fr. 1 777 867.– werden über das Konto 4970.6620-100 vereinnahmt.

### 5. Bedingungen

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung nach Artikel 56 EBG zwischen Bund, den Kantonen Solothurn und Bern sowie dem RBS (Regionalverkehr Bern–Solothurn) abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

## 6. Finanzkompetenz

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

### 2367. Burgdorf; Umbau Verwaltungsgebäude «Zum Kyburger», Ausführungskredit, Verpflichtungskredit.

#### 1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit soll das Büro- und Geschäftshaus «Kyburger» in Burgdorf um ein neues Dachgeschoss mit Flachdach aufgestockt und die bestehende Einstellhalle um- und ausgebaut werden.

#### 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) vom 20. Juni 1995, Artikel 33 und 50
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995, Artikel 14
- Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2
- Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44, 53.

#### 3. Kosten; neue Ausgaben

(Preisbasis 1. April 1998 Berner Baukostenindex, 118,2 Punkte)

	Fr.
Gesamtkosten	5 750 000.–
Abzüglich gebundene Ausgaben	835 000.–
<b>Neue Ausgaben zu Lasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</b>	<b>4 915 000.–</b>
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB 1827 vom 26. August 1998)	300 000.–
<b>Zu bewilligender Kredit</b>	<b>4 615 000.–</b>

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

#### 4. Kreditart, Konti, Rechnungsjahr

Objekt- und Verpflichtungskredit. Einmalige Ausgaben. Die Ausgaben sind im Finanzplan April 1999 mit 3,0 Mio. Franken enthalten. Die zufolge Projektverbesserung nach Abzug der bereits getätigten Zahlungen nötigen rund 2 Mio. Franken werden im Rahmen der Bewirtschaftungen des Finanzplanes sicherzustellen sein. Die Ablösung erfolgt durch folgende Zahlungstranchen:

Ausgaben		Rechnungsjahr	Betrag Fr.
Konto 4980 5031	Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	1999	400 000.–
		2000	2 000 000.–
		2001	3 120 000.–
Konto 4720 5031	Finanzdirektion, Steuerverwaltung, individuelle Möblierung		230 000.–
			5 750 000.–

#### 5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

### 2368. Wattenwil, Blumenstein; Verbauung der Gürbe im Gebirge, Forstsägebrücke–Hohli, Projekt 1993, Kantonsbeitrag, und Kantonsstrasse Nr. 230, Riggisberg–Wattenwil–Blumenstein, Teilstrecke: Blumensteinbrücke

**mit Anpassung der Zufahrten Blumenstein, Wattenwil, Forst; Verpflichtungskredit.**

#### 1. Gegenstand

- Neubau der Blumensteinbrücke mit Anpassung der Zufahrten
- Verbauung der Gürbe, Forstsägebrücke–Hohli gemäss Projekt 1993.

#### 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, Artikel 6ff.
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989, Artikel 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung (WBV) vom 15. November 1989, Artikel 29 und 37
- Wasserbauplan vom 9. Februar 1999
- Finanzaushaltsgesetz (FHG) vom 10. November 1987, Artikel 16g, 17 und 18 Absatz 2
- Finanzaushaltverordnung (FHV) vom 24. August 1994, Artikel 44 und 53
- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG)
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985
- Strassenplan, genehmigt mit Verfügung BVED vom 9. Februar 1999.

#### 3. Kosten; neue Ausgaben

(Preisbasis Mai 1997; PKI der zutreffenden Sparten des SBV)

##### 3.1 Kosten und Finanzierung

###### A. Übersicht

Kosten	Fr.
- Wasserbaukosten	12 950 000.–
- Brücken- und Strassenbaukosten	3 400 000.–
<b>Gesamtkosten</b>	<b>16 350 000.–</b>

###### Kostenaufteilung

Wasserbauverband Obere Gürbe	Fr.	Fr.
- Wasserbau	12 950 000.–	
- Anteil Brücken- und Strassenbau (50% von Fr. 3 400 000.–)		3 400 000.–
./. Mehrwert von Fr. 690 000.–	1 010 000.–	14 160 000.–

###### Kanton Bern

	Fr.	Fr.
- Anteil Brücken- und Strassenbau (50% von Fr. 3 400 000.–)	1 700 000.–	
- Gerinne im Brückengebiet	490 000.–	2 190 000.–
<b>Gesamtkosten</b>		<b>16 350 000.–</b>

###### B. Wasserbaubeitrag an Wasserbauverband (WBV) Obere Gürbe

	Fr.	Fr.
Kosten WBV (inkl. Brückenanteil)		14 160 000.–
./. voraussichtlicher Beitrag Bund (40% von Fr. 14 160 000.–)	5 664 000.–	
./. Anteil WBV Obere Gürbe (20% von Fr. 14 160 000.–)		2 832 000.–
./. bewilligte Projektierungskosten (RRB 3155 vom 12. Oktober 1994)	210 000.–	8 706 000.–
<b>Beitrag Kanton</b> (40% von Fr. 14 160 000.–)		<b>5 454 000.–</b>

###### C. Kantonseigene Kosten (Brücken-, Strassen- und Wasserbau)

	Fr.
Kosten Kanton (Brücke, Strasse und Gerinne)	2 190 000.–
./. Mehrwert der Neuanlage	690 000.–

./. voraussichtlicher Beitrag Bund (40% von Fr. 1 500 000.-)	600 000.-
C <sub>1</sub> . Anteil kantonseigene Kosten	900 000.-
Mehrwert der Neuanlage	690 000.-
./. Beiträge Dritter (Gemeindebeiträge gemäss Artikel 5ff. SFD)	26 000.-
C <sub>2</sub> . Anteil kantonseigene Kosten	664 000.-
<b>Total kantonseigene Kosten</b>	<b>1 564 000.-</b>
<b>D. Zusammenstellung</b>	
B. Kantonsbeitrag	5 454 000.-
C. Kantonseigene Kosten	1 564 000.-
<i>Kosten zu Lasten Kanton/für die Aufgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV/zu bewilligender Kredit</i>	<i>7 018 000.-</i>

#### 4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetkredit	Rechnungsjahr	Betrag Fr.
Konto 4960 5622 Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden	2000	500 000.-
Wasserbau	2001	500 000.-
	2002	500 000.-
	später	3 954 000.-
	<i>Total</i>	<i>5 454 000.-</i>
Konto 4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonstrassen nach 2006		664 000.-
Konto 4960 5011 Tiefbauamt, Erneuerungsunterhalt nach 2006		900 000.-
	<i>Total</i>	<i>7 018 000.-</i>

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerrstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt. Der Bundesbeitrag wird über das Konto 4960 6601 (Investitionsbeiträge des Bundes) vereinnahmt.

#### 5. Finanzreferendum

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

#### 2369. Bellelay: Sanierung des Gutsbetriebs, Ausführungskredit, Verpflichtungskredit.

##### 1. Gegenstand

Mit dem verlangten Kredit soll der Landwirtschaftsbetrieb Bellelay im Hinblick auf seine Überführung in die am 9. September 1998 errichtete «Stiftung Bellelay» umgebaut und neu strukturiert werden.

##### 2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL; BSG 152.221.111) vom 18. Oktober 1995 mit Änderung vom 11. Dezember 1996, Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 9a
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLWG; BSG 910.1), Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 4
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11), Artikel 2 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 51
- Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG; BSG 901.1), Artikel 2 Absatz 1
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE), Artikel 14
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG), Artikel 33 und 50

- Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2
- Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44 und 53.

#### 3. Kosten

(Kostenstand: 1. Oktober 1998, Berner Baukostenindex: 118,2 Punkte)	Fr.
Gesamtkosten	7 180 000.-
abzüglich gebundene Ausgaben gemäss Artikel 16g Absatz 1 FHG	-900 000.-
<i>Neue Ausgaben zu Lasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</i>	<i>6 280 000.-</i>
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	-420 000.-
abzüglich vom Regierungsrat mit der Überweisung dieses Beschlusses bewilligte Ausgaben für die Fortführung der Planungsarbeiten und für nicht präjudizierende Vorbereitungsarbeiten	-550 000.-
<i>Zu bewilligender Kredit</i>	<i>5 310 000.-</i>

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

#### 4. Kreditart, Konten, Rechnungsjahr

Es handelt sich um einmalige Ausgaben, um einen Objektkredit sowie um einen Verpflichtungskredit, der mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst werden soll. Die Ausgaben sind im Finanzplan enthalten.

Ausgaben	Rechnungsjahr	Betrag Fr.
Konto 4980 5031 Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	1999	420 000.-
	2000	5 380 000.-
	2001	1 380 000.-
		7 180 000.-

#### 5. Ausgabenbefugnis

Dieser Beschluss unterliegt der *fakultativen Volksabstimmung* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im *Feuille officielle du Jura bernois* zu veröffentlichen.

#### 2370. Bern; Verlegung der Bewachungsstation im Inselspital und Erweiterung der Station für die Abklärung und Behandlung von akut psychisch gestörten Untersuchungs- und Strafgefangenen, Ausführungs- und Verpflichtungskredit.

##### 1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit soll die Bewachungsstation im Gebäude der Dermatologischen Klinik neu eingegliedert und erweitert werden.

##### 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) vom 2. Dezember 1973, Artikel 23, 27, 31
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 1. Januar 1942, Artikel 374, Artikel 382 und 383
- Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 1986, Artikel 1, Artikel 2 und 8
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) vom 20. Juni 1995, Artikel 33 und 50
- Verordnung über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995, Artikel 14
- Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, Artikel 17, 18 Absatz 2

- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44, 53.

### **3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben**

(Preisbasis 1. Oktober 1998 Berner Baukostenindex 118,2 Punkte)

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		8 320 000.–
Abzüglich gebundene Ausgaben	5 200 000.–	
Abzüglich Beiträge Dritter, mutmasslicher Beitrag	500 000.–	5 700 000.–
<i>Neue Ausgaben zu Lasten Kanton/ für die Finanzkompetenz mass- gebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</i>		2 620 000.–
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit (Verfügung KBM 25. Februar 1999 Fr. 200 000.– RRB 1682 vom 23. Juni 1999 Fr. 800 000.–)		1 000 000.–
<i>Zu bewilligender Kredit</i>		1 620 000.–

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

### **4. Kreditart, Konti, Rechnungsjahr**

Objekt- und Verpflichtungskredit. Einmalige Ausgabe. Die Ausgaben sind im Finanzplan enthalten. Voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungstranchen:

Ausgaben		Rechnungsjahr	Betrag Fr.
Konto 4980 5641	Hochbauamt, Erneuerungsunterhalt	1999	700 000.–
	Inselbauten	2000	1 700 000.–
		2001	3 200 000.–
		2002	2 720 000.–
			8 320 000.–
Einnahmen			
Konto 4980 6600	Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund	2002	500 000.–

### **5. Sicherstellung des Betriebs**

Die Polizei- und Militärdirektion wird beauftragt, spätestens ab Mai 2002 den Betrieb der Bewachungsstation sicherzustellen und zusammen mit der Erziehungsdirektion die medizinische und technische Versorgung mit dem Inselspital vertraglich zu regeln. Zusätzliche Personal- und Finanzmittel sind beim Regierungsrat mit separatem Beschluss zu beantragen.

### **6. Finanzreferendum**

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

### **2371. Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA); Gemeinden Lütschental und Grindelwald: Wasserkraftrecht Nr. 19032, Schwarze Lütschine; Neue Wasserkraftkonzession (Erneuerung).**

#### **A Sachverhalt**

##### **1. Gesuchstellerin/Konzessionärin**

Jungfraubahn AG, Harderstrasse 18, 3800 Interlaken.

##### **2. Gesuch**

Erteilung einer Konzession für die weitere Nutzung der Wasserkraft der Schwarzen Lütschine im bestehenden Kraftwerk Lütschental sowie Ausnützung der Wasserkraft des Dotierwassers am Stauwehr Burglauenen in einem neu zu erstellenden Dotierkraftwerk. Abbruch der bestehenden Wasserfassung Burglauenen

und Neubau der Wehranlage, der Wasserfassung und der Entsanderanlage, Anpassungsarbeiten am Stollenüberlauf und beim Wasserschloss sowie Ersetzen der bestehenden Verteilleitung bei der Kraftwerkszentrale. Die Stauverhältnisse und die weiteren Anlagen des Kraftwerkes bleiben unverändert.

### **3. Umfang der Wassernutzung**

#### **3.1 Ausgenützte Gewässerstrecke**

Schwarze Lütschine von der Fassungsanlage in Burglauenen bis zur Wasserrückgabe bei der Zentrale in Lütschental. Die Länge der genutzten Gewässerstrecke beträgt 1.5 km.

#### **3.2 Nutzbare Wassermengen**

Die maximalen nutzbaren Wassermengen (Schluckvermögen der Turbinen) betragen für das Kraftwerk Lütschental 6 m<sup>3</sup>/s und für das Dotierkraftwerk Burglauenen 400 l/s.

#### **3.3 Nutzbare Bruttofallhöhen**

Massgebender Wasserspiegel bei der Wasserentnahme für beide Werke = Staukote beim Stauwehr Burglauenen (konstant)

892,60 m. ü. M.

Massgebender Wasserspiegel bei der Wasserrückgabe Kraftwerk Lütschental

722,00 m. ü. M.

ergebend eine mittlere nutzbare Bruttofallhöhe von 170,60 m

Massgebender Wasserspiegel bei der Wasserrückgabe Dotierkraftwerk Burglauenen

886,60 m. ü. M.

ergebend eine mittlere nutzbare Bruttofallhöhe von 6,00 m

#### **3.4 Bruttoleistung**

Die durchschnittliche mittlere Bruttoleistung beträgt 6404 kW, die maximal mögliche Leistung ab Generator 6 MW.

### **4. Verwendung des Wassers**

Nutzung der Wasserkraft der Schwarzen Lütschine zur Erzeugung von elektrischer Energie für den Bahnbetrieb und die Abgabe ins öffentliche Netz.

### **5. Beschreibung der Bauten und Anlagen**

#### **5.1 Neue Bauten und Anlagen**

##### **a) Stauwehr und Wasserfassung in Burglauenen:**

– Abbruch und Neubau Wehranlage in der Schwarzen Lütschine bei Burglauenen mit zwei automatisch gesteuerten Segment-Schützen mit Überlaufklappen, Grösse 2 x 7.00/5.50 m;

– im rechten Ufer bauliche Massnahmen zur späteren Erstellung eines Fischpasses;

– linksufrige Wasserfassung mit Grobrechen Länge 20 m, und Segment-Spülschütz mit Spülrinne für gröberes Geschiebe;

– Einlaufbauwerk zum Entsander mit Feinrechen, Stababstand 25 mm, Rechenreinigungsmaschine mit Geschwemmselgrube (Mulde).

##### **b) Entsanderanlage:**

– Abbruch und Neubau einer Entsanderanlage mit zwei Becken, Länge 35 m, Querschnitt pro Becken 5.60/4.00 m, Spülkanal;

– angrenzend Tosbecken und Einlauf in den Zuleitungsstollen.

##### **c) Dotierkraftwerk**

– Unterirdisches Dotierkraftwerk neben Entsander;

– Einlauf aus dem Entsanderbecken 1 des Kraftwerkes Lütschental, Feinrechen Stababstand 20 mm;

– Maschinengruppe bestehend aus horizontal eingebauter 2-zelliger Ossberger-Saugrohrturbine mit Synchrongenerator;

– Wasserrückgabe über gekrümmtes Saugrohr in die Schwarze Lütschine unterhalb Wehrkörper.

- d) Zuleitungsstollen/Wasserschloss:
  - Anpassung Stollenüberlauf in den Horlauigaben;
  - Einbau Entlastungsschütze im Wasserschloss.
- e) Druckleitung:
  - Erneuerung Verteilleitung zu den Turbinen im Kraftwerk Lütschental ab bestehender Druckleitung vor dem Zentralengebäude, Länge 43 m.

## 5.2 Bestehendes Kraftwerk Lütschental

- a) Zuleitungsstollen:
  - Freispiegelstollen bestehend, Länge 1512 m, Querschnitt (Hufeisenprofil) 2.10 / 2.00 m.
- b) Wasserschloss bestehend:
  - Gebäude mit Vorkammer 16.20 / 14.40 m;
  - Einlaufkammer mit Ableitung in neue bestehende Druckleitung;
  - Einlaufkammer mit Ableitung in alte bestehende Druckleitung.
- c) Druckleitung:
  - neue bestehende Druckleitung, Länge 423 m, Ø 1400 mm;
  - alte bestehende Druckleitung, Länge 423 m, Ø 1400 mm, dient als Entlastungsleitung.
- d) Zentrale (Maschinenhaus) mit Kommandoraum in Lütschental:
  - Turbineneinlauf ab Verteilleitung;
  - Maschinengruppe bestehend aus fünf horizontalachsigen Peltonturbinen mit Drehstromgeneratoren.
- e) Unterwasserleitung:
  - offener Freispiegelkanal direkt in die Schwarze Lütschine mündend.

## 6. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 6.1 Verfahren

Gemäss UVP-Verordnung sind Speicher- und Laufkraftwerke mit mehr als 3 MW Leistung UVP-pflichtig. Für Kraftwerke, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen, gilt das massgebliche Verfahren nach Eisenbahngesetz. Das bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren und das kantonale Konzessionsverfahren wurden sowohl formell als auch materiell weitmöglichst koordiniert.

Das Projekt für den Neubau der Wasserfassung Burglauen und der weiteren Anpassungsarbeiten inklusive Umweltverträglichkeit wird nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang Ziffer 12.2 und 21.3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom Bundesamt für Verkehr (BAV) im Rahmen des eisenbahnrrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens geprüft.

### 6.2 Begründung des Vorhabens

Die geltende Wasserkraftkonzession für das Kraftwerk Lütschental läuft im Jahre 2005 ab. Währenddem an den elektromechanischen Anlageteilen in den letzten Jahren Erneuerungen und Modernisierungen vorgenommen wurden, sind an den rund 80-jährigen Fassungsanlagen keine derartigen Arbeiten vorgenommen worden. Die Erhöhung der Dotierwassermenge führt gegenüber heute – trotz Nutzung des Dotierwassers bei der Wasserfassung – zu einer Minderproduktion von 1 GWh pro Jahr. Die notwendigen Umbaumaßnahmen führen jedoch dazu, dass dem Betreiber eine wesentlich modernere Anlage zur Verfügung steht, die die heute geltenen umweltrelevanten Bedingungen berücksichtigt.

### 6.3 Prüfung

Gestützt auf die UV-Berichte des Büros Sigmaplan AG, Bern, und die Beurteilung durch die Fachstellen beantragten die Koordinationsschule für Umweltschutz (KUS) mit Bericht vom

2. November 1998 sowie die zuständigen Bundesbehörden dem Vorhaben «Kraftwerk Lütschental Teilerneuerung und Dotierkraftwerk Burglauen» zuzustimmen und die im Bericht aufgeführten Auflagen und Bedingungen in die Konzession bzw. Plangenehmigung aufzunehmen.

## 7. Publikation und öffentliche Auflage

Publikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtsblatt des Kantons Bern vom 22. und 26. August 1998</li> <li>- Anzeiger für das Amt Interlaken vom 20. und 27. August 1998</li> <li>- Echo von Grindelwald vom 21. und 25. August 1998</li> </ul>
Auflage	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauamt Grindelwald vom 24. August bis 22. September 1998</li> <li>- Gemeindeschreiberei Lütschental vom 24. August bis 22. September 1998</li> </ul>
Rechtsbegehren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsverwahrung des Wenger-Jaberg Wilfred, Tschingley, 3818 Grindelwald</li> <li>- Rechtsverwahrung der Einwohnergemeinde Grindelwald, KWK-Kommission, 3818 Grindelwald</li> <li>- Rechtsverwahrung der Einwohnergemeinde Grindelwald, HPK-Kommission, 3818 Grindelwald.</li> </ul>

## B Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011);
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20);
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0);
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451);
- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG, SR 781.80);
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1);
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41);
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11);
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG, BSG 741.1);
- Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren vom 11. November 1996 (WAD; BSG 752.461).

## C Erwägungen

### 1. Zuständigkeit

Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 9 WNG einer kantonalen Konzession. Für Wasserkraftrechte mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator über 3 MW ist der Grossen Rat zuständig für die Erteilung der Konzession (Artikel 14 Buchstabe d WNG). Er hat bei seinem Entscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen zu berücksichtigen.

Bei dem hier zu beurteilenden Gesuch handelt es sich um ein Begehr um Erneuerung der Konzession. Es gelten jedoch die selben Bestimmungen wie für die erstmalige Erteilung des Rechts (Artikel 12 Absatz 1 WNG). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession besteht nicht.

Bauvorhaben betreffend Anlagen (wie bspw. auch Kraftwerke), die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen, sind im Plan-

genehmigungsverfahren nach Eisenbahngesetz durch die zuständige Bundesbehörde zu beurteilen. Die im Rahmen der Konzessionerneuerung vorgesehenen baulichen Massnahmen am Kraftwerk Lütschental (Neubau der Wasserfassung Burglauenen, Anpassungsarbeiten an Stollen und Wasserschloss sowie Neubau der Verteilleitung) inklusive Umweltverträglichkeitsbericht werden vom BAV im Rahmen des ordentlichen eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens geprüft.

## **2. Bisherige Nutzung**

Die Jungfraubahn AG nutzt seit 1905 in ihrem Kraftwerk Lütschental das Gefälle der Schwarzen Lütschine zwischen der Fassung Burglauenen und der Zentrale Lütschental. Die Nutzung der Wasserkraft stützt sich auf eine Konzession des Regierungsrates vom 25. Januar 1905 sowie die Erneuerung der Konzession um weitere 50 Jahre vom 5. November 1957. Die Produktionsanlagen wurden über die Jahrzehnte in verschiedenen Etappen erneuert. Unter anderem wurden eine neue Druckleitung gebaut und die elektromechanischen Anlageteile erneuert und modernisiert.

## **3. Produktion elektrischer Energie**

Die heutige Produktion des Kraftwerkes Lütschental von 36.4 GWh pro Jahr deckt ca. 70% der benötigten elektrischen Energie der Bahn- und Nebenbetriebe der Jungfraubahn AG. Die Erhöhung der Restwassermenge von 250 l/s auf 400 l/s (vgl. Ziffer 5 der Erwägungen) wird, trotz zusätzlicher Nutzung der Dotierwassermenge, eine Minderproduktion von 1 GWh pro Jahr ergeben. Gemäss Ziffer 3.14 des Dekretes über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 21. August 1990 ist die Erneuerung und der massvolle Ausbau bestehender Wasserkraftwerke unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Restwassermengen zu fördern. Das vorliegende Projekt, die Nutzung der Wasserkraft mit den gegebenen Verhältnissen zu optimieren, ist mit der kantonalen Energiepolitik im Einklang. Im Rahmen der Zweckmässigkeitsprüfung nach Artikel 5 WRG stellt das Bundesamt für Wasserwirtschaft fest, dass die Wasserkraft auch nach dem Jahr 2000 das Rückgrat der schweizerischen Stromversorgung sein wird und es daher von wesentlicher Bedeutung sei, dass bestehende Wasserkraftanlagen so modernisiert werden, dass sie anschliessend konkurrenzfähig weiterbetrieben werden können. Das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Konzessionsprojektes ist aus energiepolitischer Sicht gegeben.

## **4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäss der Umweltschutzgesetzgebung überprüft die zuständige Behörde, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Sie lehnt es ab, wenn es trotz Auflagen den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und den weiteren bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt in den Bereichen Natur und Heimatschutz, Gewässerschutz, Fischerei usw. nicht zu entsprechen vermag (Artikel 4 UVPV).

Das Projekt der Jungfraubahn AG wurde einer umfassenden Überprüfung auf dessen Umweltverträglichkeit unterzogen. Die mit der Ausarbeitung der Berichte beauftragten Gutachter sowie alle kantonalen und eidgenössischen Fachstellen kommen zum Schluss, dass dem Vorhaben unter bestimmten Auflagen und Bedingungen, die in den Konzessionsbeschluss bzw. die Plangenehmigung einzubeziehen sind, zugestimmt werden kann.

## **5. Restwasserregelung**

### 5.1 Mindestrestwassermenge gemäss Artikel 31 Absatz 1 GSchG

Die in der Konzession von 1905 festgelegte Restwassermenge beträgt 250 l/s. Mit der Inkraftsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes im November 1992 muss die Restwasserregelung neu geprüft werden. Die vorliegende Wasserentnahme erfolgt aus einem Fließgewässer mit ständiger Wasser-

führung. Die Bestimmungen zur Sicherung angemessener Restwassermengen müssen deshalb eingehalten werden. Da die Abflüsse bei der Wasserfassung Burglauenen nicht gemessen wurden, musste die Abflussmenge  $Q_{347}$  mit verschiedenen Methoden berechnet werden. Dazu wurden die Resultate der flussabwärts liegenden Messstationen der LHG verwendet und die Abflussmenge  $Q_{347}$  für den Fassungsstandort auf 900 l/s berechnet. Mit dieser Berechnung sind die Fachstellen einverstanden. Die Mindestrestwassermenge gemäss Artikel 31 Absatz 1 GSchG beträgt somit 400 l/s.

### 5.2 Erhöhung der Mindestrestwassermenge gemäss Artikel 31 Absatz 2 GSchG

Die Mindestrestwassermenge muss erhöht werden, wenn die vorgeschriebene Wasserqualität nicht eingehalten werden kann, Grundwasservorkommen sowie seltene Lebensräume beeinträchtigt werden und die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe nicht gewährleistet ist. Die verschiedenen durchgeföhrten Untersuchungen haben gezeigt, dass bezüglich der Wassertiefen, der Breiten des Gerinnes, der vorherrschenden Wassertemperaturen und der sohlennahen Fliessgeschwindigkeiten der Lebensraum der Tier- und Pflanzengesellschaft schon mit einem geringeren Abfluss gewährleistet ist. Somit werden auf der Restwasserstrecke die Anforderungen zur Sicherstellung des qualitativen Existenzminimums ohne eine zusätzliche Erhöhung der Restwassermenge erreicht.

### 5.3 Erhöhung der Mindestrestwassermenge gemäss Artikel 33 GSchG

Die Kantone erhöhen die Mindestrestwassermenge in dem Ausmass, als es sich aufgrund einer Interessenabwägung für und gegen die geplante Wasserentnahme ergibt.

Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet. Ein grosser Teil der Restwasserstrecke ist sehr steil und weder begehbar noch einsehbar. Eine besondere landschaftliche Bedeutung kann dem Gebiet nicht zugebilligt werden. Auf Grund von Versuchen mit unterschiedlichen Wassermengen konnte festgestellt werden, dass noch grössere Dotationen keine wesentlichen Änderungen auf den verschiedenen Abschnitten bringen.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass mit der Erhöhung der Restwassermenge von 250 l/s auf 400 l/s ein Produktionsverlust in Kauf genommen werden muss, der im Winter bei ca. 9% liegt (Jahresdurchschnitt 3%). Die 400 l/s sind somit auch unter diesem Gesichtspunkt angemessen.

### 5.4 Festlegung der Dotierwassermenge an der Fassungsanlage Burglauenen

Die Grundlagen zur Abwägung der Interessen für und gegen die Wasserentnahme durch die Behörde sind im UVB enthalten. Unter Berücksichtigung aller Interessen kann festgestellt werden, dass die Dotierwassermenge am Wehr auf 400 l/s festzulegen ist.

## **6. Fischerei**

Gemäss Fischereigesetz sind alle Massnahmen zu treffen, um die freie Fischwanderung sicherzustellen. Im heutigen Zeitpunkt ist der Bau einer Fischtreppe allerdings weder sinnvoll noch verhältnismässig, weil diverse künstliche und natürliche Hindernisse den Fischaufstieg bis zur Wehranlage verhindern. Allerdings kann für die Dauer der Konzession kein Verzicht auf den Bau einer Fischtreppe ausgesprochen werden, weil sich die Verhältnisse ändern könnten. Die Konzessionärin ist deshalb zu verpflichten, beim Bau der neuen Wehranlage die baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen späteren Einbau einer Fischtreppe ohne weiteres ermöglichen. Über den Zeitpunkt und die detaillierte Ausgestaltung des Ausbaus des Fischpasses haben sich die Konzessionärin und das Fischereiinspektorat zu verstündigen. Kann keine

Einigung erzielt werden, ist das BAV anzurufen. Ebenso entscheidet das BAV über das von der Konzessionärin vorgelegte Detailprojekt.

## **7. Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen**

Als Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 ter NHG werden an beiden Lütschineufern oberhalb des Wehres Ufer abgeflacht, Ruhigwasserzonen und Auflandungsflächen geschaffen und artenreiche Bäume und Büsche gepflanzt. Ausserdem wird das Quellbachgebiet «Baumgarten» als Forellenaich- und -aufwuchsgebiet aufgewertet. Das BUWAL stimmt den Massnahmen zu und verlangt, dass die erforderliche langfristige extensive Bewirtschaftung des Gebiets vertraglich sicherzustellen sei. Die Konzessionärin hat dem BAV vor Baubeginn Unterlagen zuzustellen, aus denen Art und Umfang der konkret geplanten Massnahmen im Quellbachgebiet «Baumgarten» hervorgehen. Diese Massnahmen müssen vorgängig durch den zuständigen Fischereiaufseher geprüft und bestätigt werden.

## **8. Wasserbau**

### **8.1 Regelung Horlauigrabens**

Durch den Umbau im Wasserschloss und die Ableitung eines wesentlichen Teils des Überlaufwassers durch die alte Druckleitung kann der Horlauigraben wesentlich entlastet werden. Der Horlauigraben wird allerdings, zwischen dem umgebauten Überlaufbauwerk des Zulaufstollens und der Einmündung in die Schwarze Lütschine, weiterhin als Überlaufgraben benutzt. Die Verbauungs- und Unterhaltsarbeiten haben die Konzessionärin und die Schwellenkorporation Grindelwald mit Vereinbarung vom 15. Juli 1997 geregelt.

### **8.2 Gewässerunterhalt**

Die Konzessionärin hat die Lütschine oberhalb und unterhalb der Wehranlage und der Wasserrückgabe zu unterhalten. Der Gewässerunterhalt umfasst die Pflege des natürlichen Ufers sowie die Instandhaltung der Ufer- und Sohlensicherungsmaßnahmen.

## **9. Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgaben werden gemäss dem im Zeitpunkt der Konzessionerteilung gültigen Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) berechnet. Hinsichtlich der einmaligen Konzessionsabgabe ist festzustellen, dass die bestehende Konzession auf die maximale Dauer von 80 Jahren erneuert wird. Die Abgabe beträgt somit 200% des jährlichen Wasserzinses (Artikel 10 WAD).

## **10. Rechtsweg**

Nach kantonalem Recht ist gegen Beschlüsse des Grossen Rates die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht ausgeschlossen (Artikel 76 VRPG). Diese Regelung widerspricht – was die Wasserkraftkonzessionen anbetrifft – aber Artikel 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG). Diese sieht zwingend vor, dass die Kantone richterliche Behörden als letzte kantonale Instanzen bestellen, soweit gegen deren Entscheide unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Dass diese Voraussetzung vorliegend gegeben ist, ergibt sich aus Artikel 99 Buchstabe d OG. Das Bundesgericht hat denn im Entscheid 123 II 231 (Erwägung 7) festgehalten, dass Artikel 98a Absatz 1 OG seit dem 15. Februar 1997 unmittelbar anwendbar ist, und die Zuständigkeit einer kantonalen richterlichen Behörde begründet, selbst wenn keine entsprechenden kantonalen Normen bestehen.

Somit ergibt sich für den Kanton Bern, dass diese Verfügung beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Die Beschwerdefrist beginnt mit der formellen Eröffnung, das heisst nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist oder nach Vorliegen des rechtskräftigen Volksentscheides, zu laufen.

## **11. Referendum**

Gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d KV in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 KV und Artikel 8 WNG untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

## **D Entscheid**

### **1. Erteilung der Konzession**

1.1 Der Jungfraubahn AG, Interlaken, wird die Konzession erteilt zur Nutzung der Wasserkraft der Schwarzen Lütschine in den Gemeinden Grindelwald und Lütschental im Umfang und in den Kraftwerkanlagen gemäss Beschreibung hievor (A. Ziffer 3 bis 5).

Die maximalen nutzbaren Wassermengen (Schluckvermögen der Turbinen) betragen für das Kraftwerk Lütschental 6 m<sup>3</sup>/s und für das Dotierkraftwerk Burglauenen 400 l/s, die konzidierte Bruttolleistung 6404 kW. Eine bestimmte Wassermenge wird nicht garantiert.

1.2 Die Konzession wird auf eine Dauer von 80 Jahren erteilt, beginnend am Tage des Eintritts der Rechtskraft dieses Entscheides.

1.3 Für die Übertragung, die Erneuerung, den Heimfall, die Verwirkerklärung, den Rückzug oder die Rückforderung der Konzession gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.4 Änderungen am Umfang des Nutzungsrechtes oder in der Verwendung der erzeugten Energie bedürfen der Genehmigung der Konzessionsbehörde.

Projekte für nachträgliche Veränderungen an den Bauten und Anlagen sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **2. In den Entscheid einbezogene weitere Bewilligungen**

2.1 Erteilung der Bewilligung nach Artikel 29 GSchG.

## **3. Bisherige Rechtstitel**

Durch den vorliegenden Entscheid werden alle vorhergehenden, das gleiche Wasserkraftrecht betreffenden Rechtstitel, namentlich die Konzessionen vom 25. Januar 1905 und vom 5. November 1957, aufgehoben und ersetzt.

## **4. Bestimmungen über das Nutzungsrecht**

### **4.1 Allgemein**

4.1.1 Drittmanngrechte und die gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

4.1.2 Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen an den genehmigten Anlagen infolge von Einwirkungen wie Hoch- oder Niederwasser, Uferbruch oder Ähnlichem.

4.1.3 Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Kanton in Bezug auf allfällige von Drittpersonen gegen ihn erhobene Ansprüche schadlos zu halten. Sie kann verpflichtet werden, die Durchführung allfälliger Prozesse und deren Folgen zu übernehmen.

4.1.4 Ergänzend zu diesem Entscheid gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend die Wasserkraftnutzung, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist.

### **4.2 Gewässerschutz**

#### **4.2.1 Restwasserregelung**

Beim Stauwehr Burglauenen ist eine Wassermenge von

dauernd mindestens 400 l/s in die Restwasserstrecke der Lütschine zu dotieren.

Die Dotation erfolgt über eine Dotierturbine. Im Schadenfall muss sichergestellt werden, dass die Dotierwassermenge über die Spülrinne abgeführt wird.

#### 4.2.2 Spülreglement

Die Spülung des Stauraumes ist in einem Spülreglement zu regeln. Das Spülreglement ist in Zusammenarbeit mit der Fischereibehörde spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der erneuerten Anlage zu erstellen. Das Reglement ist dem WEA zuzustellen.

#### 4.2.3 Treibgut

Treibgut, das dem Wasser entnommen wird, ist ordnungsgemäss zu entsorgen.

### 4.3 Fischerei

#### 4.3.1 Vorleistungen Fischpass

Am Stauwehr Burglauenen sind die baulichen Vorkehrungen zu treffen, um in einem späteren Zeitpunkt eine Fischtreppe einzubauen zu können. Über den Betrieb und die detaillierte Ausgestaltung des Ausbaus haben sich die Konzessionärin und das Fischereiinspektorat zu verständigen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist das BAV anzurufen. Das BAV entscheidet, nach Anhörung der zuständigen Fachstellen, über das von der Konzessionärin eingereichte Detailprojekt.

#### 4.3.2 Fischschäden

Unvermeidliche Fischschäden, die im Zusammenhang mit dem Kraftwerkbetrieb stehen, sind durch einen Fischereisachverständigen zu ermitteln und von der Konzessionärin abzugelten.

#### 4.4 Ersatz- und Aufwertungsmaßnahmen

Die Ufer- und Sohlensicherungen im Staugebiet oberhalb des Wehres sind in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten.

Im Quellbachgebiet «Baumgarten» sind die vorgeschriebenen Massnahmen in Absprache mit dem Fischereiinspektorat zu planen. Die langfristig extensive Bewirtschaftung bzw. der Bewirtschaftungsverzicht ist sicherzustellen.

### 4.5 Wasserbau

#### 4.5.1 Horlauigraben

Die Verbauungs- und Unterhaltsarbeiten sind gemäss der Vereinbarung zwischen der Jungfraubahn AG und der Schwellenkorporation Grindelwald vom 15. Juli 1997 auszuführen. Alle bisherigen Unterhaltsregelungen werden aufgehoben. Eine allfällige Änderung der Vereinbarung bedarf der Genehmigung des WEA.

#### 4.5.2 Die Konzessionärin wird verpflichtet, zur Sicherung der Ufer und zur Vermeidung schädlicher Wirkungen auf die Flussverhältnisse alle jene Schutz- und Regulierungsbauten auszuführen und zu unterhalten, die durch die zuständige Stelle verfügt werden.

Wasserbaupflichtige Strecken: Die Konzessionärin ist zuständig für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt an der Schwarzen Lütschine zu 100 Prozent auf der Strecke von 230 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Stauwehrs Burglauenen sowie von 20 m ober- bis 20 m unterhalb der Wasserrückgabe.

### 4.6 Kontroll- und Messeinrichtungen

#### 4.6.1 Die Dotierwassermenge ist durch eine geeignete Einrichtung kontinuierlich zu registrieren. Die Aufzeichnungen sind zu

archivieren und den kantonalen Behörden auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## 5. Neue Wehranlage, neue Entsanderanlage, Dotierkraftwerk Burglauenen und weitere Umbauten

Die Plangenehmigung nach Eisenbahngesetz und die Erteilung der erforderlichen weiteren Bewilligungen für die neue Wehranlage, die Entsanderanlage, das Dotierkraftwerk Burglauenen und die Umbauten im Wasserschloss sowie der Verteilleitung sind Gegenstand eines besonderen Verfahrens. In diesem Verfahren, welches gleichzeitig mit dem Konzessionsverfahren durchgeführt wurde, sind die im vorliegenden Entscheid festgelegten Konzessionsbestimmungen verbindlich.

## 6. Weitere Bestimmungen

### 6.1 Werkabnahme

Das WEA ist über das Bauprogramm zu orientieren und nach Bauvollendung und Probebetrieb des Werkes zu einer Abnahme einzuladen.

### 6.2 Anlagedokumentation

Spätestens ein Jahr nach Abnahme der Kraftwerkanlage sind dem WEA die aktuellen Pläne des ausgeführten Werkes im Doppel zu übergeben.

### 6.3 Aufsicht und Überwachung

Den zuständigen kantonalen Stellen steht das Recht zu, jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Konzessionsbestimmungen durchzuführen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, ihnen die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

### 6.4 Betrieb der Kraftwerkanlagen

Die Wassernutzungsanlagen sind gemäss den Bestimmungen über das Nutzungsrecht zu betreiben und in betriebssicheren Zustand zu halten.

### 6.5 Haftung

Die Konzessionärin haftet für allen durch den Bau und Betrieb der Wassernutzungsanlagen entstehenden Schaden gemäss den Bestimmungen des Zivilrechtes.

### 6.6 Aufnahme in das Grundbuch

Das verliehene Wasserrecht kann als selbständiges und dauerndes Recht in das Grundbuch aufgenommen werden.

## 7. Rechtsverwahrungen

Mit den Rechtsverwahrern konnten Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die Rechtsverwahrungen sind somit gegenstandslos.

## 8. Abgaben und Gebühren

### 8.1 Wasserzins

Der jährliche Wasserzins beträgt für die konzidierte mittlere Bruttolleistung von 6404 kW mit dem Ansatz von Fr. 80.-/kW = Fr. 512 320.-

Vorbehalten bleiben Neuberechnungen der Bruttolleistung, Änderungen des Wasserzinsansatzes oder der Berechnungsart infolge veränderter Verhältnisse oder gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung.

Die Zinspflicht für den neuen Wasserzins beginnt mit der definitiven Betriebsaufnahme nach dem Umbau der Anlagen.

#### 8.2 Gestützt auf Artikel 34 WNG und Artikel 9 und 10 WAD beträgt die einmalige Konzessionsabgabe = Fr. 1 024 640.-

Die Abgabe ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung dieses Beschlusses zu bezahlen.

8.2.1 Bei Zahlungsverzug für das Entrichten der Abgabe ist gemäss Artikel 5 Absatz 2 WAD ein Verzugszins geschuldet, der demjenigen für die Staatssteuer entspricht.

8.3	Die Verwaltungsgebühren betragen:	Fr.
	Konzessionsbeschluss	3000.-
	UVP-Beurteilungskosten	6405.-
	<b>Total</b>	<b>9405.-</b>

Die Verwaltungsgebühren werden am Tag des Eintritts der Rechtskraft dieses Beschlusses zur Zahlung fällig.

## 9. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

## 10. Eröffnung

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an:

- die Konzessionärin Jungfraubahn AG, Harderstrasse 18, 3800 Interlaken
- das Regierungsstatthalteramt, Schloss, 3800 Interlaken
- die Einwohnergemeinden Lütschental und Grindelwald.

## 11. Kenntnisgabe

- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW)
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE)
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL)
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK)
- Kreisgrundbuchamt XI Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken
- Kant. Steuerverwaltung, Abteilung Amtliche Bewertung
- Herrn W. Wenger-Jaberg, Tschingley, 3818 Grindelwald
- Grundeigentümer «Baumgarten».

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Diese ist mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat Anträge und Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

## 2460. Wasser- und Energiewirtschaftsam (WEA); Beitrag für Holzkraftwerk mit FernwärmeverSORGUNG AVARI AG Interlaken, EDV 3889; Verpflichtungskredit

### 1. Gegenstand

Leistung eines Kantonsbeitrages von max. 4 Mio. Franken an das Holzkraftwerk mit FernwärmeverSORGUNG in den Gemeinden Interlaken, Matten und Wilderswil. Das vorliegende Geschäft umfasst mit der Bauphase 1 eine Installation von 7500 kW, welche später auf 13 500 kW erweitert und mit einer Stromerzeugung nachgerüstet wird.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 2
- Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1987, Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d, e, f und g

- Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 21. August 1990, Leitsätze 3.6, 3.7, 3.13 und 3.15.

## 3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben

Der Kanton Bern leistet an die Kosten von 17.6 Mio. Franken einen Beitrag von 23%, *maximal aber 4 Mio. Franken*.

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG.

## 4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich in den Rechnungsjahren 1999 bis 2001 durch Zahlungskredite abgelöst.

Konto 4950 5641-700 31IR900032 (Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmen für Energieanlagen, Realisierung Fernwärme).

## 5. Bedingungen

- 5.1 Diese Zusicherung basiert auf dem bereinigten Vorprojekt vom Juni 1999 sowie den weiteren Unterlagen, welche bis zum Beschlussdatum dem WEA eingereicht wurden. Sie bezieht sich auf die Bauphase 1 (Etappen 1+2).
- 5.2 Die Vorbereitungen für den «Endausbau», insbesondere zur Stromerzeugung, sind soweit voranzutreiben, dass mit diesen später kostenoptimal weitergefahren werden kann. Insbesondere muss das Werk dann sowohl strom- wie auch wärmegeführt betrieben werden können.
- 5.3 Vor der ersten Teilzahlung muss nachgewiesen sein, dass
  - die Finanzierung gesichert ist,
  - mindestens 60% der geplanten Wärmeabnahme mit Gebühren von 1.6 Mio. Franken verbindlich zugesichert sind und
  - ein Aktienkapital von mindestens 1 Mio. Franken gezeichnet ist.
 Vor weiteren Zahlungen muss das Aktienkapital mindestens 1.2 Mio. Franken betragen (oder eine vergleichbare Sicherheit geboten werden).
- 5.4 Teile, welche nicht innerhalb von 5 Jahren ab Beschlussdatum fertiggestellt und mit dem WEA abgerechnet werden, sind aus diesem Beschluss nicht mehr beitragsberechtigt.
- 5.5 Für die ersten 3 Betriebsjahre sowie nach 10 Jahren ist dem WEA die finanzielle und energetische Betriebsrechnung zu melden.
- 5.6 Die Auszahlung erfolgt nach erfolgreicher Abnahme von vollständigen, prüfbaren Einheiten aufgrund geprüfter Rechnungen im Rahmen der vorhandenen Kredite.
- 5.7 Bei der Auftragsvergabe ist die kantonale Submissionsverordnung vom 29. April 1998 zu beachten.
- 5.8 Der Bau ist professionell bau-treuhänderisch zu begleiten. Die für die Qualitätssicherung zuständige Person ist dem WEA zu melden.
- 5.9 Dieser Beschluss tritt erst nach Annahme der Bedingungen durch die Beitragsempfängerin in Kraft.

## 6. Finanzkompetenz

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

## Geschäfte der Finanzkommission

## Gesundheits- und Fürsoredirektion

## 2310. Beschlussesentwurf; Zentralverwaltung Gesundheits- und Fürsoredirektion (GEF); Haushaltsneutraler Nachkredit von Fr. 3 000 000.– auf Kontengruppe

## **4400 351; Entschädigungen für ausserkantonale Hospitalisationen.**

### **1. Gegenstand**

Für ausserkantonale Hospitalisationen wurde ein Betrag von Fr. 7 013 000.– in den Staatsvoranschlag 1999 aufgenommen. Zusätzlich werden nun 1999 weitere rund 3 Mio. Franken benötigt für medizinisch bedingte ausserkantonale Hospitalisationen gemäss Artikel 41 Absatz 3 Krankenversicherungsgesetz.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG): Artikel 41 Absatz 3
- Finanzaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994): Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994: Artikel 69
- Organisationsverordnung GEF vom 18. Oktober 1995: Artikel 16.

### **3. Kreditsumme und Konto**

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 351	7 013 000.–
Nachkredit 4400 351 (003510-7502)	3 000 000.–
Kreditsperre 4400 365 (003650-7501)	3 000 000.–

### **4. Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit 1999.

### **Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion**

## **2392. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Kantonales Jugendamt/Beobachtungsstation Bolligen – Nachkredit 1999.**

### **1. Gegenstand**

In der Beobachtungsstation Bolligen ist dieses Jahr die Zahl der Lehrlinge gestiegen, so dass mehr Wohnungsmieten sowie Reisekosten zu bezahlen sind.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 des Finanzaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994.

### **3. Konto und Kreditsumme**

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4565	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 316 Nachkredit 4565 316 (3160-200)	82 900.–	15 000.–
4565	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319 Nachkredit 4565 319 (3199-200) Kreditsperre für die Hälfte des Nachkredites auf Konto 4555 301 (3010-100). Die andere Hälfte des Nachkredites wird durch Mehr- einnahmen auf Konto 4565 4320 wettge- macht.	15 000.–	7 000.–
		11 000.–	

### **4. Kreditart und Jahr**

Nachkredit, 1999.

### **5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation**

Es handelt sich um eine wiederkehrende gebundene Ausgabe.

### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Keine.

### **7. Antrag**

Dem Grossen Rat wird beantragt, den unter Ziffer 3 genannten Kredit zu bewilligen.

## **2393. Rechtsamt JGK, Bewilligung eines Nachkredites im Zusammenhang mit dem Vollzug des Opferhilfegesetzes.**

### **1. Gegenstand**

Die erneute Zunahme der Gesuche um Entschädigung und Genugtuung sowie insbesondere die Folgen der Schiesserei im Restaurant Safari in Bern bewirken für 1999 eine wesentliche Erhöhung der Ausgaben für die Opferhilfe. Mit der Bewilligung des Nachkredites können auch andere Gesuche um Entschädigung und Genugtuung, deren Entscheidung keinen Aufschub erträgt, behandelt werden.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 des Finanzaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 69 Finanzaushaltverordnung vom 24. August 1994.

### **3. Konto, Kreditsumme und Kreditsperre**

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4570	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319 Nachkredit 4570 319 (3199-100)	800 000.–	300 000.–
	Kreditsperre 4555 301 (3010-100)		300 000.–

### **4. Kreditart und Jahr**

Nachkredit 1999.

### **5. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation**

Es handelt sich um eine einmalige gebundene Ausgabe.

## Ergebnis der ersten Lesung

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

### Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

#### I. Steuerhoheit

Allgemeines

**Art. 1** Der Kanton Bern erhebt auf allen unentgeltlichen Vermögenszugängen eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Anwendungsbereich

**Art. 2** Eine Besteuerung erfolgt, wenn

- a die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern hatte oder der Erbgang im Kanton Bern eröffnet worden ist,
- b die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung steuerrechtlichen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Kanton Bern hat,
- c im Kanton Bern gelegene Grundstücke oder Rechte daran übergehen.

Internationales Verhältnis

**Art. 3** <sup>1</sup>Eine Besteuerung erfolgt ferner, wenn im Kanton Bern gelegenes bewegliches Vermögen erworben wird, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

<sup>2</sup> Für natürliche Personen, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt der Schweiz im Ausland wohnen und deshalb weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer auslösen würden, gilt der Heimatort als Wohnsitz. Ist die Person an mehreren Orten heimatberechtigt, so erfolgt die Besteuerung am Ort, wo das Bürgerrecht zuletzt erworben wurde. Hat diese Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, so erfolgt die Besteuerung am Sitz des Arbeitgebers. Dies gilt auch für Ehegatten und Kinder dieser Personen.

<sup>3</sup> In allen Fällen bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge vorbehalten.

## II. Steuerpflicht

Allgemeines

- Art. 4** <sup>1</sup>Steuerpflichtig ist, wer eine Zuwendung erwirbt aus  
 a Erbschaft einschliesslich Vor- und Nacherbschaft,  
 b Vermächtnis einschliesslich Vor- und Nachvermächtnis,  
 c Schenkung einschliesslich Erbvorbezug.  
<sup>2</sup> Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben in deren Rechte und Pflichten ein.

Ehegatten und Kinder unter elterlicher Sorge

- Art. 5** <sup>1</sup>Jeder Ehegatte ist selbstständig steuerpflichtig.  
<sup>2</sup> Kinder unter elterlicher Sorge und bevormundete Personen sind für Erbschaften und Schenkungen selbstständig steuerpflichtig.

Ausnahmen

- Art. 6** <sup>1</sup>Von der Steuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzung einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 des Steuergesetzes vom ... erfüllen.  
<sup>2</sup> Ausserkantonale Institutionen sind steuerbefreit, wenn sie nach dem Steuergesetz steuerbefreit werden könnten oder im Sitzkanton steuerbefreit sind.

## III. Steuerobjekt

Erbschaftssteuer

- Art. 7** Der Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche oder testamentarische Erbfolge, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall) unterliegt der Erbschaftssteuer.

Schenkungssteuer

- Art. 8** <sup>1</sup>Als Schenkung gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbauskaufes, des Erbvorbezugs, der Errichtung einer Stiftung sowie des schenkungsweisen Erlasses von Verbindlichkeiten.  
<sup>2</sup> Als gemischte Schenkung gilt ein entgeltliches Rechtsgeschäft, bei dem ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Der Schenkungssteuer unterliegt der durch die Gegenleistung nicht gedeckte Wert der Leistung.

Zuwendungen unter Ehegatten

- Art. 9** Unentgeltliche Zuwendungen sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen sind unter Ehegatten steuerfrei.

## IV. Zeitliche Bemessung

- Art. 10** <sup>1</sup>Der Steueranspruch entsteht zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbes.  
<sup>2</sup> Ist der Vermögenserwerb mit Bedingungen verbunden, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingungen massgebend.

## V. Sachliche Bemessung

Grundsatz

**Art. 11** Für die Bewertung ist unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbs massgebend.

Rechte

**Art. 12** Rechte werden bei ihrer Errichtung, ihrer Übertragung oder dem Verzicht darauf nach dem Kapitalwert bewertet.

Vorerbschaft und Vorvermächtnis

**Art. 13** <sup>1</sup> Wenn bei einer Vorerbschaft oder einem Vorvermächtnis die Substanz erhalten werden muss, ist für die Bemessung der kapitalisierte Ertragswert des Nachlasses massgebend.

<sup>2</sup> Wird die Vorerbschaft oder das Vorvermächtnis endgültig erworben, ist die ordentliche Erbschaftssteuer zu entrichten. Bereits bezahlte Erbschaftssteuern sind zinslos anzurechnen.

<sup>3</sup> Bei der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest gelten die ordentlichen Bewertungsgrundsätze.

Unternehmensnachfolge

**Art. 14** <sup>1</sup> Als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens gilt der für die Einkommenssteuer massgebliche Buchwert.

<sup>2</sup> Der Verkehrswert von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zum Privatvermögen gehören, wird um 40 Prozent herabgesetzt, wenn diese Anteile weder an der Börse noch in einem organisierten ausserbörslichen Handel gehandelt werden.

<sup>3</sup> Als Beteiligung werden Anteile von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft behandelt. Für die Berechnung dieser Beteiligungsquote wird auf die Gesamtheit der gleichzeitig übertragenen Beteiligungsrechte abgestellt.

Grundstücke und Wasserkräfte

**Art. 15** Als Wert von Grundstücken und Wasserkräften gilt der amtliche Wert gemäss Steuergesetz.

Sachliche Abzüge

**Art. 16** <sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, vom Wert der Zuwendung abzuziehen

*a* Erbschaftsschulden,

*b* Erbgangsschulden,

*c* Vermächtnisse,

*d* Unterhaltsansprüche der Hausgenossen gemäss Artikel 606 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB),

*e* Vorausbezüge für Kinder, die noch in Ausbildung stehen oder gebrechlich sind, gemäss Artikel 631 Absatz 2 des ZGB,

*f* Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklagen,

<sup>2</sup> Für Wertschriften des Privatvermögens gilt der Steuerwert.

<sup>3</sup> Streichen.

- g* bei Einreichung der Steuererklärung tatsächlich vollzogene Schenkungen an Institutionen nach Artikel 6,  
*h* die auf dem Schenkungsobjekt lastenden Schulden,  
*i* den Kapitalwert eines die Zuwendung belastenden Rechts,  
*k* bei der Unternehmensnachfolge 40 Prozent des reinen Geschäftsvermögens.

<sup>2</sup> Handelt es sich bei der Zuwendung um ein Vermächtnis, ist der Abzug im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *c* nur auf Untervermächtnisse anwendbar.

Persönliche  
Abzüge

**Art. 17** <sup>1</sup>Es können abgezogen werden

- a* von Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder 100 000 Franken,  
*b* von Zuwendungen an übrige Bedachte 10 000 Franken.

<sup>2</sup> Erhält jemand mehrfach Zuwendungen von der gleichen Person, wird der Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt. Dies gilt auch, wenn die ersten Zuwendungen nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes besteuert worden sind.

<sup>3</sup> Ein Pflegekindverhältnis gibt Anspruch auf den Abzug im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *a*, wenn es mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Tarif

**Art. 18** Der Ansatz der zu entrichtenden Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

Steuersatz in Prozent	steuerbarer Vermögenserwerb in Franken
1,00 für die ersten	100 000
1,25 für die weiteren	100 000
1,50 für die weiteren	100 000
1,75 für die weiteren	100 000
2,00 für die weiteren	100 000
2,25 für die weiteren	100 000
2,50 für jeden weiteren Vermögenserwerb	

Steuerbetrag

**Art. 19** <sup>1</sup>Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

- a* das Einfache des Tarifs für Nachkommen, Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen,  
*b* das Sechsfache des Tarifs für Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Grosseltern, Stief- und Pflegegross-

**Antrag der Kommission**

- k* bei der Unternehmensnachfolge 100 Prozent der reinen Geschäftsvermögens.

**Antrag des Regierungsrates**

- k* bei der Unternehmensnachfolge 50 Prozent der reinen Geschäftsvermögens.

eltern sowie für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben,

- c das Elfache des Tarifs für Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Onkel und Tanten,
- d das Sechzehnfache des Tarifs für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

<sup>2</sup> Ein Pflegekindverhältnis führt zur Besteuerung nach Absatz 1 Buchstabe b, wenn es mindestens zwei Jahre gedauert hat.

#### Berechnungsregeln

**Art. 20** <sup>1</sup>Der Steuersatz richtet sich nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen, sofern die erwerbende Person innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen von der gleichen Person erhalten hat.

<sup>2</sup> Ist die erwerbende Person nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton Bern steuerpflichtig, berechnet sich die Steuer zum Satz des gesamten Vermögensanfalls. Das Gleiche gilt sinngemäss für die Steuerfreibeträge und die Abzüge.

<sup>3</sup> Die Passiven sind im Verhältnis zu den im Kanton Bern steuerbaren Aktiven zu berücksichtigen.

#### Antrag der Kommission

**Art. 20bis** <sup>1</sup>Die Steuer ermässigt sich um 100 Prozent, wenn und soweit eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat.

<sup>2</sup> Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.

<sup>3</sup> Eine Beteiligung liegt vor, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 20 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ausmachen oder die übernehmende Person über mindestens 20 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft oder Genossenschaft verfügt.

<sup>4</sup> Die Ermässigung entfällt, wenn innert zehn Jahren seit dem besteuerten Übergang die Beteiligung entgeltlich veräussert wird, an eine Person zugewendet wird, die die Voraussetzungen für die Ermässigung nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 20 Prozent fällt, die leitende Funktion in der Gesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird oder die übernehmende Person den Wohnsitz im Kanton aufgibt. Im diesem Fall wird eine Nachsteuer im Umfang der ermässigten Steuer erhoben.

### Antrag des Regierungsrates

**Art. 20 bis** <sup>1</sup>Die Steuer ermässigt sich um 50 Prozent, wenn und so weit eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat.

<sup>2</sup> Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.

<sup>3</sup> Eine Beteiligung liegt vor, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 40 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ausmachen oder die übernehmende Person über mindestens 40 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft oder Genossenschaft verfügt.

<sup>4</sup> Die Ermässigung wird nur auf dem 10 000 Franken übersteigenden anteiligen Steuerbetrag gewährt.

<sup>5</sup> Die Ermässigung entfällt, wenn innert zehn Jahren seit dem besteuerten Übergang die Beteiligung entgeltlich veräußert wird, an eine Person zugewendet wird, die die Voraussetzungen für die Ermässigung nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 40 Prozent fällt, die leitende Funktion in der Gesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird oder die übernehmende Person den Wohnsitz im Kanton aufgibt. Im diesem Fall wird eine Nachsteuer im Umfang der ermässigten Steuer erhoben.

### Ausgleich der kalten Progression

**Art. 21** <sup>1</sup>Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung des Tarifs und der persönlichen Abzüge voll ausgeglichen. Die persönlichen Abzüge sind auf 1000 Franken, die Tarifstufen auf 100 Franken aufzurunden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um zehn Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Anpassung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat über die beschlossene Anpassung.

### VII. Verfahren

#### Grundsatz

**Art. 22** Auf das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes anwendbar.

**Meldepflicht**

**Art. 23** Die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Personen haben steuerbare Zuwendungen spätestens 90 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung erfolgt ist, der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

**Anzeigepflicht**

**Art. 24** <sup>1</sup>Sämtliche Behörden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern und der Gemeinden sowie die praktizierenden Notarinnen und Notare des Kantons Bern sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung Steuerfälle, die ihnen in Ausübung amtlicher Funktionen zur Kenntnis gelangen, innert 30 Tagen anzugeben.

<sup>2</sup> Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten haben der kantonalen Steuerverwaltung periodisch Auszüge aus dem Todesregister einzureichen.

**Steuererklärung**

**Art. 25** <sup>1</sup>Erhält die kantonale Steuerverwaltung von einem Erbschafts- oder Schenkungssteuertatbestand Kenntnis, kann sie der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung zustellen und Belege einverlangen.

<sup>2</sup> Die Steuererklärung ist innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der kantonalen Steuerverwaltung samt Belegen einzureichen.

<sup>3</sup> Geht eine Erbschaft auf mehrere Personen über, haben diese die Möglichkeit, eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Sämtliche steuerpflichtigen Personen sind für das richtige und rechtzeitige Einreichen verantwortlich.

<sup>4</sup> Die vollständig ausgefüllte Steuererklärung muss die Unterschriften der steuerpflichtigen Personen oder einer bevollmächtigten Vertretung enthalten.

**Nachsteuer und Steuerstrafrecht**

**Art. 26** Auf das Nachsteuerverfahren und das Steuerstrafrecht sind die Bestimmungen des Steuergesetzes anwendbar.

## **VIII. Bezug und Sicherung**

**Grundsatz**

**Art. 27** Auf den Bezug der Steuern sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes anwendbar.

**Haftung**

**Art. 28** <sup>1</sup>Die Erben haften solidarisch bis zum Betrag ihrer Erbanteile für die gesamte Erbschaftssteuer aus dem jeweiligen Erbgang einschliesslich der auf die Vermächtnisse entfallenden Steuern.

<sup>2</sup> Für die Schenkungssteuer haftet die schenkende Person solidarisch mit der steuerpflichtigen Person.

Gesetzliches  
Pfandrecht

- Art. 29** <sup>1</sup>Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten des Kantons Bern für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer auf den von Todes wegen oder durch Schenkung erworbenen Grundstücken. Es geht allen andern Pfandrechten vor.
- <sup>2</sup> Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen wird.

Anrechnung und  
Rückerstattung

- Art. 30** <sup>1</sup>Soweit Zuwendungen zu Lebzeiten im Erbfall auszugleichen sind, wird die bezahlte Schenkungssteuer zinslos angerechnet oder die zu viel bezahlte Steuer zinslos zurückerstattet.
- <sup>2</sup> Soweit Erlöse aus der Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft der Einkommenssteuer unterworfen werden, sind die auf dem Unterschied zwischen dem Nominalwert der Anteile und den nach Artikel 14 Absatz 2 massgeblichen Wert erhobenen Erbschafts- und Schenkungssteuern zinslos zurückzuerstatten, sofern die Liquidation innert zehn Jahren ab Eröffnung des Erbganges abgeschlossen ist.

Anteil der  
Gemeinden

- Art. 31** <sup>1</sup>Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich der Nachsteuern fallen 20 Prozent derjenigen Einwohnergemeinde zu, in der die Erblasserin oder der Erblasser zur Zeit des Todes bzw. die Schenkerin oder der Schenker zur Zeit der Schenkung steuerrechtlichen Wohnsitz gehabt hat.
- <sup>2</sup> Befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz der Erblasserin, des Erblassers, der Schenkerin oder des Schenkers ausserhalb des Kantons, so fällt der Anteil an die Einwohnergemeinden, in denen die in steuerpflichtiger Weise erworbenen Grundstücke oder Rechte daran liegen.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Altrechtliche  
Fälle

- Art. 32** <sup>1</sup>Für Steuerfälle, bei denen der Steueranspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.
- <sup>2</sup> Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Verkehrswert erhobene Erbschafts- oder Schenkungssteuer ist zinslos zurückzuerstatten, wenn Aufwertungen von Geschäftsvermögen oder Erlöse aus der Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach dem Steuergesetz der Einkommenssteuer unterworfen werden.

Anwendung des  
neuen Gesetzes

- Art. 33** <sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahrensrecht, das Steuerstrafrecht und den Steuerbezug finden mit Inkrafttre-

ten dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn der Erbgang vor dem Inkrafttreten stattgefunden hat oder die Schenkung vor diesem Zeitpunkt vollzogen worden ist.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht bleibt für die Behandlung von Beschwerden, die bereits hängig sind, zuständig.

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 34** Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 35** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. Juni 1999

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Neuenschwander*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. September 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Bhend*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. September 1999

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Erb*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text.*

## Ergebnis der ersten Lesung

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

### **Gesetz über die Steuerrekurskommission (StRKG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

#### **1. Gegenstand**

**Art. 1** Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und die Organisation der Steuerrekurskommission sowie das Verfahren.

#### **2. Zuständigkeit**

**Art. 2** Die Steuerrekurskommission entscheidet über

- a Rekurse betreffend die direkten Steuern von Kanton und Gemeinden nach Massgabe des Steuergesetzes und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern,
- b Beschwerden betreffend die direkte Bundessteuer, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- c Beschwerden betreffend die Verrechnungssteuer, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- d Beschwerden betreffend den Wehrpflichtersatz, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- e Beschwerden betreffend den Ertragswert gemäss dem Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.

#### **3. Organisation und Wahl**

Zusammen-  
setzung

**Art. 3** Die Steuerrekurskommission setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, 14 Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern zusammen.

Wahl

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission.

<sup>2</sup> Er wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Wahl-  
voraussetzungen

**Art. 5** <sup>1</sup>Als Präsidentin, Präsident, Vizepräsidentin, Vizepräsident, Mitglied oder Ersatzmitglied der Steuerrekurskommission sind alle im

Kanton Bern wohnhaften, stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger wählbar.

- <sup>2</sup> Der Steuerrekurskommission dürfen nicht angehören
  - a die Mitglieder des Regierungsrates,
  - b die Mitglieder des Grossen Rates,
  - c die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts,
  - d die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung.

Steuergeheimnis **Art. 6** Die Mitglieder und Angestellten der Steuerrekurskommission unterliegen dem Steuergeheimnis nach Massgabe der Steuergesetzgebung.

Kammern **Art. 7** <sup>1</sup>Die Kommission teilt sich in drei Kammern auf.

- <sup>2</sup> Den Vorsitz in den Kammern führen die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sind sie verhindert, so bezeichnet die Kammer eines der Mitglieder als vorsitzende Person.

Beschluss-fähigkeit **Art. 8** <sup>1</sup>Die Steuerrekurskommission bedarf zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, die vorsitzende Person inbegriffen.

- <sup>2</sup> Die Kammern sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

Abstimmung **Art. 9** <sup>1</sup>Die Steuerrekurskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit.

- <sup>2</sup> Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid.

Sekretariat **Art. 10** Der Grosse Rat bestimmt die Zahl der juristischen Sekretäinnen und Sekretäre sowie der Büchersachverständigen.

#### **4. Verfahren**

Grundsatz **Art. 11** Soweit das Steuergesetz und die folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

Öffentlichkeit **Art. 12** <sup>1</sup>Die Sitzungen der Steuerrekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann in besonderen Fällen die Parteiöffentlichkeit anordnen.

**Beweisverfahren**

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission leitet das Beweisverfahren.

<sup>2</sup> Sie oder er führt die Beweisaufnahme durch oder lässt sie durch ein Mitglied, eine juristische Sekretärin oder einen juristischen Sekretär durchführen.

<sup>3</sup> Bei der Bestimmung von Ort und Zeit der Einvernahme ist auf den Wohnort der steuerpflichtigen Person Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Steuerrekurskommission unentgeltlich einen geeigneten Raum für die Einvernahme zur Verfügung zu stellen.

**Zuständigkeiten**  
*a Einzelrichter*

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter,

- a* wenn Rekurse durch Rückzug gegenstandslos geworden sind oder wenn auf Rekurse wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann,
- b* wenn die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist,
- c* wenn der streitige Steuerbetrag 2000 Franken oder die bestrittene Busse 500 Franken nicht übersteigt,
- d* wenn sich Rekurse einzig gegen Kostenverfügungen richten.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission überweisen, wenn die Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen dies als angezeigt erscheinen lässt.

*b Kammern*

**Art. 15** <sup>1</sup>Die Kammern beraten die ihnen von der Präsidentin oder vom Präsidenten mit einem schriftlichen Antrag überwiesenen Fälle. Die vorsitzende Person oder ein anderes Mitglied erstattet Bericht.

<sup>2</sup> Stimmt die Kammer dem schriftlichen Antrag nicht einstimmig zu oder verlangt ein Mitglied die Beratung der Kommission, so wird das Geschäft an diese überwiesen.

**Sekretariat**

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Erste Sekretärin oder der Erste Sekretär führt das Protokoll in einer der Kammern und im Plenum der Kommission und ist für die Führung der Kontrollen, die Eröffnung der Entscheide und die Archivierung der Akten verantwortlich.

<sup>2</sup> Die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre bearbeiten nach Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten die Rekursgeschäfte, führen die Protokolle bei Einvernahmen und Augenscheinen sowie in den Kammern der Kommission.

**Büchersachverständige**

**Art. 17** Die Büchersachverständigen führen nach Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten Bücheruntersuchungen durch und bearbeiten die ihnen übertragenen buchtechnischen Fragen.

## Aufbewahrung

**Art. 18** <sup>1</sup>Die Rekursakten sind während zwanzig Jahren seit Ablauf der Steuerjahre, die sie betreffen, aufzubewahren.

<sup>2</sup> Bei Rekursen über die amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften berechnet sich die Frist seit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die angefochtene Bewertung oder Berichtigung vorgenommen worden ist.

Geschäfts-  
reglement

**Art. 19** Die Steuerrekurskommission kann zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe und Angestellten ein Geschäftsreglement erlassen.

## Sitzungsgelder

**Art. 20** <sup>1</sup>Die Mitglieder der Steuerrekurskommission beziehen ein Sitzungsgeld.

<sup>2</sup> Die Mitglieder, die in einer Sitzung der Kommission oder einer Kammer den Vorsitz führen, erhalten eine Zulage.

<sup>3</sup> Die Mitglieder erhalten für das Aktenstudium eine Entschädigung für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatterinnen oder Berichtersteller mitwirken.

<sup>4</sup> Den Mitgliedern der Steuerrekurskommission wird auch für die Teilnahme an Augenscheinen und Einvernahmen entsprechend der Dauer ein halbes oder ein ganzes Sitzungsgeld ausgerichtet.

Reiseentschädi-  
gungen

**Art. 21** <sup>1</sup>Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission erhalten eine Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) für die Hin- und Rückreise. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zu grunde zu legen.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für das Übernachten werden nach den Vorschriften über die Reiseentschädigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung berechnet.

**5. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**Vollzugs-  
bestimmungen

**Art. 22** Der Grosse Rat regelt durch Dekret

- a* die Gebühren der Steuerrekurskommission,
- b* die Höhe der Sitzungsgelder und die Reiseentschädigungen.

## Übergangsrecht

**Art. 23** Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Rekurse, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits hängig sind.

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 24** Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Steuerrekurskommission wird aufgehoben.

**Art. 25** Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

*Artikel 141 Aufgehoben.*

*Artikel 142 Aufgehoben.*

*Artikel 146 Aufgehoben.*

*Artikel 148a Aufgehoben.*

Inkrafttreten

**Art. 26** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. Juni 1999

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. September 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. September 1999

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Erb*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text.*

**Vortrag  
des Regierungsrates an den Grossen Rat  
betreffend das Gesetz über die Finanzkontrolle  
(Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)**

---

**Zusammenfassung**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit dem vorliegenden Gesetz eine einheitliche Regelung der Finanzaufsicht im Kanton Bern. Diese wurde bisher einerseits von der Finanzkontrolle und andererseits vom Grossratsrevisorat wahrgenommen. Die Finanzkontrolle ist administrativ der Finanzdirektion angegliedert, das Grossratsrevisorat dem Grossen Rat. Hauptaufgaben dieser beiden Revisionsstellen sind die Prüfung der Staatsrechnung, die Dienststellenrevision (Prüfung der Haushaltsführung durch die Organisationseinheiten des Kantons), die Baurevision, die Informatikrevision sowie weitere Prüfungen. Gesetzliche Grundlagen bilden das Finanzhaushaltsgesetz und das Grossratsgesetz.

Neu soll nur noch ein Organ des Kantons diese Aufgabe übernehmen. Dieses Organ wird als selbstständiges Amt unabhängig von einer Direktion oder von der Staatskanzlei in die kantonale Verwaltung eingegliedert. Sowohl der Regierungsrat als auch der Grossen Rat beanspruchen die Dienste dieser neuen Finanzkontrolle. Eine externe Revisionsstelle prüft die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle und führt eine regelmässige Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch.

Das Amt ist nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung gestaltet. Der Grossen Rat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates eine Leistungsvereinbarung, welche die Produktgruppen Kernaufgaben, Sonderprüfungen und Beratungsdienstleistungen enthält. Weiter werden darin die Leistungsstandards, die Leistungsindikatoren und die nötigen finanziellen Mittel vereinbart. Voranschlag und Finanzplan der Finanzkontrolle werden vom Regierungsrat unverändert dem Grossen Rat weitergeleitet. Schliesslich regelt das neue Gesetz einlässlich die Berichterstattung durch die Finanzkontrolle sowie das Vorgehen bei Beanstandungen und der Behebung festgestellter Mängel und Fehler.

Mit den Motionen 216/96 Rickenbacher und 226/96 Reber hat der Grossen Rat den Regierungsrat im November 1996 beauftragt, ein neues unabhängiges Finanzaufsichtsorgan zu schaffen, das Regierung und Parlament bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Führungsfunktionen gleichermaßen unterstützt (monistisches System der Finanzaufsicht). Eine Projektorganisation unter der Federführung der Staatskanzlei hat im Mai 1997 ihre Arbeiten aufgenommen und sich mit verschiedenen grundlegenden Fragen der Finanzaufsicht befasst.

In einer ersten Projektphase wurden vier Modelle einer neuen Form für die Finanzaufsicht geprüft. Zwei davon, das Modell «wirkungsorientiertes Amt innerhalb einer Stabsstelle» und das Modell «Anstalt» wurden weiterbearbeitet.

Grundsätzlich verworfen wurde das Modell «Rechnungshof», insbesondere deshalb, weil seine Verträglichkeit mit dem herkömmlichen System der Gewaltentei-

lung fraglich ist. Dieses Modell hätte zudem eine Verfassungsänderung notwendig gemacht. Ebenfalls verworfen wurde das Modell «Aktiengesellschaft», welches eine kantonseigene Revisionsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen AG vorsah.

Der Grossen Rat erteilte am 18. März 1998 dem Regierungsrat den Auftrag, das Modell «Anstalt» weiterzuverfolgen und eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat beauftragt, Optimierungsmöglichkeiten für das heutige duale System der Finanzaufsicht zu prüfen und eine Gesetzesvorlage auch für diese Variante (duales System der Finanzaufsicht) auszuarbeiten.

Im Anschluss an diesen Auftrag wurden verschiedene Gespräche mit Personen der Verwaltung und des Parlaments geführt, welche besonders mit Fragen der Finanzaufsicht befasst sind. Sie wurden nach den Möglichkeiten einer Optimierung des bisherigen Systems der dualen Finanzaufsicht (Finanzkontrolle und Grossratsrevisorat) sowie nach ihren Vorstellungen einer monistischen Finanzaufsicht (Anstalt) befragt. Die neusten Erkenntnisse der Wirtschaftsprüfung (Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998) sowie gleich gelagerte Gesetzgebungsarbeiten im Kanton Zürich und beim Bund wurden in die nachfolgenden Arbeiten mit einbezogen.

Im Frühjahr 1999 fand ein Meinungsaustausch zwischen dem Regierungsrat und der Finanzkommission des Grossen Rates statt. Im Ergebnis beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat ein monistisches System der Finanzaufsicht. Dabei wird diese durch ein selbstständiges und unabhängiges Amt der kantonalen Verwaltung wahrgenommen.

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite		Seite
<b>1. Einleitung</b> .....	3	<b>6. Das duale Finanzaufsichtssystem</b> .....	12
1.1 Auftrag .....	3	6.1 Der heutige Stand .....	12
1.1.1 Auftrag des Grossen Rates .....	3	6.1.1 Finanzkontrolle (internes Organ der Finanzaufsicht) .....	12
1.1.2 Anforderungen an eine neue Finanzaufsicht .....	3	6.1.2 Grossratsrevisorat (externes Organ der Finanzaufsicht) .....	13
1.1.3 Berührungspunkte mit andern laufenden Projekten .....	3	6.1.3 Revision 1990 .....	13
1.1.4 Zeitrahmen der Revision .....	3	6.1.4 Aktuelle Situation .....	14
1.1.5 Zusätzlicher Abklärungsauftrag des Regierungsrates .....	4	6.2 Kritik .....	14
1.1.6 Planungserklärung des Grossen Rates .....	4	6.2.1 Allgemeines .....	14
1.2 Projektorganisation und Projektabwicklung .....	4	6.2.2 Schwächen des heutigen Systems .....	15
1.2.1 Projektorganisation .....	4	<b>7. Zur Stellung des Ratssekretariates</b> .....	16
1.2.2 Projektabwicklung .....	5	<b>8. Ergebnis der Vernehmlassung</b> .....	16
<b>2. Überblick über die Systeme der Finanzaufsicht</b> .....	6	8.1 Vorbemerkung .....	16
2.1 Schweiz .....	6	8.2 Schriftliche Eingaben .....	17
2.1.1 Kanton Bern .....	6	8.3 Anhörung .....	17
2.1.2 Übrige Kantone .....	6	8.4 Zweite Mitbericht .....	17
2.1.3 Schweizerische Eidgenossenschaft .....	6	8.5 Terminologie .....	17
2.2 Ausland .....	7	<b>9. Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> .....	17
2.2.1 Deutschland .....	7	9.1 Heutige Lage .....	17
2.2.2 Österreich .....	8	9.2 Künftige Auswirkung der Gesetzesvorlage .....	18
2.2.3 Andere europäische Staaten .....	8	<b>10. Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	18
2.3 Deklaration von Lima .....	8	<b>11. Erläuterung der einzelnen Artikel</b> .....	18
<b>3. Funktionen und Aufgaben der Finanzaufsicht</b> .....	8	11.1 Grundsätzliches .....	18
<b>4. Unabhängigkeit der Finanzaufsicht</b> .....	9	11.2 Organisation .....	18
4.1 Verfassungsauftrag zur Unabhängigkeit .....	9	11.3 Planung und Finanzierung .....	19
4.2 Zur administrativen Zuordnung der Finanzkontrolle .....	9	11.4 Zusammenarbeit .....	20
4.3 Kriterien der Verwaltungsunabhängigkeit .....	9	11.5 Aufgaben .....	20
4.3.1 Grundsätzliches .....	9	11.6 Geschäftsverkehr .....	22
4.3.2 Organisation .....	9	11.7 Berichterstattung und Beanstandungen .....	22
4.3.3 Ressourcen/Infrastruktur .....	10	11.7.1 Berichterstattung .....	22
4.3.4 Fachliche Unabhängigkeit .....	10	11.7.2 Verfahren bei Beanstandungen .....	23
4.3.5 Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten .....	10	11.7.3 Öffentlichkeit .....	23
<b>5. Organisationsmodell für eine neue Finanzaufsicht</b> .....	10	11.8 Schliessbestimmungen .....	23
5.1 Vorbemerkungen .....	10	11.9 Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat .....	24
5.1.1 Allgemeines .....	10	<b>12. Antrag</b> .....	24
5.1.2 Finanzaufsicht und wirkungsorientierte Verwaltung .....	11		
5.2 Geprüfte und weiterbearbeitete Modelle .....	11		
5.3 Modell «selbstständiges Amt» .....	11		

## 1. Einleitung

### 1.1 Auftrag

#### 1.1.1 Auftrag des Grossen Rates (Vorstösse Rickenbacher und Reber)

Der Revision des Finanzaufsichtsrechts liegen drei parlamentarische Vorstösse zu Grunde, mit welchen der Grosser Rat den Regierungsrat ursprünglich beauftragt hat, das System der dualen Finanzaufsicht zu ersetzen:

- Motion Rickenbacher vom 2. September 1996

Mit der Motion 216/96 Rickenbacher vom 2. September 1996 wurde beantragt: Der Regierungsrat wird eingeladen, die notwendigen Gesetzesanpassungen vorzulegen mit der Zielsetzung:

1a Ausgestaltung der Finanzkontrolle als unabhängiges Aufsichtsorgan, das Regierung und Parlament bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Führungsfunktionen gemeinsam unterstützt. Bezuglich der administrativen Unterstellung sind Varianten mit klaren Unterstellungverhältnissen vorzulegen.

1b Aufhebung des Grossratsrevisorats

2 Es ist zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die Ausgliederung des Ratssekretariats aus der Staatskanzlei realisiert werden kann.

Der Grosser Rat hat am 4. November 1996 Punkt 1 als Motion mit 158:0 Stimmen und Punkt 2 als Postulat mit 164:0 Stimmen überwiesen.

- Motion Reber vom 2. September 1996

Mit der Motion 226/96 Reber (Finanzkommission) vom 2. September 1996 wurde beantragt:

Der Kanton Bern kennt heute das System der dualen Finanzaufsicht mit der Finanzkontrolle als internes Revisionsorgan und dem Grossratsrevisorat als externer Revisionsstelle. Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Änderungen von Grossrats- und Finanzhaushaltsgesetzgebung vorzulegen, damit folgendes System eingeführt werden kann: Auf die externe Revisionsstelle (Grossratsrevisorat) wird verzichtet. Die Finanzkontrolle wird im Gegenzug fachlich und administrativ verselbstständigt und als Organ ausgestaltet, das Regierung und Parlament in der Wahrnehmung der Finanzaufsicht unterstützt. Dem Parlament sind mehrere Varianten der Organstellung der Finanzkontrolle zu unterbreiten.

Der Grosser Rat hat am 4. November 1996 die Motion mit 160:0 Stimmen überwiesen.

- Postulat Reber vom 2. September 1996

Mit dem Postulat 227/96 Reber (Finanzkommission) vom 2. September 1996 wurde beantragt:

Die zuständige Behörde wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob dem Grossen Rat der Entwurf einer Vorlage unterbreitet werden soll, der die fachliche und administrative Verwaltungsunabhängigkeit des Ratssekretariates verstärkt. Gedacht wird an die Ausgliederung des Ratssekretariats aus der

Staatskanzlei mit der Möglichkeit der Schaffung einer gemeinsamen Organisationsplattform mit der unabhängigen Finanzkontrolle.

Der Grosser Rat hat am 4. November 1996 das Postulat mit 160:0 Stimmen überwiesen.

#### 1.1.2 Anforderungen an eine neue Finanzaufsicht

Das neue bernische Modell der Finanzaufsicht muss sich durch Folgendes auszeichnen:

- fachliche und administrative Unabhängigkeit von Parlament, Regierung und Verwaltung
- klare organisatorische Eingliederung
- klarer Auftrag (Revision, Sonderprüfungen, Beratung, kein Vollzug)
- klare fachliche Verantwortlichkeiten der Leitung
- wegweisende (moderne) Lösung
- Wirtschaftlichkeit (d.h. kein höherer Ressourcenbedarf als das heutige Modell nach geltender Finanz- und Grossratsgesetzgebung)
- Kompatibilität mit dem demokratischen schweizerischen System

#### 1.1.3 Berührungs punkte mit andern laufenden Projekten

Das Projekt *Neue Finanzaufsicht* hat Bezüge zu folgenden anderen Bereichen bzw. zu folgenden hängigen Projekten:

- Neue Verwaltungsführung NEF 2000 (bezüglich der Aufgabe, aber auch bezüglich der Organisation des neuen Finanzaufsichtsorgans)
- Überprüfung der Konzeption der politischen Gesamtplanung
- Parlamentseffizienz (vgl. Bericht Parlamentseffizienz, M29 und M30, S. 40 ff.)
- Strategisches Finanzcontrolling

#### 1.1.4 Zeitrahmen der Revision

Der Grosser Rat verlangte in zeitlicher Hinsicht, dass die Reform der Finanzaufsicht zügig vorangetrieben werde, weshalb er die beiden Vorstösse auch in der verbindlichere Form der Motion überwiesen hat.<sup>1)</sup> Eine zügige Umsetzung der beiden Motionen forderte auch die grossrätliche Kommission Parlamentseffizienz.<sup>2)</sup> Die Kommission Parlamentseffizienz hat darauf verzichtet, näher auf Vorschläge zur Finanzaufsicht einzutreten, weil sie von einer raschen Umsetzung der beiden Motionen 216/96 und 226/96 ausgegangen ist. Der Bericht der Kommission Parlamentseffizienz zu Grunde liegende Expertenbericht hatte – wie die beiden Motio- nen – eine Überprüfung des Systems der dualen Finanzaufsicht vorgeschlagen.

<sup>1)</sup> Vgl. Tagblatt 1996, Seite 908, Votum Rickenbacher.

<sup>2)</sup> Vgl. den Bericht der Kommission Parlamentseffizienz vom 1. Dezember 1997, Seite 13.

### 1.1.5 Zusätzlicher Abklärungsauftrag des Regierungsrates

Anlässlich einer im Herbst 1997 vom Gesamtprojektausschuss<sup>1)</sup> *Neue Finanzaufsicht* durchgeführten Konsultation hat der Regierungsrat beschlossen, eine Analyse des heutigen dualen Finanzaufsichtssystems durchzuführen und dieses mit den Modellen für eine neue monistische Finanzaufsicht zu vergleichen. Das Projekt wurde in dem Sinne erweitert, dass auch Möglichkeiten für die Optimierung des heutigen Systems aufgezeigt werden sollten.

### 1.1.6 Planungserklärung des Grossen Rates

Der Grosser Rat hat am 17. und 18. März 1998 das Geschäft *Neue Finanzaufsicht* ein weiteres Mal beraten und mit 159 gegen 2 Stimmen die folgende Planungserklärung verabschiedet:

1. Der Grosser Rat nimmt den Bericht des Regierungsrates vom 28. Januar 1998 zur Neugestaltung der Finanzaufsicht im Kanton Bern samt dem dazugehörigen Bericht des Gesamtprojektausschusses vom 13. Januar 1998 zur Kenntnis.
2. Der Grosser Rat gibt folgende Erklärung gemäss Art. 61 des Grossratsgesetzes ab:
  - 2.1 Auf Grund der Erwägungen in den Berichten von Regierungsrat und Gesamtprojektausschuss sind dem Grossen Rat folgende Varianten mit Gesetzesantrag und Vortrag zum Entscheid zu unterbreiten:
    - A. «Anstalt» gemäss Bericht des Gesamtprojektausschusses
    - B. «Optimierte System der dualen Finanzaufsicht» gemäss Bericht des Regierungsrates
  - 2.2 Der Regierungsrat sorgt dafür, dass durch die zusätzlichen Abklärungen zum dualen System der im Bericht des Gesamtprojektausschusses dargelegte Zeitplan nicht übermäßig überschritten wird. Er stellt für das Projekt gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen zur Verfügung.

Diesem Entscheid ging eine längere Debatte über die Finanzaufsicht voraus. Neben der Forderung nach einer möglichst unabhängigen und auch für die Finanzkommission einfach erreichbaren Finanzkontrolle wünschten verschiedene Mitglieder des Grossen Rates vermehrte Beratung und Begleitung bei der Lösung von Fragen der finanzpolitischen Zukunftsgestaltung. Einzelne Votanten massen diesem Aspekt eine besondere Bedeutung zu.

Der Regierungsrat anerkannte diesen zusätzlichen Bedarf an Beratungsdienstleistungen. Er bot seine Mitwirkung und Unterstützung bei der Umsetzung der entsprechenden Anliegen an.

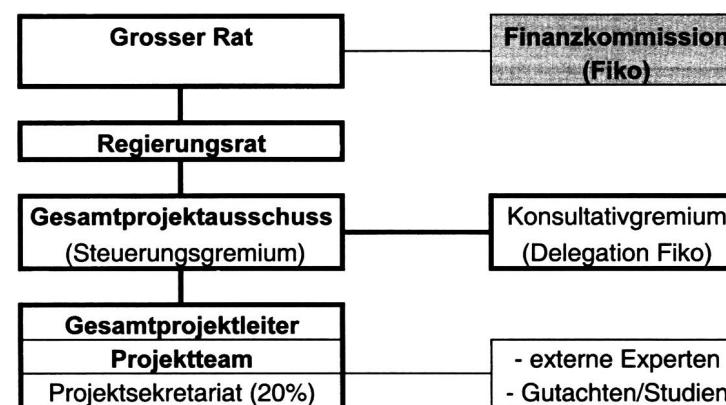
Gleichzeitig warnte der Regierungsrat davor, die beiden Funktionen (Finanzkontrolle einerseits, Politikgestaltung und -begleitung andererseits) miteinander zu vermischen. Er wies insbesondere darauf hin, dass ein Organ, welches zu einer bestimmten Zeit finanzpolitische Zukunftsgestaltung betreibe, später nicht selber die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der früher vorgeschlagenen Massnahmen kontrollieren könne.

Der Regierungsrat hält heute an dieser Auffassung fest. Die beiden Aufgaben sollten auseinander gehalten werden. Die Gesetzesvorlage regelt die Finanzaufsicht und nicht die Politikberatung.

### 1.2 Projektorganisation und Projektabwicklung

#### 1.2.1 Projektorganisation

Der Regierungsrat hat am 26. März 1997 ein Projektkonzept (Grobkonzept) genehmigt (RRB 731/97) und am 30. April 1997 für das Projekt einen Verpflichtungskredit für die Jahre 1997 bis 2000 von Fr. 195 700.– bewilligt. Das Projekt wies folgende Organisationsstruktur auf:



Dem Gesamtprojektausschuss (GPA) gehörten an: Dr. K. Nuspliger, Staatsschreiber (Leitung), R. Amstutz, Generalsekretärin BVE, R. Fischer, ehemaliger Grossratsrevisor, Dr. H. Ith, Finanzverwalter, R. Krähenbühl, Vizestaatsschreiber, Dr. E. Schätti, Vorsteher Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft GEF, Dr. P. Sommer, Vorsteher Finanzkontrolle, Dr. Ch. Wissmann, Ratssekretär. Als Delegation der Finanzkommission des Grossen Rates nahmen an den Sitzungen des GPA zusätzlich die Grossräte Andreas Rickenbacher, Manfred Meyer und Josef Sidler teil. Die letzten zwei wurden in der neuen Legislatur durch die Grossräte Paul von Allmen und Christoph Erb ersetzt.

Das Projektteam hatte bei Projektbeginn folgende Zusammensetzung: D. Kettiger, STA (Gesamtprojektleiter), M. Kaiser, Finanzkontrolle, P. Tschaggelar, Finanzverwaltung, L. Wolffers, Sekretär der Finanzkommission, U. Liechti, STA (Sekretariat). Ende November 1997 wurde das Projektteam auf Wunsch des Regierungsrates durch Ch. Miesch, stellvertretenden Generalsekretär der Finanzdirektion, ergänzt. D. Kettiger trat Ende Dezember 1997 als Gesamtprojektleiter zurück, stand dem Projektteam aber bis zu seinem Austritt aus der kantonalen Verwaltung im April 1999 als Mitglied weiterhin zur Verfügung. Die Gesamtprojektleitung wurde interimistisch durch L. Wolffers übernommen. Dieser nahm auf den 1. April 1998

<sup>1)</sup> Vgl. zur Projektorganisation die nachfolgende Ziffer 1.2.1.

eine neue Stelle ausserhalb der Kantonsverwaltung an. Er wurde durch einen externen Experten ersetzt. Mit Herrn Dr.iur. Dino Degiorgi, Fürsprecher in Bern, konnte eine Person für das Projekt verpflichtet werden, welche als ehemaliger juristischer Direktionssekretär der Erziehungsdirektion die Strukturen des Kantons kennt und grosse Erfahrung in der Gesetzgebungsarbeit mit sich bringt. Auf den 1. November 1998 wechselte Herr Christoph Miesch von der Finanzdirektion zur Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Er wurde durch den neuen stellvertretenden Generalsekretär, Herrn Hans-Ulrich Zürcher, ersetzt. Weiter hat Herr Martin Kaiser die Kantonsverwaltung verlassen und wurde ebenfalls auf den 1. November 1998 durch Frau Astrid Bütkofer Verdon ersetzt. Schon seit Oktober 1998 arbeitet Herr Gérard Caussignac, STA, im Projekt mit. Er redigierte die französischen Gesetzesvorlagen und trat später die Nachfolge von D. Kettiger an.

## 1.2.2 Projektabwicklung

Die Arbeiten am Projekt konnten – mit rund einem Monat Verspätung auf den ursprünglichen Zeitplan – im Mai 1997 aufgenommen werden. Projektteam und Gesamtprojektausschuss haben sich mit folgenden Fragenkomplexen beschäftigt:

- Funktionen der Finanzaufsicht
- Finanzaufsichtssysteme in anderen Kantonen, auf Bundesebene sowie im benachbarten deutschsprachigen Ausland
- Unabhängigkeit des Finanzaufsichtsorgans
- Modelle für ein neues Finanzaufsichtsorgan im Kanton Bern
- Entwürfe für Gesetz und Vortrag

Sowohl dem Projektteam wie dem Gesamtprojektausschuss war es ein Anliegen, bei der Erarbeitung von Modellen den Blickwinkel nicht zu früh einzuschränken, um möglichst viele Lösungen an die politischen Behörden heranzutragen.

Am 18. September 1997 verabschiedete der Gesamtprojektausschuss ein Aussprachepapier zuhanden der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Kommission Parlamentseffizienz des Grossen Rates sowie für den Regierungsrat. Während der laufenden Konsultation bei diesen Behörden wurde in den Monaten Oktober und November in Zusammenarbeit mit dem Ratssekretär vor allem die Frage einer gemeinsamen Organisationsplattform für das Ratssekretariat und die neue Finanzaufsicht geprüft. Auf Grund des Zusatzauftrages des Regierungsrates<sup>1)</sup> lag das Schwergewicht der Arbeiten in den Monaten November und Dezember 1997 bei Abklärungen zu Fragen der dualen Finanzaufsicht. Aus Zeitgründen konnten diese Fragen allerdings nicht umfassend geprüft werden.

Am 13. Januar 1998 legte die Projektorganisation dem Regierungsrat einen ausführlichen Bericht «Neue Finanzaufsicht» vor. Die wesentlichen Inhalte dieses Berichtes werden im vorliegenden Vortrag wiedergegeben. Am 18. März 1998 hat der Grossen Rat den Bericht zur Kenntnis genommen und die Planungserklä-

rung<sup>2)</sup> abgegeben, welche zu den Gesetzesentwürfen führte. Das Projektteam hat vor der eigentlichen Gesetzesredaktion die folgenden Gespräche<sup>2)</sup> durchgeführt:

- |            |                                                                                                                                               |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16. 04. 98 | Grossrat A. Rickenbacher                                                                                                                      |
| 20. 04. 98 | Regierungsrat Hans Lauri                                                                                                                      |
| 27. 04. 98 | Regierungsrat Samuel Bhend                                                                                                                    |
| 28. 04. 98 | Mitglieder der Ressourcenkonferenz des Kantons (verschiedene Vertreter aus den Direktionen und der Staatskanzlei)                             |
| 28. 04. 98 | Fachpersonen: H. Eichenberger (Finanzverwaltung), Konrad Gruber (Grossratsrevisor), Hans Ith (Finanzverwalter), Paul Sommer (Finanzkontrolle) |
| 5. 05. 98  | Ausschuss der Finanzkommission: Grossrat M. Meyer und J. Sidler                                                                               |

Der Gesamtprojektausschuss verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 11. August 1998 zuhanden des Regierungsrates. Im September 1998 wurde das erste Mitberichtsverfahren durchgeführt und anschliessend die Vernehmlassung zu den beiden Gesetzesentwürfen samt Vortrag eröffnet. Die Projektverantwortlichen haben im November 1998 die Vernehmlassungsergebnisse gesichtet und die Anregungen einzeln geprüft. Es wurde eine gesonderte schriftliche Übersicht über die Auswertung der Vernehmlassungen erstellt. Am 1. Dezember 1998 wurde zudem ein Expertenhearing durchgeführt. Die Herren K. Grüter, Leiter der Eidg. Finanzkontrolle, E. Kleiner, Leiter der Finanzkontrolle des Kantons Zürich, H.-P. Zimmermann, stv. Leiter der Finanzkontrolle des Kantons Zürich sowie Herr O. Wyss, VISURA Treuhandgesellschaft Luzern, nahmen zu besonderen Fragen der Finanzaufsicht im Kanton Bern und der laufenden Gesetzgebungsarbeiten Stellung. Die Ergebnisse dieses Expertengesprächs sowie der Beurteilung der Vernehmlassungen durch den Gesamtprojektausschuss wurden im Laufe des Monats Dezember 1998 in die vorliegende Vorlage eingearbeitet. Am 5. Januar 1999 verabschiedete der Gesamtprojektausschuss die Vorlage zuhanden des Regierungsrates. Dieser befasste sich anlässlich seiner Sitzung vom 27. Januar 1999 einlässlich mit den beiden Gesetzesentwürfen und mit der Grundsatzfrage, welchem System der Finanzaufsicht der Vorzug zu geben sei. Der Regierungsrat beantragte schliesslich dem Grossen Rat, die Variante I (optimiertes duales System der Finanzaufsicht) zu beschliessen.

Im März 1999 hat die Finanzkommission als vorberatende Kommission des Grossen Rates die Vorlage der Regierung mit den beiden Gesetzesvarianten eingehend geprüft. In einer ersten Phase ihrer Beratungen befasste sich die Finanzkommission mit den verschiedenen Optionen der Systemwahl (monistische oder duale Finanzaufsicht). Die Kommission setzte sich zum Ziel, in dieser wichtigen Grundsatzfrage eine Lösung vorzuschlagen, welche sowohl bei ihren Mitgliedern als auch im Regierungsrat eine breite Zustimmung finden würde. In einem Dialog zwischen der Finanzkommission und dem Regierungsrat gelang es schliesslich,

<sup>1)</sup> Vgl. Ziffer 1.1.6.

<sup>2)</sup> Die Befragung von Grossrat A. Rickenbacher erfolgte auf dem Schriftweg, die übrigen als Hearing.

entsprechende Leitlinien für das vorliegende Gesetz zu erarbeiten und im Monat Juni 1999 zu verabschieden.

## 2. Überblick über die Systeme der Finanzaufsicht

### 2.1 Schweiz

#### 2.1.1 Kanton Bern

Bis in die 80er Jahre stützte sich die damalige Staatswirtschaftskommission im Bereich Finanzaufsicht auf die dem Regierungsrat unterstellt Finanzkontrolle. Auf Grund der Beanstandungen von Rudolf Hafner vom 22. August 1984 hat sich eine Besondere Untersuchungskommission (BUK) u. a. auch mit dem System der Finanzaufsicht befasst. In ihrem Schlussbericht kam die BUK zum Schluss, dass die Finanzkontrolle «von der Finanzdirektion gänzlich loszulösen und administrativ so einzubauen» sei, «dass ihre Unabhängigkeit auch *de facto* gewährleistet ist». <sup>1)</sup> In der Folge wurde im Rahmen der Parlamentsreform '90 das heutige duale Finanzaufsichtssystem mit externer (Grossratsrevisorat) und interner (Finanzkontrolle) Finanzaufsicht eingeführt. <sup>2)</sup>

#### 2.1.2 Übrige Kantone <sup>3)</sup>

In den meisten schweizerischen Kantonen wird die Finanzaufsicht durch eine Finanzkontrolle ausgeführt, die dem Finanzdepartement unterstellt oder administrativ angegliedert ist. Dieses System der Finanzaufsicht ist in der Regel mit jenem vergleichbar, welches der Kanton Bern vor der Parlamentsreform '90 hatte. In einigen Kantonen kann die zuständige parlamentarische Aufsichtskommission direkt, in andern nur über die Kantonsregierung mit der Finanzkontrolle verkehren. Neben dem Kanton Bern kennen nur die Kantone Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh. ein duales Finanzaufsichtssystem. Im Kanton Zürich bestanden zeitweilig Pläne, ein dreistufiges Finanzaufsichtssystem einzuführen, bei welchem das Parlament, die Kantonsregierung und die einzelnen Departemente je über ein eigenes Finanzaufsichtsorgan verfügt hätten. Am 22. April 1998 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich allerdings beschlossen, auf ein monistisches System einzuschwenken:

«Nach eingehender Würdigung der beiden von der Projektgruppe geprüften Modelle gibt der Regierungsrat einem Modell vom Typ «Institutionelle Einheit» den Vorzug. Eine Trennung in interne und externe Revision kann angesichts der umfassenden

senden Einsichtsrechte der Aufsichtskommissionen, wie sie in § 34 e der Vorlage zur Revision des Kantonsratsgesetzes vorgesehen sind, nicht mehr modellkonform erfolgen. Das Modell «Institutionelle Einheit» bedingt jedoch, dass der Regierungsrat und die Direktionen dem gemeinsamen Revisionsorgan auch außerhalb von dessen eigenen Revisionsplänen besondere Revisionsaufträge erteilen können.» <sup>1)</sup>

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass in diesem Kanton die Direktionen und die Staatskanzlei zur Errichtung von Inspektoraten ermächtigt sind, welche für die Unterstützung der Aufsichts- und Führungstätigkeit der Direktionen notwendig sind (Vortrag S. 10, Ziff. 4 und S. 18; Vernehmlassungsvorlage vom Dezember 1998).

#### 2.1.3 Schweizerische Eidgenossenschaft

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) steht gemäss Artikel 1 des Finanzkontrollgesetzes (FKG) <sup>2)</sup> sowohl im Dienste der Bundesversammlung wie auch des Bundesrates. An dieser institutionellen Konzeption wurde im Rahmen der Teilrevision 1994 grundsätzlich nichts geändert. In Beachtung der Empfehlungen der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden INTOSAL (vgl. Ziff. 2.3) und der Erkenntnisse der modernen Finanzwissenschaft wurde die EFK allerdings deutlicher als externes Finanzaufsichtsorgan definiert und ihre selbstständige und unabhängige Stellung wurde verstärkt.

Die Parlamentarische Untersuchungskommission über die Organisations- und Führungsprobleme bei der Pensionskasse des Bundes (PUK PKB) befasste sich im Rahmen ihrer Abklärungen auch mit der Stellung der EFK und machte in ihrem Schlussbericht <sup>3)</sup> diesbezüglich konkrete Vorschläge. Sowohl die Finanzdelegation wie auch die EFK befassten sich in ihrer Berichterstattung an die Bundesversammlung mit strukturellen Fragen der Finanzaufsicht. <sup>4)</sup>

Die Finanzkommission des Ständerates hat sich im August 1997 für eine Reform der Aufsicht über die Bundesfinanzen entschieden <sup>5)</sup>. Die EFK solle weiterhin der Bundesversammlung und dem Bundesrat dienen, jedoch mehr Unabhängigkeit erhalten. Dies sollte nach Auffassung der Kommission namentlich wie folgt umgesetzt werden:

- Wahlen und Beförderungen sollen abschliessend durch die Direktorin oder den Direktor der EFK erfolgen können.
- Die Budget und Personalbegehren der EFK werden vom Bundesrat unverändert in den Voranschlag übernommen.

<sup>1)</sup> Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 22. April 1998, Geschäft 953. Verwaltungs- und Finanzaufsicht.

<sup>2)</sup> Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG); SR 614.0.

<sup>3)</sup> Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission über die Organisations- und Führungsprobleme bei der Pensionskasse des Bundes (PKB) und über die Rolle des Eidgenössischen Finanzdepartements in Bezug auf die PKB vom 7. Oktober 1996 (PUK-Bericht PKB), BBI V 1996, S. 153ff.

<sup>4)</sup> Bericht über die Finanzaufsicht im Bund 1996, BBI III 1997, S. 6ff. und S. 72f.

<sup>5)</sup> Pressemitteilung der Finanzkommission des Ständerates vom 19. August 1997.

<sup>1)</sup> Bericht der Besonderen Untersuchungskommission (BUK) vom 26. August 1985 zuhanden des Grossen Rates betreffend die Beanstandungen von Rudolf Hafner vom 22. August 1984 (BUK-Bericht), S. 143.

<sup>2)</sup> Vgl. den Vortrag der Kommission Parlamentsreform zum Grossratsgesetz, Tagblatt 1988, Beilage Nr. 25, Seite 2) sowie die nachstehende Ziffer 6. Vgl. dazu auch Kurt Nuspliger, Regierung und Parlament, in: Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 163ff.

<sup>3)</sup> Auswertung der Staatskanzlei anhand einer Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen aller Kantone des Instituts für Föderalismus der Universität Freiburg; teilweise veraltet ist die Übersicht in Raimund E. Germann/Katja Weis, Die Kantonsverwaltung im Vergleich, S. 112, die auf der BADAC-Erhebung 1990 basiert.

- Die EFK soll ihren Jahresbericht sowie ausgewählte Revisionsberichte unter ihrem Namen veröffentlichen können.

Mit Datum vom 22. Juni 1998 hat der Bundesrat die Botschaft über die Revision des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG) verabschiedet.

«Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die geltende Konzeption der Finanzaufsicht mit einer parlamentarischen Finanzdelegation und einem sowohl dem Parlament wie dem Bundesrat dienenden Fachorgan, der Eidgnössischen Finanzkontrolle, dem schweizerischen Regierungssystem auf Bundesebene am besten entspricht. Bei den Vorkommnissen in der Pensionskasse des Bundes hat die Eidgenössische Finanzkontrolle rechtzeitig auf die Mängel aufmerksam gemacht. Nicht funktioniert hat hingegen die Umsetzung der Empfehlungen. Ein unabhängiger Rechnungshof hätte die Entwicklung nicht verhindern können. Der Bundesrat will deshalb den Hebel bei der politischen Umsetzung der Beanstandungen und einer grösseren Unabhängigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle ansetzen, ohne die heutige Finanzaufsicht mit den unbestrittenen Vorteilen und Stärken grundlegend zu ändern. Die Nähe zu den Geprüften, rasche Reaktionszeiten, die Nähe zum Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen, die Möglichkeit, Weisungen an die Dienststellen zu erlassen, sind nicht zu unterschätzende Trümpfe der heutigen Finanzkontrolle. Mit einer Gesetzesrevision sollen Massnahmen zur Stärkung der Eidgenössischen Finanzkontrolle in die Wege geleitet werden. Die Vorlage beinhaltet die folgende Stossrichtung:

- Präzisierung des Revisionsauftrages und damit eine verstärkt der Verfassung und Gesetz verpflichtete Eidgenössische Finanzkontrolle,
- Bestätigung der Wahl des Direktors beziehungsweise der Direktorin durch die Bundesversammlung,
- Ernennungs- und Beförderungskompetenzen der Eidgenössischen Finanzkontrolle im Personalbereich,
- grössere Unabhängigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle bei der Ausstattung mit Ressourcen,
- Verpflichtung des Bundesrates, die Umsetzung der von der Eidgenössischen Finanzkontrolle gemachten Beanstandungen und Empfehlungen zu überwachen sowie
- eine wirkungsvollere Berichterstattung und neue Dienstwege.

Mit diesen Massnahmen kann nicht nur rasch, sondern auch auf effiziente Art und Weise die Eidgenössische Finanzkontrolle gestärkt und unabhängiger gemacht werden. Damit verliert auch die Frage der Unterstellung an Bedeutung. Für eine Neuunterstellung der Eidgenössischen Finanzkontrolle fehlen zurzeit aber auch die Alternativen. Sofern im Zuge der Staatsleitungsreform ein Modell mit einem verstärkten Bundespräsidium verwirklicht würde, könnte indessen eine Unterstellung unter den Bundespräsidenten beziehungsweise -präsidentin an Aktualität gewinnen. Die geforderte Unterstellung unter das Parlament lehnt der Bundesrat hingegen entschieden ab. Sie führt zu einer Gewichtsverschiebung zu Gunsten der parlamentarischen Kontrolle. ...

Auch ein gegenüber Parlament und Regierung unabhängiger Rechnungshof ist denkbar, erfordert indessen den Aufbau einer internen Revision. Der Bundesrat ist allerdings der Meinung, dass eine vierte Gewalt dem fein austarierten und auf Konkordanz angelegten Gewaltenteilungssystem auf Bundesebene nicht entspricht. Er lehnt deshalb die Schaffung eines unabhängigen Rechnungshofes ab.»<sup>1)</sup>

Am 19. März 1999 hat die Bundesversammlung eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle<sup>2)</sup> beschlossen (vgl. AS 1999, S. 1806 ff.). Neu ist die Eidgenössische Finanzkontrolle dem Eidgenössischen Finanzdepartement *administrativ beigeordnet* und nicht mehr unterstellt (Art. 1 Abs. 3 FKG). Der Bundesrat wählt die Direktorin oder den Direktor. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung (Art. 2 Abs. 2 FKG). Sie oder er wählt das gesamte Personal (Art. 2 Abs. 1 FKG). Die Eidgenössische Finanzkontrolle reicht den Entwurf ihres jährlichen Voranschlages dem Bundesrat ein. Dieser leitet ihn unverändert der Bundesversammlung zu (Art. 2 Abs. 3 FKG). Auch die übrigen Revisionsanliegen wurden angenommen. So sind die Weisungsbefugnisse und die Berichterstattung ausgebaut worden (vgl. Art. 11 und Art. 14 FKG). Die Änderungen treten am 1. September 1999 in Kraft.

## 2.2 Ausland

### 2.2.1 Deutschland

In Deutschland obliegt die Finanzaufsicht dem Bundesrechnungshof, der als unabhängiges Organ auf der Stufe der obersten Bundesbehörden nur der Verfassung unterworfen ist.

Während der Bundesrechnungshof auf Bundesebene tätig ist, verfügt jedes Bundesland über einen Landesrechnungshof. Nach der Wiedervereinigung wurden mit der Einsetzung der Landesregierungen und der Landesverwaltungen in den neuen Bundesländern auch die Landesrechnungshöfe aufgebaut. Dieser Prozess konnte Mitte 1991 abgeschlossen werden. Der Bundesrechnungshof und die Rechnungshöfe der 16 Bundesländer sind eigenständige und voneinander unabhängige Organe der Finanzaufsicht; es gibt keine Über- oder Unterordnung. Das Haushaltrecht ist in Bund und Ländern aber weitgehend wort- und inhaltsgleich, weshalb eine enge Zusammenarbeit zwischen Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen stattfindet. Eine Reihe von bedeutsamen Aufgaben werden von Bund und Ländern gemeinsam finanziert. Bei gemeinsamer Zuständigkeit von Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof kann deshalb auch gemeinsam geprüft oder es können Prüfungsaufgaben durch Vereinbarungen wechselseitig übertragen werden. Die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder treffen sich regelmäßig zur gemeinsamen Erörterung offener Fragen. Auch die Landesrechnungshöfe finden ihre Legitimation in der jeweiligen Landesverfassung. Die Landesrechnungshöfe dienen gleichermaßen Regierung und Parlament. Die Budgets der Landesrechnungshöfe werden alle vom jeweiligen

<sup>1)</sup> Botschaft, Sonderdruck, S. 2 und 3 (Auszüge aus der Übersicht zur Revision).

<sup>2)</sup> SR 614.0.

Landesparlament beschlossen. Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Landesrechnungshöfe werden durchwegs vom zuständigen Landesparlament gewählt.

## 2.2.2 Österreich

Österreich kennt ebenfalls ein Rechnungshofmodell. Der Rechnungshof ist organisatorisch ein Bundesorgan und untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er wird als Teil der Gesetzgebenden Gewalt betrachtet.

Die neun Bundesländer kennen unterschiedliche Regelungen. In zwei Bundesländern ist das Organ der Finanzaufsicht Teil der Verwaltung. Es handelt sich dabei um das Kontrollamt des Bundeslandes Wien und die Abteilung Gebarungskontrolle des Bundeslandes Vorarlberg. Der Landesrechnungshof des Bundeslandes Steiermark und derjenige des Bundeslandes Salzburg sind ausschliesslich als Organe des Parlamentes tätig. Landesregierungen können damit keinen Einfluss auf den Landesrechnungshof nehmen. Demgegenüber handelt es sich bei den Rechnungshöfen der Bundesländer Kärnten und Tirol wiederum um gemeinsame Organe von Regierung und Parlament. In den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland nehmen Finanzkontrollausschüsse der Landesparlamente die Finanzaufsicht wahr. Diese werden allerdings von einem professionellen Kontrollbüro unterstützt.

## 2.2.3 Andere europäische Staaten

Die anderen europäischen Staaten kennen verschiedenste Formen von Rechnungshöfen. Ein Vergleich mit der Schweiz ist allerdings infolge des oft völlig anderen Staatsaufbaus – insbesondere Zentralstaat- statt Gliedstaatenmodell – wenig ergiebig.

## 2.3 Deklaration von Lima

Die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI), eine Standesorganisation, die sich für optimale Rahmenbedingungen für die obersten Rechnungskontrollbehörden einsetzt, hat in der so genannten *Deklaration von Lima* Leitlinien für die Finanzkontrolle festgehalten. In § 5 der Deklaration wird Folgendes postuliert:

1. Oberste Rechnungskontrollbehörden können ihre Aufgabe nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von aussen geschützt sind.
2. Obwohl eine absolute Unabhängigkeit von Staatsorganen wegen ihrer Einbindung in das Staatsganze unmöglich ist, müssen die Obersten Rechnungskontrollbehörden mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen funktionellen und organisatorischen Unabhängigkeit ausgestattet sein.
3. Das Bestehen der Obersten Rechnungskontrollbehörden und das erforderliche Mass an Unabhängigkeit soll in der Verfassung festgelegt sein; Näheres kann durch einfache Gesetze geregelt werden. Insbesondere muss ein ausreichender Rechtsschutz durch ein Höchstgericht gegen Eingriffe aller Art in die Unab-

hängigkeit und die Prüfungskompetenz der obersten Rechnungskontrollbehörden gewährleistet sein.

Gefordert wird insbesondere auch eine finanzielle Unabhängigkeit.

## 3. Funktionen und Aufgaben der Finanzkontrolle

Im Projekt wurde ausgiebig über die Funktion und die Aufgaben der Finanzaufsicht diskutiert. Im geltenden Recht sind die Aufgaben im Wesentlichen in den Art. 45 und 46 des Finanzhaushaltsgesetzes und im Art. 47 des Grossratsgesetzes geregelt. Werden die Aufgaben nach modernen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung aufgelistet, so ergibt sich die folgende Aufstellung:

### Aufgabenkatalog der künftigen Finanzkontrolle

#### Kernaufgaben:

- Abschlussprüfung
  - Prüfung der Staatsrechnung (Ordnungsmässigkeit)
  - Prüfung der Jahresrechnung der staatlichen Anstalten und Betriebe mit eigener Rechnungsführung
- Dienststellenrevision
  - Prüfung der Dienststellen (zentrale und dezentrale Verwaltung) hinsichtlich Rechtmässigkeit, Sparsamkeit, IKS, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Effektivität, Effizienz, Wirkung) inkl. fachtechnische Beratung der Verwaltung
- Baurevision
  - Prüfung von Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit der staatlichen Bautätigkeit hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Projektabwicklung und Kreditbeantragung, Submission, Leistungsabnahme etc.)
- Sicherstellung der Revisionstauglichkeit von Informatikprojekten
  - Begleitung von Informatikprojekten im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens hinsichtlich Anforderungen der Revision und Wirtschaftlichkeit (Systemprüfung inkl. Sicherheitsprüfung ist Sache des Projekts)
- Prüfungen im Auftrag des Bundes
  - Gemäss Art. 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle kann die Eidgenössische Finanzkontrolle den kantonalen Finanzkontrollen Prüfungsaufgaben übertragen (dies ist z. B. erfolgt in den Bereichen Nationalstrassenbau, Fachhochschulen und Krankenkassenprämienverbilligung)
- Information und fachtechnische Beratung der Finanzkommission
  - Laufende Information der Finanzkommission über die für die Ausübung der Oberaufsicht wesentlichen Tatbestände und Vorkommnisse sowie fachtechnische Beratung
- Überwachung der Tätigkeit der Finanzkontrolle
  - Durch eine externe Revisionsstelle

### *Sonderprüfungen:*

- Prüfungen von Mandaten als Revisionsstelle
  - Im Auftrag des Regierungsrates bei einem überwiegenden staatlichen Interesse und voller Defizitdeckung durch den Kanton (sollte nur sehr beschränkt und nur bei voller Kostendeckung der Fall sein)
- Durchführung von Sonderprüfungen
  - Sonderprüfungen im Auftrag des Regierungsrates (breite Anwendungsbiete) zur Unterstützung des Regierungsrates in der Ausübung seiner Finanzaufsicht
- Prüfung der Verwendung von Finanzhilfen und Abgeltungen
  - Stichprobeweise Prüfung der ordnungsgemässen Verwendung von Finanzhilfen und Abgeltungen bei den Empfängern im Auftrag des Regierungsrates
- Vornahme besonderer Prüfungen
  - Vornahme besonderer Prüfungen im Auftrag der Finanzkommission

### *Beratung:*

- Beratung des Regierungsrates
  - Beratungsdienstleistung zu Gunsten des Regierungsrates gestützt auf die fachspezifischen Kenntnisse
- Beratung der Finanzkommission
  - Beratungsdienstleistung zu Gunsten der Finanzkommission gestützt auf die fachspezifischen Kenntnisse

## **4. Unabhängigkeit der Finanzkontrolle**

### *4.1 Verfassungsauftrag zur Unabhängigkeit*

Die Finanzaufsicht des Kantons ist in Artikel 106 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)<sup>1)</sup> wie folgt geregelt:

Die Finanzaufsicht des Kantons ist durch unabhängige Kontrollorgane sicherzustellen.

Die Kantonsverfassung verlangt damit, dass die Finanzaufsicht durch eines oder mehrere unabhängige Kontrollorgane ausgeübt wird. In den Materialien zu Artikel 106 KV wird auf das duale Finanzaufsichtssystem verwiesen, welches mit der Parlamentsreform eingeführt wurde. Nach schweizerischer Staatsrechtstheorie ist zentral, dass die Finanzkontrolle von der Finanzverwaltung getrennt und als fachlich verselbstständigtes Organ ausgestaltet wird, welches die Revisionsaufgaben zuhanden von Regierung und Parlament vornimmt.<sup>2)</sup> Die Finanzkontrolle ist heute selbstständig und fachlich unabhängig<sup>3)</sup> für den Regierungsrat tätig. Sie legt dem Grossen Rat in einem eigenen Verwaltungsbericht unabhängig von der Finanzdirektion Rechenschaft ab.

<sup>1)</sup> Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1.

<sup>2)</sup> Vgl. zum ganzen Kurt Nuspliger, a.a.O., S.163f.

<sup>3)</sup> Kurt Nuspliger, a.a.O., S.164.

### *4.2 Zur administrativen Zuordnung der Finanzkontrolle*

Das am Ende der 70er Jahre von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren erarbeitete Mustergesetz für den Finanzaushalt der Kantone (MFHG) sieht in seinem Artikel 36 ausdrücklich vor, die Finanzkontrolle administrativ dem Finanzdepartement zu unterstellen. Für die Unterstellung unter das Finanzdepartement wurde ins Feld geführt, dass die Finanzkontrolle gleichzeitig dessen internes Kontrollorgan sei, und ohnehin eine enge Zusammenarbeit zwischen Finanzdepartement und Finanzkontrolle stattfinde. Zu rechtfertigen sei aber auch eine Unterstellung unter das Justizdepartement, welches allgemein die Rechtsaufsicht über die Verwaltung betreue.<sup>1)</sup>

Diese administrative Bindung des Finanzaufsichtsorgans an das Finanzdepartement bzw. an die Finanzdirektion hat in den vergangenen Jahren verschiedentlich zu Diskussionen über die Unabhängigkeit der Finanzaufsicht geführt. So bildeten diese Fragen seinerzeit auch Bestandteil der Untersuchungen der BUK.<sup>2)</sup> Ebenso hat sich die Parlamentarische Untersuchungskommission über die Organisations- und Führungsprobleme bei der Pensionskasse des Bundes (PUK PKB) im Rahmen ihrer Abklärungen mit der Stellung der EFK befasst. Über die heute beim Bund geltende neue Lösung (Beiordnung statt Unterstellung) wurde bereits in der Ziffer 2.1.3 vorne berichtet.

Bezüglich der bernischen Gemeinden ist der Kanton strenger als in eigener Sache und verlangt explizit die Rechnungsprüfung durch ein verwaltungsunabhängiges Gemeindeorgan.<sup>3)</sup>

### *4.3 Kriterien der Verwaltungsunabhängigkeit*

#### *4.3.1 Grundsätzliches*

Auf Grund der Rechtslehre, der Rechtsprechung sowie der neueren Entwicklungen lassen sich vier Bereiche bezeichnen, welche für die Unabhängigkeit eines Finanzaufsichtsorgans gegenüber der Verwaltung von massgebender Bedeutung sind:

- Organisation (Eingliederung und Stellung in der Behördenorganisation)
- Ressourcen/Infrastruktur
- Fachliche Unabhängigkeit
- Zuständigkeiten/Verantwortlichkeit

#### *4.3.2 Organisation*

Die Frage der institutionellen Unabhängigkeit der Finanzaufsicht ist von zentraler Bedeutung. Je enger die Finanzkontrollbehörde in die Verwaltung eingebunden ist, umso grösser wird die Gefahr, dass sie ihre Unabhängigkeit verliert und Druck-

<sup>1)</sup> Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Band I, Bern 1981, Abschnitt 1003.

<sup>2)</sup> BUK-Bericht, S. 141, S. 143 und S.147.

<sup>3)</sup> Art.36 und 72 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.

versuchen ausgesetzt ist<sup>1)</sup>. Diese Gefahr besteht selbst dann, wenn das Aufsichtsorgan «nur» administrativ dem Finanzdepartement (bzw. der Finanzdirektion) angegliedert ist.

Wesentlich ist weiter die persönliche Unabhängigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzaufsicht von der Verwaltung. Diese personelle Komponente ist z.B. im Finanzaufschaltrecht der bernischen Gemeinden ausdrücklich verankert.<sup>2)</sup> Auch in ausländischen Modellen wird diesem Aspekt grosses Gewicht beigemessen.<sup>3)</sup> § 6 der Deklaration von Lima befasst sich ebenfalls damit. Ausschlaggebend für die Unabhängigkeit eines Finanzaufsichtsorgans ist namentlich die Frage, wer die Führungskräfte der Finanzaufsicht ernennt.<sup>4)</sup>

#### 4.3.3 Ressourcen/Infrastruktur

Die Deklaration von Lima regelt bezüglich der finanziellen Unabhängigkeit der obersten Rechnungskontrollbehörden in § 7 Folgendes:

1. Den Obersten Rechnungskontrollbehörden sind die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, welche die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglichen.
2. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden müssen das Recht haben, die von ihnen für notwendig erachteten finanziellen Mittel bei der das Staatsbudget beschliessenden Körperschaft erforderlichenfalls unmittelbar zu beantragen.
3. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden sollen befugt sein, über die ihnen in einem Budgetabschnitt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel eigenverantwortlich zu verfügen.

Diese Grundsätze wurden in der Änderung des Eidgenössischen Finanzkontrollgesetzes berücksichtigt.<sup>5)</sup>

#### 4.3.4 Fachliche Unabhängigkeit

Allseits unbestritten ist, dass die Finanzaufsicht möglichst weit gehende fachliche Unabhängigkeit besitzen soll. Diese Unabhängigkeit wird in der Schweiz in der Re-

<sup>1)</sup> PUK-Bericht PKB, S. 256 = BBI V 1996, S. 415.

<sup>2)</sup> Artikel 122 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

<sup>3)</sup> Vgl. z.B. Artikel 122 Absatz 5 B-VG.

<sup>4)</sup> Genehmigung der Wahl der Direktorin bzw. des Direktors der Eidgenössischen Finanzkontrolle durch die Bundesversammlung: Botschaft, Sonderdruck S. 12 und Art. 2 Abs. 2 FKG; Wahl der Leiterin bzw. des Leiters der Finanzkontrolle durch den Landrat gemäss § 39 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landrates des Kantons Basel-Landschaft; Ernennung der Leitung und des Revisionspersonals des Finanzinspektorates nach Rücksprache mit der Finanzkommission gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzaushalt des Kantons und deren Kontrolle im Kanton Wallis.

<sup>5)</sup> Botschaft Ziffer 152.4, Sonderdruck S. 13 sowie Art. 2 Absätze 3 und 4 FKG: Die Eidgenössische Finanzkontrolle reicht den Entwurf ihres jährlichen Voranschlages dem Bundesrat ein. Dieser leitet ihn unverändert der Bundesversammlung zu. Mit der Genehmigung des Voranschlages der allgemeinen Bundesverwaltung legt die Bundesversammlung den Bestand des Personals und die Personalbezüge der Eidgenössischen Finanzkontrolle fest.

gel auf Gesetzesebene ausdrücklich verankert.<sup>1)</sup> Insbesondere gehört es zu den grundlegenden Voraussetzungen der Unabhängigkeit einer obersten staatlichen Rechnungskontrollbehörde, dass sie die Revisionsprogramme nach freiem Ermessen festlegen kann.<sup>2)</sup> Die Deklaration von Lima verlangt in § 13, dass die Finanzaufsichtsorgane ihre Prüfungstätigkeit nach einem Programm durchführen, das sie sich selbst vorgeben.

#### 4.3.5 Zuständigkeiten/Verantwortlichkeit

Einen weiteren Bereich der Unabhängigkeit bildet der Fragenkreis von Zuständigkeit und Verantwortlichkeit. So steht etwa die Frage der Abberufbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzkontrollbehörde in einem engen Zusammenhang zu einer möglichen Druckausübung von Seiten der Regierung oder der Verwaltung.<sup>3)</sup> Die Möglichkeit und der Umfang von selbstständigen Untersuchungen beeinflusst andererseits die Qualität der Kontrolle.

### 5. Organisationsmodell für eine neue Finanzaufsicht

#### 5.1 Vorbemerkungen

##### 5.1.1 Allgemeines

Bei den Überlegungen zur Wahl eines Organisationsmodells hatten sich die Projektarbeiten an den Vorgaben der Motionen 216/96 und 226/96 zu orientieren:

- Ausgestaltung der Finanzkontrolle als unabhängiges – fachlich und administrativ verselbstständigtes – Organ
- Abschaffung des Grossratsrevisorates (= Abkehr vom dualen System mit interner und externer Revisionsstelle)
- Die Finanzkontrolle soll sowohl der Regierung wie auch dem Parlament dienen

Weiter war der später erteilte Zusatzauftrag zu berücksichtigen: Optimiertes System der dualen Finanzaufsicht gemäss Bericht des Regierungsrates.

<sup>1)</sup> Vgl. z.B. Artikel 1 Absatz 2 FKG; Artikel 43 Abs. 1 FHG; § 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1990 über den Finanzaushalt des Kantons Aargau; Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung vom 27. März 1995 über die Prüfung des Finanzaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden des Kantons Appenzell I.Rh.; § 38 Absatz 2 des Finanzaufschaltgesetzes vom 18. Juni 1987 des Kantons Basel-Landschaft; Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzaushalt des Staates für den Kanton Freiburg; Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 1971 über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden; Artikel 46 des Gesetzes vom 29. April 1979 über den Finanzaushalt des Kantons Nidwalden; Artikel 48 der Finanzaufschaltungsverordnung vom 25. März 1988 des Kantons Obwalden; § 48 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 des Kantons Solothurn; § 39 des Gesetzes vom 2. September 1979 über den Finanzaushalt des Kantons Zürich.

<sup>2)</sup> BBI II 1994; S. 731, Ziff. 221.

<sup>3)</sup> Im Kanton Bern können bereits heute sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle durch deren Vorsteher angestellt und entlassen werden. Insoweit ist hier also die angesprochene Unabhängigkeit gewährleistet.

Mit der Überweisung der beiden Motionen im November 1996 hatte sich der Grossen Rat dafür ausgesprochen, das neue Organ der Finanzaufsicht aus der herkömmlichen Verwaltungshierarchie herauszulösen.<sup>1)</sup> Die Motionstexte machen in Bezug auf die Art und Weise der Verselbstständigung keine Vorgaben, sondern verlangen vielmehr, dass dem Grossen Rat Varianten vorgelegt werden.

Artikel 106 der Kantonsverfassung macht bezüglich der Organisationsform der Finanzaufsicht keine Vorschriften. Ein tief greifender Einschnitt in das bestehende Verhältnis zwischen den Staatsgewalten, das heisst die Schaffung einer neuen Gewalt (Rechnungshof), würde den heutigen verfassungsrechtlichen Rahmen sprengen. Ein solcher Systemwechsel müsste obligatorisch der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Im Anschluss an diese Überlegungen wurden im Projekt vier verschiedene Modelle diskutiert. Zwei davon sind aus grundsätzlichen Überlegungen (vgl. dazu unten Ziffer 5.3) nicht weiterverfolgt worden. Die zwei andern Modelle hingegen wurden weiterbearbeitet (vgl. Ziffer 5.2). Ihre Merkmale werden nachfolgend dargestellt. Das Modell «Anstalt» diente schliesslich als Grundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf.

### 5.1.2 Finanzaufsicht und wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Ein neues Organ der Finanzaufsicht muss den Anforderungen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (New Public Management) entsprechen. Dabei müssen zwei Aspekte unterschieden werden:

- Das neue Organ soll selber nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung konzipiert werden. Stichworte hierzu sind Führung über einen Leistungsauftrag (Outputsteuerung) sowie verstärkte Autonomie im Bereich des Mitteleinsatzes (Global- und Produktebudgetierung). Diese Prinzipien sind grundsätzlich geeignet, die Unabhängigkeit eines Finanzaufsichtsorgans zu stärken.
- Das neue Organ soll in der Lage sein, sich veränderten oder zusätzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der flächendeckenden Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der gebotenen Frist anzupassen. Das neue Organ der Finanzaufsicht soll den Wandel in der Verwaltung von Beginn weg konstruktiv begleiten können. Stichworte hierzu sind die Beratung in Aufsichtsfragen und die Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Aufsichtsinstrumente. Es ist dabei zu beachten, dass die Finanzaufsicht in vielen Bereichen komplexer und anforderungsreicher werden dürfte. Es ist deshalb unerlässlich, den Aufgabenbereich und die Verantwortung des Finanzaufsichtsorgans genau zu fixieren.

Die Meinungen über die Anforderungen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung an die neue Finanzaufsicht gehen stark auseinander. Während die einen die Auffassung vertreten, die grössere Transparenz der Verwaltung werde die Aufsicht erleichtern, stellen sich die andern auf den Standpunkt, durch die wirkungsorientierte Verwaltungsführung werde der Druck auf die Überwachung der Ver-

waltung zunehmen. Die Finalsteuerung gebe der Verwaltung grössere unternehmerische Freiheit, was die Revision schwieriger mache.<sup>1)</sup>

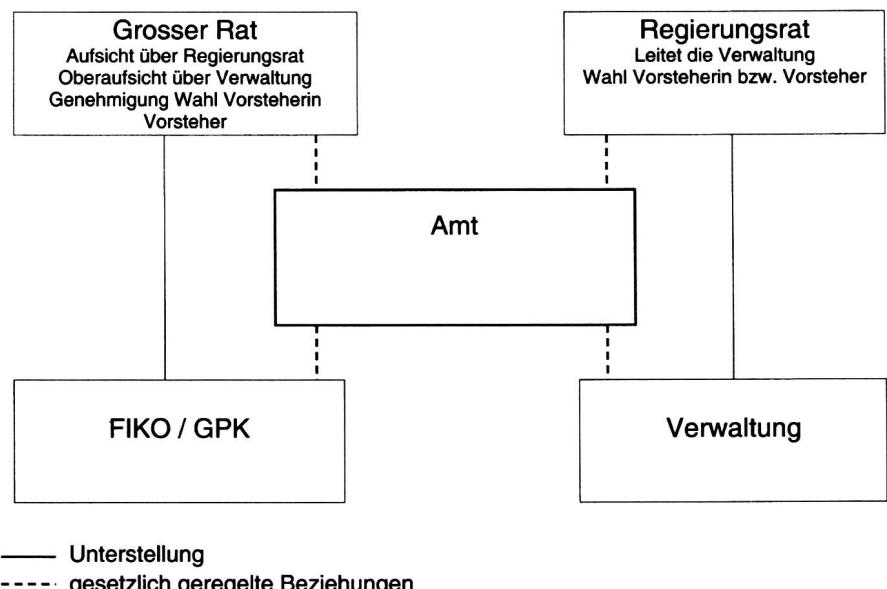
### 5.2 Geprüfte und weiterbearbeitete Modelle

Die Projektverantwortlichen haben in der Projektarbeit, die dieser Vorlage voranging, grundsätzlich vier Modelle näher geprüft: Das wirkungsorientierte Amt, die Anstalt, den Rechnungshof und die Aktiengesellschaft.<sup>2)</sup> Mit der Planungserklärung vom 18. März 1998 hat der Grossen Rat die Regierung beauftragt, neben der Prüfung einer Verbesserung des heutigen dualen Systems (nachfolgend Ziffer 6) einzig das Modell der Anstalt weiterzuverfolgen.

Die Beschlüsse des Regierungsrates und der Finanzkommission Anfang 1999 führten schliesslich zu einer Umgestaltung des Modells der Anstalt zum Modell «selbstständiges Amt».

### 5.3 Modell «selbstständiges Amt»

Im Modell «selbstständiges Amt» gilt folgendes Aufsichtsschema:



<sup>1)</sup> Manfred Frey, Verhältnis interne – externe Revision in öffentlichen Verwaltungen, Diss. St. Gallen 1997, S. 294ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Staatskanzlei des Kantons Bern, Neue Finanzaufsicht, Bericht des Gesamtprojektausschusses vom 13. Januar 1998, insbesondere S. 17 bis 27.

<sup>1)</sup> Vgl. Tagblatt 1996, Seite 908, Votum Rickenbacher.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beruht auf Leitlinien, welche die Finanzkommission gestützt auf Vorschlägen des Regierungsrates am 22. Juni 1999 beschlossen hat. Diese Leitlinien lauten im Wesentlichen wie folgt:

1. Die Finanzkontrolle muss über eine fachlich selbstständige und unabhängige Stellung verfügen. Erforderlich ist die fachliche und administrative Unabhängigkeit von Parlament, Regierung und Verwaltung.  
Die Finanzkontrolle sollte ein selbstständiges Amt neben den sieben Direktionen und der Staatskanzlei bilden.
2. Die Finanzkontrolle ist als selbstständige Organisationseinheit zu konzipieren, die in Fragen der Finanzaufsicht gleichermaßen den Regierungsrat wie auch den Grossen Rat unterstützt. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass die Hauptverantwortung für eine sachgerechte Haushaltsführung beim Regierungsrat liegt.
3. Der Regierungsrat wählt nach Anhören der Finanzkommission die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle für eine Amtsduer von vier Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Grossen Rat.  
Das Personal wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt.
4. Die Hauptakteure bei den Kontakten mit der Finanzkontrolle sollen der Regierungsrat und die Finanzkommission bleiben.
5. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat und der Finanzkommission.
6. Die Finanzkommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat eine externe Revisionsstelle. Diese führt eine regelmässige Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle durch. Das Mandat wird auch durch die Finanzkommission im Einvernehmen mit dem Regierungsrat erteilt. Bei Differenzen entscheidet der Grosses Rat.  
Die externe Revisionsstelle prüft die besondere Rechnung der Finanzkontrolle.
7. Die Finanzkontrolle unterbreitet ihren Voranschlag dem Regierungsrat. Dieser leitet ihn mit allfälligen Bemerkungen unverändert als Teil des gesamten Voranschlags an den Grossen Rat weiter.
8. Der Grossen Rat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission eine Leistungsvereinbarung für die Finanzkontrolle.  
In der Leistungsvereinbarung werden die Produktgruppen «Kernaufgaben», «Sonderprüfungen» und «Beratungsdienstleistungen», die Leistungsstandards, die Leistungsindikatoren und die für die Erfüllung des Leistungsauftrags nötigen finanziellen Mittel festgelegt.  
Die Finanzkommission und der Regierungsrat sollen der Finanzkontrolle je eigene Prüfungsaufträge erteilen können. Diese Aufträge werden zuhanden des jeweiligen Auftraggebers erfüllt und nur mit dessen Einverständnis an andere Instanzen weitergeleitet.  
Der Regierungsrat und die Finanzkommission koordinieren die Erteilung der Aufträge.
9. Wenn sich der Regierungsrat und die Finanzkommission gemeinsam auf die Grundsätze einer neuen monistischen Lösung geeinigt haben, ist eine neue Gesetzesvorlage samt Vortrag zu erarbeiten.

Damit wurden die Projektverantwortlichen beauftragt, die Vorlage zu überarbeiten und sowohl das Modell «Anstalt» wie auch das Modell «optimiertes duales System», wie sie in einer früheren Fassung dieser Vorlage noch vorgesehen waren, zu verlassen. Die Einzelheiten zur jetzt vorgelegten Lösung finden sich hinten in der Ziffer 11 (Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln).

## **6. Das duale Finanzaufsichtssystem**

### **6.1 Der heutige Stand**

Der Kanton Bern kennt seit dem 1. Juni 1990<sup>11</sup> in der Finanzaufsicht das so genannte duale System. Dieses orientiert sich an dem bei grossen Unternehmen in der Privatwirtschaft praktizierten Konzept der Trennung zwischen internem Revisorat und externer Kontrollstelle. Danach ist im Kanton Bern heute die Finanzkontrolle das zentrale Instrument der internen Finanzaufsicht. Sie ist administrativ der Finanzdirektion angegliedert. Fachlich ist sie selbstständig und unabhängig (Art. 43 Finanzaushaltsgesetz).

Die Funktion der externen Kontrollstelle dagegen liegt beim Grossratsrevisorat. Dieses ist administrativ dem Ratssekretariat angegliedert und dient der Finanzkommission des Grossen Rates zur Ausübung der finanziellen Oberaufsicht über den Kanton (Art. 47 Abs. 1 Grossratsgesetz).

#### **6.1.1 Finanzkontrolle (internes Organ der Finanzaufsicht)**

Die *Aufgaben* der Finanzkontrolle sind in Art. 46 Finanzaushaltsgesetz umschrieben. Sie umfassen im Wesentlichen die Prüfung

- der Staatsrechnung,
- der Bestände,
- des Internen Kontrollsysteams (IKS),
- der Informatikanwendungen im Hinblick auf die Anforderungen der Revision,
- die laufende Überwachung des Vollzugs des Voranschlags,
- die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst,
- die Koordination und Überwachung der Prüfungstätigkeit der besonderen Organe der internen Finanzaufsicht.

*Prüfungskriterien und Revisionsgrundsätze* nach Art. 2 und 44 Finanzaushaltsgesetz sind:

- Ordnungsmässigkeit von Buchführung, Rechnungsablage und Geschäftsabwicklung,
- Sicherheit (Organisation und IKS),
- Sparsamkeit,
- Wirtschaftlichkeit und
- Führung.

<sup>11</sup> Die neuen Finanzaufsichtsbestimmungen wurden bezüglich der Staatsrechnung erstmals bei der Revision der Staatsrechnung für das Jahr 1990 angewendet. Vgl. Art. 72 Abs. 2 Grossratsgesetz (GRG; BSG 151.21).

Der *Kontrollbereich* umfasst (Art. 45 Finanzaushaltsgesetz):

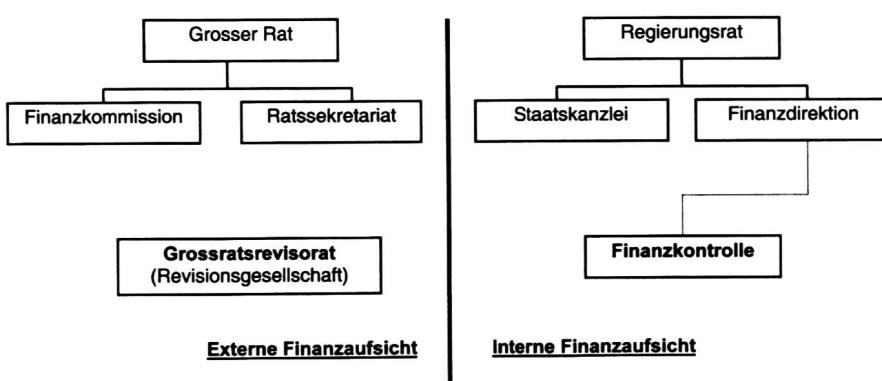
- Die Zentralverwaltung, die Bezirksverwaltung sowie alle übrigen Amtsstellen, die nicht in der Zentralverwaltung oder Bezirksverwaltung integriert sind;
- Die staatlichen Anstalten und Betriebe mit eigener Rechnungsführung, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen;
- Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, Finanzhilfen oder Abgeltungen entrichtet, an denen er finanziell beteiligt ist oder für die er Bürgschaften oder Garantien stellt;
- Die Gerichte, insoweit als dies für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlich ist;
- Im Auftrag des Regierungsrates bei Empfängern von Abgeltungen und Finanzhilfen (Stichproben über die ordnungsgemäße Verwendung).

Nach Art. 47 Abs. 3 Finanzaushaltsgesetz ist zusätzlich die Übernahme von Drittmandaten mit Genehmigung des Regierungsrates möglich.

#### 6.1.2 Grossratsrevisorat (externes Organ der Finanzaufsicht)

Das Grossratsrevisorat kann im Einvernehmen mit der Finanzkommission externe Revisionsgesellschaften beiziehen (Art. 47 Abs. 3 Grossratsgesetz).

Die *Prüfungskriterien* und *Revisionsgrundsätze* sowie der *Kontrollbereich* des Grossratsrevisorates sind identisch mit den Vorgaben für die interne Revision (Art. 47 Abs. 2 Bst. f und 48 Grossratsgesetz). Zusätzlich überwacht das Grossratsrevisorat die Tätigkeit der Finanzkontrolle (Art. 47 Abs. 2 Bst. d Grossratsgesetz). Übersichtsmässig präsentiert sich das Konzept der dualen Finanzaufsicht im Kanton Bern wie folgt (die Linie markiert die Trennung zwischen den Trägern der internen und der externen Finanzaufsicht):<sup>1)</sup>



<sup>1)</sup> Das abgebildete Schema orientiert sich an der Darstellung im Revisionshandbuch (Ausgabe 1994), Kapitel 6.7, S.20.

#### 6.1.3 Revision 1990

Vor der Einführung des dualen Systems gab es im Kanton Bern mit der Finanzkontrolle nur ein oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht. Dieses hatte sowohl dem Regierungsrat und der Finanzdirektion als auch dem Grossen Rat zu dienen. Mit dieser Einheit der Finanzaufsicht sollten «unrationelle Doppelspurigkeiten und Mehrkosten» vermieden werden.<sup>1)</sup>

Auslöser für die 1990 in Kraft getretene Revision war die Kritik im Bericht der Besonderen Untersuchungskommission (BUK) vom August 1985.<sup>2)</sup> Mit der Neugestaltung der Finanzaufsicht und der damit verbundenen Schaffung des Grossratsrevisorates verfolgte der Gesetzgeber vor allem zwei Ziele:<sup>3)</sup>

- Eine Stärkung der verwaltungsinternen wie auch der externen Finanzaufsicht;
- Eine Stärkung der parlamentarischen Hilfsdienste.<sup>4)</sup>

Die interne und die externe Finanzaufsicht im Kanton Bern haben sich seit 1990 unterschiedlich entwickelt. Per Ende 1998 präsentierte sich ihre Situation wie folgt: Die *Finanzkontrolle* wies einen Mitarbeiterbestand von rund 26 Vollzeitstellen auf. Sie hat in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass sie gemessen an ihren Aufgaben nur über knappe personelle Ressourcen verfüge.<sup>5)</sup> Zudem musste sie eine weitere Schwierigkeit feststellen: Die Löhne von einzelnen Fachleuten in der Privatwirtschaft sind derart hoch, dass die Finanzkontrolle im engen Rahmen der kürzlich durchgeföhrten Besoldungsrevision zu wenig Spielraum hatte, einzelne Stellen genügend hoch einzurichten. So müsste die Finanzkontrolle zum Beispiel zur Erhaltung und Gewinnung von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Informatikprüfung ein hohes Gehalt anbieten können.<sup>6)</sup> Trotz diesen wiederholten Hinweisen auf die schwierigen Rahmenbedingungen liegen allerdings bis heute keine veröffentlichten Stellungnahmen der Finanzkontrolle vor, wonach die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages dadurch ernstlich gefährdet wäre.

Neben der Revision der Staatsrechnung und einer damit verbundenen ausführlichen Berichterstattung sowie weiteren Prüfungs- und Beratungsaufgaben nimmt die Finanzkontrolle jährlich ca. 200 Einzelrevisionen von staatlichen Stellen und Mandaten vor (1997 wurden insgesamt 201 Einzelrevisionen durchgeführt, 1998 waren es 187).

<sup>1)</sup> Urs W. Kohli, Finanzkontrolle im Kanton Bern, Bern 1974, Seite 63.

<sup>2)</sup> Bericht der Besonderen Untersuchungskommission (BUK) vom 26. August 1985 zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend die Beanstandungen des Rudolf Hafner vom 22. August 1984; vgl. zur Stellung der Finanzkontrolle insbesondere die Seiten 139 ff. und 177 f.

<sup>3)</sup> Vgl. Tagblatt 1988, Beilage 25, Seite 4.

<sup>4)</sup> Dem Grossratsrevisorat waren ursprünglich nicht nur Aufsichtsfunktionen zugedacht. Der Gesetzgeber sah vielmehr vor, dass das Grossratsrevisorat auch die Stabs- und Sekretariatsarbeit für die Finanzkommission übernehmen sollte; vgl. Tagblatt 1988, Beilage 25, Seite 21.

<sup>5)</sup> Vgl. die Verwaltungsberichte 1990, Seite 334, 1991, Seite 322, 1992, Seite 297.

<sup>6)</sup> Vgl. Verwaltungsbericht 1996, Seite 135.

Auch in der Verwaltung bietet die Anstellung und Erhaltung von qualifiziertem Informatikpersonal angesichts der Besoldungsbedingungen Schwierigkeiten.

Für 1999 war für die Finanzkontrolle ein Aufwand von rund 4,5 Millionen Franken budgetiert.

Die Funktion des *Grossratsrevisorats* wird seit Juni 1997 von einem Partner des Wirtschaftsprüfungsunternehmens KPMG (Luzern) wahrgenommen. Einen Grossteil seiner Tätigkeit nimmt der Grossratsrevisor von einem Büro aus war, das ihm in der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt wird. Er steht gemäss Vertrag während 750 Stunden pro Jahr zur Verfügung. Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 2 184 Stunden einem Beschäftigungsgrad von 34,3%. (Beim Vergleich zwischen Honorarstunden im Auftragsverhältnis und Arbeitsstunden im Anstellungsverhältnis ist zu berücksichtigen, dass die Honorarstunden die effektive Arbeitszeit ohne Mitberücksichtigung von Krankheit, Militär, Weiterbildung, Ferien etc. wiedergeben.)

Dem Grossratsrevisorat steht zudem ein Revisionsteam der Firma KPMG zur Verfügung, für welches 675 Stunden budgetiert sind (entspricht Beschäftigungsgrad von 30,9 Prozent). Für das gesamte Grossratsrevisorat stehen also budgetierte Honorarstunden zur Verfügung, die bei einer Umrechnung 1:1 einem Beschäftigungsgrad von rund 66 Stellenprozenten entsprechen. Dazu kommt eine nicht genau quantifizierbare administrative Unterstützung durch das Ratssekretariat.

Für das Grossratsrevisorat waren für 1998 0,3 Millionen Franken budgetiert.

#### 6.1.4 Aktuelle Situation

Einleitend kann festgehalten werden, dass sich die Finanzaufsicht des Kantons Bern in den vergangenen Jahren bewährt hat. Die in der Verfassung und in den Gesetzen enthaltenen Grundsätze werden respektiert. In Fragen der Finanzaufsicht besteht eine gute Kommunikation zwischen Regierung, Parlament, Finanzkontrolle und Grossratsrevisorat. Ausgangspunkt der vorliegenden Revision sind deshalb nicht etwa Fehler der Aufsichtsorgane, sondern wachsende und zum Teil neue Bedürfnisse des Parlaments, die sich unter anderem in der Debatte zu den überwiesenen Motionen und zum Zwischenbericht des Regierungsrates zur neuen Ausgestaltung der Finanzaufsicht artikulieren. Es wurden auch Wünsche nach vermehrter Beratung im politikgestaltenden Bereich geäussert (vgl. vorne Ziff. 1.1.6).

Zur heutigen Situation der externen Finanzaufsicht ist insbesondere Folgendes zu bemerken: Aus den Materialien zum Grossratsgesetz geht hervor, dass das Grossratsrevisorat nach dem Willen des Gesetzgebers eine Verwaltungseinheit bilden sollte, welcher neben der Leitung (einer Person mit Revisionsfachkenntnissen, Art. 46 Abs. 2 GRG) zusätzliches Personal aus dem Bereich des Prüfungsfaches und der Administration angehören sollte. Diese Vorgaben des Grossen Rates sind nie in die Tat umgesetzt worden. Das Grossratsrevisorat in seiner Ausgestaltung in den Jahren 1990–1997 entsprach nie den ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers. Während der allermeisten Zeit wurde die Leitung des Grossratsrevisorates durch eine externe Persönlichkeit<sup>1)</sup> wahrgenommen. Ein 1996 vollamtlich be-

<sup>1)</sup> Der frühere Grossratsrevisor Rolf Fischer hat in einem Hearing vom 11. Dezember 1997 die Auffassung vertreten, dass nur eine externe Persönlichkeit diese Aufgabe wirklich unabhängig wahrnehmen könne; dies nicht zuletzt deshalb, weil nur ein Externer im Konfliktfall auch wirklich die Möglichkeit habe, das Mandat niederzulegen.

beschäftigte Grossratsrevisor kündigte wegen Differenzen bezüglich seiner gehaltsmässigen Einreihung noch während der Probezeit. Zusätzliches Personal im Angestelltenverhältnis wurde überhaupt nie beschäftigt.

Trotz der geschilderten Situation halten sowohl der frühere Grossratsrevisor Rolf Fischer wie auch der heutige Amtsinhaber Konrad Graber in Stellungnahmen fest, dass die Ressourcen für die externe Aufsicht grundsätzlich ausreichend seien.

Das Grossratsrevisorat stützt sich bei seiner Arbeit weitgehend auf die Arbeit der Finanzkontrolle ab und nimmt nur in sehr bescheidenem Ausmass eigene Prüfungshandlungen vor. Es sei in diesem Zusammenhang aus einer schriftlichen Stellungnahme des heutigen Grossratsrevisors vom 11. Dezember 1997 zitiert: «Das vorhandene Modell weist viele Ähnlichkeiten auf, wie sie auch in einer Konzernstruktur mit einem Inspektorat anzutreffen sind. Auch hier ist es üblich, dass die interne Revision die Prüfung der Jahresrechnung weitgehend selbstständig vornimmt und die externe Revision sich bei ihrer Prüfung und Berichterstattung weitgehend auf die Arbeiten der internen Revision abstützt. In einem solchen Fall ist die (gut funktionierende) interne Revision zu einem intakten IKS zu zählen.» Die Exponenten der internen wie auch der externen Finanzaufsicht weisen darauf hin, dass durch die Einhaltung professioneller Standards<sup>1)</sup> bezüglich des Zusammenwirkens von interner und externer Revision Doppelspurigkeiten verhindert werden können, zumindest soweit diese nicht systemimmanent seien.<sup>2)</sup> Es wird zudem als sachgerecht bezeichnet, dass sich die externe Kontrollstelle weitgehend darauf beschränkt, die Arbeit der Finanzkontrolle zu begleiten und deren Qualität zu überwachen. Insgesamt wird die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen der Finanzaufsicht heute als gut und konstruktiv bezeichnet. In der Startphase zu Beginn der 90er Jahre hatten die Beteiligten jedoch besondere Anstrengungen zu erbringen, um die Zusammenarbeit effizient zu gestalten.<sup>3)</sup> Darüber hinaus kann daran erinnert werden, dass Grossratsrevisor und Finanzkontrolle von Gesetzes wegen zur Kooperation und zum Informationsaustausch verpflichtet sind.<sup>4)</sup>

#### 6.2 Kritik

##### 6.2.1 Allgemeines

Das System der dualen Finanzaufsicht ist in den acht Jahren seiner Existenz verschiedentlich thematisiert worden. Der Regierungsrat hat mehrfach angeregt, Wirksamkeit und Effizienz sowie Stärken und Schwächen des heutigen Systems

<sup>1)</sup> Vgl. insbesondere «Zusammenarbeit zwischen der internen Revision und dem externen Abschlussprüfer» (= Empfehlung Nr. 10 der «Grundsätze zur Abschlussprüfung, herausgegeben von der Treuhand-Kammer»).

<sup>2)</sup> Vgl. dazu unten Ziffer 6.2.

<sup>3)</sup> Vgl. Verwaltungsbericht 1990, Seite 340.

<sup>4)</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 2 Bst. e GRG, Art. 48 Abs. 2 GRG, Art. 43 Abs. 2 FHG und Art. 49 Abs. 3 FHG.

der Finanzaufsicht im Rahmen einer Evaluation vertieft zu analysieren.<sup>1)</sup> Die Finanzkontrolle hatte sich ihrerseits schon früh für eine Beurteilung und Würdigung der Neuregelung ausgesprochen.<sup>2)</sup> Schliesslich sind insbesondere die aus den Reihen der Finanzkommission stammenden Motionen 216/96 und 226/96 und deren Überweisung durch den Grossen Rat im November 1996 Anzeichen dafür, dass seitens des Parlamentes ein gewisses Unbehagen herrscht.

Allerdings sind im Grossen Rat diejenigen Kräfte in der Minderheit geblieben, die eine vertiefte Abklärung wünschten, bevor sie über einen Systemwechsel entscheiden sollten.<sup>3)</sup> Der Grossen Rat hat am 4. November 1996 vielmehr verlangt, dass ohne langwierige Prüfungen des bisherigen Modells ein Systemwechsel anzustreben sei.<sup>4)</sup>

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 12. November 1997 zuhanden des Projekts gewünscht, dass ein Modell zu suchen sei, welches das heutige duale System der Finanzaufsicht optimiere. Der Regierungsrat führte dazu wörtlich aus:

Der Bericht des Gesamtprojektausschusses vom 18. September 1997 hielt sich an den vom Grossen Rat erteilten Auftrag. Der Regierungsrat ist allerdings der Auffassung, dass eine gesicherte Auswahl unter neuen Modellen nur erfolgen kann, wenn diese Modelle mit dem – allenfalls optimierten – geltenden System verglichen werden können. Der Regierungsrat hätte es begrüsst, wenn das geltende System der dualen Finanzaufsicht einer umfassenden Evaluation unterzogen worden wäre. Er ist sich bewusst, dass eine solche Evaluation erhebliche Mittel und mehrere Monate Zeit beansprucht hätte. Einem solchen Vorgehen hätten der Grossen Rat und die Finanzkommission zustimmen müssen. Die parlamentarischen Instanzen haben jedoch zu erkennen gegeben, dass sie eine rasche und zielgerichtete Bearbeitung des Auftrags wünschen.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die Entscheidungsgrundlagen mit verhältnismässigem Aufwand im vorgegebenen Zeitrahmen verbessert werden können. Die weiterzubearbeitenden Modelle sind dem geltenden System der dualen Finanzaufsicht gegenüberzustellen. Zum geltenden System der dualen Finanzaufsicht ist eine optimierte Variante mit folgenden Elementen vorzubereiten: materielle und personelle Aufwertung des Grossratsrevisor; modifizierte Finanzkontrolle mit gestärkter Autonomie im Budget-, Personal- und Organisationsbereich. Es müsste auch geprüft werden, ob diese modifizierte Finanzkontrolle administrativ der Staatskanzlei zuzuordnen wäre.

Die Projektverantwortlichen haben daraufhin den bereits vorne erwähnten Bericht vom 13. Januar 1998 verfasst. Der Grossen Rat ist dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat mit seiner Planungserklärung vom 18. März 1998<sup>1)</sup> den Auftrag gemäss Motionen Rickenbacher und Reber um die Variante *optimiertes duales System* erweitert. Das Projektteam hat daraufhin dem Gesamtprojektausschuss am 13. Mai 1998 einen weiteren Bericht mit Verbesserungsvorschlägen für das duale System vorgelegt.

## 6.2.2 Schwächen des heutigen Systems

a) *Stellung der Finanzkontrolle innerhalb der Verwaltung:* Die Qualität einer internen Revision hängt stark von ihrer Stellung innerhalb eines Unternehmens oder innerhalb der Verwaltung ab.<sup>2)</sup> Dabei ist einerseits entscheidend, dass ihr keine Liniens- und Vollzugsfunktionen übertragen werden.<sup>3)</sup> Ausschlaggebend ist andererseits, dass die Finanzkontrolle in ihrer Prüfungsarbeit von Beeinflussungsmöglichkeiten der Verwaltung gefeit bleibt. Artikel 43 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes sieht in Satz 1 denn auch richtigerweise die fachliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vor<sup>4)</sup>. Die in Satz 2 des gleichen Absatzes enthaltene administrative Unterstellung unter die Finanzdirektion ist aber mit Blick auf die in der Privatwirtschaft gängigen Vorstellungen der Unabhängigkeit einer internen Revision eher problematisch.<sup>5)</sup> So wäre es in der Privatwirtschaft kaum denkbar, das interne Inspektorat auch nur administrativ dem Finanzchef zu unterstellen. Vielmehr werden die Inspektorate in der Regel direkt dem Verwaltungsrat, dem Verwaltungsratspräsidenten oder dem Delegierten des Verwaltungsrates unterstellt.<sup>6)</sup> Die administrative Unterstellung unter die Finanzdirektion kann die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle beeinträchtigen, etwa wenn es um die Zuteilung der Ressourcen geht.

Diese Unterstellung muss auch deshalb kritisch überdacht werden, weil dadurch eine geprüfte Stelle (die Finanzdirektion) der prüfenden Stelle (Finanzkontrolle) administrativ übergeordnet ist. Die Unterstellung unter die Finanzdirektion ist darüber hinaus zu hinterfragen, weil die Finanzdirektion für die Erstellung der Staatsrechnung verantwortlich ist, deren Prüfung nach heutigem System wiederum eine der Hauptaufgaben der Finanzkontrolle darstellt.

<sup>1)</sup> Vgl. vorne Ziffer 1.1.6.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu Hans U. Giezendanner, Die interne Revision im Konzern, in: Bewertung, Prüfung und Beratung in Theorie und Praxis, Festschrift für Carl Helbling, Zürich 1992, Seite 187.

<sup>3)</sup> Vgl. Artikel 47 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes.

<sup>4)</sup> Art. 2 und Art. 4 des Entwurfs.

<sup>5)</sup> Es ist daran zu erinnern, dass auch die Parlamentarische Untersuchungskommission i.S. Pensionskasse des Bundes (PKB) eine Aufhebung der administrativen Unterstellung der Eidgenössischen Finanzkontrolle unter das Eidgenössische Finanzdepartement verlangt hat. Vgl. dazu S. 256 und 301 des Berichtes sowie oben Kapitel 2.1.3. Das neue Eidgenössische Finanzkontrollgesetz sieht nunmehr die Beiordnung anstelle der Unterstellung vor (Art. 1 Abs. 3 FKG).

<sup>6)</sup> So ist beispielsweise bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (UBS) die interne Konzernrevision dem Präsidium des Verwaltungsrates und nicht der operativen Konzernleitung unterstellt. Vgl. den Geschäftsbericht 1996 der UBS, Seite 120f.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu die gemeinsame Antwort des Regierungsrates auf die Motionen 216/96 und 226/96 vom 16. Oktober 1996 sowie Tagblatt 1996, Seite 910, Votum Lauri, sowie den Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik 1994 bis 1998, Seite 27; zuletzt hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 12. November 1997 zu einem Aussprachepapier des Gesamtprojektausschusses Neue Finanzaufsicht die Wünschbarkeit einer Evaluation wiederholt.

<sup>2)</sup> Vgl. Verwaltungsbericht 1991, Seite 329.

<sup>3)</sup> Vgl. Tagblatt 1996, Seite 910, Votum von Escher-Führer.

<sup>4)</sup> Vgl. Tagblatt 1996, Seite 909, Votum Kiener Nellen.

b) *Doppelprüfungen, Aufgabenteilung:* Vor allem seitens der Finanzkommission ist in allgemeiner Weise darauf hingewiesen worden, dass sich das heutige System der dualen Finanzaufsicht durch Doppelprüfungen auszeichne.<sup>1)</sup> Die Exponenten der beiden Finanzaufsichtsorgane sowie die Fachleute haben in ihren Gesprächen mit den Projektverantwortlichen diese Darstellung durchwegs zurückgewiesen. Ihrer Auffassung nach besteht höchstens eine durch das Gesetz bedingte Doppelprüfung, weil für beide Organe der gleiche Prüfungsauftrag, die gleichen Prüfungskriterien und Revisionsgrundsätze sowie der gleiche Kontrollbereich gelten.<sup>2)</sup> So ist es im Vergleich zur Privatwirtschaft atypisch, dass sowohl die interne wie auch die externe Kontrollstelle die Staatsrechnung prüfen und ihre Ordnungsmässigkeit testieren. Auch für die öffentliche Verwaltung wird heute postuliert, dass bei einer Trennung zwischen interner Revision (Dienstaufsicht) und externer Revision (Oberaufsicht) die Abschlussprüfung schwergewichtig in den Aufgabenbereich der externen Revision falle.<sup>3)</sup>

c) *Geschäftsverkehr zwischen Finanzkontrolle, Grossratsrevisor, Finanzkommission, Regierungsrat und Verwaltung:* Im Bereich des Geschäftsverkehrs zwischen den in der Finanzaufsicht tätigen Organen und den Beaufsichtigten scheint ein gewisses Optimierungs- und Klärungsbedürfnis zu bestehen. Insbesondere in der Verwaltung gibt es offenbar ein Missbehagen. Es wird vor allem der Umstand kritisiert, dass die Revisionsberichte der Finanzkontrolle an das Grossratsrevisorat und damit möglicherweise auch an die Finanzkommission gehen, bevor die betroffene Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

d) *Kontakt der Finanzkommission zur Finanzkontrolle:* Die Finanzkommission betrachtet es als ineffizient und unbefriedigend, dass sie keinen direkten Zugang zur Finanzkontrolle mehr hat.<sup>4)</sup> Sie findet es nicht notwendig, dass der Grossratsrevisor zwischen die Finanzkontrolle und die Finanzkommission geschaltet ist. Das bei der Finanzkontrolle vorhandene Sachwissen könnte für die Aufsichtstätigkeit der Finanzkommission zu wenig genutzt werden.<sup>5)</sup>

e) *Zusätzlicher Bedarf an Beratungsleistungen für die Finanzkommission:* Seitens der Finanzkommission ist im Zusammenhang mit der Diskussion um die Finanzaufsicht der Bedarf nach zusätzlichen Beratungsleistungen im politikgestaltenden Bereich angemeldet worden.<sup>6)</sup> Die fachliche Beratung ihrer Mitglieder wird heute durch das Sekretariat der Finanzkommission, den Grossratsrevisor sowie (insbesondere bei Spezialfragen) durch den Ratssekretär wahrgenommen. Das Sekretariat ist mit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin (Beschäftigungsgrad 80 Pro-

<sup>1)</sup> Vgl. Tagblatt 1996, Seite 908, Votum Reber, und Seite 910, Votum Sidler (Port).

<sup>2)</sup> Vgl. oben Ziffer 6.1.

<sup>3)</sup> Vgl. Unterlagen zu einem Vortrag von Prof. Ernst Buschor, gehalten am 24. November 1997 an der Herbsttagung der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften (SGVW), die sich mit dem Thema «Finanz- und Verwaltungsaufsicht im Wandel» befasste.

<sup>4)</sup> Vgl. Begründung zur Motion 216/96.

<sup>5)</sup> Tagblatt 1996 Seite 908, Votum Rickenbacher, und Seite 910, Votum von Escher-Führer; vgl. dazu auch Kurt Nuspliger, a.a.D., S. 164.

<sup>6)</sup> Tagblatt 1996, Seite 908, Votum Reber, und Seite 909, Votum Kiener Nellen.

zent) und einer Stelle für Sachbearbeitung (Beschäftigungsgrad 20 Prozent) besetzt.

f) *Spezialprüfungen für den Regierungsrat:* Im Laufe der Gespräche, welche die Projektverantwortlichen mit Vertretern des Regierungsrates führten, wurde das Bedürfnis geäussert, dass die interne Finanzaufsicht vermehrt zur Klärung von Spezialfragen beigezogen werden könnte. Als Beispiele wurden namentlich Fragestellungen genannt in den Bereichen des internen Inspektorates für die Steuerverwaltung, des Tarifverbundes zwischen Spitätern und Krankenkassen, der Finanzabläufe zwischen Kantonen und Gemeinden, der Sicherheit in der Informatik oder der nachträglichen Prüfung von Kreditbeschlüssen auf ihre Wirklichkeitsnähe im Zeitpunkt der Abschätzung finanzieller Folgen eines Projektes.

## 7. Zur Stellung des Ratssekretariates

Mit dem Postulat 227/96 Reber und mit der als Postulat überwiesenen Ziffer 2 der Motion 216/96 Rickenbacher wird der Regierungsrat beauftragt, auch die Frage zu prüfen, ob das Ratssekretariat oder Teile davon in das neue Finanzaufsichtsorgan integriert werden sollen. Diese Frage bildete Gegenstand von separaten Abklärungen im Rahmen des Gesetzgebungsprojektes.

Nach diversen Vorarbeiten und ersten Diskussionen wurde in den Monaten Oktober und November 1997 unter Mitwirkung des Ratssekretärs, Dr. Christian Wissmann, in einem gekürzten Verfahren eine Analyse des Ratssekretariates vorgenommen und gleichzeitig die Schnittstellen zum Rest der Staatskanzlei einerseits und zur Finanzaufsicht andererseits ermittelt.

Die Arbeiten an diesem Teil des Projektes wurden vorläufig eingestellt, weil zunächst der Beschluss des Grossen Rates abgewartet werden sollte, ob ein monistisches oder ein duales System der Finanzaufsicht gewählt würde. Nach der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfes zu einem neuen Finanzkontrollgesetz können diese Arbeiten wieder aufgenommen werden.

## 8. Ergebnis der Vernehmlassung

### 8.1 Vorbemerkung

Die Gesetzesvorlage wurde nicht in der jetzigen Fassung mit der Variante «selbstständiges Amt» in die Vernehmlassung geschickt. Die seinerzeitige Vorlage enthielt vielmehr zwei Gesetzesentwürfe, die Variante I (verbessertes, duales System mit Finanzkontrolle und externer Revisionsstelle) und die Variante II (monistisches System, allerdings mit einer Anstalt und nicht mit einem Amt als Institution der Finanzkontrolle).

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass der vorliegende Entwurf sich stark an die bereits zur Stellungnahme vorgelegten Varianten anlehnt, verzichtete der Regierungsrat auf eine erneute Vernehmlassung. Der Text (Gesetz und Vortrag) wurde allerdings noch einmal in einen verwaltungsinternen Mitbericht gegeben (vgl. nachfolgende Ziffer 8.4).

## 8.2 Schriftliche Eingaben

Von 65 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben sich etwas mehr als die Hälfte zu Wort gemeldet. Davon sind 22 zum Teil sehr eingehende Stellungnahmen eingereicht worden. Da sich diese Eingaben auf zwei Gesetzesentwürfe bezogen, welche in der heutigen Fassung der Vorlage nicht mehr enthalten sind, verzichtet der Regierungsrat darauf, die Bemerkungen im Einzelnen wiederzugeben.

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzaufsicht im Kanton über fachliche Kompetenzen und über «Know-how» verfügten, welches es zu nutzen gelte. Sowohl die Regierung, welche die Hauptverantwortung über die Haushaltsführung des Kantons trage, wie auch der Grosse Rat, welcher Aufgaben der Finanzaufsicht wahrnehme, müssten auf diese Ressourcen greifen können. Obwohl der bisherigen (dualen) Finanzaufsicht im Kanton attestiert wurde, sie habe sich bewährt, wurden Doppelpurigkeiten und damit Einsparungsmöglichkeiten geortet. Bei der monistischen Variante (öffentlich-rechtliche Anstalt) warnten verschiedene Stellungnahmen vor der Gefahr einer unerwünschten Eigendynamik. Es wurde schliesslich auf die Revision der Finanzaufsicht beim Bund und auf die dort gewählten Lösungen hingewiesen.

## 8.3 Anhörung

Die Projektverantwortlichen konnten am 1. Dezember 1998 mit den folgenden Personen eine besondere Anhörung durchführen:

- Herr Ernst Kleiner, Leiter der Finanzkontrolle des Kantons Zürich
- Herr Hanspeter Zimmermann, stv. Leiter der Finanzkontrolle des Kantons Zürich
- Herr Kurt Grüter, Leiter der Eidg. Finanzkontrolle
- Herr Otto Wyss, Mitarbeiter der VISURA Treuhandgesellschaft Luzern

Die eingeladenen Fachleute betrachteten beide Gesetzesvorlagen als Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung im Kanton Bern. Im Endergebnis sprachen sich alle mehr oder weniger deutlich für ein monistisches System der Finanzaufsicht aus.

## 8.4 Zweiter Mitbericht

Die Direktionen der kantonalen Verwaltung, das Sekretariat der Finanzkommision, das Ratssekretariat sowie die Finanzkontrolle haben sich durchwegs positiv zum neuen Entwurf geäussert. Die meisten Anregungen konnten berücksichtigt werden. So wurde – in Anlehnung an das revidierte Bundesgesetz – der Artikel 15 mit einem zweiten Absatz ergänzt. Er gestattet der Finanzkontrolle, Sonderprüfungs- und Beratungsaufträge abzulehnen, wenn ihre Übernahme die Erfüllung der Kernaufgaben gefährden würde. Ebenso wurde das Verhältnis zwischen Vorschlag und Leistungsvereinbarung für die Finanzplanung verdeutlicht (Art. 9 und Art. 10). Die Vorlage wurde ausserdem mit einer Bestimmung zum Vorgehen beim Feststellen strafbarer Handlungen ergänzt (Art. 24 Abs. 8).

Im Übrigen wurden zahlreiche redaktionelle Bemerkungen gemacht, welche geholfen haben, Wortlaut und Verständlichkeit von Gesetz und Vortrag zu verbessern.

## 8.5 Terminologie

Im Gesamtprojektausschuss wurde zum Schluss der Beratungen noch die Frage aufgeworfen, ob die seinerzeitigen Gesetzesentwürfe terminologisch korrekt abgefasst seien. Die Finanzaufsicht wird bekanntlich im öffentlichen Gemeinwesen auf zwei Ebenen wahrgenommen: Auf der politischen durch das Volk, das Parlament, seine Kommissionen und die Regierung sowie auf der administrativen Ebene durch die Verwaltung, die Finanzdirektion und die Finanzkontrolle. Der Begriff «Finanzkontrolle» wiederum steht einerseits für eine Aufgabe, eine Funktion und andererseits für eine Institution.

Im vorliegenden Entwurf wird der Begriff «Finanzaufsicht» als Oberbegriff für die Tätigkeit (Aufgabe) verwendet. Die Finanzkontrolle bezeichnet vorab die Institution. Aus sprachlichen Gründen konnte diese Trennung nicht immer scharf und konsequent eingehalten werden.

## 9. Finanzielle und personelle Auswirkungen

### 9.1 Heutige Lage

Der Personal- und der Sachaufwand der *Finanzkontrolle* des Kantons Bern stellt sich heute wie folgt dar:

### Personalaufwand (Zahlen Budget 1999)

Personalaufwand (Zahlen Budget 1999)				Abteilung			
Franken	Stellen	Personen	Ausbildung	AL	RZD	BW	WP
	1	1	Dr. rer. pol., dipl. Wirtschaftsprüfer	1			
	2	2	dipl. Wirtschaftsprüfer	(2)		1	1
1.8	2	Fürsprecher		(1)	2		
1.8	2	lic. rer. pol.				2	
2	2	Ing. HTL				1	1
1	1	dipl. Buchhalter, Controller					1
1.8	2	HWW					2
2.9	3	HKG					3
4	4	Treuhänder mit Fachausweis					4
2.7	3	KV		1			2
1	1	Feinmechaniker/Informatiker				1	
2.1	3	KV (Sekretärinnen)		2	1		
1.5		Vakant					
3'750'000	25.6	26		1	5	6	14

AL Amtsleitung  
RZD Recht und Zentrale Dienste  
BW Betriebswirtschaft  
WP Wirtschaftsprüfung

## Schaufwand (Zahlen Budget 1999)

Sachgruppe	Franken
31 Schaufwand	678'300
36 eigene Beiträge	4'000
39 interne Verrechnungen	4'500
<b>Total</b>	<b>686'800</b>

Der Personal- und Schaufwand des Grossratsrevisorates ist der folgende: Zunächst wird der externen Revisionsgesellschaft ein jährliches Honorar von 300000 Franken bezahlt. Sodann steht dem Revisorat ein Büro zur Verfügung. Schliesslich werden gewisse Arbeiten durch das Ratssekretariat erledigt.

Es kann heute beobachtet werden, dass die Ansprüche an die verwaltungsinternen Massnahmen im Bereich des Controllings und der internen Kontrollsysteme in letzter Zeit stark gestiegen sind. In Zukunft ist also mit einem gesteigerten Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen in der Verwaltung zu rechnen, ungeachtet der vorliegenden Revision des Finanzaufsichtssystems.

### 9.2 Künftige Auswirkung der Gesetzesvorlage

Der Regierungsrat hat die schwierige Aufgabe, an dieser Stelle eine grosse Anzahl von zum Teil sehr schwer voraussehbaren Grössen festlegen und beurteilen zu müssen. Weiter stellt sich für alle mit der Vorlage Befassten die Frage, ob eine Investition in die Finanzaufsicht des Kantons nicht möglicherweise dazu führen könnte, dass die fachkundige Hilfe später mehr Verluste verhindern hilft, als dass der seinerzeit investierte Betrag ausmache.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, die Aufgaben der Finanzaufsichtsorgane im Kanton Bern würden sowohl in der Vergangenheit wie auch in der Zukunft zu ca. 70 Prozent von Verfassung und Gesetz vorgeschrieben. Daran ändert auch die Führung über das Instrument der Leistungsvereinbarung nichts. Damit sind diese Kosten gesetzt.

Bei Annahme des neuen Finanzkontrollgesetzes würden die Kosten für das heutige Grossratsrevisorat wegfallen. Diese belaufen sich auf 283500 Franken im Durchschnitt der Jahre 1998 (Rechnung) und 1999 (Voranschlag). Sie setzen sich zusammen aus 277500 Franken Honorar für den Grossratsrevisor und sein Revisionsteam sowie auf 6000 Franken für Bürobewirtung und Infrastruktur (einschliesslich Telematik).

Diesen Einsparungen stehen Mehrausgaben im Betrag von 122000 Franken gegenüber. Diese bestehen aus den Kosten für die Prüfung der Besonderen Rechnung der Finanzkontrolle (Art. 10 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2), aus dem Honorar für die regelmässige Qualitäts- und Leistungsbeurteilung (Art. 7 Abs. 2) sowie aus den Personalkosten für eine neue 75%-Stelle in der Höhe von 105000 Franken. Letztere wird nötig sein, um das gesamte Prüfvolumen, das heute durch den Grossratsrevisor und sein Team bewältigt wird, sicherstellen zu können.

Im Ergebnis führt die vorgeschlagene Änderung der Finanzaufsicht zu Kosteneinsparungen von rund 160000 Franken im Jahr.

## 10. Auswirkungen für die Gemeinden

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

## 11. Erläuterungen der einzelnen Artikel

### 11.1 Grundsätzliches

#### Art. 1 Gegenstand

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat ein neues Gesetz über die Finanzkontrolle vor. Er verzichtet darauf, sich mit einer Revision der bestehenden Gesetzgebung (insbesondere des Finanzhaushaltsgesetzes und des Grossratsgesetzes) zu begnügen.

Im Art. 1 wird der Gegenstand des neuen Gesetzes umschrieben. In terminologischer Hinsicht stellte sich die Frage, ob als Oberbegriff Revision, Prüfung, Kontrolle oder Aufsicht verwendet werden soll. Mit dem Begriff Finanzaufsicht wird die Tätigkeit erfasst, mit dem Begriff Finanzkontrolle die Institution, die diese Tätigkeit ausübt. Diese Begriffe werden auch in der Kantonsverfassung (Art. 106) und in der Eidgenössischen Gesetzgebung in diesem Sinne verwendet.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass die Hauptverantwortung für die sachgerechte Haushaltsführung im Kanton beim Regierungsrat liegt (Art. 89 KV und Art. 30 FHG).

#### Art. 2 Zweck

Der Zweckartikel unterstreicht insbesondere die Unabhängigkeit der Finanzaufsicht. Weiter wird in groben Zügen der Kontrollbereich umrissen, der in Art. 14 später näher umschrieben ist.

#### Art. 3 Grundsatz

Die Regelung in Abs. 1 entspricht der heutigen Bestimmung in Art. 44 Finanzhaushaltsgesetz. Die Aufzählung im Abs. 2 orientiert sich an den modernen Prinzipien der Wirtschaftsprüfung. Sie findet sich namentlich im Schweizerischen Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998 der Schweizer Treuhandkammer. Der Wortlaut von Abs. 3 findet sich bereits heute im Art. 47 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz und entspricht einem wichtigen Grundsatz jeder Wirtschaftsprüfung.

### 11.2 Organisation

#### Art. 4 Selbstständiges Amt

War in früheren Fassungen des Entwurfes die Finanzaufsicht in das institutionelle Gewand einer selbstständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt gekleidet, entschieden sich die vorberatenden Behörden schliesslich zur Ausgestaltung der Aufsicht in Form eines Amtes.

Mit der Wahl dieser Organisationsform bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er nicht einen völlig unabhängigen Rechnungshof, sozusagen eine «vierte Gewalt», schaffen will. Die Form des Amtes hat zur Folge, dass die Finanzkontrolle administrativ zur Verwaltung gehört. Der Absatz 3 von Artikel 4 regelt gleichzei-

tig, dass die Finanzkontrolle ihre Dienste gleichermassen für den Grossen Rat wie für den Regierungsrat zur Verfügung stellt. Mit dieser Angliederung an die höchste Führungsebene wird die Stellung der Finanzkontrolle gegenüber der übrigen Verwaltung gestärkt.

Durch die Wendung «Sie ist in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet» (Art. 4 Abs. 2 Satz) wird – übrigens wie beim Bund (Art. 1 Abs. 2 FKG) – klargestellt, dass die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Finanzkontrolle keine absolute ist. Sie wird vielmehr durch Verfassung und Gesetz, insbesondere durch das vorliegende Finanzkontrollgesetz, erst definiert und ihre Konturen näher bestimmt.

Diese Veränderung gegenüber heute erfordert eine Anpassung des kantonalen Organisationsrechts (Art. 30 Ziff. 2). Ein selbstständiges Amt in dieser Form hat es bislang noch nicht gegeben. Das neue Amt wird alle Aufgaben im Bereich Personal, Finanzen, Infrastruktur, Telematik usw. im Rahmen der für die Verwaltung geltenden Richtlinien erledigen, da es keiner Direktion der kantonalen Verwaltung und auch nicht der Staatskanzlei angegliedert wird. Mit Blick darauf, dass es sich um eine Einheit von ungefähr 25 Personen handelt, erscheint diese Lösung allerdings ohne weiteres vertretbar und machbar. Geschäfte der Finanzkontrolle werden vor dem Grossen Rat durch die Finanzkommission oder das Regierungspräsidium vertreten.

#### **Art. 5 Leitung**

Die Ernennung der Vorsteherin oder des Vorstehers der neuen Finanzkontrolle soll in Zukunft durch den Regierungsrat erfolgen. Da diese personalpolitische Kompetenz von grosser Bedeutung ist, wird die Bestätigung der Ernennung durch den Grossen Rat festgelegt. Um die Unabhängigkeit dieser Person zu stärken, wird ihre personalrechtliche Stellung als Beamtung ausgestaltet. Eine Absetzung ist nur über die Abberufungsklage nach Personalgesetz möglich. Soll die Vorsteherin oder der Vorstehher der Finanzkontrolle während der Amtsperiode abgesetzt werden, muss ein Abberufungsgrund vorliegen und der Regierungsrat hat beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern eine Klage einzureichen. Das Gericht hat in einem rechtskräftigen Urteil über das Begehren zu entscheiden.

#### **Art. 6 Personal**

Dieser Artikel enthält zwei wesentliche Regelungen. Zunächst erhält die Vorsteherin bzw. der Vorstehher der Finanzkontrolle die Kompetenz, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber zu rekrutieren und anzustellen. Dieses Recht stärkt seine Stellung und damit wiederum auch die Autonomie der Finanzkontrolle. Sodann wird bestimmt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle nach dem kantonalen Personalrecht angestellt sind und nicht nach den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts wie in der Privatwirtschaft.

Im Hinblick auf eine grösstmögliche Flexibilität schlugen die Projektverantwortlichen zunächst vor, dass das Personal der Finanzaufsicht nach den Bestimmungen von Art. 319 ff. des Obligationenrechts angestellt werden sollte. Damit könnten in Einzelarbeitsverträgen Regelungen besonderen Zuschnitts gefunden werden, welche bei einer öffentlich-rechtlichen Anstellung auf Kündigung gemäss Perso-

nalgesetz nicht möglich wären (vgl. vorne Ziff. 6.1.3). Diese Lösung wäre eine Singularität für die Finanzaufsichtsorgane der Schweiz, welche nach dem monistischen System organisiert sind.

Der Regierungsrat kam nach eingehender und gründlicher Beratung zum Schluss, dass auch für die neue Finanzkontrolle am kantonalen Personalrecht festzuhalten ist. Dieses bietet hinreichende Flexibilität.

#### **Art. 7 Revisionsstelle**

Auch die Finanzkontrolle selber muss einer Prüfung unterworfen werden. Diese Revision wird durch eine regelmässige Qualitäts- und Leistungsbeurteilung ergänzt. Diese Aufgaben werden einer aussenstehenden Revisionsgesellschaft übertragen. Die Einzelheiten dazu sind im vorliegenden Artikel geregelt. Die Auswahl der geeigneten Gesellschaft und die Übertragung des Mandates wird durch die Finanzkommission vorgenommen. Dabei sucht sie das Einvernehmen mit dem Regierungsrat. Kommt die Einigung zwischen Regierung und Finanzkommission nicht zu Stande, so entscheidet der Grossen Rat.

#### *11.3 Planung und Finanzierung*

#### **Art. 8 Haushaltsführung**

Die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 hält fest, dass auch die Finanzkontrolle den Bestimmungen der ordentlichen Finanzhaushaltsgesetzgebung unterstellt ist. Ausnahmen gelten nur insoweit, als das Finanzkontrollgesetz sie ausdrücklich bestimmt.

Eine erste solche Ausnahme wird im Absatz 2 des Art. 8 geregelt. Danach gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse gemäss Finanzhaushaltsgesetz nur für die Investitionen. Die Finanzkontrolle kann die Mittel für den Betrieb selbstständig festlegen.

Mit dem Absatz 3 von Art. 8 wird der Finanzkontrolle eine grössere finanzielle Autonomie gewährt, als die Ämter der kantonalen Verwaltung sie üblicherweise geniessen. Nachkredite sind nur einzuholen, wenn der Saldo von Aufwand und Ertrag der laufenden Rechnung voraussichtlich den Saldo der vorhandenen Voranschlagskredite überschreiten wird (Art. 10a Finanzhaushaltsgesetz).

#### **Art. 9 Voranschlag und Finanzplan**

Die Planung der Ressourcen erfolgt über den Voranschlag und die Finanzplanung. Die Budgetierung und die Planung der nötigen finanziellen Mittel für die Finanzaufsicht erfolgt durch die Finanzkontrolle. Der zweite Satz von Art. 9 verlangt vom Regierungsrat, dass er die beiden Unterlagen unverändert in den Voranschlag und den Finanzplan des Kantons übernimmt. Damit ist sichergestellt, dass die Regierung nicht durch Veränderungen im Budget und in der Finanzplanung Einfluss auf die Finanzaufsicht nehmen kann. Diese Regelung sichert die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Aufsicht. Sie entspricht der Regelung im neuen eidgenössischen Gesetz über die Finanzkontrolle des Bundes.

## **Art. 10 Leistungsvereinbarung**

Die Finanzkontrolle wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung organisiert und durchgeführt. Der Art. 10 umschreibt – gemäss dem Gesetzmässigkeitsprinzip – den wesentlichen Inhalt der Leistungsvereinbarung, die zwischen Finanzkommission und Regierungsrat einerseits und der Finanzkontrolle andererseits ausgehandelt und schliesslich durch den Grossen Rat beschlossen wird.

Art. 10 Abs. 2 bringt eine Rangordnung in die verschiedenen Aufgaben der Finanzkontrolle. Vorrang haben die Kernaufgaben, wie sie im Art. 15 näher umschrieben sind. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass neben diesen Kernaufgaben noch Sonderprüfungen (Art. 16) und Beratungen (Art. 17) vorgenommen werden können.

Das Gesetz verzichtet darauf, im Absatz 2 Mengenangaben zu den Sonderprüfungen und zu den Beratungen für die Finanzkommission und den Regierungsrat zu machen. Diese Regelung in der Leistungsvereinbarung sollte bedürfnisorientiert getroffen werden können. Eine schematische Regelung ist abzulehnen.

## **Art. 11 Gebühren**

Nach dem neuen Recht soll die Revision von kantonalen Anstalten grundsätzlich durch die Finanzkontrolle des Kantons wahrgenommen werden und nicht mehr durch aussenstehende Gesellschaften. Selbstverständlich sind die dabei anfallenden Kosten und Honorare den geprüften Institutionen zu verrechnen. Der Art. 11 schafft dafür die nötige gesetzliche Grundlage. Wichtig ist insbesondere die Möglichkeit über das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip hinaus Ansätze festzulegen, die den Preisen auf dem freien Markt entsprechen.

## **11.4 Zusammenarbeit**

### **Art. 12 Bezug von Sachverständigen und Revisionsgesellschaften**

Die Zusammenarbeit der kantonalen Finanzkontrolle mit dritten Fachpersonen ist bereits im heutigen Art. 46 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vorgesehen. Sie wird im neuen Gesetz präzisiert. Der Abs. 2 schafft die gesetzliche Grundlage, um für die Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten spezialisierte Revisionsgesellschaften beizuziehen.

### **Art. 13 Zusammenarbeit mit Dritten**

Möglicherweise ist es für den Kanton Bern sinnvoll, in Spezialgebieten der Finanzaufsicht mit Dritten zusammenzuarbeiten. Die vorliegende Bestimmung will dafür die gesetzliche Grundlage schaffen. So ist zum Beispiel eine Zusammenarbeit mit andern Kantonen im Bereich der Informatikrevision denkbar. Der Abs. 2 von Art. 13 ist eine Ausführungsbestimmung zu den Kompetenzregelungen von Art. 74 und 88 der Kantonsverfassung. Er überträgt die Zuständigkeit für entsprechende Vereinbarungen abschliessend auf den Grossen Rat (Ausschluss der Volksrechte).

## **11.5 Aufgaben**

### **Art. 14 Kontrollbereich**

Der Artikel 14 der Vorlage bezeichnet die Stellen und Institutionen, welche der kantonalen Finanzkontrolle unterstehen.

Zunächst unterliegt die kantonale Verwaltung der Aufsicht durch die Finanzkontrolle, was sich von selbst versteht. Die kantonalen Kommissionen wie zum Beispiel der Fonds für kulturelle Aktionen, der Sportfonds oder der Lotteriefonds werden in Art. 14 nicht besonders erwähnt, weil sie einer Dienststelle der kantonalen Verwaltung angegliedert sind. Damit unterliegen sie der ordentlichen Dienststellenrevision der kantonalen Verwaltung. Die Gerichtsbehörden (Bst. b) waren schon nach bisherigem Recht der Finanzkontrolle unterstellt (vgl. Art. 45 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz). Es wird nicht die Rechtsprechung der Gerichte beaufsichtigt, sondern lediglich ihre Haushaltsführung. Es erübrigts sich allerdings, die Unabhängigkeit der Gerichte im Finanzkontrollgesetz ausdrücklich zu erwähnen, gilt dieser Grundsatz doch bereits von Verfassungs wegen (Art. 97 Abs. 1 KV). Der Bst. c der Bestimmung erfasst Anstalten wie die Bedag Informatik oder die Universität. Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern ist von dieser Regelung ausgeschlossen, weil für sie die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung (vgl. insbesondere Art. 3 des Dekrets vom 3.2.1971 über die Gebäudeversicherung [BSG 873.111]) gelten. Eine Sonderregelung besteht auch nach Art. 14 des Gesetzes über die Bedag Informatik vom 29.8.1989. Nach dieser Gesetzesbestimmung wird eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle gewählt. Die gesetzlichen Befugnisse der kantonalen Finanzkontrolle bleiben jedoch vorbehalten. An dieser Lösung soll festgehalten werden.

Rechtlich stellt sich die Frage, ob neben den Anstalten nicht auch die Stiftungen zu erwähnen wären. Dazu ist Folgendes auszuführen: Die unselbstständigen Stiftungen (und Legate) sind allesamt einer Direktion der kantonalen Verwaltung zugeordnet. Damit werden sie im Rahmen der normalen Dienststellenrevision beaufsichtigt. Die Aufsicht über die selbstständigen Stiftungen ist in der Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung, StV; BSG 212.223.1) geregelt und wird vom kantonalen Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht wahrgenommen (falls der Regierungsrat nicht eine andere Stelle als verantwortlich erklärt; Art. 2 StV). Eine Regelung im Gesetz über die Finanzkontrolle ist somit nicht mehr nötig. Bei den Organisationen und Personen gemäss dem Bst. d können als Beispiel erwähnt werden die Privatspitäler, Lehrerfortbildung an privaten Institutionen und die Ölfeuerungskontrolle durch die Kaminfeger. Schliesslich fallen auch Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen, unter die Aufsicht des Kantons (Bst. e). Empfänger von Staatsbeiträgen müssen sich darüber ausweisen können, dass sie die Mittel, die sie vom Kanton erhalten haben, gemäss den Beitragsbestimmungen verwendet haben. Diese Bestimmung war bisher Gegenstand von Art. 45 Abs. 2 FHG. Diese Organisationen und Personen fallen indessen nur insoweit unter die kantonale Aufsicht, als diese die Verwendung der erhaltenen kantonalen Leistungen betrifft.

Im Rahmen der bisherigen Gesetzgebungsarbeiten wurde die folgende Frage diskutiert und geprüft: Könnte in einem zweiten Absatz zum Art. 14 eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach auch die juristischen Personen des Privatrechts in Form *reiner*<sup>1)</sup> Aktiengesellschaften, an denen der Kanton mit Aktien beteiligt ist oder die er mit andern Mittel unterstützt (BKW Bernische Kraftwerke AG, BLS Lötschbergbahn AG oder Berner Kantonalbank), ebenfalls der kantonalen Aufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellt werden?

Die Frage stellt sich deshalb, weil diese Beteiligungen – gleich wie eine Staatsgarantie – erhebliche Risiken für den Kanton Bern darstellen. Eine konsolidierte Risikobeurteilung durch das Aufsichtsorgan des Kantons ist demzufolge nur möglich, wenn diese Risiken mitbeurteilt werden können. Für eine umfassende Beurteilung braucht das Aufsichtsorgan entsprechende Unterlagen. Die Festlegung beispielsweise der Mitwirkungspflicht (Art. 19) der Organe dieser Aktiengesellschaften käme diesem Auftrag der Finanzaufsicht sehr entgegen.

Gründliche Abklärungen haben ergeben, dass eine solche Regelung rechtlich unzulässig ist. Der Kanton muss seine Aufsichtsrechte zur Hauptsache über die entsprechenden Artikel des Zivilrechts wahrnehmen. In diesem Zusammenhang muss insbesondere auf die Art. 620 ff. und 762 in Verbindung mit Art. 715 a des Obligationenrechts verwiesen werden, wonach Verwaltungsratsmitglieder ein ausgedehntes Auskunfts- und Einsichtsrecht bei der Aktiengesellschaft haben. Diese Aufsicht wird somit in Zukunft nicht direkt über die Finanzkontrolle wahrgenommen werden können. Damit liegt die Verantwortung für die Beurteilung des Risikos aus den kantonalen Beteiligungen primär bei der zuständigen Direktion. Sie beschafft sich die notwendigen Informationen (z. B. über die Kantonsvertreter gemäss Art. 762 OR, durch Auswertung der Geschäfts- und Kontrollstellenberichte u. a.).

Die Finanzkontrolle hat gestützt auf die Angaben und Unterlagen der Direktionen die Aufgabe, eine Plausibilitätskontrolle vorzunehmen und diese in ihre Gesamtbewertung einzubauen. Würden die notwendigen Informationen der Finanzaufsicht nicht zur Verfügung stehen, so würden wegen subjektiver Unüberprüfbarkeit – je nach Beteiligung – wesentliche Einschränkungen im Revisionsbericht zur Staatsrechnung entstehen.

Zur Begründung, warum das kantonale Finanzaufsichtsrecht keine weiter gehenden Kompetenzen der Finanzaufsicht gegenüber den erwähnten Gesellschaften schaffen kann, muss an dieser Stelle ein kurzer Hinweis auf die entsprechende Rechtslage genügen. Art. 64 der Bundesverfassung sieht eine abschliessende Zuständigkeit der Eidgenossenschaft für die Regelung des Zivilrechts vor. Das Aktienrecht fällt somit in diesen Zuständigkeitsbereich, in welchem die Kantone grundsätzlich keine Regelungsbefugnis mehr haben (Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung). Zwar gestattet der Art. 6 des Zivilgesetzbuchs

den Kantonen, weiterhin öffentlich-rechtliche Vorschriften zu erlassen. Dort wo allerdings das Bundeszivilrecht bereits inhaltlich öffentlich-rechtliche Sachverhalte regelt, ist auch für kantonales öffentliches Recht kein Raum mehr.

Vorliegend sind die Aufsichtsrechte der Kantone in rein privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften gemäss Obligationenrecht abschliessend festgelegt. Dieses so genannte *formelle Bundeszivilrecht* kann nicht mehr durch kantonales (öffentlichtes) Recht erweitert werden.<sup>1)</sup>

### Art. 15 Kernaufgaben

Es versteht sich von selbst, dass die Abschlussprüfung der Staatsrechnung erste Kernaufgabe der Finanzkontrolle des Kantons ist.

Nach bisher geltendem Recht war die laufende Überwachung des Vollzugs des Voranschlags zweite Aufgabe der Finanzkontrolle. Diese Vorschrift wurde im neuen Gesetz ersatzlos gestrichen. Es handelte sich dabei nämlich um Vollzugaufgaben, die durch den Regierungsrat und die Linienvorgesetzten der kantonalen Verwaltung wahrzunehmen sind und nicht durch die Finanzkontrolle (vgl. Art. 3 Abs. 3).

Weiter wurde die Prüfung der Bestände (Art. 46 Bst. c Finanzaushaltsgesetz) ebenfalls ersatzlos gestrichen. Die Bestandesprüfung ist, soweit nötig, bereits in Bst. a (Abschlussprüfung der Staatsrechnung) mitenthalten.

Der neue Bst. b von Art. 15 Finanzkontrollgesetz, die Dienststellenrevision, war bis heute im Art. 45 Abs. 1 Bst. a des Finanzaushaltsgesetzes geregelt. Neu wird in Bst. c die Baurevision ausdrücklich näher umschrieben. Die Prüfung von Informatikprojekten (Bst. d) war ansatzweise bereits im Art. 46 Bst. e Finanzaushaltsgesetz geregelt. Die Abschlussprüfung der Jahresrechnungen kantonaler Anstalten (Bst. e) war bisher im Art. 45 Abs. 1 Buchstabe b Finanzaushaltsgesetz vorgesehen. Künftig soll die Revision der kantonalen Anstalten – unter Vorbehalt einer Lösung nach Art. 12 der Vorlage – zwingend von der Finanzkontrolle des Kantons vorgenommen werden, sofern die besondere Gesetzgebung keine andere Regelung vorsieht (Art. 14 Bst. c).

Die Kernaufgaben der Finanzkontrolle werden gegenüber dem geltenden Recht durch die Bst. f und g ergänzt. Beim Bst. f handelt es sich um Prüfungsaufträge in Bereichen wie namentlich dem Nationalstrassenbau, den Fachhochschulen oder der Krankenkassenprämien-Verbilligung.

### Art. 16 Sonderprüfungen

Die Finanzkontrolle soll neben der Erfüllung ihrer Kernaufgaben auch für Sonderprüfungen und Beratungen eingesetzt werden können. Wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die nötigen Ressourcen vorhanden sind. In der Finanzplanung sind die entsprechenden Mittel vorzusehen. Der Art. 16 Bst. a regelt die Prüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen, wie dies bereits heute im Art. 45

<sup>1)</sup> Vgl. dazu: Pio Caroni, Einleitungsartikel des Zivilgesetzbuches, Basel und Frankfurt am Main 1996, S. 229–239; Heinrich Honsell, Nadim Peter Vogt, Rolf Watter, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, Kommentar zum Artikel 762, insbesondere Note 18 und Note 25.

<sup>1)</sup> Gemeint sind hier nicht sondergesetzlich geschaffene Aktiengesellschaften (Art. 763 OR), sondern Aktiengesellschaften nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 620 ff. und 762 OR).

Abs. 3 des Finanzaushaltsgesetzes vorgesehen ist. Der Bst. *b* schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass sich die Finanzkontrolle als Revisionsstelle außerhalb der kantonalen Verwaltung betätigen kann. Diese Möglichkeit ist schon nach geltendem Recht vorgesehen (Art. 47 Abs. 3 Finanzaushaltsgesetz). Die Wortwahl in den Buchstaben *c* (Anordnung) und *d* (Antrag) bringt zum Ausdruck, dass Sonderprüfungen für die Finanzkommission und den Regierungsrat grundsätzlich vorzunehmen sind, wenn die entsprechenden Mittel vorhanden sind, dass Sonderprüfungen für die Direktionen, die Staatskanzlei und die obersten Gerichtsbehörden dagegen von der Finanzkontrolle abgelehnt werden können. Damit wird ihre Unabhängigkeit gegenüber der kantonalen Verwaltung und der Judikative gestärkt. Die Regelung ist aber auch eine Folge der knappen Ressourcen.

#### **Art. 17 Beratung**

Diese Bestimmung des neuen Finanzkontrollgesetzes gehört ebenfalls zu den Neuerungen gegenüber der bisherigen Gesetzgebung. Bei der Beratung gilt es, drei verschiedene Beratungstätigkeiten auseinander zu halten. Zunächst gibt es die *fachtechnische* Beratung durch die Finanzkontrolle. Sie steht in direktem Zusammenhang mit den ordentlichen Revisionsaufgaben. Sodann gibt es die *erweiterte* Beratung im Zusammenhang mit der konsolidierten Risikobeurteilung des kantonalen Finanzaushaltes. Diese Beratung geht über die ordentliche Revision hinaus und erfasst auch die Beurteilung von Beteiligungen an externen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben sowie die Beurteilung der Risiken von Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder von Staatsgarantien. Diese erweiterte Beratung ist wiederum zu unterscheiden von der *Führungs- oder Politikberatung* im weitesten Sinne. Diese letzte Beratungstätigkeit gehört nicht zum Aufgabenkreis einer Finanzaufsicht.

Im Art. 17 wird die erweiterte Beratung geregelt. Auch sie setzt voraus, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind. Weiter wird eine Rangordnung geschaffen. Die Finanzkommission und der Regierungsrat können sich – die nötigen Ressourcen vorausgesetzt – grundsätzlich immer beraten lassen. Bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden muss die Beratung vorgängig in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich verankert werden. Wie bei Art. 16 ist auch diese Prioritätsordnung eine Folge der knappen Ressourcen.

#### **11.6 Geschäftsverkehr**

##### **Art. 18 Grundsatz**

Diese Bestimmung übernimmt die bewährte Regelung von Art. 43 Abs. 2 Finanzaushaltsgesetz.

##### **Art. 19 Mitwirkungspflicht**

Diese Regelung entspricht ebenfalls bisherigem Recht (Art. 48 Abs. 2 Finanzaushaltsgesetz und Art. 48 Abs. 3 Grossratsgesetz). Eine kritische und unabhängige Prüfung ist nur möglich, wenn die Prüfenden Einsicht in alle Unterlagen der Geprüften erhalten.

Der Abs. 2 bindet die Finanzkontrolle ihrerseits an die Geheimhaltung. Damit ist sichergestellt, dass Geschäfts- und Berufsgeheimnisse gewahrt werden. Diese Geheimhaltungsbestimmung muss von der Finanzkontrolle insbesondere in der schriftlichen und der mündlichen Berichterstattung beachtet werden. Die Berichterstattung muss anonymisiert werden, Amtsgeheimnis, Steuergeheimnis und Persönlichkeitssphäre von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu wahren.

#### **Art. 20 Dokumentation**

Die Dokumentation durch die Staatskanzlei entspricht bisherigem Recht und gängiger Übung (Art. 48 Abs. 1 Finanzaushaltsgesetz und Art. 48 Abs. 1 Grossratsgesetz). Wichtig ist hier der Hinweis, dass die Finanzkontrolle nicht nur mit den «nackten» Vorlagen, sondern auch mit den dazugehörigen Vorträgen zu bedienen ist.

#### **Art. 21 Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat**

Das Gesetz sieht den direkten Geschäftsverkehr der Finanzkontrolle mit der Regierung vor. Weiter sind periodische Aussprachen vorgesehen, wobei die Periodizität der einzelnen Gespräche durch die beiden Partner festgelegt werden kann. Die Einladung erfolgt durch den Regierungsrat. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher kann (gestützt auf Abs. 1) jederzeit eine solche Aussprache verlangen.

#### **Art. 22 Geschäftsverkehr mit den Organen des Grossen Rates**

Der Geschäftsverkehr zur Finanzkommission des Grossen Rates wird gleich geregelt wie derjenige zum Regierungsrat. Im Abs. 3 des Art. 22 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Finanzkontrolle auch mit andern Organen des Grossen Rates wie z.B. der Geschäftsprüfungskommission oder der Justizkommission verkehren kann. Wie beim Verkehr mit dem Regierungsrat kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle jederzeit eine Aussprache mit der Finanzkommission verlangen.

#### **Art. 23 Tätigkeitsbericht**

Wie jede Revisionsgesellschaft muss auch die Finanzkontrolle jährlich Bericht über ihre Tätigkeit ablegen. Der Jahresbericht ist nicht zu verwechseln mit den so genannten Quartalsberichten (Art. 24 Abs. 7), in welchen die wesentlichsten Ergebnisse der Prüfungen wiedergegeben werden. Weiter kann auf die Art. 21 Abs. 2 und 22 Abs. 2 hingewiesen werden. Nach diesen Bestimmungen trifft sich der Leiter oder die Leiterin der Finanzaufsicht regelmässig mit dem Regierungsrat und der Finanzkommission. Damit ist eine optimale gegenseitige Information sichergestellt.

#### **11.7 Berichterstattung und Beanstandungen**

##### **11.7.1 Berichterstattung**

##### **Art. 24**

Neu wird in der Finanzaufsicht zwischen untergeordneten Mängeln und wesentlichen Feststellungen unterschieden (vgl. dazu auch Art. 25 und 26). Die Mängel,

welche während der Revision selber behoben werden können, sind nicht Gegenstand der Berichterstattung (Art. 25). Unbedeutende Mängel werden direkt mit der geprüften Stelle erledigt (Art. 25). Nur die so genannten wesentlichen Beanstandungen werden auch den übergeordneten Behörden gemeldet (Art. 24 Abs. 1). Die Absätze 2 bis 4 von Artikel 24 regeln die Mitteilung der Ergebnisse von Prüfungen. Die Absätze 5 und 6 regeln die Mitteilung der Ergebnisse von Sonderprüfungen. Der Absatz 7 sieht eine periodische Berichterstattung vor, die so genannten Quartalsberichte der Finanzaufsicht, wie sie bereits heute von der Finanzkontrolle an den Regierungsrat erstattet werden. Damit ist keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht verbunden. Die periodische Berichterstattung dient insbesondere auch der Feststellung von positiven Beobachtungen der Finanzkontrolle. Der Absatz 8 schliesslich regelt die Meldepflicht beim Vorliegen einer strafbaren Handlung. Sie entspricht der bisherigen Regelung (Art. 49 Abs. 6 FHG). Sodann ist hier eine redaktionelle Bemerkung anzubringen. Im Artikel 24 wird nicht immer wiederholt, dass die Berichterstattung *schriftlich* zu erfolgen habe. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird einzig im Absatz 1 erwähnt und versteht sich im Übrigen von selbst.

#### 11.7.2 Verfahren bei Beanstandungen

##### Art. 25 Geringfügige Beanstandungen

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass Mängel und Fehler untergeordneter Bedeutung möglichst schon während der Revision selber behoben werden sollen (Art. 24). Ist dies nicht möglich, so verlangt die Aufsicht von der geprüften Stelle einen schriftlichen Bericht über die Erledigung der Beanstandung. Dieser Bericht wird den vorgesetzten Stellen nicht zur Kenntnis gebracht.

##### Art. 26 Wesentliche Beanstandungen

Bei Mängeln von wesentlicher Bedeutung wird neben der geprüften auch die vorgesetzte Stelle in die Behebung einbezogen. Die Berichterstattung über die Behebung des Mangels geht daher auf dem Dienstweg zur Finanzkontrolle. Damit wird die vorgesetzte Stelle über Fehler informiert und sie hat die Möglichkeit, bei der Behebung mitzuwirken.

##### Art. 27 Unerledigte Beanstandungen

In Fällen, in welchen Differenzen zwischen der Finanzkontrolle einerseits und der geprüften Stelle andererseits nicht behoben werden können, entscheidet der Regierungsrat. Die Finanzkontrolle hat die Möglichkeit, die Differenz noch an die Finanzkommission weiterzuziehen. Diese unterbreitet das Geschäft dem Grossen Rat, falls sie diesen Schritt für nötig erachtet. Dem Grossen Rat seinerseits steht das übliche parlamentarische Instrumentarium zur Verfügung, um weitere Massnahmen zu ergreifen.

Bei unerledigten Differenzen stellte bisher die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion dem Regierungsrat Antrag. Der Grund für diese Lösung ist die Garantie der Unabhängigkeit. Denn eigentlich müsste die Finanzdirektion, welcher die Finanzkontrolle administrativ angegliedert ist, den Antrag «ihres» Amtes vertreten.

Um die Unabhängigkeit sicherzustellen und die Autonomie der Finanzkontrolle zu unterstreichen, sieht das bisherige Recht folglich die Antragstellung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vor. Neu wird vorgeschlagen, dass die Finanzkontrolle ihren Antrag direkt selber vertreten kann. Diese Lösung ergibt sich aus dem Recht der Finanzkontrolle, direkt mit dem Regierungsrat zu verkehren (Art. 21).

#### 11.7.3 Öffentlichkeit

##### Art. 28 Akteneinsicht

Der Artikel 28 des Finanzkontrollgesetzes erfasst die so genannte passive Information, das heisst das Recht der Bürgerin und des Bürgers, Auskünfte über die Aufsichtstätigkeit einzuholen. Der Abs. 1 der Bestimmung gewährt grundsätzlich Diskretion. Im Abs. 2 sind diejenigen Ausnahmen vom Geheimhaltungsgrundsatz vorgesehen, welche durch die Vorschriften des Informationsgesetzes nötig werden.

##### Art. 29 Information

Diese Vorschrift regelt die so genannte aktive Information. Hier geht es um Bekanntmachungen der Finanzkontrolle. Diese Informationstätigkeit wird an die Voraussetzung geknüpft, dass für die Bekanntmachung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Regierungsrat und die Finanzkommission sind vorgängig zu konsultieren.

Das Finanzaufsichtsorgan muss im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob für die Bekanntmachung wirklich ein genügend erhebliches öffentliches Interesse besteht und ob sie wirklich von grundlegender Bedeutung ist. Weiter hat die vorgängige Konsultation von Regierungsrat und Finanzkommission so rechtzeitig zu erfolgen, dass allfällige Irrtümer oder Missverständnisse aus dem Weg geräumt werden können, bevor der Kanton in der Öffentlichkeit unnötig geschädigt wird.

#### 11.8 Schlussbestimmungen

##### Art. 30 Änderung von Erlassen

Die Neuregelung der Finanzaufsicht bedingt zwingend Änderungen in mehreren Erlassen auf der Gesetzes- und Dekretsstufe. Die Änderungen auf der Verordnungsstufe müssen durch den Regierungsrat in einem separaten Beschluss vorgenommen werden.

##### 1. Gesetz über den Grossen Rat

Sämtliche Bestimmungen über das Grossratsrevisorat (externe Revision) werden aufgehoben. Darüber hinaus müssen die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (Art. 3a) und über die Zuständigkeiten der Finanzkommission angepasst werden.

##### 2. Organisationsgesetz

Die Schaffung eines selbstständigen Amts stellt eine Organisationseinheit besonderer Art dar, die einer Verankerung im Organisationsgesetz bedarf (vgl. auch

Ziff. 11.2 Kommentar ad Art. 4). Deshalb werden ein neuer Titel IIa und ein neuer Artikel 40a eingeführt.

### **3. Finanzaushaltsgesetz**

Sämtliche Bestimmungen über die Finanzaufsicht werden aufgehoben, und es wird auf das Finanzkontrollgesetz und die Spezialgesetzgebung verwiesen.

### **4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Die Finanzaufsicht im Bereich der kantonalen Sozialversicherungsanstalten bedurfte genauerer Abklärungen, da hier bundesrechtliche Vorschriften bestehen. Die jetzt gewählte Regelung sollte Artikel 72 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, welche auch auf die IV-Stellen Anwendung finden, genügen. Wegen der Änderungen in der Einführungsgesetzgebung zur Bundesgesetzgebung über AHV und IV muss das Finanzkontrollgesetz dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung**

Vgl. oben Bemerkungen zum EG AHVG.

### **6. Lotteriegesetz**

Der Regierungsrat geht davon aus, dass es sich bei der SEVA trotz der genossenschaftlichen Form um eine kantonale Anstalt handelt. Deshalb werden auch hier die Vorschriften über die Kontrollstelle an die neue Finanzkontrollgesetzgebung angepasst.

### **Art. 31 Inkrafttreten**

Das Finanzkontrollgesetz führt bezüglich der Revision kantonaler Anstalten ein neues System ein. Die betroffenen Anstalten brauchen Zeit, um sich auf die neuen Verhältnisse einzustellen (z.B. Kündigung von Verträgen mit Revisionsfirmen). Aus diesem Grund wird der Regierungsrat ermächtigt, für jede betroffene Anstalt den Zeitpunkt festzulegen, ab welchem die Revision der Jahresrechnung nach den Regeln der Finanzkontrollgesetzgebung erfolgen soll.

### **11.9 Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat**

Der Verweis auf das Grossratsrevisorat (Art. 56 Abs. 3) wird aufgehoben.

## **12. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dieses Gesetz zu verabschieden.

Bern, 22. September 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Finanzkommission**

**Gesetz  
über die Finanzkontrolle  
(Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

*auf Antrag des Regierungsrates,*

*beschliesst:*

**1. Grundsätzliches**

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Gesetz regelt die Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle.

Zweck

**Art. 2** Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons. <sup>1)</sup>

Grundsatz

**Art. 3** <sup>1)</sup>Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

<sup>2)</sup> Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Spar- samkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung.

<sup>3)</sup> Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

**2. Organisation**

Selbstständiges Amt

**Art. 4** <sup>1)</sup>Die Finanzkontrolle bildet ein selbstständiges Amt innerhalb der kantonalen Verwaltung.

<sup>2)</sup> Sie ist fachlich unabhängig. Sie ist in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.

<sup>3)</sup> Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie unterstützt gleichermaßen den Grossen Rat und den Regierungsrat.

Leitung

**Art. 5** <sup>1)</sup>Der Regierungsrat ernennt nach Anhören der Finanzkommission des Grossen Rates eine Person mit Revisionsfachkenntnis- <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

sen als Vorsteherin oder Vorsteher der Finanzkontrolle auf eine Amts-dauer von vier Jahren. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Grossen Rat.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) über die Beamteninnen und Beamten (Art. 17 bis 20a PG) finden sinngemäss Anwendung.

#### Personal

**Art. 6** Das Personal der Finanzkontrolle wird nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts durch die Vorsteherin oder den Vorsteher angestellt.

#### Revisionsstelle

**Art. 7** <sup>1</sup>Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat bestimmt die Finanzkommission eine externe Revisionsstelle und erteilt ihr das Mandat. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet der Grossen Rat.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle und führt eine regelmässige Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle informiert die Finanzkommission und den Regierungsrat über die Ergebnisse.

### 3. Planung und Finanzierung

#### Haushalts-führung

**Art. 8** <sup>1</sup>Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle bewilligt die laufenden Betriebsausgaben im Rahmen des Voranschlags und der Leistungsvereinbarung abschliesend. Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

<sup>3</sup> Sie führt eine Besondere Rechnung.

#### Voranschlag und Finanzplan

**Art. 9** Die Finanzkontrolle erstellt den jährlichen Voranschlag und den Finanzplan. Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in den Voranschlag und den Finanzplan des Kantons.

#### Leistungs-vereinbarung

**Art. 10** <sup>1</sup>In einer Leistungsvereinbarung werden die Produktgruppen «Kernaufgaben», «Sonderprüfungen» und «Beratungsdienstleistungen», die Leistungsstandards, die Leistungsindikatoren und die Verteilung der für die Erfüllung des Leistungsauftrags nötigen finanziellen Mittel festgelegt.

<sup>2</sup> Die finanziellen Mittel sind so bereitzustellen, dass die Kernaufgaben nach den definierten Leistungsstandards vorweg sichergestellt sind und dass sowohl die Finanzkommission wie auch der Regierungsrat Sonderprüfungen in Auftrag geben und Beratungsdienstleistungen beanspruchen können.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat beschliesst die Leistungsvereinbarung auf Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission.

#### Gebühren

**Art. 11** Die Finanzkontrolle erhebt für die Prüfung kantonaler Anstalten (Art. 15 Abs. 1 Bst. e) sowie bei Organisationen gemäss Artikel 16 Buchstabe b Gebühren nach marktüblichen Ansätzen.

#### Bezug von Sachverständigen und Revisionsgesellschaften

**Art. 12** <sup>1</sup>Die Finanzkontrolle kann Sachverständige oder Revisionsgesellschaften beziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personalbestand nicht gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> Sie kann bei der Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten (Art. 15 Abs. 1 Bst. e) spezialisierte Revisionsgesellschaften mit der Revision beauftragen, bleibt jedoch verantwortlich für die Berichterstattung.

#### Zusammenarbeit mit Dritten

**Art. 13** <sup>1</sup>Der Kanton kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben der Finanzkontrolle mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten und interkantonalen Vereinbarungen beitreten.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat ist zum Abschluss von Vereinbarungen in diesem Bereich abschliessend zuständig.

#### Kontrollbereich

**Art. 14** Der Aufsicht der Finanzkontrolle unterliegen

- a die kantonale Verwaltung,
- b die Gerichtsbehörden,
- c die kantonalen Anstalten, sofern die besondere Gesetzgebung keine andere Bestimmung enthält,
- d Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat,
- e Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen.

#### Kernaufgaben

**Art. 15** <sup>1</sup>Die Kernaufgaben der Finanzkontrolle sind die

- a Prüfung der Staatsrechnung,
- b Prüfung der Haushaltsführung und Rechnungslegung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision),
- c Prüfung von Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit der kantonalen Bautätigkeit (Baurevision),
- d Sicherstellung der Revisionstauglichkeit von Informatikprojekten,
- e Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- f Prüfungen im Auftrag des Bundes,

g laufende Information und fachtechnische Beratung des Regierungsrates und der Finanzkommission.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle kann Aufträge für Sonderprüfungen (Art. 16) und für Beratungen (Art. 17) ablehnen, wenn diese die Erfüllung der Kernaufgaben gefährden.

#### Sonder- prüfungen

**Art. 16** Die Finanzkontrolle nimmt folgende Sonderprüfungen vor:

- a Prüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen,
- b Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
- c Sonderprüfungen auf Anordnung der Finanzkommission oder des Regierungsrates,
- d Sonderprüfungen auf Antrag einer Direktion, der Staatskanzlei oder der obersten Gerichtsbehörden.

#### Beratung

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Finanzkommission und der Regierungsrat können sich in Fachfragen von der Finanzkontrolle beraten lassen.

<sup>2</sup> Die obersten Gerichtsbehörden, die Direktionen und die Staatskanzlei können sich beraten lassen, soweit diese Beratung in der Leistungsvereinbarung vorgesehen ist.

## 6. Geschäftsverkehr

#### Grundsatz

**Art. 18** Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Institutionen und Personen, die sie kontrolliert.

#### Mitwirkungs- pflicht

**Art. 19** <sup>1</sup>Institutionen und Personen, die von der Finanzkontrolle kontrolliert werden, haben ihr Auskunft zu erteilen, in die Akten Ein-sicht zu geben und überhaupt jede Unterstützung bei der Wahrnehmung der Kontrolle zu gewähren. Sie können sich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.

<sup>2</sup> Soweit die Vorsteherin oder der Vorsteher sowie das Personal der Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhalten, die gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, sind sie ihrerseits daran gebunden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für beigezogene Sachverständige oder Revisionsgesellschaften (Art. 12).

#### Dokumentation

**Art. 20** Die Staatskanzlei stellt der Finanzkontrolle alle Beschlüsse des Volkes, des Grossen Rates und des Regierungsrates zu, welche die Haushaltungsführung betreffen.

#### Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat

**Art. 21** <sup>1</sup>Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat lädt die Vorsteherin oder den Vorsteher periodisch zu einer Aussprache ein.

**Art.22** <sup>1</sup>Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission lädt die Vorsteherin oder den Vorsteher periodisch zu einer Aussprache ein.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt im Einvernehmen mit der Finanzkommission direkt mit weiteren Organen des Grossen Rates.

**Art.23** Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

## 7. Berichterstattung und Beanstandungen

### 7.1 Berichterstattung

**Art.24** <sup>1</sup>Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle und bei wesentlichen Beanstandungen auch der betroffenen Direktion, der Staatskanzlei, der betroffenen obersten Gerichtsbehörde oder der betroffenen kantonalen Anstalt die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit.

<sup>2</sup> Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung zusätzlich auch dem zuständigen Amt mitgeteilt.

<sup>3</sup> Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission und dem Regierungsrat mitgeteilt.

<sup>4</sup> Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten werden der Anstalt, der Finanzkommission, dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion mitgeteilt.

<sup>5</sup> Die Ergebnisse von Sonderprüfungen gemäss Artikel 16 Buchstaben *a* und *b* werden der geprüften Stelle, der Finanzkommission und dem Regierungsrat mitgeteilt.

<sup>6</sup> Die Ergebnisse von Sonderprüfungen gemäss Artikel 16 Buchstaben *c* und *d* werden der geprüften und der auftraggebenden Stelle mitgeteilt.

<sup>7</sup> Vierteljährlich erstattet die Finanzkontrolle der Finanzkommission und dem Regierungsrat Bericht über die wesentlichsten Ergebnisse der Prüfungen.

<sup>8</sup> Stellt die Finanzkontrolle bei ihren Prüfungen strafbare Handlungen fest, meldet sie diese der zuständigen Direktion und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Die zuständige Direktion trifft nach Absprache mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unverzüglich die gebotenen Massnahmen. Besteht Gefahr im Verzug oder wird die zuständige Direktion nicht innert angemessener Frist tätig, kann die Finanzkontrolle direkt an die zuständige Gerichtsbehörde gelan-

gen. Sie informiert darüber den Regierungsrat und die Finanzkommission.

## 7.2 Verfahren bei Beanstandungen

### Geringfügige Beanstandungen

**Art. 25** Mängel und Fehler von geringer Bedeutung, die nicht bereits im Rahmen der Prüfung behoben werden können, sind innert einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist zu beheben. Die geprüfte Stelle meldet den Vollzug der Finanzkontrolle schriftlich vor Ablauf dieser Frist.

### Wesentliche Beanstandungen

**Art. 26** Bei Beanstandungen von wesentlicher Bedeutung weist die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle an, innert angemessener Frist auf dem Dienstweg schriftlich Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen Massnahmen zu erteilen.

### Unerledigte Beanstandungen

**Art. 27** <sup>1</sup>Werden die im Prüfungsbericht erwähnten Beanstandungen bestritten oder die festgestellten Mängel innert der angesetzten Frist nicht behoben, so entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Finanzkontrolle über die notwendigen Massnahmen. Der Entscheid des Regierungsrates wird der geprüften Stelle und der Finanzkontrolle mitgeteilt.

<sup>2</sup> Ist die Finanzkontrolle mit der Erledigung durch den Regierungsrat nicht einverstanden, unterbreitet sie dessen Entscheid mit ihrer Stellungnahme und einem Antrag der Finanzkommission.

## 7.3 Öffentlichkeit

### Akteneinsicht

**Art. 28** <sup>1</sup>Die Akten und die Berichterstattung der Finanzkontrolle sowie die Akten des Verfahrens bei Beanstandungen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Öffentlich sind

- a die Zusammenfassung über das Ergebnis der Prüfung der Staatsrechnung,
- b die Zusammenfassung über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- c die Akten der Finanzkontrolle, die nicht die Finanzaufsicht betreffen, unter Vorbehalt von Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG),
- d der jährliche Geschäftsbericht.

### Information

**Art. 29** In besonderen Fällen, die von grundsätzlicher Bedeutung und von erheblichem öffentlichen Interesse sind, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle nach vorgängiger Konsulta-

tion der Finanzkommission und des Regierungsrates die Öffentlichkeit direkt informieren.

## **8. Schlussbestimmungen**

Änderung von Erlassen

**Art. 30** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG):

Unvereinbarkeit

**Art. 3a** Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören  
a bis d unverändert,  
e Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle.

2. Finanzkommission

**Art. 22** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Sie berät insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag, Nachkreditgeschäfte, den Rahmen einer Neuverschuldung, Bankgeschäfte und die Staatsrechnung vor. Sie stützt sich dabei auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Unverändert.

Finanzkommission

**Art. 36** Die Finanzkommission kann im Rahmen ihrer Oberaufsicht neben den zusätzlichen Rechten gemäss Artikel 35 überdies durch die Finanzkontrolle besondere Prüfungen vornehmen und sich beraten lassen.

Parlamentarische Untersuchungskommission

**Art. 38** Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann  
a bis d unverändert,  
e die Herausgabe sämtlicher Akten des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Finanzkontrolle sowie der Justizverwaltung verlangen;  
f unverändert.

b Aufgaben, Zuständigkeit

**Art. 45** <sup>1</sup>Dem Ratssekretariat obliegen

a unverändert,  
b aufgehoben,  
c und d unverändert.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommissionen können der Leitung des Ratssekretariates durch Beschluss dieselben Informationsrechte einräumen, über die sie selber verfügen.

c Leitung, Personal

**Art. 46** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 47 bis 49** Aufgehoben.

32

2. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

### **II a (neu) Finanzkontrolle**

*Art. 40 a (neu)* Die Finanzkontrolle ist ein selbstständiges Amt gemäss der besonderen Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.

3. Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzaushalt (Finanzaushaltsgesetz, FHG):

Geltungsbereich **Art. 1** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Finanzaufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzkontrolle und nach der besonderen Gesetzgebung.

**Art. 43 bis 49** Aufgehoben.

4. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG):

Revision und Kontrollen

**Art. 24** Der Regierungsrat regelt die Revision der AKB sowie die Kontrollen der Zweigstellen und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch Verordnung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Finanzkontrolle zur Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten.

Bundesaufsicht, Revision

5. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG):

**Art. 7** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Aufsicht über die Geschäftsführung obliegt dem Bund oder einer vom Bund bezeichneten Stelle.

<sup>4</sup> Die Finanzaufsicht, namentlich die Prüfung der Jahresrechnung, obliegt der Finanzkontrolle. Sie kann diese Aufgabe einer Revisionsgesellschaft übertragen. Die Revision muss den bundesrechtlichen Anforderungen genügen.

Kontrollstelle

6. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993:

**Art. 62** Die Finanzaufsicht, namentlich die Prüfung der Jahresrechnung, obliegt der Finanzkontrolle des Kantons. Sie kann diese Aufgabe einer Revisionsgesellschaft übertragen.

Inkrafttreten

**Art. 31** <sup>1</sup>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt für jede Anstalt den Zeitpunkt fest, ab welchem die Prüfung im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e durch die Finanzkontrolle erfolgt.

33

*Es wird dem Grossen Rat beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 22. September/  
27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Bhend*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Oktober 1999

Im Namen der Finanzkommission  
Der Präsident: *von Allmen*

*Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am ████*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Finanzkommission**

BSG  
151.211.1

**Geschäftsordnung  
für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO)  
(Änderung)**

---

*Der Grosser Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Die Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) wird wie folgt geändert:

Ratssekretariat

**Art. 56** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

- <sup>3</sup> Aufgehoben.
- <sup>4</sup> Unverändert.

**II.**

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle in Kraft.

Bern, 22. September/  
27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Bhend*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Oktober 1999

Im Namen der Finanzkommission  
Der Präsident: *von Allmen*

*Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst  
bezogen werden.*

**Vortrag  
des Regierungsrates an den Grossen Rat  
betreffend das Gesetz über den Finanzausgleich  
(Änderung)**

---

## 1. Gegenstand der Vorlage

Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich (FAG; BSG 631.1) sollen zwei Ziele erreicht werden. Zum einen ist eine Übergangsbestimmung in das FAG aufzunehmen, wonach in den Jahren 2000 und 2001 die Summe der Ausgleichsleistungen des Kantons in den Finanzausgleichsfonds anstatt je 30 Millionen Franken nur je 25 Millionen Franken beträgt. Zum anderen soll noch vor der Inkraftsetzung der geplanten Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs im Jahr 2002 die Möglichkeit eröffnet werden, finanzschwache Gemeinde, die seit dem Inkrafttreten des FAG durch Schlüsseländerungen bei Lastenausgleichssystemen oder durch neue Lastenausgleichssysteme im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft überdurchschnittlich mehrbelastet wurden, durch zusätzliche Mittel aus dem Finanzausgleichsfonds zu unterstützen. Die vorliegenden Änderungen stützen sich auf die Motiven

- 199/98 der Finanzkommission betreffend «Weitere Massnahmen zur Haushaltssanierung sind notwendig», Ziffer 3, (überwiesen in der November-Session 1998) und
- 208/98 von Grossrat Donzé: «Mehr Gerechtigkeit durch verstärkten direkten Finanzausgleich» (überwiesen in der Januar-Session 1999),

welche mit dieser Vorlage erfüllt sind und somit abgeschrieben werden können.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Fondsäufnung in den Jahren 2000 und 2001 durch den Kanton

In ihrer in der November-Session 1998 vom Grossen Rat überwiesenen Motion «Weitere Massnahmen zur Haushaltssanierung sind notwendig» verlangt die Finanzkommission, dass dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung zwecks Reduktion des Kantonsbeitrags an den Finanzausgleichsfonds vorzulegen ist (analog MHG III, Massnahme 47-6).

Beim Finanzausgleichsfonds handelt es sich um eine Spezialfinanzierung im Sinne der Finanzaushaltsgesetzgebung. Der Fonds wird durch Ausgleichsleistungen von Gemeinden mit einem Steuerkraft-Index von über 100 Prozent und durch Beiträge des Kantons geäufnet. Aus dem Fonds erhalten Gemeinden Zuschüsse zum Ausgleich der Steuerkraft, des Investitionsaufwandes und der Gesamtsteueranlage. Die bei Inkrafttreten der per 1. Januar 2002 vorgesehenen Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs dereinst verbleibenden Fondsmittel sollen in eine neue Spezialfinanzierung «Fonds für Sonderfälle» überführt werden. Dieser

Fonds wird nicht mehr weiter geäufnet und soll für die Finanzierung von Sonderfällen eingesetzt werden (vgl. dazu den Bericht des Regierungsrates vom 17. Juni 1998 zur Neuordnung des bernischen Finanz- und Lastenausgleichs, Band 2, S. 61f.). Im Vordergrund wird dabei die einzelfallweise und zeitlich befristete Entlastung von Gemeinden stehen, welche durch die Neuordnung außerordentliche Belastungen erleiden.

Angesichts der ausreichenden Fondsreserven (vgl. Ziffer 3) ist eine auf zwei Jahre beschränkte Reduktion der Aufwendung durch den Kanton als Massnahme zur Haushaltssanierung vertretbar. Trotz dieser Beitragskürzung werden die Ansprüche der beitragsberechtigten Gemeinden nicht tangiert und dereinst für die Finanzierung von Sonderfällen bei der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs gleichwohl genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Das geltende Recht sieht Beiträge der Gemeinden und des Staates in jeweils gleicher Höhe vor (Art. 8 Abs. 3 und Abs. 5 FAG). Während mit dieser Vorlage der Kantonsbeitrag gesenkt werden soll, ist auf eine gleichzeitige Reduktion der Gemeindebeiträge zu verzichten, weil dadurch die bestehenden Disparitäten zwischen den Gemeinden weiter aufgebaut würden. Dies würde nicht nur den Zielen des heutigen Finanzausgleichs zuwider laufen (vgl. Abschnitt 2.2), sondern ist auch mit Blick auf die Ziele, welche mit der Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs erreicht werden sollen, zu vermeiden. Deshalb will der Regierungsrat durch die vorliegende Gesetzesänderung eine Kürzung des Staatsbeitrags um jährlich 5 Millionen Franken bewirken, ohne dass dadurch im gleichen Umfang – wie dies bei der seinerzeitigen Massnahme 47-6 des MHG III der Fall war – die Ausgleichsleistungen der Gemeinden mit einer Steuerkraft von mehr als 100 Prozent reduziert werden.

### 2.2 Milderung von besonderen Mehrbelastungen der finanzschwachen Gemeinden

Die Motion «Mehr Gerechtigkeit durch verstärkten direkten Finanzausgleich» von Grossrat Donzé verlangt, dass der in den vergangenen Jahren entstandene unabsichtige Disparitätenaufbau zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden durch eine Gesetzesänderung noch vor der geplanten Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs im Jahr 2002 spürbar korrigiert wird.

Mit dem 1992 in Kraft getretenen FAG wurden seinerzeit neue gesetzliche Grundlagen für den Vollzug des Finanzausgleichs geschaffen. Da sich beim Vollzug des geltenden Systems bereits zu einem frühen Zeitpunkt verschiedene Schwachpunkte offenbart hatten, lancierte der Regierungsrat im Herbst 1994 eine Erfolgskontrolle des Finanzausgleichs, welche erhebliche Mängel aufdeckte und erstmals eine umfassende Übersicht über das geltende System des Finanz- und Lastenausgleichs vermittelte. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die Disparitäten zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden nicht im politisch gewünschten Ausmass abgebaut werden.

Gestützt auf diese Erfolgskontrolle hat der Regierungsrat die Neuordnung des bernischen Finanz- und Lastenausgleichs im Rahmen des Projektes «Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden» an die Hand genommen. Die Reformvorschläge werden im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 17. Juni 1998 «Die neuen Aufgaben-, Finanz- und Lastenverteilung im Kanton Bern; Band 2: Die Neu-

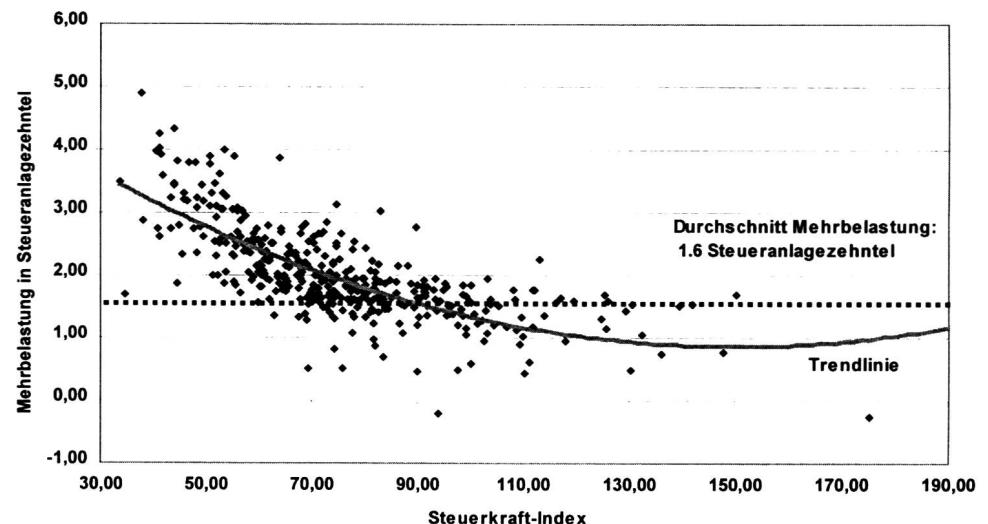
ordnung des bernischen Finanz- und Lastenausgleichs» beschrieben. Die Neuordnung, welche voraussichtlich ab dem Jahre 2002 wirksam werden soll, trägt insbesondere den Problemen der finanzschwachen Gemeinden Rechnung und soll die festgestellten Disparitäten abbauen.

Die Finanzdirektion hat die Rechnungsergebnisse der Gemeinden der vergangenen Jahre näher analysiert und dabei festgestellt, dass die Finanzlage der Gemeinden in den letzten Jahren im Gesamtdurchschnitt nicht eindeutig schlechter oder besser geworden ist. Augenfällig ist jedoch die unterschiedliche Entwicklung bei den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden. Der Regierungsrat erkennt, dass dieser Disparitätenaufbau die finanzschwachen Gemeinden zusehends vor Probleme stellt.

Die Gründe für diesen Disparitätenaufbau liegen allerdings nicht nur im bestehenden Finanz- und Lastenausgleichssystem, sondern auch darin, dass sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden in den vergangenen Jahren unterschiedlich entwickelt hat. So wurde bei der Analyse der Gemeinderechnungen festgestellt, dass sich der ordentliche Steuerertrag bei Gemeinden mit einem Steuerkraft-Index von über 100 in den Jahren 1992 bis 1996 um durchschnittlich 11,9% erhöhte, während der Zuwachs bei Gemeinden mit einem Steuerkraft-Index von unter 70 durchschnittlich lediglich 5,8% betrug.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass neben der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung auch die im Rahmen der Massnahmen MHG I-III und der Reform der Bildungsfinanzierung durchgeführten Schlüsseländerungen bei den Lastenausgleichssystemen sowie durch die neuen Lastenausgleichssysteme im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der Verbilligung der Krankenkassenprämien zu einem Aufbau der Disparitäten geführt haben. Keine disparitätenaufbauende Wirkung haben hingegen die Leistungen der Gemeinden gestützt auf das Sanierungsbeitragsgesetz, da die finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden im Rahmen ihres Steuerertrages im gleichen Umfang von dieser Massnahme betroffen sind.

*Abbildung 2.1 Mehrbelastung durch Schlüsseländerungen bei Lastenausgleichssystemen und neue Lastenausgleichssysteme seit 1992 in Steueranlagezehnteln (Zahlenbasis 1997).*



Die durchschnittliche Mehrbelastung der Gemeinden aus diesen Massnahmen betrug 1.6 Steueranlagezehntel (gezogene Linie). Die Trendlinie (graue Linie) zeigt auf, dass bei Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft (Steuerkraft-Index < 100) die Mehrbelastung in Steueranlagezehnteln höher ist als bei Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft (Steuerkraft-Index > 100). Die Massnahmen haben somit im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft die finanzschwachen Gemeinden tendenziell mehr belastet als die finanzstarken Gemeinden.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort zur Motion Donzé zum Ausdruck gebracht, dass er sich der Situation der vom Disparitätenaufbau betroffenen finanzschwachen Gemeinden bewusst ist, dass sich die zu ihren Gunsten zu treffenden Massnahmen allerdings an den folgenden Rahmenbedingungen orientieren müssen:

- Die Massnahmen sollen durch zusätzliche Mittel aus dem Finanzausgleichsfonds finanziert werden, ohne dass sich dadurch aber die Gesamtsumme der Leistungen der finanzstarken Gemeinden erhöht. Der Regierungsrat will die finanzstarken Gemeinden nicht kurzfristig zusätzlich belasten und damit die Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs gefährden.
- Die Massnahmen müssen sich auf die gezielte und einzelfallweise Entlastung von Gemeinden beschränken, die sich infolge des unbeabsichtigten Disparitätenaufbaus unverschuldet in einer finanziellen Notlage befinden oder unmittelbar von einer solchen bedroht sind.
- Eine Entlastung kann auf Grund der Eigenverantwortung bezüglich eines ausgeglichenen Finanzaushhaltes nur für Gemeinden in Frage kommen, welche so-

- wohl einnahmen- wie auch ausgabenseitig alle zumutbaren Massnahmen ergriffen haben.
- Gemeinden, welche von den Entlastungsmassnahmen profitieren, haben sich hinsichtlich der Verwendung der empfangenen Mittel einer Erfolgskontrolle des Kantons zu unterziehen und diesem auch über ihre eigenen Anstrengungen zur Sanierung ihres Finanzhaushaltes Bericht zu erstatten.

Mit den in der Vorlage festgelegten Zuschusskriterien werden diese Rahmenbedingungen erfüllt.

### **3. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton**

Die während der Jahre 2000 und 2001 reduzierte Äufnung des Finanzausgleichsfonds führt für den Kanton zu Einsparungen von gesamthaft 10 Millionen Franken. Die zusätzlichen Mittel zur Milderung von besonderen Mehrbelastungen der finanzschwachen Gemeinden in den Jahren 2000 und 2001 werden aus dem Finanzausgleichsfonds finanziert und wirken sich daher nicht auf die laufende Rechnung des Kantons aus.

Der Finanzausgleichsfonds wird per Ende 1999 einen Bestand von rund 40 Millionen Franken aufweisen. Trotz der reduzierten Kantonsleistung und der Massnahmen zur Milderung von besonderen Mehrbelastungen finanzschwacher Gemeinden wird der Fondsbestand bis zur geplanten Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs nur unwesentlich abnehmen. Es werden somit dereinst genügend Mittel zur bereits erwähnten Finanzierung von Sonderfällen im Rahmen der Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs (vgl. oben Ziffer 2.1) zur Verfügung stehen.

Die Vorlage hat keine personellen Konsequenzen.

### **4. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Vorlage hat keinen Einfluss auf die Ausgleichsleistungen der Gemeinden mit einer Steuerkraft von mehr als 100 Prozent.

In den Jahren 2000 und 2001 können finanzschwache Gemeinden, die durch Schlüsseländerungen bei den Lastenausgleichssystemen oder durch neue Lastenausgleichssysteme deutlich überdurchschnittliche Mehrbelastungen zu tragen haben, durch zusätzliche Mittel aus dem Finanzausgleichsfonds unterstützt werden. Gemäss den Modellberechnungen erfüllen rund 30 Gemeinden die im Gesetz (Art. 25b Abs. 2) definierten Zuschusskriterien. Im Rahmen der Massnahmen gemäss Artikel 25b Absatz 3 und 4 ist vorgesehen, Mittel im Umfang von 3 bis 5 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen.

### **5. Ergebnisse des Mitberichts- und des Anhörungsverfahrens**

Auf Grund des Mitberichtsverfahrens bei den Direktionen und der Staatskanzlei kann festgestellt werden, dass die Vorlage grundsätzlich auf eine breite Zustimmung stösst. Zwar wurde vereinzelt die Höhe des vorhandenen Eigenkapitals als eines der Zuschusskriterien in Frage gestellt. Da das Eigenkapital jedoch als Einzi-

ges der vorgesehenen Zuschusskriterien auf die individuelle Finanzlage der Gemeinden Rücksicht nimmt, hält der Regierungsrat daran fest. Das Eigenkapital dient zur Deckung von künftigen Aufwandüberschüssen der laufenden Rechnung. Ist ein Aufwandüberschuss nicht durch Eigenkapital gedeckt, entsteht ein Bilanzfehlbetrag. Mit dem Kriterium wird sichergestellt, dass nur Gemeinden Zuschüsse erhalten, welche sich in einer finanziellen Notlage befinden (Ausweis eines Bilanzfehlbetrages) oder unmittelbar davon betroffen sind (drohende Gefahr, dass die Gemeinde in den nächsten Jahren durch einen Bilanzfehlbetrag belastet wird).

Da die Vorlage für die Gemeinden zu keinen finanziellen Mehrbelastungen führt, wurde im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025) auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet und lediglich eine Anhörung der Interessenverbände der Gemeinden (Verband Bernischer Gemeinden, Verband Bernischer Gemeindeschreiber, Verband Bernischer Finanzverwalter und Verband Bernischer Steuerverwalter) durchgeführt.

Die Verbände hielten fest, dass der Disparitätenaufbau klar ausgewiesen ist und die Teilrevision daher wichtig und notwendig ist. Die vorgeschlagene Massnahme zu Gunsten besonders belasteter Gemeinden wurde als positiv beurteilt. Kritisch äusserten sich die Interessenvertreter gegenüber dem Kriterium der Steueranlage von mindestens 2.80 Einheiten und forderten eine Senkung der massgebende Höhe auf die durchschnittliche kommunale Steueranlage (2.40 Einheiten). Dies würde jedoch nach Ansicht des Regierungsrates eine Abkehr von einer Notsituation und damit von einer wichtigen Rahmenbedingung der Vorlage bedeuten.

### **6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### **Artikel 25a: Fondsäufnung in den Jahren 2000 und 2001 durch den Kanton (neu)**

Artikel 25a legt fest, dass der Finanzausgleichsfonds in den Jahren 2000 und 2001 durch den Kanton nur mit je 25 Millionen Franken anstatt mit je 30 Millionen Franken geäufnet werden soll. Angesichts der ausreichenden Fondsreserven ist eine auf zwei Jahre beschränkte Reduktion der Äufnung vertretbar. Die reduzierte Äufnung beeinflusst die Höhe der Leistungen an die zuschussberechtigten Gemeinden nicht.

#### **Artikel 25b: Milderung von besonderen Mehrbelastungen der finanzschwachen Gemeinden in den Jahren 2000 und 2001 (neu) Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt im Grundsatz, welche Gemeinden in den Jahren 2000 und 2001 zusätzlich unterstützt werden können. Die seit dem Inkrafttreten des FAG im Jahr 1992 im Rahmen der Massnahmen MHG I-III und der Reform der Bildungsförderung durchgeführten Schlüsseländerungen bei den Lastenausgleichssystemen sowie durch die neuen Lastenausgleichssysteme im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der Verbilligung der Krankenkassenprämien haben zu unter-

schiedlichen Mehrbelastungen bei den Gemeinden geführt. Die zusätzliche Unterstützung soll sich auf diejenigen finanzschwachen Gemeinden beschränken, die eine Mehrbelastung zu tragen haben, die deutlich über dem Durchschnitt liegt. Seit Inkrafttreten des FAG im Jahr 1992 sind folgende Schlüsseländerungen bei den Lastenausgleichssystemen erfolgt:

Lastenausgleich	Erhöhung von	Gemeindeanteil auf	Grund
Lehrerbesoldungen	57,00 %	67,88 %	Reform Bildungsfinanzierung
Fürsorge	40,00 %	49,00 %	MHG I und MHG III
Sozialversicherungen			
AHV/ IV/EL	33,33 %	40,00 %	MHG III
Familienzulagen Landwirtschaft	20,00 %	40,00 %	MHG III

Die im Rahmen der Reform der Bildungsfinanzierung im Bereich der Berufsschulen, Gymnasien und Fachhochschulen erfolgten Entlastungen der einzelnen Gemeinden werden in die Berechnung miteinbezogen. Die Reform der Bildungsfinanzierung ist noch nicht abgeschlossen. Die bevorstehende Kantonalisierung der Berufsschulen und der Berufsberatung soll gemäss einer von der Erziehungsdirektion vor kurzem in die Vernehmlassung geschickten Änderung des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) durch eine Anpassung des Lastenverteilungsschlüssels Lehrerbesoldungen von 67,88 Prozent auf 74,54 Prozent kompensiert werden.

#### Absatz 2

In Absatz 2 sind die einzelnen Zuschusskriterien verankert. Die Erfüllung dieser Kriterien verleiht keinen Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Zuschusses. Die Zuschüsse sollen sich auf die gezielte und einzelfallweise Entlastung von Gemeinden beschränken, weshalb dem Regierungsrat – insbesondere auch bei der Anwendung von Absatz 4 – ein gewisser Ermessensspielraum zur Verfügung stehen soll.

a) Die Mehrbelastung gemäss Absatz 1 muss mindestens fünfzehn Prozent über dem Durchschnitt aller Gemeinden liegen. Damit wird sichergestellt, dass nur Gemeinden Zuschüsse erhalten, die durch die Schlüsseländerungen bei Lastenausgleichssystemen und neue Lastenausgleichssysteme besonders mehrbelastet wurden.

b) Mit der Begrenzung des Steuerkraftindex wird erreicht, dass nur Gemeinden mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Steuerkraft in den Genuss der Zuschüsse kommen. Der Steuerkraftindex von 85 Prozent liegt wie bei den Kriterien gemäss Buchstaben a und c fünfzehn Prozent unter dem Durchschnitt.

c) Mit der Massnahme sollen diejenigen Gemeinden zusätzlich unterstützt werden, welche die Mehrbelastungen nicht durch eine zusätzliche Erhöhung ihrer bereits deutlich über dem kommunalen Durchschnitt liegenden Steueranlage

kompensieren können. Deshalb muss die Gemeinde eine Steueranlage aufweisen, die wie bei den Kriterien gemäss Buchstaben a und b mindestens fünfzehn Prozent über dem kommunalen Durchschnitt (2.40 Einheiten) liegt. Dies entspricht eine Steueranlage von mindestens 2.80 Einheiten.

d) Mit der Begrenzung der Höhe des Eigenkapitals wird auf die finanzielle Lage der Gemeinde Rücksicht genommen. Das Eigenkapital darf die dreifache Höhe der Mehrbelastung, welche durch Schlüsseländerungen bei Lastenausgleichssystemen und durch neue Lastenausgleichssysteme entstanden ist, nicht übersteigen. Das heisst, dass eine Gemeinde nicht zuschussberechtigt ist, welche ihre Mehrbelastung während mindestens dreier Jahre aus eigenen Reserven bestreiten kann. Damit eine Gemeinde die Höhe ihres Eigenkapitals mit Blick auf die Begrenzung im Rahmen des Zuschusses nicht gezielt beeinflussen kann, sollen einzig die ordentlichen Abschreibungen massgebend sein. Hingegen wird eine Reduktion des Eigenkapitals nicht berücksichtigt, welche in der Bemessungsperiode durch

- übrige Abschreibungen (das gesetzlich vorgeschriebene Minimum übersteigende Abschreibungen) auf dem Verwaltungsvermögen und/oder
- nicht wirtschaftlich begründete Abschreibungen auf dem Finanzvermögen entstanden ist.

#### Absatz 3

Der Gesamtbetrag der Zuschüsse im Rahmen dieser Massnahmen wird durch den Regierungsrat jährlich festgelegt, wobei sich das gesamte Volumen nach den verfügbaren Mitteln im Finanzausgleichsfonds zu richten hat. Der Zuschuss der einzelnen Gemeinde wird an deren Mehrbelastung, die über dem Durchschnitt aller Gemeinden liegt, ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die Höhe des Zuschusses der einzelnen Gemeinde mit deren Abweichung vom Durchschnitt zunimmt. Der prozentmässige Zuschuss richtet sich nach der Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel. Dieser darf 150 Prozent der überdurchschnittlichen Mehrbelastung nicht übersteigen. Damit wird in den Jahren 2000 und 2001 maximal die überdurchschnittliche Mehrbelastung dreier Jahre kompensiert.

Da die Zuschüsse den Charakter von zeitlich befristeten Übergangsmassnahmen bis zur geplanten Inkraftsetzung der Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs haben, werden diese für die Berechnung der durch den direkten Finanzausgleich ausgeglichenen Steuerkraft gemäss Artikel 17 FAG nicht berücksichtigt. Aus dem selben Grund werden die Zuschüsse nicht in die Modellrechnungen der Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs miteinbezogen und wirken sich daher nicht auf die geplanten Sonderfallregelungen bezüglich Begrenzung der maximalen Belastung bzw. Entlastung der Neuordnung aus.

#### Absatz 4

Einer Gemeinde, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, kann der Regierungsrat auf dem gemäss Absatz 3 ermittelten und zugesprochenen Zuschuss einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent gewähren, wenn sich die Gemeinde in einer

besonders schwierigen Situation befindet. Die Gemeinde hat diese Situation in einem Gesuch darzustellen und zu begründen. Der Regierungsrat würdigt beim Entscheid über die Gewährung des Zuschlages insbesondere die bisherigen und in Aussicht genommenen einnahmen- und ausgabenseitigen Anstrengungen der Gemeinde zur Sanierung ihres Finanzhaushaltes, die übermäßig starke Mehrbelastung durch Schlüsseländerungen und neue Lastenausgleichssysteme sowie besondere strukturelle Faktoren (wie z. B. die Gemeindefläche oder die Länge des zu unterhaltenden Strassennetzes pro Kopf). Er berücksichtigt aber auch ein allfälliges Selbstverschulden der Gemeinde für die herrschende Finanzlage (z. B. übermäßige Investitionen der vergangenen Jahre in Sport-, Kultur- oder Freizeiteinrichtungen usw., deren Betrieb, Unterhalt und Abschreibung die laufende Rechnung belastet).

Der Regierungsrat soll beim Entscheid über die Gewährung eines derartigen Zuschlages über ein gewisses Ermessen verfügen können und sich mit dieser Massnahme auf eine Unterstützung der am härtesten betroffenen finanzschwachen Gemeinden beschränken, diesen aber eine spürbare Erleichterung verschaffen können.

#### Absatz 5

Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet auf Grund der vom Regierungsrat zur Verfügung gestellten Mittel die Zuschüsse im Rahmen dieser Massnahme. Die Finanzdirektion prüft auch die Gesuche um Ausrichtung eines Zuschlages gemäss Absatz 4. Der Regierungsrat legt auf Antrag der Finanzdirektion die Zuschüsse und Zuschläge an die einzelnen Gemeinden mittels Beschluss fest. Dieser Entscheid ist endgültig, weil auf Zuschüsse und Zuschläge kein Rechtsanspruch besteht und deshalb eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig ist.

#### Absatz 6

Die Gemeinden, welche im Rahmen der Entlastungsmassnahmen Zuschüsse erhalten, haben in einem Bericht aufzuzeigen, welche Wirkung mit den Mitteln erzielt wird und welche eigenen Massnahmen zur Sanierung des Finanzhaushaltes eingeleitet wurden bzw. werden.

### 7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dieser FAG-Revision zuzustimmen. Die Änderung soll per 1. Januar 2000 in Kraft treten.

Im Sinne von Artikel 65a des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21) beantragen wir, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.

Bern, 2. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Bhend*  
Der Staatschreiber: *Nuspliger*

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

## Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

### I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich (FAG) wird wie folgt geändert:

Fondsäufnung  
in den Jahren  
2000 und 2001  
durch den  
Kanton

Milderung  
von besonderen  
Mehrbelastungen  
finanzschwacher  
Gemeinden  
in den Jahren  
2000 und 2001

**Art. 25a** (neu) In Abweichung von Artikel 8 Absatz 5 leistet der Kanton in den Jahren 2000 und 2001 einen Beitrag von 25 Millionen Franken pro Jahr.

**Art. 25b** (neu) <sup>1</sup>Gemeinden, welche durch Schlüsseländerungen bei Lastenausgleichssystemen und durch neue Lastenausgleichssysteme seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine deutlich überdurchschnittliche Mehrbelastung erfahren haben, können in den Jahren 2000 und 2001 zusätzliche Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds gewährt werden.

<sup>2</sup> Zuschüsse können im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäss Absatz 3 an Gemeinden ausgerichtet werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a die Mehrbelastung gemäss Absatz 1 auf der Zahlenbasis des dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahres muss mindestens fünfzehn Prozent über dem Durchschnitt aller Gemeinden liegen und
- b der durchschnittliche Steuerkraftindex jener zwei Jahre, die dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangen sind, darf höchstens 85 Prozent betragen und
- c die durchschnittliche Steueranlage jener zwei Jahre, die dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangen sind, muss mindestens 2,80 Einheiten betragen und
- d das Eigenkapital am 31. Dezember des dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahres darf nicht höher sein als die dreifache Mehrbelastung gemäss Absatz 1.

Die Erfüllung dieser Kriterien verleiht keinen Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Zuschusses.

7

<sup>3</sup> Auf Antrag der Finanzdirektion legt der Regierungsrat jährlich die Summe der zur Verfügung stehenden Mittel fest. Ein Zuschuss wird an die überdurchschnittliche Mehrbelastung gemäss Absatz 1 ausgerichtet. Dieser beträgt maximal 150 Prozent der überdurchschnittlichen Mehrbelastung.

<sup>4</sup> Einer Gemeinde, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt und sich in einer besonders schwierigen Lage befindet, kann der Regierungsrat auf begründetes Gesuch hin auf dem Zuschuss gemäss Absatz 3 einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent gewähren.

<sup>5</sup> Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet die Zuschüsse der einzelnen Gemeinden im Rahmen der gemäss Absatz 3 verfügbaren Mittel. Die Finanzdirektion stellt dem Regierungsrat Antrag über die Gewährung von Zuschlägen gemäss Absatz 4. Der Regierungsrat legt die Zuschüsse der einzelnen Gemeinden samt allfälligen Zuschlägen abschliessend fest.

<sup>6</sup> Gemeinden, welche Zuschüsse und Zuschläge erhalten, haben über deren Verwendung und Wirkung sowie über ihre eigenen Massnahmen zur Sanierung des Finanzhaushaltes Bericht zu erstatten. Die Einzelheiten der Berichterstattung legt die zuständige Stelle der Finanzdirektion fest.

### II.

#### Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 2. Juni/  
22. September 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Bhend  
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Bern, 20. August 1999

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin: Hayoz-Wolf

*Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

**Vortrag  
des Regierungsrates an den Grossen Rat  
zur Änderung des Gesetzes vom 12. September 1995  
über die Maturitätsschulen (MaSG)**

---

## 1. Einleitung und Zusammenfassung

Der Regierungsrat sieht im Rahmen seiner Beschlüsse vom 2. Juli 1998 zum Vorschlag 1999 und zum Finanzplan 2000–2002 als Massnahme zur Haushaltsanierung im Bereich der Erziehungsdirektion unter anderem die Streichung von Beiträgen an Schulveranstaltungen an Gymnasien und allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II vor. Bei den Gymnasien liegt ein jährliches Sparpotential von 600 000 Franken ab dem Jahr 2001 vor. Die Umsetzung bedingt eine Änderung des Maturitätsschulgesetzes, indem anstelle der Verpflichtung eine Kann-Formulierung für eine Beitragsleistung vorgesehen wird. Durch die Streichung der Beiträge an Schulveranstaltungen an Diplommittelschulen können zusätzlich 41 000 Franken ab dem Jahr 2001 eingespart werden. Hiefür ist keine Gesetzesänderung notwendig.

Auf die Streichung der Beiträge bei den Seminarklassen wird bewusst verzichtet, da diese Ausbildung im Schuljahr 2001/2002 ausläuft.

Im Weiteren ergibt sich der Bedarf nach einer Änderung der Zahl der Mitglieder für die Schulkommission wegen der besonderen Situation am Gymnasium Köniz.

## 2. Begründung der Änderung

Die Änderung von Artikel 10 MaSG ist nötig, weil das MaSG ausdrücklich Beiträge des Kantons an besondere Schulveranstaltungen vorsieht. Damit der Kanton auf die Beiträge Einfluss nehmen kann, wird im entsprechenden Artikel 10 Absatz 3 MaSG eine Kann-Formulierung aufgenommen. Die Vorschrift lautet damit gleich wie Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG), vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 21. Januar 1998 beschlossen: «An besondere Anlässe im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.»

Der Kanton kann damit das Gewähren von Beiträgen je nach der Finanzlage des Kantons flexibel handhaben.

Am Gymnasium Köniz werden Sekundarklassen des 7. bis 9. Schuljahres geführt. Für diese Klassen gilt die Volksschulgesetzgebung und sie sind der Kommission für das Gymnasium Köniz unterstellt. Mit der «Vereinbarung betreffend Kantonalisierung des Gymnasiums Köniz» vom 11. Juli 1997 bzw. vom 31. Juli 1997 zwischen der Einwohnergemeinde Köniz und dem Kanton Bern wurde dem besonderen Verlangen der Gemeinde nach Berücksichtigung der Elternvertretung in der Kommission in Artikel 4 Absatz 1 der Vereinbarung wie folgt entsprochen: «Für die Belange der dem Gymnasium Köniz angegliederten Klassen des 7.–9. Schul-

Jahrs wird die Schulkommission für das Gymnasium Köniz um eine von der Gemeinde Köniz zu bezeichnende Elternvertretung ergänzt.» Der Regierungsrat hat die Vereinbarung mit Beschluss Nr. 1813 vom 13. August 1997 genehmigt.

Die Schulkommission für das Gymnasium Köniz hat an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 1998 der Erziehungsdirektion beantragt, die Schulkommission soll von 9 auf 11 Mitglieder aufgestockt werden, damit dem Regierungsrat die zwei Elternvertreter als zusätzliche Kommissionsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden können. Die Aufstockung bedingt eine Änderung von Artikel 27, die nun gleichzeitig mit der Änderung von Artikel 10 erfolgen soll.

## 3. Kommentar

### 3.1 zu Artikel 10

Der geltende Artikel 10 MaSG hat folgenden Wortlaut:

Unterricht,  
Material

**Art. 10** <sup>1</sup>Der Unterricht an kantonalen Maturitätsschulen ist unentgeltlich.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien wie auch die zusätzlichen Kosten für besondere Veranstaltungen selber.

<sup>3</sup> An besondere Veranstaltungen im Rahmen des Lehrplans leistet der Kanton Beiträge. Die Kosten für Veranstaltungen außerhalb des Lehrplans gehen vollumfänglich zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

Bis jetzt hat der Kanton an besondere Veranstaltungen wie Blockwochen, Studienwochen, Studienreisen und Exkursionen pro Schülerin und Schüler höchstens Beiträge wie folgt geleistet:

Blockveranstaltungen und Studienwochen	50 Franken
Fachexkursionen	10 Franken
Studienreisen	80 Franken
Insgesamt pro Ausbildungsgang höchstens	310 Franken

Die Erziehungsdirektion hat dies in Grundsätzen letztmals am 17. Februar 1998 geregelt, wobei die Höhe der bisher geltenden Beiträge unverändert übernommen worden ist. Für kantonale Klassen innerhalb der obligatorischen Schulzeit (Quartan an Maturitätsschulen) werden nach wie vor Beiträge ausbezahlt, weil die Unentgeltlichkeit des Unterrichts innerhalb der Schulpflicht gilt.

Mit der neuen Formulierung von Absatz 3 ist die Beitragsleistung des Kantons nicht mehr verpflichtend und ohne Beitragsleistung kommt Absatz 2 voll zum Tragen: «Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien wie auch die zusätzlichen Kosten für besondere Veranstaltungen selber.» Der Kanton wird seinen Ermessensspielraum voll ausschöpfen und bis zur Besserung der Finanzlage keine Beiträge mehr vorsehen.

Durch den vorläufigen Verzicht auf die Beitragsleistung fällt eine Kleinsubvention weg. Der administrative Aufwand wird verringert. Der Regierungsrat wird den

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bestimmen und dabei berücksichtigen, dass die Schulen ihr Budget für das Jahr 1999 bereits erstellt haben. Aus diesem Grund sollte die Massnahme auf Beginn des Schuljahres 2000/2001 greifen. So haben die Betroffenen Zeit, sich auf die neuen Gegebenheiten einzustellen.

Die Schulen können durch Eigeninitiative die Ausfälle teilweise oder ganz kompensieren. Es sind kreative Lösungen gefragt: Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Feste u. a.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, zumutbare Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Hin- und Rückreise zu übernehmen. Für wirtschaftlich weniger Begünstigte kommt das Stipendiengesetz zur Anwendung.

### **3.2 zu Artikel 27**

Die Zahl der Mitglieder der Kommission liegt nach geltendem Recht zwischen fünf und neun. Um dem besonderen Wunsch der Gemeinde und der Schulkommission für das Gymnasium Köniz zu entsprechen, die Kommission um zwei Mitglieder aus dem Elternrat aufzustocken, ohne dass bisherige Mitglieder zurücktreten müssen, soll die Grösse neu zwischen fünf und elf Mitgliedern liegen. Die meisten Kommissionen weisen heute sieben Mitglieder auf. Die Grösse der Kommission wird im Anhang zur Maturitätsschulverordnung im Einzelnen festgelegt. Falls die Zustimmung zur vorliegenden Änderung des Gesetzes vorliegt, muss auch noch die entsprechende Anpassung des Anhanges der Verordnung durch den Regierungsrat erfolgen. Gleichzeitig will die Gemeinde und die Schulkommission des Gymnasiums Burgdorf ihre Kommission um zwei Mitglieder reduzieren, weil dort die angegliederten Sekundarklassen wegfallen. Aus diesem Grund wird die Aufstockung der Kommission von Köniz mit der Reduzierung der Kommission von Burgdorf kostenneutral erfolgen können.

## **4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### **4.1. Finanzielle Auswirkungen der Änderung von Artikel 10**

Gemäss der Kann-Formulierung ist es in Zukunft in das Ermessen des Kantons gestellt, ob er Beiträge an besondere Anlässe ausrichten soll oder nicht. Bis zur Besserung der Finanzlage im Kanton Bern ist bis auf weiteres nicht mit Beiträgen zu rechnen.

#### **4.1.1 Gymnasien**

(ca. 5800 Schülerinnen und Schüler, dreijähriger Ausbildungsgang)

Jahr	Wegfall Beitrag für Schulveranstaltungen	Laufzeit	Betrag
2000	5800 × Fr. 105.–	5 Monate	250 000
2001	5800 × Fr. 105.–	12 Monate	600 000
2002f.	5800 × Fr. 105.–	12 Monate	600 000

Hinzu kommen Auswirkungen bei den Diplommittelschulen (DMS) und bei der Handelsmittelschule (HMS) am Gymnasium Alpenstrasse Biel:

#### **4.1.2 Deutschsprachige DMS**

(ca. 250 Schülerinnen und Schüler, zweijähriger Ausbildungsgang)

Jahr	Wegfall Beitrag für Schulveranstaltungen	Laufzeit	Betrag
2000	250 × Fr. 125.–	5 Monate	13 000
2001	250 × Fr. 125.–	12 Monate	31 000
2002f.	250 × Fr. 125.–	12 Monate	31 000

#### **4.1.3 Französischsprachige DMS**

(ca. 100 Schülerinnen und Schüler, dreijähriger Ausbildungsgang)

Jahr	Wegfall Beitrag für Schulveranstaltungen	Laufzeit	Betrag
2000	100 × Fr. 105.–	5 Monate	4 000
2001	100 × Fr. 105.–	12 Monate	10 000
2002f.	100 × Fr. 105.–	12 Monate	10 000

#### **4.1.4 HMS Biel**

(Pauschalbeitrag pro Klasse, dreijähriger Ausbildungsgang)

Jahr	Wegfall Beitrag für Schulveranstaltungen	Laufzeit	Betrag
2000	11 Klassen × pauschal Fr. 1500.–	5 Monate	6875
2001	11 Klassen × pauschal Fr. 1500.–	12 Monate	16 500
2002f.	11 Klassen × pauschal Fr. 1500.–	12 Monate	16 500

Die HMS am Gymnasium Thun-Schadau hat bisher keine Beiträge ausbezahlt.

Auf die Streichung der Beiträge bei den Seminarklassen wird bewusst verzichtet, da diese Ausbildung im Schuljahr 2001/2002 ausläuft.

Für die Erziehungsberechtigten erhöht sich die Belastung pro Schülerin und Schüler im Jahr bis um 105 bzw. bis um 125 Franken.

### **4.2. Personelle Auswirkungen der Änderung von Artikel 10**

Durch den Wegfall von Kantonsbeiträgen wird der administrative Aufwand etwas kleiner. Es können jedoch keine Stellenprozente eingespart werden.

#### **4.3. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Änderung von Artikel 27**

Die Aufstockung der Kommission für das Gymnasium Köniz wird dank der am 23. 9.98 beantragten Reduktion der Kommission für das Gymnasium Burgdorf kei-

ne Mehraufwendungen für Sitzungsgelder gegenüber dem Ist-Zustand zur Folge haben.

Ebenso wenig hat diese Änderung personelle Auswirkungen.

## **5. Auswirkungen auf die Gemeinden und auf die Wirtschaft**

Keine.

## **6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

+ = Zustimmung / - = Ablehnung / o = verzichtet, keine Bemerkungen /

✗ = nicht geantwortet,

Vernehmlasser	Art. 10 <sup>3</sup>		Art. 27 <sup>1</sup>				
	+	-	o	+	-	o	✗
Kantonsverwaltung	1	0	2	1	0	2	9
Parteien	4	3	0	4	3	0	6
Kantonale Behörden	0	0	1	0	0	1	4
Gemeinden	9	1	2	8	0	4	1
Verbände	2	6	5	4	3	6	13
Schulkommissionen	6	6	0	7	5	0	3
Konferenzen	5	0	2	4	0	3	7
ERZ / Vereinigungen	2	1	1	3	0	1	5
Total	29	17	13	31	11	17	48
	59		59		48		

Von denjenigen, die geantwortet haben, unterstützt eine klare Mehrheit die Änderung von Artikel 10 Absatz 3, wenn auch ohne Begeisterung: In Härtefällen sollten die Schulen zudem über einen Unterstützungscredit verfügen können. Die Gegner plädieren für die Beibehaltung mit der Begründung, dass die Einsparungen zum Teil durch Forderungen nach Stipendien aufgehoben werden können und dass die Erziehungsberechtigten nicht zusätzlich belastet werden sollten. Die Gegner einer Änderung von Artikel 27 Absatz 1 finden, eine Erweiterung der Schulkommissionen sei unverhältnismässig und könne unerwünschte Auswirkungen auf andere Kommissionen haben. Eine deutliche Mehrheit hat dagegen nichts einzuwenden.

## **7. Antrag**

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, den vorliegenden Änderungen zuzustimmen.

Bern, 16. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

BSG  
433.11

**Gesetz  
über die Maturitätsschulen (MaSG)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG) wird wie folgt geändert:

Unterricht,  
Material

**Art. 10** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> An besondere Veranstaltungen im Rahmen des Lehrplans kann der **I** <sup>1)</sup> Kanton Beiträge leisten.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 16. Juni/20. Oktober 1999	Im Namen des Regierungsrates
	Der Präsident: <i>Bhend</i>
	Der Staatsschreiber: <i>Nuspliger</i>

Bern 30. September 1999	Im Namen der Kommission
	Die Präsidentin: <i>Burger-Bono</i>

*Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst  
bezogen werden.*

<sup>1)</sup> Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Geschäftsprüfungskommission**

**Grossratsbeschluss  
über den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen  
Schulabkommen (RSA 2000) der Nordwest-  
schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 74 Absatz 2  
Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern vom 6.Juni 1993,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern tritt dem im Anhang wiedergegebenen Regionalen Schulabkommen (RSA 2000) der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich auf den 1.August 2000 bei.
2. Die sich aus diesem Abkommen ergebenden finanziellen Verpflichtungen sowie die Erträge werden im Voranschlag und in der Staatsrechnung aufgeführt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Abkommens, insbesondere der Liste der beitragsberechtigten Schulen, und die durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone alle zwei Jahre anzupassenden Kantonsbeiträge, in eigener Kompetenz zu genehmigen.
4. Die Erziehungsdirektion wird mit der Koordination der Anwendung des Abkommens im Rahmen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz beauftragt.
5. Die vom Regierungsrat am 16.Juni 1999 ausgesprochene Kündigung des Regionalen Schulabkommens 1993 auf den 31.Juli 2002 wird genehmigt.
6. Der Grossratsbeschluss vom 14.September 1993 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum erweiterten Regionalen Schulabkommen 1993 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz wird aufgehoben.
7. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

2

Bern, 15. September/  
27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Bhend*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. Oktober 1999

Im Namen der  
Geschäftsprüfungskommission  
Die Präsidentin: *Widmer-Keller*

## Anhang

### **Regionales Schulabkommen (RSA 2000) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden**

zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich, nachfolgend Abkommenskantone genannt, wird folgendes Abkommen getroffen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Mit diesem Abkommen erklären die Abkommenskantone ihre Bereitschaft:

- die Schulen innerhalb des Abkommens als Angebote der Region zu betrachten, deren optimale Ausnutzung anzustreben sowie bei der Schaffung neuer Angebote, vorab im postobligatorischen Bereich, interkantonal zusammenzuarbeiten;
- den Auszubildenden den Besuch der Schulen innerhalb der Region ohne Nachteile zu ermöglichen;
- für den Besuch von Schulen der Region einheitliche Kantonsbeiträge der Abkommenskantone festzulegen.

**Art. 2** <sup>1</sup>Auszubildende aus den Abkommenskantonen sind solchen aus dem Standortkanton rechtlich gleichgestellt, insbesondere hinsichtlich Aufnahme, Promotion, Ausschluss sowie Schul- bzw. Studiengebühren. Wenn in einem Ausbildungsgang die Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft sind, kann der Standortkanton die Anwärtinnen und Anwärter auf eine Ausbildung an andere Schulen mit dem gleichen Ausbildungsangebot umleiten, sofern diese freie Ausbildungsplätze zur Verfügung haben.

<sup>2</sup> Die Abkommenskantone entrichten für ihre Auszubildenden, die ausserkantonale Schulen der Region besuchen, je Schuljahr und Ausbildungstyp einheitliche Kantonsbeiträge, die alle zwei Schuljahre überprüft werden. Der Wohnsitzkanton ist für den Schulbesuch gemäss Abkommen zahlungspflichtig. Für den Besuch des beruflichen Unterrichts an Berufsschulen in einem Abkommenskanton ist, mit Ausnahme der Berufsausbildung in Vollzeitschulen, der Lehrortskanton zahlungspflichtig.

<sup>3</sup> Die Kantonsbeiträge sind je Schultyp und Ausbildungsgang, nach Berücksichtigung des Standortvorteils, möglichst kostendeckend festzulegen.

<sup>4</sup> Die Abkommenskantone sorgen durch institutionalisierte regelmässige Kontakte für eine koordinierte Anwendung und Weiterentwicklung des RSA 2000.

Ziele

Grundsätze

**Art. 3** Als Wohnsitzkanton von Auszubildenden gilt:

- a Der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
- b Der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d.
- c Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d.
- d Der Kanton, in dem mündige Auszubildende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst.
- e In allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Geltungsbereich

**Art. 4** <sup>1</sup>Unter das Abkommen fallen öffentliche und private, vom Standortkanton subventionierte Schulen, ohne die Universitäten. Ausgenommen sind auch die Schulen im medizinischen und landwirtschaftlichen Bereich.

<sup>2</sup> Das RSA 2000 regelt die Höhe der Kantonsbeiträge für den Besuch von ausserkantonalen Berufsschulen, Fachschulen und Fachhochschulen. Für diese Bereiche gelten im Übrigen die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 4.Juni 1998, der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27.August 1998 und der Interkantonalen Schulgeldvereinbarung (Berufsschulvereinbarung BSV) vom 21.Februar 1991 sinngemäss.

**Art. 5** <sup>1</sup>In der Liste der beitragsberechtigten Schulen wird von den Abkommenskantonen festgelegt, für welche Schulen und Ausbildungsgänge und für welche Einzugsgebiete das Abkommen im Einzelnen gilt. Allfällige Einschränkungen werden in einem Code vereinbart. In die Liste werden die Ausbildungsgänge der Fachhochschulen gemäss Anhang FHV aufgenommen. Nachdiplomstudiengänge der Fach- und Höheren Fachschulen sowie der Fachhochschulen können in die Liste aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Liste der beitragsberechtigten Schulen und Ausbildungsgänge wird als Anhang zum Abkommen geführt.

<sup>3</sup> Die Konferenz der Abkommenskantone entscheidet auf Antrag des Standortkantons über die Aufnahme öffentlicher und privater, subventionierter Schulen in die Liste der beitragsberechtigten Schulen;

der entsendende Kanton entscheidet über die Leistung von Kantonsbeiträgen. Für den Besuch von Studiengängen gemäss Anhang FHV sind Kantonsbeiträge nach Artikel 7 des Abkommens zu leisten.

<sup>4</sup> Die Auszubildenden, mit Ausnahme der Auszubildenden in Diplomstudiengängen an Fachhochschulen, haben keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Kantonsbeiträge für den Besuch von Schulen und Ausbildungsgängen, welche nicht mit Zustimmung des zahlungspflichtigen Kantons auf der Liste der beitragsberechtigten Schulen aufgeführt sind.

## II. Kantonsbeiträge

Berechnungsgrundsätze und Beitragsstufen

**Art. 6** <sup>1</sup>Für Schulen und Ausbildungsgänge gemäss Artikel 7 Ziffer 7.1–7.7 werden die nach Anzahl der Auszubildenden gewichteten, durchschnittlichen Ausbildungskosten in den Abkommenskantonen pro Jahr ermittelt. Massgebend für die Berechnung sind die Bruttobetriebskosten (inkl. 20 Prozent Infrastrukturstarkostenanteil), abzüglich der individuellen Schul- bzw. Studiengebühren, allfälliger Bundesbeiträge und des Standortvorteils (20 Prozent der Bruttobetriebskosten).

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Kantonsbeiträge im Bereich der Fachhochschulen gelten die Bestimmungen der FHV. Zur Abgeltung der Infrastrukturstarkosten wird, zusätzlich zu den Beiträgen gemäss FHV, noch ein Zuschlag von 20 Prozent in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Schulen und Ausbildungsgänge werden auf Grund gleichartiger Ausbildungsformen und Kostenstrukturen in der Liste der beitragsberechtigten Schulen durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone in pauschalierte Beitragsstufen eingereiht.

a Bei den Fachhochschulen gemäss FHG erfolgt die Einreichung gemäss Anhang FHV, bei kantonalen Fachhochschulen, sofern der interkantonale Zugang zu diesen Schulen und die Abgeltung nicht in der FHV geregelt werden, auf Antrag des Standortkantons der aufnehmenden Schule durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone.

b Bei den Fachschulen erfolgt die Einreichung auf Antrag des Standortkantons der aufnehmenden Schule durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone. Angebote mit weniger als 30 Jahreswochenlektionen gelten als Teilzeitangebote. Der Beitrag pro Jahreswochenlektion beträgt  $\frac{1}{30}$  des Beitrags für das entsprechende Vollzeitangebot.

Kantonsbeiträge pro Schuljahr

**Art. 7** Die Kantonsbeiträge werden pro Auszubildende/n und Schuljahr jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren festgelegt. Vom 1. August 2000 bis am 31.Juli 2002 gelten folgende Kantonsbeiträge:

Beitragsstufen	Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge	Kantonsbeiträge pro Schujahr
<b>Kindergärten</b>		
7.1	Kindergärten .....	5 500.—
<b>Volksschule</b>		
7.2	<i>Primarschulen bis zur 1. Selektion</i> .....	9 000.—
	(Zuschlag für Sonderschulen mit heilpädagogischem Zusatzangebot) .....	(+ 4 500.—)
<b>Sekundarstufe I</b>		
	– Real- und Sekundarschulen .....	12 000.—
	– Gymnasialer Unterricht innerhalb der Schulpflicht .....	12 000.—
	(Zuschlag für Sonderschulen mit heilpädagogischem Zusatzangebot) .....	(+ 6 000.—)
<b>Sekundarstufe II</b>		
7.4	<i>Berufsschulen/Vorlehrern (duales System)</i> .....	4 000.—*
	– Zuschlag für lehrbegleitenden BMS-Unterricht .....	2 000.—*
	– je Jahreswochenlektion (einzelne Lektionen) .....	270.—*
7.5	<b>Vollzeitberufsschulen</b>	
	– 10. Schuljahre, Vorkurse .....	12 000.—
	– Vollzeitberufsschulen, Lehrwerkstätten, Fachklassen .....	12 000.—*
	– Verkehrsschulen .....	12 000.—
	– Handelsmittelschulen .....	12 000.—
	– Berufsmaturitätsschulen (BMS2) nach der Lehre .....	12 000.—*
7.6		
	– Gymnasien .....	17 000.—
	– Diplommittelschulen .....	17 000.—
	– Maturitätsschulen für Erwachsene (VZ) ..	17 000.—
	– Maturitätsschulen für Erwachsene je Lektion (TZ) .....	600.—
<b>Tertiärstufe</b>		
7.7	– Schulen der beruflichen Weiterbildung .....	Tarifstufe
	– Fach- und Höhere Fachschulen .....	1. 5 000.—
		2. 9 000.—
		3. 11 000.—
		4. 14 000.—
		5. 18 000.—

Beitrags- stufen	Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge	Kantonsbeiträge pro Schujahr
	– Nachdiplomstudien (NDS) der Fach- und Höheren Fachschulen, pro Jahreswochenlektion .....	200.—
7.8	– Fachhochschulen Diplomstudiengänge	Tarifstufe
	1.	6 000.—
	2.	10 200.—
	3.	14 400.—
	4.	21 600.—
	5.	30 000.—
	– Nachdiplomstudien (NDS) der Fachhochschulen, pro Jahreswochenlektion .	200.—
7.9	Lehrerinnen- und Lehrerbildungsstätten ..	22 000.—

\* In den Kantonsbeiträgen inbegriffen sind die Beiträge gemäss Berufsschulvereinbarung BSV an die Kosten des beruflichen Unterrichts.

### III. Auszubildende

#### Behandlung von Auszubildenden

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Standortkantone bzw. die von ihnen angebotenen Schulen gewähren den Auszubildenden, deren Schulbesuch diesem Abkommen untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Auszubildenden.

<sup>2</sup> Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter aus Nichtabkommenskantonen oder aus Kantonen, welche ein Angebot gemäss Liste der beitragsberechtigten Schulen belegen, das vom Wohnsitzkanton nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden ist, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Ausbildungsgang zugelassen werden, wenn die Auszubildenden gemäss Absatz 1 Aufnahme gefunden haben.

#### Schul- bzw. Studiengebühren

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Schulen können im Rahmen der im Standortkanton geltenden Vorschriften von den Auszubildenden angemessene individuelle Schul- bzw. Studiengebühren erheben.

<sup>2</sup> Auszubildenden aus Nichtabkommenskantonen oder aus Kantonen, welche ein Angebot belegen, das vom Wohnsitzkanton in der Liste der beitragsberechtigten Schulen nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden ist, wird neben den Schul- bzw. Studiengebühren ein Schulgeld auferlegt, welches mindestens der Abgeltung nach Artikel 6 Absatz 1 oder 2 entspricht.

### IV. Vollzug

#### Anmeldeverfahren

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Anmeldung der Auszubildenden erfolgt an die aufnehmende Schule. Die Schule stellt die Anmeldungen (Liste der Auszubildenden) mit einer Bestätigung über den Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns dem zuständigen Departement des zahlungspflichtigen Abkommenskantons zu.

<sup>2</sup> Negative Entscheide hinsichtlich der Übernahme des Kantonsbeitrages werden innert 40 Tagen der aufnehmenden Schule, dem oder der betroffenen Auszubildenden sowie dem zuständigen Departement des aufnehmenden Kantons mitgeteilt.

#### Ermittlung der Auszubildendenzahl

**Art. 11** Stichdaten für die Ermittlung der Auszubildenden aus den Abkommenskantonen sind der 15. November und der 15. Mai.

#### Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge

**Art. 12** Der Standortkanton regelt die Zuständigkeit für die Rechnungsstellung an die Abkommenskantone. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise oder jährlich, frühestens am 15. November (Herbstsemester) bzw. am 15. Mai (Frühlingssemester). Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

#### Wohnsitzwechsel von Auszubildenden

**Art. 13** <sup>1</sup>Verlegen die Eltern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einen andern Abkommenskanton, können die Auszubildenden eines Kindergartens, einer Volksschule, einer Mittelschule oder Vollzeitberufsschule das bisherige Angebot weiter besuchen, höchstens aber für die Dauer von zwei Jahren. Zahlungspflichtig wird der neue Wohnsitzkanton auch für den Besuch von Ausbildungsgängen gemäss Liste der beitragsberechtigten Schulen, die vom Kanton nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

<sup>2</sup> Bei Auszubildenden des beruflichen Unterrichts an Berufsschulen gilt das zum Zeitpunkt des Entscheids über die Zulassung bestehende Lehrortsprinzip für die ganze Ausbildungsdauer.

<sup>3</sup> Bei Auszubildenden des Tertiärbereichs gilt der zum Zeitpunkt des Entscheids über die Zulassung bestehende Wohnsitz für die ganze Ausbildungsdauer.

### V. Rechtspflege

#### Schiedsinstanz

**Art. 14** Die Konferenz der Abkommenskantone entscheidet endgültig über allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder Auslegung des Abkommens ergeben. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarungen FHV, FSV und BSV.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

- Art. 15** <sup>1</sup>Die Konferenz der Abkommenskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die dem Abkommen beigetreten sind. Ihr obliegen die im Abkommen umschriebenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Das Sekretariat der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) ist Geschäftsstelle des Abkommens.

Beitritt

- Art. 16** <sup>1</sup>Der Beitritt zu diesem Abkommen ist dem Sekretariat der NW EDK mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Mit Zustimmung der Abkommenskantone können weitere Kantone dem Abkommen beitreten.

Inkrafttreten

- Art. 17** <sup>1</sup>Das RSA 2000 tritt durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone auf Beginn eines Schuljahres in Kraft, frühestens auf den 1. August 2000. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens fünf Kantone den Beitritt erklärt haben.
- <sup>2</sup> Soweit die Kommission FHV die Studiengänge gemäss Anhang II FHV nicht auf den 1. August 2000 festlegt und als beitragsberechtigt erklärt, kann die Konferenz der Abkommenskantone, gestützt auf Artikel 7 des Abkommens, die entsprechenden Beiträge beschliessen.
- <sup>3</sup> Für die dem RSA 2000 beigetretenen Kantone wird das Regionale Schulabkommen 1993, mit dem Anhang vom 1. August 1999, durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone aufgehoben.

Revision

- Art. 18** <sup>1</sup>Das Abkommen kann mit Zustimmung der Abkommenskantone revidiert werden.
- <sup>2</sup> Die Liste der beitragsberechtigten Schulen wird durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone grundsätzlich alle zwei Jahre revidiert, erstmals frühestens per 1. August 2002. Bei Bedarf kann die Liste auch nach einem Jahr revidiert werden. Betrifft die Änderung eine Streichung in der Liste der beitragsberechtigten Schulen und kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zu Stande, so tritt die Änderung nach einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Beginn eines Schuljahres in Kraft.
- <sup>3</sup> Die gemäss Artikel 7 festgelegten Kantonsbeiträge werden alle zwei Jahre, erstmals auf den 1. August 2002, überprüft und durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone angepasst. Massgebend sind die Berechnungsgrundsätze nach Artikel 6.
- <sup>4</sup> Änderungsanträge werden behandelt, soweit sie bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres durch die zuständigen Departemente beim Sekretariat NW EDK eingereicht werden. Alle Änderun-

gen treten auf den gleichen Zeitpunkt, d. h. jeweils per 1. August eines neuen Schuljahres, in Kraft.

Kündigung

- Art. 19** Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Abkommenskantone gekündigt werden, erstmals jedoch auf den 31. Juli 2004.

Weiterdauer der Verpflichtungen

- Art. 20** Auszubildende, die in eine ausserkantonale Schule aufgenommen werden, dürfen wegen Kündigung des RSA nicht von der Schule gewiesen werden; der zahlungspflichtige Kanton hat den Kantonsbeitrag bis zum Ende der ordentlichen Ausbildung weiter zu leisten.

Aarau, den

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Aargau

Landammann:  
Staatsschreiber:

*Vom Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt am*

Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Landschaft

Präsident:  
Landschreiber:

*Vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am*

Basel, den

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:  
Der Staatsschreiber:

*Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am*

Bern, den 15. September 1999

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Bern

Präsident: *Bhend*  
Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt am*

Freiburg, den

Im Namen des Staatsrates  
des Kantons Freiburg

Präsident:  
Staatskanzler:

Luzern, den Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Luzern

**Schultheiss:  
Staatsschreiber:**

**Solothurn, den** **Im Namen des Regierungsrates**  
**des Kantons Solothurn**

## Landammann: Staatsschreiber:

Zürich, den Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Zürich

## Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

*Vom Kantonsrat des Kantons Zürich genehmigt am*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Geschäftsprüfungskommission**

**Grossratsbeschluss  
betreffend die Umschreibung der evangelisch-  
reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 108 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) und Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen und in Berücksichtigung der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958/24. September 1979 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten, sowie der Übereinkunft vom 22. Januar/16. Februar 1889 mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Kirchgemeinden **Art. 1** Im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern bestehen zurzeit folgende Kirchgemeinden, deren Zusammensetzung hiernach beschrieben wird:

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
<b>1. Amtsbezirk Aarberg</b>	
Aarberg	Aarberg
Bargen	Bargen BE
Grossaffoltern	Grossaffoltern
Kallnach	Kallnach
Kappelen	Kappelen
Lyss	Lyss
Meikirch	Meikirch
Radelfingen	Radelfingen
Rapperswil-Bangerten	Rapperswil BE Bangerten (Amt Fraubrunnen)
Schüpfen	Schüpfen
Seedorf	Seedorf BE

## 2

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
<b>2. Amtsbezirk Aarwangen</b>	
Aarwangen	Aarwangen Bannwil Schwarzhäusern
Bleienbach	Bleienbach Langenthal
Lotzwil	Lotzwil Untersteckholz
Madiswil	Gutenberg Lotzwil Obersteckholz
Melchnau	Rütschelen Madiswil Busswil bei Melchnau Gondiswil Melchnau Reisiswil
Roggwil	Roggwil BE Auswil
Rohrbach	Kleindietwil Leimiswil Rohrbach Rohrbachgraben
Thunstetten	Thunstetten Oeschenbach
Ursenbach	Ursenbach Wynau
Wynau	Wynau

**3. Amtsbezirk Bern**

Stadt Bern und Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern; Gesamtkirchgemeinde Bern, umfassend die Kirchgemeinden:

*a Kirchgemeinde Bethlehem*

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das innerhalb nachstehender Grenzen beschriebene Gebiet: Vom Wohlensee südlich der Mündung des Burggrabenbaches dem westlichen Rand des Bremgartenwaldes der Eymattstrasse und Neuen Murtenstrasse folgend bis zur nordöstlichen Ecke der Badeanstalt Weyermannshaus, entlang dieser in südlicher Richtung zur Bahlinie Bern–Neuenburg, der Bahlinie entlang bis zum östlichen Waldrand Unterholz, diesem in nördlicher Richtung bis Punkt 519 (Landeskarte 1:25000) und dem Gäbelbach in westlicher Richtung folgend bis Grabenmatt, südlich des Grenzsteins Nr. 10 an der Gemeindegrenze Frauenkappelen, und schliesslich den Grenzen der politischen Gemeinden Frauenkappelen und Wohlen entlang bis zur Mündung des Burggrabenbaches.

#### *b Kirchgemeinde Bümpliz*

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das südlich der Bahnlinie Bern–Neuenburg gelegene Gebiet von Bümpliz. Die Grenze folgt dieser Bahnlinie vom östlichen Waldrand Unterholz bis zum Stöckacker, verläuft an der westlichen Marche der Liegenschaft BN-Depot, nördlich der Bahnlinie Bern–Freiburg, zwischen den Liegenschaften Freiburgstrasse Nrn. 176 und 180 hindurch, am Südrand der Weissensteinstrasse und am Rand des Könizbergwaldes bis südwestlich des Sportplatzes Bodenweid. Durch den Könizbergwald folgt sie der Grenze der mit der Einwohnergemeinde Bern vereinigten früheren Einwohnergemeinde Bümpliz bis Schalenbodenholz, Punkt 602 (Landeskarte 1:25 000). Der Gemeindegrenze der Stadt Bern folgend und einschliessend Hohliebe, Hinterer Rehhag, Bottigenmoos, Stägenwald, Matzenriedwald, Brucher, Osthang Hollerengraben, Chlène Forst und Riedbach, erreicht sie Grabenmatt, südlich des Grenzsteins Nr. 10 an der Gemeindegrenze Frauenkappelen. Dann verläuft sie südwärts zum Gäbelbach und folgt diesem in östlicher Richtung bis Punkt 519 sowie dem östlichen Waldrand Unterholz nach Süden bis zur Bahnlinie Bern–Neuenburg.

#### *c Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne*

Diese umfasst das Gebiet der Kirchgemeinden Belp, Bern (Gesamtkirchgemeinde), Bolligen, Frauenkappelen, Ittigen, Jegenstorf, Kehrsatz, Kirchlindach, Köniz, Meikirch, Münchenbuchsee, Münsingen, Muri-Gümligen, Neuenegg, Oberbalm, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen, Wohlen bei Bern, Worb, Zimmerwald und Zollikofen.

#### *d Kirchgemeinde Frieden*

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern den westlichen Teil des Mattenhofquartiers, das Weissenstein-, Fischermätteli- und Holligenquartier. Ihre Grenzlinien verlaufen wie folgt: Von der Eymatt durch die Wohlenstrasse und südwärts bis zum Forsthaus Murtenstrasse 96 (exkl.). Dann in südwestlicher Richtung via Güterbahnhof (exkl.) an die Bahnstrasse (Krematorium inkl.). Der Bahnstrasse folgend bis zur Einmündung Murtenstrasse. Nun stadtwärts westlich der Murtenstrasse entlang bis Murtenstrasse Nr. 1 (exkl.: Murtenstrasse 1 bis 85, Freiburgstrasse 2 + 2a plus Friedbühlstrasse 7, 11 + 36). Vom Inselplatz der Mitte der Ziegler- und Schwarzenburgstrasse nach bis zur Gemeindegrenze zwischen Bern und Köniz, derselben entlang bis zur Ecke Könizbergwald/Schalenbodenholz, Punkt 602 (Landeskarte 1:25 000), und durch den Könizbergwald der Grenze der mit der Einwohnergemeinde Bern vereinigten früheren Einwohnergemeinde Bümpliz folgend bis zur Weissensteinstrasse. Anschliessend am Südrand der Weissensteinstrasse, zwischen den Liegenschaften Freiburgstrasse Nrn. 176 und 180 hindurch, südlich der Bahnlinie Bern–Frei-

burg und der westlichen Marche der Liegenschaft BN-Depot entlang, östlich der Badeanstalt Weyermannshaus vorbei und an den Bremgartenwald östlich der Einmündung der Stöckackerstrasse in die Murtenstrasse. Schliesslich folgt sie dem westlichen Rand des Bremgartenwaldes bis in die Wohlenstrasse.

#### *e Kirchgemeinde Heiliggeist*

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Quartiere westlich des Waisenhausplatzes und des Kirchenfeldes (Sandrain, Friedheim, Weissenbühl, Mattenhof und Villette) mit folgenden Grenzen: Von der Kirchenfeldbrücke flussaufwärts bis zur Gemeindegrenze Bern-Köniz (Wabern). Dieser folgend in südwestlicher Richtung bis Schwarzenburgstrasse. Von da in nordöstlicher Richtung bis zum Eigerplatz und der Mitte der Zieglerstrasse folgend bis zur Einmündung Murtenstrasse Nr. 1 (exkl.). Der Geleiseanlage SBB folgend zur Schützenmatte. Von dort in nördlicher Richtung an die Aare (Eisenbahnbrücke) dann flussaufwärts bis zur Häusergruppe Langmauerweg Nr. 110/112 (exkl.) in südlicher Richtung über den Waisenhausplatz zum Parlamentsgebäude (exkl.). Von da östlich dem Münzgraben entlang zum Casinoplatz.

#### *f Kirchgemeinde Johannes*

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Lorraine-, Spitalacker- und Teile des Breitenrain- und Wylerquartiers. Die Grenze verläuft von einem Punkt etwa 200 m oberhalb des Stauwehrs nordöstlich am letzten Haus der Jurastrasse vorbei, in südöstlicher Richtung quer über die Haldenstrasse, zwischen dem Haus Polygonstrasse Nr. 31 und dem Block Nr. 33/35 hindurch zur Polygonbrücke, den SBB-Linien entlang, den hintern (westlichen) Marchen der Liegenschaften Scheibenstrasse und Stauffacherstrasse entlang, über den Breitenrainplatz und den hintern (südlichen) Marchen der Liegenschaften Militärstrasse und Rodtmattstrasse entlang bis General-Guisan-Platz. Dann folgt sie der Papiermühle-, Schänzli- und Sonnenbergstrasse (je Strassenmitte), schliesst den Oberweg ein und erreicht über die Rabentalstrasse (zwischen den Liegenschaften Nrn. 69 und 71 hindurch) und die Mitte der Rabentaltreppe den Altenbergsteg. Schliesslich folgt sie dem Aarelauf abwärts bis zum Punkt etwa 200 m oberhalb des Stauwehrs.

#### *g Kirchgemeinde Markus*

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Quartiere Breitfeld, Wankdorffeld, Wylergut und Löchligut mit folgenden Grenzen: Von der Aare der Gemeindegrenze Bern/Ittigen entlang zur Papiermühlestrasse, durch diese bis General-Guisan-Platz, Rodtmattstrasse (beidseitig), Militärstrasse (beidseitig) bis Breitenrainplatz, Stauffacherstrasse (beidseitig), Scheibenstrasse (beidseitig), den SBB-Li-

nien entlang bis Polygonbrücke, zwischen dem Haus Polygonstrasse Nr. 31 und dem Block Nr. 33/35 hindurch, in nordwestlicher Richtung quer über die Haldenstrasse und nordöstlich am letzten Haus der Ju-rastrasse vorbei zu einem Punkt etwa 200 m oberhalb des Stauwehrs und von da dem Aareufer entlang flussabwärts bis zur Gemeinde-grenze Bern/Ittigen.

*h Kirchgemeinde Matthäus Bern und Bremgarten*

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Gebiet nördlich der Studerstrasse mit beidseitiger gradliniger Verlängerung bis zur Aare, die ganze Engehalbinsel und die Siedlung stadtwärts der Aare bei der Neubrücke. Sie erstreckt sich ferner über das Gebiet der politi-schen Gemeinde Bremgarten.

*i Kirchgemeinde Münster*

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Altstadt sowie das Kirchenfeldquartier mit folgenden Grenzen: Nydeggasse inkl. ungerade Nummern, zur Nydeggstreppe, entlang der Junkerngasshal-de gradlinig zur Kirchenfeldbrücke. Quer über die Aare zum Schwellenmätteli (inkl.). Vom rechten Aareufer gradlinig durch die Mitte der Jungfraustrasse, quer über den Thunplatz nach der nordöstlichen Ecke des Dählhölzli und dessen östlichem Saum folgend bis an die Aare. Dann dem Flusslauf in nördlicher Richtung folgend bis zur Kirchenfeldbrücke. Quer über die Aare zum Casinoplatz, dem Münzrain ent-lang zum Fusse des Parlamentsgebäudes (inkl.). Von da in nördlicher Richtung gradlinig über den Waisenhausplatz zur Aare an die Häusergruppe Langmauerweg Nr. 110/112 (inkl.), anschliessend via Brunn-gasshalde, Postgasshalde an die Nydeggasse.

*k Kirchgemeinde Nydeg*

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das innerhalb nach-stehender Grenzen beschriebene Gebiet: Von der Papiermühlestrasse der Gemeindegrenze Bern/Ittigen folgend bis zum östlichen Zipfel des Schermenwaldes, dann der Gemeindegrenze Bern/Ostermundigen folgend bis zum südlichen Zipfel des Schosshaldenholzes, dem Weg am Waldrand und der südlichen Marche des Jugendwohnheims sowie dem Melchenbühlweg folgend bis zur Höhe Eingang Jugend-wohnheim, südlich der Häusergruppe bestehend aus den Liegen-schaften Schosshaldenstrasse 92, 92a und 92b vorbei, durch die Wysslochsenke und den Egelsee, südöstlich der Liegenschaft Nr. 21 quer über die Muristrasse, den hintern (nordwestlichen) Marchen von Muristrasse Nr. 36 und Ensingerstrasse Nrn. 3–11 und den hintern (nordöstlichen) Marchen Brunnadernstrasse Nrn. 4 und 2 fol-gend, durch Seminarstrasse, Habsburgstrasse, zwischen den Liegen-schaften Alpenstrasse Nrn. 23 und 25 an die Jungfraustrasse, dieser entlang zum Haus Englische Anlagen Nr. 5 (westliche Marche), von

hier in gerader Linie zur Aare, von da dem Aareufer entlang nach Schwellenmätteli, Kirchenfeldbrücke, Fricktreppe, Badgasse, Buben-bergrain, Junkerngasshalde, Nydeggstreppe, Nydeggasse, Schutz-mühle (einschliessend Haus Postgasse Nr. 10), von hier in gerader Richtung über die Aare, durch die Altenbergstrasse (Gebäude Nr. 3 bis und mit Nr. 120) nach Altenbergsteg, über die Mitte der Rabbental-treppe, zwischen den Liegenschaften Nrn. 69 und 71 bis zur Mitte der Rabbentalstrasse, dieser Strasse in östlicher Richtung entlang bis vor Haus Nr. 54, an dessen westlicher March hoch (unter Ausschluss von Oberweg und Sonnenbergstrasse Nrn. 17–21 ) bis zur Sonnenberg-strassenmitte und durch diese, die Schänzli- und Papiermühlestrasse zur Worblaufenstrasse.

*l Kirchgemeinde Paulus*

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Länggassqua-ter sowie die Innere Enge und die östliche Hälfte des Bremgartenwal-des und wird begrenzt: Im Norden vom Wohlensee ostwärts der Mündung des Burggrabenbaches, von der Aare und von der Studerstrasse mit beidseitiger gradliniger Verlängerung bis zur Aare, im Osten ebenfalls durch die Aare, im Süden durch die Bundesbahnhlinie und im Westen den Geleiseanlagen der SBB folgend bis zur Höhe der Mur-tenstrasse Nr. 2 (inkl.) und über den Inselplatz zur Murtenstrasse Nr. 1, baulich verbunden mit Freiburgstrasse 2 + 2a und Friedbühlstrasse 7, 11 + 36 (alle inkl.). Westlich der Murtenstrasse vorbei an die Bahn-strasse. Dieser südwestlich bis Krematorium (exkl.) folgend. Vom Kre-matorium zum Güterbahnhof (inkl.), zum Forsthaus (inkl.) und von hier in gerader Linie in die Wohlenstrasse und zurück zum Wohlensee.

*m Kirchgemeinde Petrus*

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Quartiere Brunnadern und Murfeld mit folgenden Grenzlinien: Von der südli-chen Marche der Waisenhausliegenschaft dem Weg am Rand des Schosshaldenholzes folgend zur Zollgasse, der Gemeindegrenze Bern/Ostermundigen folgend bis Bahnlinie Bern–Thun im Innern Mel-chenbühl, von hier weg der Gemeindegrenze Bern/Muri folgend über Worbstrasse, Egghölzli, Elfenau zur Aare, dem Aarelauf und dem Ostrand des Dählhölzliwaldes folgend, durch den Dählenweg, Thun-platz und die Jungfraustrasse bis auf die Höhe des Hauses Nr. 36, über die Marche zwischen den Liegenschaften Alpenstrasse Nrn. 23 und 25, durch die Habsburgstrasse und das Teilstück Seminarstrasse bis Einmündung der Brunnadernstrasse, an der Brunnadernstrasse den hintern Marchen der geraden Hausnummern (nordöstlich) fol-gend bis Ensingerstrasse Nr. 11, den hintern (nordwestlichen) Mar-chen der Liegenschaften Ensingerstrasse Nrn. 11–3 und Muristrasse Nr. 36 folgend, quer über die Muristrasse, südöstlich der Liegen-schaft Muristrasse Nr. 21, Längsachse des Egelsees, durch die Wyss-

lochsenke, südlich der Häusergruppe bestehend aus den Liegenschaften Schosshaldenstrasse 92, 92a und 92b vorbei bis Melchenbühlweg Höhe Eingang der Waisenhäuser, durch das Teilstück Melchenbühlweg und der südlichen Marche der Waisenhausliegenschaft entlang bis zum Rand des Schosshaldenholzes.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Bolligen	Bolligen
Ittigen	Ittigen
Kirchlindach	Kirchlindach
Köniz	Köniz
Muri-Gümligen	Muri b. Bern
Oberbalm	Oberbalm
Ostermundigen	Ostermundigen
Stettlen	Stettlen
Vechigen	Vechigen
Wohlen bei Bern	Wohlen bei Bern
Zollikofen	Zollikofen

#### 4. Amtsbezirk Biel

Stadt Biel und Einwohnergemeinde Evilard; Gesamtkirchgemeinde Biel, umfassend die Kirchgemeinden:

##### a Kirchgemeinde Biel-Stadt

Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen in jenem Teil der Einwohnergemeinde Biel, dessen westliche Grenze von der Einwohnergemeindegrenze gebildet wird (Vingelzberg–See–Zihl–Aarbergstrasse–Madretsch–Schüss). Am Ort, an welchem die Einwohnergemeindegrenze die Madretsch–Schüss verlässt, folgt die Kirchgemeindegrenze der Madretsch–Schüss weiter bis zur Wasser teilung (Stelle, an der sich die Schüss in drei Arme aufteilt). Von dort verläuft die Kirchgemeindegrenze in östlicher Richtung weiter in der Schüss (Mühleinsel inbegriffen) bis zur Mühlestrasse. Die Kirchgemeindegrenze zieht sich dann in nordwestlicher Richtung weiter, wobei sie in der Strassenmitte folgender Strassenzüge verläuft: Mühlestrasse–Grünweg–Bözingenstrasse–Redernweg–Hermann-Lienhard-Strasse bis zur Einmündung in die Reuchenettestrasse. Von hier aus zieht sich die Grenze in nördlicher Richtung zwischen den Liegenschaften Reuchenette-Strasse Nrn. 65 und 67 hinauf bis zur Bahnlinie. Dann verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung der Bahnlinie entlang (exklusiv des zur Kirchgemeinde Biel-Bözingen gehörenden und nördlich der Bahnlinie gelegenen Grundstückes Reuchenettestrasse Nr. 119) bis zum Punkt, wo die Bahnlinie die Schüss überquert. Von dort folgt die Kirchgemeindegrenze der Schüss in nördlicher Richtung bis zur Grenze der Einwohnergemeinde Biel. Ab dort

folgt sie der Amtsbezirksgrenze nach Westen und schliesst damit auch die Einwohnergemeinde Evilard mit ein.

##### b Kirchgemeinde Biel-Madretsch

Sie umfasst von der Einwohnergemeinde Biel jenen Teil, dessen nördliche Grenze die Madretsch–Schüss bildet, beginnend mit der Liegenschaft Aebistrasse 37 und endend mit der Liegenschaft Schwanengasse 53 (beide Liegenschaften eingeschlossen). Grenze identisch mit Kirchgemeinde Biel-Stadt. Die östliche Grenze (zwischen den Kirchgemeinden Mett und Madretsch) verläuft in südöstlicher Richtung in gerader Linie durch das Areal des Rangierbahnhofes von der Madretsch–Schüss über den Bahndamm (SBB-Linie Biel–Solothurn) zur Mettstrasse bis und mit den Liegenschaften Nrn. 43 und 34. Von dort verläuft die Grenze weiter durch den Marie-Louise-Bloesch-Weg zum Schulhaus Linde (zur Kirchgemeinde Madretsch gehörend) dann in östlicher Richtung durch den Chräjenberg bis zum Molassenweg und weiter südlich durch Molassenweg bis zur Grenze der Einwohnergemeinde Brügg. Die südliche Grenze der Kirchgemeinde verläuft der Einwohnergemeindegrenze Brügg entlang, vom Fröschenloch durch den Brüggwald, südlich des städtischen Friedhofes, durch die Aeger tenstrasse, die Bernstrasse, den Heideweg bis zur Zihl. Die westliche Grenze der Kirchgemeinde verläuft der Einwohnergemeindegrenze Nidau entlang, gebildet durch die Zihl, den Erlenweg, die Bernstrasse, die Aeger tenstrasse, den Ganguilletweg, die Grenzstrasse (zu Nidau gehörend) und die Moserstrasse bis zur Aebistrasse Nr. 37. Zur Kirchgemeinde gehören die Liegenschaften mit folgenden geraden und ungeraden Nummern: Erlenweg 1 a und 8, Ganguilletweg 2 und 7, Aeger tenstrasse 1 und 2, Moserstrasse 1 und 8. Die Liegenschaften Moserstrasse 2 und 4 gehören zu Nidau.

##### c Kirchgemeinde Biel-Mett

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Biel jenen Teil, der innerhalb folgender Grenzlinien verläuft: Im Norden von den Teilschleusen bei den SBB-Werkstätten dem Schüsslauf entlang aufwärts zum nördlichen Stück des Eidochsweges südlich der Liegenschaft Bürenstrasse 66, dann durch den Eidochsweg, Kirchenfeldweg, ostwärts, Läng gasse nordwärts, Feldweg südlich der Kunsteisbahn, ostwärts durch die Mitte des Bözingenmooses (projektierte Grenchenstrasse), südlich durch den Allmendweg zum Bahnstrasse und östlich entlang der SBB-Linie Biel–Solothurn bis Einwohnergemeindegrenze Pieterlen. Im Osten entlang der Einwohnergemeindegrenze Safnern. Im Süden durch den Büttenbergwald längs der Einwohnergemeindegrenzen Safnern, Orpund und Brügg, über die Krete des Chräjenbergwaldes zum Seilerweg, von diesem durch den Marie-Louise-Bloesch-Weg zur Mettstrasse, über das Gelände des Güterbahnhofes in gerader Linie zum Fussgängersteg am Knie der Madretsch–Schüss, 150 m unter

halb der Teilschleusen. Im Westen der Madretscha-Schüss entlang aufwärts zu den Teilschleusen.

#### *d Kirchgemeinde Biel-Bözingen*

Die Kirchgemeinde Biel-Bözingen umfasst einen Teil des Gebietes der Einwohnergemeinde Biel mit folgender Begrenzung: Im Osten vom Schnittpunkt der Amtsgrenze Biel/Courtelary, bzw. Gemeindegrenze Biel/Vauffelin, mit der Grenze zwischen den Einwohnergemeinden Biel und Pieterlen in südlicher Richtung längs dieser Gemeindegrenze bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze der Bahnparzelle der SBB, Linie Biel–Solothurn. Im Süden: Von diesem Punkt aus in westlicher Richtung längs der nördlichen Grenze der vorgenannten Bahnparzelle bis zur Wegparzelle Grundbuchblatt Nr. 4162 (Längfeldweg) in nördlicher Richtung in der Mitte dieser Wegparzelle (Allmendweg auf etwa 70 m) bis zur Wegparzelle Grundbuchblatt Nr. 59 (projektierte Grenchenstrasse bis Renferstrasse) in westlicher Richtung in der Mitte dieser Wegparzelle bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Grundbuchblatt Nrn. 4214 und 4215, sodann längs dieser Grenze und ihrer Fortsetzung als der Grenze zwischen den ehemaligen politischen Gemeinden Bözingen und Mett (Länggasse–Kirchenfeldweg bis Bürenstrasse und weiter westwärts durch den Eidochweg) bis in die Mitte der Schüss und in der Mitte dieses Flusses flussabwärts bis zur Mühlestrasse. Im Westen: Von der Schüss aus in nördlicher Richtung in der Mitte der nachgenannten Strassen- und Wegparzellen Grundbuchblatt Nr. 4112 (Mühlestrasse), Grundbuchblatt Nr. 4056 (Grünweg), Grundbuchblatt Nr. 3648 (Bözingenstrasse), Grundbuchblatt Nr. 4055 (Redernweg), Grundbuchblatt Nr. 969 (Hermann-Lienhard-Strasse), Grundbuchblatt Nr. 968 (Reuchenettestrasse) bis zu der von dieser Strasse abzweigenden Grenze zwischen den Grundstücken Grundbuchblätter Nrn. 3979 (Haus Reuchenettestrasse 65) einerseits und 3981 (Haus Reuchenettestrasse 67) und 3980 anderseits; längs dieser Grenze und ihrer Verlängerung über die Parzelle der SBB (Linie Biel-La Chaux-de-Fonds) bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze dieser Bahnparzelle, sodann dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Schüss, von da längs der Grenze des Burgerwaldes Biel Grundbuchblätter Nrn. 5560, 5559 und 6745 bis zum Aufstoss auf die Amtsgrenze Biel/Courtelary bzw. der Grenze zwischen den Einwohnergemeinden Biel und Vauffelin. Im Norden: Von diesem Punkt aus in östlicher Richtung längs der Amtsgrenze Biel/Courtelary, bzw. Einwohnergemeindegrenzen Biel/Vauffelin bis zum Aufstoss auf die Gemeindegrenzen Biel/Pieterlen.

#### *e Paroisse française du Pasquart*

Diese umfasst den nordwestlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Seeufer bis zur Gemeindegrenze Nidau (Vingelz inbegrieffen), zudem: die Murtenstrasse, der Obere Quai bis

zur Fabrik Omega, die Gurzelenstrasse, die Reuchenettestrasse bis zur Pilatusstrasse, ferner das nordwärts der Reuchenettestrasse gelegene Gebiet und die Einwohnergemeinde Evilar (Magglingen inbegrieffen).

#### *f Paroisse française de Bienne-Madretscha*

Diese umfasst den südlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: durch die Murtenstrasse (nicht inbegrieffen), den Oberen Quai (nicht inbegrieffen), dann in nordöstlicher Richtung durch den Güterbahnhof bis zum Seilerweg (inbegrieffen), den Marie-Louise-Bloesch-Weg, dann entlang dem Scheibenweg bis zur Gemeindegrenze von Biel/Brügg und dieser folgend bis zur Gemeindegrenze von Biel/Nidau.

#### *g Paroisse française de Bienne-Mâche-Boujean*

Diese umfasst den östlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: im Westen durch den Oberen Quai von der Fabrik Omega hinweg, durch die Gurzelenstrasse (nicht inbegrieffen), im Norden durch die Reuchenettestrasse von der Pilatusstrasse hinweg, im Osten durch die Gemeindegrenze, im Süden der Gemeindegrenze folgend, dann der Grenze der französischen Kirchgemeinde Biene-Madretscha entlang in Richtung Marie-Louise-Bloesch-Weg (nicht inbegrieffen)–Seilerweg–Güterbahnhof bis zum Oberen Quai (nicht inbegrieffen).

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
<b>5. Amtsbezirk Büren</b>	
Arch	Arch
Büren a.d.A. und Meienried	Büren an der Aare Meienried
Diessbach	Bütigen Busswil bei Büren Diessbach bei Büren Dotzen
Lengnau	Lengnau b. Biel
Leuzigen	Leuzigen
Oberwil bei Büren	Oberwil bei Büren (ferner die solothurnischen Gemeinden Schnottwil, Biezwil, Lüterswil, Gossliwil und Bibern)
Pieterlen	Meinisberg Pieterlen

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Rüti b. Büren	Rüti b. Büren
Wengi b. Büren	Wengi b. Büren
<b>6. Amtsbezirk Burgdorf</b>	
Burgdorf	Burgdorf
Hasle bei Burgdorf	Hasle bei Burgdorf
Heimiswil	Heimiswil
Hindelbank	Bäriswil Hindelbank Mötschwil
Kirchberg	Aefligen Ersigen Kernenried Kirchberg BE Lyssach Niederösch Oberösch Rüdtligen-Alchenflüh Rüti bei Lyssach Alchenstorf Hellsau Höchstetten Koppigen Willadingen
Koppigen	Krauchthal Oberburg
Krauchthal	Krauchthal
Oberburg	Oberburg und das Gebiet Lauterbach der Einwohnergemeinde Lützelflüh
Wynigen	Rumendingen Wynigen
<b>7. Amtsbezirk Courtelary</b>	
Corgémont-Cortébert	Corgémont Cortébert
Corgémont Unteres St. Immortal, deutschsprachige Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen der (französischen) Kirchgemeinden Corgémont-Cortébert, Courtelary-Cormoret, Sonceboz-Sombeval und Péry
Courtelary-Cormoret	Cormoret Courtelary
La Ferrière	La Ferrière
Orvin	Orvin

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Péry-La Heutte	La Heutte
Renan	Péry
Saint-Imier	Renan BE
Saint-Imier, deutschsprachige Kirchgemeinde	Saint-Imier
	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen der (französischen) Kirchgemeinden La Ferrière, Renan BE, Sonvilier, Saint-Imier und Villeret
Sonceboz-Sombeval	Sonceboz-Sombeval
Sonvilier	Sonvilier
Tramelan	Mont-Tramelan
Vauffelin	Tramelan Plagne Romont BE
Villeret	Vauffelin Villeret
<b>8. Amtsbezirk Erlach</b>	
Erlach-Tschugg	Erlach Tschugg
Gampelen-Gals	Gals
Ins	Gampelen Brüttelen Ins
Siselen-Finsterhennen	Müntschemier Treiten Finsterhennen
Vinelz	Siselen Lüscherz Vinelz
<b>9. Amtsbezirk Fraubrunnen</b>	
Bätterkinden	Bätterkinden
Grafenried	Fraubrunnen Grafenried
Jegenstorf-Urtenen	Ballmoos Jegenstorf Iffwil Mattstetten Münchringen
	von Scheunen nur der Weiler Oberscheunen

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Limpach	Urtenen Zauggenried Zuzwil BE Büren zum Hof Limpach Schalunen
Bernisch-Messen	Etzelkofen Mülchi Ruppoldsried Scheunen (ohne Oberscheunen) (zur bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Messen gehören ferner die solothurnischen Gemeinden Messen, Brunnen-tal, Balm bei Messen, Oberram-sern und Gächliwil) Deisswil bei Münchenbuchsee
Münchenbuchsee-Moosseedorf	Diemerswil Moosseedorf Münchenbuchsee Wiggiswil Utzenstorf Wiler bei Utzenstorf Zielebach
<i>10. Amtsbezirk Frutigen</i>	Adelboden Aeschi-Krattigen Frutigen Zur Kirchgemeinde Frutigen gehören ferner Schwandi und Wengi (Gemeinde Reichenbach im Kandertal)
Kandergrund-Kandersteg	Kandergrund Kandersteg
Reichenbach im Kandertal	Reichenbach im Kandertal (ohne Schwandi und Wengi, die kirchlich zu Frutigen gehören)
<i>11. Amtsbezirk Interlaken</i>	Beatenberg Brienz Brienzwiler

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Grindelwald	Hofstetten bei Brienz Oberried am Brienzersee Schwanden bei Brienz Grindelwald Bönigen Gsteigwiler Gündlischwand Interlaken Iseltwald Lütschental Matten bei Interlaken Saxeten Wilderswil
Gsteig-Interlaken	Habkern Lauterbrunnen Leissigen
	Ringgenberg
	Unterseen
	<i>12. Amtsbezirk Konolfingen</i>
	Biglen
	Grosshöchstetten
	Konolfingen
	Linden
	Münsingen
	Oberdiessbach
	Arschlen Bleiken bei Oberdiessbach Brenzikofen Freimettigen

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Schlosswil	Herbligen Oberdiessbach Oberhünigen Schlosswil
Walkringen	Walkringen
Wichtrach	Kiesen Niederwichtrach Oberwichtrach
Worb	Oppilgen Worb
<b>13. Amtsbezirk Laupen</b>	
Bernisch und freiburgisch Ferenbalm	Ferenbalm (ferner die freiburgischen Einwohnergemeinden Agriswil, Ried (teilweise), Büchslen, Gempenach, Ulmiz und Wallenbuch)
Frauenkappelen	Frauenkappelen
Bernisch und freiburgisch Kerzers	Golaten Gurbrü Wileroltigen (zur bernisch-freiburgischen Kirchgemeinde Kerzers gehören ferner die freiburgischen Einwohnergemeinden Fräschels und Kerzers)
Laupen	Kriechenwil Laupen
Mühleberg	Mühleberg
Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch Murten	Clavaleyres Münchenwiler
Neuenegg	Neuenegg
<b>14. Amtsbezirk Moutier</b>	
Bévilard	Bévilard Champoz Malleray Pontenet
Court	Court Sorvilier

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Grandval	Corcelles BE Crémines Eschert Grandval Belprahon
Moutier	Moutier Perrefitte Roches BE
Moutier, deutschsprachige Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen der (französischsprachigen) Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévilard und Grandval sowie der Einwohnergemeinden Seehof und Schelten (Schelten ist innerhalb der Kirchgemeinde als Unterabteilung konstituiert und durch Pastoralionsvertrag mit der Kirchgemeinde Delémont verbunden)
Reconvilier	Loveresse Reconvilier Saicourt (ohne Le Fuet und Belelay) Saules BE Châtelat Monible Rebévelier Sornetan Souboz Bellelay (Gemeinde Saicourt) Le Fuet (Gemeinde Saicourt)
Sornetan	Tavannes
Tavannes	Tavannes Tavannes, deutschsprachige Kirchgemeinde
Tavannes, deutschsprachige Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen der (französischsprachigen) Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier, Sornetan und Trameian.
<b>15. Amtsbezirk La Neuveville</b>	
Diesse	Diesse Lamboing Prêles

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
La Neuveville Nods	La Neuveville Nods
<b>16. Amtsbezirk Nidau</b>	
Bürglen	Aegerten Brügg Jens Merzligern Schwadernau Studen Worben
Gottstatt	Orpund Safnern Scheuren
Ligerz Nidau	Ligerz Bellmund Ipsach Nidau Port
Sutz Täuffelen	Sutz-Lattrigen Epsach Hagneck Hermrigen Mörigen Täuffelen
Twann-Tüscherz-Alfermée	Tüscherz-Alfermée Twann
Walperswil	Bühl Walperswil
<b>17. Amtsbezirk Niedersimmental</b>	
Därstetten Diemtigen Erlenbach i. S. Oberwil i. S. Reutigen	Därstetten Diemtigen Erlenbach im Simmental Oberwil im Simmental Niederstocken Oberstocken Reutigen
Spiez Wimmis	Spiez Wimmis

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
<b>18. Amtsbezirk Oberhasli</b>	
Gadmen Guttannen Innertkirchen Meiringen	Gadmen Guttannen Innertkirchen Hasliberg Meiringen Schattenhalb
<b>19. Amtsbezirk Obersimmental</b>	
Boltigen Lenk St. Stephan Zweisimmen	Boltigen Lenk St. Stephan Zweisimmen
<b>20. Amtsbezirk Saanen</b>	
Gsteig bei Gstaad Lauenen Saanen	Gsteig bei Gstaad Lauenen Saanen
<b>21. Amtsbezirk Schwarzenburg</b>	
Albligen Guggisberg Rüscheegg-Gambach Wahlern	Albligen Guggisberg Rüscheegg Wahlern
<b>22. Amtsbezirk Seftigen</b>	
Belp, Belpberg und Toffen	Belp Belpberg Toffen
	Gerzensee Gurzelen-Seftigen
	Kehrsatz Kirchdorf
	Riggisberg-Rüti
	Gerzensee Gurzelen Seftigen Kehrsatz Gelterfingen Jaberg Kienersrüti Kirchdorf BE Mühledorf BE Noflen Uttigen Riggisberg Rüti bei Riggisberg

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Rüeggisberg	Rüeggisberg
Thurnen	Burgistein Kaufdorf Kirchenthurnen Lohnstorf Mühlethurnen Rümligen
Wattenwil-Forst	Forst (Amtsbezirk Thun) Wattenwil
Zimmerwald	Englisberg Niedermuhlern Zimmerwald
<b>23. Amtsbezirk Signau</b>	
Eggiwil	Eggiwil
Langnau i. E.	Langnau im Emmental
Lauperswil	Lauperswil
Röthenbach im Emmental	Röthenbach im Emmental
Rüderswil	Rüderswil
Schangnau	Schangnau
Signau	Signau
Trub	Trub (ohne das zur Kirchgemeinde Trubschachen gehörende Gebiet)
Trubschachen	Trubschachen Die Kirchgemeinde Trubschachen umfasst ferner von der Einwohnergemeinde Trub: – das Gebiet links der Ilfis – rechts der Ilfis das Gebiet Hämelbach-Risisegg, entsprechend der von den Kirchgemeinden Trub und Trubschachen im Jahre 1929 festgelegten Grenze.
<b>24. Amtsbezirk Thun</b>	
Amsoldingen	Amsoldingen Höfen Längenbühl Zwieselberg
Blumenstein	Blumenstein Pohlern

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Buchen	Homberg Teuffenthal BE Horrenbach-Buchen (ohne den Bezirk Inner-Horrenbach, östlich des Hutgrabens, der zur Kirchgemeinde Schwarzenegg gehört)
	Dagegen gehört ferner zur Kirchgemeinde Buchen von der Einwohnergemeinde Sigriswil die Ortschaft Reust
Buchholterberg	Buchholterberg Wachseldorn
	Heimberg Hilterfingen
	Schwarzenegg
	Sigriswil
Steffisburg	Fahrni Steffisburg Tierachern
	Uebeschi Uetendorf
	Stadt Thun und Einwohnergemeinde Schwendibach; Gesamtkirchgemeinde Thun, umfassend die Kirchgemeinden:
<i>a Kirchgemeinde Thun-Stadt</i>	
	Diese umfasst den Stadtkern mit den Aussenquartieren Seefeld, Hohmad, Schönau, Westquartier, Hübeli, Lauenen, Blümlimatt, Hofstetten und Ried, angrenzend an die Kirchgemeinden Thun-Strättlingen, Thun-Lerchenfeld, Thun-Goldiwil-Schwendibach sowie an die Einwohnergemeinden Steffisburg und Hilterfingen.

**b Kirchgemeinde Strättligen**

Diese umfasst das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Strättligen südlich der Linie Kanderkiesareal-Schadaustrasse-Thalackerstrasse-Burgerweg-Tiefgraben-Leubank-Burger- und Thunerallmend, ferner die Quartiere Scherzlingen, Dürrenast, Thalacker, Neufeld, Allmendingen, Buchholz, Schoren und Gwatt, angrenzend an den Thunersee, die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Thun-Lerchenfeld sowie an die Einwohnergemeinden Spiez, Zwieselberg, Amsoldingen und Thierachern.

**c Kirchgemeinde Lerchenfeld**

Diese umfasst das Quartier Lerchenfeld, abgetrennt durch Kleine Allmend und Thuner Allmend, angrenzend an den Aarelauf, an die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Thun-Strättligen sowie an die Einwohnergemeinden Thierachern und Uetendorf.

**d Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach**

Diese umfasst Goldiwil ob dem Wald (Grüsisbergwald) und das Gebiet der Einwohnergemeinde Schwendibach, angrenzend an die Kirchgemeinde Thun-Stadt sowie an die Einwohnergemeinden Steffisburg, Homberg und Heiligenschwendi.

**e Paroisse française**

Diese umfasst alle Konfessionsangehörigen französischer Sprache der Amtsbezirke Thun, Burgdorf, Frutigen, Oberhasli, Nieder- und Obersimmental, Saanen, Signau und Trachselwald.

Kirchgemeinde	Einwohnergemeinde
---------------	-------------------

**25. Amtsbezirk Trachselwald**

Affoltern i. E.	Affoltern im Emmental
Dürrenroth	Dürrenroth
Eriswil	Eriswil
Huttwil	Huttwil
Lützelflüh	Lützelflüh ohne das Gebiet
Rüegsau	Lauterbach Rüegsau

**Sumiswald**

umfasst die Einwohnergemeinde Sumiswald ausgenommen den zur Kirchgemeinde Wasen gehörenden Teil. Die Grenze gegenüber der Kirchgemeinde Wasen zieht sich von der Gemeindegrenze Sumiswald-Dürrenroth an der nördlichen Ecke des Grundstückes Grundbuchblatt Sumiswald 766 ausschliesslich den Grundstücksgrenzen entlang bis an die Gemeindegrenze Sumiswald-Trachselwald. Folgende

Grundstücke Grundbuchblätter Sumiswald gehören zur Kirchgemeinde Wasen: 766, 63, 522, 466, 485.531, 137, 727, 232, 62, 218, 135, 772, 610, 676, 316, 669, 670, 597, 330, 394, 230, 537, 284, 1041, 664, 286, 890 und 231.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Trachselwald	Trachselwald
Walterswil	Walterswil BE
Wasen i. E.	Sumiswald, ohne den unter der Kirchgemeinde Sumiswald umschriebenen Kirchgemeindeteil
	Sumiswald
Wyssachen	Wyssachen
<b>26. Amtsbezirk Wangen</b>	
Herzogenbuchsee	Berken
	Bettenhausen
	Bollodingen
	Graben
	Heimenhausen
	Hermiswil
	Herzogenbuchsee
	Inkwil
	Niederönz
	Oberönz
	Ochlenberg
	Röthenbach bei Herzogenbuchsee
	Thörigen
	Wanzwil
	Niederbipp
	Walliswil bei Niederbipp
Niederbipp	Attiswil
Oberbipp	Farnern
	Oberbipp
	Rumisberg
	Wiedlisbach
	Wolfisberg
Seeberg	Seeberg
Wangen an der Aare	Walliswil bei Wangen
	Wangen an der Aare
	Wangenried

Gesamtkirchgemeinden

**Art. 2** Im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen bestehen in Bern, Biel und Thun evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinden, die in Artikel 1 näher umschrieben werden.

Namen der Kirchgemeinden

**Art. 3** <sup>1</sup>Jede Kirchgemeinde hat den Namen zu führen, mit dem sie im vorliegenden Erlass bezeichnet ist.

<sup>2</sup> Amtliche Drucksachen mit nicht übereinstimmenden Kirchgemeindenamen sind entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine Kirchgemeinde in ihrem Organisations- und Verwaltungsreglement einen abweichenden Namen einführen.

<sup>4</sup> Französischsprachige Kirchgemeinden im deutschsprachigen Kantonsteil und deutschsprachige Kirchgemeinden im französischsprachigen Kantonsteil führen einen Namen in ihrer Sprache. Pfarrämter einer sprachlichen Minderheit, die jedoch zur Mehrheitskirchgemeinde gehören, dürfen in ihren amtlichen Dokumenten eine Übersetzung des Kirchgemeindenamens verwenden.

Beziehung zu den Einwohnergemeindegrenzen

**Art. 4** <sup>1</sup>Soweit dieser Beschluss und ergänzende Erlasse nichts anderes bestimmen, fallen die Grenzen der Kirchgemeinden mit jenen der Einwohnergemeinden zusammen. Gemeindegrenzbereinigungen gelten ohne weiteres auch für die Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Fällt eine Kirchgemeindegrenze nicht mit jener einer Einwohnergemeinde zusammen, gelten die folgenden Bestimmungen:

*a* Durchschneidet die Grenze ein Grundstück, muss sie verlegt werden. Die neue Grenze verläuft entweder entlang einer Grundstücksgrenze oder einer natürlichen Grenze (Bachbett, Weg, Strasse, Eisenbahn).

*b* Grenzen gemäss Buchstabe *a* können durch Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verlegt werden,

1. wenn die beteiligten Kirchgemeinden und die unmittelbar betroffenen stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder der Verlegung ausdrücklich zustimmen,

2. wenn die beteiligten Kirchgemeinden auf jegliche Kirchensteuerteilung verzichten und

3. sofern die Grenzverlegung keine Änderung in der eigentlichen Umschreibung von Kirchgemeinden im Sinne von Artikel 1 zur Folge hat.

Inkrafttreten

**Art. 5** Dieser Beschluss tritt am 1.Januar 2000 in Kraft.

Bern, 23.Juni/  
27.Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Bhend*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Oktober 1999

Im Namen der  
Geschäftsprüfungskommission  
Die Präsidentin: *Widmer-Keller*

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

### **Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung (KV) und auf Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

#### Kirchgemeinden

**Art. 1** Im Kirchengebiet der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern bestehen zurzeit folgende Kirchgemeinden, deren Zusammensetzung hienach beschrieben wird:

#### *1. Kirchgemeinde Seeland-Lyss*

umfassend

- a* die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Aarberg (ohne Meikirch und Rapperswil)
- b* vom Amtsbezirk Büren die Einwohnergemeinden Arch, Büetigen, Büren an der Aare, Busswil bei Büren, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Leuzigen, Meienried, Oberwil bei Büren, Rüti bei Büren und Wengi
- c* die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Erlach
- d* vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Aegerten, Bühl, Epsach, Hagneck, Hermrigen, Jens, Merzligen, Mörigen, Scheuren, Schwadernau, Studen, Täuffelen, Walperswil und Worben.

#### *2. Kirchgemeinde Langenthal*

umfassend die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Trachselwald (ohne die Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau).

#### *3. Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, umfassend*

##### *3.1 Kirchgemeinde Dreifaltigkeit, Bern,*

umfassend das Stadtgebiet links der Aare, ohne die den Kirchgemeinden St. Antonius, St. Mauritius, St. Michael und Heiligkreuz zugeteilten Gebiete und vom rechten Aareufer das untere Kirchenfeld von der

2

Schönaubrücke längs des nordwestlichen Randes des Dählhölzliwaldes bis zum Jubiläumsplatz, von da der Luisenstrasse folgend bis zur Englischen Anlage und zur Aare hinunter.

#### *3.2 Kirchgemeinde St. Marien, Bern,*

umfassend das Stadtgebiet rechts der Aare, nach Süden begrenzt durch die Nydeggbrücke, hinweg durch den Alten Aargauerstalden und die Ostermundigenstrasse bis zur Einmündung des Pulverwedges, diesem folgend bis zur Bolligenstrasse, die Bolligenstrasse nach Nordosten bis zur Kreuzung mit dem Schermenweg, dem Schermenweg nach Nordwest bis zum Wankdorffplatz, Papiermühlestrasse nach Norden bis zur Gemeindegrenze Ittigen, dieser entlang zur Aare hinunter.

#### *3.3 Kirchgemeinde St. Antonius, Bern-Bümpliz,*

umfassend

- a* Von der Stadt Bern das Gebiet südlich der Linie Murtenstrasse, Bümplizstrasse (exklusive), Unterführung der Bümplizstrasse/Bern–Neuenburg-Bahn, der Bahnlinie Bern–Neuenburg folgend bis zur Gemeindegrenze im Westen. – Im Osten begrenzt ab Bremgartenwald durch die Steigerhubelstrasse bis zur Bahnunterführung (Verzweigung der Bahnlinien Bern–Genf, Bern–Neuenburg und Bern–Gürbetal/Schwarzenburg), von da der Bahnlinie der Gürbetal-/Schwarzenburg–Bahn folgend bis zur ehemaligen Station Fischermätteli, weiter dem Waldrand des Könizbergwaldes entlang bis zur Gemeindegrenze Köniz
- b* Vom Amtsbezirk Bern ferner das Wangental (Nieder- und Oberwangen, Thörishaus, Liebewil) von der Gemeinde Köniz
- c* Vom Amtsbezirk Laupen die Gemeinden Clavaleyres, Kriechenwil, Laupen, Münchenwiler und Neuenegg.

#### *3.4 Kirchgemeinde St. Mauritius, Bern-Bethlehem,*

umfassend

- a* von der Stadt Bern das Gebiet nördlich der Bahnlinie Bern–Neuenburg von der Gemeindegrenze im Westen, der Bahnlinie nach Osten folgend bis zur Unterführung der Bümplizstrasse (östlich des Bahnhofs Bern-Bümpliz-Nord), der Bümplizstrasse entlang (inkl. gerade und ungerade Hausnummern) bis zur Murtenstrasse, dieser bis zur Einmündung der Stöckackerstrasse folgend
- b* vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinden Wohlen, exklusive die Ortschaften Uettigen und Oberdettigen
- c* vom Amtsbezirk Laupen die Gemeinden Frauenkappelen, Mühlberg, Golaten, Ferenbalm, Gurbrü und Wileroltigen.

*3.5 Kirchgemeinde Bruderklaus, Bern,*

umfassend

- a das Stadtgebiet rechts der Aare, ohne die den Kirchgemeinden Dreifaltigkeit, St. Marien und Guthirt, Ostermundigen, zugeteilten Gebiete
- b die Einwohnergemeinde Muri.

*3.6 Kirchgemeinde Guthirt, Ostermundigen,*

umfassend

- a Die Einwohnergemeinde Ostermundigen

b das Stadtgebiet, das nicht der Kirchgemeinde St. Marien zugeteilt ist und im Süden durch die Ostermundigenstrasse zwischen Einmündung Pulverweg und Gemeindegrenze gegen die Kirchgemeinde Bruderklaus abgetrennt wird

c die Einwohnergemeinden Bolligen und Ittigen, ohne das zur Kirchgemeinde Heiligkreuz gehörende Gebiet (Worblaufen), begrenzt ab Gemeindegrenze Bern durch die Autobahn A1

d die Einwohnergemeinde Stettlen.

*3.7 Kirchgemeinde St. Martin, Worb,*

umfassend

a vom Amtsbezirk Bern: die Einwohnergemeinde Vechigen

b vom Amtsbezirk Konolfingen: die Einwohnergemeinde Worb.

*3.8 Kirchgemeinde St. Franziskus, Zollikofen,*

umfassend

a die Einwohnergemeinden Zollikofen und Kirchlindach (ausgenommen Herrenschwanden und Stuckishaus)

b vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerten, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Jegenstorf, Iffwil, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen, Urtenen, Wiggiswil und Zuzwil

c vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinde Rapperswil.

*3.9 Kirchgemeinde Heiligkreuz, Bern,*

umfassend

a das Stadtgebiet Engehalbinsel, nördlich der Linie Stauwehr-Studerstrasse-Seftausteg

b von der Einwohnergemeinde Ittigen das Gebiet westlich der Autobahn A1 (Worblaufen)

c die Einwohnergemeinde Bremgarten, von der Einwohnergemeinde Kirchlindach die Ortschaften Herrenschwanden und Stuckishaus (inkl. Halensiedlung), von der Einwohnergemeinde Wohlen die Ortschaften Uettigen und Oberdettigen

d vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinde Meikirch.

*3.10 Kirchgemeinde St. Josef, Köniz,*

umfassend

a die Einwohnergemeinde Köniz, ohne das zur Kirchgemeinde St. Antonius gehörende Wangental (Nieder- und Oberwangen, Thörishaus, Liebewil) und ohne das zur Kirchgemeinde St. Michael gehörende Wabern und jene Teile des Spiegels, welche zur Kirchgemeinde St. Michael gehören

b die Einwohnergemeinde Oberbalm

c den Amtsbezirk Schwarzenburg.

*3.11 Kirchgemeinde St. Michael, Wabern,*

umfassend

a das Stadtgebiet links der Aare, gegen Norden begrenzt durch die Linie Aare-Dorngasse-Roschistrasse bis zu deren Einmündung in die Seftigenstrasse

b den östlichen Teil der (unteren) Gemeinde Köniz, von der Kirchgemeinde St. Josef abgegrenzt durch die Bellevuestrasse, die Spiegelstrasse, den Chaumontweg, den Verbindungsweg Chaumontweg-Dählenweg, von dessen Einmündung in den Dählenweg durch eine das Westsignal des Gurtens berührende Gerade bis zum Schnittpunkt mit der Gurtentalstrasse, von dort durch diese Strasse gegen Osten bis zur Grenze der Gemeinde Kehrsatz

c vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Englisberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Niedermuhlern, Rümligen, Toffen und Zimmerwald.

*3.12 Paroisse de langue française de Berne et environs*

umfassend die Gebiete der zur Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung zusammengeschlossenen Kirchgemeinden. Sie besteht aus allen römisch-katholischen Konfessionsangehörigen französischer Zunge. Die Mitglieder der französisch römisch-katholischen Kirchgemeinde können in die Kirchgemeinde des Wohnortes überreten.

*4. Gesamtkirchgemeinde Biel*

umfassend

*4.1 Kirchgemeinde St. Marien*

umfassend

a den nordöstlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt umgrenzt ist:  
Vom Zentralplatz in östlicher Richtung dem Oberrn Quai (exklusive) entlang bis zur Jurastrasse (inklusive), über den Güterbahnhof (exklusive) zu Haus Nr.2 an der Gottstattstrasse (exklusive), der Schüss entlang bis zur Einmündung des Eidochsweges in die Bürenstrasse, entlang Kirchenfeldweg, Länggasse, Längfeldweg (alle exklusive) bis zur Stadtgrenze im Osten, dann der nördlichen und

- westlichen Stadtgrenze entlang folgend zur Nidaubrücke, von dort exklusive Salzhaus- und Murtinstrasse zurück zum Zentralplatz
- b* vom Amtsbezirk Biel zudem die Einwohnergemeinde Evilard
- c* vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Ligerz, Tüscherz-Alfermée und Twann, zudem der zur Einwohnergemeinde Nidau gehörende Teil der Aarbergstrasse
- d* vom Amtsbezirk Courteulary die Einwohnergemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont BE und Vauffelin.

#### 4.2 Kirchgemeinde Christ-König

umfassend

- a* den südöstlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt umgrenzt ist:  
Vom Haus Nr.2 an der Gottstattstrasse (inklusive) der Schüss entlang bis zur Einmündung des Eidochwesges in die Bürenstrasse, Kirchenfeldweg, Länggasse, Längfeldweg (alle inklusive) bis zur Stadtgrenze im Osten, der Stadtgrenze entlang bis zur Grenze der Kirchgemeinde Bruderklaus, dieser entlang bis zum Geleisfeld des Bahnhofs und zurück bis Haus Nr.2 an der Gottstattstrasse
- b* vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Orpund und Safnern.

#### 4.3 Kirchgemeinde Bruder Klaus

umfassend

- a* den südwestlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt umgrenzt ist:  
Vom Zentralplatz in östlicher Richtung dem Obern Quai entlang bis zur Jurastrasse (exklusive), über den Güterbahnhof (inklusive) an die Mettstrasse, wo der Bierkellerweg einmündet (Mettstrasse 57), zum Seilerweg, dem Krähenbergwald entlang zur östlichen Stadtgrenze, der südlichen Stadtgrenze entlang bis zur Nidaubrücke, die Salzhausstrasse und die Murtinstrasse beidseitig bis zum Zentralplatz
- b* vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Bellmund, Brügg, Ipsach, Nidau (ohne Aarbergstrasse), Port und Sutz-Lattrigen.

#### 5. Kirchgemeinde Pieterlen

umfassend im Amtsbezirk Büren die Gebiete der Einwohnergemeinden Lengnau b. Biel, Meinißberg und Pieterlen.

#### 6. Kirchgemeinde Burgdorf

umfassend

- a* vom Amtsbezirk Burgdorf die Gebiete der Einwohnergemeinden Bärishwil, Burgdorf, Hasle bei Burgdorf, Heimiswil, Hindelbank, Krauchthal, Lyssach, Mötschwil, Oberburg, Rumendingen, Rüti bei Lyssach und Wynigen

- b* vom Amtsbezirk Trachselwald die Gebiete der Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau.

#### 7. Kirchgemeinde Utzenstorf

umfassend

- a* vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Gebiete der Einwohnergemeinden Bätterkinden, Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried und Zielebach
- b* vom Amtsbezirk Burgdorf die Gebiete der Einwohnergemeinden Aefligen, Alchenstorf, Ersigen, Hellsau, Höchstetten, Kernenried, Kirchberg, Koppigen, Niederösch, Oberösch, Rüdtligens-Alchenflüh und Willadingen.

#### 8. Kirchgemeinde Frutigen

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Frutigen, ohne die Einwohnergemeinden Aeschi und Krattigen.

#### 9. Kirchgemeinde Interlaken

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Interlaken, ohne die Einwohnergemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanen.

#### 10. Kirchgemeinde Konolfingen

umfassend vom Amtsbezirk Konolfingen die Gebiete der Einwohnergemeinden Aeschlen, Arni, Biglen, Bleiken bei Oberdiessbach, Bowil, Brenzikofen, Freimettigen, Grosshöchstetten, Häutligen, Herbligen, Konolfingen, Landiswil, Linden, Mirchel, Niederhünigen, Oberhünigen, Oberdiessbach, Oberthal, Oppligen, Schlosswil, Walkringen und Zäziwil.

#### 11. Kirchgemeinde Münsingen

umfassend vom Amtsbezirk Konolfingen die Gebiete der Einwohnergemeinden Allmendingen, Kiesen, Münsingen, Niederwichtrach, Oberwichtrach, Rubigen, Tägertschi und Trimstein.

#### 12. Kirchgemeinde La Neuveville

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks La Neuveville.

#### 13. Kirchgemeinde Spiez

umfassend

- a* das Gebiet des Amtsbezirks Niedersimmental

b vom Amtsbezirk Frutigen die Gebiete der Einwohnergemeinden Aeschi und Krattigen.

**14. Kirchgemeinde Oberhasli-Brienz**

umfassend

a das Gebiet des Amtsbezirks Oberhasli

b vom Amtsbezirk Interlaken die Einwohnergemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden.

**15. Kirchgemeinde Gstaad**

umfassend die Gebiete der Amtsbezirke Obersimmental und Saanen.

**16. Kirchgemeinde Langnau i. E.**

umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Signau.

**17. Kirchgemeinde Thun**

umfassend die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Thun und Seftigen (ohne die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Englisberg, Gelteringen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Niedermuhlern, Rümligen, Toffen und Zimmerwald).

Kirchgemeinde	Einwohnergemeinden
---------------	--------------------

18. Vallon de Saint-Imier	Corgémont Cormoret Cortébert Courtelary Renan Saint-Imier Sonceboz-Sombeval Sonvilier Villeret
---------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

19. Tramelan	Mont-Tramelan Tramelan
--------------	---------------------------

20. Moutier	Belprahon Corcelles Crémines Eschert Grandval Moutier Perrefitte Roches
-------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

Kirchgemeinde	Einwohnergemeinden
21. Tavannes	Loveresse Reconvilier Saules Saicourt Tavannes Bévilard Champoz Court Malleray Pontenet Sorvilier
22. Malleray-Bévilard	

Gesamtkirchgemeinden

Namen der Kirchgemeinden

Beziehung zu den Einwohnergemeindengrenzen

**Art. 2** Im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen bestehen auf dem Gebiet der Agglomeration Bern und der Einwohnergemeinde Biel römisch-katholische Gesamtkirchgemeinden, die in Artikel 1 näher umschrieben werden.

**Art. 3** <sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde hat den Namen zu führen, mit dem sie in diesem Erlass bezeichnet ist.

<sup>2</sup> Amtliche Drucksachen mit nicht übereinstimmenden Kirchgemeindenamen sind entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine Kirchgemeinde in ihrem Organisations- und Verwaltungsreglement einen abweichenden Namen einführen.

<sup>4</sup> Französischsprachige Kirchgemeinden im deutschsprachigen Kantonsteil und deutschsprachige Kirchgemeinden im französischsprachigen Kantonsteil führen einen Namen in ihrer Sprache. Pfarrämter einer sprachlichen Minderheit in einer anderssprachigen Mehrheitskirchgemeinde dürfen in ihren amtlichen Dokumenten eine Übersetzung des Kirchgemeindenamens verwenden.

**Art. 4** <sup>1</sup> Soweit dieser Beschluss und ergänzende Erlasse nichts anderes bestimmen, fallen die Grenzen der Kirchgemeinden mit jenen der Einwohnergemeinden zusammen. Gemeindegrenzbereinigungen gelten ohne weiteres auch für die Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Fällt eine Kirchgemeindegrenze nicht mit jener einer Einwohnergemeinde zusammen, gelten die folgenden Bestimmungen:

<sup>a</sup> Durchschneidet die Grenze ein Grundstück, muss sie verlegt werden. Die neue Grenze verläuft entweder entlang einer Grundstücksgrenze oder einer natürlichen Grenze (Bachbett, Weg, Strasse, Eisenbahn).

- b Grenzen gemäss Buchstabe a können durch Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verlegt werden,
1. wenn die beteiligten Kirchengemeinden und die unmittelbar betroffenen stimmberechtigten Kirchengemeindemitglieder der Verlegung ausdrücklich zustimmen,
  2. wenn die beteiligten Kirchengemeinden auf jegliche Kirchensteuererteilung verzichten und
  3. sofern die Grenzverlegung keine Änderung in der eigentlichen Umschreibung von Kirchengemeinden im Sinne von Artikel 1 zur Folge hat.

**Inkrafttreten**

**Art. 5** Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 23. Juni/  
27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Bhend*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Oktober 1999

Im Namen der  
Geschäftsprüfungskommission  
Die Präsidentin: *Widmer-Keller*, Büren